

W.
liche
e
e
m
chte
W.

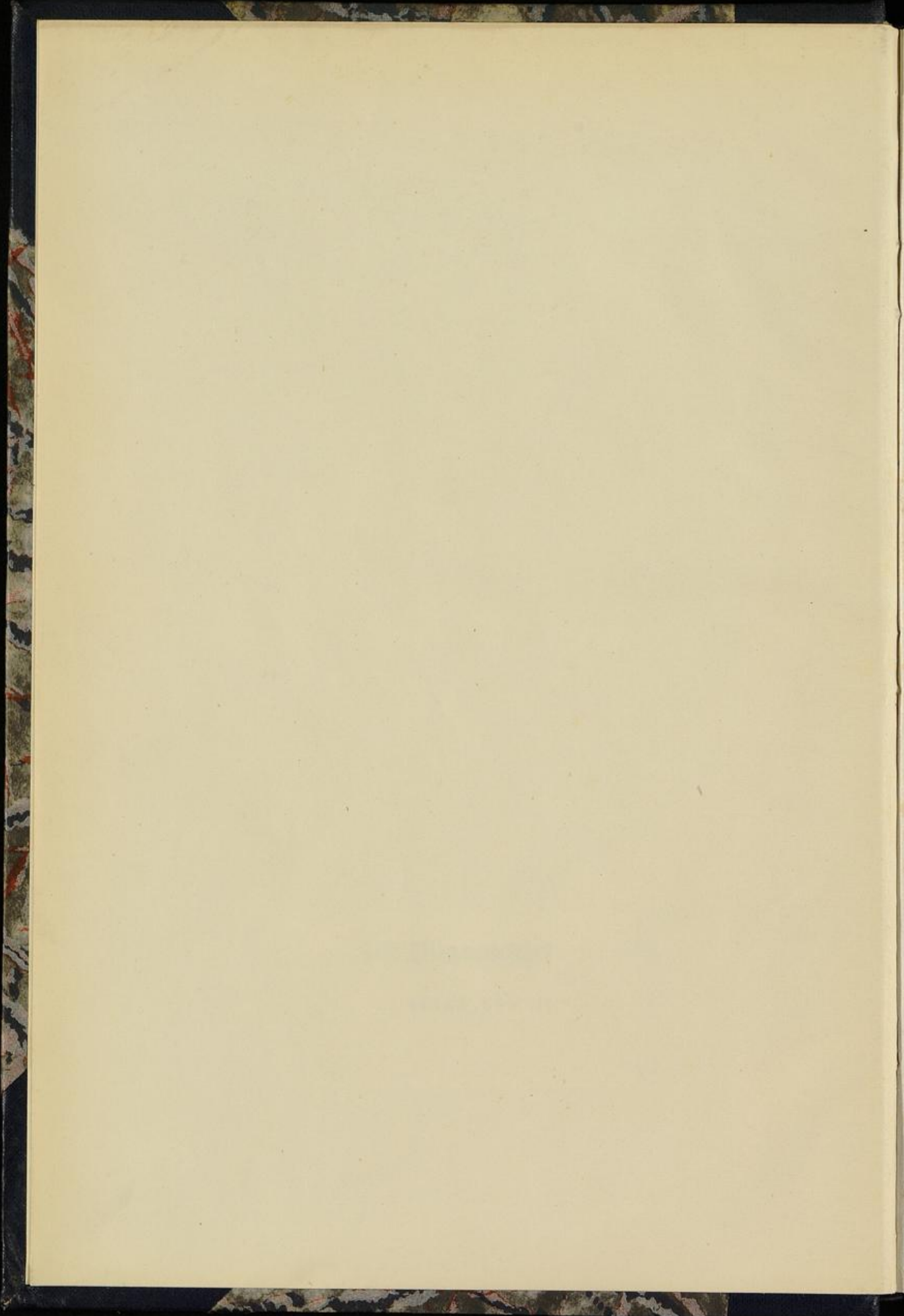
W.
29



UB Düsseldorf

+4143 699 01





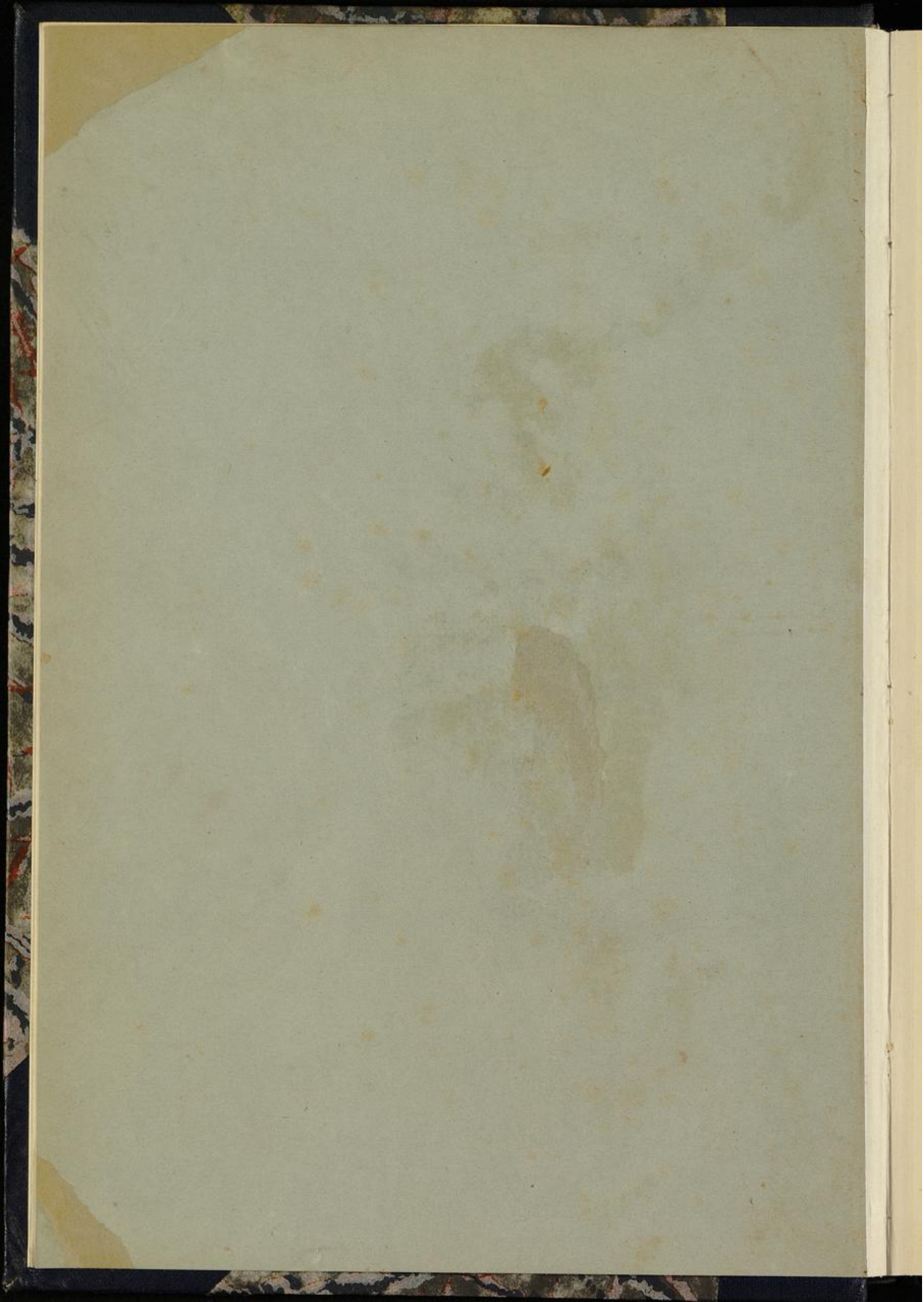
165

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein

Urkundliche Nachträge.

Sechste Folge.





Aus dem Nachlaß
von
Peter Göring
† 27. August 1927.
Geschenk
seiner Kinder

165

Urkundliche Nachträge

zu den

Geschichtlichen Nachrichten

von dem reichsritterlichen Geschlechte

Eberstein

vom Eberstein auf der Rhön.

Herausgegeben

von

Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein,

Königl. Preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D., des Hennebergischen Alterthumsforschenden Vereins in Meiningen, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bamberg, des Historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, des Historischen Vereins von Oberfranken in Bayreuth, der Vereine für Hessische Geschichte und Landeskunde in Kassel und Hanau, des Historischen Vereins für das Württembergische Franken in Schwäbisch-Gall und des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden Ehrenmitglied, wie auch des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des Vaterländischen Alterthums in Halle a. S., des Historischen Vereins zu Erfurt und des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins in Greifswald und Stralsund korrespondirendem Mitglied.

Sechste Folge.



Berlin,

Druck von Wilhelm Baensch.

1887.

H. H. W. 1029 (4°)
²ke

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

36.9.1271

Herrn

Wilhelm Freiherrn von Bibra,

Königlich Bayerischen Ober-Landesgerichts-Rath zu München,

dem unermüdliehen Forscher

auf dem Gebiete der urkundlichen Geschichte des deutschen Adels,

in aufrichtiger Verehrung zugeeignet

vom

Herausgeber.

Vorwort.

Seit dem Erscheinen der fünften Folge der Nachträge zu dem von mir im Jahre 1865 herausgegebenen urkundlichen Abrisse der Geschichte der fränkischen Ebersteine habe ich in dem hiesigen königlichen Geheimen Staatsarchive den zwischen Friedrich III., König von Dänemark, und Karl Gustav, König von Schweden, 1657 ausgebrochenen sogenannten Nordischen Krieg betreffende Nachrichten, namentlich Berichte und Briefe des königlich dänischen General-feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein an den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, aufgefunden.

Ferner habe ich durch die Güte des Herrn Rentier Gustav Poppe zu Artern aus dessen reichen ortsgeschichtlichen Sammlungen das Teichdammgut zu Gehofen, das vormals Ebersteinische Gut „in der alten Stadt“ zu Artern, die Eberstein-Voigtstedtische Linie und die Wolf-Friedrich'sche Branche der Eberstein-Domhöfer Linie betreffende Nachrichten, sowie durch die Freundlichkeit des Herrn Oberlehrers Clemens Menzel zu Sangerhausen a. a. Auszüge aus den im Sangerhäuser Amtsarchive aufbewahrten Oberaufseher-Konvensbüchern und aus den Sangerhäuser und Brückenschen Kirchenbüchern erhalten.

Schließlich sind mir eine Anzahl Urkunden und Akten aus dem Nachlasse des am 7. Juli 1885 verstorbenen bisherigen Seniors der Familie, Ernst Freiherrn von Eberstein, durch dessen Sohn Gustav, Rittergutsbesitzer auf Buhla, bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden.

Diese Materialien habe ich zu der gegenwärtigen sechsten Folge meiner Nachträge verarbeitet, welche sich als Fortsetzung der in der fünften Folge (S. 203—296) aufgestellten Stammreihe darstellt.

Für die mir bei Herausgabe dieses Buches gewährte Unterstützung sage ich den oben genannten drei Herren sowohl, als auch dem Direktor des Geheimen Staatsarchivs und Geheimen Archivrathe Herrn Dr. Gollmert und Herrn Archivrathe Dr. Döbner für ihre Mühewaltung bei Auffindung und Verschaffung des von mir gesuchten Materials meinen verbindlichsten Dank.

Nicht allein die Geschichtsforscher von Beruf, sondern immer weitere Kreise der Gebildeten werden von dem löblichen Bestreben geleitet, zum vollen Verständnisse der sie in praktischer Beziehung vielseitig in Anspruch nehmenden Gegenwart den prüfenden Blick zurückzuwenden zu der Vergangenheit des eigenen Volkes, da in ihr erst für viele Zustände der Gegenwart die Keime und Wurzeln aufzufinden sind. Regt sich zwar in allen Ständen diese Einsicht, so fängt aber insonderheit der deutsche Adel an, aus der Geschichte seines Ursprungs und seiner Vergangenheit seinen schönen Beruf für die Gegenwart zu erkennen und sich demselben in dem ihm angeborenen Pflichtgeföhle zu weihen, getreu der ihm von jeher leitenden Principien: „Unabhängigkeit charaktervoller Gesinnung, bei Einfachheit und persönlicher Anspruchslosigkeit freudige Hingabe an das Allgemeine, an Thron und Vaterland“. Und mit inniger und erhebender Freude muß es ihn erfüllen, wenn er diese seine Ideale in voller schöner Wirklichkeit verkörpert sieht in der ehrwürdigen Person seines greisen Kaisers und des dem Throne am nächsten stehenden ersten Adligen; in um so regerer Nach-eiferung daher muß der ihm durch seinen Stand und seine Vergangenheit gewordene sociale Beruf ihn zu gemeinnütziger, dem ganzen Volke zu Gute kommende Thätigkeit bestimmen. Aber auch denjenigen, welche sich zunächst der mehr theoretischen, der zwar bloß historischen, indessen doch den Weg bahrenden Seite des Berufes widmen, wird förderlichste Aufmunterung in ihren in vieler Beziehung nicht allein mühsamen, sondern auch oft recht trockenen Vorarbeiten auf diesem Gebiete zu Theil durch die wohlwollende Antheilnahme, welche Se. Majestät der Kaiser und König und Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz aus selbst eigenem, eingehenden sachlichen Verständnisse solchen Bemühungen und Arbeiten entgegen-tragen. So ist der Herausgeber so glücklich, nicht sich allein für seine Person, sondern zugleich alle Arbeitsgenossen auf dem Felde urkundlicher Geschichte der alten deutschen, durch ihre Geschicke mit dem gesamten Leben der Nation verflochtenen Adels-geschlechter hochgeehrt zu fühlen durch folgende Zuschriften von höchster Stelle:

Sie haben die Güte gehabt, Mir abermals einen Nachtrag zu den Veröffentlichungen über die Geschichte Ihres Hauses zu senden und Mich dadurch zu aufrichtigem Danke verpflichtet, welchen Ich Ihnen hiermit auszusprechen nicht unterlasse. Neues Palais bei Potsdam, den 18. September 1878.

Friedrich Wilhelm.

und

Ich habe Ihre freundliche Sendung vom 23. d. Mts. mit lebhaftem Interesse empfangen und nehme gern Veranlassung, Ihnen bestens dafür zu danken.

Berlin, den 31. December 1879.

Friedrich Wilhelm.

Herrn Louis Ferdinand Freiherrn von Eberstein zu Dresden.

Ist außerdem der Bearbeiter der Geschichte seines eigenen Geschlechts, mittels welcher er die Absicht hat, vor den lebenden Trägern seines Wappens und vor den zukünftigen Generationen seines Geschlechts das Bild seiner Vorfahren aufzurollen und sie zur Erkenntnis und Erfüllung des historischen Berufes aufzufordern, noch so glücklich, mit Iphigenie sagen zu können:

„Wohl Dem, der seiner Väter gern gedenkt,
Der froh von ihren Thaten, ihrer Größe
Den Hörer unterhält, und still sich freuend
Aus Ende dieser schönen Reihe sich
Geschlossen sieht!“

so muß er sich aber und sein ganzes Geschlecht noch gehobener fühlen, wenn ihm, wie dem Herausgeber, die Geschichte seines Geschlechtes darlegt, daß seit Jahrhunderten Angehörige desselben das thatkräftige Geschlecht der Burggrafen von Nürnberg in ihren persönlichen und staatlichen Unternehmungen unterstützt und dem späteren preußischen Staate wesentliche und treue Dienste geleistet haben. Quellenmäßig habe ich die Beziehungen der Gebrüder Karl und Gerlach, der Gebrüder Asmus und Wilhelm, dann Lorenzens, Karl's jun. und Mangold's von Eberstein zu den brandenburgischen Markgrafen dargelegt. Unter der fränkischen Ritterschaft, mit welcher der Burggraf Friedrich VI. als König Siezismund's Statthalter im Frühjahr 1412 in der Mark Brandenburg erschien, um den Landfrieden herzustellen, befand sich auch Ritter Gerlach von Eberstein, welcher dem Markgrafen „danckber, getrew, willig vnd vnuerdrossen diinst in der mark zu Brandburg vnd auch hie außßen zu lannde oft vnd dicke, maniguellichen getan“.

Im April 1472 sandte Kurfürst Albrecht seinen Räten zu Ansbach und seinem Hauptmann auf dem Gebirg Heinrich von Aufseß ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche sich am 10. Juni bei ihm in der Mark einfinden sollten, wenn er keinen Gegenbefehl geben würde. Von den Reifigen unter dem Gebirg sollte außer Sebastian von Seckendorf und Heinz von Luchau auch Lorenz von Eberstein nach der Mark kommen.

Wie Albrecht Achilles persönlich zu Lorenz von Eberstein stand und was er auf ihn hielt, geht hervor aus seinem Schreiben an seine Räte in Ansbach d. d. Köln an der Spree, 21. Dez. 1472: „Lorenzen von Eberstein haben wir vergönnet, den Heyden abzulösen. So wollen wir dem Heyden wohl gonnen, daß er die Bürger von Nürnberg ablöst. Damit hat er ein halben Theil, wie vor, und der Eberstein den andern; der ist uns lieber, do dann die Bürger von Nürnberg“.

Als sich Kurfürst Friedrich II. 1470 nach Berufung seines ritterlichen Bruders, des bewährten Kriegshelden Albrecht Achilles, zu seinem Nachfolger nach Franken zurückgezogen hatte und daselbst auf der Plassenburg am 10. Februar 1471 aus dem Leben geschieden war, geleiteten ihn seine

Schwanenritter nach dem Kloster Heilsbronn zur Ruhestätte; dabei ging Lorenz von Eberstein vor dem Spieße her, sein Vetter Asmus trug das Schwert.

Die Krönung der vielen Mühen des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm zur Erlangung seiner unangefochtenen Souveränität im Herzogthum Preußen erfolgte bekanntlich erst durch den Frieden zu Oliva 3. Mai 1660. Aber dieser war erst die reife Frucht des am 14. November 1659 über König Karl Gustav von Schweden, auch durch brandenburg'sche Hülfstruppen unter General-Major von Quast miterfochtenen Sieges meines direkten Vorfahren, des königlich dänischen General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein und seines Neben-Marschalls Johann Schack. Direkte Beziehungen zu dem Großen Kurfürsten werde ich in Nachfolgendem berühren. Desgleichen füge ich aus der Jubiläums-Geschichte des Litthauischen Dragoner-Regiments zur Ergänzung der Darlegung der wesentlichen Antheilnahme meines Urgroßvaters, des Obersten Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein, an dem berühmten Siege von Freiberg (29. Oktober 1762) das Urtheil des dem Regimente früher angehörigen Verfassers, des zu Konstantinopel früh verstorbenen türkischen General-Majors Kähler-Pascha, hinzu. Der Königliche Dank an meinen Vater Gustav Adolph für sein „gutes Benehmen in und nach der Schlacht bei Auerstädt“ ist in meinen Beigaben facsimilirt.

Berlin, den 22. März 1887.

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein.

Die Ebersteine zu Gehofen und ihre Nachkommen,

als Weiterführung der in der 5. Folge (S. 203—296) aufgestellten
Stammreihe der Ebersteine in Franken und an der Elb-Saale.

Der Übergang des Eberstein'schen Geschlechts von der freifränkischen Stammheimath nach Thüringen erfolgte in der Mitte des 15. Jahrhunderts, und zwar vom Main und der Fränkischen Saale zunächst nach der Elb-Saale; und nach einer nur 75 jährigen Seßhaftigkeit daselbst trat schon die Übersiedelung nach dem unteren Theile der Goldenen Aue im Unstruthale ein. — Das Mittelglied zwischen dem alten fränkischen und dem späteren thüringisch-mansfeldischen Stamme bildet **Heinrich**, des 1449 † Karl v. Eberstein auf Marktsteinach zweiter Sohn.

Heinrich war am 4. Januar 1451 mit seinem 1480 in der Gumbertuskirche zu Ansbach als Schwanenritter beigesetzten Bruder Lorenz, seinem Oheim Ritter Gerlach und dessen Söhnen Asmus und Wilhelm mit dem Schlosse Marktsteinach (bei Schweinfurt) von dem Bischofe Gottfried zu Würzburg beliehen worden (Gesch. 99). Um 1453 und 1456 hatte er sich in dem nördlich von Jena gelegenen Dornburg an der Saale und in dem bei Apolda gelegenen Flurstedt seßhaft gemacht. Seine Söhne **Hans**, **Simon**, **Karl** und **Philipp** hatten 1488 und 1490 die von ihrem Vater von Friedrich v. Thüna gekauften und auf sie vererbten Lehngüter zu Dornburg und Zimmern an Rudolf v. Wagdorf verkauft und hatten nur die beiden freien Siedelhöfe zu Flurstedt behalten, mit welchen sie 3. Mai 1488 von dem Herzoge Albrecht zu Sachsen und 4. Okt. 1501 (mit Ausnahme des 1496 in der Nähe von dem zwischen Forchheim und Erlangen gelegenen Bayersdorf erstochenen Schwanenritters Karl) von dem Herzoge Georg beliehen worden waren (Gesch. 650 ff.).

Zu diesen Gütern hatten nach Simon's Tode **Hans** und **Philipp** noch anderweiten Grundbesitz in Flurstedt und Ober-Trebra durch Kauf hinzugebracht, mit welchem sie 8. Januar bzw. 1. August 1516 beliehen worden waren. Dabei hatten sie ihre fränkischen Vettern: die Gebrüder **Silian** und **Georg** von Eberstein zu Bischofsheim vor der Rhön und die Gebrüder **Philipp** und **Mangold** v. Eberstein, die Besitzer der fuldischen und hanauischen Güter, zur gesammten Hand gezogen (Gesch. 667 f.). Ebenso war schon ihr

Vater Heinrich und Oheim Lorenz von deren Better Peter v. Eberstein, welchem nach seines Bruders Asmus Tode das Schloß Marksteinach allein zugefallen war, noch 29. Aug. 1478 zur gesammten Hand gezogen worden (Gesch. 101). Nach Peters 1488 ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen erfolgtem Tode hatten nun freilich Heinrich's Söhne, welche mit Peters Schulden nichts zu thun haben wollten, versäumt, sich rechtzeitig zur Lehnsfolge bezüglich des genannten Schlosses zu melden. Als „Hans und Philipp v. Eberstein Gebrüder zu Flurstedt“ dann zu spät sich wirklich gemeldet, hatten diese sich 22. Februar 1515 von dem Bischöfe Rudolf von Würzburg mit einer Geldsumme abfinden lassen (Gesch. 106). Wahrscheinlich hatten um dieselbe Zeit die ebengenannten Gebrüder Hans und Philipp v. Eberstein die 1500 Goldgulden zurückgezahlt erhalten, welche sie den Herzögen Friedrich und Johann von Sachsen 17. Dez. 1510 geliehen hatten (Gesch. 665).

Hans und Philipp, welche ihre Brüder Karl und Simon überlebten, blieben im Weimariſchen angeſeſſen bis etwa zum Jahre 1529 (Hans wird in einer Urkunde vom 14. Mai 1511 [2. Folge 114], dgl. nebst seinem Bruder Philipp in der oben angeführten Urkunde vom 22. Februar 1515 [Gesch. 106 und 108] ausdrücklich als zu Flurstedt angeſeſſen bezeichnet). Aber schon vorher (nach einer von dem Grafen Ernst Friedrich von Eberstein herrührenden Notiz sogar schon im Jahre 1520) erwarben sie in dem zur gräflichen mansfeldischen Herrschaft Heldringen gehörenden Markflecken **Gehofen** den zuletzt der Familie **v. Harras** gehörig gewesenen Hauptrittersitz und außerdem noch den von der Familie **v. Hacke** gegründeten ritterbürtigen freien Siedelhof, als

- a) einen freien Rittersitz zu Gehofen mit seinem Umfange und Zugehörung, einem Baumgarten, zwei Teichen, einem Grabgarten, einem Weingarten, ungefähr 53 Acker Wiesewachs, 11½ oder 12 Hufen arthaftigen Landes selbegleich, 215 Acker Holz, einer guten freien Schaf- und Viehtrift, einen Backofen und Erbzinsen

von den Gebrüdern Friedemann, Andreas und Hans v. Harras (Gesch. 121);

- b) einen freien Siedelhof zu Gehofen mit einer freien Schaf- und Kuhtrift, 8½ Hufen und 1 Viertel Aderland, 47 Acker Wiesewachs, 140 Acker Holz, einer Mühle, 2 wüsten Teichen, einem wüsten Weingarten samt etlichen Leyden und Erbzinsen

von dem Grafen Ernst zu Mansfeld, der zuvor diesen Rittersitz von Herdan Hacke käuflich erworben hatte (Gesch. 125).

Im Jahre 1528 wurden den Gebrüdern Hans und Philipp v. E. auch die obere und niedere Gerichtsbarkeit (lt. Lehnbriefs v. 20. Mai 1529), die hohe und niedere Jagd und alle Regalia von den Grafen zu Mansfeld übertragen, als:

- c) die Hals- und Obergerichte auf allen ihren, ihrer Männer und Unterthanen Gütern zu Gehofen, wie auch zwei Drittel der Hals- und Nieder-Gerichte auf der Strahe und den Gütern zu Gehofen, welche weder den v. Eberstein noch den v. Trebra zustanden, aber doch im Dorfe, Flure, Felde und Holze lagen.

Vor 1531 verkauften die nun in Gehofen angeſeſſenen Gebrüder v. E. ihre Güter zu Flurstedt und Ober-Trebra an Volkmar Thangel und dessen Sohn Heinrich, welche damit „in aller Maßen solche Güter Hans und Philips v. E. Gebrüder bisher zu Lehn gehabt“ am 18. Mai bzw. 6. Okt. 1531 beliehen wurden (Gesch. 670 f.).

Beide Brüder, Hans und Philipp, hatten schon von Flurstedt aus, ehe sie Lehnswasallen der Grafen von Mansfeld wurden, längere Zeit hindurch in Verbindung mit dem gräflichen Hause gestanden. So werden in einem von dem Grafen Hoyer den v. Trotha 12. Dez. 1505 ertheilten Lehnbriefe als Zeugen aufgeführt: des Grafen Hoyer Rätthe und lieben Getreuen Erhard v. Wazdorf, Heinrich v. Thüna und Hans v. Eberstein (2. Folge 113), und

1506 streckten Hans und Philipp v. E. dem Grafen Hoyer, desgl. 1517 den Grafen Hoyer und Ernst nicht unbedeutende Summen vor.

Aber andererseits waren beide Brüder auch nach der erfolgten Übersiedelung nach Gehofen noch in persönlicher Beziehung zu ihren Nachfolgern im Besitze zu Flurstedt und Dornburg geblieben. So war „Hans v. Eberstein zu Gehofen“ 21. Nov. 1537 bei Heinrich Daniel (Thangel), der nebst Volkmar Daniel vor 1531 Flurstedt und Ober-Trebra von den Gebrüdern Hans und Philipp v. E. gekauft hatte, persönlich in Flurstedt anwesend (2. Folge 114). Und Philipp v. E. tritt 7. Mai 1522 als Beistand von Agnes v. Wazdorf geb. v. Bünau zu Dornburg auf (1. Folge 17).

Philipp scheint bis 1506 im Auslande geblieben zu sein, nachdem er den Kurfürsten Friedrich den Weisen 1493 nach dem Gelobten Lande begleitet und darauf dem Könige Maximilian in Italien gedient hatte. Als er dann endlich nach längerem Aufenthalte am Hofe zu Wien mit den Grafen Hoyer und Ernst in deren Grafschaft Mansfeld hereingekommen war, wohnte er nebst Kaspar v. Wazdorf dem von den Grafen 27. Sept. 1523 zu Artern abgehaltenen Berathschlagungstage als gräflich-mansfeldischer Rath bei.

Wie Hans 1528 als bereits in Gehofen sesshaft austritt und 26. Mai dieses Jahres neben dem Abte von Odisleben und des Dr. v. Wigleben's Tochter Anna als Pathe bei der Taufe von Anton v. Werthern aufgeführt wird (Gesch. 670), so wird ebenfalls Philipp in zwei Urkunden v. 19. Febr. 1529 und 1. Januar 1530 als daselbst angesessen bezeichnet; in der ersten tritt er als Abgesandter vom Rathe des Königs Ferdinand Grafen Hoyer zu Mansfeld an den Kurfürsten von Sachsen zu Weimar (4. Folge 100), in der zweiten als Bürge für den Grafen Gebhard z. M. auf (s. unten).

Als nun die Gebrüder Hans und Philipp v. E. mit den von ihnen erworbenen Rittergütern zu Gehofen 25. Januar 1531 von dem Grafen Ernst und nach dessen Tode 8. März 1533 von dem Grafen Philipp beliehen wurden, nahmen sie auch hier ihre fränkischen Vettern: Kilian zu Bischofsheim vor der Rhön, Georg den Ältern zu Ginolfs und Philipp — dessen Bruder Mangold 1522 in der bekannten Sickingischen Fehde gegen den Kurfürsten von Trier vor St. Wendel erschossen worden war und mit dessen Sohne Georg dem Jüngeren zum Brandenstein 1540 Ritter Mangold's Linie im Mannesstamme erlosch — als Mitbelehnte an. Diese fränkischen Vettern erschienen 1534 persönlich in Eisleben und legten daselbst den Lehnsleid ab. Bei seiner damaligen Anwesenheit in Gehofen ersuchte der eben genannte Georg der Ältere v. E. aus Ginolfs seine Gehofener Vettern „Philipsen und Hanssen v. Eberstein Gebrüder“ um deren Fürbitte für sich und seinen Bruder Kilian bei dem Herzoge Philipp von Braunschweig (Gesch. 348).

Dem Hans v. E. und seinen Erben verschreibt 25. Juni 1506 Graf Hoyer z. M. mit Wissen und Willen der Grafen Günther und Ernst 20 Goldgülden Dienstgeld dergestalt, daß solche mit 300 Gfl. abgelegt werden können.

Dem Philips v. E., auch event. dessen Bruder Hans, verschreiben 9. März 1517 die Grafen Hoyer und Ernst 80 fl. jährliche allezeit auf St. Michaelis fällige Zinsen, welche mit 1000 fl. Hauptsumme abgelegt werden können.

Am 1. Januar 1530 verbürgt sich „Philipp v. E. zu Gehofen“ nebst Christoph v. Gutmannshausen zu Hardisleben, Hans Wose zu Frankleben und Hartwig Steube zu Gerbestedt für den Grafen Gebhard z. M. gegen Hans v. Elben zu Blotha wegen 642 fl. (5. Folge 293).

Dem Hans v. E. verschreibt 4. Febr. 1535 Graf Hoyer 20. fl. Dienstgeld, 300 fl. Oblig. betr.

1538 Montag nach Petri und Pauli (1. Juli) stellen die Grafen Hoyer und Philipp z. M. einen Schadloshaltungsschein über die von Niclas Schügen zu Westgreußen erborgten

600 fl. aus. für welche sich a. a. der Grafen „Rath Philipp v. Eberstein zu Gehofen“ in Bürgschaft eingelassen hat (2. Folge 115).

1551 bestellen Philipp v. E. und Hans v. Trebra zu Gehofen Bürgschaft für die Rückzahlung der durch die Grafen z. M. bei Heinrich v. Rügelen aufgenommenen 1500 Goldfl. (2. Folge 123).

Zu Michaeli 1554 bezahlt Philipp v. E. 300 Thlr. geliehenes Geld für die Grafen Hans Georg und Hans Albrecht z. M. in Bürgschaft.

Die oft genannten Gebrüder **Hans** und **Philipp v. E.** zu Gehofen waren wahrscheinlich die Brüder von

1. **Barbara**, welche bereits 1496 als Nonne des Klosters Heusdorf (bei Apolda) vorkommt und 1540 starb (1. Folge 16 u. 2. Folge 113);
2. **Elisabeth**, verm. mit Christoph Hacke auf Ottenhausen und Groß-Leinungen (Gesch. 665) und
3. **N** (Tochter), verm. 1523 mit Hans v. Frankenhäusen zu Ober-Heldringen, welche Leibzucht auf die Ober-Heldringer Zinsen erhielt, die dadurch nach ihres (in meiner Gesch. 144 u. 225 erwähnten) Sohnes Fritz v. Frankenhäusen Tode 10. März 1533 an ihre Brüder Hans und Philipp als ein Angefälle verlihen wurden (Gesch. 665).

Der ältere Bruder **Hans** starb laut der von seinem Bruder Philipp 26. Mai 1549 den Grafen Hans Georg und Hans Albrecht z. M. über 20 fl. ihm von dem Rentmeister Barthel Wydemann — „von wegen Hansens v. E. seines Bruders seligen, so auf iht nächst vergangen Ostern des igiten Jahres vortaget“ — gezahltes Dienstgeld ausgestellten Quittung am 21. April 1549 ohne männliche Nachkommen (2. Folge 115) und vererbte seine Antheile an den Gehofener Rittergütern und an den Ober-Heldringer Zinsen auf seinen Bruder Philipp.

Der 1811 † Hofrath Wilhelm Frhr. v. E. bezeichnet aber das Jahr 1539 als Hansens Todesjahr, weil nach einem ihm mitgetheilten Auszuge aus des Grafen Philipp z. M. Lehnbuche Philipp v. Eberstein mit den Ober-Heldringer Zinsen 1539 Mittwoch nach Mathaei apostoli (24. Sept.) allein beliehen worden sein und derselbe auf Montag den Tag Michaelis 1539 nach Absterben seines Bruders Hans die Lehnspflicht abgelegt haben soll (Gesch. 673). Da nun wirklich im Jahre 1539 der Michaelstag auf einen Montag, 1549 aber auf einen Sonntag fiel, so werden die Angaben meines Großvaters Wilhelm wohl ihre Wichtigkeit haben, und der Archivar Klunger, der 21. Sept. 1744 zu Eisleben eine beglaubigte Abschrift der in der 2. Folge 115 abgedruckten Urkunde angefertigt hat, wird sich versehen und 1549 statt 1539 gelesen haben. — Hansens v. E. Bruder

Philipp auf Gehofen,

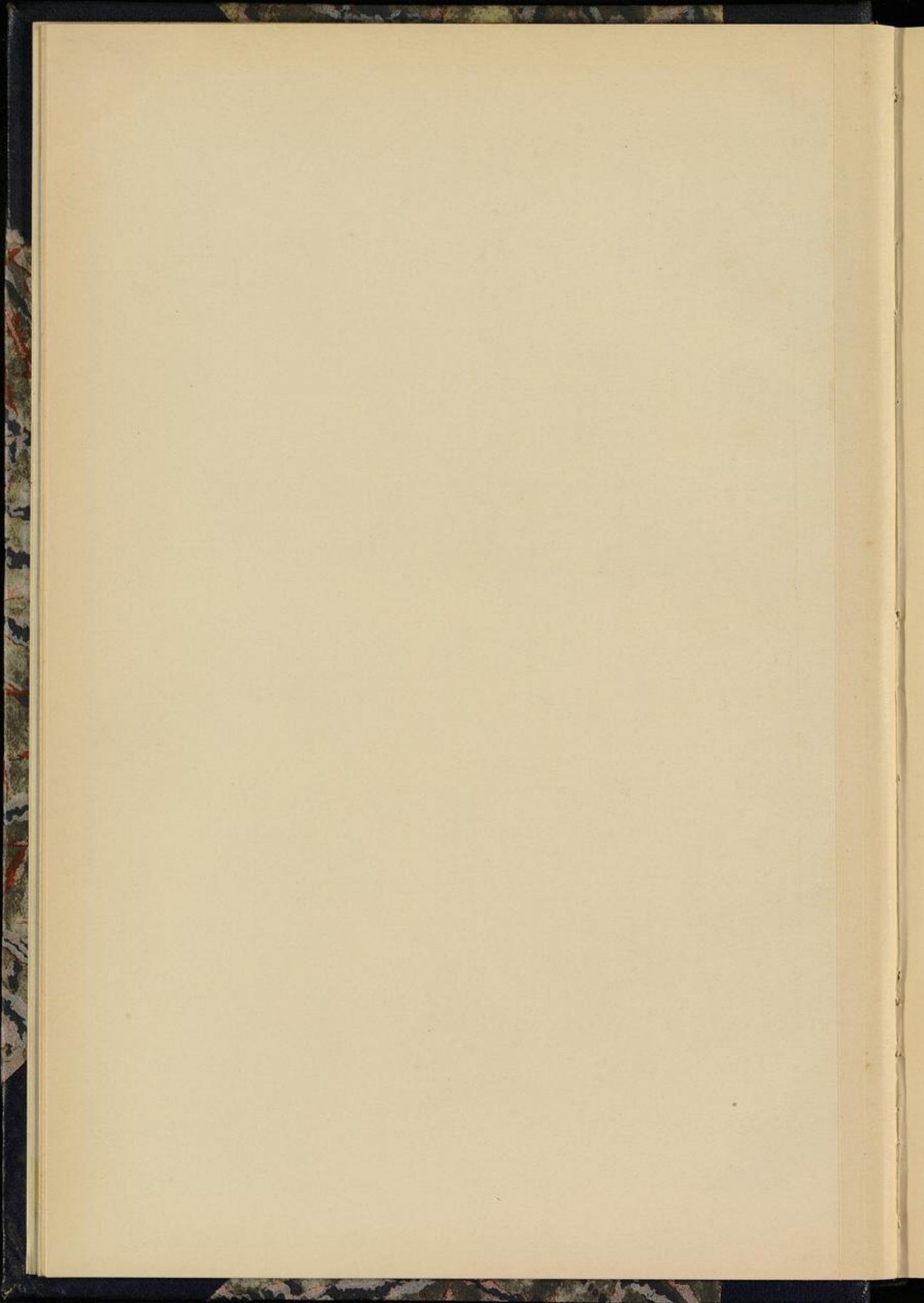
gräfl. mansfeld. Rath und Hofmeister,

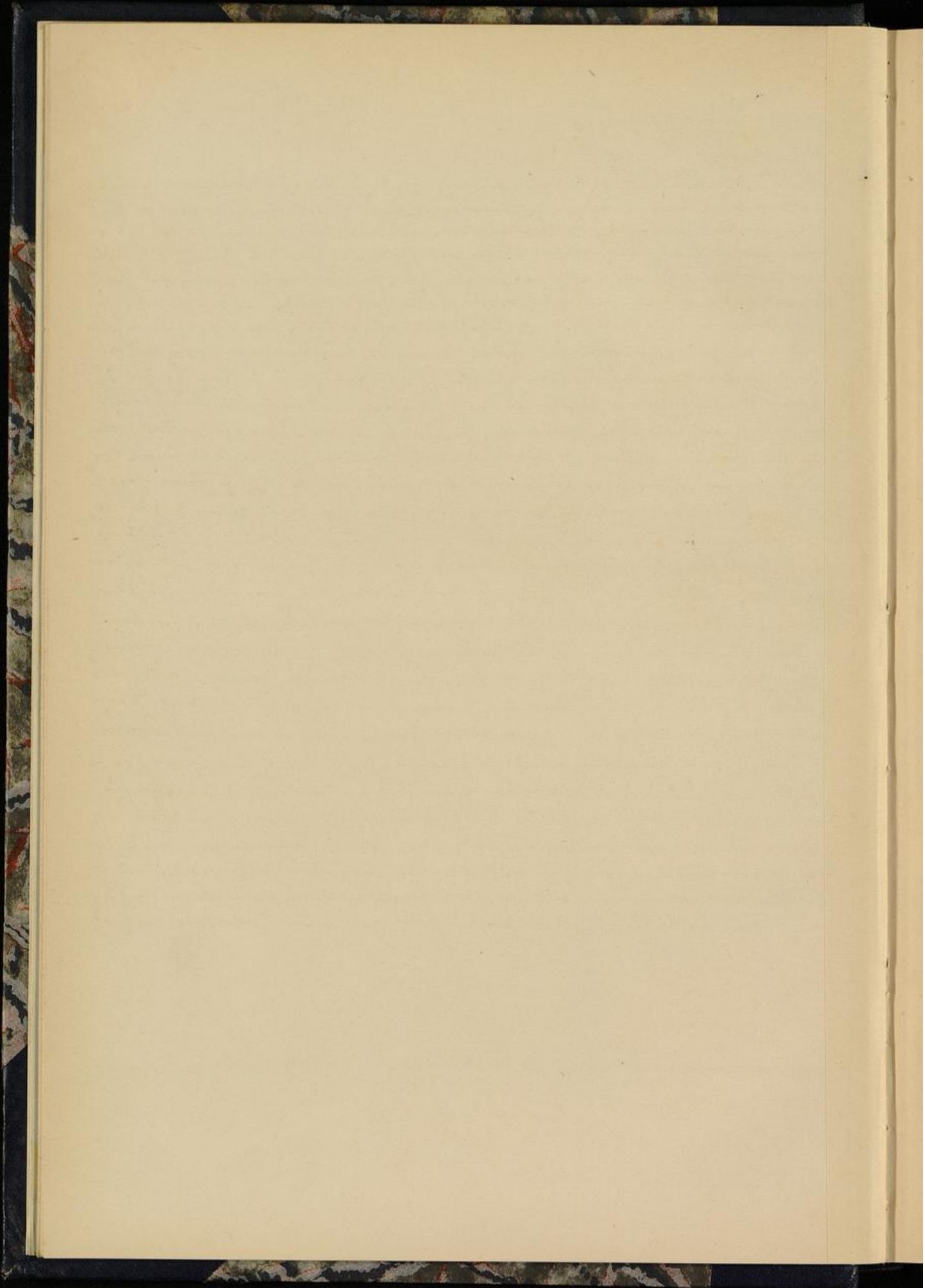
verheirathete sich 1516 mit Anna, des Friedrich v. Trotha auf Deutschenthal, Hecklingen, Gänsefurt etc. und der Anna Maria geb. v. Breitenbauch a. d. S. Burg-Rahnis Tochter. Als gräfl. mansfeldischer Rath erscheint er zuerst auf dem Berathschlagungstage zu Artern (27. Sept. 1523), und 15. Nov. 1541 schlichtete er als Rath der Mansfelder Grafen Philipp und Hans Georg in Verbindung mit dem Dr. Reinhard v. Lubshwitz einen Rechtsstreit, welcher zu der weitwichtigen v. Dobeneck'schen Rechtsfache gehörte (1. Folge 17).

Dieser um das Jahr 1475 zu Flurstedt geborene Philipp v. E. starb in hohem Alter (ca. 80 J. a.) 1554 am Mittwoch nach Lucia“ (19. Dez.) zu

322 *[Handwritten text in a dense Gothic script, likely a medieval manuscript page. The text is written in a single column and covers most of the page. There are some faint markings and a small rectangular mark on the right side of the page.]*







Gehofen und wurde in der Kirche daselbst beigesetzt. Sein von mir 1859 aufgezeichneter Grabstein (s. meine Beigaben) trägt die Umschrift: „Anno . Dni 1554 . avf . den . Mitwochen . nach . D . Lucie . ist . in . Got . vorschiden . der . gesterng (für gestreng) . vnd . vheste . Philips . von Eberstein.“ Bei Gelegenheit des Abbruchs der alten Kirche zu Gehofen (im März 1859) wurde Philipp's Grabgewölbe geöffnet, und es fanden sich sein Schädel, seine Haare, sowie die Kleidung, als ein braunseidner, mit Blumen durchwirkter Rock, schwarzseidene Beinkleider und lange weißseidene, vorzüglich gewirkte Strümpfe noch sehr gut erhalten, während die übrigen Körpertheile mürbes, kreideartiges Pulver waren. Diese Überreste wurden mit denen seines Ur-Ur-Enkels des Domherrn Anton Albrecht v. E. in einem neuen Sarge in der 1866—68 neu erbauten Kirche unter dem Altare beigesetzt.

Aus Philipp's Ehe entsprossen 14 Kinder:

1. **Hans, Großvater des General-Feldmarshalls Ernst Albrecht von Eberstein**, s. unten.
2. **Philipp**, 1563. 70., † 1579, befand sich 1543 nebst seinem Bruder Ernst v. E. und Hans v. Trebra aus Gehofen auf der Universität Erfurt (Weissenborn, Album der Universität Erfurt und Matrikel der Univ. Erfurt in den Geschichtsquellen der Prov. Sachsen VIII. 1. S. 113 u. VIII. 2. S. 360), war zuerst in kaiserl. Kriegsdiensten und nach seines Vaters Tode gräfl. mansfeldischer Rath.
3. **Felicia**, verm. mit Mary v. Stern († vor 1562).
4. **Anna**, verm. mit Nikol v. Debschelwitz (18. 6. 1603, Gesch. 675).
5. **Helena**, † im Mai 1601, verm. mit Hans Friedrich von Wigleben auf Reinsdorf und Wolmerstedt. — 26. 3. 1598 (Gesch. 697).
6. **Ernst**, 1563. 70., † 1571, war 1543 auf der Univ. Erfurt (s. oben).
7. **Elisabeth** oder **Else**, 17. Okt. 1598 in Gehofen begr.
8. **Karl**, † vor 1562.
9. **Georg**, s. unten.
10. **Heinrich**, 1563, 1570, 1582, 1584 u. 1597, 30. März 1600 in Gehofen begraben, verm. 8. Dez. 1594 mit Elisabeth (1595 u. 96 [Gesch. 1101 u. 696], † 6. Mai 1604 zu Artern), des Christoph v. Stammer Tochter. — Inhalts der zwischen beiden Eheleuten unterm dato Sonntags nach dem Advent 1594 geschlossenen Ehestiftung verschrieb Heinrich v. E. seiner Hausfrau Elisabeth „Christoph Stammer's seligen nachgelassener Tochter“ gegen ihr Einbringen ein Gegenvermächtnis von 200 fl. zu einer Behausung auf sein Lehngut Gehofen, wozu 19. März 1600 der Oberauffseher Ludwig Wurmb den Amtskonsens ertheilte (4. Folge 101). Am 4. Febr. 1595 wurde ein auf Mich. Kießer's Wiese verstorbener fremder Knecht in Abwesenheit des v. Trebra auf Junker Heinrich's v. Eberstein Erkenntnis und Befehl ohne Ceremonien durch die Heimbürger hinter der Kirche zu Gehofen begraben, weil derselbe während seiner mehrtägigen Krankheit des Pfarrers nicht begehrt hatte. Und am 31. Dez. 1595 wurde im Beisein des Junkers Heinrich v. Eberstein und dessen Neffen Hans Christoph v. E., desgl. Hans Wilhelm's v. Trebra auf dem Rathhause zu Gehofen dem Hirtenknechte Jakob Wigand der linke Schenkel abgelöst (Gesch. 675).
11. **Oswald**, 1562, † vor 1563.
12. **Gertraud**, † 29. Okt. 1597 zu Wolmerstedt.
13. **Barbara**, † 17. April 1583 zu Gehofen.
14. **Johanna**, † vor 1562.

Von Philipp's Söhnen wurden 1563 von dem Grafen Hans Hoyer z. M. Hans, Philipp, Ernst, Georg und Heinrich beliehen, welche Gebrüder v. E. auch den zwischen ihnen einerseits und Christoph v. Trebra andererseits 1570 am Donnerstag Andreastag (30. Nov.) geschlossenen Vertrag wegen der Jagd unterschrieben.

1580 waren nur noch Hans, Georg und Heinrich am Leben, welche wegen der gegen den älteren Bruder Hans ausgeklagten mansfeldischen Bürgerschaftsforderungen gezwungen wurden, eine Erbtheilung ihrer Güter zu Gehofen vorzunehmen, bei welcher 13. Febr. 1584 Hans den Hackenhof bekam, Georg und Heinrich aber den Harras'schen Hof und die Zinsen zu Ober-Heldrungen erhielten.

1582 erborgten die Gebrüder Hans, Georg und Heinrich v. Eberstein von Heinrich Hacke zu Pfüffel 500 Fl., wofür sich Dietrich Zenge und Kurt Hacke zu Uttenhausen verbürgten. Und 1597 erborgten Georg und Heinrich v. E., Gebrüder zu Gehofen, von Kurt Hacke und Dietrich Zenge 650 Fl. 18 Gr. 8 Pf., wofür die v. E. mit Konsens ihres Mitbelehnten Philipp Christoph v. E. ihre Erbzinzen, welche sie im Amte Heldrungen und in dem Dorfe Ober-Heldrungen jährlich einzunehmen hatten, anstatt Verzinsung zu gebrauchen, einräumten. Der Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld, Ludwig Wurm, konsentirte 7. Febr. 1597 (Oberaufseher-Konsensbuch v. 1591—1603 im Sangerhäuser Amtsarchive, Bl. 90).

Am 1. Januar 1555 verkauften die Grafen Hans Georg und Hans Albrecht z. M. für sich, ihre Brüder und des Grafen Philipp hinterlassenen Sohn 130 Soldgülden gräfl. Renten für 2600 Rgl. an Boden v. Bodenhausen und bestellten dafür Christoph Steuben zu Gerbstedt, Florian v. Graußen zu Kitzleben, Karl Marschall zu Artern, Hans v. Trebra und Hans v. Eberstein, Beide zu Gehofen, zu Bürgen (1. Folge 17).

Am 28 Juli 1558 verbürgte sich der eben genannte Hans v. E. (Philipp's ältester Sohn) für den Grafen Hans Ernst z. M. gegen Valentin Hacke wegen 150 Fl. (Gesch. 134).

Am 1. Mai 1559 stellten die Gebrüder Hans Georg und Peter Ernst Grafen z. M. eine Schuldschreibung über eine von Christoph Schorbrand zu Kirchheilingen entliehene und nach 10 Jahren zurückzahlbare Summe von 2000 Thlr. oder Gulden Groschen aus und bestimmten dafür zu Bürgen: Heinrich v. Kitzleben, Hauptmann zu Stolberg, Florian v. Graußen zu Schinstedt, Volkmar v. Pretis zu Artern, Hans Lau zu Polleben, Hans v. Eberstein zu Gehofen und Ernst Voigt zu Kloster-Mansfeld, welche nach erhaltener Wohnung in eine ihnen bezeichneter „gemeine Herberge“ zu Salza oder Mühlhausen jeder mit 2 Pferden und einem Knechte einreiten und so lange Leistung halten sollten, bis dem Christoph Schorbrand die 2000 Thlr. Kapital nebst Zinsen zurückgezahlt wären (1. Folge 17).

Am 5. Okt. 1566 verschrieb Graf Hans Ernst z. M. dem Hans v. Eberstein 100 Fl. und endlich stellte Graf Hans Hoyer einen Schadloshaltungs-Revers wegen Bürgschaft gegen Kurt v. Schierstedt zu Kochstedt aus, 388 Thlr. Oblig. betreffend (Gesch. 134).

Gegen die Grafen zu Mansfeld, welche schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in eine große Schuldenlast gerathen waren, brachten vorzüglich die auswärtigen Gläubiger Klagen bei den sächs. Gerichten an (5. Folge 305). Diese Gläubiger hatten sich freilich besser vorsehen, als diejenigen, welche in der Grafschaft Mansfeld Lehen- und andere Güter hatten, da letztere nicht, wie jene, sich specielle Unterpfänder und Konsense der Lehnherren hatten geben lassen. Als nun alles in die Grafen drang, so ergriffen sie das Mittel, um nur eine ansehnliche Kompetenz zu erhalten, unter dem Namen einer vertrauten Anheimstellung ihre Besitzungen in die Hände der Lehnherren Sachsen und Magdeburg (d. i. Brandenburg) zu cediren (vgl. auch 1. Folge 27). Beide Lehnherren bestellten Kommissarien, vor welche die sämtlichen Gläubiger der Grafen 30. Dez. 1570 citirt wurden, und nach dem langwierigen Liquidationsverfahren wurde endlich 22. Okt. 1580 zu Gisleben das Haupt-Designations-Urtheil publicirt, nachdem schon 1570 die Sequestration mit Setzung eines Ober-Ausschussers eröffnet worden war. In die erste Klasse kamen die Konsens-Gläubiger, in die 2te

Liedlohn. Das „Urthelbuch de publicato Eisleben, den 22. Octobris Ao. 1580“ befindet sich jetzt im k. Provinzialarchive zu Magdeburg (Erzstift Magdeburg II. 360).

Wie aus den in den Liquidations-Akten bezüglich des gräfl. mansfeld. Kreditwesens befindlichen Verschreibungen der Grafen z. M. ersichtlich ist, hat sich Hans Senior v. E. bereits vor 1506 für die Grafen in Vorschüsse und Darlehnungen eingelassen. Nach geschעהener Acquisition von Gehofen aber durften die v. Eberstein als Vasallen nach der Strenge des damaligen Lehenrechts sich nicht weigern, wenn sie nicht der Felonie sich schuldig machen wollten, für ihre Lehenherren auf deren Verlangen sich zu verbürgen. Hierdurch kam es leider, daß außer verschiedenen den Grafen baar dargeliehenen Posten die Gebrüder Hans und Philipp v. E., sowie nach 1554 Philipp's Söhne, und besonders der älteste derselben, Hans Junior, noch als Bürgen für 23500 Goldgülden (den Gfl. zu 26 Gr. 8 Pf. gerechnet), 27526 Thlr. und 27408 Mfl. gegen mansfeldische Gläubiger hafteten.

In dem alten mansfeldischen Haupturthel v. 1580 ist erkannt:

„Auf diese (nämlich die Konsens Gläubiger) folgen diejenigen, denen Liedlohn verschrieben:“

sub Nr. 149: Hans v. Eberstein samt seinen Brüdern haben 80 fl. jährlicher Zinse, mit 1000 fl. abzulegen, Dienstgeld, vermöge der Verschreibungen Anno 1517 liquidiret. Zu solchen 1000 fl. Hauptsumme wird ihnen, als durch ihren Vater viel lange Jahr verdient Liedlohn, durch uns sämtlich gebühlich verholffen.“

„Zum fünften und letzten sollen alsdann die Chirographarii¹⁾, denen kein Pfand und andere demgleichen Gerechtigkeiten zc. verschrieben, jedoch ein jeglicher pro rata von der Übermaß-Bezählung und gebühliche Hülfe gewärtig sein.“

sub Nr. 256: „Hans v. Eberstein und seine Brüder haben 300 Thlr. geliehenes Geld anno 1554, item 1323 fl. 20 Gr. 8 Pf. vor die Grafen in Bürgschaft bezahlet, auch darüber 194 Thlr. wider Graf Hans Hoyer, item 536 fl. 15 Gr. auch vor Graf Hans Hoyer und dann dergleichen 714 fl. 14 Gr., in Bürgschaft vor bemeldten Grafen ausgeleget, liquidiret. Zu solchen Posten soll ihnen als gemeinen und privaten Chirographariern nach Ordnung der Gläubiger und vermöge der Verschreibungen gebühlich verholffen werden.

Weil sie aber auch darüber angeben, als sollten sie in Bürgschaft vor 23500 Goldgülden und vor 27526 Thlr. und vor 27408 Gulden vor die Grafen haften; wofen sie um dervwegen etwas weiter auslegen mußten, darzu wird ihnen als Chirographariern nach Ordnung der Gläubiger auch gebühlich verholffen.“

Unter den noch weiter liquidirten Posten Hansens v. E. und seiner Miterben sind verschiedene, von welchen die Grafen vorläufig im Urthel v. 1580 absolvirt worden. In dem Haupturthel ist nämlich weiter erkannt inter sententias absolutorias:

sub Nr. 349: „Von der Anforderung Hansens v. Eberstein der 4000 Thlr., so die beiden Grafen Graf Hans Hoyer und Graf Hans Ernst inhaltis der Schadlosverschreibung Christoph v. Sannen schuldig, wird Graf Hans Hoyer zur Zeit billig absolvirt; es mochte denn Eberstein mit Quittanzien oder brieflichen Urkunden belegen, daß er in solcher Bürgschaft etwas ausgeleget, oder mühte er nochmals auslegen.“

sub Nr. 355: „Hans v. Eberstein und seine Brüder produciren eine Verschreibung über 20 Gfl. jährlicher Zinse von 300 Gfl. Hauptsumme d. d. anno 1506; davon werden die Grafen als unliquidirt billig absolvirt, inmaßen wir sie davon loszählen.“

In dem Läuterungs-Urthel, welches auf die gegen das Haupt-Designations-Urthel v. 1580 eingewendeten Läuterungen 1609 erfolgte (2. Mai 1609 zu Eisleben publicirt) wird erkannt:

No. 76: „Hans v. Eberstein und Cons. haben über die No. 256 zuerkannten Summen nunmehr nachliquidirt: 137 Goldfl. 2 Gr. 3 Pf., 132 Gfl. 1 Gr. 10 Pf., so Wilken v. Boden-

¹⁾ Unter diese kommen alle die Posten, welche die Gebrüder Hans Senior und Philipp und des letzteren Sohn Hans Junior und dessen Brüder und Miterben den Grafen theils selbst vorgeschossen, theils per cessionem anderer an sich gebracht, theils als Bürgen für sie bezahlt oder nur bloß noch als in nexu obligatorio stehende Bürgen mitliquidirt.

hausen, 30 Thlr. Christoph Schierbrand, 1969 Thlr. Hans Steuben, item 126 Gulden vor die Grafen bezahlet, und was sie das von den andern angegebenen Posten wirklich ausgezahlt, sie nochmals wie Recht erwiesen worden billig befriedigt.“

No. 112. „Hans v. Eberstein und nunmehr seine Erben haben 388 Thlr. und 448 Thlr., in Bürgschaft für Graf Hans Hoyer und Graf Hans Ernst gegen Christophen v. Sannen ausgezahlt, liquidirt, darum wird ihnen anstatt derer No. 349 specificirten Summen Graf Hans Hoyer's Antheil, auch was sie das in solcher Bürgschaft vor denselben mehr ausgelegt, nochmals wie Recht erwiesen worden billig bezahlet.“

Infolge der nach Aussterben des gräfl. mansfeld. Mannesstammes 1780 erlassenen Edictalcitation liquidirten die damals lebenden Nachkommen des ursprünglichen Gläubigers Hans v. E. (darunter mein Großvater) mit Bezugnahme auf das alte Lokationsurtheil de publ. 1580 und das Läuterungsurtheil v. J. 1609 folgende Posten:

- I. 1000 Fl. Kapital vermöge einer Verschreibung de ao. 1517 Viedlohn No. 149 der alten Lokatoria von 1580,
- II. 300 Thlr. Kapital, ein Darlehn von 1554,
- III. 1323 Fl. 20 Gr. 8 Pf. für die Grafen in Bürgschaft bezahlet,
- IV. 194 Thlr. wider Graf Hans Hoyer,
- V. 536 Fl. 15 Gr. für Graf Hans Hoyer.
- VI. 714 Fl. 14 Gr. in Bürgschaft für denselben ausgelegt,
- VII. 23500 Gldfl.
- VIII. 27526 Thlr. } in Bürgschaft für die Grafen,
- IX. 27408 Fl.

Die Posten sub III bis IX incl. aus No. 256 der Lokatoria.

- X. 137 Gldfl. 2 Gr. 3 Pf. desgl.,
- XI. 132 Gfl. 1 Gr. 10 Pf., so Wilken v. Bodenhausen,
- XII. 30 Thlr. Christoph Schierbrand,
- XIII. 1969 Thlr. Hans Steuben,
- XIV. 126 Fl. für den Grafen bezahlet,

Die Posten sub X bis XIV incl. aus No. 76 des Läuterungsurtheils v. 2. Mai 1609.

- XV. 388 Thlr. und XVI. 448 Thlr., welche in Bürgschaft für Graf Hans Hoyer gegen Christoph v. Sannen ausgezahlt.

Die beiden letztgedachten Posten aus No. 112 des genannten Läuterungsurtheils.

Alle einzelnen Posten wurden mit Agio und Zinsen von rechtskräftiger Entscheidung der Sache ab, und zwar die 9 ersten Posten vom 12. März 1580 ab, die 7 letzten Posten aber vom 12. Mai 1609 gefordert.

Von dem Procurator fisci wurde a. a.

- a) in Bezug auf die Legitimation der Liquidanten zur Sache erinnert, daß dieselbe unvollständig und unzureichend sei; denn Hans v. Eberstein, von welchem sie ihre Rechte ableiteten, habe nach dem alten Lokationsurtheil nicht allein, sondern samt seinen Brüdern liquidirt, und diese seien auch mit ihm zugleich locirt worden. In dem Läuterungsurtheil aber seien die Erben des Hans v. E. nur locirt. Deshalb genüge der Nachweis der Abstammung von Hans v. E. nicht, vielmehr müsse die Legitimation von dem Vater des Hans v. E. (d. i. der 1554 † Philipp) geführt und nachgewiesen werden, daß derselbe seine sämtlichen Geschwister beerbt habe. Ebenso müsse, da auch nach den Akten Hans (Junior) v. E. 9 Kinder gehabt habe, nachgewiesen werden, wie die liquidirten Forderungen dem Sohne Wolf Dietrich v. E. zugefallen seien. Ebenso fragte es sich, wie die Antheile der übrigen Kinder des Wolf Dietrich v. E. auf seinen Sohn Ernst Albrecht gefallen seien.²⁾

²⁾ Auf jedes der von dem 1676 † Ernst Albrecht v. E. hinterlassenen 7 Kinder wurde nur $\frac{1}{273}$ der Forderungen aus dem Erkenntnisse von 1580 und nur $\frac{1}{63}$ der Forderungen aus dem Erkenntnisse von 1609 verfällt, wie aus der mir 1860 zur Kenntnisaufnahme mitgetheilten Deklaration der Appellations-Erkenntnisse v. 1854 und 57 ersichtlich ist:

„Im Namen des Königs. Auf den Antrag des Kurators im gräfl. mansfeldischen Kreditwesen, des Rechtsanwalt Schnuster zu Eisleben, werden die beiden das v. Eberstein'sche Liquidat betreffenden Appellations-Erkenntnisse v. 4. März 1854 und 4. Nov. 1857 dahin

b) Was insbesondere die Forderung sub I anbetreffe, so könne dieselbe aus dem Lehne nicht gefordert werden, vielmehr könnten Liquidanten sich deshalb nur an das Allod halten, und zwar nicht an das unter kursächs. Hoheit und Gerichtsbarkeit belegene, sondern nur an das unter Magdeburgischer Hoheit befindliche Allodialvermögen, wobei auch das Allodium derjenigen Grafen, welche die Verschreibung von 1517 ausgestellt, ausgemittelt werden müsse.

Unter den mansfeldischen Gläubigern, gegen welche die Söhne des 1554 † Philipp v. E. und besonders der älteste derselben Hans Junior hafteten, klagten namentlich Nicol's v. Lichtenhayn Erben, die Wurmbe, v. Schörbrand, v. d. Tann, v. Rockhausen, v. Burckersrode, v. Nürleben, Hacke u. a. von Zeit zu Zeit ihre Bürgschaftsforderungen aus, erhielten Immission, schlugen die Zinsen zum Kapitale, was die Summen noch vermehrte, bis endlich 1578 nach der Permutation zwischen Sachsen und Magdeburg, als Gehofen nebst der Herrschaft Artern vom Stifte Magdeburg mit seiner Hoheit an Kursachsen abgetreten wurde, Valentin v. Lichtenhayn auf Gleina und Bizenburg es dahin brachte, daß, nachdem 18. Mai 1581 die Ausklagung seiner Forderungen gegen Hans v. E. wegen mansfeldischer Bürgschaft bis zur Exekution gediehen war, die Vollstreckung derselben auf den 21. August 1581 anberaumt wurde. Nach einem interimistischen Vergleich v. 11. Juli 1582 versprachen die drei damals noch lebenden Söhne Philipp's v. E., **Hans, Georg und Heinrich**, dem Valentin v. L. Grundstücke abzutreten, worauf durch einen Abschied d. d. 27. Aug. 1582 bei 200 fl. Strafe den Gebrüdern v. E. auferlegt wurde, ihre Güter an Äckern, Hölzern, Wiesen zc. in drei gleiche Theile abzutheilen und dieselben unter sich zu verlosen.

Es sollte durch Hansens Theil zuerst Lichtenhayn, dann den Wurmbe, darauf den v. Schörbrand und Nicol v. der Tann zu ihrer vollständigen Forderung verholten werden.

erklärt: daß die in den beiden Appellations-Erkenntnissen den Liquidanten zugesprochenen Bruchtheile von $\frac{1}{9}$ der unter d im Erkenntnisse v. 4. März 1854 zuletzt aufgeführten beiden Forderungen von 295 Thlr. 11 Sgr. 8 $\frac{1}{2}$ Pf. und 341 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. nebst Zinsen und von $\frac{1}{36}$ aller übrigen unter a, b, c und d aufgeführten Forderungen nebst Zinsen zu berechnen zc. zc., und zwar aus folgenden Gründen. In den dem Appellations-Erkenntnisse vom 4. März 1854 beigefügten Stammbäumen, welche die den Liquidanten zuerkannten Bruchtheile ergaben, ist der Antheil der 7 Kinder des Ernst Albrecht v. E., des gemeinschaftl. Stammvaters aller Liquidanten, auf $\frac{1}{7}$ angenommen; danach sind die Antheile aller Liquidanten berechnet und im Urtheilspruche angegeben.

Es ist aber auch Seite 35 des Appellations-Erkenntnisses v. 4. März 1854 ausgeführt, daß jedes der 7 Kinder des Ernst Albrecht v. E. dies $\frac{1}{7}$ nur von dem Antheile zu fordern hat, welches auf Ernst Albrecht v. E. selbst verfällt worden und daß auf jedes dieser 7 Kinder nur $\frac{1}{63}$ der Forderungen aus dem Erkenntnisse v. 1609 und nur $\frac{1}{252}$ der Forderungen aus dem Erkenntnisse v. 1580 verfällt seien, weil Ernst Albrecht v. E. selbst nur $\frac{1}{9}$ der Forderungen des Hans (Junior) v. E. erworben habe. Nun seien ihm (nämlich dem Hans) aber nur in dem Erkenntnisse v. 1609 die beiden unter M und N im Erkenntnisse v. 4. März 1854 erwähnten Forderungen allein zugesprochen, während von allen übrigen Forderungen ihm nur $\frac{1}{4}$ gebührte, weil diese ihm gemeinschaftlich mit seinen 3 Brüdern (Philipp, Georg und Heinrich) zuerkannt seien. Sonach waltet insofern ein Irrthum in den Zahlen des Urtheilspruchs der beiden Appellations-Erkenntnisse v. 4. März 1854 und 4. Nov. 1857 ob, als nicht auch im Urtheilspruche nochmals hervorgehoben ist, wie dies jetzt geschehen, daß die angegebenen Bruchtheile nur von dem auf Ernst Albrecht v. E. gebliebenen Antheile von $\frac{1}{9}$ und $\frac{1}{36}$ der Forderungen berechnet werden können zc. zc.

Naumburg, den 27. April 1860.

Königliches Appellations-Gericht. Civil-Senat.

Roch."

Auf anderweite kommissarische Auflage v. 22. Juli 1583 wurde den drei Gebrüdern v. E. bei 500 fl. Strafe im Unterlassungsfalle auferlegt, von dato bis zum 10. August die Theilung vorzunehmen.

Nun erfolgte eine Erbtheilung der Gebrüder nach einer formirten Taxe in drei gleiche Theile, und beim Losen am 2. Aug. fiel Hansen der halbe Harras'sche Hofes mit 7 Hufen Land und Heinrich die andere Hälfte des Harras'schen Hofes mit 7 Hufen Land zc. und Georgen der Hackenhof zu. Allein Lichtenhain protestirte wider diese Theilung, da man Hansen die Felder in der Mitte zugetheilt, wodurch er immer zwischen inne läge und steten Streit und Beschwerden befürchte; daher wurde endlich laut kommissarischem Protokoll v. 13. Febr. 1584 die Sache dahin ausgeglichen, daß der Georgen zugewallene Theil, der **Hackenhof**, dem **Hans v. E.**, mithin seinem Gläubiger **Lichtenhain**, zugetheilt werden sollte nebst einem Drittel der Länderei hinwärts; **Georg** und **Heinrich v. E.** aber sollten die anderen zwei Drittel der Pertinenzien nebst dem **Harras'schen Hofe**, wobei 14 Hufen waren, allein erhalten.

Lichtenhain, der 30. Sept. 1586 den Hackenhof in Nutzung erhalten hatte, cedirte 30. Sept. 1592 seine Anrechte anfänglich wiederkäuflich auf 3 Jahre dann erblich für 7000 Gulden an Albrecht Stariz zu Steuditz, dessen Söhne, Albrecht und Hans, ihre Rechte an diesem Gute wiederum 7. Febr. 1603 an Kurt Wetmann v. Trebra zu Gehofen, Balzern v. Trebra zu Schloß-Heldringen und Wolf Christoph v. Kochhausen zu Kirchscheidungen, als Vormunden der damals unmündigen Gebrüder v. Trebra, abtraten.

Lichtenhain klagte zugleich auf Abtretung und Lehnsauflassung des Hackenhofes, auf dessen Abtretung 21. Januar 1605 in der Appellations-Instanz erkannt und dies Urtheil 12. Juli 1606 läuterungsweise und 16. Juli 1614 oberläuterungsweise konfirmirt wurde, weil „Valentin v. Lichtenhain das Dominium utile des Hackenhofes wegen 6184 fl. 3 Gr. 6 S Schulden richtig erlangt und daß der Debitor Hans v. E. das ihm bei der Immission reservirte Ablösungsjahr vergeblich verfließen lassen, daher er solches auf seinen Abkäufer Kurt Wetmann v. Trebra beständigerweise gebracht, und bemeldeten Hansen v. Eberstein's Söhne: Philipp Christoph und Wolf Dietrich v. E., nicht allein ihres Vaters factum zu prästiren schuldig, sondern auch in obbemeldter Definitiva den 21. Januarii 1605 das Gut ihm ab und dem v. Lichtenhain zuerkannt worden, dagegen Wolf Dietrich's v. E. und Abraham Esaias Schlegel's — (Wolf Dietrich's v. E. Gewalthaber, welcher vorgab, durch Cession das Vorkaufsrecht erlangt zu haben, welches die Cedenten nach längst verfloßener Jahresfrist selbst nicht gehabt) — angezogene litis pendenz ihnen in nichts vorträglich sein kann, weil W. D. v. E. in der Läuterungs-Prosekution beim Appellations-Gericht Anno 1606 zc. seine Nothdurft rechtlich einbringen lassen, aber dessen und der Läuterung ungeachtet am 12. Julii 1606 erkannt worden, daß es bei obgedachtem Endurtheil verbleiben und also dasselbe respectu Wolf Dietrich's v. E. res judicata zc. worden“.

Nachdem nun auf Philipp Christoph's v. E. Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich, gerichtliche Auflassung gethan und Dietrich Zenge zu Uttenhausen als Vormund von Philipp Dietrich's v. E. Söhnen (der Agnaten von Georg's v. E. Descendenz; Heinrich war schon 1600 ohne männliche Nachf. gestorben) die Einwilligung gegeben hatte, wurde endlich **14. Dez. 1622 Hans Christoph v. Trebra**, dem der **Hackenhof** bei der brüderlichen Theilung zugefallen war, mit diesem „freien Rittergute“ auch beliehen. Und am 17. Juli 1623 ertheilte der Graf Volkrath z. W. als Erb- und Lehnherr seinen Konsens zu dieser Beleihung (Gesch. 135—142).

[Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

Im Januar 1588 hatte auf Befehl des Herzogs Christian zu Sachsen der Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld Kurt Thilo v. Berlepsch die Gebrüder Hans, Georg und Heinrich v. E. zur Lehen beschieden und ihnen die Lehns-pflicht abgenommen; der Oberaufseher war aber vor Ausfertigung der Lehnbriefe (7. Aug. 1589) und kurze Zeit vorher auch der älteste der 3 ebengenannten Gebrüder v. E.: Hans, gestorben, weshalb 12. Mai 1590 und 8. März 1593 den Harrasischen Hof zu Gehofen nur die Gebrüder Georg und Heinrich, dann aber ihr Neffe Philipp Christoph für sich und seine unmündigen Brüder Wolf Dietrich und Hans Christoph (Hansens Söhne) zu Lehn erhielten, wobei ihr Vetter „der auch Edle und Ehrnueste **George Sittich** von Eberstein“, mit dem 2. Nov. 1600 die fränkischen Ebersteine ausstarben, zur gesamten Hand gezogen wurde (Gesch. 140 ff.).

Heinrich, welcher in der erzwungenen Theilung 1584 mit seinem Bruder Georg den Harrasischen Hof erhalten hatte, war Ende März 1600 ohne männliche Nachkommen gestorben und hatte seinen Gutsantheil zur Hälfte auf seinen Bruder Georg vererbt und zur anderen Hälfte auf die Brudersöhne Wolf Dietrich und Hans Christoph — deren Vater Hans 1588 gestorben war und deren 1598 † Bruder Philipp Christoph 2 Söhne: Hans Georg und Hans Heinrich, hinterlassen hatte, denen aber ihre Verwandten keinen Antheil an Heinrich's Erbe hatten zugestehen wollen.

Am 21. Aug. 1602 wurden von Philipp's v. E. Söhnen nur Georg, dann Hansens Sohn Wolf Dietrich und dessen Bruders Philipp Christoph's v. E. Witwe in mütterlicher Vormundschaft ihrer Söhne Hans Georg und Hans Heinrich v. E. 1) mit dem Harrasischen Hofe; 2) mit den durch ihre Vorfahren von Fritz v. Frankenhäusen zu Ober-Heldringen an sich gebrachten Zinsen, Lehen, Frohnen u. Diensten zu Mannlehen beliehen (Gesch. 142).

Georg's einziger Sohn Philipp Dietrich und dessen Vetter Wolf Dietrich verpachteten 1612 einen Theil der von ihrem Oheim Heinrich geerbten Hälfte des Harrasischen Hofes auf 9 Jahre an Abraham Esaias Schlegel, der diesen Theil des Ritterstüzes mit ca. 5 Hufen Land, 22 Acker Wiesen, 75 Acker Holz und darauf durch Kauf ganz an sich brachte.

Von den Harrasischen Pertinenzen wurde allmählich nach 1584 bis 1631 ein großer Theil in einzelnen Stücken verschiedenen Gläubigern wegen ausgeklagter mansfeldischer Bürgschaftsschulden zur Nutznießung eingeräumt. Die v. Trebra, welche schon 1622 den Hackenhof in wirkliches Lehen erhalten, brachten den größten Theil derselben durch Cession nach und nach an sich.

Auf diese Harrisischen Pertinentien, als Ebersteinische Stücke, machte aber im Auftrage Wolf Dietrich's v. E. Abraham Esaias Schlegel während der kontrahirten 9 jähr. Pachtzeit ein Zurückforderungsrecht deshalb geltend, weil er durch die beiden Kontrakte mit W. D. d. d. 9. Mai 1612 à 250 Fl. und mit Ph. D. d. d. 17. Dez. 1612 à 900 Mfl. autorisirt war, alle den Gläubigern eingeräumten und versetzten Ebersteinischen Pertinenzen einzulösen. Hans Christoph v. Trebra, welcher gern alle Güter in Gehofen an sich bringen wollte, prätendirte unter dem Anführen, daß die v. E. ihre Güter an Abraham Esaias Schlegel verkauft hätten, ein Vorkaufsrecht³⁾, machte gegen Schlegeln

³⁾ „Weil sich Abraham Esaias Schlegel als ein Fremder in Gehofen hat begeben wollen“, so waren die Gebrüder Kurt Betmann, Hans Christoph und Hans Wilhelm v. Trebra und die Gebrüder Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein am

eine Forderung von 10 520 Fl. 15 Gr. 2 Pf. geltend und klagte auf Abtretung der an Schlegel verkauften Eberstein'schen Pertinenzien und Beleihung sowohl mit diesen, als auch mit den bereits durch Cession faktisch erlangten Harrasischen Stücken wegen des Näterrechts, da er schon ein Gut in Gehofen als Konvassall besäße. Als derselbe jedoch sah, daß mit dem aufgestellten Näterrechte der gesuchte Effekt, alle Güter in Gehofen an sich zu bringen und sie in Lehen zu erhalten, nicht erreicht werden würde, wußte er Schlegeln in Untersuchungen zu verwickeln, sodas derselbe sogar landflüchtig werden mußte.⁴⁾

Da Wolf Dietrich v. E., der in Kriegsdiensten abwesend, auch 1614 in Franken war, ebensowenig, als seines Bruders Philipp Christoph's Söhne, Hans Georg und Hans Heinrich, die Kräfte zur Einlösung und Bezahlung der wegen Schulden, die von dem 1588 † Hans v. E. herrührten, in Prozeß schwebenden Ebersteinischen Grundstücke hatte und ebenso wenig in rechtlicher Hinsicht die Subhastation der den Gläubigern eingeräumten Pertinenzien hindern konnte: so wurden, nachdem auch noch der v. Trebra die Descendenten Georg's v. E., Philipp Dietrich's Söhne: Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst (als welche allein wegen ihrer Mitbelehnenschaft ein Recht noch hatten, die Alienation zu hindern) zur Einwilligung in die Veräußerung zu bewegen gewußt hatte, indem ihr Vater noch vor seinem Ableben deshalb einen

Michaelistage 1617 mit einander — in Ansehung dessen, daß ihre Vorfahren über die hundert Jahr bei einander in Gehofen gewohnt, sich wohl mit einander vertragen und das sämtliche Exerccitium jurisdictionis auf dem Felde, der StraÙe und in der Gemeinde der Gehöfischen Flur gehabt und demnach nicht gern wollten, daß auch nicht das Geringste von ihren Lehngütern einem Tertio oder Fremden verkauft werden sollte — dahin übereingekommen: daß, wenn der Fall einträte, daß in Zukunft sie, die Gebr. v. E., ihre Lehngüter oder etwas davon veräußern würden, so sollten hieselben niemand anders, als überwähnten Gebrüdern v. Trebra und deren Erben angeboten und um das, was sie werth wären und ein anderer dafür geben wollte, gelassen werden; auf den Fall aber, daß die v. Trebra nicht kaufen wollten, so sollte den v. E. unbenommen sein, ihre Güter einem Tertio oder Extraneo zu verkaufen; ereignete sich's aber, daß die v. Trebra ihre Lehngüter oder etwas davon verkaufen müßten, sie den beiden genannten Brüdern v. E. und deren Erben „obiges alles ingleichen reciproc“ bewilligen sollten (A. Folge 4).

⁴⁾ In der „Beschreibung meines Hans Christoph von Trebra Glenden jemmerlichen eingangt, forfgangt u. ausgangt dieses Lebens“ heißt es:

Den 21. Aprilis ao. 1612 hat sich Abraham Esaias Schlegel in die Ebersteinischen Güter allhier gedrungen, mit welchem seiner Zündthigung halben ich viel und mancherlei Rechtfertigung (wie die vielen Acta ausweisen) in die 15 Jahr bis ao. 1627 gehabt und mich um viel Geld gebracht.

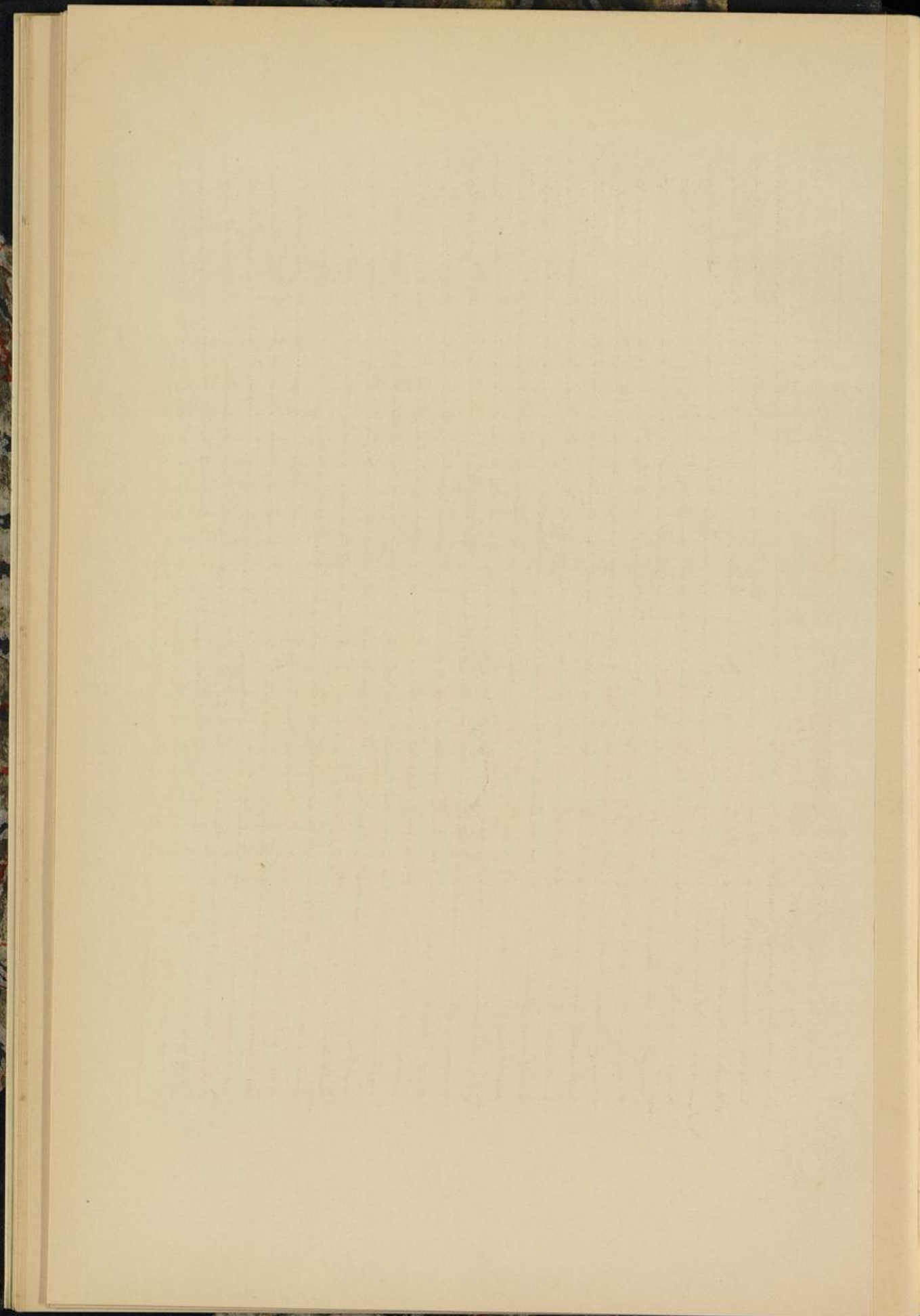
Ao. 1623 den 9. Jan. habe ich wegen des Hackenhofes in Gehofen die Lehnpflicht geleistet und darmit befehen worden (NB. der Lehnbrief war aber schon am 22. Dez. 1622 ausgefertigt worden [Gesch. 140]).

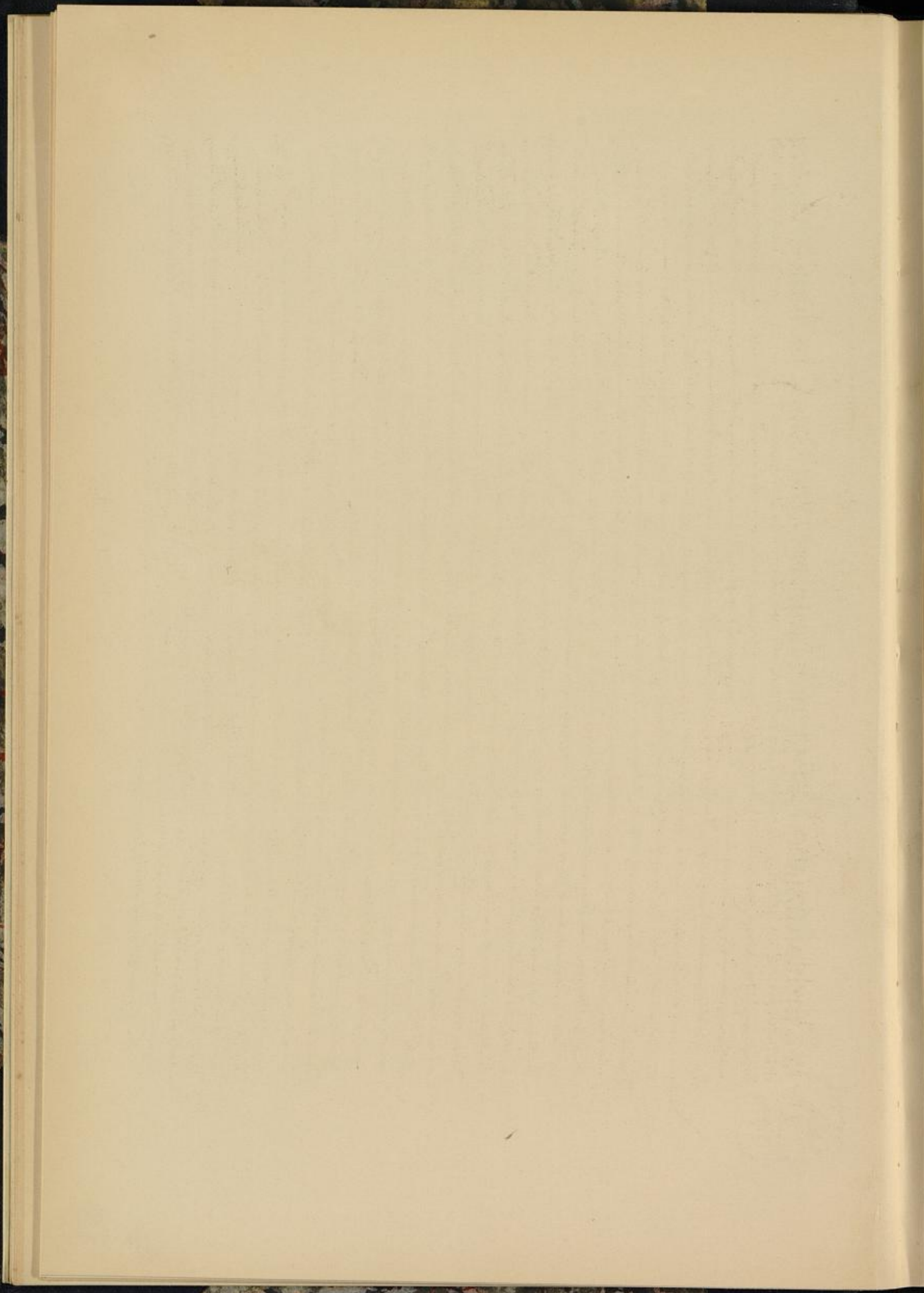
Ao. 1624 den 18. Jan. hat Abraham Esaias Schlegel den Dieb Schenkenbach setzen lassen, durch welchen er mich des Crimen assassinii hat beschuldigen wollen, welches ihm übel bekommen, denn er mir etliche hundert Gulden Unkosten, dem Kurfürsten zu Sachsen 2000 Thlr. StraÙe (zahlen müssen), und endlich aus seiner Custodia zu Steinenburg gar entläuft.

Den 17. Mai 1626 hat sich Schlegel mit seiner Fahrnis von Gehofen gänzlich hinweg gewendet, auch nie wieder nach Gehofen kommen. Gott gebe ihm, wie er gegen mir und den Meinigen verdient hat.

Den 1. Okt. 1631 sein mir Schlegel's Güter allhier zu Gehofen adjudicirt worden (NB. geschah nach S. 147 meiner Gesch. bereits 14. Aug. 1631, die Belehnung erfolgte wegen der Kriegsunruhen aber erst am 5. Sept. 1640).

Den 25. Aug. 1645 habe ich meine Erbgüter mit dem G.-M. Eberstein mit dem Berg(Bennung?)ischen Gut (zu Reinsdorf?) vertauscht, wie ingleichen mich wegen der Güter zu Heldrungen und Reinsdorf d. 8. Sept. mit „meinen Vettern, meines Bruders Hans Wilhelm Söhnen, verglichen“. NB. Ernst Albrecht v. E. war zu jener Zeit von Sießen aus auf Urlaub in Gehofen (Gesch. 864).





Revers an den v. Trebra ausgestellt hatte), endlich durch Verfügung d. d. Dresden, 13. Mai 1626 sämtliche Appellationen und Einwendungen Wolf Dietrich's v. E. gegen die Subhastation der Ebersteinischen quästionirten Pertinenzen des Harrasischen Hofes resp. der einzeln sequestrirten Stücke zurückgewiesen und durch Verfügung d. d. Dresden, 20. Juni 1628 mit der Subhastation vorzugehen, sowie durch Verfügung d. d. 8. August 1628 einen Anschlag und Tage zu fertigen anbefohlen. Hierauf schloß Hans Christoph v. Trebra mit Hans Georg und Hans Heinrich v. E. den 19. Januar 1631 vor einer Kommission des Ober-Ausseheramtes zu Gisleben einen Hauptvergleich, worin dieselben in die Taxation und Alienation der quästionirten Pertinenzen willigten und die Lehen aufließen und sogar ihre Anrechte gegen Wolf Dietrich wegen Heinrich's v. E. Succession an die v. Trebra cedirten, bezüglich der von den v. Trebra zu erstehenden und resp. innehabenden Pertinenzen, auch der Mitbelehnenschaft entsagten und nur wegen einiger Stücke sich das Wiederkaufsrecht vorbehielten.

Und nun wurde 17. März 1631 die Subhastation der Ebersteinischen quästionirten Pertinenzen des Harrasischen Hofes vorgenommen, wozu sich kein Licitant gefunden, als Hans Christoph v. Trebra, der darauf 4600 Fl. als das einzige Licitum bot, worauf ihm dieselben „neben einem Bauergütlein“ in Abschlag seiner Forderung von 10520 Fl. 15 Gr. 2 Pf., die er gegen Schlegel geltend gemacht hatte, den 14. Aug. 1631 von den Kommissarien Heinrich v. Gernar dem Älteren zu Gorschleben, Georg v. Geusau auf Hengendorf, Farrenstedt und Schönewerda und Christoph Nehring, Amtschöffern zur Sachsenburg gerichtlich zuerkannt und er auch 5. Sept. 1640 mit „den Schlegel'schen Lehngütern, als dem Antheil des Ritterseges, inmaßen es Schlegel besessen und von Wolf Dieterichen und Philipp Dieterichen v. E. erkaufte, beliehen wurde. Wolf Dietrich's v. E. Söhne: Anton Heinrich und Ernst Albrecht hatten zwar gegen diese Beleihung protestirt und sich zur Einlösung erboten, allein da beide damals in schwed. Diensten waren und der kaiserl. Avokatorien halber nach dem Prager Frieden (1635 mit Sachsen) ohnehin deren Güter der Konfiskation unterworfen waren, so war schon aus diesem Grunde, sowie in rechtlicher Hinsicht auf ihren Widerspruch nichts angekommen.

Es blieb also von den Harrasischen Pertinenzen nur wenig in der v. E. Händen. So erbten Georg's v. E. Enkel Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst von ihrem Vater Philipp Dietrich nur einen freien Ritterhof zu Gehofen mit den noch dabei befindlichen 4 Hufen Land, dgl. ein Stück Land, der Thiergarten genannt, 16 Acker Wiesen, 136 Acker Holz etc., womit sie 6. März 1643 beliehen wurden.

Hansens Enkel, Hans Georg und Hans Heinrich und Anton Heinrich und Ernst Albrecht hingegen behielten sogar nur 2 Hufen Land, die mit Konsens der Mitbelehnten der Witve Hans Heinrich's für ihre Ehegelder eingeräumt wurden, dann das Brandholz und die Ober-Heldrunger Zinsen.

Wegen mansfeldischer Bürgschaftsschulden hatte also nicht nur Wolf Dietrich's v. E. Vater, Hans, 1584 den Hackenhof verloren, sondern darauf Wolf Dietrich selbst fast seinen ganzen Antheil an dem Harrasischen Gute, den er von seinem 1600 † Onkel Heinrich geerbt; auch hatte derselbe die nach dem Aussterben seiner fränkischen Vettern in Franken angefallenen Güter verschleudern und sich mit vom Würzburgischen Lehnhofe erhaltenen Abfindungssummen begnügen müssen, um die mansfeldischen Bürgschaftsschulden sich vom Halse zu schaffen.

Georg auf Gehofen,

Stifter einer um 1736 erloschenen Speciallinie,

geb. 1532 zu Gehofen, † 27. Nov. 1610 ebend. (des 1554 † Philipp v. E. und der Anna geb. v. Trotha 5r Sohn) 1563. 70. 82. 84. 97 (s. oben).

Verm. I) mit N, des Dietrich v. Zenge auf Uttenhausen Tochter; II) 1589 mit Sibylla geb. v. Ebra († 10. Nov. 1598 zu Gehofen). 1596 (Gesch. 1101).

Deffen Kinder 1r Ehe:

1. Magdalena, geb. 1577.
2. Maria, konfirmirt 14. Dez. 1595 zu Gehofen (also geb. um 1582). 1595 u. 99, 1604 u. 5 (Gesch. 1101), 1598 u. 1603 (Gesch. 697 u. 702).
3. Philipp Dietrich, s. unten.

Georg und Heinrich erhielten bei der erzwungenen Theilung ihrer Güter 13. Febr. 1584 den Harrasischen Hof zu Gehofen nebst 14 Hufen Land und die Zinsen zu Ober-Heldringen (s. oben und Gesch. 135). — Als Heinrich v. E. 1600 ohne männliche Nachkommen starb, so erbt Georg seines Bruders Gutsantheil zur Hälfte.

Philipp Dietrich auf Gehofen,

konfirm. 25. Sept. 1597 zu Gehofen (also geb. um 1583), † 26. Febr. 1620 (des 1610 † Georg v. E. und der geb. v. Zenge einziger Sohn), war 1615 militiae causa absens. 1598, 1602, 1615 u. 1616 (Gesch. 1101).

Verm. mit Maria geb. v. Breitenbauch († 22. Dez. 1668 zu Gehofen, „eine alte fromme Witbe von Adel“). 1605 (Gesch. 702), 1604 die Philipp Ebersteins, 1605. 1606. 1632. 1644 (Gesch. 1101 u. 1102).

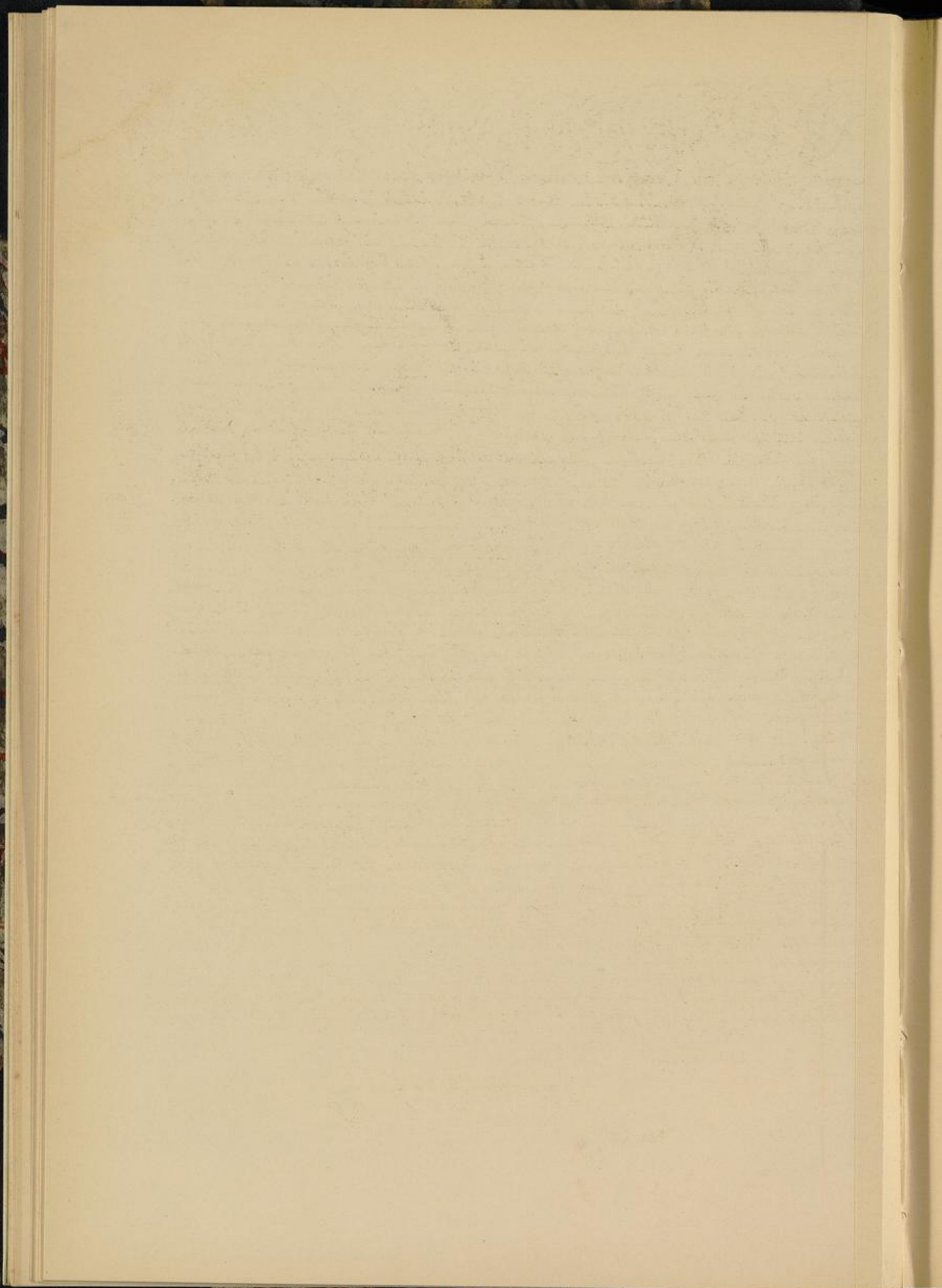
Deren Kinder:

1. Anna Katharina, get. 20. Aug. 1607 zu Gehofen, verm. 20. Juli 1637 zu Gehofen mit dem Lieutenant Wolf Christoph v. Trebra. 1636 u. 53 (Gesch. 680 u. 1099), 1630. 37. 41. 44. 50 u. 51 (Gesch. 1102 u. 1103).
2. Georg Philipp, s. unten.
3. Maria Magdalena, geb. 1612, konfirm. 19. Febr. 1624 zu Gehofen (12 Jahr alt).
4. Agnes Gertraud, geb. 11. Dez. 1614 zu Gehofen, 1639. 43. 46 u. 47 (Gesch. 1102).
5. Sophia Brigitta, get. 11. Januar 1616 zu Gehofen.
6. Albrecht Otto, s. unten.
7. Hans Ernst, s. unten.

Dieser Geschwister Vormund war der Großmutter Bruder Dietrich Zenge zu Uttenhausen (Gesch. 137 u. 138).

1614 mußten Wolf Dietrich und Philipp Dietrich Gevettern v. E. gegen Empfang von 400 fl. auf die Eberstein'schen Lehngüter zu und um Ginolfs im Amte Gladungen verzichten. Da Philipp Dietrich bei dem Bischofe Julius von Würzburg behufs Erledigung dieser Angelegenheit „in Person selbst“ nicht erscheinen konnte, so ertheilte er 30. April 1614 seinem Vetter Wolf Dietrich v. E. Vollmacht, „Georg Sittig's v. E. hinterlassenen und dem Stifte verfallenen Güter wegen“. Die Unterschrift lautet: „Philipp Dietrich von Eberstein habe solches meinem Diener Christoph Groschen, weil Ich nicht schreiben kann, meinewegen vnder schreiben lassen. Welches Ich gemelter Grosche hiermit bekhenne Mppr.“ (Gesch. 703 f.)

Et. Kontrakt v. 17. Dez. 1612 verpachtete Philipp Dietrich einige Perzinzen des Harrasischen Hofes zu Gehofen auf 9 Jahre an Abraham Esaias



Schlegel, der später diesen von ihm gepachteten Gutsantheil durch Kauf an sich brachte (Gesch. 145 f).

Mit Bewilligung der „Gerichts-Zunfthern“ zu Gehofen: der Gebrüder Hans Wilhelm und Hans Christoph v. Trebra und des Philipp Dietrich v. E. wurde dem M. Paulo Fegern nach Erledigung der Gehöfischen Pfarre 30. Juni 1617 von dem Grafen Volrath z. M. eine „christliche Vikation“ zugestellt (Gesch. 678).

Am 6. März 1643 ertheilte der Oberaufseher Joh. David Fischer zu Nieder-Röblingen den Gebrüdern Georg Philipp, Albrecht Otto und Hans Ernst v. E. einen Lehnbrief über die von der sequestrirten Graffsch. M. zu Lehn rührenden Güter „wie solche ihr Vater Philipp Dietrich v. E. in Lehn gehabt“ (als über einen freien Rittersitz zu Gehofen mit denen darzu gehörigen und noch darbei befindlichen 4 Hufen Landes; item ein Stück Land, der Thiergarten genannt; desgl. 16 Acker Wiesenwachs mit denen darzu gehörigen Gehölzen, so ohngefähr über 136 Acker sein sollen; item hohe und Niedergerichte, wie auch hohe und Niederjagden benebens der Fischerei im Riethe und freie Kuhtrift; item 5 dienstbare Anspanner-Güter 2c. 2c., 9 Hinterfassen oder Handfröhner 2c; item 9 Hausgenossenhäuser 2c.; ferner noch egliche Zinsen“). Mitbelehnte waren der Generalmajor Ernst Albrecht v. E. und der Oberstlieut. Hans Georg v. E. (Gesch. 681).

Um 1651 verkauften die Gebr. Albrecht Otto und Hans Ernst ihre Antheile an dem Harrasischen Gute und um 1663 Georg Philipp's Sohn: Albrecht Hartmann seinen Antheil daran an Ernst Albrecht v. E. (Gesch. 165), so daß also des 1610 † Georg Nachf. seit der Mitte des 17. Jahrh. keine Besitzungen in Gehofen mehr hatten. Dagegen erwarben sie in anderen Orten Güter und ließen sich dort nieder, nämlich Albrecht Otto in **Artern**, Hans Ernst in **Ettersburg** und **Groß-Obringen** bei Weimar und Albrecht Hartmann in **Voigtstedt**.

Albrecht Otto auf Artern,

kaiserl. Rittmeister,

get. 28. Januar 1618 zu Gehofen, 5. März 1657 bei dem Salzwege zu Artern von Barthel v. Gernar „in toller, leichtfertiger Weise“ erschossen (des 1620 † Philipp Dietrich v. E. und der 1668 † Maria geb. v. Breitenbauch 2r Sohn), Erbsaß auf Artern (3. Folge 54). 1650 (Gesch. 1103). Er verkaufte 1651 seinen Antheil an dem Harrasischen Gute zu Gehofen an den nachmaligen Feldmarschall E. A. v. E.

Verm. 8. Okt. 1648 mit Anna Elisabeth, des Oberstwachtmeysters Anton Heinrich v. Eberstein Tochter (war wieder verm. 1670 mit dem Bürgermeister Hesse in Artern).

Deren Kinder:

1. **Philipp Heinrich**, 1658 noch unmündig, † vor 1675. Er war wahrscheinlich der Vater von
 - 1) Maria Elisabeth zu Artern, war 8. Sept. 1672 Pathe in Voigtstedt bei des Joh. Ph. v. Kresse Tochter Rosam. Magdal.
 - 2) Ma... Sabina, wird 3. Okt. 1677 im Gehofen'schen Kirchenbuche als „Sel. Herrn Heinrich v. Eberstein's aus Artern Jungfr. Tochter“ aufgeführt (Gesch. 1105) und
 - 3) Sittig, † 1688 zu Artern.
2. **Otto Heinrich**, 1658 noch unmündig, † vor 1684, wird bis 1683 als Erbsaß in Artern erwähnt, kaiserl. Quartiermeister, verm. (nach einer mir

durch Herrn Prem.-Lieut. Alexander v. Dachenhausen d. J. zu Göttingen gefälligst mitgetheilten Notiz) 1679 mit Anna Helene (geb. 7. Aug. 1653, † 12. Juli 1729, verm. in 2r Ehe um 1689 mit Johann Christoph v. Dachenhausen), des Levin Ludwig v. Schierstädt auf Scheudar und der Juliane geb. v. Stockhausen Tochter.

Derer Kinder: 1) **Sophie Eleonore**, geb. 5. Aug. 1680, verm. mit dem k. dän. Cornet Detlev v. Didron.

2) **N.**, Tochter, geb. u. † im Sept. 1681.

Otto Heinr. und sein Better Albr. Hartmann v. E. erben 1674 von ihrem Oheim Hans Ernst v. E. dessen Lehen-, Ritter- und Erbgut zu Groß-Obringen, mit dem sie 20. März 1675 von dem Herzoge Joh. Ernst beliehen wurden und welches sie zunächst 1. Febr. 1675 bis 1678 an Kaspar Fischer verpachteten, 2. April 1680 aber an den Lieut. Friedrich Wilh. v. Harras verkauften (Gesch. 689).

1675 giebt Otto v. E. der Kirche zu Artern von seinem Garten 18 Gr. wiederkaufl. Erbzius; 1681 desgl. und löst einen Kirchenstuhl in Artern.

In den Artern'schen Rathsakten wird 1661 ein Ebersteinisches Gut „in der alten Stadt“ erwähnt; 1669 zinst dem „Ebersteinischen Gute in Artern“ ein Grundstück (1/4 Land) in Katharinenriether Flur zu Michael 6 Sch. Hafer. 1676, 80 u. 83 wird neben den Gütern der v. Helledorf und v. Meusebach in Artern auch das Ebersteinische Gut erwähnt, welches letztere 1684 an Leidenfrost verpachtet war. — Im sogen. Ebersteinischen Gute „in der alten Stadt“ ist ein Wohnhaus gewesen, von dessen Giebel die Traufe auf den Kirchhof S. Viti ging. Dies „ging 1698 in Feuer auf“.

1667 wird die Hald'sche Hufe in Artern als im Besitze der v. Eberstein erwähnt. Da sie dem Rathe geschloßpflichtig war, gehörte sie also nicht zu der Ritterländerei. Des erschossenen Rittmeisters v. E. Witwe Anna Elisabeth verkaufte die Hald'sche Hufe (48 Sch. Land und 2 Acker Wiese) für 400 fl. an den Rittmeister Bielau, und zwar „in höchster Bedrängnis und Noth zur Bezahlung ihrer Schulden“.

Vormünder der Kinder des 1657 † Rittmeisters v. E. waren bis 1671 Hans Ernst und Albrecht Hartmann v. E.

1664 suchte zwar Albr. Hartmann v. E. um Dimission seiner Vormundschaft nach; als aber der Rath zu Artern 1668 wegen Steuerresten dem Pächter des v. Ebersteinischen Gutes in Artern Exekution hatte androhen lassen, beantragte er 12. Februar ej. a. (doch jedenfalls in seiner Eigenschaft als Vormund) eine Zusammenkunft mit dem Rathe „weil (in) dem Hofe an dem im Thorhause befindlichen arbeitsamen Manne ein unverantwortlicher Exceß, der Ritterhofsgerechtigkeit zuwider, vorgenommen worden“.

Als Otto Heinrich, der seinen älteren Bruder überlebt hatte, um 1683 ohne männliche Nachf. gestorben war, wurde das Ebersteinische Gut zu Artern (zunächst wohl auf seinen Neffen, den 1688 † Sittig, und darauf) auf Albrecht Hartmann's v. E. zu Voigtstedt Söhne Joh. Leopold und Karl Ferdinand v. E. verfällt.

Hans Ernst

auf Ettersburg und seit 1653 auf Gross-Obringen,

get. 22. März 1619 zu Gehofen, 5. Okt. 1674 zu Groß-Obringen begr. (des 1620 † Philipp Dietrich v. E. und der 1668 † Maria geb. v. Breitenbauch 3r Sohn).

Verm. I) 6. Aug. 1649 mit Sabina Katharina († um 1652), des Wolf Dietrich v. Eberstein Tochter und des Sultan v. Göttfurth Witwe; II) 1665 mit Sybilla Katharina geb. v. Stahr a. d. H. Storkau (Gesch. 689, Nr. 572).

Die 18. Juli 1665 zwischen Hans Ernst v. E. und Sibylla Katharina geb. Stahrin zu Storkau geschlossene und 28. November 1772 durch Herzog Joh. Ernst zu Weimar erst konfirmirte Eheveredung wurde unterschrieben außer von dem Bräutigam und dessen Mitbelehnten Albrecht Hartmann und Philipp Heinrich v. E. auch noch von Martha v. Staaren geb. „v. Bohßen, Witbe Hans Geörge v. Stahren“ und den Zeugen Wilh. Walzer v. Trebra und Joachim Heinr. v. Köhschen. Darin werden der Braut 500 fl. auf das Rittergut Groß-Obringen zum Leibgedinge ausgesetzt.

Desen Sohn 2r Ehe:

N. N., starb jung und wurde 29. Mai 1670 zu Gr.-Obringen begr.

Hans Ernst besaß ein neben der fürstl. Schäferei zu Ettersburg gelegenes Gut. Einen Theil desselben hatte ihm seine erste Frau als Heirathsgut zugebracht, den andern Theil aber hatte er von seiner Schwiegermutter noch dazu gekauft. Er wohnte in Ettersburg bis Ende des Jahres 1652, zu welcher Zeit er gegen sein Ettersburger Gut das Bünauische Rittergut zu Groß-Obringen von dem Herzoge Wilhelm von Sachsen eintauschte. Am 9. Juni 1654 empfing Hans Ernst v. E. die Lehen über sein Gut zu Groß-Obringen persönlich, der Lehnbrief wurde aber erst 20. Juni 1661 ausgefertigt. Nach seinem Tode wurde das Rittergut Groß-Obringen auf seinen Neffen Albrecht Hartmann v. E. auf Voigtstedt und Otto Heinrich v. E. auf Artern verfällt (Gesch. 117, 118 u. 684 ff.).

Georg Philipp auf Gehofen,

geb. 15. Mai 1609 zu Gehofen, konfirm. 20. Febr. 1621, † 21. Dez. 1654 ebend. (des 1620 † Philipp Dietrich v. E. und der Maria geb. v. Breitenbauch ältester Sohn), Mitgerichtsherr auf Gehofen. Auf seinem an einer Wand der alten Gehofener Kirche aufgestellt gewesenen und nach dem 1859 erfolgten Abbruche der letztern von mir an Ort und Stelle aufgezeichneten Grabsteine ist zu lesen: „Der Wohlgeborne Gest. vnd Mannveste Juncker Georg Philip von Eberstein MitgerichtsHerr alhier vff Gehoffen ist verstorben 1654 den 21. Decemb. seines Alters 45 Jahr v. 7 Monacht. Dem Got Gnad“ (s. Beigabe).

Verm. mit Justina geb. v. Kalb († 17. Febr. 1667 zu Voigtstedt). 1652 Pathe in Gehofen: Frau Justina v. E. geb. Kälbin (Gesch. 1103). 1659 war in Voigtstedt Pathe bei Hans Philipp's v. Kresse Tochter Anna Maria: Justina Magdalena Kalbin, Ebersteins Witwe.

Deren Kinder:

1. Hans Dietrich, get. 30. April 1635 zu Gehofen.
 2. Albrecht Hartmann, s. unten.
 3. Maria Christina, get. 16. März 1638 zu Gehofen, † 17. Mai 1639 ebend.
 4. Georg Philipp, get. 28. April 1639 zu Gehofen, † 21. April 1640 ebend.
- Am 1. Febr. 1657 war in Voigtstedt bei Hans Philipp's v. Kresse Sohn Bernhard neben Albrecht Hartmann v. E. Pathe: Jungfr. Sophia v. Ebersteins, und 15. Januar 1676 wurde in Voigtstedt beigesezt Jungfr. Sophia v. E. Diese war vielleicht eine Schwester Albr. Hartmann's v. E.

Georg Philipp wurde 6. März 1643 „für sich und in Vollmacht seiner Brüder Albrecht Otten und Hansen Ernsten v. E.“ mit dem vormals Harras'schen freien Ritterstze zu Gehofen und den noch dabei befindlichen Ländereien Wiesen, Holz, Diensten und Zinsen beliehen (Gesch. 681).

Albrecht Hartmann

auf Gehofen und seit 1663 auf Voigtstedt,

get. 4 Okt. 1636 zu Gehofen, † 20., beigej. 22. August 1682 zu Voigtstedt (des 1654 † Georg Philipp v. E. und der 1667 † Justina geb. v. Kalb Sohn), zuerst in Kriegsdiensten, kaufte um 1663 ein Gut zu Voigtstedt bei Artern, nachdem er kurz vorher seinen Antheil an dem Harrasischen Gute zu Gehofen an den Feldmarschall G. A. v. E. verkauft hatte (Gesch. 165 u. 684). Er und Hans Ernst v. E. zu Gr.-Obr. waren bis 1671 Vormünder der Kinder des 1657 † Rittmeisters Albr. Otto v. E. — 1645. 48. 51. 53. 59. 60 (Gesch. 1102 u. 1103).

Verm. mit Sophia geb. v. Den 8. April 1683 wurde zu Voigtstedt „die adlige Frau Witwe v. Eberstein, welche den 6. nach Genesung einer Tochter Todes verbliehen, in der Stille beigej.“

Deren Kinder:

1. Philipp Friedrich, get. 18. Juli 1669 zu Voigtstedt (unter seinen Puthen: Johann Ernst v. E. zu Groß-Obringen), † 28. März 1672 ebend.
2. Magdalena Sophia, get. 22. Juni 1670 zu Voigtstedt, verm. 26. Febr. 1693 mit dem nachm. kursächs. Rittmeister Christian v. Regelsdorf (diente 45 Jahre bei der Inf. und auch bei der Chevlog.-Garde, † 1728).
3. Florentine Maria, get. 2. Juli 1671 zu Voigtstedt.
4. Friederika, get. 27. Januar 1673 (unter ihren Puthen: Fr. Katharina Sibilla v. E. geb. Stahrin zu Gr.-Obringen), 12. Nov. 1691 in Brücken begraben.
5. Johanna Katharina, get. 31. Juli 1674 zu Voigtstedt.
6. Dorothea Maria, get. 13. Januar 1676 zu Voigtstedt, verm. im Aug. 1716 mit Hrn. v. Kresse (3. Folge 281).
7. Hippolyta Sophia, get. 16. Mai 1677 zu Voigtstedt, verm. 4. Nov. 1703 zu B. mit Hrn. Heinrich Mittelmann.
8. Karl Ferdinand, s. unten.
9. Johann Leopold, get. 27. März 1681 zu Voigtstedt, † 13. Aug. 1701 zu Halle a. S. und ist daselbst begr., verm. 12. April 1701 im Ebersteinischen Hause zu Voigtstedt mit Anna Konfordia verw. Wiesnerin aus Halle.
10. Charlotte „der Witwe Sophia v. E. Posthuma“, get. 8. April 1683 zu Voigtstedt, † 29. Januar 1697 ebend.

1695 kommen Albrecht Hartmann's v. E. Söhne als Besitzer in Artern vor.

Karl Ferdinand

auf Voigtstedt und Artern,

geb. 23. Sept., get. 6. Okt. 1678 zu Voigtstedt, † um 1736 (des 1682 † Albr. Hartmann v. E. vorletzter Sohn), Herr auf Voigtstedt und seit 1688 (?) auch zu Artern (kommt 1701 u. 4 als Herr auf Artern und Voßstedt vor), fürstl. sächs.-weißenf. Lieutenant und Kammerjunfer.

Verm. I) 1702 Dominica Reminiscere mit Anna Dorothea († 8. April 1716 zu Voigtstedt), des Ernst Sittig v. Trebra auf Bretleben u. Braunsrode und der Anna Juliane geb. v. Göttfurth Tochter; II) 16. Januar 1718 im Ebersteinischen Hause zu Voigtstedt mit Magdalena Sibylla geb. v. Helldorf.

Dessen Kinder: a) 1r Ehe:

1. Karl Heinrich, get. 24. Januar 1703.
2. Juliane Dorothea, get. 31. Juli 1706, † 2. Aug. ej. a. zu Voigtstedt.

3. Otto Ferdinand, get. 25. Sept. 1707.
4. Ernst Ludwig, get. 6. Nov. 1709, † 17. Nov. ej. a. zu Voigtstedt.
5. Dorothea Elisabeth, geb. 14., get. 16. Juli 1711, verm. mit Hrn. Jahn.
6. Zwillinge männl. Geschl., † 10., begr. 11. Nov. 1712 zu Voigtstedt.
7. Henriette Christiane, get. 8. April 1716.

b) 2r Ehe:

8. Heinrich Hartmann, get. 24. Febr. 1719. † 29. Okt. 1725 zu Voigtstedt.
9. Friedrich Wilhelm, get. 1. Juni (Jan.?) 1721 zu Voigtstedt.

1700 will der Oberstwachmeister Christian Ludwig v. Eberstein als Vormund des Karl Ferdinand v. E. nicht in die Umwandlung der kleinen Weide in Gärten sogleich (wie die anderen Adligen) einwilligen. Auch hieraus geht hervor, daß letzterer ein Rittergut in Artern besessen hat.

Hans zu Gehofen,

gräfl. mansfeld. Rath,

lebte noch im Januar 1588, † vor 12. Mai 1590 (des 1554 † Philipp v. E. und der Anna geb. v. Trotha ältester Sohn), zuerst in Kriegsdiensten, dann gräfl. mansfeld. Rath, erhielt bei der erzwungenen Theilung 1584 den Hakenhof zu Gehofen, welcher dem Valentin v. Lichtenhayn auf Gleina und Wigenburg in Nutzung gegeben wurde (Gesch. 135). Daß dieser Hof später an die Familie v. Trebra kam und Hans Christoph v. Trebra 14. Dez. 1622 auch damit beliehen wurde, ist oben ausführlich dargelegt worden.

In den Obergerichtsakten findet sich, daß Hans v. E. sich 1581 für die Grafen z. W. wegen 2100 Goldgulden verbürgt gehabt hat.

1573 erborgte Hans v. E. von Heinrich Hake zu Pfüffel 300 Thlr. und bald darauf 50 fl. 12 Gr., wofür Hans von Geusau zu Heygendorf, Christoph v. Trebra zu Gehofen und Jakob v. Bennungen zu Reinsdorf Bürgen, wurden. — Am Sonntage Palmarii 1581 unterschrieben Christoph v. Stammer, Arnd v. Stammer junior und Hans v. E. eine Obligation. 1563. 70. 82, s. oben.

Verm. mit Katharina, des Christoph v. Stammer auf Ballenstedt, Helfsta und Westorf und der Anna geb. v. Hoym a. d. H. Steckelberg Tochter (4. Folge 102).

Deren Kinder:

1. Anna Maria, verm. 1591 mit Kurt v. Pretis zu Artern, dessen Allodialvermögen und die beim Mansfeldischen Kreditwesen liquidirten und locirten v. Pretis'schen Anforderungen sich 1640 durch seine Witwe und Erbin auf deren Brudersohn Ernst Albrecht v. Eberstein vererbten (2. Folge 116). 12/6 1605 (Gesch. 702).
2. Hans Wilhelm, † vor 1590, war nicht der Kommandant vom Königstein (1. Folge 18).
3. Philipp Christoph, s. unten.
4. Wolf Dietrich, Vater des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein, s. unten.
5. Martha Katharina, † jung.
6. Dorothea Helena, † jung.
7. Katharina, verm. mit Daniel v. Bardeleben auf Grobstedt, Domherrn zu Meissen.
8. Hans Christoph, konfirmirt 1596 zu Gehofen, † 1604 nach Fastnachten auf dem ungarischen Zuge, verpfändete 15. April 1602 zur Abwendung der wider ihn den 16. April ej. angebotenen Hilfe dem Kurt v. Pretis für die diesem

wegen seiner Mutter anerbten Grads schuldigen 100 fl. Kapital und 20 fl. 3 J rückständigen Zinsen und verursachten Unkosten 6 Acker Land (4. Folge 103). — 1596 (Gesch. 675).

9. **Georg Friedrich**, ging mit dem Grafen Ernst von Mansfeld in österreich. Kriegsdienste, wurde dann katholisch und Mönch des Prediger-Ordens, war 15. Febr. (2. April) 1631 auf dem Tage der protestantischen Fürsten (Zweck der Berathung, wie sie sich dem Kaiser gegenüber verhalten sollten) zu Leipzig und wohnte Reichsstraße Nr. 5, wurde auch verschiedene Male nach Rom zc., 1542 aber von dem Grafen Maximilian v. Trautmannsdorf an den Kardinal Richelieu nach Paris geschickt. Als Georg v. E. bei seiner Ankunft Mitte Januar 1643 in Paris erfuhr, daß 4. Dez. 1642 der Kardinal R. gestorben sei, wandte er sich an Richelieu's Nachfolger und übersandte diesem zunächst sein von dem Grafen M. v. Tr. erhaltenes Kreditiv, in dem es heißt:

„Zu Euer Hochw. zc. hab ich gegenwärtigen P. Georg von Eberstein, einen Mönch des Prediger-Ordens, abgefertigt, welcher unlängst durch ganz Deutschlands Provinciales gewesen und nicht allein aus fürnehmem adeligen Geschlecht geboren, sondern auch durch viele Berichtigung, stätigen Übung und unterschiedliche gehabte Commissionen bei Friedenshandlungen in wichtigen Geschäften sehr erfahren ist“ (Gesch. 692).

Wolf Dietrich v. E. und **Hans Christoph's v. E. Vormund**, **Hans Georg v. Gehofen**, wollten ihrer Schwester **Anne Marie**, der Hausfrau des **Kurt v. Pretis** in Artern, statt ihres Erbgelbes eglische Länderei und Holz in Gehofen zu gebrauchen cediren und einthun. Der Oberaufseher konsentirte 29. Januar 1601 „doch sollen die v. Eberstein dieselbe wieder einlösen“ (Oberaufseher-Konvensbuch v. 1591 bis 1603 im Sangerhäuser Amtsarchiv).

Philipp Christoph auf Gehofen,

geb. 1574 zu Gehofen (1590 lehnsmündig, 16 Jahr), † 3. Aug. 1598 ebendasselbst (des 1588 † Hans des Jüngeren v. E. und der Katharina geb. v. Stammer 2r Sohn), unterschrieb nebst **Moriz v. Lauterbach** den Stammer'schen Vergleich wegen des Rentgüldens v. 17. Aug. 1593.

Berm. 29. April 1593 zu Gehofen mit **Elisabeth Katharina** geb. v. **Hitzacker**, welche 5. April 1615 von **Hans Christoph v. Trebra** 97 fl. erborgte (4. Folge 103). Sie besaß einen Antheil am **Harrasischen Gute** zu Gehofen ex success. **Heinrichs v. E.**

Deren Kinder:

1. **Hans Georg**, geb. 1594, konfirm. 23. Febr. 1608 zu Gehofen, † 1665 als sachsen-weimar. Oberstlieutenant zu Oldisleben, trat 1645 in den **Palmen-Orden** und fruchtbringender Gesellschaft zu Leipzig ein (1. Folge 18) begleitete bei der 12. Dez. 1655 zu Weimar stattgehabten Leichenprozession **Herzogs Bernhard des Großen** die aus **Breisach** abgeholte fürstl. Leiche, und bei der 19. Nov. 1656 zu Weimar stattgehabten Leichenprozession des **Prinzen Friedrich** folgte er der fürstl. Leiche als **Marschall**. — 1615 u. 1661 (Gesch. 1101 u. 1105).

Berm. I) mit . . . ; II) um 1623 mit **Maria** geb. v. **Marschall**. Am 4. Okt. 1636 wird „**Frau Maria v. E.** geborne **Marschallin**, **Oberstlieutenantin**“ als **Pathe** im **Gehofen'schen Kirchenbuche** aufgeführt (Gesch. 680). Da sie in diesem **Kirchenbuche** 15. Juli 1622 neben **Hans Georg v. E.** nach als „**Igfr. Maria Marschalckin**“ vorkommt (Gesch. 698), so muß ihre **Verheirathung** erst nach 15. Juli 1622 stattgefunden haben und ihr **Ehemann** vor dieser Zeit schon einmal **verheirathet** gewesen sein, denn

Hans Georg's Sohn: Wilhelm Christoph wurde 18. April 1620 zu Gehofen in der Noth getauft (Gesch. 697).

2. **Hans Heinrich**, geb. 6. Juli 1596 zu Gehofen, wurde 18. Januar 1636 im Reinsdorfer Felde von schwed. Dragonern durch 3 tödliche Geschosse verwundet, als er sein Weib und Kind vor der Baner'schen Plünderung an einen sicheren Ort bringen wollte, starb denselben Tag abends zwischen 5 u. 6 Uhr zu Reinsdorf, wurde den 20. ej. nach Gehofen gebracht und wegen der großen Kriegsgefahr erst am 30. Januar beigelegt (Gesch. 699).

Er war 1614 u. 1615 im braunschweig., 1617 bis 1620 aber als Lieutenant im böhmischen Lager unter dem kais. Beschiirm'schen Regt., verheirathete sich darauf und wohnte in Gehofen; nachdem aber Weimar, Hessen und Schweden 1631 den Leipziger Bund geschlossen hatten, trat er in schwedische Dienste, war 1632 u. 33 Lieut. unter Herzogs Wilhelm von Weimar Leibreg. und 1634 Rittmeister unter Oberst v. Sparenberg's Reg.; nach dem 20. Mai 1635 zwischen dem Kaiser und Sachsen geschlossenen Prager Frieden trat er als Rittmeister in kurfächs. Dienste unter Major v. Bizthum's Reg. — 22/1 u. 1/8 1621, 1622 u. 1630 (Gesch. 1102).

Verm. im Sommer 1621 (vgl. Gesch. 1102) mit Martha Beata geb. v. Roth, nach 1636 wiederverm. mit dem Oberstwachmeister Döhler. — 1617 und 1621 wird sie noch „Zgfr. Martha Beata Rothin“ 1632 aber „Frau Martha Beata v. E.“ geb. Rothen, Hans Heinrich v. Eberstein's, Lieutenants, Hausfrau“ genannt (Gesch. 1102 und 699). — Als Oberstwachmeisterin Martha Beata Döhlerin geb. Rothin kommt sie vor 1645. 46. 47. 51 und 59 (Gesch. 1102 f.) und 1649. 52 u. 61 (Gesch. 1097, 1099 u. 1105).

Deren Kinder:

- 1) Philipp Heinrich, geb. 7. Juli 1622 zu Gehofen.
 - 2) Bollrath Lorenz, geb. 17. Juli 1624 zu Gehofen; unter seinen Pathen befand sich Graf Bollrath zu Mansfeld.
 - 3) **Eva Elisabeth**, get. 27. März 1727 zu Gehofen, † 15. März 1653, verm. 9. April 1643 mit Hans Wilhelm v. Trebra. — 1632. 39. 43. 44 u. 48 (Gesch. 1102 f.).
 - 4) Martha Maria, get. 24. Mai 1628 zu Gehofen.
 - 5) Adam, get. 17. Juni 1629 zu Gehofen.
 - 6) Barbara Maria, † 20. März 1636 zu Frankenhäusen, 22. ej. in Gehofen beigelegt.
3. Elisabeth Katharina, geb. 14. März 1598 zu Gehofen, † 24. Nov. 1611 ebend.

Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen schreibt 8. Juli 1619 seinem Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld bzgl. der Klage des Veit v. Bresen gegen Elisabeth v. Eberstein und deren Söhne Hans Georg und Hans Heinrich:

Vester lieber getreuer. An vnnsz beclagt sich vnterthenigst Veitt von Bresen in ehelicher vormundschaft seins weibes vber Elisabethen vonn Ebersteinen vnd derselben beide sohne Hannusz Heinrichen vnd Hannus Georgen von Eberstein schulden halber, wie ihr ausz dem inschlusz zuersehen. Vnd ist hierauf vnser begeren, Ihr wollet Beklagte hieruber vornemen, vnd do sie der forderung gestendig oder vberwiesen vnd darwieder nichts erhebliches fürzuschützen, ihnen vnvorlangt zahlung zuthun auferlegenn, in vorbleibung aber deszen Supplicanten zu deme was richtig gebürlich verhelffen. Doran cc. Datum Dreszden den 8. Julij anno 1619.

Des Staatsarchivs Magdeburg Thüringisches Kopialbuch v. 1619, fol. 222.

Da Philipp Christoph (1 Jahr 4 Monat) eher als sein Oheim Heinrich starb, so wollten seine Brüder Wolf Dietrich und Hans Christoph ihren Neffen Hans Georg und Hans Heinrich keinen Antheil an Heinrich's Erbe zugestehen, worüber zwischen beiden Theilen ein Prozeß entstand.

Die der Wittve Hans Heinrich's v. Eberstein für ihre Ehegelder eingeräumten, zum Harrasischen Hofe zu Gehofen gehörigen 2 Hufen Land wurden durch den Feldmarschall Ernst Albrecht v. E. mit 1000 Thlr. eingelöst, nachdem diesem der Oberlieutenant Hans Georg v. E. am 13. Mai 1665 das Einlöfungsrecht cedirt hatte.

Als mit dem eben genannten Hans Georg die von Philipp Christoph gestiftete Speciallinie im Mannesstamm erlosch, wurden die derselben zugestandenen Antheile an den Ober-Heldrungen Zinsen und dem Brandholze auf die Lehnserben Wolf Dietrich's v. E. verfällt.

Wolf Dietrich

auf Gehofen und seit 1621 zur Ettersburg,

geb. 1575 zu Gehofen, 1590 noch nicht lehnsmündig (16 Jahr), † Montags vor Ostern [19. März] 1627 zu Ettersburg (des 1588 † Hans v. E. und der Katharina geb. v. Stammer 3r Sohn).

Verm. mit Elisabeth (geb. 1583, † im März 1664 zu Groß-Obringen bei Weimar), des Berthold v. Lauterbach auf Bucha, kursächf. Hauptmann zu Helbrungen und kurbrandenb. Geh. Raths, und der Sabine geb. v. Ossa a. d. H. Frauenfels Tochter, wird in dem kleinen 1614 angefangenen Gehofen'schen Kirchenbuche 14. Juli 1644 und 26. Dez. 1646 die „Frau General-Adjutantin“ genannt (Gesch. 1097).

Deren Kinder:

1. **Anton Heinrich**, get. 18. Juni 1603 zu Gehofen (Pathe Anton Heinrich Graf zu Schwarzburg), † vor 1643, kaiserl. Oberstwachmeister, war 1628 außer Landes, ergriff 1638 als Abgesandter der Herzöge von Sachs.-Weimar die Interims-Possession im Fürstenthum Koburg, verm. mit Elisabeth Marie . . . (4. Okt. 1636, Gesch. 680).

Deren Tochter: Anna Elisabeth, verm. I) 8. Okt. 1648 zu Gehofen mit dem Rittmeister Albrecht Otto v. Eberstein zu Artern († 5. März 1657); II) mit dem Bürgermeister Hesse zu Artern.

2. **Ernst Albrecht, General-Feldmarschall**, s. unten.

3. **Sabine Katharine**, geb. 8. Okt. 1607 zu Gehofen, † vor 1653, verm. I) vor 1644 mit Sultan v. Göttfurth; II) 6. Aug. 1649 zu Gehofen mit Hans Ernst v. Eberstein zur Ettersburg. — 1644. 45. 49 (Gesch. 1102 u. 1103).

4. **Anna Magdalena**, lebte noch 1664 (Gesch. 713), verm. mit Hans Levin v. Bülow auf Quigow in der Altmark, hatte (nach einer mir durch die Güte des Herrn Geheimen Archivraths v. Mülverstedt zu Magdeburg zugekommenen Notiz) 1662 als Witve zum Vormunde Balthasar v., Domherrn zu Havelberg (s. Lehn-Kopialbuch CLXVIII Pars IV fol. 4 auf dem Kammergerichts-Archive zu Berlin).

5. **Elisabeth Sophie**, † ledig 1653 zu Ettersburg, 1644. 46. 50 u. 52 (Gesch. 1097, 1098, 1099 u. 1102). Ihre Besitzungen zu Ettersburg erbt die Mutter.

6. . . . (Tochter), verm. mit N. N. Hacke auf Hack-Pfuffel.

7. **Wilhelm Ernst**, † jung.

8. **Marie Elisabeth**, begr. 24. Dez. 1670 zu Groß-Obringen, verm. 16. Juli 1639 zu Erfurt mit Hans Ludwig v. Hundt und Alten-Grottkau auf Boithmannsdorf in Schlesien, kaiserl. Rittmeister († 1645 und hinterließ seine Frau in gesegneten Umständen). Als Witwe lebte sie zuerst auf dem Ebersteinischen Gute in Reinsdorf bei Artern (wo sie 19. Juli 1645 von ihrem 3. Sohne Ludw. Dietr. entbunden wurde), später in Gehofen und von 1655 an zu Groß-Obringen, wo sie ihrer Mutter die Haushaltung führte (Gesch. 701 u. 712), war 15. Okt. 1650 zu Gehofen Pathe bei Christian Ludw. v. E. (Gesch. 1098).

Von dem 1600 † Heinrich v. E. erbten dessen Brudersöhne Wolf Dietrich und Hans Christoph († 1604 ohne Nachf.) einen Theil des Harrasischen Gutes zu Gehofen und der Zinsen zu Ober-Helbrungen; den andern Theil erhielt Heinrich's Bruder Georg. Des letzteren einziger Sohn Philipp Dietrich und dessen Vetter Wolf Dietrich verpachteten 1612 einen Theil der von ihrem Oheim Heinrich geerbten Hälfte des Harrasischen Gutes an Abraham Esaias Schlegel, der diesen Theil des Ritterfizes darauf durch Kauf ganz an sich brachte.

Als mit Georg Sittig v. Eberstein zu Ginolfs (bei Bischofsheim vor der Rhön), der in den noch vorhandenen gräfl. mansfeldischen Lehnbriefen v. 12. Mai 1590 und 8. März 1593 von den Gehofen'schen Ebersteinen zur gesamten Hand gezogen wird, am 2. Nov. 1600 die fränkischen Vettern ausstarben, meldete sich Wolf-Dietrich v. E. zu Gehofen für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg beim würzburgischen Lehnhofe zu den erledigten Lehnen der fränkischen Ebersteine. Die Gehofen'schen Ebersteine hatten auch „zu solchem Ende von Kaiserlicher Majestät, auch andern Kur- und Fürsten stattliche Intercessionen und Fürschriften erlangt“; es wurde ihnen jedoch „zu Gemüth geführt“, daß sie a primo acquirente nicht descendirten (unwahr, denn die Hauptgüter waren schon mindestens seit 1300 im Besitze der gemeinsch. Stammväter) und die Belehnung abgeschlagen. Nach einem weitläufigen Prozesse erhielten jedoch 30. April 1614 genannter Wolf Dietrich und Georg's Sohn: Philipp Dietrich „in Ansehung der stattlichen Vorschriften und ihres aufgewandten Unkostens“ 400 Gulden von dem Bischofe Julius von Würzburg als Abfindung (Gesch. 703 f.).

Bald nach Georg Sittig's Tode war Wolf Dietrich aus Gehofen nicht nur in Würzburg, sondern auch in Ginolfs anwesend. Die bei dieser Gelegenheit stattgehabte persönliche Bekanntschaft hatte zur Folge, daß des Verstorbenen jüngste Schwester „**Jungfrau Johanna von Eberstein zu Ginolff**“ nach **Gehofen** kam und am 12. Juni 1605 daselbst den späteren Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein aus der Taufe hob (Gesch. 702). — Damals übergab Johanetta ihrem Gevatter Wolf Dietrich mehrere Lehn- und Reversbriefe über die Höfe zu Lutter an der Hard und Sundheim vor der Rhön; dann Abschriften der Deduktion v. 1543 (5. Folge 236) und der Briefe Georg's v. E. des Ältern zu Ginolfs an die v. Bastheim v. 30. Januar 1544 u. 9. Sept. 1550 (5. Folge 241 und 243); ferner das Notariats-Instrument v. 1550 (5. Folge 237), den Vergleich v. 17. März 1560 (5. Folge 229), den Heiraths-Vertrag v. 10. Januar 1597 (5. Folge 247) und endlich 12 Ahnentafeln (Gesch. 434). Mit Ausnahme der letzteren befinden sich diese Urkunden noch heute in den Händen von Wolf Dietrich's Nachkommen (gegenwärtig in meinen Händen).

Die vier 1600 noch lebenden Schwestern Georg Sittig's zu Ginolfs: Elisabeth, Margaretha, Dorothea und Johannetta, dann Wolf Diet-

rich für sich, seinen Bruder Hans Christoph und seinen Oheim Georg „**alle sämtlich geborne von Eberstein, Wasen und Vettern zum Gungloffs und Gehofen**“ verließen 6. Dez. 1600 den Ebersteinischen freien eigenthümlichen Lehnhof zu Lutter an der Hard an Hans Beyer, Müller, und Margarethen, seiner ehelichen Hausfrau.

Nach Absterben der ältern Schwestern cedirte Johanna am 11. Mai 1618 alle ihre Rechte an dem freieigenen in Lehn ausgegebenen Hofe zu Lutter an der Hard an ihren Gevatter Wolf Dietrich zu Gehofen, welcher dann als nunmehriger alleiniger Herr seinem Vasallen Hans Beyer am 13. Mai 1618 den Lehnbrief über genannten Hof erneuerte. Die mansfeldischen Bürgschaftsschulden nöthigten aber Wolf Dietrich dazu, daß er nicht lange darnach den Hof erb- und eigenthümlich an Hans Beyer verkaufte (Gesch. 706).

Bei seiner Anwesenheit in Ginolfs 1618 führte Wolf Dietrich für seine Verwandte Johanna auch Klage gegen Heimert Daniel v. Witzleben, welcher 1597 Georg Sittig's v. C. Heirathsvertrag mit unterschrieben hatte. Diese Nachricht verdanke ich dem Herrn Geheimen Archivrath G. A. v. Mülverstedt zu Magdeburg.

Nachdem Wolf Dietrich die Militairdienste quittirt hatte, ließ er sich in Ermstedt (zwischen Erfurt und Gotha) nieder. Dasselbst wohnte er bis 1621, in welchem Jahre er von Hans Leudolf Worm (Wurmb) zu Heichelheim ein Gut zu Ettersburg bei Weimar kaufte. Er starb im 52. Jahre seines Alters und vererbte das Wurmb'sche Gut zum Theil auf seine Witwe, zum Theil auf seine beiden damals noch ledigen Töchter Sabina Katharina (verm. 6. Aug. 1649 mit Hans Ernst v. Eberstein) und Elisabeth Sophie. — Wolf Dietrich's Witwe verkaufte zwar ihren Antheil an ihren Schwiegersohn Hans Ernst v. Eberstein, ererbte jedoch nach dem Tode ihrer Tochter Sophie deren Antheil an dem genannten Gute. Am 13. Okt. 1654 trat sie dies Erbe an den Herzog Wilhelm ab, der ihr dagegen von den (3. Febr. 1551 von Rudolf v. Büna zu Tannroda) an sich gebrachten Bünauischen Erbgütern zu Groß-Obringen das Bachhaus nebst Zubehör, 1 Garten vor dem Dorfe, 3 Wiesen und 60 Acker eigenthümlich überließ, außerdem ihr noch eine Anweisung auf 200 fl. gab, damit sie sich nach Gefallen eine Wohnung zu Groß-Obringen kaufen könnte, endlich bestimmte, daß die ihr übergebenen Stücke so lange von allen Frohnen zc. befreit sein sollten, als dieselben unzertheilt beisammen bleiben würden (Gesch. 708).

Die Grafen Hans Georg und Peter Ernst zu Mansfeld hatten das eine 1½ Fünfstel Mansfeldischen Bergwerks, welches später der Rath zu Leipzig verlegte und innehatte, dem Christoph v. Stammer und dessen Kreditoren cedirt, unter welche der Überschuf des Bergwerks-Ertrages vertheilt wurde.

Auf diesem Bergwerke hatten auch Wolf Dietrich v. Eberstein und dessen Neffen Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein wegen für die Grafen geleisteter Bürgschaft noch an 20000 bis 21000 fl. stehn und zu fordern (wie durch Urthel und Recht in kursächs. Appellation zu Dresden erkannt worden) und hatten deshalb auch Anspruch auf Auszahlung des Überschusses des Mansfeld'schen und Stammer'schen Rentguldens nach Verhältnis ihrer Forderung. Dieser ihnen zukommende Antheil an dem jährl. Überschusse dieses Bergwerks-Ertrages sollte ihnen am Petri- und Pauli-Markte zu Naumburg durch den Kurator der Stammer'schen Kreditoren, Dr. Joh. Denert, Syndikus der Stadt Magdeburg, ausgezahlt werden (2. Folge 116).

Als des ebengenannten Wolf Dietrich's v. Eberstein Sohn, der Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, die Idee gefaßt hatte, das Bergwerk

der von ihm acquirirten Unter Leinungen und Morungen zu bauen, hat er unterm 14. April 1669 und 30. Juli 1669 den Kurfürsten von Sachsen, daß ihm solches in Betracht seiner beträchtlichen Einbuße im Mansfeld'schen Kreditwesen doch vergönnt werden möchte. In dem Schreiben des Feldmarschalls v. 14. April 1669 heißt es:

„Ew. Kurfürstl. Durchl. ic. vorzutragen ic. habe ich Umgang zu nehmen nicht gewußt, daß mein Großvater Hans von Eberstein sel. vor die Herren Grafen zu Mansfeld Vorderort'scher Linie, insonderheit aber vor Herr Graf Johann Georgen und Herr Graf Peter Ernsten ic., 13429 fl.⁵⁾ zahlen und darvor seine Güter zu Gehofen, die ich seitdem mit großem Gelde wieder an mich erhandelt, hingegeben und also mit dem Rücken ansehen müssen, welche Schuldpost und darauf haftendes Interesse Christoph von Stammer von den inhabenden anderthalb Fünftheilen des Mansfeldischen Bergwerks anfänglich abzutragen über sich genommen. Nachdem er aber solche Schuld nicht zahlen können, sondern sein Vermögen zu Befriedigung der Creditores abzutreten genöthigt, ist darauf besage Extracts des publicirten Stammer'schen Concurs-Urtheils de publicato den 1. Septbris 1614 sub Nr. 2 zurecht erkannt worden, daß vorgesezte Post von denen Rentgülden eines Fünftheils des Mansfeldischen Bergwerks sollte nach und nach contentriret werden. Es hat aber weder mein Vater sel., noch ich das Geringste hierauf empfangen und werde ich nicht unbillig über solch Capital das Interesse rei judicatae, weil ich mein väterliches Erbe so lange entbehren müssen, aufs wenigste usque ad alterum tantum zu fordern haben, daß also diese Post mit dem Interesse auf 26858 fl. sich belaufen thut.

Ferner seind meinem Großvater, Hansen von Eberstein, die Herren Grafen zu Mansfeld Vorderort'scher Linie besage der Extracte der gräflichen mansfeldischen Creditoren Haupt- und Läuterungs-Urthel sub Nr. 34 et 35 in die 7000 fl. zu zahlen schuldig worden, die ich als dessen annoch übriger einziger Erbe bei der Sequestrations-Cassa unstreitig zu fordern und daher zu befriedigen bin. Und ob nun wohl zu unterschiedenen Malen um Befriedigung solcher Schulden angehalten worden, so ist doch nichts erfolget, zumal, nachdem das Mansfeldische Bergamt heftig instocken gerathen und daraus nicht viel zu nehmen gewesen, ist auch zu zweifeln, daß künftig das Bergwerk zu Befriedigung einiges Creditoris etwas renten und abwerfen möchte, indem das Geld, so bis anhero aus den Kupfern gelöset, nicht in des Bergwerks Anbau und Erhebung derselben Schächte, sondern mit den bloßen Schieferen und Schlacken-

⁵⁾ 13429 + 7000 = 20429, giebt obige „20000 bis 21000 fl.“ In seinem „Memorial“ ic. sagt der Feldmarschall unter Nr. 7 (Gesch. 1088): „Wenn von den Grafen von Mansfeld nichts sollte erhalten werden, wegen der andern Schuld, die die Meiningen in Bürgschaft vor Sie zahlen müssen, so müssen meine Erben die siebenundzwanzig Tausend und etliche Gülden, die in dem letzten Urthel meinem lieben Vater sel. zuerkannt sein, in Obacht nehmen.“

lesen, so auch ein Ehrliches getragen, sich beholfen, und wann das alle sein wird, das Bergwerk zugleich mit aufhören dürfte.“

In des Feldmarschalls Schreiben v. 30. Juli 1669 heißt es:

„Ew. Kurfürstl. Durchl. wird annoch in gnädigstem Andenken sein, daß ich sub dato den 14. Aprilis laufenden Jahres 1c. supplicirend eingekommen und gebeten, daß mir der Anbau des in denen 130 wiederkäuflich inhabenden Ämtern Leinungen und Morungen befindlichen Bergwerks. zu Erhaltung meiner bei den Herrn Grafen zu Mansfeld habenden Schuldpost gnädigst möchte verstattet werden: So befinde ich nun, daß auf erhaltenes gnädigstes monitorium Dero 1c. Oberauffseher der Graffschaft Mansfeld Herr Ernst Friedemann von Selmitz auf mein unterthänigst Anhalten seinen unterthänigsten Bericht eingeschicket und in demselben meine liquide Posten, als der 13429 fl., die auf den Rentgeldern haften, und 7000 fl. nach dem publicirten Mansfeldischen Haupt- und Läuterungs-Urtheil an Capital vor richtig eingeräumt, dahero dann auch solche abzuführen allerdings auf Mittel und Wege zu denken; aber daß er davor halten wolle, es sei mir dieses wegen der Anbau des Leinungischen und Morungischen Bergwerks, bis zuvor der Rath zu Leipzig und die Gewerkschaft des Mansfeldischen und Eislebischen Bergwerks hierüber vernommen, nicht zu verstaten“ (3. Folge 90 f.).

Ernst Albrecht von Eberstein, General-Feldmarschall,

geb. 6. Juni 1605 früh zwischen 2 und 3 Uhr zu Gehofen, † 9. Juni 1676 früh zwischen 7 u. 8 Uhr auf Neuhaus (des 1627 zu Ettersburg † Wolf Dietrich v. E. und der 1664 zu Groß-Obringen † Elisabeth geb. v. Lauterbach 2r Sohn), auf Gehofen und Reinsdorf, Neuhaus, Paßbruch und Breitung, auch auf Friedrichshof in Holstein Erb- und Gerichtsherr und Inhaber der gräfll. mansfeld. Ämter Leinungen und Morungen, Ritter des k. dän. Elephanten-Ordens, k. dän. und kursächs. General-Feldmarschall, Geheimer und Kriegs-Rath, Kammerherr und Oberst zu Roß und zu Fuß, verm. I) 1633 auf dem vormals v. Kahlenberg'schen Gute zu Rothwesten bei Kassel mit: Anna Maria († 2. April 1637 im Lager vor Torgau, ohne Kinder hinterlassen zu haben), des Obersten Heydenreich v. Kahlenberg auf Rothwesten Tochter, verwitw. v. Stockhausen⁶⁾; II) acht Tage vor Pfingsten (6. Mai) in der Festung Minden an der Weser mit Ottilie Elisabeth (geb. 19. Nov. 1618, † 25. Juli 1675 auf Neuhaus, 19. Okt. ej. a. beigesetzt in Gehofen [Gesch. 1097 und 5. Folge 442]), des Anton v. Dittfurth auf Wegeleben und Dschersleben, fürstl. schaumb. Raths und Drost zu Stadthagen, und der Katharina geb. v. Harthausen Tochter. — Die Beschreibung der höchst glänzenden Bestattung des Feldmarschalls v. E. findet sich in der 3. Folge, S. 173 ff. und in König's Adels-Historie III. 257.

⁶⁾ Die Ehestiftung zwischen dem damaligen Oberstwachmeister E. A. v. E. und der Anna Maria geb. v. Kahlenberg wurde 14. Januar 1633 von dem Notar Aug. Basilius Caesar zu Artern ausgefertigt.

Deffen Kinder 2r Ehe:

1. Johann Wolf, geb. 8. Juli u. get. 16. Juli 1639 zu Leitmeritz in Böhmen, † 25. Sept. 1646 zu Gießen, 19. Okt. ej. a. in der Stadtk. begr. (3. F. 177).
2. Wilhelm Ernst, s. unten.
3. Kaspar Heinrich, † 1643.
4. Katharina Elisabeth, verm. I) 9. Juli 1654 zu Gehofen mit Bernhard v. der Assenburg auf Wallhausen († vor 1657); II) mit dem Obersten Balthasar v. Wulsen auf Hemmier und Lemgow, welcher von dem Feldmarschall zum Administrator der Amter Lein- und Morungen ernannt wurde.
5. Hedwig Lucie, † als Witwe 1689 zu Halberstadt (4. Folge 110), verm. I) 1660⁷⁾ mit ihrem Schwager dem Oberstlieut. Sigismund v. Gersdorf († vor 19. Dez. 1662, zu welcher Zeit „Fr. Hedwig geb. v. G. verm. v. Gersdorffin“ vorkommt, Gesch. 1100); II) 1663 (2. Folge 124, Packet VIII) mit Thomas v. Grote auf Stülhorn und Görrieswerder, Domdechanten zu Havelberg.⁸⁾ Ihr Sohn, der Oberstlieut. Hans Ernst v. Grote, hatte nach der Eroberung von Ofen ein etwa 4 Jahr altes türkisches Mädchen mit in die Heimath gebracht und seiner Mutter geschenkt, welche es 12. Mai 1687 zu Halberstadt taufen und Lucia Christiana benennen ließ (4. F. 109 f.).
6. Anna Eleonora, geb. 16. Sept. u. get. 29. Sept. 1645 zu Gießen, † 11. Okt. 1646 ebendasselbst, 19. Okt. ej. a. in der Stadtkirche beige. (3. Folge 177 u. 5. Folge 442).
7. Magdalene Ottilie, 1650 noch ledig (Gesch. 1098), † 20. Febr. 1703 zu Edersleben, begr. in der Kirche zu Ichstedt, verm. I) mit Adam Christoph v. Gehofen auf Ichstedt; II) 24. (26.?) Juni 1677 zu Brücken mit dem braunsch. = lüneb. = wolfenb. Oberstwachmeister zu Ross Johann Georg v. Werthern († 21. Juni 1690 in der Schlacht bei Fleury in Brabant).
8. Georg Ernst, get. 17. Aug. 1646 zu Gießen (5. Folge 442), † 1647.
9. Anton Albrecht, Stifter der noch blühenden Domböser Linie, s. unten.
10. Christian Ludwig, Stifter der noch blühenden Neuhäuser Linie, s. unten.
11. Dorothea Eleonora, geb. 21. Dez. 1652 zu Gehofen, † 8. Febr. 1670 auf Neuhaus, beige. 2. Nov. ej. a. zu Gehofen (3. Folge 183, 186 u. 188 und Gesch. 1097).
12. Maria Anna, geb. 29. Aug. 1654 zu Gehofen, † 3. Juli 1656 zu Gr.-Leinungen, 19. August ej. a. zu Gehofen beige. (3. Folge 54).
13. Wolf Dietrich, geb. 1. Sept. u. get. 19. Okt. 1665 zu Gr.-Leinungen, † 31. August 1660 zu Glückstadt (3. Folge 54). — Aus Anlaß des Todes von Wolf Dietr. besingt den Feldmarschall v. G. Barthold Royers in einem zu Glückstadt gedruckten Gedichte (3. Folge 122, wo aber in der letzten Zeile 1676 für 1660 steht).
14. Georg Sittig, s. unten.

Schon im 11. Jahre seines Alters ging Ernst Albrecht mit seinem mütterlichen Oheime Hans Christoph v. Lauterbach, der Generalfstaaten Oberstlieutenant und Gouverneur von Deventer, welcher zu einem Besuche der Seinigen nach Deutschland gekommen war, nach den Niederlanden, wo er bis zum Ausbruche des 30jährigen Krieges verblieb und durch mehrfache Reisen seinen Gesichtskreis erweiterte. Er begleitete auch seinen Oheim, als derselbe 1619 einem Aufse des

⁷⁾ Die Ehestiftung wurde 30. April 1660 im Hauptquartiere zu Hoyerzwerda geschlossen.

⁸⁾ Als der Feldmarschall v. Eberstein von Glückstadt aus seinen Schwiegersohn Th. v. Grote zu Havelberg besuchte, feierte ihn der Domvikar Georg Strube in einer Ode, abgedruckt S. 1079 meiner Gesch., wo in der 3. Zeile von unten „actis“ für aetis zu setzen ist.

von den Böhmen zum Könige erwählten Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz folgte, wohnte der Schlacht am Weißen Berge bei und diente dann bei dem sich damals in wirklichen Kriegsdiensten befindenden Grafen Hans Martin zu Stolberg als Page, wurde auch von diesem 1622 nach Hofes Brauch wehrhaft gemacht. Der Sitte jener Zeit gemäß mußte er des Grafen Standarte führen und hatte gleichzeitig über Stall und Pferde eine Oberaufsicht zu führen.

Dieser bewegten Jugend entsprach in der Folge ein noch viel bewegteres Leben im Dienste einer ganzen Reihe der verschiedensten Herren. Zunächst nahm der 30jährige Krieg seine Thätigkeit bis zum westphälischen Frieden unausgesetzt in Anspruch. Mit dem Eintritte in die Tilly'sche Armee beginnt er seine selbständige Laufbahn und wohnte als Korporal und später als Quartiermeister in des Obersten Schönburg's Regimente verschiedenen Treffen bei. Nach der infolge der Niederwerfung aller Gegner des Kaisers 1625 eingetretenen Pause aber kämpfte er in schwedischen Diensten gegen Polen, und zwar zwei Jahre als Cornet unter dem Rittmeister v. Kalkreuth und drei Jahre als Lieutenant und Compagnieführer.

Der am 16. Sept. 1629 abgeschlossene Waffenstillstand wurde für ihn der Anlaß zu abermaligem Wechsel. 1630 begegnet wir ihm in der Stellung eines Kammerjunkers bei dem Herzoge Wilhelm von Sachsen-Weimar, der ihn bereits mit wichtigen diplomatischen Geschäften und bei Wiederausbruch der Feindseligkeiten 1631 mit einer Compagnie betraute, die dann Bernhard von Weimar mit sich in schwedische Dienste nahm.

Nachdem nun Ernst Albrecht als Rittmeister vielen Gefechten gegen die Generale Jucker und Aldringer in Hessen und umliegenden Gebieten beigewohnt und auch den Rheingau und Mainz mit eingenommen hatte, stellte er dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, der ebenfalls mit Gustav Adolf ein Bündnis geschlossen hatte, seinen Degen zur Verfügung und wurde 1632 unter des Landgrafen Leibregimente zu Roß Major. Sein erster Kampf als hessischer Offizier war übrigens nicht vom Glücke begleitet, denn er wurde von Pappenheimischen Reitern vor Volkmarfen verwundet, gerieth in Gefangenschaft und mußte sich durch eine hohe Summe loskaufen. Nach der Schlacht bei Lützen, in welcher er auf dem rechten Flügel des 2. Treffens kommandirte, half er die Kaiserlichen aus Sachsen jagen und kämpfte dann unter dem Landgrafen in Westphalen.

Zu Anfang des 1633. Jahres rückte nämlich Ernst Albrecht mit einigen Tausend von dem Landgrafen Wilhelm selbst angeführten Truppen über Medebach in das Stift Paderborn. Nachdem die Mauern um Warburg demolirt, Stadtberge genommen und etliche Truppen des Grafen Gronsfeld und des Generalwachtmeisters v. Bönninghausen unfern von Paderborn geschlagen worden, ging er mit in das Stift Münster, war mit vor Soest, nahm Dortmund, Dorsten, Koesfeld und andere Orte mit ein und hatte besonders mit den Kroaten und Schnapphähnen viele harte und gefährliche, jedoch glückliche Treffen (bei Oldendorf zc.).

Auch kämpfte er in diesem Jahre mit gegen die Spanier in Flandern und Brabant.

Im Jahre 1634 wurde er von dem Landgrafen zum Oberstlieutenant ernannt und erhielt das unumschränkte Kommando über das Leibregiment. Als man erfahren hatte, daß der Feind bei Lünen über die Lippe in's Stift Münster gegangen sei und Koesfeld, welches mit hessischen Truppen besetzt war, belagere, zog Ernst Albrecht am 2. Mai 1634 von Soest aus mit seinem Regimente mit über die Lippe nach Beckum, von da den 3. Mai nach Koesfeld, wo

er mit der schwed.-hessischen Armee am 6. Mai mittags 1 Uhr anlangte, half dann den Feind über Linen nach Hamm verfolgen, Hamm selbst belagern und am 17. Mai nachts 1 Uhr stürmen, ging gleich darauf mit nach Wolbeck, wohnte dem Treffen vor Münster rühmlichst bei, half die aus Münster Ausfallenden bis vor die Pforten der Stadt zurücktreiben, darauf am Pfingsttage das feste Haus Lüdinghausen erobern und ging dann mit vor Borken, welches endlich durch Accord eingenommen wurde.

Auch wurde er in diesem Jahre verschiedene Male an Kurfürsten und Fürsten verschickt.

Nachdem der Kurfürst von Sachsen 1635 mit dem Kaiser zu Prag Frieden geschlossen, sich auch verbindlich gemacht hatte, die Schweden aus Deutschland zu verjagen, wurde Ernst Albrecht als sächsischer Unterthan durch ein Advokatorium von der feindlichen Armee abgerufen. Auf Begehren des Landgrafen Wilhelm, der eine Zeit lang unschlüssig gewesen war, ob er dem Prager Frieden beitreten sollte oder nicht, trat jedoch Eberstein wieder in hessische Dienste und wurde 1636 zum wirklichen Oberst und Regiments-Kommandeur ernannt. Als solcher schlug er bei Werthhausen im Stifte Fulda das Alt-Piccolominische Reg. und wohnte dann der Entsetzung von Hanau und den Gefechten gegen Peter Götz und Lamboy unweit Bacha bei.

Ende Nov. 1636 ging Ernst Albrecht mit 6 hessischen Regimentern (4 zu Pferde und 2 zu Fuß) zuerst nach Nordheim, dann in die Gegend von Nordhausen und Frankenhäusen und stieß Anfang Januar 1637 zu dem schwed. General-Feldmarschall Banér, dessen kühne Bewegungen er durch manchen glücklichen Handstreich mit Erfolg unterstützte. Er wohnte der Belagerung von Leipzig bei und war mit in dem verschanzten Lager vor Torgau. Am 14. Mai 1637 hat er zwischen „Lück und Wittenberg eine starke Partei gethan und auf 200 niedergemacht, 100 Gefangene, 18 Wagen mit Viktualien bekommen und ins Lager gebracht, auch acht Mal in während der solcher Belagerung (n. h. Lagers) große Parteien allein kommandiret, fünf Mal mit dem Feldmarschall auf große Dessesins ausgangen und allemal glücklich gewesen“ (3. Folge 157).

Die Überlegenheit der Kaiserlichen, welche Anfang Juni zwischen Wittenberg und Torgau über die Elbe gegangen waren und die Schweden bei Torgau schon im Sacke zu haben vermeinten, verscheuchte den Banér auch hier, der, umringt von feindl. Schwärmen, aufgehalten von Strömen und von Hunger verfolgt, am 18. Juni 1637 einen höchst gefährlichen Rückzug nach Pommern nehmen mußte, dessen Kühnheit und glücklicher Erfolg ans Romanhafte grenzt. Der Feind folgte ihm sogleich auf der linken Hand nach, um ihm vorzubeugen, und schickte ihm die leichte Reiterei (12000 Kroaten) in den Rücken (welche ihm 600 M. vernichteten, dagegen er dem Feinde bei Landsberg 1000 zu Grunde richtete). Dessenungeachtet setzte Banér bei Fürstenberg durch die Oder und ging nach Landsberg an der Warthe. Er hatte darauf gerechnet, daß sein Untergeneral Wrangel am äußersten Ende der Moräste bei Küstrin stehn bleiben und der kaiserl. Armee den Übergang verwehren würde; allein Wrangel hatte sich auf einer andern Seite bei Stettin gestellt und den Kaiserlichen die Passage bei Küstrin offen gelassen. Diese waren mit unglaublicher Hurtigkeit darüber gegangen und hatten sich vor Landsberg postirt, den fliehenden Schweden den Weg zu verlegen. Banér entdeckte nun, daß er in eine verderbliche Schlinge gefallen, woraus kein Entkommen war. Hinter sich ein ausgehungertes Land, die Kaiserlichen und die Oder, zur Linken die Oder, deren Passage der General Buchheim mit 6000 wohlverschanzten Kaiserlichen bewachte, vor sich Landsberg, Küstrin, die Warthe und ein feindliches Heer, zur Rechten Polen, dem man, des

Stillstandes ungeachtet, nicht wohl vertrauen konnte, sah er sich ohne ein Wunder verloren, und schon triumphirten die Kaiserlichen über seinen unvermeidlichen Fall. Entschluß und That forderte jetzt die dringende Noth. Um den Feind vielleicht durch eine falsche Spur von der Oder hinwegzulocken, stellte sich Banér, als ob er durch Polen entkommen wollte, schickte auch wirklich den größten Theil der Bagage auf diesem Wege voran. Die Kaiserl. traten sofort den Marsch an, um ihm den Weg durch Polen abzuschneiden; auch sogar der Graf von Buchheim, der den Übergang über die Oder deckte, folgte der Hauptarmee nach, um mit derselben die Ehre und die Beute zu theilen. Aber in der Dunkelheit der Nacht vom 1. zum 2. Juli wendete sich Banér gegen die Oder zurück, stellte sich mit der Kavallerie vor die Küstriner Brücke, ließ die Infanterie und Artillerie bei Goritz, eine Meile oberhalb Küstrin, die Oder passiren und kam ohne Verlust nach Schwedt und Stettin.

Bei diesem Rückzuge hat Ernst Albrecht v. Eberstein nebst dem Generalwachtmeister Krakenstein, welcher den rechten Flügel kommandirte, mit 4 hessischen Regimentern in der Arriergarde „seine Tapferkeit und ritterliches Gemüth genugsam spüren lassen, da er den Feind dermaßen repoussiret und in die See gejagt, daß sie 300 sitzen lassen, wie er denn auch ohnweit Landsberg in Poussiren und Repoussiren des Feindes, da sonst die Armee übergroßen Schaden leiden können, sich so tapfer und ritterlich den 17. Juni selbigen Jahres erwiesen, daß die Generalität ein vollkommenes großes Vergnügen gehabt, da er einen geringen Paß fast in die Nacht einem starken Feinde disputiret, auch bald darauf ohnweit Stettin 16 Truppen geschlagen“ (3. Folge 157).

Als sich Ernst Albrecht hierauf zu dem Landgrafen Wilhelm begab, um demselben von dem Rückzuge Bericht zu erstatten, wurde er unterwegs auf der See durch einen heftigen Sturm nach Schweden gegen die Scheeren getrieben, wobei das Schiff große Gefahr lief, an den Klippen unterzugehen. Den Rückweg nahm er über Travemünde zur See und langte bei der Armee glücklich wieder an. Da nun der Feldmarschall Lesle den General-Major Krakenstein nach Mienburg an der Weser schickte, so wurde Ernst Albrechten zu seinen sechs hessischen Regimentern auch noch das Kommando über die Krakensteinische Reiterei übertragen. Nachdem die Kaiserlichen, von Gallas angeführt, bei Ribbes in das Herzogthum Pommern gedrungen waren, es mit ihrer überlegenen Macht überschwemmt hatten und dann die Schweden bis tief in Hinterpommern zurückdrängten, bekämpfte Eberstein den Feind vielfältig in der Gegend um Stargard und Anfang des 1638. Jahres an der polnischen Grenze, half auch darauf den Feind aus Vorpommern und Mecklenburg treiben und fügte den kaiserl. und sächs. Regimentern bei Lenzerwische großen Schaden zu.

Am 11. Januar 1639 setzte Ernst Albrecht mit der schwedischen Armee von 18000 Mann bei Dömitz über die Elbe, marschirte mit über den Harz in die Grafschaft Mansfeld auf Halle los und verfolgte den Feind bis nach Böhmen, schlug 3. März zwischen Elsterberg und Reichenbach den General Salis, wohnte 4. April dem blutigen Treffen bei Chemnitz bei, in welchem die kursächs. Truppen und die kaiserl. Hülfsvölker völlig geschlagen wurden, und überbrachte dann die gefangenen Offiziere, 86 eroberte Standarten und Fahnen dem schwedischen Kommandanten nach Erfurt. Von da aus ging er mit seinen Regimentern und andern zugegebenen Truppen über den Thüringer Wald und „hat den Tag nach Ostern (15. April) den Obersten Pecod mit bei sich habendem Regiment Kroaten und noch andern Truppen rencontriret, ihn unter Salzungen geschlagen, mit dem Obersten Galpeter ein selbsthändiges Gefecht gehalten, ihn siegend erlegt und sie bis nach Schmalkalden verfolgt, da denn

die Seinigen gute Beute davon getragen; wie Er denn auch den Obersten Knüchen (Knigge?) und Obristen Ebbe (Ebbe) bei Mühlhausen getrieben, da sie sich nach Duderstadt setzen und hernach ergeben müssen“ (3. Folge 158).

Als aber Baner, der Ende April in Böhmen eingedrungen war, sich die Kaiserlichen in Böhmen täglich mehren sah und deshalb Anfang Juni 1639 seine ganze Armee in Leitmeritz zusammen kommen ließ, zog Ernst Albrecht die in Thüringen stehende Kavallerie und Infanterie an sich und führte diese Truppen nebst einer großen Quantität an Munition dem schwedischen Feldmarschall zu. Weit und breit streifte die Baner'sche Armee umher und verbreitete Schrecken und Verwüstung. Im Okt. 1639 stand Ernst Albrecht auf dem Weissen Berge mit vor Prag, half dann Baugen bestürmen, bis sich die darin befindlichen 35 Compagnien Sachsen am 6. Dez. auf Discretion ergeben hatten, schlug 1640 die Piccolominischen Kroaten und Ungarn bei Ratowitz und that dem Feinde auch an der Eger großen Abbruch.

Nachdem Baner Ende März 1640 seinen Weg aus Böhmen über Annaberg, Zwickau, Chemnitz und Jena nach Erfurt genommen, der Feind ihm nachgeeilte war und 10. April 9 schwedische Regimenter bei Plauen vernichtet hatte, schlug Ernst Albrecht dem Generalwachtmeister v. Bredau 1000 Kroaten ab.

Baner, der bei Erfurt sein Volk sammelte, erhielt zu dieser Zeit eine ansehnliche Verstärkung. Die Herzöge von Lüneburg schickten Hülfe, der General-Lieut. Melander mit den hessischen Truppen und der Herzog von Longueville mit der nachgelassenen Armee Herzog Bernhard's von Weimar, die durch einige französische Truppen verstärkt worden waren, stießen zu seinen Fahnen. Er war nun aufs Neue den Kaiserlichen an Macht überlegen, rückte deshalb 7. Mai auf die Feinde, die sich vor Saalfeld verschanzt hatten, los und bot ihnen 8. Mai ein Treffen an; aber ihr Anführer Piccolomini vermied es klüglich. Darauf legte sich Baner nicht weit von Saalfeld den Kaiserlichen gegenüber.

In diesem Lager bei Saalfeld hat sich Ernst Albrecht auf das Ruhmlichste ausgezeichnet. Am 11. Mai ließ Baner das feindliche Lager von vier Batterien beschießen, so daß die Kaiserlichen ihre Zelte verändern mußten und endlich in ein Handgemenge geriethen, worin von beiden Theilen 3000 Mann blieben. Bei dieser Gelegenheit wurde Ernst Albrecht, der die gegen ihn geschickten 18 feindlichen Schwadronen bis in die Schwarza zurücktrieb, von dem „Allerhöchsten Gott wunderbarlich gnädig erhalten“ (3. Folge 159). — Als am 13. Mai in der Nacht Piccolomini den Allirten die Kanonen wegnehmen lassen wollte, hielt Ernst Albrecht den Feind glücklich auf, schlug ihn zurück und ruhte nicht eher, als bis sich derselbe wieder jenseits der Saale befand, und machte dabei über 300 nieder und sehr viele zu Gefangenen. — Am 27. Mai griff er die kais. bayerische Partei, die den Convoi der französisch-weimariischen Armee geschlagen, an, erlangte alles wieder und nahm den Oberstwachmeister Donner mit 500 Pferden gefangen.

Als der hessische General-Lieut. Melander im Lager bei Saalfeld sich mit Baner veruneinigt und deshalb seinen Abschied genommen hatte, auch der hessische General-Major Beckermann im Lager vor Wildungen gestorben war und die Landgräfin Amalie Elisabeth auf diese Weise in kurzer Zeit zwei ihrer höchsten Offiziere verloren hatte, wurde dem Grafen Kaspar v. Eberstein das Generalat anvertraut und Ernst Albrecht v. Eberstein von der schwedischen Armee wieder abgefordert; die hessischen Regimenter aber, die letzterer von 1639 bis 1640 als „Majeur“ (d. i. General-Major) kommandirt hatte, verblieben bei der schwedischen Armee.

Am 23. Juni 1641 erschien Ernst Albrecht mit vor der von den Lüneburgern belagerten Festung Wolfenbüttel und half die Kaiserlichen, welche zum Entsatz herangerückt, von Wrangel und Königsmark aber zum Rückzuge genöthigt worden waren, verfolgen, dann auch Wolfenbüttel bis 1. Sept. bloßiren. Hierauf bezog er mit den schwedischen, hessischen und weimarischen Truppen ein festes Lager bei Sarstedt an der Leine, welches er mit den Hessen schon am 26. Sept. verließ, um nach dem Stifte Münster zu marschiren. Nachdem er die Belagerung Koesfeld's durch Hagfeld verhindert hatte, vereinigte er seine hessischen Truppen mit den weimarischen unter dem Grafen Guébriant, die um die Mitte des Dez. endlich auch im Stifte Münster angekommen waren, passirte mit diesen am 2. u. 3. Januar 1642 den Rhein, stieß zu dem schon Ende Okt. mit einem Theile der hessischen Truppen vorausgegangenen Grafen Kaspar v. Eberstein und wohnte am 7. Januar mit unerschrockenem Muth dem Überfalle bei Kempen bei, durch welchen das Lambon'sche Corps vernichtet wurde, und hat zu dessen Gelingen viel beigetragen, da durch die Niederlage der kaiserl. Kavallerie, welche der Infanterie weder zu Hülfe kommen, noch dem Angriffe der hessischen Reiterei widerstehen konnte, sich der Sieg für die Allirten erklärte.

Hierauf hat Ernst Albrecht v. Eberstein die drei harten Lager bei Grevensbroich (bis 8. Juni), Linn und Ürdingen (und bei Budberg?) mit gehalten und noch viele Treffen mit dem Feinde, namentlich mit Johann de Werth, gehabt.

Um diese Zeit wurde er zum General-Major ernannt (vgl. 2. Folge 123 Packet IV) und erhielt als solcher von der Landgräfin den Befehl, mit 4 Regimentern zu Pferde und 1600 Mann Infanterie zu dem Feldmarschall Grafen Guébriant (den Ludwig XIII. nach der glücklichen Aktion bei Kempen mit dem Marschallstabe beehrt hatte) zu stoßen und mit diesem die Unternehmungen des schwedischen Feldmarschalls Torstenson (Baner's Nachfolger) zu unterstützen.

In einem Schreiben an den französischen Gesandten Beauregard in Kassel d. d. Ninteln 23. Okt. 1642 sagt Guébriant bezüglich Ernst Albrecht's v. Eberstein: „Le Général-Major est icy, qui est un fort honnête homme, avec vingt-quatre compagnies de cavalerie“ (Gesch. 737).

Guébriant und Eberstein überschritten nun am 24. Sept. 1642 bei Wesel den Rhein und gingen durch die Stifter Münster und Osnabrück zunächst an die Weser, wo sie einige Zeit verweilten. Ernst Albrecht lag in Ninteln mit 8 hessischen Schwadronen. Ende Okt. gingen beide an die Leine, wo sie ebenfalls einige Wochen lang liegen blieben, um durch ihre Gegenwart die Herzöge von Braunschweig, welche nach dem Tode des Herzogs Georg von Lüneburg sich mit dem Kaiser durch den Vertrag von Goslar ausgeöhnt hatten, zu zwingen, der schwedischen Partei treu zu bleiben. Am 15. Nov. marschirten sie weiter über Seeßen, Osterode an die Anstrut und nach Thüringen, um Torstenson bei der Einnahme der Stadt Leipzig zu unterstützen. Da aber Leipzig bereits 28. Nov. (8. Dez.) gefallen war, so entschlossen sich Guébriant und Eberstein der mit Torstenson zu Buttstädt getroffenen Verabredung gemäß am 10. Dez. zum Abzuge an den Main und ins Oberland, wo sie an der Seite der Schweden den Kurfürsten von Bayern bekämpfen sollten. Zu Schmalkalden versprach Ernst Albrecht v. Eberstein dem hessischen Gesandten v. Gündorode, die hessischen Truppen, welche zu dieser Zeit noch durch einen Zuzug von 1000 Musketieren verstärkt wurden, gleich nach dem Übergange über den Main sicher zurückzustellen; und das vereinigte etwa 8000 Mann starke Heer zog in zwei Abtheilungen über Meiningen, Melrichstadt und Gemünden nach Franken. Den rechten Flügel der Reiterei führte der Gen.-M. Rosen, den linken aber Eberstein. Diese Truppen wurden von Bischofsheim an der Tauber an über Ochsenfurt bis fast

nach Windsheim einquartiert. Der General-Major v. Eberstein hatte sein Quartier in Miltenberg am Main. Da Guébriant sich verpflichtet hatte, die hessischen Truppen wieder zurückzuschicken, sobald er den Main passiert haben würde, so weigerte sich Eberstein, weiter zu folgen. Als aber der Marschall der Landgräfin vorstellte, daß sich die Truppen des Herzogs Karl von Lothringen mit der bayerischen Armee vereinigen und ihn angreifen wollten, ließ sich Amalie bewegen, ihm die hessische Hülfsschar noch weiter und bis zu einer sicheren Gelegenheit der Rückkehr zu überlassen. Guébriant und Eberstein rückten nun um die Mitte des Januar 1643 von der Tauber in's Württembergische. Von Johann de Werth wurden die französisch-hessischen Truppen 21. Januar an der Rems bei Heppach, am 4. Febr. zum zweiten Male bei Neutlingen und zum dritten Male bei Rottenburg am Neckar überfallen und zum Weichen gebracht.

Bis nach Breisach war auch Eberstein mit den Hessen gefolgt. Da jedoch seine Truppen schlecht bezahlt und sehr kümmerlich ernährt wurden und die Landgräfin ihr eigenes Land in Gefahr glaubte, so bat sie den Marschall, ihre fast ruinirten Truppen zurückzuschicken und ertheilte auch ihrem Generalmajor v. Eberstein den Befehl, dieselben so bald als möglich zurückzuführen. Guébriant protestirte aber gegen den Rückmarsch der Hessen und stellte auch Ernst Albrechten v. E. mehrmals die Gefährlichkeit seines Rückmarsches vor. Jetzt bestürmte Amalie den König Louis so lange mit Bitten, bis derselbe dem Marschall den bestimmten Befehl ertheilte, ihren Wunsch zu erfüllen.

Wider aller Menschen Vermuthen führte nun Ernst Albrecht den Rückmarsch schnell und glücklich aus. Den 13. Juni ließ er 500 hessische Musketiere und ein paar Hundert unberittene Reiter in einigen Schiffen den Rhein hinunter gehen, denen die Kavallerie, welche sich bei Breisach aufgestellt hatte und nach Guébriant's Angabe noch 800 Pferde stark war, 45 Bagagewagen und der Troß auf der Seite zu Lande folgten. Zu Straßburg kamen sie in der Nacht an und verlangten den Paß durch die Brücke mit dem Bemerken, wofern man nicht darein willigen würde, sie zwar zurückbleiben müßten, es aber dann über die Stadt hergehen und alsdann nicht nur der Stadt Früchte auf dem Felde ganz ruinirt, sondern auch ihre Dörfer in Asche gelegt werden würden. Da kamen noch in der Nacht die Rathsherren zusammen und beschloßen, die Hessen durchzulassen. Nun gingen letztere mit solcher Geschwindigkeit den Rhein hinunter, daß sie den 14. Juni mittags zu Daylanden (bei Karlsruhe) anlandeten, wo die Schiffe zerhauen und versenkt wurden. Nach einigen Ruhestunden setzten Infanterie und Kavallerie den Marsch mit einander zu Lande fort. Nachdem sie ein Philippsburg'sches Corps geschlagen — wobei sie jedoch einen Major vom Leibregimente und einige Gefangene verloren — erreichten sie den 15. Juni das Dorf St. Leon im Bruchheim, fütterten daselbst und setzten noch denselben Abend zwischen 9 und 10 Uhr bei Waiblingen unterhalb Heidelberg durch den Neckar. Kaum befand sich die Hälfte von Eberstein's Truppen auf dem jenseitigen Ufer, als er mit dem Herzoge von Lothringen, der eben im Begriffe war, zur bayer. Armee zu gehen und daselbst die Generallieutenants-Stelle zu übernehmen, bei Handschuhsheim in ein scharfes Gefecht gerieth und zugleich von Heidelberg aus durch den Generalmajor Horst mit Kanonen heftig beschossen wurde; dennoch machte er die Leib-Compagnie des Herzogs zu nichte, der kaum ein Pferd besteigen und nach Mannheim entkommen konnte, aber doch seine mit Geld, Silbergeschirr, Apotheken zc. beladenen Maulesel, Equipage, Kleidung, Kanzlei, auch einen Brief von Melos an den Kaiser, Jäger und Jagdhunde zurücklassen mußte. Nachdem Eberstein zwei Tage lang, bis 18. Juni, in Heppenheim ausgeruht hatte, nahm er seinen Lauf nach dem Stifte Fulda,

und zwar über Bensheim, Dieburg und Büdingen durch das Großherzogthum Hessen. Da die vor 7 Monaten abkommandirte Hülfsschar auch jetzt noch mit großem Mangel zu kämpfen hatte, so drangen am 9. Juli sämtliche Offiziere darauf, daß ihre abgerissenen Soldaten durch frische Leute abgelöst würden. Die Antwort Amalien's lautete, daß sie in die vorigen Quartiere (zu Korbach, Warburg und in Westphalen) wandern sollten.

Da der Kaiser dem Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen Plenipotenz ertheilt hatte, hohen Offizieren, die von der feindlichen Armee abgezogen werden könnten, im Namen des Kaisers Pardon zu geben, so ließ der Kurfürst den Generalmajor v. Eberstein durch Heinrich Taube und den Appellationsrath Dietrich von Werther hiervon in Kenntnis setzen und ließ Ernst Albrechten sagen, wenn derselbe seine Dienste bei der feindlichen Armee quittiren würde, so sollte er Pardon und seine Güter wieder erhalten. Eberstein bat nun auch die Landgräfin um seinen Abschied, der ihm jedoch nicht bewilligt wurde, sondern die Landgräfin gab ihm zu seinen Regimentern noch mehr Reiterei und Fußvolk, auch drei halbe Kanonen und andere Geschütze und befahl ihm, sich mit dem Grafen Kaspar v. Eberstein zu vereinigen. Beide Ebersteine überschritten nun bei Wesel den Rhein, begannen am Abend des 29. Aug. 1643 die Belagerung der Stadt Düren, erzwangen im Aachener Gebiete starke Kontributionen und gingen wieder über den Rhein zurück. Als darauf die Kaiserlichen über Korbach nach Ober-Hessen rückten, stieß Ernst Albrecht mit 1000 Musketieren und 500 Reitern zu den Geißischen Truppen und verhinderte nicht nur den Marsch Hagfeld's nach Hessen, sondern trieb ihn sogar wieder über den Rhein. Hiernach begab sich Ernst Albrecht nach Kassel und bat die Landgräfin so lange um seine Entlassung bis er sie erhielt.

Nachdem Ernst Albrecht von der Landgräfin von Hessen-Kassel endlich den erbetenen Abschied erhalten hatte, hielt er sich etwa 8 Monate lang in Gehofen auf, nach welcher Zeit er (8. Juni 1644) mit Erlaubnis des Kurfürsten von Sachsen als Kriegsrath und Ober-Kommandant der Festung Siegen in die Dienste des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt trat:

Schreiben des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt an Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen vom 17. Juni 1644, die Ernennung Ernst Albrecht's v. Eberstein zum hessendarmstädtischen Kriegsrath ic. betr.

Auch Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Herr Vatter und Gevatter, mögen Er. E. Wir in sonderbahren wohlmeinenden freundsöhulichem vertrauen nicht verhalten, Welchergestalt Wir bewogen worden, bey den itzigen sehr gefährlichen Kriegsleufften, und zumahl in dem Wir Uns allerhand Machinationen besorgt, nach einem wohl qualificirten Subjecto zum Commendanten in Unsere Vestung Siegen, auff dessen treuw und qualitäten Wir Uns, in begebenden Fällen sicherlich zu verlassen haben möchten, zutrachten. Worauff sich dann zugetragen, daß Uns endlich vnd nachdem Wir Uns hierunder eine Zeithero bemüht, Er. Ed. Landsaß, der hibevor gewesene Nieder-Hessische General-Major **Ernst Albrecht von Eberstein** vff Gehoven vnd Renstorff, von vnder-schiedenen orten vorgeschlagen worden. Gleichwie Wir nun vor nötig befunden haben, hierbey gute Vorsichtigkeit zu gebrauchen, Also haben Wir Uns vor allen Dingen dessen person, auch Religion, thun vnd wandels mit allem fleis erkundiget. Vnd nachdem wir befunden, daß er

- 1) Unserer wahren seligmachenden Religion der unveränderten Augspurg. Confession zugethan;
- 2) in Er. Ed. Churfürstenthumb geseßen vnd begütert vnd Derselben eingeborner Landsaß, auch ohnangesehen seiner vorigen nunmehr quittirter Kriegsdienste widerumb in derselben gnad vnd hulden ist;
- 3) auch sonst von guter renomé vnd
- 4) von ihm selbst hibevor die Niderhessische Dienste quittirt, über das auch vnd
- 5) vor diesem schon, alß er noch in Niederheß. Diensten sich befunden, gegen Unß vnd die Unserige mit ziemlicher Moderation vnd discretion sich iederzeit erwiesen (vgl. Gesch. 739 f. u. 746 f.), vnnnd Wir
- 6) dafür gehalten, daß Wir auch durch das juramentum vnd leibliche aydspflichte seiner desto besser wurden versichert sein können:

So haben Wir Unß endlich in Gottes nahmen nach vorgehabtem reiffen bedacht resolvirt, Ihn, General-Major, in Unsere Dienste anzunehmen, allermassen auch erfolgt, daß Wir denselben, alß er jüngsthin (vom 6. bis 11. Juni, Gesch. 1044) persönlich bey Unß in Unserer Statt vnd Vestung Gießen gewesen, in Unsere pflichten genommen vnd zu Unserm **Kriegs-Rath** auch **Ober-Commandanten** Unserer Vestung Gießen würklich bestellt haben. Nachdem er dann in willens ist, seinen Vffzug auß Er. E. Landen ehistes zu befördern, So haben Wir nicht vnderlassen wollen, Er. E. auch hiervon freund Vetter: vnd Söhnliche communication zu thun, Nicht zweiffelnd, E. Ed. werden solches Jhro gefälligkeit sein lassen, auch denselben umb dieser Unserer ihme zum besten gemeinter recommendation willen vnd seiner hinterlassender guter halber auff allen fall, vnd do er sich vnderthenigst derentwegen anmelden würde, in gute gnedigste recommendation nehmen, Gestalt Wir Sie darumb freund Vetter: vnd Söhnlich hiermit ersuchen. Datum ut in literis Darmstadt, den 17. Junij Anno 1644.

Georg.

Antwortschreiben des Kurfürsten vom 17. Juli 1644.

Auch hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Sohn und Gevatter, haben Wir aus E. E. Post-scripto vernommen, waß maßen Sie Uns nicht allein die annehm- vnd bestellung des gewesenen Niderhessischen General-Majors **Ernst Albrecht von Eberstein** zu dero Kriegs-Rath vnd Ober-Commendanten der Vestung Gießen freundsöhnlich communiciren, sondern auch denselben als Unsern Lehen-Mann wegen seiner hinterlassender Güter bestes recommendiren. Bedanken Uns dieser beschehenen communication freundsäterlich vnd lassen Uns die annehm- vnd bestellung des von Eberstein person nicht zu wieder seyn: Vnd gleich wie Wir bald nach Unserm ihme erteilten Perdon die gehörige notturfft wegen seiner Güter angeordnet: Also wollen Wir ihn auch in künftigt zutragenden fällen E. E. freundsöhnlich recommendation

genießen laßen, Dero Wir zu aller angenehmen willfahung ieder Zeit geneigt vnd erbötzig verbleiben. Signatum ut in ltris. Schloß Chemnitz, den 12. Julij 1644

Johann Georg.

An Landgraff Georgen zu Hessen.

Über drei Jahre blieb Ernst Albrecht in des Landgrafen Diensten und es bildet diese Zeit den wichtigsten Theil seiner Thätigkeit während des großen deutschen Krieges. „Ein sehr regelmäßig geführter Briefwechsel Eberstein's mit seinem neuen Herrn (abgedruckt in meiner Geschichte S. 753—1044) gewährt gerade in diese Verhältnisse einen tiefen Einblick, und es treten dabei die Nöthe und Verlegenheiten, in die sich damals kleinere Territorien unter dem unwiderstehlichen Drucke weltbewegender Zusammenstöße versetzt sahen, in grellem Lichte hervor. Hier hatte die schwierige Lage zunächst ihren Grund in dem erbitterten Hader, der zwischen der Kasseler und Darmstädter Linie des hessischen Hauses ausgebrochen war, ein Streit, der durch das Hereinziehen fremder Mächte größere Ausdehnung annahm, und zwar infolge der überlegenen Staatskunst der Landgräfin Amalie im Ganzen zu Ungunsten der Darmstädter Linie. Ängstlich zeigte sich Landgraf Georg bemüht, die Neutralität zu bewahren, zugleich aber auch sich im Besitze der den Kassellern abgenommen Gebietstheile zu behaupten, bis er schließlich doch nothgedrungen auf die kaiserliche Seite getrieben wurde, der man an seinem Hofe schon längst im Herzen zugethan war. In all diesen schwierigen Situationen bewährte sich nun Eberstein als der einflußreichste, treueste Rathgeber, als die rechte Hand seines Fürsten, der ihm denn auch wiederholt das höchste Lob ertheilte und u. A. einmal äußerte, „daß Alles, was Eberstein gethan, wohlgethan worden und von ihm selbst nicht anders hätte verfahren werden können“ (Gesch. 924). Jedenfalls hat die Umsicht, mit der Eberstein die Landesvertheidigung leitete und seine Gewandtheit in Verhandlungen mit den verschiedenen fremden Heerführern seinen Landesherrn vor noch größerem Nachtheile bewahrt; bei immer schwierigen Verhältnissen hatte er das Möglichste erreicht.“

Etwa zu Anfang des August verließ Ernst Albrecht v. Eberstein Gehofen wieder und begab sich nach Gießen, welches ihm als Standquartier angewiesen war, und erhielt das Baumbachische Regiment, wozu noch einige andere Compagnien stießen, sodaß es 10 Comp. und 1387 Mann stark war.

Die Niederhessen sahen es freilich nicht gern, daß E. A. v. E. in die Dienste des Landgrafen Georg trat. Diefem berichtete am 20. Dez. 1644 der Kammersehreiber Philipp Nieß:

Als E. f. G. Ober-forstmeister zu Marburg, Jost Burckhard Kaw, und ich von Kirchhain wieder (nach Gießen) zurückgekommen und ich allein bei E. f. G. Geheimbden Rath und Vicesstatthalter Dietrich Bartholden v. Pleß auf Zylau gewesen und unter andern auch dieses referirt, daß der niederhessische Kommissarius Goddaeus fleißig nach E. f. G. General-Major, dem von Eberstein, gefragt, was er machte, und ihm das Zeugnis gegeben, daß er ein tapferer Kavalier seie, der es in allen Occasionen frisch gegen seinen Feind wagte, und darbei dieses gedacht, wir sollten zusehen, wie lang wir ihnen in Diensten behalten würden, und dann er, Herr Statthalter, soviel Nachricht hätte, daß die Niederhessen damit umgingen, wie sie ihne, Herrn Generalmajor, wo nicht wieder in ihre, jedoch zum wenigsten in französische Dienste

bringen möchten, auch was sie, Niederhessen, ihres Orts nicht darzu thun, noch zu Wegen bringen könnten, solches durch andere ins Werk zu richten gedächten: Als hat der Herr Vice-Statthalter mir aufgetragen, E. f. G. hiervon unterthänig zu berichten, jedoch befinde er den Herrn General-Major gegen E. f. G. also affectionirt, daß er gar nicht darvor halten wollte, daß er sich in E. f. G. Diensten irremachen lassen, noch von deroelben aussetzen würde.

In Folge dieser Mittheilung erließ der Landgraf ein Schreiben an den Vicestatthalter d. d. Darmstadt den 23. Dez. 1644, in welchem er demselben von dem Inhalte vorstehenden Berichtes Nachricht gibt und dann weiter sagt:

„Nun ist es zwar an dem, daß Uns ermeldter unser General-Major in seiner jüngsten Anwesenheit allhie selbst auch zu vernehmen gegeben, was gestalt sich unterstanden werde, ihne in anderwärtige Dienste zu bringen, auch daß die Niederhessische selbst bekenneten, daß sie lieber sehen wollten, wann er, unser General-Major, in der Röm. Kais. unser allerh. Herrn selbst, als unseren Diensten wäre, welches dann auch die Ursach vornehmlich gewesen, daß jüngsthin dessen vorgewesene Reis zu der französischen Generalität nicht ihren Fortgang erreicht. Gleichwie Wir aber an ihm, Unserem General-Major, gar nicht verspüren können, daß er von Uns auszusetzen gemeint seie, also wollen Wir auch verhoffen, der Allerhöchste werde diese und andere Unserer widerwärtigen Anschläge zu nichte machen“ (Gesch. 795).

Gegen Ende des Juli 1645 reiste Ernst Albrecht nach erhaltenem Urlaube zur Beforgung seiner Privatgeschäfte über Erfurt nach Gehofen. Hier hielt er sich etwa 5 Wochen lang auf und traf erst am 7. Sept. wieder in Gießen ein. Während seiner Anwesenheit in Gehofen erhielt er von dem **Grafen Anton Günther von Schwarzburg zu Sondershausen** nachstehende Einladung:

WohlEdler, Gestrenger, Vester vndt Manhaffter, besonders |
günstiger lieber Herr General Major, |

Wir erfreuen vns, daß derselbe bey guter gesundheit | sich annoch befindet,
auch neulich in der nähe glücklich | wieder ahngelantget, |

Dieweil wir denn vnlängsten von dem von Gehofen | verstanden, daß
der Herr General Major gewillet | sein solle, vns in fürze hiesiges ortts
zuezusprechen | vndt itzunt gleich eine bequeme gelegenheit sich darzue |
ereignet, In deme Göttliche Allmacht die Hochgeborne | Fürstin unsere
Hertzvielgeliebte Gemahlin am nechst verwichenen Montage Ihrer bißhero
getragenen Leibes- | bürden in genaden entbunden vndt vns beyder | seits
mitt einem Jungen Töchterlein erfreuet hatt, | wofür der Göttlichen Allmacht
Eob vndt Danck ge- | saget wirdt, Vndt wir dahero enttschloßen, | solch
vnsrer liebes Kindt vff nechstkünfftigen Sontag, | gönnetts Gott, zur Heyligen
Taufe befördern | zulaßenn, So bitten wir günstig, | weil wir vns vnsers
geliebten Bruders von Arnstadt | anherokunfft gewiß versehen, Es wolle
der Herr | Gral Major vns gleichergestaldt die Ehre er- | weisen, sich Sonn-

abents zuvor, den 25. dieses, | allhier bey vns einstellig machen, vndt
der | guten Gesellschaft ein wenig mit beywohnen helfen. | Wie vns
nuhn hierahn eine sonderbahre courtoisie | wiederfahret, Also wollen wir
solche | vmb den Hn. Gral Major zuerwiedern vns | fleißig ahngelegen
seyn laßenn, Maßen | wir denn ohne diß verbleibenn.

Sondershausen, den
21. Augusti Ao.

1645.

Des Hn. General Majorn
Dienstwilliger

Anthon Günther Graff
zu Schwarzburg vndt Honstein.

Dem WohlEdlen, Gestrengen, vesten vndt Manhafften Hn.
Ernst Albrechten vonn Eberstein. Landtgräffl. Hessischen
bestelten KriegsRhatt General Majorn, OberCommendanten
vndt Obristen der Vestunge Gießen zc. Unserm besonders
günstigen lieben Herrn.

Nach dem im Besitze des Generalmajors a. D. Max Fehr. v. Eberstein auf Gens-
hagen befindlichen Originale.

Im Oktober 1645 brach der Partikular-Hessenkrieg in volle Flammen aus.
Die Landgräfin Amalie Elisabeth von Hessen-Kassel wollte sich nämlich wieder
in den Besitz des durch kaiserliche Sentenz ihrem verstorbenen Gemahl, dem Land-
grafen Wilhelm, aberkannten Fürstenthums Marburg setzen, weshalb sie ihrem
General-Major Geise den Befehl ertheilte, sich mit seinen hessen-kasselschen
(niederhessischen) Truppen (ca. 4000 Mann) von der französischen Armee zu
trennen, und die Feindseligkeiten gegen Hessen-Darmstadt (Oberhessen) dadurch
zu eröffnen, daß er sich zuerst in den Besitz der nächsten Hauptorte des Ober-
Fürstenthums setzte. Hierauf ließ Geise am 26. Okt. 1645 durch den Obersten
Mog die Stadt Butzbach einnehmen und mit 300 Mann besetzen, griff dann
Marburg an, nöthigte den darin commandirenden Oberstlieut. Willich, sich mit
seinen zwei Compagnien auf das Schloß zurückzuziehen, besetzte am 2. Nov. die
Stadt mit zwei Regimentern und schritt dann zur Belagerung des Schlosses.

Am 15. Januar 1646 übergab der Oberstlieut. Willich gegen ehrenvollen
Abzug das Schloß Marburg und wurde am 16. Januar, 120 Mann stark, bis
nach Gießen begleitet, wo ihn jedoch Landgraf Georg vor ein Kriegsgericht stellen
und nebst einem Feldwebel auf dem Markte enthaupten ließ.

Nachdem Geise auch noch die Schlösser Kauschenberg, Blankenstein
und Wolkersdorf besetzt hatte, rüstete auch der L. Georg um die von den
Niederhessen occupirten Orte wieder unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Er
errichtete auch noch ein neues Inf.-Reg. von 6 Comp. unter Befehl des Grafen
Ludwig v. Solms-Greifenstein, welches das Leibreg. zu Fuß genannt wurde,
und ernannte am 7. Febr. 1646 Ernst Albrechten v. Eberstein „zum General-
Lieutenant über die ganze Miliz zu Rosß und zu Fuß“, welche zur Vertheidigung
des Landes in 6000 Mann bestehen sollte; zugleich wurde derselbe auch als
„Gubernator aller festen Plätze“ bestätigt, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn
das „Corps der Miliz“ allenfalls auf 10—12000 Mann verstärkt und ein Feld-
marschall bestellt werden sollte, er diesem, sobald der Landgraf nicht selbst gegen-
wärtig sein sollte, untergeordnet wäre. Zur Besoldung wurde ihm monatlich
aus den Ämtern und Quartieren des Oberfürstenthums 500 Rthlr., sodann aus
den Quartieren, welche der Kaiser assigniren oder die oberhessischen Truppen
erobern würden, ebenfalls 500 Rthlr. angewiesen, wogegen aber die ihm am
8. Juni 1644 verordnete Jahresbesoldung wegfallen sollte. Ferner sollten ihm,

seine „Traktamenten“ als Oberst zu Roß und Fuß, gleich anderen Obersten, bei seinen beiden Regimentern aus den Quartieren gestattet sein; nicht minder sollte er bei eben diesen 2 Regimentern freie Disposition nach seinem Gutbefinden haben, Offiziere annehmen und ab danken, auch den Regimentsstab bestellen können. Ebenso wohl stand ihm die Administration der Justiz bei seinen Regimentern, dem Herkommen gemäß, frei; auch durfte er einen eigenen Regimentsprediger halten. Wenn demnächst Friede vom Landgrafen geschlossen werden sollte, würde er mit sämtlichen Offizieren darin eingeschlossen, auch ihm, im Fall während seiner Dienstzeit seine Güter vom Feinde einge zogen worden, Ersatz und Schadloshaltung geleistet werden. Für Bezahlung „derer bei denen Armeen extraordinarie ufgehenden Spe sen, Bottenlohn, uf Kundschaft, Trompeter zu verschicken und sonst“ wurden ihm bei jeder Compagnie zwei vakante Plätze gut gethan. Endlich sollte sein Quartier in der Festung Gießen allezeit frei offen gehalten und ihm jährlich daselbst eine ansehnliche Quantität Brennholz geliefert werden; auch das Gras und Obst auf dem Walle, sodann die Fischerei im Graben eingeräumt sein.

Auch der Kaiser schickte dem Landgrafen Georg 4 Regimente (das Donop'sche und Jung-Massauische zu Pferde nebst dem Bünau'schen und Sparr'schen zu Fuß) zur Unterstützung.

Als diese kaiserl. Regimente bei Büdingen angelangt waren, ging ihnen Ernst Albrecht v. Eberstein mit etlichen hessen-darmstädtischen Truppen zu Roß und Fuß entgegen, zog dieselben bei Staden in der Wetterau an sich und rückte darauf am 19. (29.) April mit denselben vor des Landgrafen Georg Stadt Bugbach, welche die Niederhessen im Okt. 1645 mittels Betardirung der Thore occupirt und besetzt hatten. Mit den aus der Festung Gießen zuge schickten groben Geschützen und Mörsern ließ nun Eberstein der Stadt Bugbach dergestalt zusetzen und Bresche schießen, daß dieselbe schon am Abend wieder erobert wurde.

Bei der Einnahme von Bugbach war auch zugegen Johann Just Winkelmann (Sohn des Gießen'schen Professors W.), der von dem Landgrafen Georg in den Kriegsrath gezogen worden war. „Er konnte sich aber mit dem damals kommandirenden Darmstädtischen General Grafen von Eberstein nicht vertragen, der, wie er sagt, alles nach seinem hitzigen Kopf hätte durchsetzen wollen, und machte also lieber Landgraf Georg ein Projekt zu einer Hessischen Historie“ (H. B. Wend jun., Hessische Landesgeschichte I. S. XXXV (Darmstadt und Gießen 1772, 1783 ff.).

Als Karl Gustav Wrangel, Torstenson's Nachfolger, mit der schwed. Hauptmacht an der Weser stand, erhielt er von Turenne die Nachricht, daß derselbe gegen den Anfang Juni bei Bacharach über den Rhein kommen und sich dann mit ihm vereinigen wollte. Um den Turenne desto sicherer an sich ziehen zu können, vereinigte er sich mit den Niederhessen unter Geise und marschirte über Marburg nach Wezlar, wo er noch durch die fliegende Armee des Königs mark verstärkt wurde. Zuvor rückte jedoch Wrangel mit der ganzen Armee vor die Festung Gießen, um den Landgrafen Georg zur Entlassung der kaiserlichen Regimente zu zwingen.

Da es so den Anschein hatte, als ob Gießen angegriffen werden sollte, so zog Ernst Albrecht v. Eberstein seine Regimente zusammen und lagerte sich vor die Festung, und als Wrangel bei Marburg aufbrach, gerade auf Gießen losmarschirte und sich unfern davon bei dem Kirchhofe aufstellte, sodas nun jeder mann mit Bestimmtheit glaubte, daß man zum Angriffe der Festung schreiten würde, so traf Eberstein in derselben alle nöthigen Vertheidigungsanstalten und logirte die darmstädtischen Regimente, welche auf den Wiesen kampirten, auf die

andere Seite der Festung mit guter Ordre in Sicherheit. Aber noch an demselben Tage ging Wrangel weiter nach Wehlar. Hier stellte derselbe sogar am 1. Juni 1646 dem General-Lieutenant G. N. v. E. — der von Schweden für seine von 1636 bis 1640 geleisteten Dienste noch den Sold zu fordern hatte — eine Salvogarde über die Eberstein'schen Güter zu Gehofen und Reinsdorf aus (Gesch. 947).

Protokoll, dasjenige besagend, was Freitags den 29. Mai 1646 bei Vorübermarschirung der k. schwed. Armee unterm Reichszeugmeister Wrangel zwischen dem k. schw. General-Major Douglas und dem fürstl. hessen-darmst. General-Lieut. v. Eberstein vor Unterredung beschehen, welches der fürstl. hessen-darmst. General-Quartiermeister Heinrich Sülß, der selbst bei der Unterredung mit gewesen, mit eigener Hand geschrieben, dem General-Lieut. vorgezeigt und auf Befehl zu künftiger Nachricht zur fürstl. Geh. Kanzlei gegeben.

Als am 29. Mai der Gen.-M. Douglas mit dem Obersten Horn und noch einem Kavaliere bei die Schleußen am Selzersweg an den Schlagbaum kommen und mit dem Herrn General-Lieut. zu reden begehrt, ist unter andern Diskursen vorgefallen.

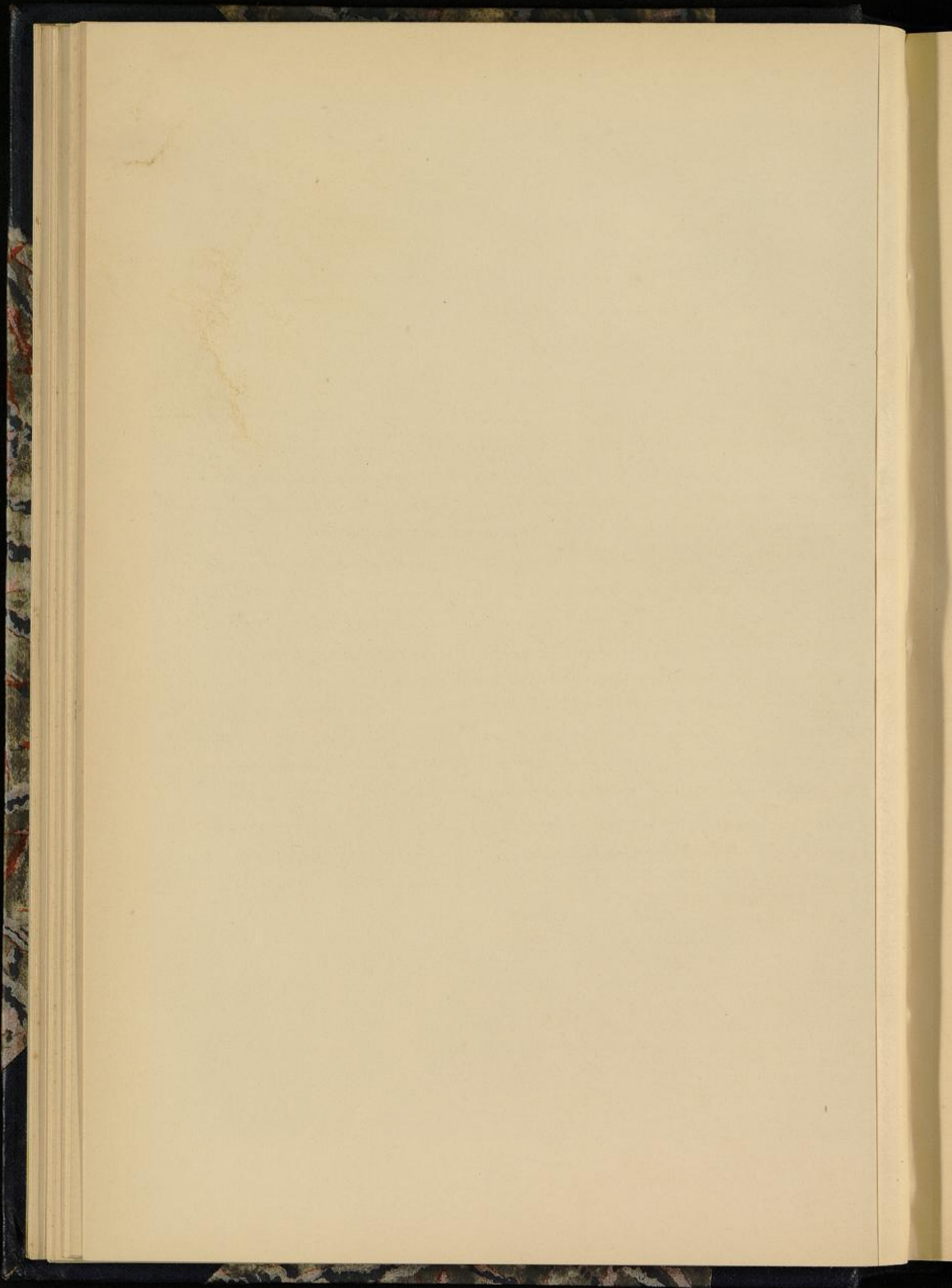
Der Reichszeugmeister Wrangel ließe dem General-Lieut. seinen Dienst vermelden, und er, Douglas, hätte ihm, dem General-Zeugmeister Wrangel, Ihr. fürstl. Gn. gegebene Resolution, daß nämlich diese Regimenter in Ihren Diensten wären und daß Sie keine Feindseligkeit gegen sie verüben sollten, auch daß Sie solche Regimenter nicht von sich lassen könnten, angezeigt, und weiln Ihr. f. Gn. sich jezo friedlich erzeigt, wollte er auch dies Mal friedlich vorbei ziehen, Ihr. f. Gn. würden aber auch daran sein, daß, wann sie jezo bei Wehlar stehen würden, ihnen keine Feindseligkeit zugefügt, noch auch die Regimenter Ihr. Kais. Mitt. wieder zugeschiedt würden.

Hieruf bedankte sich der Hr. General-Lieut. des zu entbotenen Grußes, darbeneben meldend, es wäre Ihr. f. Gn. Meinung gar nicht, die Kron Schweden zu offendiren, noch die Regimenter Ih. Kais. Mitt. zuzuschicken, dann Sie müßten solche gegen Ihre Feinde, die Niederhessen, so Ihr. fürstl. Gn. gedächten aus Ihrem ganzen Statu zu setzen, gebrauchen und wär kein Mensch, als die fürstl. Fr. Wittib zu Kassel schuldig, daß Ihre f. Gn. nicht allein Völker werben, sondern auch die Regimenter zu Sich ziehen müßten, da Sie sonst mit niemand etwas in Ungüte zu thun hätten.

Alle. Ob dann die Sach nicht in der Güte beizulegen, es würde sich auch der Reichszeugmeister gern darin bearbeiten.

Der Hr. General-Lieut. antwortete, J. f. Gn. hätten den Weg zur Güte niemals hintangesezt, sondern hätten ja beliebet, daß Ihr. fürstl. Gn. Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig als Interponent Sich gebrauchen wollen, wie dann deswegen ein Tag zu Friklar hätte sollen gehalten werden; aber die Niederhessen hätten lieber Ihr. f. Gn. per forza (weil Ihr. f. Gn. nicht gerüst gewest) attackiren, als solches Tags erwarten wollen. Deswegen dann J. f. Gn. dieses Mittel der Armirung ergreifen müssen, verhofften auch nicht, daß die Kron Schweden sich des annehmen oder Ihre Feinde sein würden.

Alle. Es wäre ein Sach, die diesen Krieg nicht anginge, und weiln Ihr. f. Gn. die Regimenter überlassen wären und solche nicht gegen sie gebrauchen wollten, begehrt sie auch nicht, Ihre fürstl. Gn. sich zum Feinde zu machen, dann sie hätten Feinde genug, allein Ihr. fürstl. Gn. würden ihnen auch keine Feindseligkeit verüben lassen.



Der General-Lieut. antwortete, Ihr. f. Gn. würden die Völker gegen die Niederhessen gebrauchen.

Alle. Man würde ja die Niederhessen, wann sie bei ihnen stünden, nicht attackiren, welches der Hr. General-Lieut. mit Lachen beantwortet, man wüßte wohl, daß wir so stark nicht wären.

Endlich sagte der Douglas, man würde ihnen ja um ihr Geld etwas aus der Festung folgen lassen.

Der Hr. General-Lieut. antwortete, er hielte es davor, allein es wär wenig vorhanden, sonderlich von Proviant, dann die Niederhessen nicht allein alles im Land ruinirt, sondern auch den Vorrath aus den Städten hinweg nach Marburg geführt.

Alle. Ja, wann die Kais. kämen, würde man wohl Proviant finden.

Der Hr. General-Lieut. antwortete, das wüßte er nicht. Allein Ihr. f. Gn. hätten allzeit ein jeden, wann Sie gekömt, mitgetheilt, wie auch noch vor einem Jahr, da die franzöf. und Königsmark'sche Armee vorbei gingen.

Alle. Der Königsmark'sche Train wäre bei ihnen.

Ein Schreiben des Generals Wrangel an den v. Eberstein d. d. Hauptquartier bei Amöneburg den 16. Juni 1646 über denselben Gegenstand enthält die Bitte an Eberstein, den Landgrafen unter allen Umständen zu vermögen, die fraglichen Regimenter zu dimittiren, indem er sonst genöthigt sei, der ihm ertheilten Ordre zu folgen und den Landgrafen als Feind zu behandeln. Zugleich wiederholt derselbe diese Ansinnen in einem zweiten Schreiben d. d. im Lager bei Amöneburg den 21. Juni 1646.

Eberstein antwortet d. d. Gießen, den 28./18. Juni 1646 u. a.

Hochwohlgeborner Herr, insonders hochgeehrter Herr Reichszugmeister und Bruder!

Was aber die angehefte bedrohliche Warnung und Begehren belanget, da mir nämlich in dergleichen Fällen keine mehr passiret, noch aber den hessen-kasselschen Truppen, so lang sie mit königl. schwedischer Hauptarmee konjungiret, die geringste Angelegenheit noch Feindschaft zugefüget oder im Widrigen dagegen äußerst geschützt und gehandhabt werden sollen, ein solches würd meines Ermessens, wie auch alles vorige, mehr aus der Interessenten inständigem Angetrieb, als etwa meines hochgeehrten Herrn Bruders eigener Bewegnus entsprungen sein, darin er verhoffentlich bei Sich selbst ein Bessers beschließen würd, sintemal es ein höchstbeschwerliche Kondition und Zumuthung, daß unter dero Königl. May. und Kron Schweden Kondukt und Schutz mein gnädiger Fürst und Herr samt meiner anbefohlenen Soldateska in und vor Seiner fürstl. Gnaden Angesicht und eigenem Fürstenthum alle äußerste Verfolgung mit Feuer und Schwert erleiden, gleichwohl aber der natürlichen Defension beraubt und also dero freifürstlicher Libertät dermaßen eingeschränkt werden sollte, wie ich dann ebenergestalt verhoffe, mein hochgeehrter Hr. Bruder samt allen andern Gott und Justiz ergebeneren Kavalieren werden dero hoch renomirte tapfere Raison vielmehr dahin richten, daß von Ihr. f. Gn. der Frau Landgräfin alles Abgenommene friedlich restituirt und vorige Ruhe und Einigkeit in diesem hochlöblichen fürstlichen Hause fortgepflanzt werde, als daß mein gn. Fürst und Herr Dero hiesige Regimenter als ein ordentliches, von

Seiner f. G. höchsten Obrigkeit zugelassenes, auch von allen Kur- und Fürsten approbirtes Refuperationsmittel abschaffen und gleichsam gar zu Kreuz kriechen sollte, welches Ihre f. Gn., geliebts Gott, nimmermehr thun werden, zu geschweigen, daß mein Hr. Bruder darauf zu beharren und sowohl höchstgedachter Königl. Mayt. zu Schweden, als sich selbst in dergleichen Ungerechtigkeit einflechten zu lassen, ernstlich gemeint sein würd, in diesem allem auf Ihre f. Gn. vorige Selbstn eigene Resolutionses mich geliebter Kürze beziehend.

In einem weiteren Schreiben an Eberstein d. d. aus dem Lager bei Amöneburg am 8. Juli 1646 macht Wrangel dem Landgrafen eine Reihe von Vorwürfen, welche sodann von Eberstein d. d. Gießen 19./9. Juli Punkt für Punkt mit Energie, Scharfsinn und Gründlichkeit in der ihm eigenen schlagenden Weise zurückgewiesen und widerlegt werden (Gesch. 249 f.).

Am 12. Juni brach Wrangel von Wezlar wieder auf und eroberte 15. Juni die mit kaiserl. und bayer. Truppen besetzte Festung Amöneburg; der G.-M. Geise aber eroberte das nicht weit von Gießen gelegene Schloß Kleeberg.

Jetzt rückten auch noch der Erzherzog Leopold Wilhelm, Hayfeld, Geleen und Joh. de Werth mit der kaiserl.-bayer. Armee (zusammen 30000 Mann stark) von Bugbach heran, sodaß beide feindl. Armeen die geplagte Wetterau wie eine große reißende Fluth überschwemmen.

Als die Kaiserlichen und die Bayern bei Gießen anlangten, ritt ihnen der Landgraf Georg mit den Seinigen entgegen; und hier war es, wo der Erzherzog Ernst Albrechten v. Eberstein zum ersten Male als Freund begrüßte, denn als Feind hatte er dessen Verdienste bereits in Böhmen (1639 u. 1640) und bei Wolfenbüttel (1641) schätzen gelernt.

Nachdem sich der Erzherzog durch Vereinigung mit den landgräflichen Truppen verstärkt hatte, ging er sofort auf die Feinde los, welche aber bei seiner Ankunft Amöneburg verlassen und bei Kirchhain eine feste Stellung nahmen; die Verbündeten setzten sich bei Homberg an der Ohm und suchten es zu einer entscheidenden Schlacht zu bringen. Es kam jedoch nur zu einigen hitzigen Scharmügeln, und Mangel an Lebensmitteln und eine verderbliche Pferdeseuche nöthigten den Erzherzog, das Lager bei Homberg 6. Juli wieder zu verlassen. Die kaiserl.-bayer. Truppen gingen wieder zurück und bezogen bei Friedberg und Ilbenstadt verschanzte Lager. Sogleich nach ihrem Abzuge besetzte Geise Schweinsberg und Homberg an der Ohm, und der Oberstlieut. Moz bemächtigte sich in Verbindung mit einigen schwed. Truppen am 10. Juli der Stadt Schmalkalden und machte die daselbst befindliche Werbung von 4 Comp. zu Pferde und 2 zu Fuß rückgängig.

Am 18. Juli folgten die Schweden und Niederhessen dem kaiserl.-bayer. Heere nach und marschirten, nachdem sie bei Lollar (1 Meile oberhalb der Festung Gießen) so lange verweilt hatten, bis 28. Juli die Turenne'sche Armee endlich zu ihnen gestoßen war, an der rechten Seite der kaiserl. Lager vorbei nach Gelnhausen. Nun sahen sich die Kaiserlichen selbst von dem Main abgeschnitten und nach dem Verluste ihrer Magazine dem größten Mangel ausgesetzt, weshalb sie sich eiligst an die Lahn nach Limburg zogen. Wrangel benutzte ihre Schwäche, um eine Unternehmung auszuführen, die dem Kriege eine ganz andere Wendung geben sollte. Er entschloß sich nämlich, dem Laufe der Donau zu folgen und mitten durch Bayern gegen die österreichischen Grenzen hereinzubrechen. Zunächst ging er nach Aschaffenburg und versicherte sich des Hochstifts Mainz. Zu Aschaffenburg trennte sich der niederhessische Generalmajor Geise von der schwed.

Armee, weil er zu Hause mit den Oberhessen zu thun hatte, und marschirte nach Ziegenhain. Nachdem nun auch hierauf die Kaiserlichen von der Lahn über Schweinfurt nach Franken und in die Ober-Pfalz gezogen waren, ging der Privatkampf zwischen den beiden hessischen Häusern wieder ernstlich an.

Am 14. Aug. 1646 ertheilte der Landgraf Ernst Albrechten v. C. den Befehl, die von der Landgräfin Amalie Elisabeth eroberten oberhessischen Städte, Festungen und Schlösser (darunter Marburg, Kirchhain, Rauschenberg, Blankenstein, Wolfersdorf) wieder zu nehmen.

„Außen Oberfürstenthum Hessen“ d. d. 28./18. August 1646.

„Als Herr Landgraf Georg zu Hessen seinen General-Lieutenant Ernst Albrechten von Eberstein nechstverwichenen Sambstags den 15./25. dieses mit verschiedenen Völkern zu Roß und Fuß samt nöthiger Artigleri vor dero im Novembri des vergangenen 1643. Jahr von den Niederhessischen unterm Vorwand der Quartier occupirte Stadt Kirchhain geschickt, um solchen Platz zu attackiren und zu erobern, so hat derselbe letzten Platz kanenirt und darmit wie auch durch sonst gebrauchten Ernst den darin gelegenen niederhessischen Kommandanten und Obristwachtmeistern Johann Friedrichen von Uffel . . ., daß er mit der Garnison von 3 Truppen zu Fuß noch gestern Montags Nachmittag ausziehen und die Stadt quittiren müssen. Kurz hernach, als die kasselsche Garnison ausgezogen und von den Hessen-Darmstädtischen gegen Ziegenhain convoirt worden, ist zwar der hessen-kasselsche Generalmajor Geiß mit seinen von den königl. französischen und schwedischen Armeen abgegangenen Völkern zu Allendorf in Bergschiffen eine meilwegs jenseit Kirchhain ohne begegnet, in Meinung den Ort zu entsetzen. Es ist aber zu spät gewest und hat (Geißo) darauf den Major Uffeln mit seiner aus Kirchhain abgezogenen Besatzung angenommen, die hessen-darmstädtische Convoi aber wieder von sich und zurück gelassen. Inmittelst und als Ihre Erzfürstl. Durchlaucht der Herr Erzherzog Nachricht bekommen gehabt, daß der kasselsche Generalmajor Geiß mit seinen Völkern von den königl. französischen und schwedischen Armeen abgangen und in der Nähe sich befunden, haben Ihre Durchlaucht auf denselben 2000 Reuter und Dragoner kommandirt, welche in dieser vergangenen Nacht dergestalt fortgeeilet, daß sie heut frühe um 6 Uhr, als Kirchhain schon den vorigen Tag über und wieder in hessen-darmstädtischen Händen gewesen, des Orts angelangt, und wird nun der weitere Erfolg zu erwarten sein“ (Gesch. 957 f.).

„Aus Gießen vom 29./19. August 1646.“

„Gestern ist berichtet worden, welchergestalt vorgestriges Montags die Stadt Kirchhain nach beschehenem Kanoniren und Stürmen wieder durch Accord erobert und in fürstl. hessen-darmstädtischen Gewalt gebracht worden. Gleich jezo nun werden Herrn Landgrafen Georgen's zu Hessen F. Gn. von dero General-Lieutenant Ernst Albrechten von Eberstein durch einen abgeschickten Expreffen avisirt, daß der zu Entsetzung besagter Stadt Kirchhain bereits in Anzug gewesene niederhessische Generalmajor Geiß nach vernommenem Übergang der Stadt Kirchhain und als er vom hessen-darmstädtischen Cornet (welcher die ausgezogene niederhessische Garnison convoiret) gehört, daß ihnen besagter General-Lieutenant der von Eberstein stehen würde, sich mit seinen Völkern wieder zurück und gegen Ziegenhain gewendet, zu Weinhaus über die Schwalm gegangen und zu Kommershausen, Diedershausen und Allendorf gesetzt. Weil nun der General-Lieutenant Eberstein Ordre gehabt, den hessen-kasselschen Generalmajor Geiß zu suchen und nach ersehener Occasion auf ihn loszugehen und

eben der Zeit die von des Herrn Erzherzogs hochf. Dhlcht. kommandirte Reuter und Dragoner unter dem Feldmarschall-Veut. Freiherrn von Mercy der Enden auch ankommen; So haben Sie gestern Dienstags Morgens den Marsch recta uf die Neustadt zu genommen, und als man auch des Orts nicht erfahren können, wo die Niederhessische sich gestellet und daher in einen Wald, eine halbe Meil Wegs von Ziegenhain stehen und um Rundschaft ausschicken müssen, ist nur ein kleiner Knab angetroffen und von demselben so viel Nachricht erlangt worden, wohin die Hessen-Kasselsche ihren Marsch beiläufig genommen, worauf der fürstl. hessen-darmstädtische General-Veutenant von Eberstein selbst zu recognosciren vorgeritten, und als er der niederhessischen Völker Schildwachen ersehen, ist er auf dieselbe und forters die niederhessische Squadronen losgegangen, auch durch Gottes Beistand dieselbe nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr sobald in Konfusion gebracht, da denn viel nieder gemacht, auch verschiedene theils hohe und niedere Officirer, darunter soviel man noch zur Zeit Bericht hat, ein Oberwachtmeister und Rittmeister und etlich Hundert gefangen, etliche Standarten samt aller Bagage und unter andern auch Herrn Landgraf Ernstens Leibkutsche erobert, auch theils Wagen, so man nicht alle unterbringen können, angesteckt und verbrent worden, was übrig geblieben, hat gegen Ziegenhain und theils gar gegen Kassel die Flucht genommen und seind auch die obberührte kaiserl. Reuter und Dragoner damals amoch in voller Prosequirung solches glücklichen Succesß begriffen gewesen, wie sie dann auch viel Pferde mit stattlichen Beuten davon gebracht haben sollen. Wie es nun weiter abgelaufen, wie viel eigentlich gefangen und niedergemacht, auch der eroberten Standarten seien, davon folgen die Partikularien mit nächstem, sntemal obgedachter expresse anhero Geschickter nach so weit vollbrachter Aktion vom Hrn Gen.-Veut. anhero abgefertigt worden“ (Gesch. 960).

Nachdem auf Befehl der Landgräfin alle verfügbaren Truppen zur Unterstützung Geise's herbeigekommen waren, rückte derselbe 2. Sept. 1646 mit 4000 Mann und 6 schweren Geschüzen vor Kirchhain und bekam es durch Accord wieder, nachdem ein Sturm von den darin befindlichen 6 Compagnien Oberhessen abgeschlagen war und ehe der General v. Eberstein, der mit einem Entsatz-Corps bereits im Anmarsche und nahe gewesen, Zeit hatte, sein Vorhaben auszuführen. Geise ließ die Festungswerte von Kirchhain demoliren und ging dann nach der Festung Ziegenhain, um unter deren Schutze „zu verhüten, damit der Eberstein nicht ferner ins Land möchte brechen“. Zur Unterstützung des letztern kam zwar der kurföln. zum Grafen v. Holzappel erhobene General-Feldmarschall Peter Melander mit 600 Pferden und 300 Musketieren herbei und rückte mit Eberstein, zu dem er 14. Sept. bei Kirrtorf gestoßen war, bis nach Zell an der Schwalm (eine halbe Stunde von Ziegenhain) vor; es gelang ihnen jedoch nicht, den Geise aus der Festung zu locken, und da die drohende Gefahr des Kurfürsten von Köln den Grafen Holzappel bereits am 21. Sept. wieder zum Abzuge nöthigte, so konnte Geise nicht mit überlegenen Streitkräften angegriffen werden, und der General v. Eberstein mußte sich damit begnügen, Wolfersdorf wieder zu erobern und Kirchhain aufs Neue in Vertheidigungszustand setzen und einen Graben darum führen zu lassen. Geise aber rückte 30. Sept. vor die Stadt Alsfeld.

Nach der Eroberung von Alsfeld suchte Geise die südlich davon gelegenen Städte Herbstein und Ulrichstein zu bezwingen, in welcher Gegend auch der Graf Gustav Adolf v. Löwenhaupt über Lippstadt und Korbach mit 3000 Schweden zu Geise's Verstärkung herbeigeeilt war. Als nun Löwenhaupt und Geise am Vogelsberge standen, erfuhren sie, daß der General v. Eberstein (der bis zu dem Eintreffen der ihm von Melander zugesagten Verstärkung jedes ernstliche

Gefecht vermeiden wollte) sich auf dem Marsche nach Frankenberg befunde. Sie beschloßen sofort, ihren Gegner anzugreifen, brachen deshalb um Mittag eiligst von Ulrichstein nach Marburg auf, kamen am 9. Nov. in der Nacht 2 Uhr vor Frankenberg an, hielten bis Tagesanbruch in einem tiefen Grunde und stellten sich dann vor der Stadt in Schlachtordnung. Die schwedische Reiterei und das hessische Regiment Rauchhaupt unter Löwenhaupt bildeten den linken, die niederhessische Reiterei den rechten Flügel und das Fußvolk die Mitte. Von beiden Flügeln wurden 150 Pferde und des Grafen L. Leibcomp. voraus kommandirt, dann folgte eine schwed. und eine niederhessische Eskadron, mit denen Löwenhaupt selbst vorging. Als diese Vorhut die feindlichen Feldwachen gegen die Thore von Frankenberg warf, sammelte der General v. Eberstein, der anfänglich glaubte, nur ein starkes feindliches Corps vor sich zu haben, so schnell als möglich seine Truppen und führte sie nach dem Totenberge hinter der Stadt, um hier den Feind zu erwarten. Der Graf Löwenhaupt, welcher der Meinung war, daß Eberstein im Begriff sei, den Rückzug ohne Gegenwehr anzutreten, folgte ihm auf dem Fuße nach und ließ dem Generalmajor Geise sagen, weil der Feind abziehen wollte, so sollte er ihm eiligst mehr Truppen schicken, er wollte sich einstweilen dem Feinde anhängen und ihm so lange folgen, bis derselbe zum Stehen gebracht würde, worauf ihm Geise auch noch zwei schwed. Eskadrons und das ganze Rauchhaupt'sche Reg. nachschickte. Eberstein aber, „welcher in dieser Aktion an guter resoluten Gegenwehr nichts erwinden lassen“, warf den ihm an Zahl bedeutend überlegenen Feind mehrmals zurück und trat „nach tapferer Resistenz“ den Rückzug erst an, als Geise mit dem linken Flügel in voller Stärke ankam und er den Kampf sehr ungleich werden sah. Er ging bis Attendorf zurück und sammelte seine zersprengten Truppen; auch langte das vor diesem Treffen nach Niederhessen kommandirte Corps ohne Verlust, aber reichlich mit Frucht versehen, bei ihm wieder an, sodaß er die nun wieder in einen ziemlichen Vertheidigungszustand gebrachte Stadt Kirchhain verproviantiren konnte.

Im Dezember bezogen die Truppen die Winterquartiere und L. Georg schloß mit Amalie bis zum 1. April 1647 einen Waffenstillstand.

Wahrhafter Bericht, wie es eigentlich mit der den 19./9. dieses bei Frankenberg beschenehen Rencontre dahergangen.

„Nachdem auf hessen-kasseler Seiten der Verlauf der am 19./9. Novembris jüngsthin bei Frankenberg vorgangenen Rencontre weit anders ausgesprengt und alles viel größer gemacht worden, als sich's in der That und Wahrheit befindet, so ist vor nöthig erachtet worden, den eigentlichen, wahrhaften Verlauf hiermit kürzlich an Tag zu geben, und ist es an dem, als der hessen-kasseler Generalmajor Geiß mit seinen unterhabenden Truppen zu Roß und Fuß im Oberfürstenthum Hessen mit denen so geraume Zeit feindlich verübten Gewaltthaten immer fortgefahren und untern andern auch das mit Hessen-Darmstädtischen Völkern besetzt gewesenes Städtlein Herbstein, an den Grenzen des Stiffts Fulda gelegen, angefallen und belagert, daß eben zu der-Zeit auch die schwedische Völker untern Grafen v. Falkenberg, Herrn General-Major Löwenhaupten, ins Oberfürstenthum Hessen gerückt und fortens von einem hessen-darmstädtischen Amt, benanntlich Frankenberg, Rauchenberg, Romrod und Ulrichstein, zum andern gegangen, daß also den niederhessischen Völkern, damit sie eines und andern von Hrn. Landgraf Georgens zu Hessen fñOn. Kriegsvölkern besetzten Orts sich desto eher bemächtigen können, der Rücken gehalten und der hessen-darmstädtische Herr General-Lieutenant Eberstein verhindert worden, mit seinen unterhabenden Völkern den Entschluß vorzunehmen

Darauf nun haben Landgraf Georgens zu Hessen f. G. dero General-Lieutenanten beordert, einen Marsch nacher Frankenberg zu thun, wie dann demselben zufolge derselbe mit den hessen-darmstadtischen Völkern an Reutern und etwa 60 Dragonern den 16./6. dieses aus den Quartieren bei Gießen aufgebrochen, zwischen Feßberg und Gleiberg Rendezvous gehalten und durch das Amt Blankenstein recta auf Frankenberg zugegangen, sich daselbst (worbei sich dann auch etwas von westphälischer Herr Landgraf Georgens frül. Gn. zur Reichshülff wider die hessen-kasselsche landfriedbrüchige Thätlichkeiten zugesandter Reuterei, von 300 Pferden beiläufig unterm Obristen Hill, befunden) einlogirt und sobald etliche Parteien um Rundschaft von den Niederhessischen einzuholen ausgesandt, welche auch etliche Gefangene von denselben eingebracht, bei denen aber von derselben Vorhaben nichts Gründliches zu erkundigen gewesen.

Als aber inmittelst die schwedische und niederhessische Völker, sobald sie des Herrn General-Lieutenants Ebersteins Ankunft zu Frankenberg vernommen, Sambstags den 17./7. dieses in aller Eil aufgebrochen, so tags so nachts von Komrad gegen Homberg an der Ohm, Marburg, Wetter und forters gegen Wolfersdorf und Frankenberg anmarschirt und dardurch verursacht, daß etliche zu Einholung Rundschaft auskommandirt gewesene Parteien der Weg wieder zurück gen Frankenberg abgeschnitten worden, sind besagte schwedische und niederhessische Völker insgesamt den 18./8. ejusdem die Nacht über bis an den Tag in einem Wald bei Frankenberg, bis ihr Fußvolk und die Stücke hernach kommen, in der Still stehen geblieben; es haben sich auch solche Fußvölker und Stücke morgens frühe genähert.

Sobald aber der Herr General-Lieutenant Eberstein etwas davon vermerkt, ist Er ausgeritten, hat die ausgesetzten Wachen besichtigt, auch forters den Berg, da Er sich mit seinen Truppen hinsetzen möchte, rekognoscirt, darauf Er auch sobald porte selle und forters zu Pferd blasen lassen und sich mit seinen unterhabenden Truppen (worvon gleichwohl etlich hundert Pferd in Niederhessen und sonst auskommandirt gewesen) aus der Stadt Frankenberg jenseit der Eder ins Feld auf eine Höhe, jedoch in geschwinder Eil gestellt, worüber erfolgt, daß die mehrbesagte schwedische und niederhessische Völker die äußerste hessen-darmstadtische Wacht diesseit der Stadt Frankenberg chargirt und, wiewohl sich dieselbe tapfer gehalten, auch Gefangene bekommen. Alldieweil aber jedoch die Schwedische und Niederhessische je länger, je mehr avancirt, hat sie weiter zu resistiren nicht vermocht, sondern ist genöthigt worden, sich zurück zu wenden, denen dann die Schwedische und Hessen-Kasselsche gefolgt und mit gesamter Macht auf die Stadt und darbenebens durch die Eder gesetzt, da es dann, als der Herr General-Lieutenant des Feinds mit unerschrockenem Muth erwartet, zur Aktion kommen und die Schwedische strack anfangs auf denselben losgangen, denen die Niederhessische gefolgt. Es haben aber doch die Hessen-Darmstadtische sich gegen die auf sie angekommene Truppen sehr wohlgehalten und dieselbe dergestalt empfangen und repoussirt, daß sie das erstmal wohl drei Musketen schuß zurück und zwar mit Verlust weichen müssen, allermassen dann etliche tot und auf der Wahlstatt geblieben, sodann ein Rittmeister, Lieutenants und andere Officirer gefangen, auch des Herrn Generalmajors Graf Löwenhaupts Pferd und etliche Standarten (welche man aber, weil sie blind oder zum Schein gemacht gewesen, hinweggeworfen) bekommen worden. Als auch die Hessen-Darmstadtische gesehen, daß etliche schwedische Truppen beiseits um den Berg und gegen den Wald gegangen, um dieselbe ganz zu umringen, hat der Herr General-Lieutenant alsobald etlich Squadronen auf selbige kommandirt, welche sie dann ebenmäßig repoussirt und zurück gejagt. Dieweil aber obgemeldter aus Westphalen

zur Reichshülff wider Hessen-Kassel herauf geschickter Völker fast wenig, über das auch sich's mit des zum weitem Succurs kommandirt gewesenen Herzogs von Holstein Anmarschiren etwas verweilet, wie obgedacht etliche Partien ausgeschildt und demnach die Schwedische mit den Niederhessischen dem Hrn. General-Lieutenant Eberstein mit mehr als gedoppelter Macht und weit überlegen gewesen, als daß Ein Mann fast gegen Drei stehen und fechten müssen, hat derselbe endlich und nachdem Er dannoch mit bei sich gehaltenen Völkern zum zweitemal die gegen sie angegangene Squadronen zurück getrieben, und also dadurch seinen Valor genugsam erwiesen gehabt, zwar quittirt, sich aber doch bei Hallen- und Winterberg wieder gestellt und hernach in die Gegend Olpe ohnfern von Attendorn gewendet, die Truppen rekolligirt und selbige wieder in Ordnung gebracht, gestalt dann auch die Niederhessische und deren konjungirte Völker nicht weit nachgefolgt, sondern mit deme, so sie in der Nähe um Frankenberg bekommen, sich begnügen lassen.

Auf der Wahlstatt seind mehr uf der Gegenseiten, auch von derselben vornehmere Officirer, als von den Hessen-Darmstädtischen tot geblieben, gestalt auf hessen-darmstädtischer Seiten nicht mehr als 12 oder wie eglische melden aufs meiste etwa 19 Mann tot geblieben. So seind auch von den hessen-darmstädtischen Officirern (darunter namentlich beide Obristen Herr Graf von Nassau und Cosmus Gall von Gallenstein, sodann Obristleutenant Herr Graf von Hollach und Obristleutenant Adolf von des Obristen Donop's Regiment sich befinden), Reutern, Dragonern, meistlich aber an Reuth- item Wagentnechten und Jungen vermög der Listen, so aus allen Regimentern geschickt worden, in allem zusammen ungefähr bis in 240 und darunter, über 70 Mannen an Reutern und Dragonern, so Dienste thun können, nicht, das übrige alles aber vom Troß gefangen, worvon doch den 16. dieses auf einmal bis in 90 Officirer, Reuter, Knechte und Jungen zu Gießen wieder angelangt, ohne was von besagten Gefangenen ohne das schon anderwärtlich darvon kommen, also daß der größte Verlust an der Officirer meistlich ledig gewesenen Pferden und wenigen Bagage und zwei kleinen Regiments-Stücklein bestehet. Bei dieser Occasion ist kein Fußvolk, sondern, wie gedacht, nur etwas weniges an Dragonern gewesen.

Was die Bagage anlangt, deren hat sich sehr wenig und über 15 Wagen und eglische Kaleschen nicht darbei befunden, sintemal fast alle die Bagage, weil der Marsch nur auf eine bloße Kavalkada oder Diversion angesehen gewesen, in den Quartieren zurückblieben, und ist also an Bagagien bei Weitem noch nicht so viel verloren, als ohnlängst bei der Rencontre bei Ziegenhain auf Seiten der hessen-darmstädtischen Truppen von den hessen-kasselschen erobert und sie sonst damals deren verlustig gemacht worden.

Donnerstag den 29./19. Nov. ist der Herr General-Lieutenant Eberstein mit der Kavallerie um Gießen wieder angelangt, da sich dann die hessen-darmstädtischen Truppen, nachdem nicht allein die zuvor auf Partien auskommandirt gewesene, sondern auch andere, so sich bereits zu und um Gießen gesammelt gehabt, wieder darzu kommen, theils an der Anzahl stärker, als bei der Aktion selbst befunden, und stehen bis dato allert, um auf der Hessen-Kasselschen Vorhaben Achtung zu geben und deren fernern Einbruch zu verhindern“ (Gesch. 1002 f.)

Der Befehl des Landgrafen Georg d. d. Gießen 5. Nov. 1646 an E. M. v. Eberstein, mit einer Anzahl Truppen zu Roß und Fuß nach dem Niederfürstenthum Hessen zu marschiren und dem Feinde Abbruch und Schaden zu thun, lautete: „**V. G. G. Wir Georg**, Landgraf zu Hessen etc., Beordren hiermit den Edlen, Best. und Mannhaften unsern Geheimbten und Kriegsgrath,

General-Lieutenanten, Subnernatorn unserer festen Plätze und Obristen zu Rosß und Fuß und lieben Getreuen **Ernst Albrecht von Eberstein** 2c., daß er von unsern ihnen untergebenen Völkern zu Rosß und Fuß nach Gutfinden eine Anzahl zusammen ziehen, gegen das Niederfürstenthum Hessen marschiren, den Hessen-Kasselschen, mit oder ohne Hülf und Konjunktion derer westphälischen Völker, Abbruch und Schaden thun, auch in- oder außerhalb unsers Landes Posten und Quartier fassen und dardurch des Unterhalts vor die Unserige sich versichern, uach deshalbn uf alle Mittel und Wege trachten und sich daran von niemand verhindern lassen soll.

Gegen die Schweden soll er nichts Feindseliges oder Thätliches tentiren; da sie ihnen, unserm General-Lieutenant, aber in seinen Expeditionen Hinderung thun oder sich feindlich gegen ihn oder unser Land und Leute erzeigen sollten, soll er sich gegen dieselbe ufs best er mögen wird setzen und wehren, jedoch in allen gute Behutsam- und Vorsichtigkeit gebrauchten, und wir wollen ihm, unserm General-Lieutenanten, in diesem ihm aufgetragenen Feldzug in allen schadlos halten“ (Gesch. 991).

Die Schweden und Franzosen hatten Bayern überschwenmt und der Kurfürst Maximilian ging darauf am 4. März 1647 den Ulmer-Vertrag ein, in welchem auch Köln und Hessen-Kassel eingeschlossen waren. Auf Antrieb der Landgräfin Amalie mußten Kurbayern und Kurköln versprechen, sich von allen Gegnern der Allirten, namentlich von Hessen-Darmstadt, gänzlich zu trennen. Nach Abschließung dieses Traktats zwang Turenne auch den Kurfürsten von Mainz, die Neutralität zu ergreifen, besetzte Darmstadt und kündigte dem Landgrafen Georg an, wenn derselbe sich nicht mit der Landgräfin Amalie ohne weiteren Aufschub vergleichen würde, so habe er den Befehl, ihn als Feind zu behandeln. Im Februar hatte auch Königsmark die darmstädtische Besatzung zu Salmünster aufgehoben und untergesteckt und darauf die Besatzung von Kirchhain gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

Als der hessische Waffenstillstand zu Ende ging, rüsteten beide Theile von Neuem. Georg schickte im März den General v. Eberstein, Kommissar Scheffer u. Obersten Kreuz zu dem unterdessen zum Statthalter in Brüssel ernannten Erzherzog Leopold Wilhelm (Gesch. 1045) und ließ um Unterstützung bitten. Nachdem nun der Landgraf Georg auch vernommen, daß der schwed. Feldmarschall Wrangel in Franken angelangt, sandte er an diesen seinen „Geheimen und Kriegsrath, General-Lieutenant, Subernator seiner festen Plätze, Obristen zu Rosß und Fuß, auch Ober-Amtmann seiner Graffschaft Nidda Ernst Albrecht v. Eberstein auf Gehofen und Reinsdorf“ und seinen Rath Johann Wilhelm Scheffer, um sich zunächst bei dem Feldmarschall dafür bedanken zu lassen, daß er dem General Königsmark Ordre erteilt, keine Feindseligkeiten gegen seine, Georg's, Soldateska vorzunehmen, und um ihn um ein „Rekommandations-schreiben“ an den Herzog v. Turenne bitten zu lassen, daß doch die Völker aus Darmstadt abgeführt und seine Obergraffschaft gänzlich verschont werden möchte. Die Instruktion (d. d. Sießen 13. April 1647), deren sich des Landgrafen Abgesandte Ernst Albrecht v. Eberstein und J. W. Scheffer „zu gehalten“, ist abgedruckt in meiner Gesch. S. 1019 f. An den schon auf der Reise begriffenen General-Lieutenant v. Eberstein schreibt der Landgraf am 14. April 1647 von Sießen aus (Gesch. 1023 f):

„Und weil die Gefahr in unserer Obergraffschaft, zumal auch unseres Residenzschlosses halber zu Darmstadt je mehr und mehr zunimmt, so

halten Wir demnach vor hochnöthig, daß Ihr Ewere Reis diesmal nicht gen Darmstadt, sondern vielmehr zu des Herrn Herzogs von Turenne Ebn. gen Aschaffenburg oder wo Dieselbig am nächsten anzutreffen sein werden, gerad fortsetzet, ihn, unsern Kapitän Holzapsel, mit Euch nehmt und bei Sr. Ebn. einiges Stillstandes halber eben auf die Weis, wie Wir Euch deswegen mit dem Herrn Gn. f. Wrangeln zu handeln in Eurem Memorial aufgetragen haben, Traktaten veranlasset, auch daß Ihr deswegen von Uns expresse zu Sr. Ebn. abgeschickt wäret, meldet, förters die Traktaten selbst kraft beikommender Euer Vollmacht aufs Best fortsetzet und schließet 2c. 2c.

Was Ihr bei des Hrn. Herzogs Ebn. verrichten werdet, damit habt Ihr unsern Kapitän Holzapseln sobald gen Darmstadt zurückzuschicken, Ihr aber Euere Reis zu dem Hrn. G. f. Wrangeln fortzusetzen 2c.

Dem Herrn General-Lieutenant wünsche Ich nochmals zur Reise Glück und zu guter Verrichtung Gottes Segen, hoffe, es werde durch Seine gute Remonstratation viel Böses gehindert und noch was Erspriefliches erhalten werden können, wie Ich dann an Seiner guten Dextertät und treuen Fleiß zumal nicht zweifle und verbleibe allezeit

**Des Herrn General-Lieutenant
getreuer guter Freund bis in Tod**

Georg.“

Darauf erhielt der Landgraf von seinen Abgesandten folgendes Schreiben:
„E. f. G. werden nunmehr sonder Zweifel ab unseren verschiedenen an E. f. G. unterthänig abgelassenen Berichtschreiben gnädig vernommen haben, worauf unsere anbefohlene Negotiationes beruhen. Nunmehr ist es an deme, und soweit gekommen, daß der Herr General-Feldmarschall von Turenne den Herrn Generalmajor de Paris zu uns anhero geschickt, mit Ordre mit uns zu traktiren. Als wir nun diesen Morgen nach gehaltener Frühpredigt in der Herberg zum Weißen Roß dahier zusammen kamen, hat ermeldter Generalmajor von uns zu wissen begehrt, wohin unsere Instruktion gehe und was wir mit ihme zu traktiren bekehrten. Darauf wir ihme zur Antwort geben, wir wollten ihme kraft habender Vollmacht und Instruktion Parol und Affekuration geben, daß von E. f. G. Soldateska weder der Königl. Maj. und Kron Frankreich, noch Dero Allirten einiger Schaden nicht zugesügt, sodann daß mit denen in Darmstadt anjehzo logirenden französischen Völkern uf eine gewisse Summa Gelds traktirt, dargegen E. f. G. Schloß und Residenz Darmstadt quittirt, auch von Seiten der Königl. Maj. und Kron Frankreich affekurirt werden sollte, daß weder von deroselben, noch dero Allirten E. f. G. oder dero Land und Leuten etwas Widriges zugesügt, sondern alle Prätensiones gegen dieselbe eingestellt und nichts weiter an dieselbe gefordert werden sollte, inmaßen die Contenta des Vertrags beiliegend ohnmaßgeblich kürzlich entworfen worden.
— Uf diesen unsere beschehenen Vortrag gab uns der Hr. Generalmajor

zur Antwort, der Hr. General-Feldmarschall wären vom König längst beordert gewesen, E. f. G. so lang feindlich zu traktiren, bis E. f. G. sich mit der fürstl. fr. Wittib zu Kassel in Güte vergleichen würden, daß er solche Ordre bishero suspendiret, hätte er in Respekt E. f. G. gethan, weil er dieselbe lieber mit Diskretion traktiren, auch sich als ein Angewandter erweisen wollte; die fürstl. Parol und angebotene Affekuranz acceptirte er, allein es wäre des Königs Ordre so strift, inmaßen er erbötig, selbige in originali vorzulegen, daß der Feldmarschall sich mit einer solchen Affekuration nicht kontentiren, vielweniger es bei dem König verantworten könnte, derowegen der Hr. Feldm. einen Platz zur Affekuration begehrte, und ob er zwar befugt wäre, die drei Festungen Rüsselsheim, Rheinfels und Kaub zu begehren, so wollte er doch von diesen dreien nur eine begehren, auch E. f. G. die Wahl geben, welchen Sie ihm zur Affekuration einräumen lassen wollten, wodurch sie vermeinen, E. f. G. mit Diskretion zu traktiren.

Wir zc. wollten nicht hoffen, daß der Hr. Feldm. uf diesem Begehren bestehen werde, in Betrachtung, daß E. f. G. sich gegen die fürstl. fr. Wittib zu Kassel dermaßen erklärt, daß nicht zu zweifeln, es werde ehüster Tage darinnen ein Vergleich getroffen werden, gestalt der Herr Generalfeldm. Wrangel solch von Jhr. f. G. beschehenes Anerbieten in soweit acceptirt, daß er darauf sobald den Gen.-Lieut. Königsmark beordert, gegen E. f. G. nichts feindseliges zu tentiren. Weilen sie nun ohne das ihre Völker in Darmstadt liegen hätten, welchen Posten E. f. G. ja so hoch als einen andern ästimirten, so würde er wohl, bis die Sachen mit Kassel verglichen, daran asquiesciren und es bei dem König verantworten können.

Er zc., es könnte einmal nicht anders sein, E. f. G. müßten ihnen einen Platz von vorbenannten einräumen, dann sie Darmstadt nicht ästimirten; mit Wrangeln hätte es eine andere Bedeutung, demselben wäre dieser Orten kein Platz nutz, mit vielen Umständen, so allhier Kürze der Zeit nit zu schreiben, wovon der Hauptmann Holzapfel mündlich referiren wird. Allein es sollte sich diese Einräumung anderergestalt nicht verstehen, als uf die Zeit, bis E. f. G. mit den Kasselschen verglichen. Sobald solches geschehen, wollten sie E. f. G. den Platz wieder abtreten und in dem Stand mit Munition und Ammunition, Stück, Geschütz und allem so liefern und ohn einige Beschwerung oder Anhang abtreten, wie dann E. f. G. freigelassen werden sollte, bei Einräumung ein und andern Punkts Jhro Garnison darvon abzuführen und über dasjenige, so darinnen verbleiben möchte, eine richtige Spezifikation, um künftiger Restitution wegen, ufrichten zu lassen.

Nachdem wir uns nun eine geraume Zeit mit diesen Punkten, aber über allen angewandten Fleiß durch alle diensame Rationes und Motiven ihm nicht davon abbringen können, haben wir es endlich als eine uns

fremde und unvermuthet vorkommene Sach, worauf wir nicht instruir, ad referendum nehmen müssen.

Darauf er geantwortet, er ließe es geschehen, allein man müßte nicht säumen oder die Resolution usschieben; würden wir uns gleich Kurmainz opiniatiren, so würden E. f. G. Land und Leute mit Schaden empfinden. Darauf wir uns verglichen, daß der Hauptmann Holzapfel E. f. G. nebens diesem und auch mündlich referiren, ich, der von Oeynhausens, bei dem Hrn. Generalfeldm. allhier verbleiben und E. f. G. Resolution und ferneren Befehl unterthänig erwarten, und ich, der General-Lieutenant, beneben Scheffern, um die Zeit zu gewinnen, unsere Reise morgenden Tages zum Generalfeldm. Wrangeln in Gottes Namen fortsetzen wollen.

Diweil diese unterthänige Relation bei kurzer Zeit eilend abgefaßt werden müssen, so wird E. f. G. der Hauptmann Holzappel mit mehreren mündlich referiren, womit E. f. G. samt dero hohen f. Angewandten zc.

Datum ffort 28./18. Apr. 1647.

E. f. G. unterthänige treugehorsame Diener

Ernst Albrecht **Joh. Wilh.** **Melchior** **Caspar Magnus**
von Eberstein. **Scheffer.** **von Oeynhausens.** **Holzapfel.**

An demselben Tage schreibt Eberstein an den Landgrafen:

„Daß E. f. G. ich unterthänig rathen soll, einige von dero Plätzen abzutreten und einem fremden Potentaten einzuräumen, betrübet mich von Grund meiner Seelen. Allein weilen ich in Entstehung dessen E. f. G. ganzen Estatt in äußerster Gefahr sehe, so finde ich kein drittes Mittel, denn alles Außeriste tentirt worden. Weilen nun E. f. G. weder die Festung Rüsselsheim, noch Rheinfels um bekantter Ursachen wegen solcher-gestalt quittiren können: so würden die Considerationes, so man bei dem dritten Platz haben sollte, vor diesmal bei Seit gesetzt und das Universale beobachtet werden; dann wo die Noth vorhanden, da haben alle Rationes ein End. Wann E. f. G. die Compagnie aus Kaub ziehen, so kann selbige nirgends besser, als zu Hohenstein stehen. E. f. G. werden diese meine unterthänig und aus getreuem, gutem Herzen wohlgemeinte Erinnerung und Meinung von mir als einem verpflichteten Diener in Gnaden aufnehmen und Dero hocheleuchtetem Verstand nach diese Sachen selbst erwägen, so werden Sie den Schluß leicht machen können. Womit E. f. G. samt allen hohen Angewandten zc. Frankf. in Eil, am 18./28. Aprilis 1647.

E. f. G. unterthäniger, treugehorsamer Diener und Knecht

Ernst Albrecht von Eberstein.

Der Landgraf sah sogleich die Nichtigkeit der Bemerkungen und die Nothwendigkeit, denselben stattzugeben, ein und beauftragte seiner Söhne Hofmeister und Hauptmann, Johann Melchior v. Oeynhausens, sowie den Caspar Magnus Holzapfel von Bezberg, schon am folgenden Tage (19. April) sich zu dem Herzoge v. Turenne zu begeben und auf die von dem General-Lieutenant v. Eber-

stein und Rath Scheffer bereits eventualiter mit dem Generalwachtmeister und Obristen Paris verglichenen Punkte einen Vergleich abzuschließen (Gesch. 1036).

Ernst Albrecht v. Eberstein und Scheffer langten am ^{4. Mai} 21. Aprilis 1647 zu Schweinfurt in dem schwedischen Hauptquartiere glücklich an. Ihre Berichtigung bei Wrangel, der sich über die französischen harten Prozeduren sehr unwillig zeigte, war im Allgemeinen gut abgelaufen. Die Abgesandten langten am 29. April Abends 7 Uhr beim Thorschluß in Frankfurt wieder an und am 30. April wartete Eberstein dem Landgrafen in Sießen auf, um ihm mündlich zu referiren, unter Vorlegung des von Wrangel genehmigten Vergleichs d. d. Würzburg den 27. April 1647 und eines Schreibens desselben an Turenne von gleichem Datum.

Erklärung, daß Ernst Albrechten von Eberstein nicht die Schuld beizumessen ist, daß es zwischen den beiden hessischen Häusern zum Kriege gekommen (eingehftet in den betr. Akten des großherzogl. Hausarchivs zu Darmstadt).

„Obwohl ohnlängst in einer gedruckten Zeitung No. 18 unter andern auch so viel gemeldet worden, wie daß jemand, und zwar etwa ein übel berichteter oder mißgünstiger Korrespondent aus Frankfurt am 26. Aprilis von sich geschrieben, dem fürstl. hessen-darmstädtischen General-Lieutenant v. Eberstein werde die Ruin des darmstädtischen Lands zugeschrieben, und zwar deswegen, ob sollte derselbe heftig zum Krieg gerathen haben; So befindet sich jedoch im Werk selbst und giebt es auch ein jedes unparteiliches Urtheil, daß derselbe als ein diskreter Kavaller nicht weniger, als andere redliche deutsche Patrioten dem bedrängten Vater- und Hessen-Land Ruhe und Frieden zwar herzlich gönnet, denselben auch gern befördert sehen mögen, daß Er aber deswegen, weil Er Seinem unschuldig bedrängten gn. Fürsten bei dessen abgenöthigten Defension dienet, vor etwa kriegsbegierig lästerhafterweise ausgeschrieben werden will, Davan geschieht ihm Gewalt und zuviel, wie der strafbare Calumniant, so dergleichen aussprengt, sonder allem Zweifel selbst besser weiß“.

Der Landgraf Georg verehrte seinem General-Lieutenant Ernst Albrecht v. Eberstein „eine güldene Ketten und ein Kleinod mit neun großen Diamanten“, für welche die fürstliche Rentkammer durch Jost Kornmann in Frankfurt Nikolaus Schneidern daselbst 1224 fl. zahlen ließ (Gesch. 1045).

Der Graf Holzapfel (Melandor), welchen der Kaiser zum Befehlshaber über seine Armee gesetzt, hatte dem Landgrafen Georg 4 neue Regimenter versprochen; der zu Anfang des Jahres 1647 als General-Lieut. in hessen-kasselsche Dienste getretene Mortaigne war ihm aber zuvorgekommen, hatte sich im Mai und Juni 1647 mehrerer oberhessischen festen Plätze bemächtigt und war darauf auch in die Niedergraffschaft eingefallen. Inzwischen schloß der von allen Seiten verlassene und von Wrangel und Turenne mit Krieg bedrohte Landgraf Georg mit der Landgräfin Amalie einen neuen Waffenstillstand.

Als Wrangel in Böhmen eindrang, ließ der Kaiser seine letzte Armee marschiren. Beide Armeen näherten sich einander (bei Plan und Töplitz) und man erwartete mehr als ein Mal eine entscheidende Schlacht; allein die Kaiserlichen begnügten sich damit, dem Feinde zur Seite zu bleiben, bis die mit Bayern eröffneten Unterhandlungen das gewünschte Ziel erreicht haben würden. Nachdem aber der Kurfürst Maximilian, den der Kaiser vermocht, aufs Neue die Waffen zu ergreifen, dem Kaiser Hülfe geschickt hatte, mußte sich Wrangel aus

Böhmen zurückziehen. Er ging nach Niedersachsen, und unter Melander und Gronsfeld folgte ihm die kaiserl.-bayerische Armee bis an die Weser. Darauf wendete sich Melander, durch die Bayern gehindert, Wrangel weiter zu verfolgen, zum Schutze des Landgrafen Georg nach Hessen. Den 23. Okt. überschritt er bei Kreuzberg die Werra, sandte Montecuculi mit 4000 Pferden gegen Kassel und nahm zuerst sein Hauptquartier zu Rotenburg, dann zu Gudensberg, wo sich auch der darmstädtische General v. Eberstein und Lamboy (letzterer mit 4000 Mann) am 11. Nov. bei ihm einfanden. Gronsfeld aber, der sich mit Melander veruneinigt hatte, zog (zum Glück der Landgräfin) mit 10000 Bayern nach Franken. Am 29. Nov. schritt Melander zur Belagerung der Stadt Marburg, welche auch genommen wurde; ehe er aber das Schloß erobern konnte, veranlaßte ihn das Herannahen Wrangels, der zu Lüneburg frische Kräfte gesammelt, das verarmte Hessen, in welchem die auf 9000 Mann zusammengeschmolzene kaiserliche Armee an allem Mangel litt, am 23. Dez. zu verlassen, und gegen die Donau zu weichen, wo er in der Nähe von Günzburg Quartiere bezog. Am 8. Dez. 1647 schrieb L. Georg an C. A. v. Eberstein:

Von Unserm diesen Abend allhier spat angelangtem Kammerjunkern, dem von Dernbach, haben Wir fast mit Bestürzung vernommen, daß der Hr. Feldmarschall von Holzapfel wegen einiger erschollener Zusammenziehung der schwedischen Völker anstehe, ob diesmal auch die vollende Eroberung Unsers Schlosses Marburg zu Werk zu richten sein werde.

Nun wollen Wir zu Gott hoffen, es werde solche Zeitung von Zusammenziehung und Marsch der schwedischen Völker entweder gar nicht, oder doch nicht dergestalt, wie der erste Ruf (so fast gemeiniglich größer als das Werk ist) lautet, kontrairiren ic., So haben Wir ic. das gn. Vertrauen, Ihr werdet unterdes beim Hrn. Feldmarschall selbst angelangt sein ic., und der Hr. Feldmarschall gegen Euch sich eines Tröstlicheren erklärt haben, wie wir Euch dann hiermit gn. ersuchen, Ihr wollet bei ihm ja das Beste thun, und weil es nicht ohne großes Ungemach so weit nunnmehr schon kommen ist, ihn Unsertwegen bitten, er Unserm zu ihm habenden so hohen Vertrauen nach Uns diesmal vollend zu diesem Unserm Schloß verhelfen und, weil soweit nun die Ochsen am Berg stehen, nicht Hand abthun wollen.

Sollte aber wider alles Verhoffen die Kontinuation der Zeitungen wegen des schwedischen Anzugs so groß und gewiß sein, daß der Hr. Feldmarschall nochmals anstünde und es gar nicht vor thunlich hielte; so müßten Wir es zwar seinem Uns bekannten treuen Herzen anheim geben, wie und wann er vermeint, daß er Uns zu diesem Unserm Schloß, als woran einig und allein die Wiedererlangung Unsers ganzen Oberfürstenthums haftet, verhelfen wolle, und würde uns lieb sein, wann Ihr Uns zu Gefallen auf solchen gar unverhofften Fall, daß nämlich die Eroberung etwas noch vertragen werden sollte, mit dem Hrn. Feldmarschall reden wolltet, wie Wir doch nochmals auf allen künftigen Fall Unsers Estats und sonderlich dieser Unserer Festung etwas besser gesichert werden, auch wie es zu machen sein möchte, damit man doch auf gedachten un-

verhofften Fall der Stadt Marburg allzeit gesichert bleibe und also derselben sich zu bemächtigen nicht Euer Arbeit nöthig sein möge; begehren Wir auch gned., ihm, Hrn. Feldmarschalle, auf allen unverhofften widrigen Fall auch die Verschonung sonderlich Unserer, leider schon elendig ruinirten treuen geistlichen Professorum und anderer treugebliebener Angehörigen im Besten zu rekommandiren.

Datum Gießen, den 8 Xbris 1647.

Ein Schreiben des oft genannten Grafen Holzapfel gen. Melander d. d. Köln 16. Dez. 1645 an den Landgrafen Georg enthält bezüglich Ernst Albrecht's v. Eberstein folgende Stelle: „Sonsten thue Ew. Frstl. Gnaden. Generalwachtmeisters des **von Eberstein's** (**welcher sowohl seiner Kriegserfahrungheit, als alter vertrauter Freundschaft halber mir von Herzen lieb und angenehm sein soll:**) mit Verlangen erwarten“ (Gesch. 936).

Wie oben erwähnt, mußte der Kaiser, weil der Krieg alle seine fähigen Generale dahin gerafft hatte, den kurfölnischen General Holzapfel (Melander) zum Befehlshaber über den Rest seiner Armee setzen.

Gegen Ende des Krieges erhielt auch Ernst Albrecht v. Eberstein vom Kaiser (der dieserhalb selbst an den Landgrafen geschrieben) das Anerbieten, in seine Dienste zu treten. Eberstein nahm den Antrag an, wurde am 28. März 1648 zum wirklichen **Feldmarschall-Lieutenant** ernannt und kommandirte den rechten Flügel der Hauptarmee so sehr zur Zufriedenheit seines neuen Herrn, daß ihm zwei Mal die Erhebung in den Grafenstand angeboten wurde.

Wrangel war aus Hessen über den Speffart und bei Gramünd über den Main gegangen und hatte mit Turenne bei Reutlingen und Göppingen im Württembergischen die Winterquartiere bezogen. Aus diesen brachen sie den 11. Mai auf und näherten sich der Donau. Der Graf Hagfeld aber, welcher sich vor einer Umgehung sichern wollte, verließ das Donauufer und setzte sich am 16. Mai bei Zusmarshausen, und als auch Wrangel am 16. nachmittags mit seiner Vorhut bei Lauingen auf das rechte Donauufer ging, beschloß er den Aufbruch gegen Augsburg. Mit Tagesanbruch brach Ernst Albrecht v. Eberstein mit seinen Truppen und der Graf Gronsfeld mit der bayerischen Armee auf. Ihnen folgte langsam der Graf Holzapfel mit dem kaiserlichen Fußvolke und dann die Bagage. Kaum hatte aber die Hälfte der von Montecuculi geführten Nachhut das Defilee bei Zusmarshausen passirt, als auch schon die ganze feindliche Reiterei daher stürmte, deren Angriffe zwar anfangs kräftig abgeschlagen wurden, aber doch endlich den Grafen Montecuculi zum Rückzuge nöthigten, denn die Zahl der Verfolger wuchs von Stunde zu Stunde. Es hatte zwar der Feldmarschall Holzapfel gleich auf die erste Nachricht von den feindlichen Unternehmungen den General Philipp mit 500 Musketieren und 400 Reitern zur Unterstützung der bedrängten Nachhut, bei der er selbst erschien, umkehren lassen; allein das Gros der Armee hatte unterdessen einen Vorsprung von zwei Meilen gewonnen, sodaß Philipp erst spät auf dem Kampfplatze eintreffen konnte, und nachdem es Wrangel gelungen war, den Kaiserlichen in die rechte Flanke zu fallen, löste sich die von allen Seiten umringte und durchbrochene Nachhut vollständig auf und der kaiserliche Feldherr Graf Holzapfel fand in diesem Gedränge seinen Tod.

Erst an der Schutter wurde die feindliche Reiterei von dem Feldmarschall-Lieutenant v. Eberstein, Truchmüller und dem Herzog Ulrich von Württemberg

aufgehalten. Um 2 Uhr nachmittags kam auch das Fußvolk und die Artillerie der Schweden und Franzosen an der Schutter an. Alle Versuche des Feindes, über diesen Fluß zu gehen, wurden vereitelt, und die Regimenter, denen der Übergang glückte, wurden von dem Feldmarschall-Lieut. v. Eberstein an der Spitze der kaiserlichen Regimenter Lüttich, Donop und Königsegg wieder zurückgetrieben. Turenne gesteht selbst in seiner Relation, daß die deutschen Truppen, welche die Schutter vertheidigten, sich mit unsterblichem Ruhme bedeckt haben. „Ermüdet, die Menschen erfolglos hinzuschlachten“, ließen Wrangel und Turenne gegen Abend die Versuche zur Überschreitung der Schutter einstellen, und die Kaiserlichen zogen sich in der Nacht ungestört zurück. Fünf Monate nach dieser Schlacht wurde der schon viele Jahre verhandelte Friedensvertrag zu Münster und Osnabrück endlich förmlich abgeschlossen.

Nach Beendigung des 30jährigen Krieges erhielt der kaiserl. Feldmarschall-Lieutenant Ernst Albrecht v. Eberstein vom Kaiser mit dem Ausdrucke gnädigen Dankes am 15. Juli 1649 den erbetenen Abschied. Die nächsten acht Jahre verlebte er ruhig auf seinen Besitzungen (trat 1656 in den „Palmorden und fruchtbr. Gesellschaft“ unter dem Namen „Der Wohlverdiente“, 1. Folge 19), ohne jedoch die weiteren Weltbegebenheiten aus dem Auge zu verlieren; er stand vielmehr darüber mit dem Landgrafen Georg, der ihm eine freundschaftliche Zuneigung bewahrte, in lebhaftem und vertraulichem Briefverkehr (Gesch. 1054 ff.). Da traf Eberstein ein Ruf aus dem Norden, der ihn von Neuem mitten in das Kriegsgetümmel hineinzog: Der Dänenkönig Friedrich III., damals in einen großen Krieg mit Karl Gustav von Schweden verwickelt, stellte ihn als **General-Feldmarschall** im Reiche und Landen an die Spitze seiner Streitkräfte. Hervorragend ist da vor allem Eberstein's Thätigkeit im zweiten schwedisch-dänischen Kriege gewesen, wo er im Nov. 1659 den Übergang nach Fühnen bewerkstelligte und am 14. Nov. den berühmten Sieg bei Nyborg erkochte.

Die Schweden und die Brandenburger hatten die polnische Übermacht in der Schlacht bei Warschau (18.—20. Juli 1656) zertrümmert. Der König Karl Gustav von Schweden war durch die russische Feindschaft noch in Polen festgehalten, als eine neue Koalition ihm gedroht und Dänemark in Folge davon am 1. Juni 1657 an Schweden den Krieg erklärt hatte. König Karl Gustav hatte mit einem Theile seines Heeres Polen verlassen und war in Eilmärschen über Stettin nach der jütischen Halbinsel gegangen; in nur 17 Tagen hatte er ganze 55 Meilen zurückgelegt, schon zu Ende Juli stand er in Holstein. Schleswig und Jütland wurden von da aus erobert und den Dänen auch alles genommen, was sie im Bremischen besetzt hatten, sodaß denselben nur wenige feste Plätze blieben. Endlich am 3. Nov. 1657 fiel auch Fridericia.

Am Ende des unglücklichen Jahres 1657 begab sich nun Ernst Albrecht v. Eberstein auf Begehren des Königs von Dänemark und mit Erlaubnis des Kurfürsten von Sachsen nach Kopenhagen, wo nach erfolgten ausgedehnten Anwerbungen für das dänische Heer vier Kriegs-Direktoren ernannt wurden, als: der General-Feldmarschall E. A. v. Eberstein, General-Lieut. Gildenlöw, General-Major Johann Schack und Oberst Fuchs.

Die Eroberung der jütischen Halbinsel genügte indeß nicht, um Dänemark zu beugen; der König K. G. mußte seinen Feind auf dessen Inselbesitze fassen.

In den letzten Januartagen 1658 hatte die Eisdecke über den kleinen Belt, zwischen Fühnen und der jütischen Halbinsel, sich geschlossen. Der König, welcher am 5. Januar von Wismar nach Hadersleben gereist war, führte seine Armee am 29. Januar über den Belt zunächst nach der Insel Brandöe über.

Der folgende Tag (30. Januar) entschied über Fühnen. Der Übergang auf dem Eise glückte auch hier, die Besiznahme von ganz Fühnen folgte, nachdem der General-L. Guldenslöw mit seinen Truppen zu Gefangenen gemacht worden.

13. Febr. 1658. Daß der König in Schweden die Insel Fühnen eingenommen; wegen von Sr. Kurfürstl. Durchl. (zu Berlin) verlangten Succurses & Copia der Offensivallianze.

Dchl. Kurfürst. Nachdem ich am vergangenen Mittwoch allhie gottlob glücklich wieder angelanget, So habe E. Kfl. Dchl. hiemit unterthst. referiren wollen, wasgestalt zwart die Insel Fühnen von dem Feinde eingenommen und unsere druf stehende Regimenter ruiniret worden; alleine so ist es dennoch, wie die Schweden selber bekennen, ohne sonderbaren Schaden und Verlust vieler Völker an Ihrer Seiten nicht abgegangen, indeme nicht alleinzig bei 700 Reuter, wie mir noch gestern ihr General-Quartiermeister berichtet, ins Eis gefallen und ersoffen, besondern die wenigen Regimenter, so von den Unsrigen uf Fühnen gestanden, sich gar wohl gehalten und sowohl mit Stücken, als wie es nachmals zum Handgemenge gekommen, viele vom Feinde erlegt und niedergemacht. Und ob man gleich allhie vor gewiß spargiret, ob sollte der Lieutenant-General Wrangel selbst geblieben oder tödlich verwundet sein ic., so kann ich doch E. Kfl. Dchl. solches nicht für gewiß berichten ic. Der König von Schweden hat sonst alle seine Macht beieinander gehabt, sogar daß Er außer denen Regimentern, die bei Oldeshlo stehn, alle Garnisonen im Lande entblöset, auch mit dem Angriff selbiger Insel gewartet, bis die Völker aus dem Herzogthum Bremen dazu gekommen. Die Unserigen, ob sie schon von dem Feinde uf 5000 zu Pferde und 700 zu Fuß geworbene Knechte in beigefügter gedrückter Relation, welche die Schweden ausgehen lassen, werden aestemiret, so seind dennoch effective selbige über 1600 Pferde und 500 zu Fuß nicht stark gewesen, welches ich E. Kurfürstl. Durchl., weil mein eigen Regiment, mit darunter gewesen und ich vor diesem selbige Regimenter gemustert, sieder dem sie dann nicht zu sondern mehr abgenommen, unterthänigst kann versichern. Und wann nun dasjenige, was vom Feinde ersoffen und geblieben, auch von den Unserigen im ic. Nachjagen niedergemacht worden, zusammen gerechnet wird, wird der Feind sich d. Verstärkung mit unsern Völkern nicht viel zu erfreuen haben, verhoffe dabei dieses Ortes, wann wir von unserer Partei auch Zeitung bekommen können, daß wir alsdann ganz andere und bessere Nachricht erhalten werden. Vergangenen Freitag, als gestern achte Tage, hat sich die Stadt Nieburg noch gehalten, als wohin sich die Unsrigen endlich reteriret ic. Der große Belt ist auch wieder ganz offen und dadurch Seeland gottlob außer Gefahr, dazu mit vielen Regimentern zu Pferde und zu Fuß, welche von **Everstein** und **Schaden** commendiret werden, wohl besetzt. Sobald ich hieselbst angelanget, hab ich 2 Expressen mit dem, was zu Berlin bei E. Kurfürstl. Dchl. passiret, nach Kopenhagen abgefertiget und meinem gnädigsten

Könige 2c. E. Kfl. Dchl. schleunigen Succurs vertröstet 2c. Und weil nunmehr das Chauwetter einfällt und der Feind zum wenigsten drei Wochen Zeit haben muß, ehe er die Macht, so er in Fünen gebracht, wieder kam herüberschiffen, so wäre meines geringfügigen Ermessens mit der Conjunction und dem Marsch um soviel mehr zu eilen. Und sehe ich auf solchen Fall kein Mittel, wie der König in Schweden resistiren oder die Armée conserviren könnte 2c. 2c. Schließlich, weil ich bei meinem Abreisen von Berlin nur Copiam foederis defensivi erhalten und der foedus offensionum ebemäßig nöthig, um selbiges meinem gnädigsten Könige 2c. zu übersenden, als will ich unterthänigst hiemit gebeten haben, Ew. Kfl. Dchl. gnädigst Befehl ertheilen wollen, daß mir Copia solcher foederis offensivi 2c. übersendet werden müge.

Hamburg, den 13. Februarii st. v. ao 1658.

Detleff von Alfeldt.

NB. Detlef v. Alfeldt war schleswig-holstein. Landrath, Amtmann zu Flensburg, General-Kriegskommissar und Oberst zu Ross u. Fuß.

Rep. XI. Dänemark. 4. A. Bl. 10 im F. Geh. Staatsarchive zu Berlin.

Jetzt drang König K. G. auf dem Umwege über die südlichen Inseln Taasing, Langeland, Laaland und Falster den 10. Febr. (bei Warburg) in Seeland ein und rückte den 11. Febr. gegen Kopenhagen an. Da sich K. G. während des Frostes täglich verstärken und der König Friedrich von seinen Bundesgenossen (Österreich, Polen und Brandenburg) keine Hülfe so bald erwarten konnte, so mußte sich der letztere den Bedingungen des Siegers unterwerfen und zu einem schleunigen Frieden bequemen. Er kam am 18. Febr. zu Tostrup auf sehr harte Bedingungen zu Stande und wurde am 26. Febr. zu Roeskilde oder Rothschild noch weitläufiger ausgemacht. Indessen dauerte es lange, ehe alle zu Rothschild verglichenen Bedingungen erfüllt werden konnten, und in den zu Kopenhagen angestellten Konferenzen machten die schwed. Bevollmächtigten eine Präntension über die andere.

Laut des 20. Artikels des Tostruper Friedens sollte dem Könige von Schweden der König von Dänemark 2000 Reiter überlassen, welche auch am 24. Febr. (2 Tage vor Abschluß des Friedens zu Rothschild) in 4 Regimentern geliefert wurden. Davon war aber der größte Theil unterwegs und als sie schon in schwed. Diensten waren, weggelaufen. Kurz darauf hat der König von Schweden bei dem im März zu Friedrichsburg freundlich angestellten Konvente im Beisein des kön. dän. General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein erklärt, daß wenn ihm nur die Rollen darüber zugestellt würden, wollte er sofort die ausgerissenen Reiter, weil dieselben doch größtentheils in Schonen, als einer nunmehr schwed. Provinz, zu Hause gehörig, selbst wieder auffuchen und herbeischaffen lassen; worauf auch die verlangten Rollen eingereicht und die meisten Reiter in Schonen aufgesucht worden sind. Dessen ungeachtet hat der König von Schweden aufs Neue noch 1000 Reiter verlangt; und weil die Schweden nicht eher aus Holstein gehen wollten, als bis ihnen die noch fehlenden Reiter geliefert wären, so erklärte der König v. D., er wollte dem General-Feldmarschall von Eberstein anbefehlen, daß er die begehrten 1000 Reiter ohne Aufschub liefern sollte, und wies 500 in Jütland und 500 in Holstein an.

Um die Schweden möglichst bald wieder aus Holstein los zu werden, war Eberstein aufs Eifrigste bemüht, die verlangten Reiter zusammenzubringen, wie

aus einem noch im Original vorhandenen Briefe des Oberst-Lieutenants Adam Weese vom Ebersteinischen Leibregimente an C. A. v. Eberstein d. d. Glückstadt 17. April 1658 hervorgeht (Gesch. 1064).

Den 17. April war Ernst Albrecht v. Eberstein noch in Kopenhagen, den 7. Juli aber schon in Glückstadt; denn nach dem zu Rothschild erfolgten Friedensschlusse hatte ihn König Friedrich III. zu seinem **General-Feldmarschall in Holstein, General-Gouverneur über seine Festungen und Miliz in den Fürstenthümern Schleswig und Holstein, Drosten der Grafschaft Pinneberg, auch Obersten zu Ross und zu Fuß** bestellt.

Die Reiter in Jütland wurden von den Schweden zuerst angenommen; wegen der übrigen in Holstein aber haben die zur Annahme derselben kommandirten schwed. Offiziere, namentlich der Generalmajor Bötticher, eine Schwierigkeit nach der andern, welche in den Friedenspacten nicht gegründet waren, hervorgehoben, bald den Empfang auf einige Zeit hinausgeschoben, bald vorgegeben, es sollten keine Dänen darunter sein, die Reiter hätten keine Mäntel, die Pferde wären auch nicht von einer Größe, es müßten über die Zahl noch 60—65 Reiter sein u. s. w. Deshalb beschwerte sich Ernst Albrecht v. Eberstein bei dem G.-M. Bötticher mit nachfolgenden Worten:

Desfelbigen abermaliges vom gestrigen Dato, darin er jetzo wegen 560 Einspändiger Anforderung thut und desfalls auf die beigelegte, zu Gottorf datirte Einlage sich beziehet, ist mir vom Wiederbringer zurecht geliefert. Und verwundert mich fast sehr, wie doch jetzo auf 560 Pferde mag Forderung angestellet werden; da er doch in seinem vorigen drei unterschiedenen Schreiben angefüget, daß er auf Abschlag der Jhro Königl. Majest. von Schweden restirenden ein Tausend Pferden nur 400 abzunehmen beordert wäre. Und das um so viel mehr, weil gleich Jhre Königliche Majest. 2c., mein allergnädigster König und Herr, an mich allergnädigst rescribiret, daß Jhre Königliche Majestät von Schweden sich gefallen lassen, die Jhro restirenden 1000 Pferde in 2 Regimentern, doch unterm Kommando des Herrn Obristen Gildenlöwen, und zwar 500 in Jütland, nämlich das Brockenhusische Regiment, und die übrige 500 in Holstein annehmen zu lassen und der Herr G.-L. Horn die in Jütland, der Herr G.-M. aber selbst die in Holstein zu empfangen und darüber zu quittiren beordert worden: Worbei es dann ja billig sein Verbleiben haben wird.

Aus angezogener Beilage hab ich sonst auch ersehen, daß darin an den Herrn General-Major begehret wird Erklärung wegen der Leute, so an Seiten der Glückstädter wollen überliefert werden, einzuholen, und daß deutsche Leute, aber keine Dänen, wie man sie auch unterzusücken suchen möchte, anzunehmen: Ingleichen daß selbige gut und wohl montiret sein und keinen Abgang an etwas haben sollten.

Nun werden ja von keinen Glückstädtern, sondern von meinem allergnädigsten Könige und Herrn selbige 500 Pferde geliefert. Und muß dammenthero des Koncipienten Eifer beimessen, daß meines allergnädigsten Königs und Herrn so gar nicht erwähnt, sondern an Seiten der Glückstädter gemeldet wird.

Für meine Person bin ich kein Glückstädter, die dennoch auch gleichwohl ehrliche Leute sein: Und ist mein Name so gar unbekannt nicht.

Unreichend die Liefierung, daß keine Dänen, besondern nur Deutsche, und in allem wohl montirte anzunehmen: Darauf füge ich antwortlich wieder an, daß ich gänzlich verhoffe, Ihre Königl. Majestät in Schweden, als welche von besonderer Kriegs-Erfahrenheit sein und deswegen höchst berühmt, Ihrer hocheleuchteten Diskretion nach mit Liefierung 500 Pferde, welche mit gehörigem Gewehr versehen, wie sie unter den Armeen passiren können, allergnädigst friedlich sein werden. Wie dann meines allergnädigsten Königs und Herrn Befehl zu gehorsamster Folge ich dergleichen 500 zu liefern gemeinet. Vermeine auch im Übrigen nicht, daß man Ursach habe, die ganze dänische Nation, in welcher ebensowohl dann unter andern Nationen ehrliche Leute gefunden werden und deren Könige ich anjeho mit Eid und Pflicht verwandt, mit solchen schimpflichen Worten zu traktiren, gleich als wann man solche unterzusehen und dieselben nicht offenbar angeben dürfte.

Auch ersehe ich im Übrigen nicht aus vorhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. in Schweden zc. dero General-Auditeurn wegen Annehmung beregter Reuter ertheilten Instruktion, daß dieselbe darin dergleichen harter Formalien gebrauchen, weniger von einer Untersehung melden. Weilen dann der Herr Obristen Guldenslöw an zweien Orten nicht sein kann: So werde denselben wieder zurückfordern und dem Herrn G.-M. fordersamst durch einen Expressen einen gewissen Tag zu der Überlieferung mehrbesagter 500 Pferde benennen. Welches demselbigen antwortlich unverhalten wollen. Nächst getreuer Göttlicher Wohlempfehlung verbleibende zc.

Glückstadt, den 7. Julii Anno 1658.

P. S. Wann es dem Herrn G.-M. gefällt, so kann am zukünftigen Montag die Liefierung des Regiments ohnfehlbar wohl geschehen.

Der General-M. Bötticher nahm die ihm von dem Feldmarschall Eberstein präsentirten Reiter nicht an. Erst kurz vor dem unten erwähnten Überfalle wurden dieselben ohne Widerspruch angenommen.

König R. G. hatte Gelegenheit gehabt, Dänemarks Schwäche genauer kennen zu lernen. Dies ermuthigte ihn, den kaum geschlossenen Frieden wieder zu brechen und seinen vormals gefaßten Vorsatz, ganz Dänemark zu überwältigen, ins Werk zu richten. Er segelte deshalb am 29. Juli von Wismar nach Kiel, ließ dasselbst einen großen Theil seiner Truppen einschiffen und lief mit ihnen am 5. Aug. in See.

Niemand wußte sich diesen so schleunigen Ausbruch zu erklären, zumal da auch noch wenige Tage zuvor der G.-M. Bötticher die ihm von dem G.-Feldm. E. A. v. Eberstein nicht weit von Glückstadt präsentirten Reiter angenommen hatte, was er jedoch nur gethan, um die Dänen zu schwächen, bis gleich darauf dieser heimliche Anschlag zur öffentlichen Feindseligkeit ausbrach. Am 10. Aug. blokirte nämlich unvermuthet der Pfalzgraf von Sulzbach die Stadt Rendsburg in Holstein. Damit nun weder von Glückstadt noch sonst andere Truppen hineingeworfen werden möchten, ließ der Pfalzgraf durch den G.-M. Arendson das Leibregiment des G.-Feldmarschalls v. Eberstein, welches um Glückstadt in den Wilstermarschen gelegen und von keinem Unfrieden gewußt,

vielmehr als Freunde mit den ebenfalls dort einquartierten Schweden gelebt und gehandelt hatten, unversehens überfallen; die Offiziere wurden dabei theils verwundet, theils gefangen genommen, die Gemeinen sich unterzustellen gezwungen und diejenigen, welche sich widersetzten, niedergemacht.

II. Augusti 1658. Wegen des Königs in Schweden Überschwemmung in Seeland, Überfallung der dänemarkischen Völker in Holstein, Versuchs auf die Steinburger Schanz und daß S. C. Dstl. schleunig succurriren wollen.

Durchleuchtigster Churfürst! Ew. Churfürstl. Durchl. seind meine unterthänigste Dienste in schuldigster gehorsamh jederzeit bevor, Gnedigster Herr etc.!

Ew. Churfürstl. Durchl. habe ich unterthänigst nicht bergen sollen, Waßmaßen der König von Schweden am verwichenen Donnerstage allhie in Holstein zum Kiehl zu Schiffe gegangen, zuneben dem Reichs-Admiraln Herrn Graff Wrangeln und 2000 Reuther, Auch 4000 zu Fuß, So dan 50 Stück Geschütz groß vnd klein, vnd Ein gute Theill von Ammunition, auch Parn, Schauffeln, Hacken, vnd Spaden mitt Sich genommen, und selbigen Tages biß Christiauprieß avanciret, folgenden freytages aber zu Mittage weither zu Siegell gegangen, zwey vnd Siebenzig Siegell stark, worunter 17 OrlogsSchiffe Groeß vnd klein Sich befunden. Weilln nun etliche Tage vorherö hiervon Ein Gerücht außgebrochen, daß eß mitt selbiger Flotte vff Seeland angesehen, So habe zwarn solches meiner obliegenden allerunterthänigsten Schuldigkeit zufolge meinem allergnädigsten Könige vnd Herrn Allerunterthänigst referiret, Also dz allerhöchst Ihr Königl. Maytt. Da die Flotte Sich dahin gewendet, wie nunmehr wohl zu glauben stehet, eß etliche Tage fürhero alß mein Schreiben zur Stelle gelanget, wissen können, Weiß aber nicht ob solch Schreiben ettwa auch interceptiret, und wie Ihnen daselbst fallß Sie dahin gegangen mag begegnet sein worden. Unterdessen weilln die Marschen mitt harter Einquartierung belegt geweshen vnd Ich Mich keines andern alß freundschaftt versehen Ich an Ihr fürstl. Gn. den Herrn Pfalzgraffen von Sulzbach gewisse deputierte nacher Kiehl vmb der Völker Vffbruch zu befodern abgefertiget, der auch selbige mitt guter resolution am verwichenen Sonnabend wieder anhero expediret, Maßen darvff vorgestern Montages des fürsten von Weymar, Obristen Guldendlöwen vnd Obristen Oeffeners Regiment auf der Wilstermarsch vffgebrochen. Noch Selbigen Abends aber Obristen Stolzenbergerß Regiment So dan auch Einige Dragoner wieder in Selbiger Marsch eingerucket Vnd des Nachtes mitt Umbrechung des Tages meinen Regiment zu Fuß So allda an unterschiedenen Orthen delogiret geweshen in den Quartieren unvernünftlich überfallen, anfänglich Einem praetext gebrauchet daß Sie daselbst Quartier machen wolten, damitt Sie die Officier zu sprechen erlanget darvff aber soforth ohne Einige gegebene Ursach sowohl Officier alß Knechte gantz feindschlig tractiret, Einige niedergemacht vnd gequeßchet, vnd die vbrige So nicht entrunnen gefänglich genommen, daß mehr nicht alß der Obrister Wachtmeister vnd Einige UnterOfficier mitt

etwa 60 oder 70 Knecht von ganzen Regimentt Sich salviret vnd allhier angelanget. Heute verwichenen Nachts seind verschiedene Troupen Dragouner für der Steinburger Schantze gewehsen, So von den Pferden abgestiegen, mitt Fascinen hin angegangen, dieselbe auch zum Theill bereits in den Graben gebracht vnd Selbige Schantze vberumpelen wollen, Haben aber mitt Verlust ehlicher Manschafft Sich wieder zurückziehen müssen Werde erwarten waß Sie ferner vornehmen wollen, Habe sonsten aber sichere Nachricht, daß Ihre Absehen vff hiesige Jh. Königl. Mayt. Vestungen insonderheit gerichtet, dagegen Ich allen Euserst müglichen Anstalt machen laßen Vnd Ihrem Beginnen auß den Vestungen solchergestaltnen begegnen werde, gleich eß meine vnterthänigste schuldigkeit erfodert, Inmittelst lebe zu Ew. Churfürstl. Durchl. Ich der vnterthänigsten vnd zuversichtlichen Hoffnunge, Dieselbe Sich der nahen Anverwandtnuß vnd sonderbahren guten vertraulichen Freundschaft nach die Conversation Ihr Königl. Mayt. meines allergnedigsten Königß vnd Herrn Lande vnd Leuthe, Insonderheit dieß Fürstenthumb Hollstein alsß Ein membrum Imperii vermöge der keyserl. Capitulation vnd Niedersächsischen CreyßSchlusses recommendiret vnd angelegen sein laßen, vnd durch Ihr Hoch Erleuchtete Churfürstl. Consilia eß dahin dirigiren helfen werden, Wie Ihr Königl. Mayt. gegen dieser vntern Vorwandt aller Freundschaft auffß new ab Schwedischer seithen vorgenommenen Hostilitäten vffs ehiste secundiret werden möge, Ew. Churfürstl. Durchl. sampt Dero hochgebohren Gemahlin Churfürstl. Jungen Herrschafft vnd frewlein hiemit der mächtigen Beschirmung deß Allerhöchsten zu ferneren selbst desiderirenden wohlflorirenden Churfürstl. Hohergehen vnd vbrigen ersprießlichkeit getrewlich, Dero Churfürstl. hohen Huld vnd Gnd. aber mich vnterthänigst wohl-Empfehlend verpleibende

Ew. Churfürstl. Durchl.

Glückstadt den 11. vnterthänigster vnd gehorsamstster Diener
Aug. Ao. 1658. Ernst Albrecht von Eberstein.

Rep. XI. Dänemarck. 4. C. Vol. 1. Bl. 2.

Copia der Königl. dänemärkischen zu der hollsteinischen Regierung bestalter Landrätthe, Kanzlers und Rätthe. Schreibens de dato Glückstadt, den 12. Augusti, daraus zu ersehen, wie so gar ohn einige gegebene Ursache Se. Königl. Mayt. zu Schweden den mit Sr. Königl. Mayt. zu Dänemark auf Interposition der Königl. Mayt. zu Frankreich und des Herrn Protectoris in England am 26. February dieses Jahres aufgerichteten ewigen Frieden auf einer fast unerhörten grausamen Weise gebrochen: Vnd daß dannenhero die Röm. Kaiserl. Mayt nicht unbillig umb Hülffe und Rettung allerunterthänigst angeflehet worden. Im Jahr M. D. C. LVIII.

Allerdurchlächtigster Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim König, 2c. Allergnädigster Herr, 2c.

Ewer Kaiserl. Mayt. sollen wir Eide und Pflicht halber, wormit Dero zu Dänemark, Norwegen Königl. Mayt., unserm gnädigsten Könige und

Herrn, als Sr. Königl. Mayt. in diesen Fürstenthümern bestellte Land- und Regierungs-Räthe wir zugethan, allerunterthänigst nicht verhalten, ist Deroselben auch vorhin gnugsam bekant, welchergestalt zwischen den nordischen Kronen Dänemark und Schweden der jüngst entstandene Krieg auf Interposition der Kön. Mt. in Frankreich und des H. Protectoris in England Hoheit zu Rothschild in Seeland den 26. Februarii itzlaufenden Jahres in Güte aufgehoben und ein ewiger Friede geschlossen, darin auch der Modus Executionis, wie eines gegen das andere ausgeliefert, auch wann und wie die Abführung sofort aus Seeland und überall aus Fühnen, Jütland und ganz Dänemark, auch diesen Fürstenthümern Schleswig-Holstein den 2. Mai ohnfehlbar und gänzlich geschehen sollte, abgeredet, pactiret und beliebt, maßen dann Königl. dänemärkscher Seiten alles fast anticipando für Erfüllung schwedischer Seiten versprochenen Conditionen amore pacis werfstellig gemacht, auch das feste Haus Bremervörde, so doch pari passu zugleich mit Friedrichsöde extradiret werden sollen, vor länger dem 4 Wochen evacuiret und in schwedische Hände gebracht, aber hingegen gedachtes Friedrichsöde bis auf diese Stunde von ihnen nicht quittiret, die überaus hochschädliche Einquartierung, wodurch die armen Unterthanen in diesen Fürstenthümern sine modo & mensurâ der Soldatesque Belieben nach viel härter und schwerer gedrückt und mitgenommen, als bei währendem offenen Kriege und mit äußerster Ruin der Länder vom 2. Maii bis hieher in 4 Monat contra pacta conventa continuiret und allerhand neue unbefügte Postulata und Praetensiones herfür gesucht, die ihnen versprochene Lieferung der Reuter von einer Zeit zur andern anzunehmen traisniret und aus gar liederlichen fürgegebenen Defecten refusiret, bloß dahin angesehen, daß sie der Quartier unter einigem Schein da länger genießen und zu ersiehender besserer ihrer Commodität den Frieden brechen möchten, doch endlich vor 8 Tagen die letzten 500 Mann erst acceptiret, das Regiment, so in 1000 guten Reutern bestanden, angenommen und solchem nach die Landsassen, Bediente und Leute sicher zu machen und bei dem Ihrigen zu behalten, auch uns desto besser mit unsern eignen, ihnen überlieferten Soldaten zu bekriegen fürgegeben, daß der Universal-Aufbruch erfolgen sollte, auch ein General-Rendevous zum Kiel angestellet, daselbst 8 Orlogs- und eine große Anzahl kleiner Schiffe und Schuten zusammengeführt, viel Regimenter embarquiret mit fürgeben, nacher Preußen zu gehen. Aber wie sie in die See kommen, ihrem eigenen Berichte nach, den geraden Weg auf Seeland in Dänemark zu genommen. Worauf die in diesem des Heiligen Röm. Reichs Fürstenthum Holstein gelegene und in den Maschländern einquartirte Regimenter (die doch in dem Friedensschluß diese Festungen daraus zu unterhalten eximiret) sich auch vernehmen lassen, daß sie Ordre bekommen, aufzubrechen, auch Praeparatoria dem äußerlichen Ansehen nach darzu gemacht, mit unsers gnädigsten Königs und Herrn zu Abführung der Völker verordneten Land-Commissarien und andern Officirern auf das freundlichste

übergangen, gastiret, gegessen und getrunken, auch bei dem Ausbruch gute Wachten neben ihnen zu bestellen begehret, damit bei demselben allerhand Disordres verhütet würden, aber in einem Moment und Augenblick urplötzlich und unversehens aus Freunden Feinde, und aus Freundschaft Fehde geworden, und der so theuer erworbene und königl. dänemärkscher Seiten mit gutwilliger Überlieferung der ganzen Provinz Schonen und annectirten Länden und Festungen, wie auch der stattlichen Provinz Trondheim in Norwegen samt der unprenablen Festung Bahuß, der Festung Bremer-vörde, im Herzogthum Bremen, auch Überlieferung der versprochenen Reuter, allerdings vollzogener Friede wider alle rechte, gesunde Vernunft und Billigkeit ohne einigen vorhergehenden Wink gebrochen, des **Feldmarschalln Eberstein's** Regiment, so neben ihnen bei gemachtem Frieden in der Wilstermarsche in ihren Quartieren gelegen, als Freunde mit einander gelebet und gehandelt, ohnversehens feindlich überfallen, die Officirer theils verwundet, gefangen genommen, die gemeinen Soldaten sich unterzustellen gezwungen, gleichwie folgende Nacht eine besetzte Schanze, die Steinburger Schanze genannt, ohnversehens, ehe die drinnen den Friedenbruch erfahren, bei Nacht überfallen, Faschinen und Bretter in- und über die Graben geworfen, aber mit Gottes Hülfe davon mit Hinterlassung ellicher Toten und Gequetschten, auch sonst in die 80 verloren, abgeschlagen und fortgewiesen worden. In gleicher Eile die Festung Rendsburg, ehe die Guarnison von der neuen Feindschaft das Geringsste erfahren, durch einen Anschlag überrumpeln wollen; und wie derselbe nicht gelungen, mit Stücken dafür gerücket und iso stark bloequiret halten. Vorgestern haben sie 2 hiesige Schiffe, so mit Gütern und Leuten nach Hamburg gewollt, worauf auch ein königl. dänemärkscher Obrister gewesen, feindlich angegriffen, dieselbe nach Stade geführt und die Leute mit den Schiffen angehalten; und continuiren die Hostilitäten noch, gestalt sie denn auch das feste Haus Haselo feindlich angefallen und die Besatzung gezwungen, dasselbe per Accord zu übergeben. In Summa sie haben dieses Spiel so kläglich gekartet, daß sie vorhero obbemeldete Sr. Königl. Mayt., unsers gnädigsten Königs und Herrn allhier vorhandene Reuter zu Vollziehung des gefährlichen Friedens erlangt, wie obgemeldet in der Nacht des Ebersteinischen Regiments⁹⁾ sich bemächtigt und sofort auf unterschiedliche Plätze und Festungen Anschläge gemacht und dieselbe sub specie pacis et amicitiae übereilen, und also diese des Heil. Reichs Frontier - Province wider den gemeinen Westphälischen Münster-Osnabrückischen, auch den Particular-Rotschild'schen Frieden mit großer Geschwindigkeit mit Hintansetzung so theuer versprochenen Treue und Glaubens,

⁹⁾ In einem Schreiben d. d. Crempe 18. Aug. 1658 heißt es: „In Holstein wurde selbigen Tag das Reg. des königl. feldmarschalls Herrn von Eberstein's, dessen Person selbst herhalten sollte, in der Wilster-Marsche sub specie des Vergleichs wegen der Quartier, so auch en partage bezogen, 2c. überfallen (Rep. XI. Dänem. 4. C. Vol. 1. Bl. 11).

auch aller vernünftiger Völkerrechte in ihre Gewalt bringen, dieselbe Ew. Kaiserl. Mayt. und dem Reiche entziehen und der Kron Schweden eigen machen wollen. Sie haben auch sogar wider Kriegesgebrauch die in guter deutscher Treu und Glauben zu ihnen zu Abführung der Völker abgeschickte Landes-Commissarien, auch andere von dem Feldmarschall ümb Gewerbe abgefertigte Officirer, wie auch die Civil-Bediente und adelige Landsassen, welche Sr. Königl. Mayt. in Schweden, Königlicher Parola, Hand und Siegeln und publicirtem Frieden getrauet und sich bei den Ihrigen auf dem Lande befunden, ohnverwarnter Dinge gefangen genommen und noch bei sich behalten.

Wann dann, allergnädigster Kaiser und Herr, dieses Fürstenthum Holstein ein Stand des Reichs und vornehmes Glied des Niedersächs. Kreises und daran als einem Frontier-Orte dem Reiche und Kreise bevorab wegen des Hauptstroms der Elbe, welcher hiedurch von beiden Seiten Bremen und Holstein von Schweden dergestalt beschloffen würde, daß ohne deren Willen nichts hinab oder hinauf in das Reich gehen könnte, das unentbehrliche große Commerceium auf der Elbe gehindert und mit gewöhnlichen unerträglichen schwedischen Imposten dergestalt graviret würde, daß dabei kein Auskommen zu sehen, und dann ferner dieses Fürstenthum nach dem Rotschildischen Friedensschluß wieder in Ruhe und friedlichen Stand gesetzt, dawider das Geringste nicht gehandelt oder fürgenommen, sie auch ganz keine Postulata oder Praetensiones auf Holstein haben können und mögen, sondern ohnerachtet aller wider den theuren Frieden zugefügten ohnaufhörlichen Drangsalen sich bloß in praedicamento passionis behalten und in dem allgemeinen Münster- und Osnabrückischen Frieden eingeschlossen, in des Heil. Reichs Constitution vom Landfrieden begriffen, dessen und deren Execution fähig, Ew. Kaiserl. Mayt. auch in Dero Kais. Wahl-Capitulation samt allen des Heil. Reichs Kurfürsten sich allergnädigst verbunden, einem jeden in Ruhe und Friede, darin man nunmehr dieses Orts wieder gesetzt, stehenden Stand wider alle auswärtige Gewalt, so dieselbe feindselig attackiren, mit eigenmächtiger Einquartierung und Durchzügen beschweren, kraft des Heil. Reichs Fundamental-Gesetz, Kreis- und Executions-Verfassung zu schützen und benebenst allen des Heil. Reichs Ständen für einen Mann zu stehen und Gewalt mit Gewalt zu steuern; als auch durch diese ohnversehene und von keinem Menschen vermuthete Fehde und Landfriedbruch hiesiger Sr. Königl. M., unsers gnädigsten Königs und Herrn, in Holstein bestallter Regierung die Correspondenz mit Deroselben zu Wasser und zu Lande wieder abgeschnitten, unsicher gemacht und die Posten angehalten: So haben kraft tragender unserer Eide und Pflichten, womit unserm itzo von uns abgeschnittenen gnädigsten Könige und Herrn, auch Ew. Kaiserl. Mayt. und dem Reiche wir als getreue Unterthanen verwandt, nicht unterlassen sollen noch wollen, solches an Ew. Kaiserl. Mayt. als das wachende von Gott fürgesetzte Oberhaupt allerunterthänigst zu notificiren, dieselbe auch bei so gestalten Sachen gehorsamst zu imploriren, die eilende kaiserl. allergnädigste Verordnung zu verfügen, daß diesem Reichs-Fürstenthum,

darin amoch 4 zur Noth besetzte Festungen, mit eilender Hülfe und Rath succuriret und des Ober- und Niedersächs. Kreises Obristen und zuvorders der kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als einem vornehmen Glied des Ober- sächs. Kreises, so iho in starker Armatur begriffen und die erste erkleckliche Hülfe leisten könnte, maßen Deroselben, wie auch beiden Ober- und Nieder- sächsischen Kreises Obristen, durch eigene Couriers, wie es auch notificirt, und dieselbe auf die Reichs-Executions-Verordnung requiriret, angefüget und aufgetragen werde, bester Möglichkeit diese Frontier-Province des Reichs von fremdem, schwedischen Dominat zu retten und das Reich bei seinem Eigenthum und Integrität ohne ferner Zergliederung zu schützen und zu handfesten. Welches, wie es zu Ew. Kaiserl. Mayt. Regierung höchstem Respect und Kaiserl. Autorität, auch gemeiner des ganzen Reichs Wohlfahrt, Aufnehmen und Nutzen gereichet; also wird es unser gnädigster König und Herr zu aller Begebenheit mit Freundschaft und aller möglichen Gegen- erzeigung, auch als ein getreuer Fürst des Reichs mit Treu und Beständigkeit ümb E. Kaiserl. Mayt. und das Röm. Reich wieder zu demeriren sich höchst angelegen sein lassen. Dieselbe zc. Datum Glückstadt, den 12. Augusti Anno 1658.

Ewer Kaiserl. Maytt. allerunterthänigste gehorsamste

**Königl. dänemärkische zu der holsteinischen Regierung
bestallte Landräthe, Kanzler und Rätthe.**

Rep. XI. Dänemarck. 4. C. Vol. 1. Bl. 7.

Den 7. Aug. landete der König v. Schw. bei Korsföör auf Seeland, woselbst sich zwei dänische Reichsrätthe als Gesandte einfanden, denen der König v. Schw. nicht undeutlich zu verstehen gab, daß es auf nichts Geringeres abgesehen sei, als dem dänischen Reiche ein Ende zu machen.

Um sich zum Herrn vom Sund zu machen, nahm er zuerst Kronenburg (auf Seeland unweit Helsingör) und schritt am 13. Aug. zur Belagerung von Kopenhagen (Gouverneur v. K. war der zum General-Lieut. beförderte Johann Schack), welches den Schweden so tapfer widerstand (bei dem 5. Ausfalle der Dänen am 11. Sept. wurde der Major Bremer von dem Ebersteinischen Reg. zu Pferde erschossen), daß die Holländer Zeit gewannen, eine Flotte auszuscheiden, die am 26. Okt. bei Kronenburg anlangte, sich durch ein blutiges Gefecht durch die schwedische im Sund durchschlug und sowohl Truppen als Lebensmittel in Kopenhagen einbrachte, wodurch Karl Gustav genöthigt wurde, die Belagerung am 9. Nov. aufzuheben und in eine bloße Sperrung zu Lande zu verwandeln.

Die Schweden in Holstein hatten auch das Haus Wandsbeck, die Schanze Hornstein, das Haus Pinneberg und das feste Haus Haseloh überrumpelt und 2 dän. Schiffe, die von Glückstadt nach Hamburg segeln wollten, genommen. Der G.-M. Arendson hatte die Wisltermarsch behalten, und der Pfalzgraf von Sulzbach setzte in der Zeit mit seinen Truppen, welche an Zahl den wenigen auf dem Lande zerstreuten dänischen Völkern bedeutend überlegen waren, die Blokade von Rendsburg fort. Als aber der Pfalzgraf erfuhr, daß den Dänen eine aus Osterreichern, Brandenburgern und Polen bestehende Armee zu Hülfe eilte und schon im Anmarsche auf Holstein wäre, hob er die Blokade auf, ging

mit einem Theile der dazu gebrauchten Truppen, die der G.-M. Bötticher kommandirte, in das Süder-Ditmarschen, während er den andern Theil unter dem Obersten Stolzenberg in das Bremische gehn ließ, um dasselbe auf alle Fälle zu vertheidigen. Vor ihrem Abzug steckten die Schweden am 10. Sept. die Kremper-, Wislter-, Neudorfer- und Haselohr-Marsch in Brand.“

5. Sept. 1658. Der König von Dänemark bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, er möge darauf bedacht sein, daß ihm als einem Mitgliede und Stande des Röm. Reichs die Kreishülfe aufs Schnellste zugesandt werde.

Wir Friedrich der Dritte von G. G. zu Dänemark, Norw. 2c. König, 2c. Entbieten dem 2c. Friedrich Wilhelm 2c. Kurfürsten 2c. Unsere 2c. Freundschaft. Freundlicher lieber Vetter: Ew. Ed. ist vorhin bekannt, welchergestalt Wir in abgewichenem Monat Februario, wie domaln durch den heftigen und ungewöhnlichen Frost alle Ströme und Seen gleichsam zum festen Lande geworden und dem Könige in Schweden und seinem Kriegsheere Thür und Thor in Unsern Insulen Seeland und Fühnen 2c. mit seiner größesten Force und Artiglerie zu rücken geöffnet, Wir inmittest von Unseren Alliirten keine Hülfe bekommen; unter Uns und Demselben ein beständiger, unwiderruflicher Friede getroffen, welchen Wir auch Unsers Theils aufrichtig und ehrlich gehalten, nach Inhalt desselben Unsere Provinzen Schonen, Blenkingen samt allen darin belegenen Festungen, Unsere Ämter Bahueß und Trundheim in Norwegen Ihrer Ed. in veraccordirter Frist abgetreten, ganz Jempterland und die feste Bremervörde, so die Unruhe bei währendem Orlog occupiret, Deroselben eingeräumt, auch die versprochene 2000 Reuter überantwortet und also an Unserm Orte dem Rothschildischen Friedensschluß ein völliges Genügen geschehen. Nichtsdestoweniger hat jetztgedachter König in Schweden die dagegen versprochene Evacuation Unserer feste Friedrichsödde und Insul Fühnen und die auf den 1. nächst-abgewichenen Maji im Instrumento Pacis beliebte Abführung Dero Völker aus Unserem Reiche und Landen, insonderheit aus Unserm Herzogthum Holstein, so ein Ducatus und Feudum des heil. Römischen Reichs ist von einer Zeit zur andern unter ganz nichtigen und ungegründeten Praetexten verweigert, Unsere Unterthanen mit seiner ganzen Armée hart belegt und auf den äußersten Grad, dem Friedensschluß zuwider, enerviret. Im Anfangs des Monats Augusti aber mit einem ganzen Antheil Völker von Kiel zu Siegel gangen und ohne vorgangene Denunciation auch einzige gegebene Ursache in unser Insul Seeland dieselbe ans Land gesetzt, Unsere darauf hin und wieder zerstreut gelegene Reuterei aufgehoben, hiesiger Unser Residenz sich genähert und derselben antzo mit Approchen gar nahe gekommen, auch den Hafen zu Wasser mit einem großen Antheil Orlogsschiffe bereits in die vierte Woche belegt und continuirlich beschossen, zugleich auch Unsere feste Kronenburg feindlich angegriffen und in Unserm Fürstenthum Holstein allerhand Hostilitäten verübet, Unsere Festungen Glückstadt und

Rendsburg durch Entreprisen wegzunehmen einen Versuch gethan, wie aber dieselbe mißlungen, solche Örter jezo bloquirt hält, über das Unsere vornehmste Ministros, Landrätthe, General-Commissarien, General-Majeurn, Obristen und andere Unsere Civil- und Militair-Bediente, die sich gar sicher auf ihren Ämtern und Gütern aufgehalten, theils auf ihren Reisen begriffen gewesen, gefangen genommen und theils deroselben außer Landes geführt, auch Unser **Leib-Regiment**, so in den Marschen in die Quartier vertheilet gewesen, sich unterzustellen genöthiget, daß es also das Ansehen gewinnt, ob wollte mehrbefagter König in Schweden sich der Zeit bedienen und Uns wider aller Völkerrecht, da Wir dem Friede getrauet und Unsere Völker größten Theils licentiret, gar aus unseren Reichen, Fürstenthümern und Länden vertreiben. Wie Uns nun wohl bekannt, daß diese Uns von dem Könige in Schweden ganz unverantwortlicher Weise wider den publicâ fide durch Interposition des Königs in Frankreich und H. Protectoris in England mühsam erhandelten und von beiderseits H. Reichsräthen mit unterschriebenen und confirmirten Frieden gewaltsame Befehdung und unverschuldete Ruptur bei Ew. Ed. ein großes Nachdenken verursachen wird; So haben Wir eine Nothdurft zu sein ermessen, von hier am 8. jüngst abgewichenen Monats Augusti, wie die feindliche Troupen erstlich für diese Unsere Residenz gerückt, einen Expressen mit Creditiv und Instruction abzufertigen und nachgehends noch einen Unserer Bedienten aus Unseren Fürstenthümern zu E. Ed. abzuschicken, E. Ed. diese feindselige Thätlichkeiten und Unsere äußerste Gefahr für Augen zu stellen, Dero Einrath, würkliche Hülfe und Assistance aufs fleißigste zu urgiren; müssen jedoch in Sorgen stehen, ob dieselbe sicher durchgelanget oder nicht. Darüm wir dann an Ew. Ed. dieses Brieflein ablassen wollen und zweifeln im Geringsten nicht, tragen auch zu Ew. Ed. das freundschaftl. Vertrauen, Sie werden dero hochehrleuchteten Verstande nach hierbei nicht allein Dero hohes Interesse für sich selbst zu beobachten wissen, sondern auch Unserer Reiche, Fürstenthümer und Länder Conservation sich äußerst angelegen sein lassen und vornehmlich darauf bedacht sein, daß des Heil. Römischen Reichs- und Kreis-Constitution gemäß Uns als einem Mitglied und Stande des Römischen Reichs ratione Unsers darin gelegenen Fürstenthums Holstein die Kreishülfe fürderlichst und aufs allerschleunigste als möglich zugesandt und geleistet, Unser Feind von dem Reichsboden aus Unserm Fürstenthum Holstein getrieben und die darin belegenden Festungen aus Mangel Succurses zum höchsten Praejudiz und Nachtheil des Reichs, vornehmlich des löblichen Niedersächsischen Kreises, demselbe nicht zu Theil werden, maßen Wir dann auf die zwischen Uns und Ew. Ed. aufgerichtete Alliance und die darin versprochene Hülfe einen festen Grund legen. Und weil Uns dieser feindlicher Überfall so unvermuthlich und eben zu der Zeit, da Wir unsere Milice licentiret, dem Feinde und der unter Uns und dem Könige von Schweden gemachten und mit vielen Handbriefen bestätigten Brüderschaft feste getrauet und zum neuen Kriege ganz imparat

gewesen, zugestoßen; will Unser jetziger Zustand keinen langen Verzug leiden, sondern die desiderirte Assistence sobald immer möglich erwarten. Wir wollen inmittelst Gott und Unser gerechten Sache trauen, haben auch des Allerhöchsten kräftige Hülfe und Beistand in verschiedenen Ausfällen allhier und zu Kronenburg zu Lande und Wasser obsieglich verspüret. Welches Wir E. Ed. zur freundtlicheren Nachricht anfügen wollen, und thum Dieselbe des Allerhöchsten Schutz treulich befehlen. Geben auf Unser Residenz zu Kopenhagen, den 5. Septembr. Ao. 1658.

E. E. getreuer Vetter

Friderich.

Post-Scriptum. Auch Hochgeborner Fürst, freundlicher, lieber Vetter, empfangen Wir nach Schließung dieses Nachricht, daß Ew. Ed. ein Theil Dero Armée nacher Unserm Fürstenthum Holstein zum Succurs marchiren lassen. Wir seind darab nicht wenig erfreuet und werden nicht unterlassen, Ew. Ed. hinwiederum auf alle Begebenheit mit aller Unser Macht und Vergnügen zu assistiren, und werden Unsere General-Commissarii allda, wie die Völker zu unterhalten und der Feind anzugreifen gute Anleitung geben. Wir vernehmen inmittelst, daß der Feind theils seiner Fores aus Jütland und Holstein, nacher Fühnen und Seeland übersetzet, außer Zweifel, sein Außerstes gegen Uns allhier zu versuchen. Der holländische Succurs wird verhoffentlich bald allhier zu Wasser arriviren, seind auch ohne das resolviret, Unserm Feinde mit tapferer Resolution zu repoussiren. Ew. Ed. hiemit anderweit des Allerhöchsten Schutz empfehlend, Ew. E. getreuer Vetter

Friderich.

Rep. XI. Dänem. 4. B. Vol. 1 Bl. 5. u. 6.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg rückte Anfang Oktober mit seiner Armee (16 000 M. und 42 Geschützen) in Verbindung mit kaiserl. (10—11000 M. u. 20 Geschützen unter dem Kommando des General-Feldmarschalls Grafen Neymund v. Montecuculi) und polnischen (4—5000 M. unter dem General Czarnetzky) Hülfsvölkern in Holstein ein und trieb die Schweden unter Sulzbach immer vor sich her, bis dieselben in der Festung Fridericia eine Zuflucht gefunden hatten. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm war 7. Sept. früh um 8 Uhr von Berlin aufgebrochen und hatte seinen Lauf über Oranienburg, Beetz, Ruppin, Wittstock, Kloster Stepnitz, Parchim, Neustadt, Wittenborg, Dorf Manhagen, Trittau, Tramsbüttel, Totfelde, Neumünster, Bordesholm, Rendsburg, Friedrichsberg (Vorstadt von Gottorf), Dorf Langstedt, Ahrenviol nach Husum genommen, wo er am 2. Oktober anlangte. Gleich nach seiner Ankunft erschienen bei ihm zwei Gesandte des Herzogs von Holstein: Levin Klaus Moltke auf Knop und Ludwig von der Assenburg auf Schermcke, Hofmeister der Herzogin. Diese trugen vor, daß sich ihr Herr während dieses ganzen Krieges stets neutral erwiesen habe und deshalb um Verschonung seines Fürstenthums bitte. Die Verhandlungen wegen der beanspruchten Neutralität währten etwa 6 Wochen. Als am Nachmittage des 6. Oktober „Bericht eingekommen, daß der königlich dänemärkische Feldmarschall Herr Eberstein angelanget, so ist die Resolution bis dahin verschoben“ (s. unten).

Am 8. Okt. ließ der Kurfürst dem Feldmarschall v. Eberstein berichten, der König von Dänemark verlange zur Besetzung von Seeland noch 600 Mann Fußvolk; Eberstein ließ dem Kurfürsten am 9. Okt. sagen, er könne nicht soviel Volks entrathen. Am 12. Okt. schickte letzterer den k. dän. General-Kommissar Alefeld zu Eberstein, um mit diesem nochmals zu überlegen, wie der König von Dänemark mit Fußvolk unterstützt werden könne. Am 14. Okt. kehrte Alefeld zurück und berichtete, daß der Feldmarschall Eberstein bei seiner vorigen Meinung verblieben, daß er nämlich kein Volk aus den Festungen entrathen und nach Dänemark schicken könne.

16. Okt. Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein 2c. an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Durchleuchtigster Kurfürst, gnädigster Herr!

Ew. Kurfürstl. Durchl. können wir unterthänigst nicht verhalten, daß, nach der von mir, dem Feldmarschallen, auf E. Kurfst. Dchl. an mich den 12. dieses aus Husun abgelassenen gnädigsten Schreiben und darauf von dem königl. dänemarkischen Landrath und General-Kriegs-Commissario Herrn Detleff von Ahlefeld beschenehen weitem mündlichen Vortrag, betreffend die gnädigst begehrte 500 Mann zum Entsaß der königl. Residenzstadt Kopenhagen, und was ich mich der Sachen Nothwendigkeit nach sowohl darauf schrift- und mündlich als auch auf ermeldtes Herrn General-Kriegs-Commissarii den folgenden Tage deswegen anderweit gethanes Schreiben in Schriften mich hinweg erkläret, bescheneher ausführlicher Relation wir allerseits diese Sache ihrer großen Importanz und Wichtigkeit halber nochmalen in reife Deliberation gezogen, bestes Fleißes überleget und erwogen und die in obberührter Erklärung angeführte wahrhafte und erhebliche Motiven und Rationes also gethan befunden, daß wir in Unterthänigkeit wohl verhoffet hätten, es würden E. Kurf. Dchl. dadurch und vornehmlich in gnädigster Consideration, daß Ihre Königl. Mt., unser allergnädigster König und Herr, nach dem mit dem König in Schweden im verwichenen Monat Februario geschlossenen unglücklichen und ab schwedischer Seiten ohne einige Fug und Ursache sobald und urplötzlich wieder gebrochenen Frieden ansehnliche schöne Völker hingeben und Jhro Guarnisonen gar entblößen müssen, daß die Festungen nicht überflüssig besetzt, auch in so gar kurzer Zeit nach bescheneher Ruptur und der freundlichen Belegung aller Pässe keine Recruiten geschehen können, sich gnädigst haben gefallen lassen, von dieser Festungen so gar geringe Besatzungen, woran kündlich die ganze Wohlfahrt dieser Fürstenthümer hänget, keine Völker weiter zu begehren, bevorab weiln aus den Zeitungen und gewissen sicheren aus Kopenhagen von vornehmen hohen Kriegsbedienten, ja Ihrer Königl. Mt. selbst, wie die Beilage mit mehrem ausweist, eingelangten Schreiben zu erschen, daß es mit der Belagerung gottlob so gefährlich noch nicht ist, gestalt dann auch Ihre Königl. Mayt. bis dato keinen Succurs von Volk aus diesen Festungen begehret, sondern vielmehr noch 8 Compagnien von dänischen Völkern zur Besatzung unabgefordert allhier gelassen haben, über das die holländische ansehnliche

Flotta nunmehr nicht allein ausgelaufen, sondern vermuthlich schon im Sund ankommen sein und den Entsatz mitbringen, also die Belagerung vor Kopenhagen unzweifellich aufheben wird, über das, so lang die Schweden vor Umack, dahin sie ihre Schiffe dem Berichte nach itzo gebracht, liegen bleiben, ohnmöglich einiger Succurs, auch fast kein einiger Mensch in Kopenhagen zu bringen ist. Da wir aber dennoch vernehmen sollten, daß E. Kurfl. Dchl. solches nichtsdoeweniger so hochnöthig ermesen und uns dann als getreuen Ministris unsers allergnädigsten Königs und Herrn was zu Conservirung Ihrer Königl. Mayt. Königl. Person und Familie gereichen kann, auch mit Darsetzung Guts und Bluts zu contribuiren obliegen will. So wollen wir uns auch nach Möglichkeit beleißigen, wann uns zuwordrist gewisse Nachricht, zu welchem Ende wir dann einen Expressen allsofort schleunigst abgefertigt, eingebracht wird, ob die Fahrt zur See nach Kopenhagen für den schwedischen zu Sünderburgk und Korsör stehenden Völkern und bei sich habenden Schiffen auch aus Wismar und andern selbigen Orten auslaufenden schwedischen Kapern noch so sicher, auch die See bei Umack derogestalt noch nicht belegt sein, wie doch die jüngst gewisse Briefe mitbringen, daß wir, wo nicht 500 Mann, dannoch soviel möglich aus den Garnisonen zusammenbringen und E. Kurfl. Dchl., wann die Schiffe samt Proviant und andern darzu gehörigen Ausrüstungen zur Hand gebracht, zu vorbenanntem Ende unterthänigst überlassen und zuführen können. Versichern uns dagegen auf solchen Fall unterthänigst, daß E. Kurfürstl. Dchl. Dero durch Herrn Detleff von Ahlefeld genädigem Versprechen nach uns so viel Völker von Dero Infanterie hinwieder gnädigst überlassen werden, E. Kurf. Dchl. gehorsamst ersuchend, Dieselbe diese unsere unterthänigste Remonstration und Erklärunge ungnädigst nicht vermerken, sondern den ieszigen Beschwerlichkeiten zuschreiben und unser gnädigster Kurfürst und Herr allzeit verbleiben wollen, Dieselbe der göttlichen, sicheren Obhut des Allerhöchsten zu beständiger Leibesgesundheit, glücklicher, friedfertiger Regierunge und allem höchstsegneten selbst erwünschenden Kurfürstl. Wohlergehen, Dero aber uns zu beharrlichen Gnaden gehorsamlich empfehlend. Glückstadt, den 16. Octobris Ao. 1658.

Ew. Kurfürstl. Durchl. unterthänigste gehorsamste Diener

Ernst Albrecht von Eberstein,

Kay v. Alefeldt. Friedrich von Alefeld. Dietrich Reichingk. Conrad Heße.
Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 1. Bl. 35.

Am 26. Okt. verließ der Kurfürst Husum und begab sich über Wandrup nach Flensburg. Am 30. Okt. machten die Generäle, „worzu auch der Feldmarschall Eberstein gekommen“, nebst den beiden General-Kriegskommissarien Alefeld und Platen eine Interims-Austheilung der Quartiere. Am 15. Nov. erlangte der Herzog von Holstein die Neutralität, mußte sich jedoch verpflichten, das Schloß Gottorf an die allirten Armeen zur Besatzung zu übergeben, was auch am 16. Nov. bewerkstelligt wurde. Nachdem am 4. Dez. die Allirten sich der Insel Alsen bemächtigt hatten, nahm der Kurfürst sein Hauptquartier auf dem Schlosse Sonderburg.

Diarium bei dem Zug nach Holstein 16. Aug. 1658 ad 22. Nov.

Als Seine Churfürstl. Durchl. den 16. Augusti erfahren, daß der König von Schweden das meiste seiner Armée zu Kiel embarquirt und aller Menschen Urtheil nach damit nacher Preußen gehen wollen, haben S. Churf. Dchl. Sich auch resolviret, mit Ihrer Armée dahin Sich zu wenden und Ihre Lande daselbst vor allen feindlichem Einfall zu schützen, zu dem Ende auch Ihre Armée allbereit über die Oder gehen lassen und über das dem kaiserl. Feldmarschall Montecuculi, wie auch dem polnischen General Czarnetzky, so an der Retz gestanden, gleichergestalt zugeschrieben, daß sie sich ebenfalls nacher Polen und Preußen begeben möchten. Und ist auch Sr. Churfürstl. Durchl. Ausbruch nebst Dero Gemahlin, Churprinzen und ganzen Hofstadt allbereit bestimmt gewesen. Als aber über alles Vermuthen von dem Könige von Dänemark nicht allein ganz bewegliche Schreiben eingekommen, sondern auch Ihre Mgt. einen Cavalier nach dem andern geschicket, als einen Major, Prüßing, den Herrn Seestedt, den Obristen Buchwald, den Hrn. General-Commissarium Detlef von Alefeld und den Hrn. Juel, und gar inständig um Hülfe gegen den unverhofften feindlichen Einfall und Friedensbruch des Königes von Schweden angehalten und S. Churf. Dchl. bei gehaltenem Rath wohl erwogen, daß nicht allein Ihr hohes Interesse erfordert, zu verhindern, damit der König von Schweden nicht Meister vom Sonde und derer Festungen am Elbstrom würde, sondern Sie auch schuldig wären, dem König von Dänemark, als einem Reichsstande, welcher in terris imperii ohne einzig gegebene Ursache angegriffen, zu assistiren: So haben Sie darauf im Namen Gottes resolviret, besagtem Könige von Dänemark zu Hülfe zu kommen, und darauf sofort nicht allein Dero Armée contramandiret, sondern auch dem Feldmarschall Montecuculi und dem polnischen General Czarnetzky zugeschrieben, daß sie gleichergestalt sich zurück begeben und mit Sr. Churf. Dchl. nacher Holstein gehen möchten, zu welchem Ende der Hr. Hofrath Wrech dahin geschicket gewesen.

Ferner haben S. Churf. Dchl. den Herren General-Staaten diese Ihre Resolution notificiret, von welchen aber, ehe solche Notification an sie gekommen, an Seine Churf. Dchl. durch Dero Gesandten Hrn. Isebranten, welcher bei S. Churf. Dchl. residirete, wie auch S. Churf. Dchl. Residenten im Haage Hrn. Copes nicht allein notificiret worden, daß sie mit ihrer Flotte dem Könige von Dänemark zu Hülfe kommen wollten, sondern auch an S. Churf. Dchl. begehret worden, Sich des Werks gegen die Schweden gleichergestalt mit allem Eifer anzunehmen. So ist auch der Geheimde Rath Hr. von Jena an J. Kaiserl. Mgt. mit gewisser Instruction dieser Sachen halben abgeschickt worden. An die Chur- und Fürsten des Reichs ist ein ausführlich Schreiben dieses Zuges halber abgegangen.

Seine Churf. Dchl. seind darauf den 7. Septembr. früh um 8 Uhr von Berlin aufgebrochen, selbigen Tages aber nicht weiter als bis nach Oranienburg gegangen. Was S. Churf. Dchl. vor eine Hofstadt und Suite bei sich gehabt, ist aus dem zu Ende angehängten Courier-Zettel zu ersehen. Es ist auch der holländische Gesandte Hr. Isebrant mit S. Churf. Dchl. gezogen. Bei der Armée seind gewesen der Feldmarschall Freiherr von Sparr, der Herr General-Feldzeugmeister Dörfling, J. Fürstl. Gnd. Fürst Johann George von Anhalt, als General von der Cavallerie, General-Major Goltz bei der Infanterie und General-Major Quast bei der Cavallerie, und dann die Obristen. Der Hr. Graf von Dona ist in Abwesenheit des Fürsten von Anhalt so lange zum Statthalter der Chur und Mark Brandenburg declariret. Die Infanterie, sowohl kaiserliche als brandenburgische, hat Ordre bekommen, nur

langsam nachzumarchiren, und ist die kaiserliche und brandenburgische Cavallerie vorausgegangen.

Den 8. Sept. seind S. Churf. Dchl. fortgangen, haben Mittagmahl zu Beez gehalten und des Abends zu Ruppin angekommen.

Den 9. Sept. seind S. Churf. Dchl. früh von Ruppin abgangen und Mittag zu Wittstock gehalten, woselbst eine Post von Warschau angekommen, und ist S. Churf. Dchl. des Hrn. Höverbecks Relation vom 9. Sept. nov. nebst denen Beilagen von Wort zu Wort vorgelesen worden, welche die Friedens-Negation mit der Kron Schweden betreffen. Dieweilen aber der Hr. Höverbeck versprochen, aufs forderlichste des Königes von Polen und der kaiserlichen Gesandten daselbst habende Gedanken von solchem Werke zu überschreiben, so ist vor dieses Mal nichts darauf resolviret worden.

Den 10. Sept. haben S. Churf. Dchl. zu Wittstock Stilllager gehalten, und ist eine Post von Berlin gekommen, mit welcher berichtet worden, daß Ihre Churf. Dchl. die Churfürstin abortiret und Sich sehr unpaß befinden, worauf S. Churf. Durchl. gdgst. resolviret, den Hrn. Grafen von Dona, so sonst bis auf das Rendezvous mitgehen wollen, sofort wieder zurück zu schicken. Allhier seind auch mecklenburgische Gesandte, als der Obriste Pleß und Hauptmann Leist vom Herzogen von Suerin, und dann von der Lüche vom Herzogen von Güstrow, wie auch der Hr. Capell von der vermittelten Herzogin zu Grabau angekommen, deren Anbringen die bevorstehenden Marchen betreffen, worzu sie sich dann alle gar willig erboten.

Den 11. Sept. seind S. Churf. Dchl. abermal still gelegen, und ist der Hr. Marwitz, welcher zu J. F. G. den Herzogen von Mecklenburg-Güstrow wegen der Marche geschickt gewesen, zurück gekommen.

Den 12. Sept. haben S. Churf. Dchl. des Morgens früh nach 6 Uhren durch den Hrn. Concium, welcher den 27. Psalm zum Text gehabt, predigen lassen, und seind darmit von Wittstock aufgebrochen und zu Mittage zu Stepnitz, einem Kloster, dem Hrn. von Putlitz zuständig, Mahlzeit gehalten, alldar Schreiben von Hrn. Wrech, welcher zu dem Herzogen von Mecklenburg-Suerin abgeschickt gewesen, eingekommen, worinnen er berichtet, daß bemeldter Herzog selbst zu S. Churf. Dchl. kommen und er, Hr. Wrech, so lange bei ihm bleiben würde, weil er Unsicherheit halber allein zurück zu gehen sich nicht trauen dürfte. Selbigen Abend ist auch ein Edelmann von J. F. G. dem Herzogen von Güstrow geschickt worden, welcher S. Churf. Dchl. beneventirt und S. F. G. entschuldigt, daß Sie nicht Selbst zu S. Churf. Dchl. kommen können.

Den 13. Sept. seind S. Churf. Dchl. von Stepnitz nach Parchim gegangen und daselbst Mittag- und Abendmahlzeit gehalten. Gegen Abend ist J. F. G. der Herzog Christian von Suerin daselbst angekommen, welchen S. Churf. Dchl. mit Dero Kutschen zur Abendmahlzeit holen lassen. Selbigen Tages seind unterschiedliche Posten angekommen, in welchen unter andern berichtet worden, daß die Schweden Copenhagen und Cronenburg verlassen und sich mit aller Macht nacher Zütland begeben.

Den 14. Sept. haben S. Churf. Dchl. Frühstück im Felde nahe bei Parchim gehalten und nachmals die Arméen, als kaiserliche und brandenburgische, welche ihr Rendezvous daselbst gehalten, befehen, womit es sich dergestalt verspätet, daß Sie des Abends gar späte zu Neustadt angekommen. Und ist bei solchem Rendezvous zugleich der Fürst von Anhalt als General über die Cavallerie, Hr. Dörfling als General Feldzeugmeister und der Hr. Obriste Pfuell als General-Major bei der Cavallerie vorgestellt worden.

So seind auch zu Parchim kurz vor dem Ausbruch abermal zween Gesandte von dem Herzogen von Güstrow antommen, als der vorige Hr. von der Lühe und der Obriste Moltke, welche über die große Desordres, so von der Armée geschehen, geklaget, und seind dieselbe bis Neustadt mitgegangen.

Den 15. Sept. haben S. Churf. Dchl. Stilllager zu Neustadt gehalten, da Sie dann des Morgens mit denen Hrn. Generalen im Kriegs Rath gewesen. Selben Tages ist eine Post durch Hrn. Hippeln bis Lenzen, von dar ferner auf Berlin und Hamburg zu schicken, gebracht. Allhier wurden auch die Güstrowische Gesandten wieder abgefertiget. Unterdeß ist die kaiserliche und brandenburgische Armée vom Morgen an bis auf den Abend durch den Paß bei Neustadt marchiret.

Den 16. Sept. seind S. Churf. Dchl. gar früh von Neustadt aufgebrochen, und hat Herzog Cristian F. G. Dieselbe eine halbe Meile begleitet. Unterwegens haben S. Churf. Dchl. kalte Küche gehalten und des Abends zu Wittenborg angelanget, alldar eine Post aus Holland angekommen, welche den Tod des Protectoris Cromwells und die Substitution seines Sohnes umständlich berichtet. Allhier ist auch der Edelmann Buchwald, welchen S. Chf. Dchl. von Berlin aus an J. Kön. Myt. von Dänemark abgeschickt gehabt, wieder angekommen und hat ein Schreiben von J. K. Myt. de dat. 6. Sept. mitgebracht, daß es damals mit Copenhagen und Cronenburg amoch in gutem Zustande wäre.

Den 17. Sept. seind S. Chf. Dchl. zu Wittenborg stille gelegen, von dannen abermal eine Post abgefertiget worden, worbei zugleich an J. Kaiserl. Myt. und an sämtliche Churf. und Fürsten des Reichs, dem Könige in Dänemark zu assistiren, geschrieben worden. So seind auch allhier Lübeckische und Hamburgische Gesandten, als Hr. D. Martin Böckel, Hr. Henrich Kerkring und dann Hr. D. Broderus Pauli und Hr. Peter Röver angekommen und bei S. Chf. Dchl. Audienz gehabt, denen Sie ihre gute Intention dieses Zuges vorgestellt, und seind sie dabei ersuchet worden, guten Vorschub zu Conservation der Armée zu thun, worüber auch durch den Freiherrn von Suerin und Herrn von Somnitz Conference mit ihnen gehalten worden, da sie dann sich erboten, ihren Principalen alles wohl zu recommendiren, zweifelten auch nicht, dieselben würden ihr Möglichstes thun. Diesen Tag ist eine Partei von 2000 Pferden unter dem Feldmarschall-Lieutenant Sporek und General-Major Pfuellen nacher Holstein vorangeschickt, um den Schweden das Bremen zu verwehren.

Den 18. Sept. seind S. Churf. Dchl. frühe von Wittenborg aufgebrochen und unterwegs kalte Küche gehalten; alldar der Hr. Hippel von Lenzen mit der Post wieder angekommen. Des Abends haben S. Chf. Dchl. das Hauptquartier in einem schlechten Dorfe, Manhagen genannt, genommen. Und ist allhier der Hr. Acedalius von Lübek zu S. Chf. Dchl. gekommen und berichtet, daß abermal ein Expresser aus Copenhagen von J. Kön. Myt. von Dänemark geschickt worden, welcher versichert, daß daselbst noch alles in gutem Zustande sei.

Den 19. Sept. haben S. Churf. Dchl. predigen lassen und seind denselben Tag zu Manhagen stille gelegen, alldar Herzog Franz Karl von Sachsen-Lauenburg zu S. Chf. Dchl. gekommen. Von hier haben S. Chf. Dchl. auch eine Ordre in duplo an den Feldmarschall Montecucoli und Sparren abgehn lassen, daß sie Er. Chf. Dchl. ehestens folgen sollten.

Den 20. Sept. seind Sie bis Trittau gerückt, alldar der junge Graf von Wittgenstein von dem General Spork angekommen mit Bericht, daß die Schweden sich ganz in das Eiderstedtische zurückgezogen und er keine Gefangene bekommen können. Diesen Abend haben S. Chf. Dchl. den Hrn. Heydekamp

nacher Hamburg geschickt, welchem zugleich eine Post von dar wegzuschicken mitgegeben worden.

Den 21. Sept. seind S. Chf. Dchl. zu Trittau stillgelegen, und hat gedachter Feldmarschall-Lieutenant Spork an S. Chf. Dchl. geschrieben, daß eine Partei von 100 Pferden, so er zu recognosciren ausgeschildt gehabt, eine schwedische Partei von 170 Pferden geschlagen, wie er dann desfalls über 70 Gefangene gemachet. Diesen Morgen haben S. Chf. Dchl. auch Kriegs-rath mit den Generalen gehalten. Und weils darauf nochmals eine Ordre ausgefertigt worden, worinnen dem Feldmarschall Montecucoli und Sparren die vorige Ordre wieder contramandiret, so wird vermuthlich solches in demselben Kriegs-rath geschlossen sein. Allhier ist auch der Obriste Rantzau, so in schwedischen Diensten gewesen, zu S. Chf. Dchl. gekommen.

Den 22. Sept. seind S. Chf. Dchl. von Trittau des Morgens früh aufgebrochen und gegen Mittag auf das Amtshaus Tramsbüttel angelanget und selbigen Tages alldar verblieben.

Den 23. Sept. seind Sie von Tramsbüttel auf Totfelde gengan und daselbst die Nacht verblieben. Von dar ist eine Post an den Feldmarschalllieutenant Spork geschickt worden, daß er Sr. Chf. Dchl. auf Neumünster entgegen kommen möchte, weil Sie daselbst Kriegs-rath halten wollten.

Den 24. Sept. sind Sie auf Neumünster gegangen und daselbst Mittag-mahl gehalten, vorhero aber mit den Generalen im Kriegs-rath gewesen, woselbst resolviret worden, weil man noch keine eigentliche Kundschaft hätte, ob der Feind im Ditmarschen wäre oder nicht, zusammen zu bleiben und nicht, wie vorhero geschlossen worden, die Bagage zurücke zu lassen, und dem Feinde schleunigt über den Hals zu gehen. Des Abends sind S. Chf. Dchl. zu Bordesholm angelanget, alldar Hr. Heydenkampt von Hamburg auch wiederum zu uns gekommen.

Den 25. Sept. seind S. Churf. Dchl. zu Bordesholm stille gelegen und ist Kriegs-rath gehalten, aber nichts anders darinnen geschlossen worden, als daß man des folgenden Tages stille liegen wollte. Es ist auch von hier aus dem Herzog von Gottorf Sr. Chf. Dchl. Ankunfft in diese Lande abermal notificiret worden. Ingleichen ist der königl. dänemarkische Commissarius Detlef v. Alefeld allhier angekommen, und haben S. Chf. Dchl. Verordnung gethan, daß mit demselben wegen Unterhaltung der Armée richtige Abrede genommen werden sollte. Von hier ist auch eine Post durch Major Katesfeld auf Hamburg geschickt worden.

Den 26. Sept. ist allhier die Post über Hamburg früh angekommen, mit welcher berichtet worden, daß die holländische Flotte noch nicht ausgelaufen gewesen. Um 9 Uhr haben S. Chf. Dchl. predigen lassen und ist nach der Mittag-mahlzeit abermals Kriegs-rath gehalten und geschlossen worden, den Schweden auf den Hals zu gehen. Hiernach um 3 Uhr seind S. Chf. Dchl. in die lutherische Kirche gegangen und den Propst predigen hören. Gegen Abend ist von dem Hrn. Gildenleue ein Trompeter aus Jütland gekommen, welcher berichtet, daß Cronenburg gewiß über wäre und daß er den Commendanten aus selbigem Platz, den Obristen Benfeld, in Kolbingen gesehen, berichtet darbei, daß der versprochene Accord ihm von den Schweden nicht wäre gehalten worden.

Den 27. Sept. seind S. Churf. Dchl. ganz frühe mit der Cavallerie von Bordesholm aufgebrochen und sich nacher Mendenburg gewendet, allda Sr. Churf. Dchl. Hoffstadt durch die Stadt gelassen, die Armée aber über eine gemachte Schiffbrücke marchiren müssen, welches dann so lange gewähret, daß die

letzten des Abends um 10 Uhr erst hinüber gekommen. S. Churf. Dchl. haben zu Mittage auf dem Schlosse bei dem Gouverneur gegessen, und ist die Hofstadt in die Vorstadt einquartieret worden, die Armée aber hat vor selbige Vorstadt campiret. Selbigen Abend haben S. Churf. Dchl. noch Kriegs-rath gehalten; dieweil Sie aber keine Rundschaft vom Feinde bekommen können und die ausgeschiedte Partei ohne Gefangene wieder zurück gekommen, so ist nichts resolviret worden.

Den 28. Sept. seind S. Churf. Dchl. in der bemeldten Vorstadt vor Rendsburg stille gelegen, und ist ein Trompeter von dem Herzogen von Gottorf mit einem Beantwortungschreiben an S. Churf. Dchl. gekommen. Allhier haben S. Churf. Dchl. abermals Kriegs-rath gehalten, aus Mangel der Rundschaft aber ist nichts resolviret worden. Des Nachmittags seind drei ausgeschiedte Bauern wieder gekommen und berichtet, daß der Pfalzgraf mit seinen Völkern schon zurück gangen, wie dann auch einer von Ripen gekommen und berichtet, daß der General-Major Bötcher gleichergestalt in Confusion nach Friedrichsöde gangen. Es ist auch heute von hier eine Post auf Hamburg nachher Berlin geschicket worden.

Den 29. Sept. haben S. Churf. Dchl. Rundschaft erlanget, daß der Pfalzgraf aus den Eiderstedtischen weggangen, worauf sie auch aufgebrochen und von Rendsburg weggezogen. Und hat der General-Major Quast die Gefangenen von der geschlagenen Partei, als einen Major, Zeige, einen Rittmeister N. N. und zwei Lientenants von des Pfalzgrafen Regiment mit 60 Reutern, Sr. Churf. Dchl. zugeschickt. Zu Mittage ist in einem wüsten Dorfe kalte Küche gehalten worden; zu Abends haben S. Churf. Dchl. das Hauptquartier zu Friedrichsberg, eine Vorstadt von der Residenz Gottorf genommen. Von hier ist auch der Trompeter vom Herzoge von Gottorf wieder abgefertiget, gleicher gestalt auch eine Ordre in Duplo an die Feldmarschallen Montecencoli und Sparren abgangen, daß sie mit der Armée nachfolgen sollten.

Den 30. Sept. seind S. Churf. Dchl. von Friedrichsberg früh aufgebrochen, zu Mittage in einem wüsten Dorfe kalte Küche gehalten, wo des Abends in einem Dorf, Langstedte, das Hauptquartier genommen, woselbst Sie pernoctiret.

Den 1. Octobr. seind S. Churf. Dchl. von Langstedte aufgebrochen, als Sie zuvor daselbst gefrühstückt und des Abends zu Ahrenviol angelanget. Allhier seind abermal 27 Gefangene eingebracht, und weil auch die Rundschaft eingekommen, daß der Obriste Osten mit seinem Regiment in dem Eiderstedtischen stünde, so seind allsofort 2 Parteien nachgeschicket, welche an zween Orten die Pässe besetzt, damit er nicht entkommen sollte. Als aber S. Churf. Dchl. Nachricht erhalten, daß er sich zurück nach Tönningen zöge, haben sie etliche auscommendirte Völker unter General-Major Pfulen nachgeschickt mit Ordre, ihn bis unter die Stücke zu verfolgen, welches auch geschehen. Und ist darauf Feuer auf unsere Truppen aus der Festung gegeben worden.

Den 2. Octobr. haben sich früh morgens zween hollsteinische Gesandten, als Hr. Moltke und Hr. Assenburg, vermittels einem Creditiv angegeben, welchen aber angedeutet worden, daß sie sich zu Husem einfinden möchten, alldar S. Churf. Dchl. ihnen Audienz ertheilen wollten. Inmittels ist ein Schreiben an den Herzog von Holstein durch einen Trompeter auf Tönningen zugeschickt, worinnen S. Churf. Dchl. dem Herzoge ersuchet, daß er des Obristen Osten Regiment keine Retraite unter die Stücke verstaten, sondern abweisen, auch andere des Feindes Bagage aus Tönningen abfolgen lassen wolle. Nach genommenem Frühstück seind S. Churf. Dchl. von Ahrenviol aufgebrochen und

zeitig zu Husem angelanget, woselbst vorgedachten holsteinischen Rätthen alsbald Audienz ertheilet worden. S. Churf. Dchl. haben darauf die Rätthe zu sich erfordert und ihnen befohlen, mit den holsteinischen Gesandten in Conferenz zu treten. Als nun gedachte Gesandte sich darauf bei den Churf. Rätthen, dem Freiherrn von Suerin und Hrn. von Somnitz, in ihrem Logiament eingefunden, haben sie hauptsächlich Folgendes vorgetragen: daß ihr Herr sich bei diesem ganzen Werke und Kriege ganz neutral erwiesen, sich nur allemal bemühet, wie der Friede zwischen den nordischen Kronen restabiliret werden möchte; absonderlich hätten Sie Sich gegen S. Churf. Dchl. nie anders als in aller Freundschaft bezeiget, daher es ihrem Herrn sehr schmerzlich vorkäme, daß sie anitzo mit solcher großen Macht überzogen würden, und darauf die Verschonung gebeten.

Die Churf. Rätthe haben ihnen darauf weitläufig vorgestellt, daß J. Kaiserl. Myt. und Sr. Churf. Dchl. bei diesem Werke führende Intention dergestalt beschaffen wäre, daß Ihrer Fürstl. Dchl. solche vielmehr lieb als zuwider sein sollte; dann nachdem J. K. M. von Schweden bei dieser neuen Ruptur gegen Dänemark der ganzen Welt genugsam gezeiget, wohin sie zieleten, wie sie den Dominat überall sucheten, auch durch die Belagerung der holsteinischen Festungen genugsam zu verstehen gegeben, wie sie auch dieses Land, worzu sie schon lange guten Appetit gehabt, an sich bringen und das uralte fürstl. Haus Holstein ihres Herzogthums berauben möchten, so wäre kein ander Mittel gewesen, dann solcher Gewalt mit dergleichen Macht zu steuern und einen jeden bei den Seinigen zu schützen. Dannhero S. Churf. Dchl. das Vertrauen zu J. Fürstl. Dchl. setzten, Sie würden vielmehr solche rühmliche und ihnen selbst erspriessliche Intention mit Rath und That befördern helfen, als sich widrig darbei bezeugen. Worauf die Gesandten hinwieder weitläufig geantwortet und bei ihrer vorigen Meinung verblieben, insonderheit aber vorgestellt, daß dieser Zug nicht das Mittel wäre, die Schweden von dieser ihrer Intention abzubringen, noch den Frieden zu erlangen, sondern daß vielmehr ihnen hierdurch würde Anlaß gegeben werden, ihre Intention zu vollstrecken. Ferner haben sie angefüget, daß wangleich J. Kaiserl. Myt. und S. Churf. Dchl. befüget wären, in Holstein als Reichslanden, dem Könige von Dänemark zu assistiren, so hätten sie doch keine Befugnis, in das Fürstenthum Schleswig zu rücken, weil sie solches von niemandem als von Gott allein recognosciret, und hierbei ihr voriges repetiret, daß S. Churf. Dchl. des Herzogen Antheil mit Einquartierungen und Durchzügen verschonen möchte. Die Churf. Rätthe haben solches ad referendum angenommen und seind darauf von einander gangen; weil es aber schon spat, haben sie selben Abends Sr. Churf. Dchl. hiervon keine Relation thun können. Diesen Abend ist auch eine Post von Berlin über Hamburg angekommen.

Den 3. Octbr. haben die holsteinische Gesandten zu den Churf. Rätthen geschickt und begehren lassen, ehe sie zu Sr. Churf. Dchl. gingen, noch etwas mit ihnen zu reden; seind auch darauf zu ihnen gekommen und haben ihnen ein Schreiben von dem Herzogen an S. Churf. Dchl. gebracht und darbei berichtet, wie es daher gangen, als Sr. Churf. Dchl. Trouppen das Osten'sche Regiment bis unter die Stücke verfolget und daß der Herzog nur zum Schrecken die Kanonen lösen lassen, dann das Osten'sche Regiment wäre nicht mehr schwedisch, sondern bereits vor 5 Tagen dem Herzogen gegen das Regiment zu Fuß, so zuvor die Schweden von Ihm bekommen, überlassen. Und haben also dieses Factum aufs Beste entschuldigen wollen. Die Churf. Rätthe sind darauf zu Sr. Churf. Dchl. gangen und von der gestrigen Tages Conferenz Relation gethan, gleichergestalt auch des Herzogen Schreiben nebst der gesamten eingewandten

Entschuldigung instruiret. Es hatten aber auch S. Churf. Dchl. unterdeß Nachricht von ihren Trouppen bekommen, daß unterschiedliche der Ihrigen theils geblieben, theils sehr gequetscht; zogen Sie darauf die Sache mit Ihren Rätthen und Generalen in Deliberation und wurde den Rätthen aufgetragen, wiederum zu den holsteinischen Gesandten zu gehen und ihnen Sr. Churf. Dchl. Resolution zu hinterbringen. Zuvorderst aber, weil eben Zeit zur Predigt gewesen, haben sie den Gottesdienst abgewartet und seind darauf zu den Gesandten auf ihr Logiament gangen, ersilich mit ihnen zu Mittag geessen und folgendß darauf ihnen weitläufig ferner vorgestellt:

1. Die Nothwendigkeit dieses Zuges und J. Kaisl. Myt. und Sr. Churf. Dchl. rühmlüche Intention, diejenigen von des Reichs Boden abzubringen, welche bishero solches dergestalt beunruhigt, daß niemand bei dem Seinigen sicher sein können.

2. Ist ihm widerleget worden, daß sie sich bishero neutral sollten erwiesen haben, dann 1) hätten Ihre Fürstl. Dchl. in währendem ganzen dänischen und schwedischen Kriege den Schweden allen Vorschub gethan, ihre ganz abgekommene Armée montiret, ihnen durch das ganze Land große Contributiones geben lassen; 2) hätten sie von dem Hause Gottorf Ammunition und Gewehr den Schweden abfolgen lassen; 3) hätten sie die königlichen Festungen in Holstein aufgefördert und die Gouverneurs von ihren Pflichten abwendig machen wollen; 4) hätten sie zu Tönningen der Rendsburger Bürger Schiffe angehalten und selbige den Schweden eine Schiffbrücke bei Friedrichsstadt zu verfertigen hingegeben, auch die dänische Unterthanen aus Holstein gezwungen, solche Brücke verfertigen zu helfen; 5) hätten die schwedische Parteien sich auf dem Hause Gottorf allzeit gesetzt und daraus die Parteien auf Sr. Churf. Dchl. Trouppen gethan, gestalt noch neulich der gefangene Obristwachtmeister Feige von daraus gethan hätte; 6) salvirten sie anizo das schwedische Osten'sche Regiment in ihre Festung; 7) hätten sie sich gegen S. Churf. Dchl. auch darin feindlich erwiesen, daß sie den abgeschickten Trompeter, als wann er vom Feinde geschickt wäre, die Augen geblendet, zugeschwigen, daß sie die Churfürstlichen mit den Stücken verlezet, auch sechs Stücke, den Schweden zugehörig, in Tönningen hätten und nicht herausgeben wollten.

Wegen der schleswigischen Souveränität ist ihnen geantwortet worden, daß S. Churf. Dchl. ihnen dazu gratulirten, auch nicht zweifelten, J. Kön. Myt. und die Kron Dänemark würden die desfalls aufgerichtete Pacta beständig halten. Nachdem aber die Schweden sich solches Landes gebrauchten, wie dann neulicher Tage der Pfalzgraf mit seinen Regimentern hier gestanden, so könnte S. Churf. Dchl. par raison de guerre sich dessen auch nicht entbrechen; weil aber dennoch S. Churf. Dchl. nichts mehr wünschten, als daß außs ehefte ein sicherer und beständiger Friede erhalten werden möchte, so möchten sie zeigen, ob außershalb dieser Expedition dergleichen Mittel an die Hand zu geben wären, so wollten S. Churf. Dchl. dieselbe gerne mit amplexiren, als welche nichts anders dann Frieden suchten; wann aber dieselbigen nicht vorhanden wären und daß man bei den Waffen continuiren müßte, so wollten dennoch S. Churf. Dchl. mit J. Fürstl. Dchl. gerne guter Verständnis leben, begeherten nur zu dem Ende, daß

(1) Fürstl. desfalls an S. Churf. Dchl. genugsame Versicherung geben möchten (worbei die Gesandten interumpiret und gefragt, ob man darunter Tönningen oder Gottorf verstünde);

(2) daß sie das schwedische Regiment nebst denen verhandenen Stücken alsofort herausgeben möchten;

(3) Sr. Churf. Dchl. allemal Pass und Repass ganz ungehindert überall zu verstaten;

(4) daß sie jemandes deputiren möchten, so mit Sr. Churf. Dchl. Leute wegen Verpflegung der Armée Nichtigkeit treffe.

Hierauf haben die Gesandten nach genommenen Abtritt repliciret, sie müßten die Ursachen, so J. Kais. Mjt. und S. Churf. Dchl. zu diesem Zuge verobligiret, an seinen Ort gestellet sein lassen, daß aber ihr Herr sich hierüber beschweret, könnte Deroselben so wenig verdacht werden, als J. Churf. Dchl. hiebevorn vermeinet, gut Recht zu haben, über der Schweden Durchmarchen in Ihren Landen zu klagen. Wegen der Neutralität seind sie beständig darbei geblieben, daß sie sich allemal in deren Schranken gehalten.

Ad 1) haben sie constantissime geleugnet, es wäre zwar von etlichen Orten im Namen der Schweden (weil sie auf diese Art dieselbe am besten herausbekommen können) Contribution eingefordert, allein J. Dchl. hätten dieselbe vor sich behalten und den Schweden niemalen etwas davon gegeben.

Ad 2) Das Gewehr und Ammunition, so sie von Gottorf abfolgen lassen, hätte den Schweden zugehöret, welche es in Gewahrsam dahin gethan; wann S. Churf. Dchl. das Ihrige bei Ihnen in Verwahrung geben wollten, würden sie es gar gerne und willig annehmen und in gute Sicherheit halten.

Ad 3) Die Aufforderung der Königlichen Festungen wäre aus guter Intention geschehen, damit J. K. M. in Schweden, welche es also beliebet, als dann keine Praetension daran machen könnten.

Ad 4) Die Schiffe, so sie von Rendsburg angehalten, vermeineten sie, gehörten ihren eigenen Unterthanen, dann die eine Reihe der Vorstadt ihnen zustände. Als ihnen aber alsofort berichtet worden, daß Königl. Unterthanen sich sehr beklaget, wie ihnen ihre Schiffe abgenommen und noch diese Stunde vorenthalten würden, haben sie selbst bekannt, daß der Commendant in Tönningen etwas zu weit gegangen wäre.

Ad 5) Gleichergestalt hätte auch der Commendant auf Gottorf die schwedische Parteien wider expresse Ordre aufgenommen.

Ad 6) haben sie abermal beständig vorgegeben, welchergestalt ihr Herr mit dem Könige von Schweden einen Wechsel getroffen und ihnen ein Regiment zu Fuß vor dieses überlassen, hätten solches auch längst haben sollen, wann nicht der Pfalzgraf darin so viel Difficultirens gemacht hätte, und wäre ja besser vor S. Churf. Dchl., daß der Herzog dasselbe Regiment hätte, weil es Ihr ja nun keinen Schaden thun könnte.

Ad 7) Von Verblendung des Trompeters würde Ihr Herr nichts wissen und der Commendant solches vor sich gethan haben. Von den Stücken wüßten sie ganz nichts. Von der Verletzung der Brandenburger wäre ihnen auch nichts bewußt, der Befehl wäre gewesen, die Kanonen in die Luft zu lösen.

Wegen der Mittel zum Frieden haben sie geantwortet, daß nach ige suchten Gewaltthaten daran nicht würde zu gedenken sein; sie hätten sonst wohl gehoffet, dieses Herzogthum vor dem dänischen Krieg zu befreien.

Wegen der gebetenen Versicherung haben sie geantwortet, daß solches unbillig gefordert würde, weil J. Durchl. mit diesem Werke nichts zu thun hätten, sich dessen auch nicht anmaßen wollten.

Das Regiment belangend, hätten sie gnugsam dargethan, daß solches ihr eigenes wäre.

Pass und Repass könnten S. Churf. Dchl. ferner nehmen, wie Sie bishero gethan, sollte Ihr nicht gewehret werden und hätten sie auch keine Mittel darzu.

Unterhalt vor die Armée, wann S. Churf. Dchl. ausbrächen, wollten sie auf den March so viel möglich anzuschaffen sich besleißigen, das Land aber wäre schon verdorben und nicht viel mehr vorhanden, wollten sonst bei Sr. Churf. Dchl. thun, was sie bei dem König von Schweden gethan hätten.

Die Churfürstl. Råthe seind hierauf wiederum zu Sr. Churf. Dchl. gangen und haben Relation abgelegt; Worauf S. Churf. Dchl. die Sache mit den Generalen in Deliberation gezogen, und ist von denenselben geschlossen, S. Churf. Dchl. könnten ohne Ihre gnugsame Sicherheit sich Gottorf nicht begeben. Die Råthe aber haben eines und anderes eingewendet, warum man mit Beibehaltung guten Glimpfs im Reiche solches nicht begehren könnte, und ist endlich von Sr. Churf. Dchl. den Råthen anbefohlen worden, sich wieder zu den Gesandten zu verfügen und von ihnen Folgendes zu begehren:

1. daß nachdem der Herzog sich in sehr viel Wege ganz schwedisch erwiesen, auch bei der gestrigen Action vor Tönningen eine rechte Hostilität verübet, über das S. Churf. Dchl. auf J. Kaiserl. Myt. und ihrer eigenen Armée Sicherheit nothwendig sehen müßten, so beehrten Sie, die Hrn. Gesandten wollten zu J. Fürstl. Dchl. reisen und von Deroselben begehren, daß Sie Sr. Churf. Dchl. desfalls genugsame Sicherheit geben sollte;

2. daß sie das schwedische Regiment und die Stücke heraus geben sollten;

3. daß wegen Verpflegung der Armée Richtigkeit getroffen werde.

Die Gesandten haben darauf eines und anderes eingewendet und ihre Abfertigung begehret, worauf ihnen das Recreditiv zugestellet, sie des Abends zur Churf. Tafel genöthiget und ihnen damit Abschied gegeben worden.

Selbigen Tages seind von Glückstadt zween Alefelde, beide General-Commissarii, wegen Verpflegung der Armée angekommen. Diesen Tag ist auch eine Post auf Hamburg abgeschickt worden.

Den 4. Octobr. ist eine Post aus dem Reiche über Hamburg eingekommen. S. Churf. Dchl. haben auch heute einen von Adel, Buchwald, zu J. Kön. Myt. von Dänemart abgeschickt, Deroselben den hiesigen Zustand zu berichten.

Den 5. Octobr. hat der Herzog von Holstein die vorige Gesandte abermal an S. Churf. Dchl. abgeschickt, weiln sie aber späte angekommen, ist die Audienz bis auf den folgenden Tag verschoben, und seind sie in ihren Quartieren tractiret worden.

Den 6. Octobr. haben S. Churf. Dchl. die Gesandten zur Audienz um 9 Uhr kommen lassen, welches geschehen in Gegenwart des Fürsten von Anhalt, des Herrn Ober-Praesidenten Freiherrn von Schwerin und Hrn. Kanzler Somnitzen. Ihre Proposition hat allein in curialibus bestanden, und daß sie gebeten, S. Churf. Dchl. möchten Ihre Råthe zur Conferenz deputiren. Worauf S. Churf. Dchl. ihnen Selbst geantwortet und die Conferenz beliebt, gestalt dann der Freiherr von Suerin und Hr. Somnitz darauf mit ihnen nach ihren Logiament gefahren, woselbst die Gesandten post curialia vorgebracht, J. Fürstl. Dchl. wollten nicht hoffen, daß S. Churf. Dchl. auf den harten Postulatis beruhen würden; weiln Sie sich auch allezeit gegen das Haus Osterreich ganz devot erwiesen, so könnten Sie gleichergestalt nicht glauben, daß J. Kais. Myt. dergleichen von Ihnen gesinnen würden, müßten vielmehr davor halten, daß S. Churf. Dchl. sich von böse affectionirten Leuten zu dergleichen Dingen persuadiren ließen, Sie bezeugten nochmals sehr hoch, daß wie Sie sich nimmer anders als unparteiisch bei diesem Kriege betragen, also auch nochmals sich neutral darbei erzeigen wollten. Ersuchten derowegen die Råthe, S. Churf. Dchl. zu milderen Gedanken zu disponiren mit Versicherung, daß J. Dchl.

solches mit wirklicher Dankbarkeit um Sie erkennen würden. Wegen des Osten'schen Regiments berichteten sie in specie, daß J. Dchl. es sehr bereueten, daß Sie dasselbe angenommen hätten, und wünschten, daß nimmer auf die Gedanken möchte gekommen sein; anizo aber könnten Sie ohne großen Despect und Gefahr nicht von Sich geben. Gleiche Beschaffenheit hätte es mit den Kanonen, wann Sie dieselben herausgäben, würde es der König von Schweden vor eine Hostilität halten, auch alle die dänischen Güter, so bei Ihnen in Verwahrung wären, heraus begehren; bäten deshalben, S. Churf. Dchl. wollten Sie in dergleichen Ungelegenheit nicht bringen. Die Sicherheit betreffend, könnten Sie Sr. Churf. Dchl. keine andere geben, als daß Sie Sr. Churf. Dchl. dasjenige vergönnen wollten, was Sie dem Könige von Schweden vergönnnet, nämlich des Landes sich zu gebrauchen, so gut sie könnten, Tönningen und Gottorf wären keine Passage, hofften auch nicht, daß S. Churf. Dchl. dergleichen von Ihnen begehren würden. Wegen Verpflegung der Armée könnte keine Anstalt gemacht werden so lange dieselbe dergestalt auf einem Haufen stünde, J. Dchl. wären sonst zufrieden, daß Ihre Ämter thäten, was sie vermöchten, bäten nur allein, Eiderstedt zu verschonen, woraus Sie Ihre Hofstadt führen müßten.

Die Churf. Rätthe haben hierauf die Curialia beantwortet, sich wegen der angebotenen Dankbarkeit entschuldiget und sich erboten, ohne das zu thun, was in ihrem Vermögen wäre, das Ubrige ad referendum angenommen. Und weil es eben Essenszeit gewesen, seind die Hrn. Gesandten zur Tafel gefordert worden.

Nachmittage haben die Rätthe Sr. Churf. Dchl. Relation gethan, und weil eben Bericht eingekommen, daß der königlich dänemärkische Feldmarschall Herr Eberstein angelanget, so ist die Resolution bis dahin verschoben. Als nun S. Churf. Dchl. auch mit demselben, dem Fürsten von Anhalt und Feldzeugmeister Dörflingen aus der Sachen geredet, haben S. Churf. Dchl. den Rätthen abermal anbefohlen, mit den holsteinischen Gesandten in Konferenz zu treten und ihnen Folgendes vorzutragen. Die holsteinische Gesandten seind darauf in des Freiherrn von Suerin Gemach gekommen und ist ihnen darauf angezeigt, daß sie leicht dafür halten könnten, weil J. Kais. Mjt. Dero Armée Sr. Churf. Dchl. anvertrauet, daß Sie auch von dieser Sachen wissen, und alles, was allhier geschähe, approbiren würden. So wäre auch nicht zu praesumiren, daß S. Chf. Dchl. eine Sache von so großer Gefahr und Wichtigkeit, wie diese wäre, ohne höchste Noth und auf Einrathen übel affectionirter Leute anfangen würden, sie beklagten sehr, daß J. Dchl. dadurch müßten incommodiret werden. Nachdem nun auch immer mehr und mehr Nachricht einkäme, daß es des Osten'schen Regiments halber nicht klar wäre, indem von demselben bei der lezt geschlagenen Partei auscommandirte Reiter gewesen, dasselbe auch allererst vor 3 Tage geschworen, und J. Dchl. über das anizo ihr Landvolk aufbieten lassen, im Kriege es aber sich nicht scherzen ließe; so blieben S. Churf. Dchl. beständig darbei, daß solches neben den Stücken müßte herausgegeben werden, bäten sich bei dem Punct nicht länger aufzuhalten. Wegen der Contribution (dann soviel den Punct der Sicherheit anlanget, hätten S. Churf. Dchl. ferner darauf noch nichts resolviret) vermeinten S. Churf. Dchl., daß desfalls eine richtige Austheilung im ganzen Lande sein müßte, und ob zwar Eiderstedt nicht ganz übersehen werden könnte, so wollten doch S. Churf. Dchl. darbei alle Discretion erweisen und solche Anstellung machen, daß J. Dchl. auch Ihre Subsistenz daraus haben könnten.

Die holsteinischen Gesandten haben nach genommenem Abtritt darauf repliciret, daß dergleichen Resolutiones ihren alten Herrn zu desperatis Consiliis bringen würden. Sie könnten und vermöchten das Regiment und die

Stücke nicht heraus zu geben, wollten es dem Kaiser und allen Chur- und Fürsten im Reiche klagen, daß dergestalt mit ihnen verfahren würde, und von aller Gelegenheit, die hieraus entstehen würde, feierlich protestiret haben.

Die Churfürstl. Rätthe haben ihnen hierauf zu Gemütthe geführt, daß sie sich hierdurch noch vielmehr suspecter machten, wann sie zu klagen dräueten, da sie doch über des Königs von Schweden höchstverantwortliche Actiones nie geklaget, und haben sie sehr ermahnet, J. Durchl. zu andern Gedanken zu bringen. Sie seind aber auf ihrer Meinung bestanden und seind damit von einander geschieden.

Die Churfürstl. Rätthe haben dieses Sr. Churf. Dchl. alsofort referiret; S. Churf. Dchl. aber seind auf ihrer Meinung geblieben und begehret, daß man ihnen alsofort wieder sagen sollte, sie müßten sich rotunde erklären. Worauf die Rätthe erinnert, weil es eine Sache von großer Wichtigkeit und Consequenz, so möchten S. Churf. Dchl. des folgenden Tages darüber deliberiren und die dänischen Bedienten darzu ziehen, worbei es auch verblieben.

Diesen Tag ist auch eine Post nach Berlin abgefertiget.

Den 7. Oct. seind die Rätthe zu Sr. Churf. Dchl. gegangen und haben sie J. J. G. den Fürsten von Anhalt, den Feldmarschall Eberstein, den Feldzeugmeister Dorfling und General-Commissarius Alefeld bei Derselben gefunden, und ist von ihnen insgesamt dahin geschlossen worden, daß man bei den vorigen Postulatis beruhen sollte. Worauf man zu der Predigt gangen. Und als die Rätthe gespüret, daß die holsteinischen Gesandten nicht weichen, sondern es vielmehr auf Extremitäten ankommen lassen würden, sie auch befürchtet, daß es Sr. Churf. Dchl. im Reiche große Widerwärtigkeit verursachen würde, wann Sie Sich an des Herzogen Erbietten, sich neutral zu verhalten, nicht contentirten und ein mehrers von Derselben begehreten; so haben sie S. Chf. Dchl. nach der Predigt nochmals unterthänigst repraesentiret und gerathen, daß man es noch zur Zeit bei dem Glimpf lassen sollte, worinnen sich auch vorgedachte Generales endlich conformiret. Worauf die Rätthe zu den Gesandten gangen und ihnen im Namen Sr. Churf. Dchl. angedeutet, daß obzwar Dieselbe wohl Ursach hätten, von ihren vorigen Postulatis nicht zu weichen, so wollten Sie dennoch zu Bezeugung, wie gerne Sie mit Ihrer Fürstl. Dchl. in beständiger Freundschaft leben möchten, vor dieses Mal es beruhen lassen, bis Sie sähen, wie J. Fürstl. Dchl. gegen J. Kais. Mjt. und Dero alliirten Arméen bezeugen würden. Der Verpflegung halber aber müßte nothwendig Anstalt gemacht werden. Es ist auch auf Begehren der dänischen Bedienten an sie gesonnen worden, die Stapelholmische Schanze zu rasiren, weil es hiebevör zwischen dem König von Dänemark und dem Herzogen also verglichen.

Die Gesandten haben nach genommenem Abtritt vor diese Resolution sehr gedanket und Versicherung gegeben, daß von J. Fürstl. D. Seiten Sr. Churf. Dchl. der geringste Widerwille nicht widerfahren sollte. Wegen Unterhaltung der Armée sollte jemand geschickt werden. Wegen der Stapelholmischen Schanze haben sie ausführlich berichtet, wie es damit hergangen und wie dieselbe nur zu dem Ende gesetzt, daß keine Parteien ins Land gehen sollten, sich aber auch erboten, solches zu referiren. Die Rätthe seind darauf bei ihnen zum Essen geblieben. Des Abends um 5 Uhr haben sie von Sr. Chf. Dchl. Abschied genommen.

Kurz darauf seind etliche polnische Officirer vom polnischen General Czarnetzky aus Gottorf an S. Chf. Dchl. geschickt worden, im Ordre zu haben, wie er sich weiter verhalten solle. So ist auch selbigen Abend der aus Kolberg abgeschickte Capitain Zucl von Kopenhagen mit unterschiedenen Schreiben

vom Könige in Dänemark vom 23. Sept. wiedergekommen mit Bericht, daß es daselbst noch wohl stehe.

Den 8. Oct. haben S. Chfl. Dchl. den Hrn. Wrech nach dem Feldmarschall Eberstein geschickt und demselbigen berichten lassen, daß J. Kön. Myt. von Dänemark etwas an Fußvolf desiderirte, nacher Seeland zu schicken, und begehret, daß er aus den Festungen 600 Mann zusammenziehen und selbige überschießen möchte.

Auch haben S. Chfl. Dchl. diesen Tag nacher Sonderburg wärts etliche Officirer und einen Ingenieur geschickt, zu recognosciren, ob möglich wäre, daselbst Volf aufzubringen, weiln die Schweden etliche Regimenter daselbst stehen haben sollten.

Den 9. Oct. ist Hr. Wrech wiedergekommen und berichtet, daß der Hr. Feldmarschall Eberstein so viel Volks nicht entrathen könnte und daß er sich desfalls zum höchsten entschuldiget hätte.

Diesen Tag ist auch eine Post von Berlin über Hamburg angekommen.

Den 10. Oct. haben S. Chfl. Dchl. auf dem Saal predigen lassen, Nachmittage seind Sie in die Stadtkirchen gefahren, woselbst der Superintendentens von Flensburg geprediget. Auch ist diesen Tag eine Post nacher Berlin und andere Orte abgefertigt.

Den 11. Oct. ist ein Gesandter von Herzogen zu Mecklenburg-Güstrow, Caspar von Buchwald, angekommen und des Morgens um 9 Uhr bei Sr. Chfl. Dchl. Audienz gehabt und darauf sofort bei der Tafel geblieben. Nachmittage seind S. Chfl. Dchl. ausgeritten.

Den 12. Oct. haben S. Chfl. Dchl. den königl. dänischen General-Commissarium Alefeld zu dem Feldmarschall Eberstein abgeschickt, nochmals mit ihm zu überlegen, wie dem Könige von Dänemark Secours mit etwas Fußvolf könne zugebracht werden. Zu Mittag hat der holländische Gesandte ein Banquet gehalten und darzu die anwesenden Fürsten und Generalspersonen invitiret. Nachmittage seind S. Churf. Dchl. hinausgewesen und haben das neue Werk, so am Diede gemacht wird, besehen.

Den 13. Oct. ist der Herr General Czarnetzky mit 2 Compagnien zu Husum angekommen und ist ihm von Sr. Churf. Dchl. eine Carette hinunter geschickt, worauf er allsofort heraufgekommen, und ist ihm eine große Suite von polnischen Edelleuten vorgeritten, wie auch eine Fahne, dem polnischen Gebrauch nach, vorgeführet worden. S. Churf. Dchl. haben ihn in der Kammer empfangen, dar zugleich auch alle polnische Cavalier mit hineingangen und S. Churf. Dchl. die Hand gegeben. Was sie mit einander geredet, ist in bloßen Complimenten bestanden, und ist der polnische Resident Hr. Tursky der Dolmetscher gewesen. Er hat auch ein Schreiben von J. Königl. Myt. in Polen, worinnen er an S. Churf. Dchl. verwiesen worden, überantwortet. Folgendes hat er mit Sr. Churf. Dchl. Tafel gehalten und ist er nach derselben auf selbige Manier wieder hinuntergefahren. Diesen Tag sind zwei Posten angekommen, bei deren einer auch die holländische Briefe gewesen. Und ist auch wiederum eine Post abgefertigt worden.

Den 14. Oct. ist der General-Commissarius Alefeld wiedergekommen und berichtet, daß der Feldmarschall Eberstein bei seiner vorigen Meinung verblieben, daß er nämlich kein Volf aus den Festungen entrathen und nacher Dänemark schicken könnte.

Den 15. Oct. haben die Unsrigen abermals eine schwedische Partei von 10 Pferden nebst einem Lieutenant, so sie bei Niepen gefangen, eingebracht. S. Churf. Dchl. haben auch durch den Hofrath Hrn. Marwitz dem Mecklen-

burg-Güstraischen Gesandten seine Depesche geben und darbei anzeigen lassen, daß obschon sein Herr beehrte, daß er eine Zeit lang bei Sr. Churf. Dchl. verbleiben sollte, sich doch solches nicht schicken würde, weiln andere mehr sich auf dieses Exempel beziehen und der Armée würden nachfolgen wollen, da doch solches so wenig das Vorhaben als auch die Enge der Quartiere zugäbe. Überdies auch so wäre nunmehr die kaiserl. und brandenburgische Armée aus Mecklenburg weg, worüm damals J. F. Dchl. ohne Zweifel begehret, daß er allhier residiren sollte. Selbigen Abend seind auch die vorigen Gesandten vom Herzogen von Gottorf wieder angekommen und ihr Creditiv eingeschickt.

Den 16. Oct. seind S. Churf. Dchl. nach Friedrichsstadt geritten und selbigen Ort besuchen, auch zu Mittage daselbst gespeiset. Als sie gegen Abend wiedergekommen, haben Sie den holsteinischen Gesandten Audienz gegeben, deren Proposition nochmals darin bestanden, daß S. Churf. Dchl. das Eiderstedtische verschonen möchte. Sie seind darauf bei Sr. Churf. Dchl. zur Tafel geblieben. Es ist auch heute eine Post abgefertiget worden.

Den 17. Oct. des Morgens früh vor der Predigt seind die holsteinische Gesandte zu die Rätthe gekommen und angehalten, S. Churf. Dchl. dahin zu disponiren, daß ihrem Herrn das Eiderstedtische frei bleiben möchte. Die Rätthe haben darauf vor und nach der Predigt mit Sr. Churf. Dchl. aus der Sache geredet und nochmals remonstriret, daß es besser wäre, dem Herzogen in etwas zu fugen, als demselben ganz und gar zu disgoustiren, allein es ist bei voriger Resolution verblieben und dann Hrn. Hofmarschall Rochauen anbefohlen worden, die Execution werkstellig zu machen, im Fall die Leute die Contribution nicht allsofort einwilligen würden. Hierüber seind die Rätthe mit den holländischen Gesandten in Conferenz gekommen und diese Sr. Churf. Dchl. Resolution ihnen angedeutet und darbei gebeten, weil es eine Sache wäre, die doch nicht zu ändern stünde, sie möchten nur das Werk befördern, damit es seine Nichtigkeit erhielte und die Execution nebst andern Inconvenientien verhütet werden möchten. Sie haben darauf geantwortet, daß sie es Gott und der Zeit befehlen müßten, bäten nur, auf allen Fall es so zu machen, damit die Leute nicht gar verzaget und das kleine Ländlein desolat gemacht würde. Remonstrirten darbei weitläufig, wie viel jährlich die Diquen zu unterhalten kämen und wie leicht durch diese igo verursachte Armuth dieselbe zu unwiderbringlichen Schaden durch den geringsten Sturmwind eingehen könnten, und haben darauf ihre Depesche und Abschied begehret. Selbigen Tages ist der Schiffer, welchen S. Churf. Dchl. nach dem Blic wegen der holländischen Flotte sich zu erkundigen abgeschickt, wiedergekommen und nicht allein Schreiben von den Deputirten der Generalität mitgebracht, sondern auch berichtet, daß er selbst gesehen, welchergestalt die Flotte den 1. Oct. mit gutem Winde ausgelaufen. Diesen Tag ist auch viel Querulirens von vielen Leuten, insonderheit denen von Husum, gewesen, daß der General-Major Pfuell nach dem Nordstrand commendiret wäre, daß dahin geflüchtete Gut von dannen zu holen. Als nun die Rätthe desfalls sehr angelaufen worden, haben dieselbe S. Churf. Dchl. unterthänigst ersuchet, solches zu ändern, welches Dieselbe auch darauf limitiret.

Den 18. Oct. Vormittag um 9 Uhr seind die Rätthe wiederum zu den holsteinischen Gesandten gangen und im Namen Sr. Churf. Dchl. ihnen nochmals angezeigt, daß die gemachte Anstalt in dem Eiderstedtischen nicht geändert werden könnte, sonsten aber darbei Sr. Churf. Dchl. guten Affection gegen den Herzog versichert, auch daß S. Churf. Dchl. ein Stück ohngefähr von etlichen 60 Pflügen und vor die Herzogin von etlichen 30 Pflügen von den Oneribus befreiet, ihnen auch das Recreditiv überreichet und darbei angezeigt, daß S.

Churf. Dchl. die Hrn. Gesandten jedwedem mit einer güldenenen Ketten und Contrefait verehren wollten. Darauf seind sie um 11 Uhr zu Sr. Churf. Dchl. gefordert worden, auch zur Tafel geblieben und nochmals wieder nach Tönningen gefahren. Des Abends ist eine Post angekommen, worbei das Auslaufen der Flotte confirmiret, wie auch aus Preußen anhero geschrieben worden, daß Duglass nach confirmirter Neutralität mit dem Herzogen von Churland und abermals empfangener großen Summe Geldes Mitau in der Nacht unversehener Weise überstiegen.

Den 19. Oct. seind die Rätthe des Morgens um 8 Uhr zu Sr. Churf. Dchl. gangen und Deroselben die vorigen Tages eingekommene doppelte Post vorgelesen und Dero Resolution darüber vernommen. Um 10 Uhr hat der holländische Gesandte heraufgeschicket und bei Sr. Churf. Dchl. Particulier-Audienz begehret, welche ihm auch allsofort verwilliget worden. Nachmittags ist die Post depechiret worden, welche aber folgenden Tages erst abgangen.

Den 20. Oct. nachdem die Post abgefertigt gewesen, haben S. Churf. Dchl. den Freiherrn von Suerin und Hrn. Somnitz zu dem holländischen Gesandten geschickt und demselben folgendes vortragen lassen, daß S. Churf. Dchl. ihn ersuchten, Ihre Hochmögend. in Ihrem Namen hohen fleißigen Dank zu sagen, daß Sie solch eine tapfere Resolution ergriffen und ihre Flotte zu Rettung des Königs von Dänemart und glücklicher Ausführung der allgemeinen Sache ausgeschiedt, auch dem Admiral darbei befohlen, mit Sr. Churf. Dchl. fleißig zu communiciren, auch Dero Dessenin, soviel er können würde, zu facilitiren, wie auch, daß Sie sich erboten hätten, eine Quantität Pulver und Ammunition anhero zu schicken, mit Versicherung, daß S. Churf. Dchl. hinwiederum nichts erwinden und keine Oecasion vorbeigehen lassen wollten, wodurch dem Feinde Abbruch geschehn und der vorgesezte Zweck des Friedens desto eher erreicht werden könnte. Worauf der Gesandter geantwortet, daß er mit ehester Post an J. Hochmögend. schreiben und dieses alles berichten wollte. Als nun hierauf weiter gefragt worden, was J. Hochmögend. Meinung wäre, das man dieses Orts bei dem Werke thun könnte, hat er repliciret, daß Dieselbe dafür hielten, man könnte hiesiges Ortes so viel Volkes zu Schiffe setzen, womit man die auf den Inseln hin und wieder vertheilte schwedische Regimenter angreifen und ausschlagen könnte, und daß der Admiral Befehl hätte, sobald man nur ihm wissen lassen würde, an welchem Ort es sein sollte, Schiffe zur Überfahrt zu überschicken. Worauf allsofort resolviret worden, daß ein Schiff an den Admiral geschickt und ihm hiervon Nachricht gegeben werden sollte, gestalt dann nicht allein ein Schiffer allhier bedungen, sondern auch der Capitain Zule nach Lübeck geschickt worden, von dar ab gleichergestalt zu versuchen, zu der Flotte und zu dem Könige in Dänemart zu kommen.

Den 21. Oct. ist der holländische Gesandte um halb 9 Uhr herauf zu S. Churf. Dchl. gekommen, woselbst die Concepte an den König in Dänemart und den Admiral in seiner Gegenwart abgelesen worden, damit er auf gleiche Weise dahin schreiben könnte, worauf S. Churf. Dchl. in die Predigt gangen und hernach der Capitain Zule und der obgenannte Schiffer abgefertiget worden. Selben Abend ist abermal ein Gesandter, D. Cramer, an S. Churf. Dchl. von dem Herzog von Gottorf geschickt worden; sein Creditiv hat er allsofort eingeschickt.

Den 22. Oct. Morgens um 8 Uhr seind S. Churf. Dchl. mit dem Fürsten von Anhalt und andern Cavalier ausgeritten und haben Sie sich exerciret, mit der Pistolen nach dem Hut zu schießen. Wie Sie wieder herein gekommen, haben S. Churf. Dchl. obgemeldetem holsteinischen Gesandten Audienz

gegeben und ihn bei Sich zur Tafel behalten. Nach gehaltener Tafel haben S. Churf. Dchl. den Hrnn. von Suerin und Hrnn. Somnitzen gesagt, daß der Gesandter post Curialia dieses vorgebracht, daß der Herzog endlich geschehen ließe, daß die Eiderstedtischen Deroelben die bewilligte Summe der 40 000 Thlr. entrichteten, allein sie hofften, S. Churf. Dchl. würden von ihnen ein Mehrers nicht begehren und die angesonnene monatliche Contribution fahren lassen. Sollten derowegen isgedacht Churf. Rätthe dem holsteinischen Gesandten die unumgängliche Noth, welche S. Churf. Dchl. bewegte, auch einen monatlichen Unterhalt zu begehren, remonstriren. Der Gesandte ist darauf zu den Rätthen gekommen und haben sie diese Sr. Churf. Dchl. Meinung ihm beigebracht, worauf er repliciret, daß er über dieses auch noch Nachfolgendes beehrte:

1) daß die 30 Pflüge, so S. Churf. D. der Herzogin gewilliget, von dieser eingewilligten Summe abgekürzt werden möchte; 2) daß S. Churf. Dchl. drei Monat Dilation verstaten möchten; 3) daß die andere Generalität, als dänische, österreichische oder polnische, nicht auch etwas von diesen Orten fodern möchten.

Weil nun die Rätthe hierüber keinen Befehl gehabt, haben sie sich erboten, dieses unterthänigst zu referiren und dem Hrnn. Gesandten Sr. Churf. Dchl. Resolution wieder wissen zu lassen. Diesen Tag ist auch der Geheime Rath und General-Commissarius von Platen, wie auch Herr Kittelman angekommen. Gleichfalls seind unterschiedliche schwedische Gefangene, unter denen ein Commissarius Barenreust eingebracht worden.

Den 23. Oct. ist um 8 Uhr Rath gehalten und zuvorderst S. Churf. Dchl. des holsteinischen Gesandten Desideria referiret, worauf gut gefunden worden, daß der Fürst von Anhalt zu dem Herzoge nacher Tönningen reisen und aus einem und andern mit demselben reden möchte. Nachmals hat Hr. Platen des Grafen Montecucoli Memorial vorgetragen, worauf aber nichts resolviret, sondern alles bis zu desselben Anfunft differiret und ihm danebst zugeschrieben worden, sich neben dem Feldmarschall Sparr in Person bald einzustellen. Es ist auch heute ein Schreiben von Hrnn. von Jena vom 6. Oct. aus Wien nebst einem Exemplar des kaiserlichen Advocatorii und Notification-Patents an den Ober- und Nieder-sächsischen Kreis eingekommen. Diesen Tag ist auch eine Post abgefertiget worden.

Den 24. Oct. seind J. F. G. von Anhalt nacher Tönningen gereiset und des Abends wiedergekommen. Dasjenige betreffend, was J. F. G. mit dem Fürsten von Anhalt geredet, ist eben dasjenige gewesen, was Dero Gesandter zu unterschiedlichen Malen zu Husum vorgebracht. Es hat auch der Fürst von Anhalt von dem Herzog und der Herzogin Schreiben an S. Churf. Dchl. mitgebracht.

Den 25. Oct. ist der von Buchwald aus Kopenhagen vom Könige wieder zurück kommen und berichtet, daß es noch alles daselbst in gutem Zustande wäre. Sie hätten aber daselbst noch nicht eigentlich wissen können, wo die holländische Flotte gewesen. Er hätte auch Schreiben vom Könige an S. Churf. Dchl. de dato den 16. hj. mitgebracht. Selbigen Abend ist eine Post nach Berlin abgefertiget worden.

Den 26. Oct. seind S. Churf. Dchl. von Husum aufgebrochen und das Nachtquartier zu Wandrup genommen.

Den 27. Oct. seind Sie zu Flensburg gegen Mittag angelanget, woselbst zugleich ein schwedischer Trompeter von etlichen schwedischen Generalen und Obristen mit Briefen angekommen und eine Liste mitgebracht derjenigen Ge-

fangenen, so ihnen abgenommen worden und dieselbe zu ranzoniren begehret, wie auch noch eine Liste derjenigen, so sie von den Unsrigen bekommen.

Den 28. Oct. ist eine Post angekommen, auch wiederum des Abends abgefertiget worden. Selbigen Abend seind auch die dänischen Gesandten, als der Herr Reichsrath Henrich Rantzau und General-Commissarius Friedrich von Alefeld angelanget und ihr Creditiv eingeschickt. Gleichfalls ist auch Graf Antoine von Altenberg, des Grafen von Oldenburg filius naturalis, angekommen.

Den 29. Oct. haben die Rätthe Sr. Churf. Dchl. die des vorigen Tages angekommenen Sachen referiret; nachmals ist vorgedachter Graf von Altenberg, welcher zuvor seines Hrn. Vatern Creditiv eingeschickt, zur Audienz verstattet worden, worbei er ein Memorial übergeben und die Execution der Grafschaft Oldenburg begehret. Bald darauf haben S. Churf. Dchl. die vorgedachte dänische Gesandten mit 2 Karossen und etlichen Edelleuten zur Audienz holen lassen, da dann der Hr. von Alefeld die Proposition gethan, welche in einer bloßen Dankfagung bestanden, daß S. Churf. Dchl. seinem Könige zum Besten diese Expedition auf sich genommen mit großer Versicherung, solches alles dankbarlich zu vergelten, und darbei eine Conferenz mit Sr. Churf. Dchl. Rätthen begehret. Vorher ist ihm angedeutet worden, daß S. Churf. Dchl. keinem Königlichen Gesandten die Oberstelle mehr gäben, also würden sie es ihnen auch nicht fremde vorkommen lassen. Worauf sie antworten lassen, sie verhofften, S. Churf. Dchl. würden sie also tractiren lassen, wie anderer Könige Gesandten und stellten das Übrige alles Sr. Churf. Dchl. anheim. Darauf sind sie bei S. Churf. Dchl. zur Tafel geblieben, da dann S. Churf. Dchl. auf dem höchsten Platz gesessen, die Gesandten aber jedweder an Dero Seiten. Nachmittage seind die beiden Feldmarschallen Graf Montecucoli und Freiherr Sparr angekommen, worauf S. Churf. Dchl. alsobald mit den sämtl. Generalen Kriegsrath gehalten und nach Endigung desselben zu dem Freiherrn von Suerin geschickt und ihm angedeutet, daß Sie höchstnötig befänden, Gottorf zu besetzen, als ohne deme die Arméen in diesen Landen ihre Sicherheit nicht haben könnten. Sollte er also eine Instruction und Creditiv vor den Fürsten von Anhalt hierüber aufsetzen, welches er auch, nachdem er zuvor dem Hrn. Kanzler Somnitz hiervon Part gegeben, alsobald verrichtet.

Den 30. Oct. ist vorgedachte Instruction Sr. Churf. Dchl. vorgelesen worden, worauf der Fürst von Anhalt mit derselben abgereiset. Die Generalen, worzu auch der Feldmarschall Osterstein gekommen, haben nebst den beiden Général-Kriegs-Commissariis, Hrn. Alefeld und Hrn. Platen, eine Interims-Austheilung der Quartiere gemacht. S. Churf. Dchl. haben auch Dero Rätthen anbefohlen, eine Conferenz mit den dänischen Abgesandten zu halten, weiln aber der Fehr. von Suerin unpäßlich geworden, ist derselbe nicht bei der Conferenz gewesen, sondern es haben die Hrn. Platen und Somnitz allein verrichtet. Die dänischen Gesandten haben nebst den Curialien folgende beide Puncte proponiret: 1) die Vollziehung der hiebevör projectirten Alliance; 2) daß S. Churf. Dchl. möchten gute Anstellung zur militärischen Disciplin und Ordre in diesen Landen machen lassen. Diesen Tag ist auch der Opalinsky, Woywode in Podlachin, mit einer Armée von 3000 polnischen Reitern angekommen und sich bei Sr. Churf. Dchl. angegeben. So seind die beiden Feldmarschalle Graf Montecucoli und Baron Sparr wieder nach ihren Quartieren geritten.

Den 31. Oct. ist eine Post früh angekommen, und haben darauf S. Churf. Dchl. um 9 Uhr in ihrem Tafelgemach predigen lassen.

Den 1. Nov. um 8 Uhr ist bei Sr. Churf. Dchl. Rath gehalten und Dero-
selben, was bei der Conferenz mit den dänischen Gesandten vorgelaufen,
unterthgft. referiret worden, worauf Dieselbe den Hrn. Rätthen Commission
gegeben, wiederum zu den Gesandten zu gehen und Sr. Churf. Dchl. Meinung
über die Proposition zu hinterbringen. Diesen Tag ist eine Post abgefertiget.

Den 2. Nov. früh um 8 Uhr ist Rath bei Sr. Churf. Dchl. gehalten und
insonderheit das Project der dänischen Alliance examiniret worden. Nach-
mittage haben die Rätthe zu den dänischen Gesandten geschickt und sich zur Con-
ferenz erboten lassen. Ob nun zwar dieselbe sich dargegen erboten, zu den
Rätthen zu kommen, so sind dennoch zu den Gesandten in ihr Logiament ge-
fahren und vermöge Sr. Churf. Dchl. gdgft. Befehl die Conferenz mit ihnen
continuiret. Was aber allemal bei solchen Conferenzen vorgelaufen, solches
ist in ein absonderlich Protocoll verfaßt. Nach der Conferenz haben die Hrn.
Rätthe Sr. Churf. Dchl. Relation darvon gethan. Diesen Abend ist der Fürst
von Anhalt wiederum von Tönningen zurückkommen, wie dann auch drei hol-
steinische Gesandte, als Hr. Moltke, Hr. Assenburg und D. Cramer mit Cre-
ditiven an S. Churf. Dchl. angelangt.

Den 3. Nov. hat der Fürst von Anhalt im Rathe Relation gethan von
seiner Verrichtung bei dem Herzogen zu Tönningen, daß nämlich derselbige sich
zur Übergabe des Schlosses Gottorf nicht verstehen wollte und sich im Ubrigen
auf dasjenige bezogen, was die Gesandten an S. Churf. Dchl. bringen würden.
Dieneil aber dieses Werk S. Churf. Dchl. nicht vor sich allein angefangen,
sondern es meistens von der kaiserl. Generalität hergekommen, so haben Sie
den Gesandten, ehe der Feldmarschall Montecucoli darbei sein können, keine
Audienz geben wollen, welches dann den Gesandten also angedeutet worden.
Diesen Tag ist eine Post angekommen.

Den 4. Nov. ist der Obriste Rantzau von Plöne anhero gekommen und
berichtet, daß er dann selbst ein Schreiben gelesen, welches des Königs in Däne-
mark Kammerjunker an den Herzog daselbst abgehen lassen, darinnen er meldete,
daß die holländische Flotte den Sund glücklich passiret, sich durch die schwed.
durchgeschlagen, die Schiffe in den Grund geschossen und zu Kopenhagen arri-
viret wäre. Diesen Tag ist auch eine Post verfertiget, aber folgenden Morgens
erst abgefertiget worden.

Den 5. Nov. ist eine Post angekommen, mit welcher die Confirmation
von der holländischen Flotte mit allen Particularitäten überschrieben worden,
gestalt J. K. M. von Dänemark solches selbst an S. Churf. Dchl. geschrieben.
Darauf ist Graf Montecucoli angekommen, da dann die holsteinischen Gesandten
zur Audienz bei Sr. Churf. Dchl. geholet worden, welche in Gegenwart des
Fürsten von Anhalt, des Feldmarschalls Montecucoli, des Frhn. von Suerin
und Feldmarschallen Sparren die Proposition gethan, worinnen sie kürzlich
der Ursache, worüm Ihr Herr, der Herzog von Holstein, das Haus Gottorf
nicht abtreten könnte, angeführet und darbei ein schriftlich Memorial übergeben,
auch eine Conferenz mit den Rätthen begehret. Es ist ihnen darauf geantwortet
und das Ubrige auf die Conferenz verwiesen worden. Als sie nun weg ge-
wesen, haben S. Churf. Dchl. nochmals mit der Generalität überleget und ist
von allen geschlossen worden, daß sie den Ort haben müßten, und wann sie
es in der Güte nicht willig thun würden, man es alsdann par force emportiren
müßte, worzu auch allsofort Ordre gegeben worden. Den dänischen Gesandten
Hrn. Rantzauen und Alefelden ist hiervon alsbald Part gegeben, auch der
holsteinischen eingegebenes schriftliches Memorial communiciret worden.

Den 6. Nov. hat der Freiherr von Suerin und Hr. Somnitz des Morgens um 8 Uhr Conferenz mit den holsteinischen Gesandten gehalten, da dann von den Gesandten anfänglich offeriret worden, daß der Commendant in Sr. Churf. Dchl. Pflicht sollte genommen werden, und wann das nicht genug wäre, daß auch die ganze Garnison J. Kais. M. und Sr. Churf. Dchl. schwören sollte, wie auch die Stapelholmer Schanze Sr. Churf. Dchl. eingeräumt werden sollte. Auch haben sie sich erboten, daß J. Fürstl. Dchl. gerne eine Summe Geldes geben würden, wann sie es damit abhandeln könnten, damit sie das Haus behielten. Die Churf. Hrn. Rätthe seind hierüber unterschiedliche Mal zu Sr. Churf. Dchl. gefahren und ist endlich nach dreimaliger Deliberation mit den kaiserl. und kurbrandenb. Generalen dahin resolviret, daß der Ort nothwendig besetzt werden müßte und man keine längere Frist als bis den 10. Nov. geben könnte, wann sie sich indessen nicht erklärten, würde der Ort attackiret werden, welches die Gesandten ad referendum angenommen.

Den 7. Nov. seind die holsteinischen Gesandten des Morgens früh weggefahren.

Den 8. Nov. ist der junge Graf von Altenburg wieder abgereiset.

Den 9. Nov. haben die Churfürstl. Rätthe mit den Dänischen Hrn. Gesandten wegen der Alliance Conferenz gehalten, da dann von brandenburgischer Seiten unterschiedliche Puneta erinnert worden, die besser erläutert werden müßten, wie das Protocoll weitläufiger meldet; bei welcher Conferenz die dänischen Gesandten auch 3 Punete vorgebracht, so gleichmäßig im Protocoll enthalten. Eodem die seind auch die Jütländischen Commissarii: Mojens Friese, Christian Schel Jürgenjen, Sievert Brockenhuss, Franz Brockenhuss, Jens Kaass, Hans Arenfeld, alhier angelanget und ihr Creditiv eingeschickt.

Den 10. Nov. haben die Rätthe Sr. Churf. Dchl. Relation von der gestrigen Conferenz mit den dänischen Gesandten abgelegt. Und weiln die dän. Gesandten die Allianz-Puneta an ihren König zu referiren nöthig erachtet, so ist es dabei geblieben. Auf die Puneta aber, so die Gesandten vorgebracht, haben S. Churf. Dchl. auf die 2 ersten sich dahin erklärt, daß sie des Königs Resolution erwarteten, was für Secours und wohin er denselben begehrte, wie auch daß die Schiffe zum Überfahren angeschafft würden. Ehe und bevor auch die Insel Sonderburg von dem Feinde befreiet, man in Jütland nicht weiter avanciren könnte. Den 3. Punet wegen des Ländlein Oldenburg haben S. Churf. Dchl. Sich entschuldigt, daß Sie desselben Sich nicht begeben könnten.

Gegen den Abend haben die holsteinischen Gesandten geschrieben, daß es ihnen unmöglich gewesen, zu bestimmter Zeit zu kommen, welches dem Feldmarschalln Graf Montecucoli zugeschickt und ihm darbei anheim gegeben worden, entweder mit der Attaque fortzufahren, oder dieselbe noch ferner zu differiren.

Den 11. Nov. seind die holsteinischen Gesandten angekommen und haben dieselbe um 2 Uhr Audienz bei Sr. Churf. Dchl. gehabt und worbei eine Konferenz mit den Hrn. Rätthen begehret. S. Churf. Dchl. haben darauf sofort den Frhrn. von Suerin und Hrn. von Somnitz darzu committiret, worauf sie bei dem Frhrn. von Suerin zusammen gekommen, da dann die Holsteinischen zwar die Resolution gebracht, daß der Herzog das Schloß Gottorf Sr. Churf. Dchl. übergeben wollte, jedoch hätten sie die Ordre noch nicht bei sich, sondern müßten erst desfalls zurückschicken, und haben die Conditiones, mittels deren sie das Schloß übergeben wollen, proponiret, welche in ein absonderlich Instrument verfaßt und hierbei zu befinden. S. Churf. Dchl. aber haben sehr darauf bestanden, daß sofort aufs wenigste von ihnen an den Commandanten möchte

Ordre gestellet werden, ein Posto auf dem Schlosse einzuräumen. Sie haben sich aber excusiret, daß sie davon keinen Befehl hätten und sich erboten, in der Nacht einen Expressen deswegen an den Herzog zu schicken. Es ist darauf an den Graf Montecucoli geschrieben, ihm die Conditiones mitgeschickt und abermal freigestellt worden, ob er mit der Attaque verfahren oder bis zu Einlangung der Ordre wegen des Abzugs verziehen wolle.

Den 12. Nov. hat der Feldmarschall Montecucoli sein Bedenken über die Punkte eingeschickt, worauf ein Project aufgesetzt und den holsteinischen Gesandten communiciret worden. Dieselben aber haben darauf ein ander Concept übergeben, welches Sr. Churf. Dchl. vorgelesen und nachmals dem Feldmarschall Montecucoli, um sein Bedenken darüber zu haben, zugeschickt worden. Post abgegangen.

Den 13. Nov. seind die holsteinischen Gesandten bei dem Frhrn. von Suerin ins Logiament gekommen, das vorgedachte Punct durchgegangen und bis auf wenig Puncte adjustiret.

Den 14. Nov. haben S. Churf. Dchl. in Dero Gemach predigen lassen, darauf eine Post ankommen. Nachmittag seind Sie in der lutherischen Kirche gewesen und D. Rothen angehört; so seind auch des Graf Montecucoli Erinnerungen über die Accordspuncta eingekommen und darauf mit den holsteinischen Gesandten alles abgethan und ins Reine gebracht worden.

Den 15. Nov. seind die holsteinischen Gesandten und Sr. Churf. Dchl. Hrn. Rätthe bei dem Kanzler Somnitz zusammenkommen und den Accord wegen der Übergabe Gottorf zusammen unterschrieben. Die holsteinischen Gesandten haben darauf bei Sr. Churf. Dchl. Audienz gehabt und ihren Abschied genommen. Zu Mittage seind 2 Posten zugleich ankommen.

Den 16. Nov. ist der Kammerjunker von der Deische (Bische?) von der Königl. M. zu Dänemark mit Schreiben an S. Churf. Dchl. und fernern Bericht wegen der Seeschlacht angekommen. Es hat auch der Graf von Oldenburg Sr. Churf. Dchl. etliche schöne Pferde zugeschickt und verehret. Diesen Tag ist auch das Schloß Gottorf an die alliirten Arméen zur Besatzung übergeben worden und der Commendant Plettenberg daraus mit seinen Völkern abgezogen.

Den 17. Nov. haben S. Churf. Dchl. in Dero Gemach predigen und ein Dankfest vor erhaltene holländische Victoria zur See halten lassen, und hat Hr. Contichius pro concione den 48. Psalm erklärt, worauf S. Chf. Dchl. die dänischen und holländischen Gesandten, wie auch den polnischen Residenten zur Tafel behalten und tractiret. Es ist auch der Staroste von Bombs in die 400 Pferde stark von der polnischen Armée von hier wieder zurück gangen, den S. Churf. Dchl. den Hofrath Hrn. Wrechen zugegeben, ihn durchs Land zu bringen. Eodem die ist der Secretarius Sturm nacher Gottorf geschickt worden, um die Originalia von den Accordspuncten wegen Übergabe des Hauses Gottorf mit den holsteinischen Gesandten auszuwechseln.

Den 18. Nov. ist die Post angekommen und haben S. Churf. Dchl. Rath gehalten. So ist auch der Staroste von Bombs noch einsten zurückkommen und mit Sr. Churf. Dchl. Tafel gehalten. Eodem die ist der Secretarius Sturm von Gottorf wieder zurück kommen und des Herzogs Original wegen der Gottorfischen Accordspuncten mitgebracht.

Den 19. ist eine Post abgangen.

Den 20. ist der Feldmarschall Sparr allhier angekommen.

Den 21. Nov. haben S. Churf. Dchl. in Dero Gemach früh predigen lassen, Nachmittage aber nach der lutherischen Kirche gefahren D. Clotsium angehört.

Den 22. ist der Feldmarschall Montecucoli und der Markgraf von Baden allhier angekommen, der Feldmarschall Sparr ist wegen der Entreprise auf Sonderburg vorangegangen.

Rep. XI. 121. A. 1. Bl. 18 ff.

21. Nov. 1658. König Friedrich III. ersucht den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die Insel Fehmern, das Land Oldenburg, das Stift Lübeck und die Orte, welche seinem Feldmarschall v. Eberstein angewiesen und zum Unterhalt der Garnisonen in seinen Festungen verordnet worden, von allen Kriegsbeschwerden verschont zu lassen.

Wir Friedrich der Dritte v. G. G. zu Dänemark 2c. König 2c. Entbieten dem 2c. Friedrich Wilhelmen Markgrafen zu Brandenburg 2c. Unsere Freundschaft 2c. zuvor. Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter! Ob Wir zwar Ew. Ed. zu verschiedenen Malen nicht allein selbst schriftlich, sondern auch durch die Unsrige mündlich ersuchen lassen, Sie geruheten, den Ihrigen solche Ordre zu ertheilen, daß die theils Unserer hohen Officirern zu Werbung eßlicher Völker in den fürstenthümern Schleswig-Holstein von Uns assignirte Quartiere und Sammelplätze von Ew. Ed. und den alliirten Arméen mächten verschonet und den Unsrigen ruhig gelassen werden; So müssen Wir doch itzo mit Befremdung erfahren, daß nicht allein die Insel Fehmern, so Wir Unserm General-Lieutenant Schacken angewiesen, sondern auch das Land Oldenburg, das Stift Lübeck und andere Örter den Unsrigen wollen disputiret, ja gar mit Gewalt entzogen werden. Nun versehen Wir Uns zu Ew. Ed. freundvetterlich, Sie werden solches keinesweges zugeben, sondern vielmehr von sich selbst vernünftig erwägen, wie wir bei gestalten Sachen, da Unser ganzes Reich außer hiesiger Unser Residenzstadt und die allhier in der Nähe gelegene kleine Inseln in des Feindes Gewalt verbleibet, mit einigen Werbungen zu Befoderung des gemeinen Interesse aufkommen können, wann Uns nicht in Unserm Erblanden zum wenigsten gewisse Örter zu Sammelplätzen ruhig sollten gelassen werden. Ersuchen demnach Ew. Ed. nochmaln hiemit freundvetterlich, Sie wollen solche Anstalt ergehen lassen, daß obberührte Örter, wie auch die, so Unserem Feldmarschall Eberstein angewiesen und zum Unterhalt der Guarnisonen in Unseren Festungen verordnet, den Unsrigen unturbiret gelassen und von andern Exactionen und Kriegsbeschwerden gänzlich entfreiet werden und hinsüro bleiben mügen 2c. Geben auf Unser Residenz zu Kopenhagen, den 21. Novembris Anno 1658.

E. Ed. Getreuer Vetter

Friedrich.

Rep. XI. Dänemark. 4. B. Vol. 1. Bl. 41.

9. Dez. 1658. Ernst Albrecht v. Eberstein, der sich zu dieser Zeit der neuen Werbungen wegen von Glückstadt aus nach Lunden begeben hatte, bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, ihm nicht nur etliche Völker zu überlassen, um mit denselben sich zu conjungiren und nach dem Erzstift Bremen überzugehen, sondern auch zur Befreiung des

Königs von Dänemark etwa 6000 Reiter und 4000 zu Fuß nach Seeland übersehen zu lassen.

Durchleüchtigster Churfürst,
gnedigster Herr!

Eüwer Churfürstl. Durchl. wollen Mir gnedigst vergeben, daß Dero-
selben hiemit abermahlig vnterhänigst zubeheiligen Mich vnterfange zumahl
Eüwer Churfürstl. Durchl. vnterhänigst zu hinterbringen Ich keinen Umbgang
nehmen können, welchermaßen Jhro Königl. Mayt., mein allergnedigster
König vnd Herr, vom 17. verwichenen Monaths Novmbr. an Mich aller-
gnedigst rescribiret vnd neben andern zugleich gnedigst angefüget, daß Sie
der gentslichen Zuversicht lebten, weiln nummehr die hollendische Flotte
daselbsten siegreich angelanget vnd dieselbe nebst Jhren ausgerüsteten Schiffen
die schwedische Schiffsmacht in der OstSee zerstreuet vnd der Succurss zu
Copenhagen glücklich arriviret, Eüwer Churfürstl. Durchl. dannenhero nun-
mehr desto weniger Bedenken tragen würden, die vermüge Jhro Königl.
Mayt. allergnedigsten Befehlig von Ewr. Churfürstl. Durchl. hiebeuohr
von Mir vnterhänigst Desiderirte überlassung einiger Völkern, vmb damit
im Stifft Brehmen dem Feinde eine Diversion zu machen, einzuwilligen,
auch weiln Eüwer Churfürstl. Durchl. auß freündtvetterl. sonderbahrem Wohl-
wollen Deroselben gegen Jhr zunötigende Feinden mit einer so Considerabln
Armée zu Jhrer assistentz in diesen Fürstenthümmen anzulangen bewogen
worden, vnd mit der resolvirten überschickung der 1000 Mann zu Fuß
nacher Copenhagen Jhro wenig gediehet sein würde, in erwegung daß
Jhro residentzStadt Copenhagen zwar gottlob mit der holländischen in
2000 Mann stark Sich befindenden Succurs nummehr mit Guarnison gnu-
gsam versehen, der Feindt aber dennoch eine kleine Meile von dannen ein
Haupttrenchement verfertiget vnd dadurch die Stadt gleichsamb bloequirt
hielt, auch alle lebensmittel entziehet vnd mit bloßen fueßvölkern ohne
Reütterey derselbe nicht auß dem Lande zubringen, daß derowegen Eüwer
Churfürstl. Durchl. geruhen wolten, mit einer erklecklichen Succurss als et-
wa 6000 Reüther mit 4000 zu fueß Deroselben in Seelandt zu statten zu
kommen, Vnd dieselbe ufs ehiste zu überschicken, Vnd weiln Sie Dero endts
ein theil Jhrer Orlochschiffe vnd allerhandt Fahrzeüß nachher Flensßburg
gehen lassen bey Eüwer Churfürstl. Durchl. die überschickung sothanen benötigten
Succursses Ich thünlichstermaßen vnterhänigst ponsiren und befodern solte.

Wan Ich Dan Meiner allerunterhänigsten Schuldigkeit befunden, an-
gezogenem Königl. allergnedigsten Rescripto gehorsambst nachzukommen,
vnd zwar Mir dannenhero vnterhanigst gebühren wollen, Dero Ends bey
Eüwer Churfürstl. Durchl. Mich in Persohn gehorsambst einzufinden, So
werde Ich dennoch weiln der Feindt, der an der Elbe liegende, Jhre Königl.
Mayt. Marschörthern verschiedene Brandtbrieffe zugefertiget vnd eines foder-
sahmen überfalß die Execution vermittels Brandt undt Schwerdt ins Werck
zusetzen ganß ernstlich angetrohet, dannenhero da itzo die Elbe an theilß

Ortten sich setzet vnd dergestalt fast albereit sich befindet, daß von der Harburg nachher Altena man bereits, wie Mir berichtet wirtt, überlauffen kan, ein wachendes Auge wegen befahrenden feindtlichen Einbrechens zuhaben höchst nötig, Vmnd zu deme Ich izo mich nicht zum besten aufbefinde, ahn Meiner persönlichen überkunfft wider willen verhindert.

Alß habe derowegen Eüwer Churfürstl. Durchl. von angezogenem erhaltenem Königl. allergnedigsten Rescripto schriftliche unterthänigste eröffnung thun sollen, Dieselbe gehorsambst ersuchende, in gnedigster erwegung der in berührtem Königl. Rescripto angeführten Umbstenden nummehr auß freuntvetterlicher gegen Jhro Königl. Mayt. führenden bißhero übrig erspürten hohen inclination die vnterthänigste desiderirende überlassung ezlicher Völcker umb Mich damit zu conjungiren, vnd mit denselben nach dem Erststieff Brehmen zuübergelien, weiln dem feindt alda dadurch eine merkliche Diversion kan gemacht werden, auch bey diesem anhaltenden hartten Wetter die Völcker gar füglich übergehen können, nummehr gnedigst einzuwilligen, gleichalß auch nach Dero Churfürstl. gnedigstem Belieben in Jhro Königl. Mayt. vorangeführtem Desiderio zu Jhro verlangenden endtlichen Befreyung vnd dempfung des feindes (: alß daran sowohl der Römischen Kayserl. Mayt. alß Eüwer Churfürstl. Durchl. vnd Dero hohen Alliierten meiner unterthänigsten ohnfürgreiflichen ermeßen nach, mit sehr hoch gelegen :) daß etwa 6000 Reüter vndt 4000 zu fueß nacher Seelandt übergesetzet werden mögen, gnedigst zu Condescendiren. Jedoch Eüwer Churfürstl. Durchl. hocheleuchtetem gnedigstem fernern Nachsinnungf es ohne einige Maßgebung gehorsambst anheimb gegeben wirt, Getröste Mich hirüber gewähriger gnedigsten resolution. Im übrigen verhoffe Eüwer Churfürstl. Durchl. Jhro iegen die Insul Alsen vnd des darauß belegenem f. Hauses vorgehabter Dessein nummehr fruchtbarlich außgerichtet und glücklich ausgeschlagen sein werde, deßwegen Ich die Specialia zu vernehmen sonders begihrig. Dieselbe hirauf der kräftigen Beschirmung des allerhöchsten zu ohnverendeter lang beständiger Gesundheit, glücklichen Succedirung aller derer führenden hocheleuchteten Consiliis vnd übrigen selbst erwehlenden Churfürstl. hochegehen getrewlich, Dero beharlichen Churfürstl. Hulden vnd gnaden aber mich gehorsambst wohl empfehlendt Verbleibende

Eüwer Churfürstl. Durchl. vnterthänigster gehorsambster Dreier Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Im Quartier Lunden den 9. Decemb. Anno 1658.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 1. Bl. 38.

15. Dez. 1658. Antwortschreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an Ernst Albrecht v. Eberstein.

Friedrich Wilhelm 10. Was Ihr wegen Schickung einigen Succurses, sowohl in Seeland zu Dienst Ihrer Königl. Würde und Ed. zu Dänemark, als dorthin, um dem feind einige Diversion im Bremischen zu

machen, an Uns gelangen lassen wollen, solches ist Uns aus Ewrem unterthstn. Schreiben vom dato Lunden, den 9. huj. mit mehrem referiret worden. Ob wir nun zwar zu beiden Dingen Uns ganz geneigt finden und sonderlich auch hochged. Jh. K. W. und Ed. zu Diensten bereits anerbotten, den desiderirten Succurs, sobalden derselbe mit gnugsamer Sicherheit übergebracht werden könnte, abfolgen zu lassen; So geben Wir auch doch Selbem zu bedenken, ob es rathsam und nicht vielmehr ein unwiderbringlicher Schade daraus leichtlich entstehen könnte, wenn Wir anitzo bei sothanen Coniuncturen Unsere Armée separiren würden, allermassen Wir denn im Namen Gottes entschlossen, anitzo nach glücklicher Occupirung dieser Insel in Jütland zu avanciren und was zu des Feindes Abbruch allda wird geschehen können, an Hand zu nehmen, zu welchem End Wir dann Unsere Armée nothwendig beisammen halten müssen. Was dann hiernächst ferner durch Diversiones im Bremischen oder sonsten zu des gemeinen Wesens Wohlfahrt wird gethan werden können, solches soll von Uns aller Möglichkeit nach beobachtet werden, welches Wir Euch in gustr. Antwort ic. Geben Sonderburg, den 15. Dec. 1658.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 1. Bl. 40.

Den 11. Febr. 1659 rückten die Schweden wieder vor Kopenhagen, welches sie nach abgeschlagenem Sturme von jetzt ab ununterbrochen bis zum Friedensschlusse blokirten; und im April bemächtigten sie sich der Inseln Langeland, Falster, Laaland und Moen, von denen die Stadt Kopenhagen Lebensmittel erhielt. Die Insel Fühnen verwahrten die Schweden gegen einen Anfall zu Wasser aufs stärkste.

Da man den Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein auf Gottorf, der erst Mitte Nov. 1658 die Neutralität von den Allirten erhalten, in Verdacht hatte, als lebte er mit seinem Schwiegersohne, dem Könige von Schweden, im heimlichen Einverständnisse, so veränderten die Allirten im April 1659 ihre Quartiere; dem Feldmarschall v. Eberstein wurde das seine zu Gottorf angewiesen. — Am 14. Mai lagerte sich die ganze Armee der Allirten mit 60 Geschützen vor Fridericia, dessen 3000 Mann starke schwedische Besatzung am 16. Mai nach Fühnen übersezte. Am 1. Juni nahmen die Allirten mit 5000 Mann zu Ross und 4000 M. zu Fuß die zwischen Jütland und Fühnen gelegene Insel Fenoe. Von hier wollten der Kurfürst und Montecuculi nach Fühnen übersezen, mußten jedoch ihr Vorhaben aufgeben, weil das Ufer von den Schweden zu stark besetzt war. Nun schifften die Allirten ihre Truppen (in 6 Kriegsschiffen) ein und versuchten am 26. Juni bei Middelfart einen Sturm, der aber so kräftig abgeschlagen wurde, daß die Stürmenden großen Schaden litten. Und da wegen eines am 9. Aug. zwischen der schwed. und holländ. Flotte gemachten Stillstandes die Allirten aus Holstein und Jütland vorläufig nicht übergeschifft werden konnten, so beschloffen sie, nur 8 Reg., als 4 kaiserl. und 4 brandenb., bei denen auch über 1000 Polen blieben, in Jütland stehn zu lassen und mit dem anderen größten Theile ihrer Armee nach Pommern zu gehn und die Schweden dort anzugreifen.

Der am 9. Aug. zwischen Schweden und Holland gemachte Stillstand ging Ende Septbr. zu Ende. Hierauf wurde der im Juli zum Feldmarschall beförderte Johann Schack am 27. Sept. von der holländischen Flotte von Kopenhagen nach Jütland abgefertigt, wo er die daselbst befindlichen Truppen zu-

sammenzog und dann über sein ferneres Verhalten von dem General-Feldmarschall v. Eberstein weitere Befehle erwartete. Dieser hielt zu Kiel mit der Generalität der Alliirten etliche Tage Kriegs Rath über seinen wichtigen Anschlag auf Fühnen. Es wurde beschloffen, daß Schack mit 9800 Mann zu Roß und Fuß zu Kiel unter Segel gehen, nach Nyborg fahren und diese Festung zu Lande und zur See angreifen sollte. Gleichzeitig wollte Eberstein mit den übrigen Truppen bei Middelfahrt nach Fühnen übersezen.

Nachdem nun alles verabredet worden, wurde am 22. Okt. mit der Einschiffung der Anfang gemacht, und am 27. Okt. stach die ganze Flotte in See. Die eingeschiffen Mannschaften kamen zwar den 29. Okt. bei Nyborg glücklich an, wurden aber von den Schweden an der Landung verhindert, weshalb sie noch weiter nach Norden bis Kiertemünde, wo sie am 31. Okt. ans Land gingen und den sie daselbst erwartenden Feind nach Nyborg jagten. Hier verweilte Schack, um erst Nachricht von Eberstein abzuwarten.

Näheres über diese Kriegsereignisse und über den ferneren Verlauf dieser Kriegsexpeditionen enthalten folgende Briefe und Berichte:

Schreiben Ernst Albrechts v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 21. Febr. 1659.

Praes. zu Wiborg den 2. Mar. 1659.

Durchleuchtigster Churfürst,
gnedigster Herr!

Ew. Churfürstl. Durchl. gnedigstes Rescriptum vom 11. dieses sub dato Wieburg, darin Dieselbe wegen erhaltener nachricht von des Feindes vorhaben gnedigste avertissement geben, Alß auch wie mich vff ein oder ander fall gegen des Feindes beginnen zu Comportiren gnedigsten befehl ertheilen wollen, habe ich vorgestriges Tages, alß den 19. dieses mit gebührendem vnterthänigsten respect zu Handen erhalten, Lebe auch der vnterthänigsten Zuversicht, Ew. Churfürstl. Durchl. werde mein Jüngstes sub dato Heide, Worin wegen des Feindes beginnen vndt vorhaben gehorsambsten bericht von Mir erstattet, hingegen vnterthänigst insinuiret worden sein, Waß nuhn Ew. Churfürstl. Durchl. wegen Zusammenziehung der dieser Endts vorhandenen Königl. dänischen Völcker vndt fassung gewisser posto an bequemen ohrt, zum fall des Feindes Einbrechung halber in den Holsteinischen Landten fernere gewisheit einkommen soldte, gnedigst befehlen, soll gleich von Mir nie ichts was darin verabsäumet, noch ferner der gebühr nachgelebet vndt vnterthänigst beobachtet, auch wegen erreichung benötigter gewissen Kundtschaft von des Feindes intention keine Mittel aus Handen gelaßen vndt verabsäumet, vndt waß ich ferner hiervon, alß auch sonst in erfahrung bringen, Ew. Churfürstl. Durchl. anbefolener maessen ohnverzueglich in aller vnterthänigkeit verständiget werden, Daß aber bey Erzeugenden feindl. invasion vndt da der feindt mich zu stark vff den Halß kommen würde vff Ew. Churfürstl. Durchl. Ich meine retirade nehmen solte, wirt anbefolener maessen nachgesetzter vhrsach halber schwerlich geschehen, Dieweil ich die Marschen, deren Conservation Ihr Königl. Maytt., mein allergnedigster König vndt Herr, mich insonderheit höchst an-

befohlen, nicht werde entblöset laßen können, zumahlen der feind vff vorberührten fall, daß derselbe so gahr Starck herein dringen vndt ich mich vff Ew. Churfürstl. Durchl. beyhabenden Armée retiriren vndt die Marschen nicht gnugsahmb gegen deßen Einbrechen vorsehen sein würden, nicht allein zu lande wegen Schwacher besatzung der Pässe in die Marschlender eindringen, besondern auch von der Wasserseiten auß dem Erzstift Brehmen daran setzen, dieselbe ruiniren vndt den Königl. Vestungen sowohl als der milice dadurch allen vnterhalt berauben vndt entblösen könnte, Welchem aber vorzubeugen die hohe vnmwbgängliche noturfft vndt zuzolge mehr allerhöchstgeda: Ihr Königl. Maytt. gnedigsten befehligh meine vnterthänigste Pflichtschuldigkeit erfodert, in betracht daß in meintenirung der Marschen die Conservation der Vestungen vndt Consequenter vbrigen hiesigen Königl. denmarckschen Kriegs Estat fast alleinig bestehet, Werde aber sonsten an gebührender Sorchfalt vndt gehörigen anstaldt des feindes intention halber zeitig Kundschaft zuerlangen vndt deßen beginnen Euserst müglich vorzubeugen vndt Tapfer zu resistiren nichtes ermangeln laßen vndt vff ein oder ander Begebenheit meine Actiones solchergestaldt dirigiren vndt anstellen, daß verhoffendtl. Ew. Churfürstl. Durchl. daran ein gnediges Contentament haben werden, Wie ich dan auch verhoffe durch Beystandt des Allerhöchsten dieselbe so lange vffzuhalten vndt zu schaffen zu machen, bis daß von Ew. Churfürstl. Durchl. secundiret werden könne, dan der feindt vernuhtlich doch nicht weiter avaneiren, als daß er nuhr die Marschen zu ruiniren vndt etwa nach der Eider zu gehen, Obristen Osten vndt die Bagagie auß Tönning an sich zu ziehen, auch die Besatzung zum Kiehl zu attaquiren vndt alda posto zu faßen suchen wirdt. Dieselbe ich hierauf der mächtigen Beschirmung deß Allerhöchsten zu fernerer ohnverEnderten LeibesBefristung Glückl. Succedirung Dehro hochErleuchteten Consilij vndt vbrigen höchst erspriesslichen selbst verlangenden Churfürstl. hochErgehen getrewlich, Jhro Churfürstl. Durchl. Hohen Hulden vndt Gnadt aber Mich vnterthänigst wohlEmpfelenndt, Verbleibende

Ew. Churfürstl. Durchl. vnterthänigst Gehorsamer dreier Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Gluckstadt, den 21. Febr. Ao. 1659.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten vndt Herrn Herrn Friedrich Wilhelm, Margraffen zu Brandenburg, des h. Romischen Reichs Erz-Cammerer vndt Churfürsten, zu Magdeburg und Preußen, zu Sulig, Cleve vndt Bergen, Stettin, Pommern, Croßen Herzogen, Burchgrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt vndt Minden, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Rabenstein, Meinem gnedigsten Churfürsten vndt Herrn, zc. Wieborg.

Post Scriptum. Auch Gnedigster Churfürst vnd Herr, Geruhen Ew. Churfürstl. Durchl. gnedigst zu vernehmen, daß ich Dero gnediges Schreiben vom 14. gleichfals am 19. dieses mit gebührender Vnterthänigsten reverentz

zuneben Einem Schreiben von Ew. Churfürstl. Durchl. Cämmerer vndt Ritmeister Dero LeibGuardie Herr Ludewig von Weesen zu Handen Empfangen Vnd was Ew. Churfürstl. Durchl. wegen Ihr Churfürstl. Durchl. Dero hertzhöchstgeliebten Gemahlin fodersambsten Ankunfft in Hamburg darin gnedigst zu notificiren vndt dabey anzubefehlen beliebig gewehsen ablesend vnterthänigst verstanden, Selbigem auch zu gehorsahmber folge meinen Majeurn mit etzliche 100 Pferde zu abhol- vndt Convoyrung Hochged. Ew. Churfürstl. Durchl. Gemahlin auß dem Quartier vffzubrecken vndt geraden weges zu obberührtem Ende seine marche nacher Hamburg zu nehmen beordret, Würde für meine Persohn obliegender meiner Schuldigkeit nach mehr höchtermeldt Ihr Churfürstl. Durchl. bey solcher begebenheit selbst in Persohn gerne vnterthänigst vffgewartet vndt Convoiret haben, Weilm ich mich aber sehr vbell aufbefinde, daß ich auch der Medicorum mich gebrauchen mues, werde ich wieder meinen willen abgehalten, in angezogenem meine schuldigste vnterthänigste schuldigkeit abzulegen, Lebe derwegen der vnterthänigsten Zuversicht, Ew. Churfürstl. Durchl. solches nicht vngnedig Empfinden werden, hätte auch vbrige vnter meiner Comando stehende Troupen Vollends zu oberwehnter Convoy Commandiren wollen, Dieweilen aber der Guldenlewschen Troupen Quartier sehr weit abgelegen, haben dieselbe so schleunig darzu nicht können beordret werden, zu dehme ich auch wegen behahrenden feindl. Ubersalz auß dem Stifft Brehmen mit etzliche Compagni an der Elbe Continuirlich Wache halten lasse, welche ich auch nicht von dannen erfordern können, zumahlen gewisse Kundtschafft eingelanget, daß der feind in die 60 Bothe beysammen bringen lassen vndt Völcker damit heroberzusetzen vorhabens sein soll, dannenhero vff die Elbe ein Wachtsahmbes auge zu haben höchst von nöthen sein will, welches Ew. Churfürstl. Durchl. vnterthänigst ohnverhalten soll.

Datum ut in literis.

Ew Churfürstl. Durchl.

vnterthänigst vndt Gehorsambster dreiehr Diener

Ernst Albrecht von Eberstein.

Acta des k. Geh. Staatsarchivs zu Berlin, betreffend Verhandlungen mit den dänischen Regierungsräthen und Obersten in Schleswig-Holstein. Rep. XI. Dänemark 4. C. Vol. 2. Bl. 17 und Bl. 19.

Schreiben Detlefs v. Alfeld an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 26. Febr. 1659.

Ul. Kf.! Im Übrigen weil bei Anstalt der Quartieren und der Stabs-gelder eines und anders vorgefallen zc., worüber ich zwart nebst Herr Hilger zc. eine Interims-Verordnung gemacht, dennoch aber mit Herrn Feldmarschall Ebersteinen und meinen Collegen Rücksprache halten müssen, also werden wir übermorgen darüber zusammen kommen und in allem zu verhoffentlichen gnädigsten Vergnügen E. Kf. Dchl. einen endlichen Schluß und gute Nichtigkeit machen.

Igehoe 26. Febr. 1659.

Detleß von Alfeldt.

Rep. XI. Dänem. 4. C. Vol. 2.

Schreiben Dettles v. Alfeld an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 14. April 1659.

Dchl. Chf., gn. H. Und werden E. Chf. Durchl. aus meinem vorgestri- gen, welchergestalt der Feind zu Lande gesetzt und sich der Stadt und Lands Sunder- burgt bemächtigt, gnädigt ersehen haben, gestalt er dann nunmehr die Stücke zu Lande gebracht, das Schloß beschossen und gester Nachts einen Sturm an den Ort, wo das große Stück, die Nachtigall genannt, darauf gethan; Ist aber durch tapfere Gegenwehr der Belägerten abgeschlagen. Und wie nun der Com- mendant durch einen Fourierschützen wissen lassen, mit Hinterlassung 20 Toten, die sie nur bekommen und ausgeplündert, wie auch 2 Constabel, wieder weichen müssen, mehr Tote und Gequetschte, die davon geschleppt und deren nicht wenig sein sollen, ungerchnet. Ich habe alsofort dem Hrn. Feldmarschall Eberstein geschrieben, demselben alles notificiret und um ein paar hundert musquetierer zum Entsaß angehalten, die ich auch fast stündlich erwarte und hinein zu werfen verhoffe zc.

Flensburg, 14. April 1659.

Dettles von Alfeld.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 2. Bl. 29.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich Wil- helm von Brandenburg v. 24. Mai 1659. „Beantwortung wegen der Quartier und dänischen Werbung.“

Durchleuchtigster Churfürst,
gnedigster Herr!

Eüwer Churfürstl. Durchl. im Feldlager bey Friederichs Ödde den 20. dieses Datirtes gnedigstes antwortschreiben sampt dem sub eodem Dato eingelegtem Postscripto habe ich wohl erhalten, mit geziemender Unter- thänigstem devotion erbrochen und Inhalts ablesend mit mehrem verstanden, Waß Eüwer Churfürstl. Durchl. wegen reümung einiger von Dero zu Deme- mark-Norwegen Königl. Maytt. in diesen fürstenthumben uff den Weinen stehenden vnd der nothwendigkeit nach amoch täglich zu werbenden Völkern zu Ihrer ohnentbehrlichen Verpflegunge einhabenden vund bezogenen quar- tieren vbereins gnedigt begehret und demnegst ferner in Churfürstl. gnaden anfügen und erinnern laßen. Nun wollen Eüwre Churfürstl. Durchl. Dero höchstbegabtem Verstande nach gnedigt ermeßen, daß mir als einem unter Commando Ihrer Königl. Mayt. begriffenen Cavallier, nicht weniger als Eüwer Churfürstl. Durchl. Untergebenen gepühren will, solchem in alle wege zu pariren; und waß an Dieselbe Ich dieser quartier Beybehaltung halber für Ihren Königl. Mayt., Meines allergnedigsten Königs vund Herrn, hir- außer stehenden trouppen unterthänigst geschrieben vund gesucht, Crafft habender Königl. ordre, in deme mir die Conservation dieser quartier vund möglichste verstärkung iezberührter trouppen so hoch anbefohlen, von mir nicht anderß geschehen können, habe aber niemahln dabey die Intention oder gedanken geführet, gestalt dan meine bißhero geführte actiones, wie auch an Eüwer Churfürstl. Durchl. Selbsten gethane unterthänigste Schreiben ein anderß Bezeügen, daß dadurch dem gemeinen Wesen einiger abbruch od Hinderunge begegnen, sondern daselbe vielmehr so viel thun vund möglich

befodert, dem feindt aller Ends incommodiret und mehrhöchstged. Ihre Königl. Mayt. auß allem Betruck fürderlichst wider liberiret, Dieselbe vnuud daß bonum publicum in beständige sicherheit gesetzt vnuud darinn durch Gottes gnade erhalten werden möchten, Welches dan durch kein ander mittel zuhoffen oder zuerlangen, alsß wan Jhro Königl. Mayt. Sich mit mehren Völkern gegen ihren unruhigen vnuud friedtbrüchigen Nachtbahren, den König in Schweden, dessen Königl. Mayt., wan Sie gleich durch Göttlichen Beystandt einmahl gedämpfet, dennoch bey jedweder ereügenden bequemen gelegenheit newe modus wider zumachen, nicht unterlassen werden; verstärken vnuud stetigs in den Waffen stehen, gestalt dan dieses auch mein als eines beEydigten ministerß fürnemster Scopus und Zweck ist, dahin Ich in meinen führenden actionen in und alle wege collimire, Vnuud weiln daß gemeine Wesen dadurch sonderlich mit befodert wirdt, wan der feindt in Seinen Grenzen eingeschlossen gehalten werden kann, alsß lebe Ich der zuversichtlichen Hoffnung, es werde mich diese meine uffrichtige vnuud meiner ordre Conforme, auch auf daß gemeine Beste mit Hindansetzungen aller Privat respecter gerichtete Intention so wohl bey Jhre Königl. Mayt., Meinem allergnedigsten König vnuud herrn, als bei Eüwer Churfürstl. Durchl. aller widrigen Verantwortung gnugsamb entschuldigen können. Wie Ich mich auch sonst in und alle wege nach möglichkeit besließen, Eüwer Churfürstl. hohe gnade zuverdiehnen vnuud mich darinnen unterthänigst zu Conserviren, Also versichere Dieselbe hiemit gehorsambst, daß ich von solchem unterthänigstem Vorsatz gar nicht abweichen, sondern in der that iedesmahl sothanes erweisen, folgis auch an Meinem geringfügigen Orte nicht Difficultiren werde, daß die Herrn GeneralkriegßCommissarii allerseits Sich wegen der quartiere zusammen thun, bereden vnuud vergleichen, wiewohl Ich von Herten nochmahls wünschen mögen, daß Jhr Königl. Mayt., Meinem allergnedigsten König und Herrn, zuvohr darauß allerunterthänigst solte referirt vnuud Dero erklehrung drauf erwartet werden können, alsß welche Ich inner wenigen Tagen bey Meinem dieser Ends abgefertigten expressen erwarte, damit Ich so vielmehr außer Verantwortung bleiben möchte, Welcheß Eüwer Churfürstl. Durchl. Ich also unterthänigst ohnverhalten sollen, Dieselbe zunebst Dero hertzhochgeliebten Gemahlin zu fernern hoch-Churfürstl. usnahm, lang beständigen leibßWohlsein vnuud übrigen selbst verlangenden Churfürstl. hochergehen in die allgewaltige gnadenreiche Beschirmung des allerhöchsten getrewlich, mich aber Dero Churfürstl. Hulden vnuud Gnaden unterthänigst wohl empfehlendt, Verbleibende

Eüwer Churfürstl. Durchl.

unterthänigster vnuud gehorsambster Diener

Ernst Albrecht von Eberstein.

Heyde, den 24. May Anno 1659.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 2 Bl. 51.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 30. Mai 1659.

Durchleuchtigster Churfürst,
gnedigster Herr!

Eu. Churfürstl. Durchl. gnedigstes Rescriptum datiert im Feldlager bey Friedrichs Ödde vom 24. dieses habe Ich allhie mit gebührender vnterthänigsten veneration zu Handen wohlEmpfangen vnd Dero führende gnedigste intention wegen attacquirungk der Insul Fühnen, Als auch ferneren gnedigsten Bevehligk, welchergestalden der Strand bey insß Werck richtungk Dero vorhabenden isberührten desseins, damit der feind Sich nicht unterstehen möge, wan Eu. Churfürstl. Durchl. mit Dero vnd vbrigen Allijrten Armeen in den Insuln engagiret, dieser Ends einen Einbruch zu thun, dieseiths in Acht zunehmen vnd durch die vnter meinem Com-mando stehende Völker zu partiern mit schuldigster vnderthänigsten obser-vance mehren einhalts darauß vernommen. Erwünsche zufoderst Eu. Churfürstl. Durchl. zu Dero führenden vorberegeten wohlgemeinten vnd löblichen intention glücklichen Success vnd selbst desiderirenden progress Dero gerechten Waffen, Vnd werde im Vbrigen Eu. Churfürstl. Durchl. gnedigsten Befehlig schuldigsten folge zu leisten So viell an Mir nichts erwinden lassen. Eu. Churfürstl. Durchl. habe daneben vnterthänigst ohn-angefüegt nicht lassen sollen, daß der feind im Stiffth Brehmen 1000 Mann beyssammen gezogen vnd nunmehr 8 in 10 Tagen an der Elbe herובר damitt zu setzen in Bereittschafft stehen gehabt, dieselbe auch annoch beyssammen stehen hatt, Vnd ist vermuthlich durch vsere vff und nieder vff der Elbe kreüzende Schiffe in effectuirungk vorgehabten dessein nur ver-hindert worden. Ob nun selbige 1000 Mann herובר zu setzen versuchen, muß erwartet, verhoffe aber, daß Sie vff solchen fall gepührend sollen be-gnet werden, zumahl auch alle vsere Schiffe darauff fleißige Achtung haben, besondern auch die Avenüen dieseiths zimbllichermaßen besetzt vnd in allem anerfoderten bestmüglichsten GegenAnstaldten nichtes ermangelt. Eu. Churfürstl. Durchl. hierauff der frefftigen Obschirmung deß aller-höchsten zu fernern glücl. Succedirungk der gerechten Waffen vnd vbrigen selbsterwehlenden Churfürstl. HochErgehen getrewlich, Mich aber Dero be-harrlichen Churfürstl. Huldt vnd Gnd. vnterthänigst wohlEmpfelend ver-pleibende

Eu. Churfürstl. Durchl.

flensburg den
30. May 1659.

vnterthänigst gehorsahmbster dreier Diener

Ernst Albrecht von Eberstein.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 2. Bl. 53.

„Fennösh, den 14. Junij 1659. Vor Lorenz Peterken wegen Restitution der ihm abgenommenen Gramwaren.“

Durchlauchtiger König zc.! E. R. M. u. Ld. erinnern sich annoch außer Zweifel, welchergestalt bei Deroselben sich ein Bürger- und Handelsmann aus

Lübeck Namens Lorenz Petersen für einigen Monaten über Dero Obrist Lieutenant Christian Paulsen sich dieser Ursachen halber beschweret, daß ihm von demselben einige freie Kaufmannsgüter an einem neutralen freien Ort defacto ganz unverantwortlicher und gewaltthätiger Weise weggenommen. Ob nun zwar E. K. M. u. Ld. darauf einen ernstern Befehl de restituendis oblati aut refundendo precio eorum an bemeldten Dero ObLieut. ergehen lassen, wie auch an Dero Ge.-Feldmarsch. Eberstein deswegen auf der Stadt Lübeck unterthstes. Ansuchen geschrieben; So ist doch wider Verhofften bishero besagtem Lübeckischen Bürger die geringste Satisfaction nicht widerfahren, sondern derselbe wird noch einen Weg wie den andern hülflos gelassen und kann zu dem Seinigen nicht wieder gelangen zc. Weilen aber dabei zu besorgen, daß er (ObLt. Chr. Paulsen) abermalen, wie schon einmal geschehen, auf bloße schriftliche ordre nicht pariren etc. werde, So wird Unsers unmaßgeblichen Ermessens von nöthen sein, eine solche ernste und nachdrückliche Verordnung an Dero G. Feldm. Eberstein ergehen zu lassen, daß im Fall der ObLieut. Ew. K. M. u. Ld. Befehl seiner Schuldigkeit gemäß kein Genügen und Gehorsam parition leisten würde, er denselben vermittelst behöriger Zwangsmittel dahin halten solle zc. 14. Junij 1659.

An den König in Dänemark.

Rep. XI. Dänemark. 4. B. Vol. 2. Bl. 37 u. 38.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 17. Juni 1659, „einige Excessen und dänischen verübten Totschlag betr.“

Durchleuchtigster Churfürst,
gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Dchl. gnedigstes Rescriptum vom 11. dieses habe Ich mit gebührender unterthänigster veneration zu Händen Empfangen Vndt auß den Eingeschloßenen dabey erhaltenen Beylagen breitem inhalts ersehen, was Dero GeneralAdjutant Gorsski, So wohl auch RittMeister Pudewelß wegen einiger vorgegangenen insolentien undt Todtschläge, So von königl. Dennemarsch. Völkern verübet vndt ins werck gerichtet sein sollen, klagendt mit mehrem angeführet Vnd Ew. Churfürstl. Dchl. wegen exemplarischer Bestrafung sothaner höchst straffbahrer Excessen Mir gnedigst anbefehlen wollen. Wie nun Ew. Churfürstl. Dchl. Ich unterthänigst vergewisseren kan, daß ich die angeführte Insolentien ganz ohngern und mit höchster displicentz vernehme, gestalt Ich meines Orths dergleichen Excessen vndt disordren niemahls ongestraffet hingehen laße, besondern solcher gestalt allemahl zur straffe gezogen, Das Ich verhoffentlich mit fueg nicht kan deswegen beschuldiget werden, Alß werde auch nicht unterlassen, alle mueglichste verfuegung zu thun, das die Urheber und Thätern außgeforschet, vndt angeführte schädliche Excessen zu Ew. Churfürstl. Durchl. vndt der Clagenden vorged. Officier gnedigstem Contentement undt vergnüglichkeit zur gebührenden Straf gezogen werden mögen, Gestalt Ich zu all solchem ende so forth an den H. General-Leutnant Clauß von Melfeldt, welcher sich der Orthen befindet undt das Commando hat, geschrieben, höchsten fleißes daran zu sein, das die Urheber undt Thäter beygebracht

und nicht allein zur restitution angehalten, sondern auch Exemplarisch vndt ganz ernstlich bestraffet, damit Ew. Churfstl. Dchl. gnedigstem befehligh, wie es an Sich auch der höchsten Billigkeit schuldige folge geleistet werden möge. Dieselbe hierauff zu lang beständigem Leibeswollsein undt übrigen höchst ersprießlichen Churfstl. Hohergehen undt selbst verlangenden glückl. Succedirung Dero Waffen undt führenden hochehleuchteten Consilij der mächtigen gnadenreichen Abschirmungß des Allerhöchsten getrewl. vndt Jhro beharrl. Churfstl. Huldten undt Gnd. aber Mich vnterthänigst woll Empfehendt, verbleibende
Ew. Churfürstl. Durchl.

Heyde, den 17. unterthänigst und gehorsambster Diener

Junij Anno 1659.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 2. Bl. 58.

Schreiben Alefeld's an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 10. Julij 1659.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Kurfürst, gnädigster Herr! Ewrer Kurfürstl. Durchl. an mich gnädigst abgelassenes Schreiben anlangende habe ich mit unterthänigstem Respect den 8. hujus zurecht erhalten. Worauf zu Ewrer Kurfürstl. Durchl. Nachricht Deroselben ich unterthänigst nicht verhalte, daß zwar ein Antheil Bauer Soldaten hieselbst zusammen gebracht, welche gleichwohl zu nichts anders von Ihrer Königl. Majt., meinem allergnädigsten Herrn, destiniert, als die Regimenter, so in Kopenhagen stehen, zu recrutiren, worzu sie dann, wann sie unter andere alte Soldaten gesteket, gut genug sein werden. Aber ihnen eine so nahe an den Feind gelegene Place alleine anzuvertrauen, darf ich ohne expressen Befehl meines allergnädigsten Königes oder Ewrer Kurfürstl. Durchl. mich nicht unterstehen. Stelle es also Ewrer Kurfürstl. Durchl. unterthänigst anheim, ob Deroselben gnädigst gefallen möchte, ein 200 guter alter Knechte benebenst den schon concedirten Stückbedienten, Artiglerie und Munition so lange darinnen zu lassen, bis daß vom Herrn Feldmarschall Eberstein andere an dero Place könnten gesandt werden zc.
Uhlborig, am 10. Julij 1659.

Cl. (?) von Alefeldt.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 2. Bl. 59.

Schreiben des Königs Friedrich III. von Dänemark an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 18. Julij 1659.

Praes. im Feldlager bei Reppen den 9. Aug. 1659.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter! Ew. Ed. ist annoch erinnerlich, was maßen ich Deroselben hiebevör sowohl schriftlich, als durch die Meinige zu verschiedenen Malen remonstriren lassen, wie daß der Feind schwerlich aus den Insuln und zu einigen Friedensgedanken würde zu bringen und Ich und meine Reiche aus der gegenwärtigen oppression zu erretten sein, wann es nicht durch eine Diversion geschähe und man denselben zugleich in den zu Deutschland conquestirten Landen angriffe. Alß nun die kaiserliche Armée in der Schlesien parat stehet und ich berichtet, daß dieselbe des kaiserlichen Feldmarschalls Herrn Graf Montecuculi Commando zu folgen befehliget, So würde, das gemeine Interesse zu be-

fodern und das vorgesezte Ziel eines Universal sichern und reputirlichen Friedens zu erhalten, sehr vorträglich sein, wan diese Armée in Pommern rückte, Ew. Ed. auch theils Dero troupen damit conjungirten und dann ferner so bald keine Ruhe ließen, zumaln in diesen beiden Herzogthümern der feind immerfort neue Regimenter richtet, auf diese Insuln herüberführet und zu meiner, Ew. Ed. und unserer alljrten hohem Nachtheil gebrauchet und sich daraus merklich verstärket. Darum ich dann Ew. Ed. freundvetterlich ersuche, Sie wollen jetztged. kaiserlichen Herrn feldmarschalk dahin disponiren und lenken, daß er dieser in Schlesien stehenden Armée ordre ertheile, aufs schleunigste nacher Pommern ihren march zu richten, auch so bald möglich theils Dero troupen ins Bremische gehen zu lassen. Ich wollte gerne ein Antheil meiner Regimenter und hohen Officiers dazu hergeben, Es wird aber Ew. Ed. Gesandter, der von Somnitz, ausführlich berichten, was für eine merkliche entreprise Ich itzo auf eine der Insuln vorzunehmen gesinnet; Wie dieselbe bereits resolviret gewesen, bevor derselbe allhier ankommen, und daß ich meine eigene Völker mit dazu gebrauchten, auch mich der Zeit bei anwesenheit der holländischen Schiffsflotte zu recuperirung der Insuln bedienen müsse. Nichts do weniger habe ich meinem feldmarschalk Eberstain solche ordre ertheilet, daß Ew. Ed. Er in allen mäglichen hierin an die Hand gehen und theils meiner Völker so viel ich deren nur entrathen kann, mit nacher Pommern commandire, zumaln zu Ew. Ed. ich mich versehe, Sie an der Stelle mir andere zu obberührtem dessein zu überlassen geneigt, lebe auch der hoffnung, Ew. Ed. werden, bevor die holländische flotte zurückgehen oder andere ordre bekommen möchte, obgedachtes mein propos zu Wiedereroberung der Insuln secundiren und dem zu Jhro gesetzten freundvetterlichen Vertrauen nach Dero vielfältigen Anerbieten zufolge sich zugleich meiner und dieser flotte und des dabei überkommenden Fahrzeugs nützlich bedienen, und die verheißene **anderweite attaque** auf die Insul **Fühnen** oder Seeland, wie man es nach den conjuncturen von Zeiten, auch Wind und Wetter am rathsamsten ermessen wird, ohne einzige fernere Zeitverlierung wegen heranahenden Herbstes fürderlichst vornehmen. So bald beides durch göttliche Verleihung glücklich von Statten gangen, will ich auf vorgepflogenen Rath und Ew. Ed. selbsteigenes Gutbefinden an was Ortern dem feind anderswo Abbruch zu thun und dessen Macht zu distrahiren meine Völker, so viele ich deren entrathen kann, gerne weiter mit hergeben. Beziehe mich im Übrigen auf meine vorhin abgelassene, und werden Ew. Ed. bei Überkunft der flotte und meines Reichsraths Otto Kraegen und feldmarschalks Schacken von meiner Intension mit mehrern Bericht erlangen, die ich hiermit des allerhöchsten Schutz zu allen gefegneten Wohlstande ergebe. Copenhagen, den 18. Julij Anno 1659.

Ew. Ed. Getreuer Vetter

Friderich.

Rep. XI. Dänemark. 4. B. Vol. 2. Bl. 64.

13. Aug. 1659. „Die S. Ch. D. den march nach Bremen resolviret und was Sie dagegen wegen des Unterhalts der in verbleibenden Völker und d. Schwedisch-Geißel bedingen.“

Durchleuchtiger König 2c. Aus E. Kön. Wd. und Ed. Schreiben vom 18. Jul., so mir von meinem Hof- und Kammergerichts Rath, dem von Somnitz, wohl eingereicht worden, habe Ich vernommen, was Sie wegen einer Diversion, so durch deren Allirten Völkern in des Feindes in Deutschland conquestirten Landen vorzunehmen wäre, an mich freundvetterlich gelangen lassen und daß Sie zu solchem Ende Dero Feldmarschallen Eberstein ordre ertheilet, daß er mit so vielen Völkern, als er nur wird entbehren können, zu den Allirten stoßen und sothaner Diversion mit beiwohnen solle. Wann Ich dann nichts liebers wünsche, als E. K. M. und Ed. nach allem meinem Vermögen bei Dero itzigem Zustande mit Rath und That freundlichst an Hand zu gehen, auch dasjenige zu verrichten, worzu mich die mit E. K. W. u. Ed. aufgerichtete Alliance verbindet: Als habe Ich unbetrachtet aller hieraus entstehenden Difficultäten im Namen Gottes resolviret, daß Ich mit eintheil der kaiserlichen und meinen Regimentern und dann denen Völkern, so E. M. und Ed. darzu verordnet, den march nacher Pommern richten und dem Werke daselbst mit assistiren will. Inmittels aber ersuche E. K. M. u. Ed. ich freundvetterlich, Sie wollen an Dero hiesige Ministros befehlen, damit denen allirten Völkern, so allhier zurück und zur Defension dieser Lande verbleiben sollen, nicht allein nöthiger Unterhalt geschaffet, sondern auch, im fall wider verhoffen von dem Feinde ein solches großes Corpo von den Inseln sollte herüber gesetzt werden, denn die allirte Völker nicht bastant sein könnten, daß auf solchen fall Sie in den Maschlanden und unter die hiesigen Festungen sich retiriren und in Sicherheit stellen möchten. Ob Ich zwar auch nicht hoffen will, zudem um E. K. Wd. u. Ed. es nicht verdient zu haben vermeine, daß Sie mit dem Feinde einigen Particular-Frieden mit Ausschließung meiner und Dero Allirten eingehen werden; dennoch trage Ich zu Jhro das freundvetterliche Vertrauen, Sie werden auf solchen unvermutheten fall vor allen Dingen voraus bedingen und Jhro von dem Feinde deshalb gewisse garantie und Geißel stellen lassen, welche so lange verbleiben, bis Meine und der allirten Völker sicher und ungefährdet aus diesen Landen abziehen mögen, wiewohl Ich von Grund meines Herzens wünsche, daß der grundgütige Gott solche Fälle, die E. K. Wd. u. Ed. zu dergleichen Extremitäten persuadiren möchten, in Gnaden verhüten wolle, Ich auch nimmer besser hoffnung zu E. Kön. W. u. E. Rettung gehabt als iezo, da nicht allein in England eine solche notable Veränderung obhanden, sondern man auch in Holland selbst wünschet, daß E. K. W. u. E. nur noch eine geringe Zeit sich feste und beständig erweisen wollen.

Dieselbe 2c. 2c. Geben im Lager bei Gesthoff, den 13. Aug. 1659.

An den König in Dänemark.

Rep. XI. Dänemark. 4. B. Vol. 2. Bl. 71.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 19. Aug. 1659.

Durchleuchtigster Churfürst,
gnedigster Herr!

Ew. Churfürstl. Dchl. gnedigstes Schreiben sampt angeschloßenem PostScripto vom 15. dieses, betreffend die Besetzung FriederichsÖdde, daß Hauß Collding, ApenRhade und Tundern, habe Ich allerErst heute zue Mittage mitt vnterthänigster veneration erhalten vnd dessen einhalt mit vnterthänigster observance vernommen. Nun habe an meinem Orthe leicht zu ermeßen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. die aniso in Friederichs-Ödde vnd andere Orther liegende Mannschafft vngern zurücker lassen, sondern zu Dero vorhabendes delsein vielmehr gern mit sich hinaufnehmen, Mögte auch dannenhero nichts lieberß wünschen, dan daß Dero gnedigstem Befehlig zusolge sothane in Ew. Churfürstl. Durchl. Schreiben benannte Orthen von Ihr Königl. Mayt., meines allergnedigsten Königs vnd Herrn, Völcker behueffziger maetz könnnten besetzt werden; Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen aber gnedigst zuvernehmen, wie daß die Compagnie, so Ich vorhin nacher FriederichsÖdde Commandiret, nebenst den 400 Mann, So auß Wensüßell vnd Juedtland auch dahin beordret, die Schanze zu FriederichsÖdde zu besetzen, auff Expresse Königl. Befehlig dem H. General-Leutenant Hanß von Mefelden hab vbergeben vnd nach Fehmern gehen lassen müssen. Nun hatt man dieser Orthen außer den Guarnisounen vnd Schanzen, So doch nur nahrlich besetzt, keine Völcker vbrig, Insonderheit da bey dieser Zeitt vnd Beschaffenheit, weilln die Schwedische Schiffe annoch auff der Elbe liegen vmb verhütung Ein vnd ander besorglichen Vberfalß, auch langst der Elbe zu versicherung der Avenuen Völcker bestendig liegen pleiben müssen So viell immer auß den Guarnisounen nurr können entrachten werden. Die Sonderburgische Guarnisoun von dannen wegzunehmen vnd nacher FriederichsÖdde zu transportiren will ohne meines allergnedigsten Königs vnd Herrn Expresse ordre zu wercke zu richten Mir nicht gebühren, zumahln Ihr Königl. Mayt. Mir selbigen Orth zum höchsten anbefohlen, vnd daß die Guarnisoun alda ohnverEndert verpleiben soll, allergnedigst verordnet. Vnd damitt nun gleichwohl durch Ew. Churfürstl. Durchl. vorhabende Aufsmarche diese Orther, bevorab FriederichsÖdde, zue höchstschädlichen nachtheill Ihr Königl. Mayt. Land vnd Leuthe auffß neue in deß feindes Hände nicht gerathen mögen, Gestaldten Ew. Churfürstl. Durchl. Dero hochErleuchteten Verstande nach gnedigst zuermeßen, waß solches für Unheil nach sich ziehen dürffte: So ersuche und bitte Deroselben Ich hiemitt vnterthänigstes fleißes, Dieselbe geruhen gnedigst zu Conservation Ihr Königl. Mayt. Fürstenthumben vnd Landen diese Orther, insonderheit FriederichsÖdde, nicht so gahr quietieren noch so schleunig demoliren zulassen, in gnedigster erwegung, daß vff Dero gnedigsten Befehlig die zu solcher Orther Besatzung hinterpleibende Völcker

Dero Armee in kurzen wird folgen vnd nachkommen können. Ich habe aber an beederseitß Herrn General-Leutenant Claus vnd Hans von Alefelden geschrieben, mit Einige Dero unterhabenden Völkern diese Orther ohnverweilet zu besetzen, vnd werde die Besatzung derselben ferner nach möglichkeit pousiren. Wie Ich dan auch den H. General-Leutnanten Hans von Alefelden zu demehrer Befoderung dieses negotij in Persohn nacher Rendesburg bey Mir beschieden vnd zusolge Ew. Churf. Durchl. gnedigst. Befehlig mich fodersahmb vff den Weg machen, Bey Deroselben zur gehorsahmbsten Vffwartung Mich einzufinden vnd Dero Unbefehluß in Einem vnd andern unterthänigst zuvernehmen. Dieselben in dessen zuneben Dehro hohen Angehörigen zu langem gesunden Leben vnd allem gesegneten Churf. hochErgehen Gottes väterl. Vorsorge getrewlich, zu Dehro beharrlichen Gnade vnd Hulden aber Mich unterthänigst Empfehlende in Verpleibung
Ew. Churfürstl. Durchl.

Glückstadt, den unterthänigst vnd gehorsahmster dreier Diener
19. Aug. Ao. 1659.

Ernst Albrecht von Eberstein.

P. S. E. Churf. Dchl. thue unterthänigst berichten, daß Mir von Ihr Königl. Mayt., Meinem allergnädigsten König vmd Herrn, gnädigst anbefohlen, dem GeneralMajeur Tramp mit dessen unterhabenden Regiment mit zu schicken, welchen Ich desßwegen zum Aufbruch sich fertig zu halten beordert, vnd wirt Er Ihr Churf. Dchl. Ehestes Tages in aller unterthänigkeit auffwarten. Dat. ut. in lit. den 19. Aug. Anno 1659.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Rep. Dänemark. 4. C. Vol. 2. Bl. 69 und Bl. 71.

Copia der königl. General-Kriegs-Commissarien Ordre wegen der Proviand-Lieferung v. 6. Sept. 1659.

Demnach der Herr General Feldmarschall Eberstein mit einigen k. dänem. Truppen nacher Jütland gehen wird, zu dem Ende aus den Marschen einiges Proviand geliefert werden muß, zumaln auf der Geest durch den neulichen Ausmarche der alliirten Armeen alles ruiniret, als wollen die Landesgevollmächtige und Rathsteute der Landschaft Eyderstedt darüber sein, daß am künftigen Sonnabend 3000 lb. Brod, 100 Tonnen Bier, 50 St. Vieh, 200 Tonnen Haber und 40 Artilleriepferde mit nöthigen Knechten zur Friedrichsstadt beisammen gebracht werden mügen, damit dasselbe auf weitere Anforderung allsofort an Ort und Ende, wohin es begehret wird, geliefert werden könne, maßen sie denn zu dem Ende die dazu nöthigen Wagens und Säcke zum Habern allda gleichfalls in Bereitschaft haben werden, im Widrigen wird der Hr. General-Feldmarschall verursachet werden, in Mangel des Proviants sich des Orts zu nähern, so ihnen dann zu mehrem Schaden geschehen würde, versehen Uns derowegen der unsehlbaren Lieferung. Glückstadt, den 6. 7 br. Anno 1659.

Dero K. Mt. Dänem. Norw. verordnete holsteinische
Landrätthe und General-Commissarii

Key von Ahlfelt.

Friedrich von Ahlfelt.

Den Hrn. Landes-Gevollmächtigten und Rathleuten der Landschaft Eyderstedt.

Rep. XI. Holstein. 121^c. Bellum Holsaticum 1658—1660.

Demnach der Herr General-Feldmarschall Eberstein mit einigen königl. dänemarfischen Truppen nacher Jütland gehen wird und zu dem Ende aus den Marschen einiges Proviand geliefert werden muß, zumaln die Geest durch den neulichen Ausmarche der Herrn Alliirten Armeen gar ruiniret; als wollen die Beamten des Amts Husum darüber sein, daß am künftigen Sonnabend 8000 lb. Brod, 20 Tonnen Bier, 10 Stück Vieh und 160 Tonnen Habern, auch 10 Artigleriepferde mit nöthigen Knechten zu Husum beisammen gebracht werden mügen, damit dasselbe auf weiter Anfordern allsofort an Ort und Ende, wohin es begehret wird, geliefert werden könne, maßen sie dann zu dem Ende die dazu nöthigen Wagens und Säcke zum Habern allda gleichfalls in Bereitschaft haben werden. Im Widrigen wird der Herr General-Feldmarschall verurjachtet werden, sich des Orts zu nähern, so ihnen dann zu mehrem Schaden gereichen würde, versehen Uns derowegen der ohnfehlbaren Lieferung. Glückstadt, den 6. 7bris Anno 1659.

Dero Königl. Mt. zu Dänemarken-Norwegen verordnete holsteinische
Landrätthe und General-Commissarii

K. v. Ahlfelt.

Friedrich von Alfeldt.

An die Beamten des Amts Husum samt und sonders. prod. Husum d. 9. 7br. 1659.
Rep. XI. Holstein. 121^c.

**Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den kurfürstl. Geh. Kammer-
Rath Lazarus Kittelmans v. 11. Sept. 1659.**

HochEdler, vest und hochgelahrter, sonders
hochgeehrter Herr Kammerrath!

Was derselbe in seinem vom 9. dieses Mir bei Meiner gestrigen Ankunft hieselbsten einbehändigtes Schreiben wegen Ihr Churfürstl. Durchl. der Quartieren, so Sie annoch immediate für Sich zu vindiciren, Als auch der Plettenbergischen Werbung und Correspondenz mit dem H. General-Majeur Quasten hinterlassener Anstalt halber an Mich gelangen lassen und dannenhero wegen Verschonung des Amts Husum, Stapelholm und Schwabstedte, Als auch Eyderstedt und Sonderharde im Amt Tondern der Längde nach anführen wollen, habe daraus ablesend mit mehrem ersehen. Nun ist meinem hochgeehrten Herrn vorhin gutermäßen wissend, welchergestalt sowohl J. K. M. als auch Ihr Churf. Dchl. Mich gnedigst beordret, mit Jhro hohen Alljrten denen allhie hinterbliebenen Trouppen Mich zu conjungiren, darüber auch das Commando aufzutragen, weilm dann höchstged. Ihr Churfürstl. Dchl. in solcher Mir ertheilten gnädigsten Ordre so wenig als gegenwärtig, da Ich Dieselbe unterthänigst ufgewartet, solcher von demselben angeführter Disposition oder der Plettenbergischen Werbung und dazu ernannte Laufplätze halber einige Erwähnung gethan, weniger deswegen anbefohlen, besondern sowohl mehr höchstgeehrte Ihr Königl. Mayt. als Sr. Churfürstl. Durchl. vorhöchst ged. gnädigste ordre dahin gehet, wie vor angeführet, mit meinen unterhabenden Trouppen zu Dero hohen Alljrten und hieselbsten hinterlassenen Trouppen zu stoßen und der Trouppen Conservation, damit dieselbe nicht ruiniret werden, Mich zum höchsten anbefohlen und derowegen uf den vorgehenden march denselben der unentbehr-

liche Unterhalt beschaffet, Also demnach solcher Anstalt gemachet werden muß, daß wegen Mangel Lebensmittel keine Disordren und Insolentien vorgehen und die übrige Orter und arme Unterthanen nicht ferner vollends zu Grunde gerichtet, besondern die Quartierer noch einigermaßen conserviret werden mögen: Als wird zu Verhütung aller besorgenden disordren und insolentien unumgänglich erfordert werden, daß die uf den vorgehenden marchen benöthigte Lebensmittel von den H. GeneralCommissariis ausgeschrieben und von den Eingeseffenen jeglichen Orts beschaffet werden, zumaln beim widrigen in Ermangelung des Proviants die Trouppen unmüglich anbefohlenermaßen in itzigem guten Stande zu conserviren, weniger beisammen oder gute ordre darüber zu halten. In mehrem Betracht, daß auch sowohl wegen berührter Anstalt, als von H. Obersten Plettenbergs Werbung und der von solchen werbenden Völkern veranstalteten Besetzung des Hauses Tundern, wie angeführet werden wollen, von Sr. Churfstl. Dchl. so wenig in Dero ordre als gegenwärtig zu Rendesburg und Hohenwestedte gegen Mir ichts was erwähnt worden, zu Kellinghusen aber, wie von Herrn Obristen Plettenberg angezogen, habe Ich die Ehre nicht gehabt, Ihr Churfstl. Dchl. ufzuwarten, und haben Mir Ihr Königl. Mayt. wegen Besetzung des Hauses Tundern, Apenrade und der Orten gar ein anders beordret und ufgetragen. Indessen werde Ich nebst den H. General-Commissariis foderksamst dieserwegen an Ihr Churfstl. Dchl. ausführlich schreiben und Derselben unterthänigst remonstriren, daß zu Unser, als auch Ihre und übrigen hohen Alljrten hinterlassene Trouppen unentbehrl. Unterhalt solche benannte Orter wir höchst benöthiget und deren unmüglich entrathen können, weil dieselbe fast die einige, so bei dieser Ausmarche nicht vollends ruiniret und totaliter devastiret sein, So meinem hochgeehrten H. Kammerrath Ich hinwieder vhnverhalten wollen. Denselben hiemit der göttl. Obschirmung getreul. wohlsempfehlende, Verbleibende Meines hochgeehrten Herrn Kammer-Raths dienstwilliger jederzeit

Ernst Albrecht von Eberstein.

Fintzier 11. 7bris Anno 1659.

Dem Lazaro Kittelmans, Ihr Churf. Dchl. zu Brandenburg 2c.

Geheimen u. Kammer-Rath. — H. Feldmarsch. Eberstein am

11. 7br., psent. d. 16. dato.

Rep. XI. Holstein. 121^e.

17. 7bris 1659. Der Dänen Praetensionen in Holstein und Eiderstedtischen betreffend.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Der Herren Dänen process, welchen sie gegen hiesige Ew. Kfl. Dchl. salvaguardirte Quartiere anzustellen gemeinet, wird von Tag zu Tage ärger; denn anstatt sie anfänglich nur eine starke Quantität an Proviand und Artillerie-Pferden gefordert, deswegen auch einige Mannschaft an Reiterei nach Coldenbüttel ins Eiderstedtische zur Execution geschickt, vernehme ich sogleich von Obrist-Lieutenant Holweden, so vom Herrn General-Major Quast von LömbCloster hierdurch nach Friedrichstadt passiret, daß der General-Commissarius Detlef von Mefeld all dort

gewesen und alle diese Quartiere kurz und rund ins gesamt und ohne einziges Bedingen für sie praetendiren dürfen; und obwohl Ew. Kurf. Dchl. gegebene Exemptiones, worunter Dero Respect und Interesse versiret, vorgeschüzet worden, inmaßen ich dieses dem Herrn **Feldmarschall Eberstein** und sämtlichen General-Commissarien nach Glückstadt remonstriret, mag doch alles nichts helfen, sondern wird, wie des Feldmarschalln Schreiben lit. A. hierbei mit mehrerm besaget, geantwortet: „die Noth habe kein Geseze, die dänisch und allirte Trouppen könnten anders nicht als mit Zuziehung dieser Quartiere unterhalten werden, Ew. Kurfürstl. Dchl. hätten ihnen, Dänen, von solchen Exemptionibus und der Plettenbergischen Werbung nichts intimiret, würden mehr auf das publicum als privatum sehen und dergleichen.“ Habe dem Herrn Feldmarschall Eberstein copias Ew. Kurf. Dchl. ertheilten Schutzbriefe, wie dessen, so Sie an Herrn General Quast deshalb rescribiret, desgleichen einen hunc passum concernirenden Extract meiner Instruction zugeschickt und will sogleich selbst nach Flensburg reisen, woselbst die dänische Generalität wegen Ertheilung der Quartiere beisammen sein wird. Interim habe schon gestern dem Herrn General Quasten zugeschrieben, daß Ew. Kurf. Dchl. dieser Orten meines Erachtens sonderbarer Dienst geschähe, wann er Deroselben Quartiere conservirte, als woraus Sie die Subsidiën an Geld erwarteten, und darauf in Hamburg zu Amunition und andern Ausgaben gewiß facit gemacht, begehrte derowegen 150 Dragoner, den Pass zu Friedrichstadt und diese Schanze zu besetzen, und ohne Gewalt niemanden ins Land passiren zu lassen. Ob er's belibien wird, muß ich erwarten zc. Ew. Kurf. Durchl. unterthänigster zc.

Husum d. 17. Sep. 1659.

L. Kittelmanns.

Rep. XI. Holstein. 121 c.

Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Ernst Albrecht v. Eberstein und die dän. Gen.-Commissarien v. 16. Okt. 1659,
„daß die zu Sr. Kurfürstl. Hofstadt angewiesene Orte bei der ertheilten Exemption zu lassen und die Stapelholmer Schanze nicht zu repariren.“

Friedrich Wilhelm Kurfürst. M. g. G. z. Edle, veste, liebe Besondere. Ob Wir zwar außer allem Zweifel setzen, es werde Euch annoch in frischem Andenken sein, aus was erheblichen Ursachen Wir denen zu Unserer Hofstadt assigniret gewesenen Orten in Holstein eine Special-Exemption ertheilet und solche von allen fernern Kriegsoneribus befreiet haben, gestalt wir Euch dann solches anderweit zu verschiedenen Malen seiter Unserm Abzug von dorten notificiret, so haben wir dennoch bishero vielfältige Klagten und Beschwerde vernehmen müssen, welche von den Eiderstedtern und Friedrichstädtern, wie auch Amt und Stadt Husum deswegen geführt werden, daß von ihnen vorangezogener Unserer Exemption zuwider allerhand Contributiones gefordert und zum Theil mit der militärischen Execution erpresset worden. Weils Euch aber samt und sonders bekannt, aus was wichtigen Motiven Wir bewogen worden, diese Exemptiones zu ertheilen, Also leben Wir auch nochmalen der Zuversicht, Ihr werdet denselben in keine Wege contraveniiren, sondern die eximirte Orter mit allen oneribus und beschwerlichen Zumuthungen hinführo verschonen. Sonsten beschweren sich auch des Herzogen zu Schleswig-Holstein Ld., daß denen Neutralitäts-Pactis zuwider die Stapelholmer Schanz aufs neue repariret und besetzt werden wollte, imgleichen, daß man unnöthiger und gleichsam fürjeglicher Weise Dero Ämter und Unterthanen zu ruiniren suchte. Nun können Wir zwar nicht absehen, aus was Ursachen Ihr die Reparation der

Schanze angefangen So halten Wir auch nöthig und dem gemeinen Wesen hoch-
ersprießlich, Ihr Vdn. mit keinen allzuharten Extremitäten etwan Anlaß zu
geben, daß sich Dieselbe zur widrigen Partei schlagen möchte, sondern Dieselbe
vielmehr mit solchem Glimpf zu tractiren, damit sie jemehr und mehr bei Dero
angehenden Regierung auf gute Consilia gebracht werden möge, weswegen
man dann auch billig, so viel es immer thunlich, Dero Lande und Anter ver-
schonen und für andern Orten nicht allzu übermäßig und hart praegraviren
sollte, welches Wir Euch hiedurch fürzustellen eine Nothdurft ermessen und das
gnädigste Vertrauen zu Euch tragen, Ihr werdet diesen Unsern wohlgemeinten
Erinnerungen Raum und Statt geben. In welcher Zuversicht zc. Geben in
Unserm Hauptquartier Brön bei Stralsund, den 16. Oct. Ao. 1659.

An General-Feldmarsch. Eberstein und
die dänischen Gen-Commissarien.

Rep. XI Holstein 121 c.

**Schreiben Dietrich's v. der Marwik an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm
von Brandenburg v. 29. Okt. 1659.**

Durchleuchtigster Kurfürst zc.! Heute ist eine Galiote vom Admiral
Bieleke ankommen, mit welcher Bieleke berichtet, daß sie vorgestern von Kiel
zu Segel gangen; schreibt aber nicht wohin, und sei der H. Feldmarschall
Eberstein gegen Friedrichsöde marchiret, alldo auch etwas von Fahrzeug
vorhanden, daß sie also zu beiden Seiten Fühnen werden attaquieren wollen
zc. zc. Copenhagen, den 29. Oct. A. 1659.

Dietrich von der Marwik.

Rep. XI Dänem. 5. A. Bl. 269.

**Relation aus Fynen. Herrn General-Lieutenant Claus v. Ahlesfeld's
Schreiben an den Sr. General-Auditeur Paul Tscherning, datirt im
Hauptquartier zu Kartemünde, den 2. November 1659.**

Denselben füge ich genomener Abrede nach hiermit erfreulich zu wissen,
daß nach dem mal wir den 27. Oktober vom Kiel bei gar stillem Wetter mit
der Flotte angesegelt, seind wir denselben Abend nicht gar weit in See zu Anker
gegangen. Den 28. seind wir mit gar gistem, doch sanftem Winde bis unter
Lalandisch Albogen fortgesegelt und die Nacht gesezet, da dann der Feind
sowohl auf Laland als Langeland unterschiedliche Feuerzeichen gemacht. Den
29. Octobris haben wir, weil der Wind contrair, tief unter Schliebshafen
setzen müssen, da ich dann noch um 10 Uhr in der Nacht mit 2000 Musketieren
ausgestiegen in Meinunge, Neuburg zu attaquieren und zu emportiren,
aber wegen hartem Sturm und finstere Nacht ist solches krebsgängig geworden.
Den 30. Octobris ist Kriegs Rath gehalten, unter welchem der Feintz unter-
schiedene Canonaden aus Sliepshafen nach uns abgelassen, welche man aber
nicht zu beantworten gewürdiget. Gleichwohl ward selbigen Tages vollkommen
geschlossen, daß man das Städtlein Kartemünde à vive force attaquieren
sollte, welches auch den 31. Octobris auf folgende Weise seinen Fortgang ge-
habt. Es hat der Herr Feldmarschall gut befunden, in der Nacht zwischen dem
30. und 31. Octobris den Capitain Peter Petersen voran zu schicken, damit
er den Hafen und dessen Tiefe vollkömlich abmessen möchte. Worauf wir am
obenbenannten 31. Octobris frühe Morgens gefolget, haben gleichwohl wegen
Contrair-Windes und daß wir allezeit laviren müssen, den Tag bis um 2 Uhr
zugebracht, zu welcher Zeit, nachdeme sich acht schwedische Regimente zu Pferde
sehen lassen, theils unsere kleine Schiffe dieselbe also zu canoniren angefangen,

daß sie mit gleicher Geschwindigkeit, wie sie angekommen, auch in gleichmäßiger Eil sich in tiefe Thäler und weit abgelegene Berge haben retiriren müssen. Worauf man dann erstlich recht angefangen, die Stadt aufs heftigste zu canoniern. Und indem man gesehen, daß durch solches die vornehmste Defensen dem Feinde genommen, so ist der Herr Feldmarschall, von beiden Herrn General-Lieutenanten begleitet, welchen die holländische Herrn Obristen Killegray, le Maistre und Aylva gefolget, mit 3000 Musketieren in Böte gesessen und in Gottes Namen mit fliegenden Fähnlein und guter Ordre ungeachtet der schwedischen pfalzgräflichen Dragoner Gegenwehr gleich auf die Stadt zu gefahren. Indem man aber gar nahe hinzu gekommen, hat man befunden, daß die Scheerböte, so mit kleinen Canonen und vielen Leuten überladen gewesen, nicht so nahe, wie man wohl verhoffet, haben hinan kommen können, woraus nicht geringe Desordre unsers Seits und dem Feinde große Advantage angewachsen wäre, wann nicht der Allerhöchste solches allwaltig verhütet und Unserer gesamten Soldateska, hohes und niedrigen Standes, mit solchem unerschrockenen Helde nmuth begabet, daß sie, ungeachtet das Wasser ziemlich tief und gar kalt, mit guter Resolution, das Gewehr empor tragend, ins Wasser zu springen sich resolviret. Und obzwar etliche schwedische Reiterei uns im Wasser zu attaquiren sich unterstanden, so ist doch solches nur zu ihrem eigenen Spott abgelauten, und haben sich, gleich ihren Cameraden, aufs eiligste verstecken müssen. Worauf wir dann durch Gottes Gnade vollends in die Stadt gedrungen und uns derselbigen gänzlich impatroniret solchergestalt, daß durch augenscheinliche Gottes Gnade meines Wissens außerhalb den Herren Majeur Sireks von dem königlichen Leibregiment zu Fuß, welcher sobald auf der Stelle geblieben, kein einziger mehr tot geblieben. Wie dann auch der Verwundeten gottlob gar wenig. Vom Feinde seind auch nicht viel geblieben, zumalen sie sich beizeiten davon gemachet und über eine lange Brücke salviret, dadurch wir dann so weit gekommen, daß wir in einem vortheilhaftige Posto, von welchem wir mit ehisten, ob Gott will, unsere Progressus ferner fortsetzen wollen, mit dem Feinde numehr auf fußfestem Lande stehen, welches uns sonst ohne sonderbare göttliche Schickung viel Blut würde gekostet haben. Es hat sich dem einkommenden Bericht nach der Feind sobald herauf nacher Nieburg retiriret und will verlauten, daß er alle seine Troupen dahin zu ziehen gemeinet seie. Wir unsers Ortes sein mit Debarquirung unser Reiterei geschäftig, welcher wohl zu passe kömmet, daß der Feind uns diese Peninsulam, welche sich auf vier Rospel erstrecket, und noch an Fourage kein Mangel erscheinete, gänzlich quittiret. Sobald nur unsere Cavallerie vollends aus den Schiffen, werden höhere Dessesins vor die Hand genommen werden, worvon ich bei allen möglichsten Begebenheiten fleißige Nachricht meinem hochgeehrten Herren geben werde.

Rep. XI. Dänem. 5. A. Bl. 271.

Schreiben des General-Majors Albrecht Christoph v. Quast an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 6. Nov. 1659.

Durchleuchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Ew. Kurfürstlichen Durchleuchtigkeit muß unterthänigst hinterbringen, wie daß von des Obristenleutenant Bosen seiner unterhabenden Esquadron bei die hundert Reuter rebelliret und sonst allerhand Excessen und Exorbitantien begehen zc. zc. Anderweit bringe zum unterthänigsten vor, daß von Ihrer Königl. Mayt. zu Dänemark nicht mehr als des Herrn General-Feldmarschall Ebersteins sein Regiment zu Pferde, so sich etwa uf 400 Reuter erstrecket, und dann mit 500 Fußknechten bei den alliirten Regimentern hier seind. Und haben den 4., 5. und 6. dieses Wir mit

der Ueberfahrt der Völker continuiret und nunmehr ein 1200 zu Pferde und die Dragoner mit so gar geringen Boten überbracht und stehen hierüber an solchem Ort, daß Uns der Feind nicht hinausbringen kann; es wäre denn, daß Uns der Hunger herausgetriebe. Sobald die Regimente alle herüber sein werden, wollen Wir im Namen Gottes uf den Feind, so bei Cartemunde sich gegen die, welche von der dänischen und holländischen Flotte ans Land gesetzt, vorgeleget, avanciren und mit göttlicher Verleihung was Fruchtbares ausrichten. Es werden immer Gefangene vom Feinde bei Uns einbracht, und soll derselbe 3000 zu Pferde und 4 Regimente zu Fuß als 1000 stark sich befinden. Der Feind hat eine große Anzahl an metallenen und eisernen Stücken uf Foenehall, Foene und dann zwischen dem Rothen Hause, Mittelfahrt und Triebstort in den Werken im Stich gelassen zc. Ewr. Kurfürstl. Durchl. unterthänigst gehorsamster Knecht

Gegeben in Mittelfahrt aus
Fünen den 6. 9bris 1659.

Albrecht Christof
von Quast.

Rep. XI. 121. A. 1. Bl. 171.

Schreiben Dietrich's v. der Marwitz an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 16. Nov. 1659.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Die Eroberung der Stadt Cartemunde auf Fünen werden E. K. D. sonder Zweifel anderwärts bereit weilläufig vernommen haben, dessenwegen ich es auch dabei bewenden lasse und nur dieses hinzufüge: daß Hr. Gen. Eberstein an J. K. M. geschrieben, der bei Friedrichsöde gleichfalls mit seinen Völkern übergangen, und weil der Feind nach Nieburg sich retiriret und unsere bereit davor sein sollen, als erwartet man mit Verlangen, wie es allda abgehen, wiewohl bereit von Lübeck Bericht einkommt, als daß Nieburg bereit in dänischen Händen. Copenhagen, 16. Nov. 1659.

Dietrich von der Marwitz.

Rep. XI. Dänem. 5. A. Bl. 281.

Schreiben des Königs Friedrich III. von Dänemark (welcher zwei Tage nach der Schlacht bei Nyborg noch keine Kunde von dem herrlichen Siege hatte) an Ernst Albrecht v. Eberstein v. 16. Nov. 1659.

Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleswig, Holstein zc.

Ehrenveste, lieber Getreuer, Wir haben aus Eurem jüngsthin abgelassenen Schreiben ganz erfreulich vernommen, daß ihr mit tapferer Resolution aus Jütland bey Mittelfarth über den Strohm gesetzt und nunmehr in Fünen einen festen Fuß gefasset, wollen nicht zweiffeln, ihr werdet euch aniso mit unserm Feld-Marschall Schacken, so sich auch alda mit dem von Kiel abgesetzten Corpore befindet, bereits conjungiret, und was zu Dämpfung des Feindes Macht, so sich nacher Nieburg retiriret haben soll, nöthig, mit gleichmäßiger Courage vorgenommen haben; weil wir Uns derer Holländischen Orlog-Schiffe amnoch bedienen können, die See auch noch navigabel ist, als würde Uns sonderlich lieb seyn, wenn des Feindes Macht durch göttliche Assistence alda gedämpffet, daß ihr nebst Unserm Feld-Marschall Schacken auf vorgepflogenen Rath bey diesem dazu bequemen Wetter und habenden Commodität berühmter Orlog-Schiffe noch eine der

benachbarten Inseln förderlichst attaquieren möchten, zumahlen des Feindes Macht zertheilet und unter dessen Völker bereits ein Schrecken entstanden, wie die täglich alhier ankommende Überläuffer und eingebrachte Gefangene bezeugen. Gleichwie nun solches zu Rettung Unserer Reiche und Lande, auch Unserer Befreyung von des Feindes Oppression gereichet; So setzen Wir zu euch das feste Vertrauen, ihr werdet hieran keine Mühe und Fleiß spahren, zumahlen an der Zeit so merklich und hoch gelegen und besorglich gegen das Vor-Jahr andere Veränderungen vorgehen möchten; Wir wollen es umb euch und die eurigen hinwiederum zu verschulden wissen, und verbleiben euch mit Königl. Gnaden wohl gewogen. Gegeben auf Unserer Residenz zu Copenhagen, den 16. Nov. 1659.

Friedrich.

Dem Ehrenvesten Unsern General-Feld-Marschall, General-Gouverneur über Unsere Festungen und Miliz, Obristen zu Ross und Fuß, auch Drosten zu Pinneburg und lieben getreuen, **Crist Albrecht von Eberstein** auf Gehoven und Passenbruch Erb- und Gerichts-Herrn ꝛc.

Eigentliche und wahrhafte Relation desjenigen, so bei Recuprirung der Insel Fühnen auf den 14. Novembr., welcher nach dem dänischen Kalender Fridericitag gewesen, sürgefallen, nebenst Extrakt verschiedener Relationen aus Norwegen. Erstlich gedruckt zu Kopenhagen anno 1659.

In Continuation meiner vorigen vom 1. und 4. dieses, worinnen unser glückliche Defende auf der Insel Fühnen samt denen dabei sürgefallenen Particularien mit mehrern angeführet worden, habe ich nicht unterlassen können, dem Herren Brudern ferner zu berichten, wie daß wir zwar dormalen von einigen Landleuten und Überläuffern Rundschaft erhalten, als hätte sich der Feind sobald nach unserem Landgang mit seiner ganzen Macht nacher Nieburg gezogen, welches aber, wie es nachmalen der Augenschein gegeben, viel anderster sich verhalten, indem der Herr Pfalzgraf von Sulzbach sich den 5. darauf mit seiner beihabenden Force wiederum gegen uns unweit von Kartemünde gesetzt, dem Ansehen nach unsere Conjunction mit des Herrn Feldmarschall **Eberstein's** Excell. zu behindern. Worauf unsere Generalität nach gehaltenem Kriegsrath für gut befunden, daß weiln man von der Ebersteinischen Überkunft amoch die geringste Nachricht hätte und vielleicht zu Mittelfahrt die Passage von dem Feinde den Unserigen disputiret werden könnte, man das Städtlein Kartemünde verlassen und mit geschlossener Bataille den March auf Odensee nehmen sollte. Zu diesem Ende brach unsre gegen den Feind zu rechnen ziemlich geringe Macht den 6. dieses von Kartemünde auf und vollbrachte selbigen Tag nur eine Meile bis an das Dorf Mumkebot, woselbsten wir um des Feindes Contenance abzusehen 2 Tage über zu subsistirten, und weiln wir uns allemal, um desto sicherer zu gehen, bei solchen vielen Pässen lange aufhalten und in guter Defension halten müssen, ging der Marsch nicht eben zum schleunigsten fort. Wir hatten uns zwar auf diesem mühsamen Weg ein und anderer Rencontren mit dem Feinde versehen, selbiger aber gab allenthalben Raum und verfügte sich wiederum, nachdem er eine Weile vergeblich castigiret, nacher Nyburg. Des folgenden Tages erreichten wir die Stadt Odensee ganz ungehindert, woselbsten wir Rundschaft erhalten, daß des Hr. Feldmarschall **Eberstein's** Excell. bei

Mittelfahrt den 4. dieses nach glücklicher Dissipirung der daselbigen feindlichen Opposition ebenfalls gelandet hätte, worauf den 11. die völlige Konjunktion beider Herren Feldmarschallen erfolgte und sofort von der gesamten Generalität geschlossen ward, im Namen Gottes auf den Feind loszugehen.

Den 12. führte des Hr. Feldmarschall **Eberstein's** Excell. die Avantgarde, und gelangten wir zu Abends eine Meile für Odensee an einen Paß. Im folgenden Morgen hatten die Schackischen den Füzug und kamen auf den Abend an das Dorf Maßleben, anderthalb Meil von Nyburg, woselbst beide Armeen die Nacht über im Felde campirten.

Den 14. brach der Herr **Feldmarschall Eberstein** mit den Seinigen frühe auf und fand ungefähr um 11 Uhr des Morgens den Feind unweit von Nyburg für dem Walde in voller Schlachtordnung stehen, der dann auserdeme, daß er auf dem Rücken mit einer sichern Retirade zu der Stadt Nyburg versehen war, etwa 50 Schritte von seiner Bataille noch eine starke Hecke und Wassergraben und hinter selbigen seine Musketierer und Dragoner gleichsam als einer starken Brustwehre logiret hatte. Die Avantgarde, so wohlgedachter Hr. Feldmarschall von 400 commendirten Reutern und einem Theil Polacken vorausgehen lassen, ward repoussiret; darauf, sobald Jh. Excell. diese des Feindes Positur ersehen, machten Sie in die 2 Musketenschüsse von gemeldter Hecken Halte und formirten ihre Ordnung, daß der H. Gen.-Major Quast den rechten Flügel anführte, worinnen ein Theil der Polen, so zu äußerst dem Flügel zur Rechten angehenket wurden, und die kaiserl. Regimenter Matthaei, Caraffa und Schulz, wie auch einige Kanitzische Dragoner, welche allenthalben mit untergespicket wurden, sich befunden. Diesem Flügel waren des H. Grafen von der Ratte und ein Theil des Matthaeischen Regiments zur Reserve verordnet, worauf die Infanteria, welche mit 14 Stücken versehen, von den Ebersteinischen und 2 Brigaden, so der Herr Feldmarschall Schack von dem königl. dänemarkischen und holländischen Succurs-Völkern hergegeben, bestunde, postiret war. Auf solche folgten im linken Flügel die kurbrandenburgische Regimenter Greve, Quast, einige Kanitzische Dragoner, eine Squadron von den Ebersteinischen und die Polacken, welchen allen das Übrige von den Ebersteinischen und das Rannenbergische Regiment zur Reserve ordiniret war.

Indessen kam des Hr. Feldmarschall Schackens Excell. mit seinem Corpo an, welcher sich gleichfalls auf die 2 Musketenschüsse von der Ebersteinischen Ordnung postirte: also, daß der Herr Gen.-Lieutenamt Hans von Ahlefeld den rechten Flügel commendirte, worinnen in die 60 Schackische Dragoner, dann Ihre Königl. Mayt. der Königinen Leibregiment zu Pferd, der junge Obrist Guldenslöw, dessen Oberst-Lieutenamt, der Obriste Both, mit Jhr. Königl. Mayt. eigenen Fußvölkern und 2 Stücken, wie auch noch eine Esquadron von den Guldenslöwischen und der Obrist-Lieutenamt und Major von Schackischen mit ihren Squadronen verordnet waren. Diesen folgten die holländischen Succurs- und Fußvölker mit 4 Regimentsstücken unter Jhr Excell. dem Hr. Feldmarschall Schacken selbst, dem Herrn General-Lieut. Claus von Ahlefeld und den holländischen Obrist Quillegrè und von Meteren, welche le Corps de Bataille formirten. Der linkere Flügel war von dem Herrn General Trompen commandiret und von 2 Trampischen Squadronen, einer Frießischen, dem halben Regiment von Monls: Quillegrè zu Fuß, wie auch 2 Frießischen und einer kaiserl. Squadron besetzt, welchem, wie auch dem rechten Flügel, das Brockenhusische und übrige Krusische Regiment zur Reserve commandiret war.

In solcher Ordnung ging der Herr Feldmarschall **Eberstein** mit obbesagten der hohen Alliirten Völkern ganz herzhafte los, drang auch bis an die Hecke durch, woselbst aber wegen starken Widerstandes von des Feindes Muskettieren und Dragonern nicht möglich war, ferner durchzudringen, weswegen die vertere Ordnungen bis auf die Reserve in einige Disordre geriethen und dahero von der Schackischen Bataille secundiret werden mußten. Nichts destoweniger hielten sich die Troupen für ihre Retraite so wohl, daß weder von den Kaiserlichen, noch Brandenburgischen kein einziger Officier zu finden war, der nicht ein sonderliches Kennzeichen seines Wohlverhaltens, als Wunden und Prißen, von dem Feinde davon getragen hätte; insonderheit haben die Kaiserliche und Ebersteinische zu verschiedenen Malen scharf getroffen, maßen auch unter andern kurbrandenburgischen Regimenten die Kanitzische Dragoner dergestalt heiß gestanden, daß eine ziemliche Anzahl davon auf dem Platz geblieben. Darauf rückten die Schackischen mit ihrer Ordnung ein, und war es insonderheit eine Lust zu sehen, wie fertig die holländische Fußvölker sich ihrer Exercitien mit den Musketen und Piken bedienen konnten; dann sie auf tapferes Ermahnen des Hr. Feldmarschall Schacken, Hr. Gen.-Lieut. Claus v. Ahlefeld und ihrer eignen Befehlshaber sich also willig und herzhafte erzeiget, daß sie den Feind, soweit er ihnen stund, aus seinem Vortheil hinter der Hecken delogiren gemacht und das Feld zu suchen genöthiget haben.

Auf der rechten Seite hatte der Hr. Gen.-Lieut. Hans von Ahlefeld das Glück, den Wassergraben mit seinen untergebenen Truppen zu passiren und des Feindes linken Flügel, welchen der Hr. Feldmarschall Steinbock, Hr. Gen.-Lieut. Horn, wie auch die Hrn. Gen.-Majoren Weyer und Waldet commendirten, bis in die Stadt zu poussiren. Da denn die schwedische Fußvölker, als von ihrer Reuterei verlassen, den Polen in die Häufte geriethen, und weiln niemand wegen anderer Occupationen retten konnte, insgesamt in die 2000 Mann nieder gefäbelt worden. Man muß dieses den Hr. Polen nachgeben, daß ob sie wohl in dem ersten Anfall ihren Obristen, den Herrn Piazenzki, und viele vornehme Kavallierer verloren, sie dennoch mit ungeänderter Courage ihre Posten mainteniuret haben, allermäßen es auch denkwürdig, daß eine Brigade von den holländischen, meines Behaltens des von Metern, von einiger doch ganz wenigen Kavallerie der Unserigen sustinuiuret, mit gefälleten Piken 2 feindliche Squadronen zu Pferde von dero Stücken wegtrieben.

Inmittelst war der schwedische rechte Flügel unter Conduite des Herrn Pfalzgrafens und Gen.-Major Bötcher mit unsern linken annoch tapfer zu Werke, doch aber, weiln die Alliirten sich wiederum gesezet und die beiden Herrn Feldmarschalln **Eberstein** und **Schack** der Herr Gen.-Major Tramp und andere vornehme Befehlshaber der Alliirten und neugeworbenen dänischen Regimenten sich lustig mit ihnen herum getummelt; mußte der Hr. Pfalzgraf von Sulzbach zuletzt verloren geben und sich gleichfalls in Nyburg salviren. Die Unserige folgten ihm auf dem Fuß nach, allda sie auf der andern Seiten den Herrn General-Lieutenant Hans von Ahlefeld, welcher sich daselbst für die Stadt gesezet hatte, vorgefunden.

Dem Feinde wurde allsofort aus denen Stücken die Losung gegeben, welchen ohne Verzug mit zwei geantwortet wurde, darauf unsere Generalität den Herrn Vice-Admiral Vielcke und de Reuter von allem Bericht thun und selbige erfuchen lassen, sich näher zu der Stadt herein zu legen. Solchem Ansuchen ward sobald stattgegeben, dann sogleich der folgende Morgen anbrach, begunete es dergestalt von den Schiffen auf die Stadt zu donnern, daß man wohl merken konnte, daß beide Befehlshabern der Flotten die guten Handgriffe dazu gelernt

hatten, maßen auch der Herr de Ruyter für seine Person seinen rühmlichen Eifer zu dieser ganzen Entreprise vor diesem vor Kartemünde dergestalt verspüren lassen, daß er sich in ein Bot geworfen und ungeachtet zwei Matrosen zu seiner Seit niedergeschossen worden unter den ersten mit zu Lande geeilet.

Kurz vorher die Flotte zu kanoniren anfing, ward dem Feinde zu Morgen am 5. hujus abermal eine Losung von dreien Stücken von unserer Generalität zu Lande gegeben, welche aber unbeantwortet blieb und uns versicherte, daß man in der Stadt mit Friedensgedanken umgieng.

Nachdem aber die Flotte angefangen, wie vorgemeldet, die Stadt mit ihren Kanonen zu begrüßen, kam des Obristen Engel's Trompeter heraus, im Namen der schwedischen Generalität die Dänische dehmüthig zu bitten, daß man mit Kanoniren einhalten möchte, seine Principalen wären erbietig, sich zu einem ehrlichen Accord sofort zu verstehen. Weiln man aber unserer Seits von keinem Accord als auf Gnad und Ungnad wissen wollen, ward dessen ungeachtet mit dem Kanoniren zu Land und Wasser stark fortgefahren, worauf der Obrist Schönleben, Gen.-Auditor Lilienkron mit noch einem Kavaliere als schwedische Deputirte ankamen und im Namen obgedachter Principalen nochmalen dienstlich um Einhaltung des Kanonirens gebeten, weiln die in der Stadt bereit wären, sich auf Discretion an die Unserige zu ergeben. Weswegen der Herr General-Kriegs-Kommissarius Detleff von Ahlesfeld zunchst dem Herrn Generalmajor Trompen hincingeschickt ward, sich desfalls in etwas näher mit ihm zu vergleichen. Es stund aber nicht lange an, so kam der Herr General-Lieutenant Heinrich Horn und praesentirte die übrige Kavallerie, welche sich in Nyburg salviret hatte, und in 3000 Pferden bestunden. Die durch Schweden von den Unsrigen gefangene Majorn Lütckens und Harlack wurden zusamt der gestrigen Tages eroberten Standarten von den Jung-Güldenlöwischen mit großer Ehrerbietung demselben wiederum zugestellt. Die schwedische Reuterei ward halb unter die Allirte und halb unter die Unsrigen untergesteckt, alle Standarten, Pauken und Siegeszeichen wurden untengesetzter Specification den Unsrigen zu Theil und ist kürzlich zu sagen, nit das Geringste von der ganzen Macht, so der Feind auf dieser Insel gehabt, als der Herr Pfalzgraf von Sulzbach und Feldmarschall Steinbock mit 2 à 3 Dienern des Nachts zwischen den 14. und 15. auf einem Scheerbot nacher Seeland entkommen.

Wann sonst der Feind in seinem Vortheil geblieben und sich in Nyburg ohne Hazard der Bataille gesetzt hätte, würde uns diese Entreprise auf Fühnen viel Blutes gekostet haben, wo nicht gar zurückgegangen sein. Es hat aber die fürsichtige Verordnung Ihrer Königl. Majest., unsers allergnädigsten Königs und Herrn, zu glücklicher Ausführung dieses Werkes nicht wenig geholfen, dann seiter für etwa dritthalb Monaten Dieselbe durch den Herrn General-Majoren Friedrich von Ahlesfeld nur zum Schein einen Versuch auf die Stad Hstedt in Schonen thun lassen, ist der Feind irre geworden und allezeit der Meinunge gewesen, man würde unserer Seits der Ends durch die zum Kiel embarquirte Völker nervosere Operationes fürnehmen, wodurch in der Insel Fühnen nicht eben gar zu fleißige Anstalten gemacht worden. Soviel dennoch thunlich hat der König aus Schweden zu unterschiedlichen Malen in die 500 Mann zu Fuß bei nächtlicher Weile überschiffen lassen, also daß der Feind in allem 4500 Reuter, 2000 zu Fuß und 600 Dragoner, dahergegen wir an Reutern, Fußvölkern und Dragonern imgleichen nur 8000 Mann gehabt haben.

Daß nun diese unsere fast gleiche und zum Theil in solchen Recontren ungeübte Macht den Feind so glücklich aus allen Vortheilen getrieben und ganz zu Boden geleet, solches ist ein Wert, welches einzig und allein dem grund-

gütigen Gott, welcher Ihrer Königl. Majst., unsers allergnädigsten Königs und unsers Herrn, gerechte Sache so verwunderlich gegen den Übermuth unserer Feinde bishero geführt, billig zugeschrieben werden muß. Wir zweifeln auch nicht, diese denkwürdige Niederlage werde zuletzt unsere Feinde zur Erkenntnis ihrer Unge- rechtigkeit bringen und hergegen Ihre Königl. Majst., unsers allergnädigsten Königs und Herrn, igo merklich zunehmende Milice desto freudiger zu andern und mehr importirenden Entreprisen machen, wozu der höchste Gott als ein Herrscher der Heerscharen hinsüro seinen kräftigen Segen in Gnaden ver- leihen wolle.

Hierauf folget die Liste der Gefangenen, Gequetschten und Toten, auch der in der Insul Fühnen bishero gestandenen Regimenter, welche theils durch den Herrn General-Lieut. Horn übergeben, theils auch zunebenst den Fußpölkern und Dragonern auf der Wahlstatt niedergehauen worden.

Gefangene schwedische Generals und hohe Officirer sind: General-Lieutenant Heinrich Horn, General-Majore Weyher und Graf Waldeck; Obriste Herzog von Weimar, ist im Treffen gefangen, Graf Königsmarkt, im Treffen verwundet und gefangen, Hüben- er, Schönleben, Engel, Peter Schmid über die Infanterie, Taube über die Dragoner, Tauer, Weydenbach über die Dragoner, Riefengrün, Zimmermann — Summa Ge- nerals-Personen 3, Obristen 12.

Alle, so vom Generalstabe dependiren sind auch gefangen, als: der General-Quartier- meister, Ober-Commissarius Siltmann, General-Auditeur Pilzenkron, Commissarius Strube, Commissarius Mittelfärdt, 2 Proviantmeister und 2 Feld-Medici, der General- Gewaltiger — Summa Personen 10.

Liste der gefangenen schwedischen Regimenter zu Roß:

das Leib-Regim. durch Obr.-Lieutn. Bremer commendiret 8 Comp., Hornische 8 Comp., Waldeckische 8 Comp., Weimariſche 10 Comp., Königsmarkische 8 Comp., Hüben- erische 8 Comp., Schönlebensche 6 Comp., Englische 8 Comp., Petersche 8 Comp., Böttcherische 8 Comp., Markgräfliche von Obr. Tauer commendiret 8 — Summa Regimenter zu Pferde 11, haben Compagnien 88, sind stark gewesen Pferde 4500.

Davon hat General-Lieutn. Horn den Unfrigen mit ihren Obristen, Obr.-Lieutn., Majors, Rittmeisters, Lieutenanten und zugehörigen Unteroffizieren praesentiret Pferde 3000.

Was sonst von den übrigen auf der Wahlstatt geblieben, oder auch in Büschen und Heden sich verkrochen gehabt, davon hat man die Namen so eilfertig annoch nicht beibringen können.

Dragoner: das pfalzgräfliche Regiment, das Weimariſche, Taubische, Wei- denbachische — Summa Regimenter Dragoner 4, haben gehalten 600 Mann.

Infanterie: das Schmidische mit dem Krusischen Regim. und denen comman- dirten 1500 zu Fuß von der Insul Seeland, welche, wie oben referiret, alle außerhalb wenigen gefäbelt worden, sind Knechte 2000.

Sonsten sind im Treffen auf der Wahlstatt von schwedischer Seite geblieben: General- major Böttcher und viel andre mehr, deren Namen man in Eile nicht haben können.

Liste deren, so von dänischer und der sämtlichen hohen alliirten Seiten an Officirern auf der Wahlstatt tot geblieben:

Von den Kaiserlichen keine; von den dänischen: Obriste Heinrich Bolrath Voht, zu Fuß, Obristlieutn. Josias Brede Rankow, Obrist-Lieutn. Tycho Sandberg, Major Nachren- dorf, zu Fuß, Rittm. Kay von Alfeld, Rittm. Taube, Rittm. Töplig.

Von den Polnischen Obriste Piaseozinsky.

Von den Holländischen ein Capitain.

Summa Personen tot 9.

Liste der Verwundeten:

Von den Kaiserl. ist Obr. Schultz ins Haupt, aber nicht tödlich verwundet.

Von den dänischen: Obrist-Lieutn. Norman, zu Fuß, Herr Feldm. Eberstein's Major Baron de Weix durch den Arm, Rittm. Claudi mit 3 Kugeln durch die Backen, Rittm. Hinge durch und durch gestochen, der Capitain Bendig von Alfeld.

Von Brandenburgischen ist General-Major Quast durch die Seite geschossen, aber nicht tödlich.

Summa Personen 7.

An gemeinen Knechten von dänischen und der sämtlichen hohen Alliirten Seiten zu Roß als Fuß sind der Toten nicht über 500.

Was an Stücken und Ammunition den 15. Nov. 1659 in der Festung Nyburg befindlich gewesen:

24 pfündige metallene Stück 2; Spfund. 2; Gpf. 4 und 3pf. 11.

Noch auf Kludshoffvit in der Schanze zwei metallene halbe Karthaunen erobert, welche der holländische Vice-Admiral de Ruyter zu sich genommen, 2.

Summa 21 Stücken Geschüt.

Item von allerhand groß und kleinen Stückfugeln 2269, Pulver ohngefähr 110 Centner, Handgranaten 80, Ammunition-Wagens fertige 28, Unfertige 18, Kugelwagens 10.

Und an Musketenfugeln, Lunten, Rutschätteln, Stück- und Wagenseilen und was sonst dazü gehöret, hat man zwar einigen doch wenigen Borrath in der Stadt, aber auf der Wahlstatt nach dem Treffen an Seiten- und Obergewehr, Pistolen, Bandeliers, Ammunition-Wagens, Bagage und dergleichen, womit unsre Officierer gar wohl accomodiret sein, eine große Quantität gefunden.

So sind auch vom Feinde erobert die Siegeszeichen, als Fahnen ohngefähr 20, Reuter- und Dragoner-Standarten über 100, Heerpauten 8 Paar, welches man bis nach dato gefunden.

Liste was S. Excell. S. General-Feldmarschall Eberstein bei erster Anländung auf der Insel Fühnen an groß und kleinem Geschüt für sich gefunden und erobert hat:

Für Affens ein schwedisches Schiff mit 24 Stücken; 2 commandirte Capers, das 1. den schwarzen Hund mit 6 St., 2. den andern mit 4; auf einem Kräher 4; in Affens 1 Stück.

In der hohen Schanz auf Fühnen eine metallene Dreiviertel-Karthaunen und noch 2 eiserne Stück mit 3 Stück; in der andern Schanze 3 eiserne und ein metallenes facit 4 Stück; an dem Wege bei Middelfahrt eiserne Stück ohne Lafetten 3; in Dinggabel kleine metallene Stücke 2; zu Stripsödde in der Schanze metallene Karthaunen 3, eine Feldschlange von Metall und ein klein metallenes Stück, eine eiserne halbe Karthaune mit aller Zubehör 3; auf Fünshow große Stücke 3; beim Treffen im Felde erobert 18.

Summa 80 Stück, hierbei gesetzt die zu Nyburg eroberte 21, thut in allen 101 Stück, ohne was sonst noch auf der Insel sei und wieder in den kleinen Städten und Advennen verborgen.

Es haben Ihre Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, wegen dieser so herrlichen Victorie, dergleichen wohl in vielen Jahren nicht mag erhalten sein, zu Ehren des Allerhöchsten ein heiliges Dank- und Friedensfest am 24. dieses angestellt, das Te Deum Laudamus in allen Kirchen zu singen anbefohlen, folgend die Canonen zu Lande und auf den Schiffen rings um die Stadt her zu dreien Malen scharf lösen und die Salven aus den Musketen geben lassen.

Rep. XI. 121. A. 1. Bl. 46.

16. 9bris 1659. Des Hrn. General-Major Quastens Relation von dem Treffen mit den Schweden in der Insel Fühnen.

Durchleüchtigster Churfürst, gnädigster Herr! Ewr. Churfürstlichen Durchleüchtigkeit referire aus gehorsamster Folge ganz unterthänigst, daß der General-Feld-Marschall Eberstein den 4. dieses mit 9 Boten, 60 Musquetierern, um zu versuchen, ob man Posto in Fünen fassen könnte, übergesetzt, welches glücklichen abgegangen, und ohne Verlust einiges Mannes zwischen dem Rothenhause und Mittelfahrt in einer viereckigen und ganz beschlossenen Schanze Posto ergriffen, worauf stracks (:gestalt an Fahrzeug ein mehrers nicht vorhanden gewesen:) noch 4 Bote mit 30 Reütern und 30 Musquetierern nebst einem Oberstleütenant hinüber geführt worden. Und obzwar der schwedische General-Adjutant Pique mit 130 Reütern unsere Intention zu verhindern gesucht, hat er doch nichts ausrichten können, sondern ohne Lösung einiges Pistols durchgehen müssen. Den 5., 6., 7., 8. ist mit 17 Boten und 3 Pramen die Überfahrt der Böcker und Überschwimmung der Pferde continuiret worden. Den 9. um 9 Uhr Abends mit der Übersegung fertig geworden. Den 10. den March recta nach Odensee eingerichtet. Den 11. bei Odensee der General-Feld-Marschall

Eberstein und **Ich** mit dem General-Feldmarschall **Schacke** und den **holländischen Fußvölcker**, so uf ein 3000 Mann sich stark gefunden, Uns conjungiret. Den 12. eine Meile fortgerücket. Den 13. zwo Meilen gemarchiret und also eine Meile von Nieburg gestanden und alle Tage vorher viel Gefangene eingebracht worden. Den 14. frühe morgens wieder usgebrochen, und hab **Ich** mit dem **rechten Flügel** der Alliirten Regimentern die Avanguarde und die dänisch- und holländischen den linken Flügel gehabt und den March auf Nieburg gegen den Feind genommen. Und do man dießseit Nieburg fast an den Wald gekommen, seind Unsere Vortrouppen, als die Polen und dann 300 gecommandirte Wüdsche Reüter uf des Feindes Vortrouppen gestoßen und zu scharmütziren angefangen. Weil der Feind schon in der Schlachtordnung an einem vortheilhaften Ort gestanden und mit Stücken uf Unsere Trouppen cano- niret, nicht aber avanciret, sondern stehen blieben, daß sich die Battaille formiren können und so lange, bis der General-Feldmarschall **Schacke** mit seinen und den holländischen Regimentern sich gesezet, **Mir** Zeit gelassen. Sobald nun der General-Feldmarschall **Schacke** Stand gefasset, hab **Ich** den Feind in dem vortheilhaften Orte angegriffen, do es dann ein recht scharfes Treffen ab- gegeben, die dänische und holländische Regimente seind stehen geblieben, **Mir** zusehen, nicht avanciret und **Mich allein sechten lassen**, daher **Ich** zwei Mal durch den Bauch geschossen worden, endlichen aber, nachdem **Ich** den Feind aus dem vortheilhaften Orte herausgetrieben, seind sie losgebrochen und durch göttliche Verleihung das Feld und die Victorie erhalten. Die Gefangene haben mit Hinterlassung aller Stücke in Nieburg sich retiriret. Den 15., wie der Pfalzgrafe und der General-Feldmarschall **Steinbock** (: außer diesen beiden Personen sein sonst keine darvon kommen:) mit einem Scherbote in der Nacht heimlichen darvon und nach Seeland sich gemacht, haben GeneralLeutenant **Horn**, GeneralMajeur **Graf von Waldeck** und GeneralMajeur **Weyer** mit 11 Regimentern zu Pferde und von den 2000 überbliebenen Fußvölckern mit allen Zubehörungen, Ober- und Unter-Officirern uf Discretion sich ergeben. Die Officirer werden gefangen gehalten; die Gemeine aber seind unter die Regimente getheilet, und welchen Compagnien gemangelt, denen seind sie zu- gelegt, und die andern untergestecket worden. Viel Bagage ist bekommen; es haben aber die Herrn Dänen, weil **Ich** sehr schwach darnieder gelegen und annoch liege, alles hinweg genommen und durch ihr Cunctiren verursacht, daß alles confuse zugegangen und nichts darvon partisiret worden. Auf der Insel **Fünen** seind mit den 24 Stücken, so auf dem eroberten Schiffe gewesen 81 an metallenen und eisernen Stücken verhanden und bekommen. Der Feind ist 6000 Mann an Reütern, Dragonern und Fußknechten stark gewesen. Der GeneralMajeur **Böttiger** ist mit vielen Officirern und 2000 Gemeinen uf der **Wahlstatt** tot geblieben. Wie dann auch von beiden Seiten viel Sequetschte und Beschädigte sich befinden. Von den Alliirten sind auch viel Officirer und ein ziemlicher Part Gemeine tot. Die Specification von allen soll mit nächster Post unterthänigst überschicket und ausführlicher Bericht davon gethan werden. Den **Graf Königsmark** hab **Ich** gefangen, wie auch den General-Majeur **Weyer** bekommen. Und weil der **Graf Königsmark** durch den rechten Arm geschossen und **Mich** ersuchet, daß **Ich** Ihn auf einen Revers nach **Hamburg**, um sich daselbst curiren zu lassen, verlauben möchte, wollte sich allemal, wann es begehret würde, stellen; Als gelanget an **Ewr. Churfürstlichen Durchleuchtigkeit** mein unterthänigstes Bitten, Sie geruhen, **Mich** gnädigt zu beordern, ob **Ich** Ihn verlauben soll oder nicht, und wie **Ich** **Mich** mit den Gefangenen und Estandar und Fändel, so vom Feind bekommen, verhalten soll. Verhoffe **Ewr.**

Churfürstl. Durchl. werden die hohe Gnade erweisen und die Rantzion darvon Mir gnädigst gönnen. Zweifelse nicht, Ich werde mit den alliirten Regimentern zu Ihrer Churfürstlichen Durchleüchtigkeit ewigen Nachruhm Mich wohl gehalten und Ehre bei hiesiger Nation eingelegt haben. Wie dennem Dieselben zu allen hohen Churfürstlichen Wohlergehen, Gottes starken Schutzes, in Dero hohen Gnade Mich aber unterthänigst befehle. Ersterbende Ewr. Churfürstlichen Durchleüchtigkeit unterthänigst gehorsambster Knecht **Albrecht Christoph von Quast.**

Nieburg, den 16. 9bris 1659.

Rep. XI. 121. A. 1. Bl. 177.

Schreiben des Königs Friedrich III. an die Herren General-Staaten v. 21. Nov. 1659.

Wir **Friedrich** 2c. Nachdem wir von Unsern Feld-Marschallen, **Ernst Albrecht von Eberstein** und **Johan Schack**, eine gleichlautende Relation empfangen, daß Gott der Allerhöchste am Friedrichs-Tage war der 14. dieses Monats, Unsern und Unserer Alliirten und Er. Hochmög. conjungirten Truppen auff der Insel Fühnen eine so herrliche Victorie verliehen, indem sie Unsern Feind, den Schweden, in einer öffentlichen Bataille geschlagen und niedergelegt, und zwar auff eine solche Weise daß die Überbliebenen mit der Flucht nach Nieburg sich retiriren und folgendts mit allen Standarten, Fahnen und der ganzen Artillerie auf Discretion ergeben müssen, inmaßen allein der Pfaltzgraf von Sulzbach und Feldmarschall **Steinbock** vor ihre Personen in einem Fischer-Boote üben Belt nach Seeland entkommen, Bey welcher Bataille Er. Hochmög. Troupen und Officirer, die die Herren Uns jüngst zum Succurs überschicket, sich so tapffer und Manhaftt erwiesen, daß ihnen deßhalben mit Rechte Ruhm, Gotte aber vorauß Ehre und Dank zu geben. Als haben Wir nicht können vorbegehen, Er. Hochmög. solches hiemit freund-Nachbarlich zu notificiren; Sondern zu dem Ende Unsern Residenten und Lieben Getreuen **Petrum Charisium** in specie befehlicht, Er. Hochmög. hiervon weitläusftigern Bericht zu thun; Nicht zweifelnde, Er. Hochmög. werden sich über die herrliche Victorie mit Uns erfreuen. Womit Wir Er. Hochmög. in den Schutz Gottes befehlen. Gegeben in Unserer Residentz zu Copenhagen den 21. Novembr. 1659.

Friedrich.

Schreiben des Königs Friedrich III. an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 21. Nov. 1659.

Praes. zu Cölln an der Spree den 5. Decemb. 1659.

Durchlauchtiger Fürst, Freundlicher, lieber Vetter! Demnach Ich in dieser Stunde von meinen Beiden Feldtmarschallen, **Ernst Albrecht von Eberstein** und **Hans Schacken**, gleichstimmige Relation erhalten, daß der allerhöchste Gott am tahge Friderici, wahr der 14. dieses monats, meinen vnd theils meiner alliirten Völker (die alle eine sonderbare Tapfferkeit bey diesem gefechte erwiesen) in der Insel Fühnen, nach glücklicher anlandung, einen Herlichen Siegf verliehen, daß Sie unsere Allgemeine feinde, die

Schweden, in offener Feldtschlacht alda überwunden und dero gestaltdt verfolget, daß in Nyburgk die übergebliebene flüchtige samt allen den Ihrigen, auch ganzer Artiglerie, estandarten vnd Fähnleinen Ihnen zu theil worden, Vndt nur der Pfaltzgraff von Sülzbach vndt der feldtmarschalk Steinbock, für Ihre Persohn, von der feindtlichen Armée mit einem Fischerkahn zu waßer nacher Seelandt davon kommen; Wß habe Ich Ew. Durchl. vnd Ebd. dem hergebrachten freuntvetterlichen Vertrawen nach davon in Beygeschlossener Relation mit mehrerem part geben wollen, Vnd verbleibe nebst göttlicher empfehlung

E. Durchl. und Ebd. Getrewer Oheimb

Friderich.

Copenhagen, den 21. Novembr. Anno 1659.

Rep. XI. Dänemark. 4. B. Vol. 2. Bl. 90.

Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg an Ernst Albrecht v. Eberstein v. 2. Dez. 1659.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erß-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern ꝛc. Herzog ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Edler, lieber Besonderer; Wir haben aus eurem Schreiben sub dato Nieburg erfreulich ersehen, was gestalt der Feind durch des Allerhöchsten Beystand nicht allein aus dem Felde geschlagen, sondern hernacher auch, nachdem er sich in Nieburg retiriret, sich auf Discretion an euch ergeben müssen. Wie Wir euch nun vor die gethane Communication gnädigst Dank sagen, also thun Wir auch dieser erhaltenen herrlichen Victorie wegen euch von Herzen gratuliren und wünschen, daß der gütige Gott Jhro Königl. Majestät zu Dänemarc und Dero Allirte gerechte Waffen ferner segnen und endlich einen guten beständigen und reputirlichen Frieden verleyhen wolle.

Im übrigen wollen Wir hoffen, daß weiln Unsere Troupen auch das Ihrige bey dieser Expedition gethan, man auch die vom Feinde eroberte Stücke, Estandarten und Gefangene nach billiger Proportion mit Uns theilen werden, maßen denn solches nicht allein der Raison, sondern auch denen Paetis und der Alliance allerdings conform ist, deßwegen wir denn der Zuversicht leben, ihr werdet deßhalben keine Difficultäten machen, sondern Uns alle Satisfaction hierunter gerne und willig geben, welches Wir hingegen mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden dankbarlich im Werk erkennen, euch auch damit sonsten wohl gethan verbleiben werden. Geben zu Cölln an der Spree, den 2. Dec. 1659.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Dem besten Unsern lieben besondern Ernst Albrecht von Eberstein, Königl. Dänemarsischen General-Feld-Marschalln und Ober-Souverneur aller Vestungen ꝛc.

Schreiben Dettlef's v. Alfeld an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 12. Dez. 1659.

Ew. Kurfürstl. Durchl. sub dato Cöln an der Sprehe den 2. Decembr. an mich abgegebenes gnädigstes Schreiben habe ich mit gebührender Reverenz und schuldigem Respect erhalten zc.

Was sonst Ew. Kurfürstl. Durchl. wegen Theilung der in Fühnen eroberten Stücke, Standarten und Gefangenen gnädigst erwähnen wollen, davon wird der Herr Gen:Wachtmeister Quast verhoffentlich referiret und dabei erwähnt haben, wie sehr ich mich Ew. Kurfürstl. Durchl. Interesse angenommen und endlich nach mühsamer Unterhandlung es dahin verglichen, daß sowohl die gefangene Officirer, außer die in der Schlacht gefrigit worden, als die Regimenter und die dabei sich befindliche Standarten in **zweue gleiche Theile** unter beide Feldmarschalle **Eberstein** und **Schacken**, als dessen Corpus mit den Unfrigen gleich stark, wo nicht überlegen, getheilet worden, und hat der Herr Feldmarschall Eberstein von deme, so zu seinem Theile gekommen, vor sich nicht mehr als eine Squadron und den Maj. Ziegeler behalten; die übrigen gefangene hohe Officirer und Regimenter sein nebenst den Standarten Ew. Kurfürstl. Durchl. und der kaiserl. Völker verblieben und unter dieselben anderwärts vertheilet worden. Wie solches Ew. Kurf. Durchl. aus eingeschlossener Repartition der Gefangenen mit mehrem gnädigst werden zu ersehen haben. Wie viel Stücke sowohl in der Bataille als sonst in den Posten auf Fühnen erobert, solches werden Ew. Kurf. Durchl. aus der gedruckten Relation und des **Feldmarschalls Bericht** ersehen, und habe ich Dero gnädigstes Begehren wegen selbiger Stücken bereits an Ihr Königl. Mayt. unterthänigst referiret, wovon ich Dero allergnädigste Resolution unterthänigst berichten will, nicht zweifelnd, Dieselbe zu Ew. Kurfürstl. Durchl. gnädigstem Vergnügen ausfallen werde zc.

Bredtstedt d. 12. Dec. 1659.

Dettlef von Alfeldt.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 2. Bl. 88.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 12. Dez. 1659.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

Eüwer Churfürstl. Durchl. an mich abgelassenes gnädigstes Rescriptum, dessen Datum stehet Cöln an der Spröe den 2. hujus, habe mit gebührender Veneration zu Händen wohl empfangen, daraus unterthänigst ersehen, was Eüwer Churfürstl. Durchl. wegen der vom Feinde eroberten Stücken, Standaren und Gefangenen, daß solche nach Proportion ausgetheilet werden möchten, an mich gnädigst gesonnen. Nun haben Eüwer Churfürstl. Durchl. aus der Einlage zu ersehen, wie die Gefangene außerhalb den Generalleutenant Horn, so ausgefeket, in zwei gleiche Parte getheilet, und die Hälfte dem Feldmarschall Schacken zu seiner, und den Holländern, so ihr Fußvolk und die Schiffsflotte mit dabei gehabt, das Ihrige gethan, und also von den Gefangenen ihr Portion mit praetendirt, zu ihrer Satisfaction; der andertheil aber mir und den Allirten zutheil geworden, von welchen gefangenen Officirern aber mir nicht mehr, als durch Eüwer Churfürstl. Durchl. H. Obersten Greven ein Majeur, Ziegeler genannt,

geliefert worden; habe aber damals den H. GeneralMajor Quast, welcher in dem Treffen gequetschet und sonst ein und ander Widrigkeiten gehabt, fürerst darum nicht molestiren noch beschweren mügen, sondern es zu Eüwer Churfürstl. Durchl. und des H. Grafen Montecuculi fernern Disposition anheim stellen wollen, der unterthänigsten Hoffnung lebend, Eüwer Churfürstl. Durchl. hierunter selbstn gnädigste Verfügung thun werden, daß **mir** als **Feldmarschall, der das Commando geführt** und mein eigen Regiment zu Pferd von 9 Compagnien, 1 Compagnie Dragoner und drei Suadronen zu Fuß, auch meine Artollerie dabei und im Treffen gehabt, noch etwas mehr von den Gefangenen überlassen oder eine andere annehmliche Ergötzlichkeit gegeben werde. Die Standaren und andere Gefangene, außer denen, so in der Baitailge von jedem Theile gefangen, als da meine Leib-Compagnie den Obersten Schmiedt gefangen bekommen, auch demselben nach Kriegsraison verbleiben, sein proportionaliter vertheilet worden. Die eroberten Stücke aber haben damals aus Mangel behüfiger Lafaitten, die vom Feinde vernichtet worden, auch Artiglereyppferden und andern Zubehör nicht können fortgebracht werden, besondern zu Versicherung der Posten uf der Insul führen, nach wie vor, in Betracht sie auch meist Ihr Königl. Mayt. vorhin abgenommen worden, zurücker gelassen und deswegen Ich an Ihr Königl. Mayt., Meinen allergnädigsten König und Herrn, allerunterthänigst geschrieben, worüber Dero allergnädigsten Befehl, wie es damit soll gehalten werden, zu erwarten.

Im Übrigen bedanke mich gegen Eüwer Churfürstl. Durchl. wegen Dero gnädigster Gratulation über die von dem höchsten Gott verliehene und herrliche Victorie. Seine göttliche Allmacht dirigire solches alles zu einem gewünschten Friedstand, Ich dabei an meinem schuldigsten fleiß nichts ersparen lassen werde, auch, so viel an mir, alles dasjenige gerne contribuiren, was zu Meines gnädigsten Königs und Herrn und Dero hohen Allegirten gerechter Waffen und endlich zu Erlangung eines guten beständigen und reputirlichen Friedenfortstellunge fördern und vorträglich sein mag. Eüwer Churfürstl. Durchl. hierauf zu allem Churfürstl. Hohergehn in die kräftige Beschirmung des Allerhöchsten, mich aber in Dero stets beharende Hulde und Gnaden unterthänigst empfehlend, verbleibend

Eüwer Churfürstl. Durchl.

unterthänigst und gehorsamster dreier Diener

Im Hauptquartier Bredstedt,

Ernst Albrecht von Eberstein.

d. 12. Dec. Anno 1659.

Lista der in gehaltenem Treffen gefangen bekommenen hohen Offeierer.

Der Fürst von Weymar, von den Kaiserl. unter dem Herrn Obersten Schulzen gefangen;
der Graf Königsmark, von den Churbrandenburgischen gefangen;
der Oberste Schmidt, dessen Regiment von den Meinigen geschlagen, von meiner Leib-Compagnie gefangen worden.

Noch seind im Treffen gefangen worden von den H. Allirten und andern:
der Obristl. Diselmeyer von Obener,
der Obristl. Moritz von Weimarschen,
Majeur Wilken von den Waldeckischen,
Majeur Barleben von den Weymarschen,
Majeur Virgin von den Schönleibischen.

Theilung der gefangenen Officirer, so uf dem Schloß Nieburg gewest:

H. Feldmarschall Eberstein.

H. Feldmarschall Schack.

Gen.-Lent. Horn zu Ew. Königl.

Mayt. Disposition angesetzt.

Gen. Majeur Weyer,

Gen. Majeur Waldeck,

Obrister Peeter,

Obrister Schönleben,

Obrister Engel,

Obrister Obener,

Obristl. Dorn,

Obrister Zimmermann,

Obrister Tanbe,

Obristl. Friedrich,

Majeur Siegeler,

Obristl. Marten,

Majeur Rosche,

Majeur Recke,

Majeur Günther,

Majeur von Engel,

Majeur Barth,

Majeur Rehefeldt,

Gen. Adjutant Dicke,

Majeur Rumpf,

Ober-Commiss. Siltman,

Majeur von Frisen,

Proviandmeister Liefell.

Commiss. Strube,

feldmedicus Becker,

Proviandmeister Schering.

Rep. XI. 121. A. 1. Bl. 183 u. Bl. 185.

22. Dec. 1659. Wegen des glücklichen Successes auf Fühnen, ingleichen Distribution der Gefangene und daß keine Generales und Officirer ohne vorhergegangene Communication mit S. kurf. Durchl. losgelassen werden mögen.

Durchlauchtigster, großmh. König! Aus Ew. K. M. angenehmen Schreiben vom 21. Novembris hab Ich mit besonderem Vergnügen ersehen, daß Dieselbe Gefallen getragen, den jüngsthin auf Insul Fünen erhaltenen herrlichen Sieg Mir zu communiciren. Wie Ich nun E. K. M. dafür frvetterlich und dienstlich Dank sage, also thue d. deswegen Ew. K. M. bereits gethane treue Congratulation hiemit nochmalen wiederholen und von Herzen wünschen, daß der höchste Gott Dero gerechte Sache bei Ansfangung dieses bevorstehenden neuen Jahres mit ferneren gedeihlichen und selbst verlangenden Successen beständig segnen und Ew. K. M. ferner alle Widerwärtigkeit gnädiglich bewahren wolle.

Sonsten kann Ich allhier nicht umhin, E. K. M. zu berichten, was gestalt man Mich und die Meinige, welche gleichwohl das Ihrige bei der Sache gethan und darüber zum Theil nicht wenig eingebühet haben, in der Theilung der Gefangenen und anderer Sachen etwas schlecht oder ungleich consideriret und die gebührende Proportion keineswegs in Acht genommen. Ich hoffe aber Ew. K. M. werden hierunter durch Dero hohe Autoritaet eine solche Disposition und Aenderung machen, daß alle Ungleichheit dadurch remedyret werde und Ich Mich deshalb nicht zu beschweren Ursach haben möge. Im Ubrigen ersuche Ew. K. M. frvetterlich, Sie geruhen von den gefangene Generalspersonen und hohen Officiren niemand loszulassen, denn dieselben sonst diesen ends Mir und der gemeinen Sache nicht wenig würden schaden können. Ich werde es in dergleichen Falls wieder so halten und ohne E. K. M. Gutfinden und vorhero mit Der-

selben gepflogener Communication keinen Officirer von Consideration zu Dero Praejudition erlassen. Ew. K. M. empfehle hiemit in des Höchsten Obhut und verbleibe alle Zeit zc. Colln, den 22. Dec. 1659.

An den König in Dänemark.

Rep. XI. Dänemark. 4. B. vol. 2. Bl. 92.

Schreiben des Königs Friedrich III. an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. 9. Febr. 1660.

Durchläuchtiger Fürst, freundlicher lieber Vetter! Ew. Durchl. vnd Ed. jüngstangenehmes HandtBriefflein vom 23. Decembr. ist mir gestern erstlich zukommen; Bedanke mich zufohrderß der wollgemeinten gratulation zu der auff Fühnen erhaltenen Victorie mit gleichmehigen Wunsch zu allerseits fernern gedeihlichen Successen. Daß sonsten nach erhaltenen diesen Siegl Ew. Durchl. vnd Ed. Regimenten bey Theilung der gefangenen vnd andern Sachen etwas schlecht vnd vngleich sollen consideriret vnd ihnen ihre gebührende portion nicht zugetheilet sein, davon seint mir außser diesem keine Klagten zukommen, habe auch dieselbe so wenig derogestalt befohlen, als jemalln guth geheißten, Will jedoch die meinige darüber vernehmen vnd nach Befindung weiter darin verordnen, Wie ich dan izo meinen hohen Officirern solche ordre ertheilet, ins Künfftige ohne meinen Befehlig dergleichen Theilungen nicht werckstellig zu machen. Inmittest kan woll sein, da Ew. Durchl. vnd Ed. Officirer vnd KriegsBediente sich über einige vorgegangene Vngleichheit beschweren, daß dieselbe nicht eben consideriren, Welchergestalt die meinige die erste attaque auff Fühnen gethan, meine beyden feldtmarschalle das Ober-Commando vnd die größte foree meiner Völcker gehabt, die außrüstung meiner dazu mit gebrauchten Orlogschiffe, Beyschaffung der artiglerie, einrichtung des Magazins vnd andere große Spesen geschehen, zu deme die ammunition, Stücke vnd Canonen auff dieser Insul mehrentheils in meinen vorhin eingehabten Posten vnd avenüen gefunden, vnd damenhero billig nicht als Beüte zu achten, sondern woher Sie gekommen, dahin wieder restituiret werden müssen. Konte sonsten Ew. Durchl. vnd Ed. Regimenten, die sich bey dieser bataigle, wie eß ehrlichen Tapffern Soldaten zustehet, verhalten, woll einige advantage vom feinde gönnen; Was im übrigen die Beybehaltung der gefangenen betrifft, vernehme ich vngerne, daß wieder meinen Willen vnd Intention theils von den Alljrten jehgen erlegung einer Rangon auff freyen fueß gestellet. Dieselbe hohe Officiers vnd Generals Persohnen, so den meinigen zu theil worden, Sollen Ew. Durchl. vnd Ed. guetbefinden nach in arrest verpleiben vnd biß zuer weitem Verordnung nicht loeß gegeben werden, Verseehe mich eines gleichmehigen vnd verbleibe nebst göttlicher empfehlung

Ew. Durchl. vnd Ed. Getreuer Vetter

Friderich.

Copenhagen, d. 9. Februarij Anno 1660.

Rep. XI. Dänemark. 4. B. Vol. 3. Bl. 8.

Schreiben Detlef's v. Alfeld an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm v.
9. April 1660.

Demnach der Königl. dänischer Abgesandter von der Königl. Generalität berichtet worden, welchergestalt die unbillige Prozeduren derer in Holstein stehenden alliirten Regimenter von Tage zu Tage häufiger werden:

Indem der Obrister Plettenberg, dessen Völker aus dem Amte Schwabstedt aufs Haus Gottorf geleet, über die Verpflegung, so sie allda bekommen, annoch ihr voriges Tractament aus gedachtem Amte und also doppelte Verpflegung, da die einfache in einem fast gänzlich ruinirten Lande mehr als zu schwer fället, begehret;

dann auch der GeneralWachtmeister Quast vier Compagnien Reuter und eine Compagnie Dragoner in (S?)orgesharde Flensburgisch. Amts, welches Amt doch seit Ausmarch der alliirten Armeen jederzeit verschonet und vor den Königl. Generalstab reserviret gewesen, einquartiret;

des H. Feldmarschall Eberstein eigenes Quartier in Bredstedt vom OberstLieutenant Buchten bezogen, dessen Leute und Pferde auf die Gassen gejaget und zu Räumung gezwungen, seine in selbigem Quartier gehabte Wachten weggewiesen und bedrewet, daß da sie wieder kämen, sie mit blutigen Köpfen wieder zurücker zu senden, nebenst andern beides gegen Officierer und Gemeine gebrauchten schimpflichen Reden;

die Kaiserl. anstatt vordeme vom Pfluge 10, um 14 Rthlr. fodern, anderer ganz ungereimten exorbitanten und unfreundlichen Thätlichkeiten unter Alliirten zu geschweigen:

Als kann der Abgesandte nicht umhin, Ihre Kurfürstl. Durchl. unterthänigst vorzuhaltten, wie schmerzlich solches alles Ihre Königl. Maj. von Dero Freunden auszustehn zu Gemüthe gehen müsse. Und weil Ihre Königl. Maj. durch keine andere Wege zu Erhaltung Dero Intention, Erleichterung Dero Lande, Remedirung solcher Excessen und Verhütung aller sonst daraus unumgänglich erfolgenden Weitläufigkeit als durch schleunigste Abfoderung des Halbscheides gemeldter Völker gerathen können; Als kann der Gesandte bei Jhro Kfl. Durchl. letzter deshalb ertheilten dilatorischen Erklärung nicht acquiesciren, sondern wird durch Jhro Königl. Maj. öfters wiederholten und annoch bei jüngster Post angelangten scharfen und gleichsam verweislichen Befehlig auf eine cathgorische und schließliche Resolution wegen Abführung der Völker zu dringen genöthiget, Ihre Kfl. Dchl. nochmaln instantissime zu ersuchen, Ihre Königl. Maj. damit nicht länger aufzuhaltten, sondern schleunigst Ordre zum Ausmarsch derselben zu ertheilen 2c. 2c.

Wie auch Jhro Kfl. Dchl. in allen Dero Actionen höchstrühmlich erwiesen, daß Sie Ihre Königl. Maj. Bestes höchlich angelegen sein lassen und Dero Land und Leute von des Feindes Pression zu liberiren gesucht; Also werden Dieselben auch nicht zugeben wollen, daß die Welt judicire, daß die Arznei ärger als die Krankheit selber, daß anstatt der Hülfe, so die bedrängte Partei von den Alliirten verhoffet, sie ihre gänzliche Desolation und Verwüstung gefunden, und Jhro Königl. Maj. von den Freunden nit weniger als von dem Feinde belästiget worden, der gemeine Feind auch über die daraus befahrende Mißverständnis zu gloriiren und sich dessen nützlich zu bedienen Anlaß und Ursach haben möge. Es contestiret auch im Übrigen der Abgesandte zum höchsten, daß Ihre Königl. Maj. die Abführung der Völker aus keiner andern Ursach so sehr urgiren, als weil es eine wahre Unmöglichkeit, daß die sämtlichen Völker ohne Totalruin der Fürstenthümer und dero Eingeseffenen darin länger unterhalten werden können, angesehen nicht allein die Länder von allen Lebensmitteln dergestalt entblöset, daß der Landmann bereits

in vielen Orten Hunger stirbet, die Städte wüste stehen und der Acker unbesäet lieget, sondern auch mit Völkern also überhäufet, daß ohne die Garnisonen in den Festungen mehr denn sechszeihen Regimenten in einem so kleinen Lande izeo unterhalten werden, dahero dann eins mit den andern endlich würde crepiren müssen &c. Berlin, d. 9. Aprilis ao. 1660.

Detleff von Alfeldt.

Rep. XI. Dänemark. 4. D. Bl. 35.

**Schreiben Ernst Albrecht's von Eberstein an den König von Dänemark
v. 27. Juni 1660.**

Durchleuchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr &c.!

Ev. Königl. Mayt. allergnädigstes Rescriptum vom 6. huius sambt der Copeyl. Einlage habe Ich gestriges Tages mit gebührender allerunterthänigster Veneration zu Händen empfangen und Einhalts unterthänigst daraus ersehen, was Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg des Grafen von Königsmarck, der D . . . alhie in der Glückstadt ufgebracht, als auch einiger Dero hieselbsten niedergesetzten Stücke halben an Ev. Königl. Mayt geschrieben und was Dieselbe Mir deswegen in königl. Gnd. anbefehlen. Nun werden verhoffentlich Ev. Königl. Mayt. aus meinen von Hoyersworth aus Eyderstedt erstatteten Relationibus unter andern unterthänigst berichtet worden sein, was besagten Grafen Gefangenschaft halber mit mehren unterthänigst referiret; Wie derselbe, als er zwischen Hamburg und Stade unterwegs gewesen, uf der Elbe von den Unsrigen ufgefangen und allhie ufgebracht. Weilm er dann, wie Mir der H. General-Majeur Eckerig nacher Hoyerswordt berichtet, keinen OriginalPaß von Ihr Churfürstl. Durchl. bei sich gehabt, nurt endl. ein Copie höchstged. Ihr Churfürstl. Dchl. Paß produciret, So uf vier Wochen gelautet, welche vier Wochen dem dato nach schon längst verstrichen gewesen sein sollen; Als hat man bei so gestalten Sachen etwas Bedenken gemacht, zumalen auch der Weg nacher Berlin nicht über Stade genommen zu werden pflegt, denselben ehe und bevor die Umstände genugsam examiniret, sobald von hinnen zu dimittiren, zumaln man nicht versichert gewesen, was man sich zu Ihm, ged. Grafen, zu versehen, weilen viel der schwedischen Gefangenen an Churfürstl. Brandenb. Seiten bereits uf freien Fuß gestellet und dieselbe dero Zeit im Stift in starker Werbung und Verfassung begriffen gewesen, dammenhero dann nicht zu ersehen, wie Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Respect bei also bewandten Umständen zu nahe getreten, wie Ich dann hochermeldt Ihr Churfürstliche Dchl. hohn Respect alltet in gebührender Observanz gehalten. Es ist aber jedoch derselbe gleich bei erfolgtem Friede von hinnen erlassen und passiret.

Im Übrigen auch der mentionirten Gestücke halber, so Sr. Churfürstl. Durchl. hievor von Gottorf anhero bringen lassen und Dero Befehlig zufolge hieselbst in Verwahrung genommen worden, es diese Bewandnis hat, daß dieselbe allhie etwas beliegen geblieben, dieweilm die Elbe von schwedischer Seiten dieweilen unsicher gehalten und Ich derowegen uf meine Pericul die-

felbe zu Wasser hinzuschicken nicht hazardire, auch der Churfürstl. Agent, dieselbe uf sein Gefahr nicht übergeföhret haben wollen und daß der Weg im Frühling so ist, daß dieselbe zu Lande beschwerlich fortzubringen, und da Ich vorhabens gewesen, solche mit meinen Pferden nacher Hamburg überführen zu lassen, Gleich der marche nacher Eyderstet eingefallen. Zwar ist an erwähnten Agenten begehret worden, daß er eheste zu vermelden, ob solche Gestücke zu Wasser zu hazardiren und dieselbe uf sein pericul übergeschicket werden dorfen. Dieweilm er aber solches nicht hazardiren wollen, es Mir auch sehr bedenklich gefallen, die Gefahr davor zu stehen, wann sie zu Wasser untergehen sollen. Gleich ist auch solches nach Berlin an Ew. Königl. Mayt. Abgesandten übergeschrieben. So wird verhoffentlich daraus nicht abzunehmen sein, daß solcher Gestücke Sr. Churfürstl. Durchl., wie in Dero an Ew. Königl. Mayt. abgelassenen Schreiben Will angeführet Werden, vorenthalten worden, derowegen dann derselbe, der Ihr Churfürstl. Dchl. hiervon berichtet, daß Deroselben solche Gestücke vorenthalten würden, Dieselbe mit der Unwahrheit hintergangen und Mir an solcher Beschuldigung zu nahe geschicht.

Es seindt dieselbe auch nummehr schon für fünf sechs Wochen, und zwarn fürdem, daß angeregtes Churfürstl. Schreiben abgegeben und datiret, zu Lande nacher Hamburg übergeföhret und Sr. Churfürstl. Dchl. Agenten geliefert. Muß also angeführte ohnverschuldet Veimeßung und Beschuldigung dahin gestellet sein lassen, und habe anstatt meiner unterthänigsten Exculpation hiemit bei Ew. Königl. Mayt. der unterthänigst sollen. Dieselbe samt Dero Königl. Gemahlin, Ihr Königl. Hoheitden den Erwelten Prinzen und Königl. Prinzen hiemit der allgewaltigen gnadenreichen Beschirmung, Leibswohlsein und übrigen höchsterprießlichen Königl. Hohergehen, Dero beharrlichen Königl. Holden und Gnaden aber mich gehorsamst woll Empfelend, Verbleibend

E. Königl. Mayt.

allerunterthänigst

gehorsamst und pflichtschuldigster dreyer Diener

Glückstadt, d. 27.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Junij 1660.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 3. Bl. 11.

Ordre Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Rittmeister Hans Albrecht v. Dittfurth v. 31. Juli 1660, den Abzug der kaiserl. und brandenb. Truppen aus den dänischen Landen betreffend.

Dieweilln izo an dehme, daß Ihr Königl. Maytt. Allerhöchst vnd hohe Allirten, die noch anwechsende Kayserl. vnd Brandenburgische Truppen, vffbrechen vnd herauß marchiren werden, Alß wirt dem Hrn. Rittmeister hiemit diese ordre ertheilet, daß Er, wan der Hr. General Commissarius Key von Mefeld dehren würkl. Vffbruch vnd Außmarches

halber anfügung thun wirt, mitt seiner alß vbrigen beeden seines Hrn. Obristen Compagnie nebst 2 Compagnie von meinem Regiment, So daselbst bey der bagagie stehen pleiben werden, selbige Quartier der Unserigen, So wohlten auch die Eingeseßene vnd Einwohner in selbigen destriect, für aller Gewalt, Insolentien, Raub vnd Plünderung bestermaßen schützen, Jedoch zu keiner Jalousie vnd Mißverstand Vhrsache geben, besondern mitt Behutsamkeit vnd in güte bey Ihr Churfl. Drl. zu Brandenburg bestalltem General Wacht Meister Quasten, der die Avanguardie, vnd bey Dero Römisch. Keyserl. Maytt. bestalltem Obristen Hrn. Graffen von der Rathen, der den Nachzug commandirt, vnd dehren vbrigen commandirenden officiers remedyrung deßen, So etwa vorgehen mögte, suchen, wie Ingleichen deßwegen, da Einige Pferde, Viehe oder dergleichen mittgenommen vnd angetroffen werden solten, selbiges nicht mitt gewalt nehmen laßen, besondern nure in arrest nehmen vnd die restituir- vnd Erlasung solcher entwandten Pferde vnd Viehes gleichfalß bey denselben gebührend vnd in güte suchen, vnd zu keiner Verlust Vhrsach vnd anlaß geben, besondern solche unsere Quartiere vnd die in dem Destriect wohnende Unterthanen also vffs Beste vnd bey dem Ihrigen Conserviren vnd schützen helffen. Wornach Er sich zu richten. Signatum Rendsburgk, den 31ten Julij Ao. 1660 2c.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 15. Aug. 1660. „Entschuldigung wegen der Stücke.“

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr!

Was Ew. Churfürstl. Durchl. in Dero gestriges Tages bei Meiner Wiederkunft von Copenhagen mit gebührender unterthänigster Veneration zu Händen empfangenem, zu Colln an der Spree den 13. passato datirten Schreiben wegen der allhie noch sich befindende eiserne Gestücke, daß selbige Ihre Herrn GeneralWachtmeistern Quasten unweigerlich abgefolget werden solten, an mich gnädigst gelangen lassen, habe ablesend in Unterthänigkeit verstanden. Weiln nun niemalen Gedanken gemacht, zu geschweigen, daß resolviret worden, Ew. Churfürstl. Durchl. einige Stücke zu vorenthalten: Als habe bereits für Erhaltung Dero angeregt gnädigstes Schreiben die Anordnung ergehen lassen, daß solche eiserne Gestück, davon einige annoch zu Sonderburg vnd die ander zum Kiehl vnd vff Fehmern gewesen, sobald als möglich anhero geliefert werden sollen, Und Mich gegen absonderl. Revers verpflichtet vnd reserviret, dieselbe ohn Ewr. Churfürstl. Durchl. Kosten ufs schleunigste als es nurten geschehen kann nacher Hamburg überbringen vnd gegen Wiederempfang meines Reverses ausliefern zu lassen. Inmaßen den auch Bloß vorige Übersendung Dero Metallen Gestücke daher gerühret, daß, wie Deroselben bereits in Unterthänigkeit berichtet, Ich selbige auf mein Pericul zu Wasser uf der Elbe nicht hazardiren dürfen, Dero Factor in Hamburg gleichfalls den hazard nicht stehen wollen, der

Weg auch so tief, daß sie derozeit schwerl. zu Lande fortzubringen gewesen und dorüber der Marche nacher Eiderstedt und die Blocqvade für Tönningen eingefallen; Werde auch solchen noch ferneren gehörigen Anstalt zu machen und nöthige Befoderung anzuwenden nicht absäumen, daß berührte eiserne Gestücke Ew. Churfürstl. Durchl. Factorn oder wer dazu verordnet wird, ufs ehiste in Hamburg geliefert werden sollen. Dieselbe hierauf der kräftigen Obhschirmung des Allerhöchsten zu fernerer langbeständigen Gesundheit und übrigen selbst wählenden Churfürstl. Hohergehen getreulich und Dero beharrlichen Churfürstl. Hulden und Gnaden Mich unterthänigst wohl Empfelen, Verbleibende

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Glückstadt, den unterthänigster und gehorsamster dreiechr Diener
15. Aug. Ao. 1660. Ernst Albrecht von Eberstein.

Rep. XI. Dänemark. 4. C. Vol. 3. Bl. 13.

„Die bei vorigem Nordischen Kriege schon wankende Kron Dänemark wurde durch seinen (Ernst Albrecht's) Degen kräftiglich untergestüzt: Denn die glücklich erhaltene Bataille auf der Insul Fühnen befreiete nicht allein die königliche Residenzstadt Kopenhagen von der schweren Belagerung, sondern brachte auch einen guten Frieden zu wege und erwarb ihrem Könige die verlangte Souverainetät“ (3. Folge 169).

Der König von Dänemark begnadete seine beiden siegreichen Feldmarschalle Ernst Albrecht von Eberstein und Johann Schack mit dem Elephanten-Orden und erhob sie später in den Grafenstand des dänischen Reiches; Ernst Albrecht v. Eberstein, welcher schon den von Kaiser Ferdinand III. zu zwei Malen ihm angetragenen Grafenstand abgelehnt hatte, machte jedoch von dem Grafentitel keinen Gebrauch und verbot auch seinen Söhnen die Führung desselben. Aus Anlaß der Erhebung in den Grafenstand des dänischen Reiches erhielt er nachstehendes Gratulations schreiben:

Hochgewürdigter Graff, D. Gräfl. Gnd. seind vnserer unterthänige Dienste bestes fleißes bevor, Gnädiger Graff vnd Herr.

Zu der Gräfl. dignität vnd hoheit, die E. Gnd. wegen dero hohen Tugenden, gloriwürdigen Tapferkeit vnd weltberühmten Ritterlichen Thaten nechst Gott dem Allmächtigen von Jhro Königlichen Majestät zu Denemarck vnd Norwegen Allernädigst conferiret worden, gratuliren E. Gnd. Wir zusoderst hertzgründtlich, den großen Gott im Himmel andächtigt bittende, das derselbe E. Gräfl. Gnd. bey guter gesundheit, glückseliger Regierung vnd allem Selbsterwündtscheten Gräfl. Wohlergehen noch lange Zeit erhalten, auch fürder alle Leibs vndt Sehlen Wohlfarth verleihen wolle 2c.

Datum Stolbergk den 17. Julij Ao. 1665.

E. Gräfl. Gnd. Gebüht. Vndt Vnter-Dienst-Willigste

Albertus Günzelius, Gräfl. Stolberg.

Superintendens nomine totius Ministerij.

Philippus Grulingius nomine totius

Ecclesiae et Civitatis.

Nachdem Ernst Albrecht dem Könige von Dänemark volle acht Jahre treu gedient hatte, erhielt er Ende des Jahres 1665 den ihm ungeru erteilten erbethenen Abschied. Mehrfach hat man darauf den vielgewandten, erfahrenen Mann für andere Dienste zu gewinnen gesucht; Eberstein zog es aber vor, einem Anerbieten des Kurfürsten von Sachsen zu folgen, der ihn (1. Januar 1666) zum Geheimen- und Kriegsrath, General-Feldmarschall, Kammerherrn und Obersten zu Ross und Fuß ernannte. Das war der letzte Herr, dem er diente.

1666 Jan. 1. „Bestallung vor den General-Feldmarschall Herrn Ernst Albrecht von Eberstein.“

Von Gottes gnaden Wir Johann Georg der Andere Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reiches Erz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen zc. Urkunden hirmit und bekennen, Welcher gestalt Wir bewogen worden, den WohlEdlen Unsern lieben getreuen Herrn **Ernst Albrechten von Eberstein, Rittern** zu Gehofen und Paßbruch Erb- und Gerichtsherrn, Königl. Majest. zu Dennemark und Norwegen gewesenen General-Feldmarschalchen und Gouverneur über dero Milice, umb seiner guten qualität und Kriegserfahrung willen zu Unsern **Geheimen- und Kriegs-Rath, auch General-Feldmarschalchen, Cammerherrn und Obristen zu Ross und Fuß** von Haus aus dergestalt zubestellen, nemlich: Er solle schuldig und verbunden sein, Uns alle treue hulde und Dienstwartung zuerweisen, uf alles und jedes, so Uns schaden und Gefahr drohet, genaue acht zuhaben, Uns daselbige gebührend zu advertiren und zugleich sein rathsames gutachten, ob er schon in specie nicht erfordert wird, seinem obligo und Gewissen nach, bey Tag und Nacht, so schrift: als mündlich zu praestiren, bedürftige KriegsVölker zu Ross und Fuß vor Uns zurichten, selbige und andere, so Wir ihme assigniren, unter seine Conduite zunehmen, usf beste zu guberniren, conserviren und zu Unserm Dienst anzuwenden, Im übrigen auch alles andere treulich, tapfer und unverdrossen ins Werck zusetzen, was solch sein Generalat und Pflicht, so er nebenst abgebung schriftlichen Reversus würcklich vor Uns abgelegt, von ihme erheischt und mit sich bringet.

Dargegen versprechen Wir krafft dieses, daß er von niemanden als Uns selbst dependiren solle, Wir wollen ihm auch vor solche seine Dienste, biß es zu würcklichem Feldzuge gelangen möchte, zu jährlichem Wartegeld **Vier Tausend Thlr.** aus Unser Geheimden Einnahme paar oder durch Anweisung an den Renthmeister zu Eisleben geben und entrichten, auch so oft Wir ihn zu gewisser Aufwartung beschreiben von dem Tage seiner Abreise, biß er wider nach hause gelanget, uf 12 Pferde jedes Tag und Nacht die gewöhnliche Auslösung, als nemlich vierzehn Gr. bezahlen und erstatten lassen, Wegen seiner Felddienste aber Uns von Anfang biß zum Ende derselbigen einer neuen und absonderlichen Bestallung mit ihm vergleichen.

Im fall dann Unsere gelegenheit nicht wehre, diese Bestallung zu continuiren, oder Er gewisser erheblichkeit wegen dieselbe zu resigniren bedacht: So ist jedem theil die Aufkündigung ein Viertel Jahr vorher zuthun bedinget; biß zu endung dessen aber bleibet dieser Unser Bestallungsbrieff und seine darauf gethane Pflicht in schuldiger unverbrüchlicher krafft und Würde, Alles treulich sonder gesehrde.

Urkündlich haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, auch Unser Chur-Secret wissenlich vordrucken lassen, So geschehen und geben in Unser Residenz Dresden, den 1. Januarij, im Jahr Christi zc. 1666.

Revers des General-Feldmarschalls von Eberstein vom 25. Januar 1666.

Nachdem der Durchlauchtigste, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Andere, Herzogk zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk 2c. tot. tit; mein gnädigster Herr, mich endes unterschriebenen zu dero **Geheimen: und Kriegs-Rath**, auch **GeneralFeldtMarschalchen, Cammerherrn** und **Obristen zu Ross und Fuß** von Haus aus bestellet und mir hierüber schriftliche Bestallung ausantworten lassen, welche sich anfähet:

„Von Gottes gnaden Wir Johann George der Andere, Herzogk zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des heiligen Römischen Reichs ErzMarischalk und Churfürst 2c.“
und endet:

„So geschehen und geben in Unser Residenz Dresden, den 1. Januarij im Jahr Christi unsers Erlösers und Seligmachers 1666“

Als gerede ich hierauff und verspreche bey meinen Adelichen Ehren, trau und Glauben, daß dieser Bestallung ich in allen Puncten und Clausulu gehorsamblich und treulich nachkommen und mich derselben allenthalben gemees tapfer und unverdrossen erweisen will. Zu uhrkund habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben undt mein angebohren Petschafft hierauff gedruckt. Geschehen zu Dreßden, den 25. Januarij Ao. 1666.

Daß nun Ernst Albrecht, „bis in seine Grube hoch veneriret, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht mit treuem Rathe auf jedesmaliges Erfordern unterthänig an die Hand gangen, in allem kurfürstlichem, gnädigen Befehle gehorsamt nachgelebet und seiner Bestallung gemäß treugehorsamlich erwiesen, darvon werden Sr. Kurfürstl. und Kurprinzl. Durchl. Durchl. zu zeugen selbst geruhen“ (3. Folge 162). „Dem hochlöbl. Kurhaus zu Sachsen ist nächst göttl. Beistandes die Wirkung seiner tapfern und verständigen Rathschläge also zu statten kommen, daß die hin und wieder lichterloh brennende Kriegesflamme selbiges nicht berühren können“ (3. Folge 170).

Die jetzt ruhiger gewordenen Zeitverhältnisse gestatteten Ernst Albrechten, den Abend seines Lebens meist auf seinen Gütern zu verbringen. Zunächst nahm er 3 Jahre lang seinen Wohnsitz in Gehofen und bezog Anfang des 1669. Jahres die von ihm wieder von Grund aus aufgebaute Burg Neuhaus bei Harzgerode, wo er seinen Sitz bis zu seinem Tode hatte.

Laut Stiftungsurkunde d. d. Pirneberg 9. Sept. 1663 gründete der Feldmarschall v. Eberstein ein Armenhaus zu Gehofen und bestimmte hierzu ein vor dem Orte gelegenes Gartenhaus nebst Obstgarten, welches er von allen Diensten und Lasten befreite und mit 36 Scheffel Getreide, 8 Schock Wellenholz und 4 Malter Scheitholz jährlich dotirte. Zum Vorsteher dieses Armenhauses ernannte er seinen Gerichtsverwalter und einen Gerichtschöppen (Gesch. 166 f.).

Im Jahre 1669 ging er damit um, das Bergrevier der von ihm wiederkäuflich erworbenen Ämter Leinungen und Morungen zu bauen und wandte sich deshalb unterm 14. April und 30. Juli 1669 an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte, ihm solches in Betracht seiner großen Einbuße im Mansfeldischen Kreditwesen doch zu vergönnen; darauf trat er mit dem gräfl. Rathe Joh. Chr. Profemann u. Cons. in Unterhandlung, ließ sich gegen Erlegung einer Summe Geldes deren Rechte an dem qu. Bergwerke cediren und muthete 22. Nov. 1672 bei dem Bergamt (Näheres 3. Folge 90 ff.)

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Johann Georg II. vom 8. Aug. 1671, worin die Spuren der die Eroberung des Elßs und die verrätherische Ueberrumpelung von Straßburg vorbereitenden Mienen und Intriguen zu finden sind.

Durchleugtigster 2c. Churfürst. Ew. Churfürstl. Durchl. kan hierdurch unterth. zu berichten nicht umgang nehmen, Daß ich beim SauerBrunnen von denen daselbst anwesenden Hohen Häubtern, so wohl auch denen Brandenb. Vornehmsten Ministris und Rätthen gnugsam erfahren, daß J. Churfürstl. Durchl. von Brandenb. unter der handt sich bemüheten, mit denen Herzogen zu Braunschw. und Lüneb. eine nähere alliance bey iht weitaußehenden Zustande zutreffen. So hat mir auch der vornehmste Minister von denen Herzogen zu Braunschw. und Lüneb., welcher mit des ChurPrinzen von Heydelberg Durchl. bey J. Königl. Mayt. in Dennemarck gewesen und eben der ist, so mit h. Diedloff von Alfeldt aus Bewuster sache geredet, im Vertrauen eröffnet, daß sie dieselbe alliance zu schliessen in voller arbeit wehren. Da er dann auch vermeint, daß J. Königl. Mayt. von Dennemarck E. Churf. Durchl., weil Dieselbe so nah mit Schwägerschaft verwandt und es denen beyden, als Ober- und Nieder-Sächß., Kreyßen sehr zuträglich fallen würde, darum gerne haben möchten, Es würde zugleich bey denen fürstl. und andern hohen Officiren und Ministere gedacht, Wie es mit der franzoischen armatur ein weit gefährlich Aussehen hette, und befürchteten sie sich, wann der König von Frankreich iho was vornehmen würde, er ein großes verrichten könnte, weil die deutsche Fürsten in schlechtem Verbündtnus und Verfassung stünden.

Es war auch Prinz Wilhelm von Fürstenbergk, Bischoff, alldar bey dem Brunnen und ward gänzlich dafür gehalten, daß er von König in Frankreich hingeschickt wehre, Was in ein und andern alldar vorginge zu penetriren und ehliche Gemüther zu gewinnen, Welches er sich hochangelegen sein lassen und J. allerseits Durchl. die herzoge täglich, einen nach dem andern, fleißig besucht und immer die sache voll Briefe gehabt. Er ist über 8 tage beim Brunnen gewesen, hat aber mit seinem Bruder, dem Bischoff von Strasburgk, welcher iho zu Cölln ist, fleißig Briefe gewechselt und des Königs von Frankreich Partey trefflich gehalten.

So wolt auch verlauten, daß 4 meil über Cölln französische Völker ankommen wehren.

Sonsten kahn ein vornehmer Churfürstl. Brandenb. Bedienter dahin, welcher nur 3 tage von J. Churfürstl. Durchl. gewesen, der berichtete, daß J. Churfürstl. Durchl. bey seiner abreise von deren Minister einen, der bey dem König in Frankreich wehre, schreiben bekommen hetten, daß der König in Frankreich dem Keyser Krieg solte angekündigt haben.

Von gar gewißer handt hat man auch, wann sich Braunschweig noch was gehalten hette, da die holländer einen entsatz darauf würden gethan haben, Welches desgleichen von Schweden verlauten will.

E. Churfürstl. Durchl. solches gehorsamst zu hinderbringen, habe meine unterth. schuldigkeit zu seyn befunden; E. Churfürstl. Durchl. damit göttl. großen Bewachung, mich aber beharrlicher Gnaden überlassend, Verbleibe lebenslang

Eu. Chf. Durchl. unterthänigster zc.

Neuhäus, den 8.

Ernst Albrecht von Eberstein.

Augusti 1671.

An Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen eingefommene Schreiben und darauf ertheilte Antworten de Ao. 1650—1680 Vol. I. Nr. 8562 Bl. 282, im k. Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurfürsten Johann Georg II. vom 11. Juni 1675, worin er um Entschuldigung bittet, daß er dem Kurfürsten noch nicht in Person habe aufwarten können.

Durchleuchtigster Churfürst! Gnädigster Herr!

Obwohln meine unterthänigste Schuldigkeit erfordert hette, E. Churfürstl. Durchl. (: wie ich denn solches oftmahls willens gewesen, auch nach jüngst verflohenem Pfingstfest mir gänzlich fürgesetzt :) in Person gehorsambst auff zu warten; So bin doch alle Zeit von meinen alten — und iho wieder von neuen zustoßenden Accidente (: salu. respect :) an den schenkeln, in dem mir zu gehen und einigs treppen zu steigen unmöglich fället, solches gebührender maßen werkfellig zu machen wieder meinen willen davon abgehalten worden. Miß lebe der unterthänigsten confidence, es werden E. Churfürstl. Durchl. solches in keinen ungnaden zuvermerken und mir zu keiner nachlässigkeit aus zudeuten, sondern nach wie vor mein gnädigster Churfürst und Herr zu sein und zu verbleiben gnädigst geruhen. Worzu Ich dann nach gethaner hertzgetreuer empfehlung Göttlicher allgewaltigen Protection E. Churfürstl. Durchl. Dero Frau Gemahlin Churfürstl. Durchl. und ganzen Churhause zu allen selbst wehlenden höchsten Churfürstl. Prosperitäten, mich in tiefsten gehorsamb recommendire, ersterbende

E. Chf. Durchl. Untterth. Gehorsambster trewer Diener

Neuhäus, 11. Junij

Ernst Albrecht von Eberstein.

ao. 1675.

An Kurf. Joh. Georg II. 3. S. eingf. Schreiben zc. 1657—80, Vol. III^b. Nr. 8563. Bl. 249, im Hauptstaatsarchive zu Dresden.

Seite 52 ist zwischen Zeile 25 und Zeile 26 einzuschalten:

„Aus Sieben vom 25. Aug. 1646.“

„Den 19. dieses haben die Niederheffische das Haus Raufchenberg, wie auch den 24. dieses das Haus Blankenstein, nachdem daselbe 2 Tage kanonirt worden, quittirt und seind mit Accord abgezogen.“

Als die Niederheffen auf flüchtigem Fuß bis vor Siegenhain an den Entensfang verfolgt worden, daß sich unser Gen. Lieut. mit unsern und denen Kais. und kurbayr. Troupen in den unter den Siegenhainischen Kanonen befindlichen Wald gesetzt und die gegen Kassel sich retirirende Niederheffen zu persequiren, denen auch schon starke

Trouppen nachgehauen, auch die Flüchtigen in den Wäldern zu suchen mehr Völker kommandirt, da dann viel, wie aus dem kontinuierlichen Schießen zu vermerken gewesen, niedergemacht, welche man diesseits nicht alle wissen, aber daß sie es hart betroffen, daher wohl abnehmen kann, weil, wie die täglichen Avisen bringen, viel Officirer mangeln, viel verwundet und bei mancher Standarten nicht über 12 Reuter sein sollen. Zwei ihrer Quartier sind durch eigne Verwahrlosung in dem Tumult in Brand gangen; viel Kutschen und Wagen, so unser Leut nicht all fortbringen können, auch theils ihre Leut, so sich drinnen verkrochen, nebens vielem Gewehr, so man im Feuer losgehend gehört, ist verbrannt worden.

Unser Genr. Lieut. hat im gedachten Wald in 3 Stunde uff unsere Leute, so die Niederhessen verfolgt, gewartet, auch vermeint, es würde irgend Weise sich in etwas rekolligiren und denen gegen Kassel sich retirirende 2 Regimenten anhängig machen, aber er hat nicht aus Siegenhain gewollt, doruff denn, weil die Nacht eingefallen, unser Genr. Lieut. mit guter Manier sich wieder über den Paß die Schwalm gezogen, daselbst gefeht, drei Losungsschüß mit denen bei sich gehabt Regimentstücklein gethan, damit die in Siegenhain ja wohl, wo sie wären, daraus abnehmen könnten, und über Nacht daselbst kampirt, da dann von ihnen nicht der geringste Alarm verspüret worden.

Des anderen Morgens, als ganz keine Feinds-Trouppen oder Partein heraus gewollt, ist das Stadtlein Traiß bei Siegenhain in ihrem Konspelt ausgeplündert und der Marche zurück uf Kirchhain genommen worden. Selbigen Tages ist auch unser Schloß Raufchenberg wieder in unser Gewalt kommen, sintemal vorigen Tages, als unser Gen. Lieut. auf den Feind gangen, hat er seinen Obristlieut. Seydler mit 200 Mann zu Fuß, etliche Reuter, 2 halbe Karthann und 2 Feuermörsern nach genantem Raufchenberg kommandirt gehabt, da sich dann der niederhess. Capitain, so druff kommandirt gehabt, als etlich Mal mit Kanonen und Granaten gespielet worden, er auch ihrer Völker Verlust vernommen, mit Accord ergeben und den Posten alsbald quittiret hat.

Folgenden Donnerstags sind die kaiserl. und kur-bayr. Trouppen von Kirchhain auf Grünberg und Laubach wiederum zur Hauptarmada, unser Gen. Lieut. Eberstein aber gegen Gießen etlicher nothwendiger Requisition halber und des Freitags vor unser Hans Blankenstein gangen, welches sich dann auch gottlob, nachdem es 2 Tag kanonirt, ergeben, und des folgenden Montags von dem niederhess. drauf gelegenen Capitain Wider quittirt, und daß er sich noch wohl acht Tag und länger hätte beschiesen und halten können, befunden worden, welchen die Kasselschen in Arrest genommen; unsere Trouppen aber zu Ross und Fuß haben wir noch beisammen als möglich, um etwas zu refreschiren, und an die Frontiren, sowohl der Niederhessen incursionses zu verhüten, als derselben Unterthanen in contribution zu setzen, einlogiret“ (Gesch. 964).

„Seine Krankheit und seliges Absterben belangend, hat Er einige Jahr hero sich bei sehr hauffälliger Gesundheit befunden, dagegen aber allerhand große und kostbare Medicamenta gebrauchet, und ob solche wohl nichts Rechtes fruchten wollen, hat Er doch dem Höchsten in Geduld (weil Ihme bewußt, daß man durch Trübfal und Leiden in das Reich Gottes eingehen müßte) stille gehalten, sich gar öfters, auch gar kurz vor seinem Ende mit dem H. Saframent des Leibes und Bluts JESU Christi zu Neuhaus auf seinem vor kurzem neu erbauten Gute versorgen lassen, und ob Er sich wohl einige Wochen vor seinem seligen Ende über die Gewohnheit von ehlichen Jahren her wohl befunden, so hat jedoch in der auf den 8. Junii Anni eurentis (1676) gefolgte Nacht unser selige Herr General-Feldmarschall sein Kreuz und Leiden wohl gespüret, dahero auch seinen Haus-Prediger Johann Sigmund Zeidlern nebst seinem Medico Herr Doktor Jakob Cuneo zu sich fordern lassen, abermals

kostbare und dienfame Medicamenta gebraucht, bis gegen den Morgen mit denen bei Ihm Anwesenden andächtig und herzlich geseufzet und gebetet, seinem Gott mit wahren Herzens-Bußthränen seine Seele befohlen; gegen 6 Uhr hat sich der große Schmerz und Angst geleeget, da Er sich denn auf sein Bette sitzend, weil er in mehr als anderthalb Jahren liegend nicht ruhen können, begeben, unterschiedene Male seinem stetigen Gebrauch nach mit deutlichen Worten, daß Er ein großer Sünder sei, bekennet, sich, daß Christus für seine Sünde gnugsam gebüßet, getröstet, durch schon besagten seinen Prediger unter andern Sterbliedern, welche Er alle selbst angefangen, das: „Wenn mein Stündlein vorhanden ist und Ich soll fahren meine Straße“, So auch das Lied: „Christus ist mein Leben 2c.“, und sonderlich aus demselben einen Vers: „Wenn meine Augen brechen, mein Athem gehet schwer aus 2c.“ in herzlicher Andacht zu fünf Malen gesungen und singen auch durch seinen Secretarium das Morgengebet und andere geistreiche Psalm und Empfehlung zu Gott vorlesen lassen, ist Er so bald drauf ohne einiges Zucken, Todesangst und Weh in Gott seinem Herrn selig und sanft eingeschlafen und seiner Allmacht seine mit Christi Blut besprengte und theuer erkaupte Seele zu treuen Händen, da Er zuvor vor eglischen Jahren als ein treuer Vater, so für seiner lieben, ihm von Gott bescherten Kinder Auferziehung herzliche und große Sorge getragen, seiner Verlassenschaft, Hab und Güter halber und wie es nach seinem seligen Ableiben unter seinen Kindern gehalten werden sollte, per dispositionem paternam (v. 8. Sept. 1669), auch ein kräftiges Testament (Gesch. 170—179 und 3. Folge 111—121) Verordnung gethan, — geliefert den 9. Junii zwischen 7 und 8 Uhren dieses ißlaufenden 1676sten Jahrs seines Alters 71 Jahr 3 Tage und 5 Stunden“ (3. Folge 164 f.).

Beinahe ein halbes Jahr nach seinem auf Neuhaus erfolgten Tode fand 21. Nov. 1676 die feierliche Beisetzung seiner Leiche in dem mit den Trophäen von Nyborg geschmückten Familienbegräbnis zu Gehofen statt.

Schreiben der Gebrüder Wilhelm Ernst und Anton Albrecht v. Eberstein an Kurfürst Johann Georg II. vom 24. Okt. 1676, die Bitte um des letztern Erscheinen bei dem Leichenbegängnisse ihres Vaters enthaltend.

Durchlauchtigster 2c. Kurfürst. Für. Kurfürstl. Durchl. haben bereits das am 9. Junij beschene Absterben des weiland Dero bestallten Geheimten und Kriesrath, General-Feldmarschallen, Kammerherrn und Obristen zu Roß und Fuß Ernst Albrecht von Eberstein, Rittern, unseres herzzgeliebten Herrn Vaters, in aller Unterthänigkeit berichtet. Wann dann nunmehr uns, seinen hinterlassenen Kindern, aus kindlicher Schuldigkeit gebühren will, abgelebten unsern sel. Hrn. Vater zu seinem Ruhkammerlein christlichem Gebrauch nach zu befördern, wir auch darzu kommenden 21. Monatstag Novembris bezielet, Gleichwie nun Für. Kurfürstl. Durchl. Clemenz gegen vielbesagten unsern sel. Vater wir stets in Unterthänigkeit wahrgenommen, derselben uns auch noch gehorsamst trösten; So nehmen anderweit die große Freiheit, Für. Kurfürstl. Durchl. unterthänigst zu ersuchen, Sie geruhen gnädigst, uns die hohe Hulde und Gnade, zuvörderst aber Dero nunmehr in Gott ruhenden alten Diener die letzte Ehre zu erweisen und angefesten Tages bei angestellten Exequien mit Dero Kurfürstl. Anwesenheit uns zu begnadigen, hernachmals mit unterthänigster und gehorsamster Aufwartung hiesiges Orts Zeit und Gelegenheit nach gnädigst verließ nehmen. Solche hohe Kurfürstl. Gnade werden wir mit unterthänigstem Gehorsam erkennen

und solches mit Leib und Blut zu verdienen uns äußerst angelegen sein lassen. Die wir Gür. Kurfürstl. Durchl. samt Dero ganzen hochgrünendem Kurfürstlichen Hause zu aller beständigen Leibesdisposition, Gottes getreuen Obhut, uns aber Dero hohen Gnade unterthänigst empfehlen, lebenslang verharrende Gür. Kurfürstl. Durchl., unsers gnädigsten Kurfürsten und Herrn, unterthänigste, pflichtschuldigste Diener und Knechte

Wilhelm Ernst von Eberstein. Anton Albrecht von Eberstein.

Gehofen, den 24. Octobris 1676.

Noch bis in die neueste Zeit hat man in den zwischen Neuhaus und Gehofen gelegenen Ortschaften sich von dem langen Leichenzuge unterhalten, der sich durch mehrere Dörfer zugleich erstreckt haben soll.

Voran marschirte (vom Trauerhause in Gehofen aus) **eine Compagnie zu Fuß** mit unter sich gefehrtem Gewehre, überzogenen und gedämpften Spielen, auch eingeschlagenem und in Flor gewundenem Fähnlein. Hiernächst folgten drei durch Pferde gezogene Feldstücke; **zwei Marschälle** ohne Visir mit überzogenen Stäben; **das Crucifix** mit angebundenem Flor; **die Schule und Kantorei**; die Priesterschaft 4 Paar; **zwei adlige Marschälle** (Mittmeister Hacke und der Hr. von Helledorf) in völligem Trauerhabit mit überzogenen Stäben, doch ohne Visir; hierauf die Insignia, alle auf schwarzen, mit Flor behängten Taffetpolstern getragen.

Es trugen Philipp Stadius v. Wölffen die **Sporen**, Adam v. Gernar die **Handschuhe**, Herr v. Hahn jun. von Seeburg das **Casquet**, Hans Georg v. Werther auf Brücken und Klein-Werther den **Regimentsstab**, die Lieutenants v. Niclodt und v. Kalb das **Schild**, der Lieutenant v. Gernar auf Gorschleben den **Gülden Schlüssel** und der Oberst v. Schöneck auf Kelbra den **Ritter- (Elephanten-) Orden mit seinem Ornamente**.

Darauf folgten die von dem Lieut. v. Thangel getragene **Wappen- oder Freudenfahne**, das **geschmückte Freudenpferd**, welches im complecten Kürass und mit entblößtem Degen der Lieut. Engelde geritten; **zwei adelige Leichenmarschälle**, dann die **Leiche** auf einem über und über mit Flor behängten und unten mit einem schwarzen Leichentuche (auf dem der entblößte Degen und Scheide gelegen) bedeckten, von 6 schwarz behängten Pferden gezogenen Prozeßwagen, auf dem der Sarg stand, den ein jeder durch den Flor mit dem daran befindlichen Wappen sehen konnte.

Neben der Leiche gingen zwölf Adlige in völligem Trauerhabit mit Visiren, als: Hr. v. Trebra auf Bretleben und Braunsrode, Vollrath Sittig Kalb auf Kalbsrieth, v. Kresse sen. auf Voigtstedt, v. Görlich auf Leubingen, v. Lieberodt auf Gatterstedt, v. Trebra auf Gatterstedt, v. Göttfurth jun., v. Nase auf Gottmannshausen, Friedrich v. Nismig auf Birkich, v. Arenswald auf Kelbra, v. Kresse jun. und v. Wurmb auf Heichelheim.

Dem Sarge folgten die von Balger v. Weidenbach auf Ustrungen getragene **Trauerfahne** und dann das von zwei Hauptmarschällen (Heinrich Christoph v. Meusebach auf Voigtstedt [s. 5. Folge 442] u. Major v. Wisleben) geleitete **Trauerpferd**.

Darauf kam der **Kurfürstliche Abgesandte Graf zu Mansfeld**; hiernach folgten die **nächsten Freunde** und erbetenen Kavaliere, 2 und 2 im Glied, 22 Paar; **zwei adlige Marschälle** (v. Göttfurth auf Artern und Lieut. v. Kötschau auf Schaffstedt), das **„Hochadlige Frauenzimmer“**, 2 und 2 im Glied, 30 Paar; **die Priester- und Beamten-Weiber**, wie auch die **Mädchen und Aufwärterinnen**; ein **Marschall** in völligem Trauerhabit ohne Visir; die

Unterthanen in großer Zahl, 2 und 2 in Glied, **ein Marschall** in völligem Trauerhabit ohne Visir und **die Unterthanen-Weiber**, auch 2 und 2 im Glied.

Den Prozeß beschloß **eine Compagnie zu Pferde** von 102 Köpfen mit eingeschlagener und in Flor gewundener Esandarte, mit unter sich gekehrtem Gewehre. Es wurde nur durchs Sertin Marsch geblasen. Die kommandirte Compagnie zu Fuß postirte sich auf dem Kirchhofe, die Reiterei aber dem Kirchhofe gegenüber.

Als die Leiche in die Gruft eingesenkt und gesungen wurde: Nun laßt uns den Leib begraben, wurden die 3 Regimentsstücke drei Mal nach einander gelöst, auch von der Infanterie und Kavallerie zugleich drei Salven gethan, worauf Hans Georg von Meusebach die Abdankung gethan (3. Folge 173 ff.).

Bei Gelegenheit dieser feierlichen Beisetzung fügte der Geistliche seiner Rede auch einen „Lebenslauf unsers höchstseligen Herrn General-Feldmarschalls“ ein. In der Leichenrede sagt der Gehofener Pastor Christophorus Stegmann: „Weil aber unter den Helden und Edelen gebräuchlich, daß ihnen kostbare herrliche **Monumenta von polirten Steinen** mit oben zugespitzten Säulen und Pfeilern, auch sonst anderer Arten pflegen aufgerichtet zu werden, daß ihr Harnisch daran gehängt und ihrer Ritterlichen Thaten nach langen Zeiten noch gedacht werden möge, gleich wie ein solches des Maccabeischen Helden Jonathan's gewesen ist zc., oder auch das sehr kostbare, **schwarz und weiß alabastrerne** unsers hochsel. Herrn General-Feldmarschalls **allhier in dessen Erbegräbnisse zc.**: Demnach so wollen wir zu gehorsamer Abstattung auch unserer Schuldigkeit dem hochsel. deutschen Helden, Ritter und kurfächsischem General-Feldmarschalle von Eberstein aufrichten: **Ein Geistliches Monument.**“

Das Erbegräbnis zu Gehofen befand sich auf der Südseite des hohen Chors der alten Kreuzkirche und war mit einem prachtvollen **Epitaph** geschmückt: Vor einer hohen und breiten Hinterwand aus dunkeltem Marmor erhob sich auf einem reich verzierten Sockel ein von einem Giebel überdachtes Säulenwerk aus hellem, blau und schwarz geädertem Marmor; den Giebel wieder zierten Engelsgestalten.

Auf der dunklen Marmorplatte waren durch eingemeißelte, oben durch einen Rundbogen abgegrenzte Vertiefungen zwei Abtheilungen (in der Größe aufgerichteter Grabsteine) gebildet, deren jede in Goldschrift die Namen der bezüglichen Ahnen enthielt, seitwärts jedes Namens und in gleicher Höhe waren an vorstehenden Säulen, auf Vorsprüngen derselben, die zugehörigen Wappen aus durchscheinendem Marmor angebracht; außer jenen Namen enthielt jede der beiden Abtheilungen noch eine achtversige Strophe; ebenso trug der untere Theil der Platte, gleichfalls in vertieften Goldbuchstaben, die Bestimmungs- und Stiftungs-Inschrift (s. unten).

Vor der Mitte der Platte stand ein Crucifix mit einem wahrhaft künstlerisch gelungenen Christus; dasselbe, an dessen Fuße ein Wache haltender römischer Soldat in hochender Stellung angebracht war, umstanden drei, etwa $\frac{1}{2}$ Meter hohe weibliche Figuren, den Glauben, die Liebe und die Hoffnung sinnbildlich darstellend.

Im Vordergrunde standen nun die lebensgroßen Statuen des Feldmarschalls und seiner Gemahlin, und zwar kniete rechts vom Beschauer aus der Feldmarschall dargestellt in vollem, mit dem Elephantenorden geschmücktem Harnisch, den Helm zur Seite; links kniete die Gemahlin. Diese Statuen und Statuetten sind ebenfalls aus hellem Marmor bezw. Marmor gearbeitet.

Die an dem Grabmale angebracht gewesenen Wappen und Namen und Verse sind:

a) des Feldmarschalls:

- | | | | |
|-------------------|-----------------|-------------------|---------------------|
| 1. v. Eberstein, | 5. v. Trotha, | 9. v. Vibra, | 13. v. Breitenbach, |
| 2. v. Stammer, | 6. v. Hoym, | 10. v. Feldheim, | 14. v. Marthold, |
| 3. v. Kanterbach, | 7. v. Schindel, | 11. v. Landskron, | 15. v. Hoberg, |
| 4. v. Ossa, | 8. v. Gablenz, | 12. v. Einsiedel, | 16. v. Periß. |

b) der Feldmarschallin:

- | | | | |
|-------------------|--------------------|-----------------------|--------------------|
| 1. v. Dittfurth, | 5. v. Münchhausen, | 9. v. Schönborn, | 13. v. Langen, |
| 2. v. Harthausen, | 6. v. Quernheim, | 10. v. Niesen, | 14. v. Barßen, |
| 3. v. Bardeleben, | 7. v. Reden, | 11. v. Friesenhausen, | 15. v. Haselhorst, |
| 4. v. Oeynhausen, | 8. v. Kerzenbrock, | 12. v. Amelungen, | 16. v. Kamie. |

Auf der ersten Platte stand:

In Jesu hab ich funden Mensch }
 Dann Jesus hat für meine Sünd } Jesus } Gerechtigkeit und Leben,
 Durch Jesum bin ich Gottes Kind, ein HimmelsErb der Gnaden,
 Dann Jesus hat des Vaters Sorn auf sich geladen.
 Mit Jesu kann ich über Welt, Tod, Höll und Teufel siegen,
 Dann Jesus hilft durch seine Kraft mir seinen Ritter kriegen.
 In Jesu will mit Freyden ich aus diesem Grabe gehen,
 Bey Jesu mit der Engelschaar zur Rechten Gottes stehen.

Auf der zweiten Platte stand:

Das beste Himmels Kleinod }
 Das höchste Gut die Ewigkeit } Jehora } ist göttlich Dreifaltigkeit,
 Dies ist die Kraft, so mich erhielt in macherlei Gefahr;
 Dies ist der Trost, so mich erquickte, wenn ich in Nöthen war;
 Dies ist das Licht, so mich geführt zum Himmel, seinen Knecht;
 Dies ist das Kleinod, so da ziert mein ritterlichs Geschlecht.
 Drum lob ich dieses Kleinod mir, göttlich Dreifaltigkeit,
 Drum ehr ich dieses höchste Gut, die dreifach Einigkeit.

Die Bestimmungs- und Stiftungs-Inscription lautet:

Anno 1665

hat der hochwohlgebohrne Herr Ernst Albrecht von Eberstein, Ritter, Dero zu Dänemark, Norwegen Königl. Majs. bestallter Generalfeldmarschall, Gouverneur Dero Vestungen und Milice in denen fürstenthümer Schleswig Holstein, Droste der Herrschaft Pinneberg, auch Obrister zu Ross und Fuß, auf Gehoven, Neuhaus und Passenbruch Erb- und Gerichtsherr, auch Inhaber der Ämter Leinungen und Morungen, Ihm, seiner Herzliebsten und geliebten Kindern dieses Epitaphium zum Gedächtniß aufführen lassen.

Zwar schon im vorigen Jahrhunderte hatte dies kostbare Denkmal durch Herabstürzen der Bedachung einige, jedoch unwesentliche Beschädigungen erlitten, war aber in den Haupttheilen bis in das erste Drittel dieses Jahrhunderts erhalten geblieben; erst bei Gelegenheit einer an der Kirche vorgenommenen Reparatur ist es zertrümmert worden (s. 5. Folge 114). Es sind gegenwärtig außer den Rumpfen der beiden größeren Statuen nur noch vorhanden: die beiden zugehörigen Köpfe, der Helm, die Statuetten von Christus und von dem römischen Soldaten, ferner zwei der weiblichen Figuren, einige Säulen-Kapitäl und das Bruchstück eines Wappens.

Ende März 1859 habe ich, Louis Ferdinand, die Trümmer der Statue des Feldmarschalls zusammengepaßt und dann eine genaue Zeichnung davon ge-

fertigt. Auch das in der alten Hofener Kirche befindlich gewesene Waffendenkmal des Feldmarschalls habe ich zu jener Zeit durch genaue Aufnahme abgezeichnet und später durch Lithographie und Lichtdruck vervielfältigen lassen (s. meine „Beigaben“).

Lobsprüche hat Ernst Albrecht von all' den Potentaten, denen er diente, in reichem Maße eingeerntet, weniger dagegen materielle Anerkennung.

Von der **Krone Schweden**, welcher er „so lange ehrlich und redlich gedient“, hat E. A. keine Bezahlung erhalten (Gesch. 1086, Nr. 1.)

Das **Haus Kassel** war ihm „laut des alten Landgrafen Wilhelm's Hand noch 4000 Thaler schuldig, ohne seine sauer verdiente Befoldung, da er denn sein Leben, Leib und Blut angewaget und sich manchen sauren Wind ihrenthalben hat anwehen lassen zc., und hat der junge Landgraf Wilhelm, der des Kurfürsten von Brandenburg Schwester geheirathet hat, ihm nichts gesehen wollen mit dem nichtigen Vorwand, Er hätte von seinem Herrn Vater sel. nichts geerbet; das Land, das Er von ihm hätte, hätte Ihm der Münsterische und Osnabrückische Friedensschluß gebracht, darum er niemand zu bezahlen schuldig“ (Gesch. 1087, Nr. 3).

„Bei dem Reichspfenningmeister zu Dresden hatte er wegen **Ihro Kaiserl. Majest.** über drittehalb Tausend Thaler noch zu fordern“ (Gesch. 1087, Nr. 4). Anfänglich hat Eberstein's Forderung an den Kaiser „an vorgeschossenen Geldern und einem allergnädigsten Recompens“ 8000 Thaler betragen (Gesch. 1081; 1. Folge 20 und 2. Folge 122, Packet I).

Der **König von Dänemark** war Ernst Albrechten noch 7612 Thaler schuldig außer der Pension, die ihm „Dero Herr Vater versprochen“ (Gesch. 1087, Nr. 5 und 2. Folge 122, Packet II). Und der

Kurfürst von Sachsen war ihm „laut Dero gnädig gegebenen Bestallung“ etliche dreißig Tausend Thaler schuldig geblieben (einige zwanzig Tausend betrug die Forderung einige Jahre vor seinem Tode, Gesch. 1088 Nr. 9).

Der Kurfürst hatte Ernst Albrechten zu einem jährlichen Bestallungsgelde vom 1. Januar 1666 an 4000 Thaler dergestalt versprochen, daß 2500 Thlr. aus der kurfürstl. Geheimen Einnahme unmittelbar und 1500 Thaler von der Mansfeldischen Steuerhälfte aus der Sequestrations-Renterei zu Eisleben jährlich gezahlt werden sollten. Das Totum der ausgesetzt gewesenen Befoldung beträgt daher, wenn das Tempus perceptionis nur auf 10 Jahr 5 Monat, vom 1. Jan. 1666 bis 1. Juni 1676 (E. A. † 9. Juni 1676), angenommen wird: 41666 Thaler 16 Gr., als 26041 Thlr. 16 Gr. aus der kurfürstl. Geh. Einnahme und 15625 Thlr. aus den kurfürstl. Entraden zu Eisleben. Aber nur auf die zu Eisleben zu zahlenden Gelder hat Ernst Albrecht bis zu seinem Tode 11497 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. erhalten, und es blieb daher am 1. Juni 1676 ein Befoldungs-Rückstand von 30168 Thalern 22 Gr. 2 Pf. (1. Folge 24 ff.).

Schreiben Ernst Albrecht's v. Eberstein an den Kurprinzen Joh. Georg vom 23. Juni 1673, die Bitte um Intercession beim Kurfürsten wegen seiner rückständigen Befoldung enthaltend.

Ewr. Chur-Prinzl. Durchl. seind meine unterthenige gehorsame dienste jederzeit an vor. Gnädiger Herr, Ewr. Chur-Prinzl. Durchl. untterthenig meiner schuldigkeit nach Persönlich gehorsambst auffzuewarten, habe ich zwar mir fürgenommen gehabt, bien aber durch eine unvermuthete angelegte Feürsbrunst zue Gehoven und ob solchem unglück überfallene leibes be-

schwehrung davon abgehalten worden; Dahero ich meinen Sohn Christian Ludwigen von Eberstein Dero höchst geehrten Herren Vater eine unterthänige Supplic Wegen meiner restirenden besoldung undt umb deren Abrechnung, weiln meine bestallungsgelder von tag zu tag sich heuffen undt aus der Geheimen Einnahme ich noch nichts empfangen, zue sollicitiren abgefertiget habe. Dieweil ich dann ie undt allwege verspühret, daß Ewr. ChurPrinzl. Durchl. in Gnaden mir wohl gewogen, Als habe ich die Kühnheit, Dieselbe intercedento anzuelangen genommen. Ergeheth demnach an Ew. ChrPrinzl. Durchl. mein Untterthäniges suchen vmdt bitten, Dieselbe geruhen, do es nöthig, die hohe Gnade mir bey zuelegen undt eine gnädige Intercession bey mehr höchst ermeltem dero Herrn Vattern für mich, daß ermelter mein Sohn mit ge . . ger gnädigster resolution versehen werden möge, zue thuen gnädig belieben wollen. Solche Chur-Prinzl. hohe Gnade zue tag undt nacht lebenslang hienwieder zueverdienen bien ich so bereitwilligst als gehorsambst schuldigst, und Dieselbe sambt dero Hertzgeliebten Gemahlin und Jungen Herrschafft zue allen Chur-Prinzlichen Wohlergehen in des allwaltenden Gottes Schutz, Mich aber in Dero Chur-Prinzl. Hulde entpfehlende. Datum Gehoven den 23. Juny ao. 1673.

Ewr. Chur-Prinzl. Durchl. unttter thäniger vmdt gehorsamer Diener
Ernst Albrecht von Eberstein.

Corresp.-Schr., Anno 167. — 78, Nr. 8564, Bl. 39 im f. Hauptarchive zu Dresden.

Schreiben Friedrich Adolph's v. Saugwitz an „Anton Albrechten, Herr George Sittichen und Herrn Wilhelm ErNSTen, allerseits gebrüdere von Eberstein auf Jehosen“ d. d. Dresden, den 25. Sept. 1676, die Forderung wegen rückständigen Soldes und das Leichenbegängnis des Feldmarschalls v. Eberstein betreffend.

Hochgeehrte Herren Vetter,

Dero an mich recommendirtes Supplicat an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unfern gnädigsten Herrn, habe ich bey guter Gelegenheit unterthänigst vorgetragen. Ob nun wohl höchst gedachte Se. Churfürstl. Durchl. Sich gar gnädigst finden lassen, auch sich der dem seel. Herrn General-Feld-Marschall gethanen gnädigsten Vertröstung wohl erinnert: So haben doch wegen zeitther ereigneter vieler unvermutheter Ausgaben sich diesmahl die Mittel nicht finden wollen, und haben Se. Churfürstl. Durchl. befohlen, meine hochgeehrten Hrn. Vettern zu einer annoch wenigen Gedult zu ermahnen, mit Versicherung, daß sobald nur einige Möglichkeit seyn wird, Sie nach aller Billigkeit ohnfehlbar beobachtet werden sollen, darinnen dann fleißigst zu vigiliren und bey Gelegenheit Erinnerung zu thun, ich unvergeßen sein werde.

Die zu Formirung des Leichen Begängniszes verlangte 2 Compagnien zu Rosz und zu Fusz wolten Se. Churfürstl. Durchl. gern von ihren eigenen Völkern beordern, weil aber wegen Entlegenheit und anderen

Ursachen es sich nicht wohl füget, So sind Dieselben gnädigst mit dem gethanen Vorschlage zufrieden. Was im übrigen zu wohl verdienten Ehren und Gedächtniß des seel. Herrn General Feld-Marschalls, sowohl denen Herrn Vettern zur Dienstfertigkeit ich werde thunlich und möglich finden, will ich aufrichtig und willigst in Acht haben, Auf 2c. 2c.

Friedrich Adolph von Haugewitz.

Schreiben der Kinder des Feldmarschalls G. A. v. Eberstein an Kurfürst Joh. Georg III. d. d. Gehofen 20. Febr. 1689, die Bitte um Auszahlung des von ihrem Vater herrührenden Besoldungs-Rückstandes enthaltend. — 1. Folge 24. Nr. 75.

Vorschreiben des k. pr. Departements der Ausländischen Geschäfte an die „Kurf. Sächsischen Herren Geheimen Rätthe zu Dresden“ d. d. Berlin 3. Januar 1774.

Die von Eberstein'sche Familie hat theils noch rückständigen Gehalt des in kursächs. Dienst gestandenen Feldmarschalls von Eberstein zu fordern, theils nach einem den 22. 8br. 1580 publicirten Mansfeldischen Lokations-Urthel ansehnliche Forderung an die Grafschaft Mansfeld kursächsischer Hoheit. Sie hat nicht allein um Berichtigung derselben von Zeit zu Zeit zu Dresden angehalten, sondern auch wiederholentlich gebeten, daß ihr die ihrem verstorbenen Elter-Vater, dem kursächs. General-Feldmarschall von Eberstein von seiner Besoldung rückständig gebliebenen 30463 Rthlr. ausbezahlt werden möchten. Da nun dieses bis jezo aller Bemühungen ungeachtet nicht geschehen; so haben die in Sr. Kgl. Majestät, Unsers allergn. Herrn, Diensten stehenden Mitglieder der v. Eberstein'schen Familie gebeten, mit einem Vorschreiben an diese zu gehen. Wir sollen dahero auf Höchstged. Sr. Königl. Maj. ausdrückl. Befehl Ew. Excellenzien, wie hierdurch geschiehet, dienstlich ersuchen, die geneigte Verfügung zu treffen, daß die mehrgemeldete Familie zu ihrer Befriedigung gelange und ihnen in ihrer Forderung einmal Gerechtigkeit wiederfahre. Ew. Excellenzien bekamte Gerechtigkeitsliebe läßt Uns die Willfahung Unseres billigen Gesuchs hoffen, und Wir sind dagegen auch bereit, in ähnlichen und anderen Fällen Ew. Excellenzien die Neigung thätig zu beweisen, womit Wir Denen-selben zu Erweisung 2c. verbleiben. Berlin d. 3. Jan. 1774.

Schreiben Christian Ludwig's v. Eberstein „vor mich, meine Brüder und Vettern“ an Kurfürst Friedrich August III. d. d. Dresden 15. Januar 1774, die Bitte um Auszahlung der rückständig gebliebenen Feldmarschalls-Besoldung enthaltend. — 1. Folge 24.

Im kurfürstl. Kammergemache zu Dresden beliebte man am 14. April 1774 „in Consessu Collegii bei dem eingegangenen Höchsten Special-Rescripte sub Nr. 40 in Kammerfachen wegen der v. Eberstein angeblichen Forderungen ein Protokoll zur kurf. General-Hauptkasse zu erlassen, daß der Rentkammermeister angewiesen werden möge, in den alten Kammerei-Rechnungen nach-

zuschlagen und ob oder was von Ao. 1666 an dem damaligen General-Feldmarschall von Eberstein auf die u. a. aus der Rentkammer geordnet gewesene jährliche 2500 Thlr. Besoldung bezahlt und in der Kammer-Rechnung ver-schrieben worden? genau zu eruiiren, auch das Befinden zum Kammer-Collegio schriftlich anzuzeigen“. Infolge dessen gingen a. a. nachstehende Berichte ein:

Extrakt ex Actis des Geheimen-Kriegs-Kanzlei-Archivs, Rep. B. Loc. 119, No. 399a d. d. Dresden 3. Okt. 1775. — 1. Folge 25. Nr. 77.

Pro Memoria vom 30. Dez. 1781. Was von der Ebersteinischen Bestallung und Besoldungs-Anweisung beim Geheimen-Archive aufzufinden ge-wesen ic. — 1. Folge 25. Nr. 78.

Bericht des Christoph Gottlob von Burgsdorf, Ober-Aufsehers in der Grafschaft Mansfeld, d. d. Eisleben 19. April, 1777. — 1. Folge. Nr. 79.

Des k. Hauptstaatsarchivs zu Dresden 1) Cammer-Acta des General-Feldmarschalls v. Eberstein Besoldungsrückstand betreff. de ao. 1666. Abth. XVI Nr. 1391. Bl. 366 b. Nr. 68 und 2) Geheimkanzleiakten, derer v. Eberstein sowohl bei der Rentkammer, als bei der Renterei zu Eisleben angebl. Forderungen betreffend de ao. 1774. Loc. 34. No. 30 (Loc. 5305 des Hauptstaatsarchivs).

Am 29. Nov. 1782 berichtete dem Kurfürsten das kurfürstl. Kammer-Collegium: „daß der ehemalige General-Feldmarschall v. Eberstein vom 1. Januar 1666 an bis zu seinem 1676 erfolgten Ableben eine jährl. Pension von 4/m Thlr. zu genießen gehabt, welche mit 1500 Thlr. aus den kurf. Intraden zu Eisleben, mit 2500 Thlr. aber aus der damaligen Geheimen-Einnahme vergnügt werden sollen; daß auch derselbe auf erstere 11497 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. wirklich erhalten, mithin ungefähr 4127 Thlr. 6 Gr. 2 Pf. zu fordern behalten; daß hingegen in Ermangelung der Rechnungen über die Ge-heimen-Einnahme nicht eruiert werden können, ob, wie die Supplikanten an-führen, die auf die Geheime-Einnahme angewiesene Besoldungs-Rata auf die ganze angegebene Zeit in Rückstand verblieben; daß sich endlich weder bei der Rentkammer, noch im Kammerarchive eine Spur davon finde, daß außer den aus den Mansfeldischen Einkünften geschehenen Auszahlungen auf die Ebersteinische Besoldung etwas bezahlt worden wäre, es dürften jedoch die von dem ehemaligen Geheimen-Cämmerirer Löben geführten Geheimen-Rentkammer-Rechnungen, welche im Grünen Gewölbe verwahrlich be-gelegt seien, darüber die gewisseste Auskunft geben können“.

Hierauf theilte der Kurfürst seinen Geheimen Rätthen mittels Rescripts vom 4. Okt. 1783 zur **Nachachtung** mit: „daß sich nach sorgfältiger Durch-gehung aller in der Geheimen-Verwahrung des Grünen Gewölbes befindlichen Schriften weder etwas von einigen Rechnungen des ehemaligen Geheimen Cämme-rirer Löben, noch sonst einige Nachricht oder Berechnung über die damals, dem Angeben nach, zur Geheimen-Einnahme gelieferten Mansfeldischen Gelder aufgefunden und daß die von den Descendenten des 1676 verstorbenen General-Feldmarschalls v. Eberstein geltend gemachte Forderung ohnehin, wenn nicht die derselben überhaupt entgegenstehende **Verjährung** von den Ebersteinischen Erben durch gerichtliche **Interpellation** binnen rechts-verwährter Zeit erweislich unterbrochen worden, in keine Rücksicht kommen möge“.

Da die v. Eberstein ihr Anliegen wegen Auszahlung der rückständigen feldmarschalls-Besoldung nur **bittweise** vorgebracht (nachdem Kurf. Joh. Georg II. 1676 des feldmarschalls Söhne zu „einer annoch wenigen

Geduld ermahnt“; (s. oben S. 148) so mußten sie nunmehr alle Hoffnung auf Auszahlung der ihnen wirklich zustehenden **30463 Thlr.** aufgeben.

Ernst Albrecht v. Eberstein, dessen Vater seit 1612 Grundstücke in Gehöfen nicht mehr besaß, brachte durch Kauf und nur zu einem sehr kleinen Theile durch Erbschaft (Gesch. 168 u. 699) in dem Zeitraume von 1643 bis 1665 von Hans Christoph v. Trebra, dann von den Nachkommen des 1610 † Georg v. Eberstein: Albrecht Otto, Hans Ernst und Albr. Hartmann v. E., zuletzt von Hans Georg v. E. und Hans Heinrich's v. Eberstein Witwe, der Oberstwachmeister Döhler, nicht nur den Hackenhof und den Harrasischen Hof zu Gehöfen nebst den Ober-Heldrunger Zinsen aufs Neue wieder an sein Geschlecht (Gesch. 162 f., 165, 168, 683 f., 699, 738, 1053, 1079 u. 1086 und 2. Folge 117), sondern erwarb auch außerdem noch käuflich:

a) 15. September 1662 von Hans Wilhelm's v. Trebra Söhnen: Wolf Christoph, Hans Wilhelm und Jakob Heinrich, das alte Trebra'sche Rittergut zu Gehöfen für 15000 Mfl. (nicht Thlr., Gesch. 165, 1079 und 1086 und 2. Folge 125);

b) ein herzogl. weißenfels. Rittergut zu Reinsdorf mit Wohnhaus, Scheunen und Ställen, anliegendem Garten, Schäferei-Gebäude, auch mit der halben Schaf- und Viehtrift (die andere Hälfte hatte 1692 Adam v. Germar, 4. Folge 9), welches sein ältester Sohn, Wilhelm Ernst v. E., 1691 für 4050 Mfl. à 21 Gr. oder 3543 Thlr. 18 Gr. an den Amtshauptmann Adolf v. Blankenstein verkaufte (4. Folge 7 ff.);

c) ein Ritterdienstgut zu Reinsdorf nebst dazu gehöriger Schäferei, welches er 1643 dem Hans Christoph v. Trebra tauschweise abtrat und das für 7000 Mfl. oder 6125 Thlr. gerechnet wurde (Gesch. 162 und 5. Folge 201);

d) um 1649 das kursächs. Wigleben'sche Freigut zu Reinsdorf (ohne Schaftrift) welches er 1655 dem Sigismund Lewin Vock v. Wülffingen anstatt baaren Geldes für 9500 Thlr. überließ (Gesch. 224, 3. Folge 34 u. 36 und 5. Folge 200 f.);

e) 1655 die Ämter Leinungen und Morungen wiederkäuflich für 21 000 Thlr. und das Rittergut Neuhaus und Paßbruch für 4000 Thlr. (Gesch. 211 u. 224);

f) den Eisenhammer vor Bennungen und ein Eisensteinbergwerk im Amte Sangerhausen und Beyer-Raumburg, womit er 1664 von dem Herzoge August zu Weisfenfels beliehen wurde (s. untenst. Aktenverz. v. 1773);

g) 1672 das Lein- und Morunger Berg- und Hüttenwerk (3. Folge 90 ff.);

h) das Gut Breitungen, welches sein Sohn Christian Ludwig 1699 an Heinrich Müller verkaufte (s. Gesch. 172 u. untenst. Aktenverz. v. 1773);

i) das halbe Backhaus zu Groß-Leinungen.

k) den Halberstädt'schen Treseledorf'schen und Billingsstedt'schen Zehnt (kurbrandenb. Lehn), welchen er pfandweise von seinem Schwager Anton Adolf von Ditfurth für 1136 Thlr. acquirirte (Gesch. 175, 3. Folge 116 und 4. Folge 108);

l) ein Haus zu Glückstadt für 2000 Thlr. (Gesch. 1080);

m) 1660 ein Haus zu Pinneberg samt dazu gehörigem Garten für 600 Thlr. von Fr. Marg. Stapels (Gesch. 1080 u. 2. Folge 124);

n) 1663 das holsteinische Gut Friedrichshof nebst Zubehör von dem Könige von Dänemark für 14000 Thlr. auf Wiederkauf (Gesch. 1080 und 2. Folge 122);

o) die Baustätte Friedrichsstätt genannt nebst einem noch besonderen Plaze und den in der Marsch aufgebauten Häusern (Gesch. 1080; 2. Folge 122 und 3. Folge 113);

p) 1671 (?) die Böckhöfe in der Wilstermarsch (30 Stück Marschland) von dem Könige von Dänemark, welcher dieselben 1639 für 15300 Thlr. von Hieronimus Seestedt gekauft hatte (Gesch. 1080 u. 2. Folge 122);

q) die Zinsen zu Ollendorf pfandweise, welche den Gebrüdern Anton Albrecht und Georg Sittig v. E. von ihrem Vater statt des wiederverkauften Gutes in Oldisleben zugewiesen wurden (Gesch. 172 und 3. Folge 113).

Der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein hinterließ 4 Söhne und 3 Töchter:

1. der fürstl. anhalt. Kammerjunker **Wilhelm Ernst**;
2. **Katharine Elisabeth**, Gemahlin des Obersten Balthasar v. Wulfen;
3. **Hedwig Lucie**, Gemahlin des Domdechanten Thomas v. Grote;
4. **Magdalene Ottilie**, Gemahlin des Rittmeisters Adam Christoph v. Gehofen;
5. der Domherr **Anton Albrecht**;
6. der Rittmeister a. D. **Christian Ludwig** und
7. **Georg Sittig**.

Bei der Erbtheilung erhielten:

1. **Wilhelm Ernst** den Harrasischen Hof zu Gehofen und ein Gut zu Reinsdorf;
2. **Anton Albrecht** den Hackenhof zu Gehofen, 4000 Thlr. von den Böckhöfen in der Wilstermarsch, einen Antheil an den Zinsen zu Ollendorf und ca. $\frac{1}{11}$ der Ämter Lein- und Morungen;
3. **Christian Ludwig** die Burg Neuhaus, die Güter Paßbruch und Breitung, ca. $\frac{6}{11}$ der Ämter Lein- und Morungen, das halbe Backhaus zu Leinungen, den Eisenhammer vor Benningen, nebst einem Eisenbergwerke in den Ämtern Sangerhausen und Beyernaumburg, endlich einen Antheil an den Böckhöfen.
4. **Georg Sittig** den Trebraischen Hof zu Gehofen, ca. $\frac{4}{11}$ der Ämter Lein- und Morungen und Antheile an den Böckhöfen und Zinsen zu Ollendorf.

Die 3 Schwestern: Kath. Elisab. v. Wulfen, Hedw. Lucia v. Grote und Magd. Ottilie v. Gehofen wurden mit 9000 Thlrn. und dem holsteinischen Gute Friedrichshof abgefunden.

Das Kupferbergwerk zu Morungen und Leinungen mit den beiden Kupferhütten behielten Brüder und Schwestern zugleich (Gesch. 174 u. 3. Folge 115).

Wilhelm Ernst,

fürstl. anhalt. Stallmeister und Kammerjunker,

begr. 30. Aug. 1693 zu Gehofen (des 1676 † Gen.-Feldmarschalls E. A. v. E. und der 1675 † Ottilie Elisabeth geb. v. Ditsfurth 2r Sohn), erhielt bei der brüderl. Theilung den Harrasischen Hof zu Gehofen und ein Rittergut in Reinsdorf bei Artern. Als der Feldmarschall Ende 1657 nach Kopenhagen ging, gab er seinem Sohn W. E. Leinungen in Pacht (23. Dez. 1658 hat „Junfer W. E. im Ankenberge gejagt“). Das Reinsdorfer Gut, welches ihm sein Vater noch bei dessen Lebzeiten übergeben hatte, verkaufte er 1691 für 4050 Mfl. an den Amtshauptmann zu Sachsenburg Adolf v. Blankenstein. Am 10. März 1655 wurde er (nach einer mir durch Herrn Geh. Archivrath v.

Mülverstedt in Magdeburg gefälligst mitgetheilten Notiz) von Georg Friedrich v. Gernar auf Gorschleben und Friedrich v. Trebra auf Reinsdorf insultirt.

Verm. um 1660 mit Dorothea Elisabeth (beiges. 4. März 1693 zu Gehofen), des Kaspar Rudolf v. Gersdorf auf Baruth und der Marg. geb. Gräfin v. Ranzau Tochter, deren Bruder, der Oberstlieut. Sigismund v. Gersdorf mit ihrer Schwägerin Hedwig Lucia geb. v. E. verheirathet war (Näheres 4. Folge 103 ff.).

Deren Kinder:

1. **Sophia** Elisabeth, geb. 20. April 1662 zu Gehofen, noch ledig 1673, 1680 (Gesch. 1105), 23. März 1682 (Gesch. 1134) u. 14. Juni 1682 (Gesch. 1111), † 25. April 1695 zu Rheinheim, verm. 13. Aug. 1682 mit dem Hauptmann Johann Balthasar Heinrich v. Döschelwitz auf Glesien (bei Schkeuditz). „Es war der Herr Hauptmann v. Döschelwitz auf der Reise nach Thüringen und pernoctirte zu Rheinheim, als des folgenden Tags seine Frau Gemahlin ganz gesund wollte in die Chaise steigen, bekam sie einen Mann zu Gesicht, welcher wegen überstandener Hauptschwachheit sehr miserabel aussah. Darüber bekam sie einen Schauer und wurde von Stunde an auch an dieser Krankheit krank und starb. Weiln nun der Vater sein verstorbenes Töchterlein (Dorothea Elisabetha, geb. 12. Juni 1693 zu Wiebelsbach bei Dyberg, † 12. Mai 1694 zu Weinheim) zu Weinheim ohnlängst hatte begraben lassen, so machte er durch seine Soldaten, weiln er (1695) zu Weinheim im Quartier lag, die Anstalt, daß daselbe in der Stille wieder ausgegraben und nach Rheinheim bei seine Frau Mutter gelegt werde“. Der Grabstein der Mutter trägt die Umschrift: „Gehofen, meines Vatters Haus, zu sehen ich gedacht. Zu Reinheim war die Wallfahrt aus, Jesus mich hier zur Ruh gebracht“ (2. Folge 126).
2. **Ernst Albrecht**, † 15. März 1699 zu Gehofen, 1691 als Quartiermeister in den span. Niederlanden (4. Folge 9), dann f. dän. Cornet, wird 2. April 1695 mit dem Harrasischen Hofe beliehen, welcher nach seinem Ableben auf seine Oheime Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein verfällt wurde.
3. **Ottilie Margarethe**, s. unten.
4. **Elisabeth Lucia**, s. unten.

Ottilie Margarethe v. Eberstein,

Wilhelm Ernst's 2. Tochter,

1677, 83. u. 85 noch ledig (Gesch. 1105, 1111 u. 1135), dgl. 1688 als Pathe in Artern, † 25. Nov. 1739 als Witwe zu Nordhausen, ihrem Wohnorte seit 1729 (Gesch. 1104), verm. nach 1688 mit **Jost Hartmann v. Byla** auf Wolframshausen und Elbingen, hessen-kassel. Obersten.

Deren Sohn:

Karl Friedrich Rudolf v. Byla.

Dessen Kinder:

1. **Charlotte** Margarethe v. Byla, verm. mit Hans Gottlob v. Ludwiger.
2. **Johann Friedrich August** v. Byla, Lieutenant in Nordhausen, † 1. März 1785, verm. mit Christiane Wilhelmine geb. Grohmann.

Deren Kinder:

- 1) **Johanne** Friederike Charlotte v. Byla, geb. 14. Mai 1760.
- 2) **Friedrich Wilhelm Maximilian Georg**, geb. 3. Dez. 1761; † 30. Nov. 1836.
- 3) **Karl Friedrich Albrecht** zu Wolframshausen, geb. 14. April 1764, verm. mit Friederike Amalie Marianne geb. v. Strantz († 16. Nov. 1805).

Deren Kinder:

- (1) Friederike Louise Henriette Karoline, geb. 10 Mai 1805, verm. mit dem Grafen Hue de Grais in Wolframshausen.
- (2) Karl Friedrich Joseph Ferdinand, geb. 28. Juni 1806, Landrath in Nordhausen.

Elisabeth Lucia v. Eberstein,

Wilhelm Ernst's 3. Tochter,

get. 16. Dez. 1666 zu Gehofen, 1686 noch ledig (Gesch. 1136), verm. 17. Febr. 1690 zu Gehofen mit dem Rittmeister Christian Otto v. Helmolt auf Bilzingsleben.

Deren Sohn:

Friedrich August v. Helmolt.

Dessen Söhne:

1. Christian Friedrich v. Helmolt.

Dessen Töchter:

- 1) Charlotte Auguste v. Helmolt, verm. mit dem Ober-Hofmeister v. Verbisdorf.
 - 2) Christiane Friederike v. Helmolt, verm. mit dem Geheimen Rath v. Porzig.
2. Christian Ludwig v. Helmolt, verm. mit Johanne Christiane geb. v. Meusebach.

Deren Kinder:

- 1) Christian Georg v. Helmolt, Geheimer Rath und General-Major, † 21. April 1805, verm. mit Sophie Christiane Franziska Emilie geb. v. Lengefeld († 12. Juni 1823).

Deren Kinder:

- (1) Karl Friedrich Ernst v. Helmolt, Rittmeister, verm. mit Sophie Karoline Juliane Friederike geb. v. Verbisdorf.

Deren Kinder:

- a) Christian Ernst v. Helmolt, Kammerherr.
 - b) Karoline Auguste v. Helmolt, verm. mit N. v. Lomminger gen. Wilhelmi.
- (2) Louise Friederike Christiane v. Helmolt, verm. mit dem Geh. Rath und Kammer-Präsidenten v. Schlotheim.
- 2) Charlotte Christiane v. Helmolt.
 - 3) Magdalene Elisabeth v. Helmolt, verm. mit dem Rittmeister v. Haaf.
 - 4) Karl Friedrich v. Helmolt, Kammerherr, † 9. Aug. 1805.

Dessen Kinder:

- (1) Friederike Louise Emilie v. Helmolt.
- (2) Karl Christian Ludwig Friedrich v. Helmolt, Landrath, verm. mit Ernestine geb. Billhard.

Dessen Kinder:

- a) Ernst Friedrich v. Helmolt zu Bilzingsleben.
- b) Franziska Friederike v. Helmolt, verm. mit dem Major v. Kirsch.
- c) Franz Ludwig Karl v. Helmolt, Regierungs-Assessor in Posen.
- d) Karoline Friederike v. Helmolt, verm. mit dem Oberflieut. v. Hlsnik.

- (3) Franz Ernst Christian v. Helmolt, Hauptmann.

Dessen Tochter:

Emilie Karoline Sophie, verm. mit dem Lieutenant v. Henning.

- 5) Hans Karl August v. Helmolt.

3. Karl Gustav v. Helmolt.

Dessen Kinder:

- 1) Christian Aug. Gotthold v. Helmolt, Lieutenant.

- 2) Johanne Karoline v. Helmolt, verm. mit dem Major Johann Georg v. Meusebach.
- 3) Friederike Louise Christiane, verm. mit dem Major v. Winter.
- 4) Lucie Wilhelmine, verm. mit N. v. Schüg.
- 5) Henriette, verm. mit N. v. Polenz.

Infolge der nach dem Aussterben des gräfl. mansfeldischen Mannesstammes 1780 erlassenen Ediktalcitation meldeten sich a. a. als Liquidanten der oben (S. 16) gedachten Forderungen:

1. der Lieutenant Johann Friedrich August v. Byla in Nordhausen;
2. die Oberhofmeisterin Charlotte Auguste v. Verbisdorf geb. v. Helmolt;
3. die Geheime Rätbin Christiane Friederike v. Porzig geb. v. Helmolt;
4. der Oberst Christian Georg v. Helmolt;
5. Charlotte Christiane v. Helmolt;
6. Magdalene Elisabeth verehlt. Rittmeister v. Haaf geb. v. Helmolt;
7. der Kammerherr Karl Friedrich v. Helmolt;
8. der Lieutenant Hans Karl August v. Helmolt;
9. der Lieutenant Christian August Gotthold v. Helmolt;
10. die Majorin Johanne Karoline v. Meusebach geb. v. Helmolt;
11. die Majorin Friederike Louise v. Winter geb. v. Helmolt;
12. die nicht namentlich angegebenen Kinder der verstorbenen Lucie Wilhelmine v. Schüg geb. v. Helmolt und
13. Wilhelm Karl Heinrich v. Polenz.

Dieselben Personen oder deren Erben wurden von dem ersten Senate des k. Ober-Landesgerichts zu Raumburg zur Fortsetzung des von dem vormaligen Ober-Aufscheramente zu Eisleben eingeleiteten, darauf sistirt gewesenen Graf-Mansfeld'schen Konkurses zu einem Termine auf den 18. Dez. 1838 vorgeladen.

In Sachen des Kurators der gräfl. mansfeld. Kreditmasse und des Königl. Fiskus, vertreten durch die k. Regierung zu Merseburg, Appellanten und Appellaten wider

1. die Erben des Hauptmanns Karl Friedr. Albr. v. Byla: a) dessen Witwe geb. v. Stranz; b) dessen Kinder: den Landrath v. Byla zu Nordhausen und die Gräfin Hue de Grais geb. v. Byla, Appellaten;
2. die 4 Geschwister v. Helmolt: Ernst Friedr. zu Bilzingsleben, Frau v. Kirschn, Assessor v. Helmolt und Fr. v. Dsmitz, Appellaten;
3. die verm. Landrätbin v. Helmolt geb. Willhard, Appellatin;
4. die Frau v. Henning geb. v. Helmolt, Appellatin;
5. die Frau v. Rhesfuß geb. v. Meusebach zu Bonn, Appellatin;
6. die Frau v. Herff geb. v. Meusebach zu Darmstadt, Appellatin;
7. den Major August v. Eberstein zu Jülich und den Major Robert v. Eberstein zu Berlin;
8. den Oberst Karl v. Eberstein zu Raumburg, Appellant und Appellat;
9. die Kanonissin Emilie v. Eberstein zu Dresden, Appellantin und Appellatin;
10. den Major Gustav v. Eberstein in Nordhausen, Appellant und Appellat;
11. die verm. Charlotte v. Chrenthal geb. v. Eberstein zu Dresden, Appellantin und Appellatin;
12. die Kinder des † Hauptmanns Ernst v. Eberstein: Ernst, Antoinette, Franz, Peter, Henriette, Wilhelm, Albertine, Ernestine und Annette, Appellanten und Appellaten;
13. Hedwig v. Eberstein auf Schönefeld, Appellantin und Appellatin;
14. die Söhne des Majors Moriz v. Eberstein: Moriz zu Gr.-Leinungen und Rudolf zu Gorenzen, Appellanten und Appellaten,
15. den Hauptmann Ernst v. Eberstein zu Groß-Leinungen, Appellat, und
16. die Kinder des Karl v. Eller-Eberstein: Ludwig auf Bustedt, Emil auf Patthorst, Bertha v. Bühlingslöwen und Karl, Appellanten;
17. die Witwe des Hauptmanns Ernst v. Eberstein geb. Champion zu Dresden,

erkannte der Civil-Senat des k. Appellations-Gerichts zu Raumburg am 4. März 1854 für Recht:

3. daß der unter VI des Erkenntnisses von 1844 **allen** zur Hebung kommenden **Liquidanten auferlegte Eid** dahin zu fassen:

„Ich zc. schwöre zc., daß ich zc. nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, welche dahin geht: daß **Wolf Dietrich** v. Eberstein ein ehelicher Sohn des im gräflich-mansfeldischen Lokationsurtheil von 1580 und im Läuterungsurtheil v. 1609 angesetzten Gläubigers **Hans** v. Eberstein, und daß der kurfürstl. sächs. General-Feldmarschall **Ernst Albrecht** v. Eberstein ein ehelicher Sohn jenes **Wolf Dietrich** v. Eberstein gewesen¹⁰⁾;“

5. folgende Liquidanten im Falle der Ableistung des zu 3 gedachten Eides schuldig, sich zu prüfen, ob sie ohne Verletzung ihres Gewissens und ohne sich der Gefahr auszusetzen, als meineidig bestraft zu werden, schwören können, und zwar
A) die Geheime Ober-Regierungsräthin v. Rhefuß geb. v. Meusebach und
B) die Appellations-Gerichtsräthin v. Herff geb. v. Meusebach:

„Ich zc. schwöre zc., daß ich zc. nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, daß **Magdalene Ottilie** v. Gehofen geb. v. Eberstein eine eheliche Tochter des kurfächs. General-Feldmarschalls **Ernst Albrecht** v. Eberstein, sowie daß mein Vater **Ludwig Wilhelm Karl** v. Meusebach ein Sohn des Majors **Johann Georg** von Meusebach und dessen Ehefrau **Johanne Karoline** geb. v. Helmolst gewesen;“

- C) die verwitwete v. Byla geb. v. Stranz,
D) der Landrath v. Byla und
E) die Gräfin **Hue de Grais**;

„Ich zc. schwöre zc., daß ich zc. nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, daß der verstorbene **Karl Friedr. Albr.** v. Byla den Nachlaß seiner Mutter geb. **Grohmann** angetreten hat;“

- N) der Major **August** v. Eberstein nebst dem Major **Robert** v. Eberstein aber folgenden Eid:

„Ich zc. schwöre zc., daß ich zc. nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, daß **Magdalene Ottilie** v. Gehofen geb. v. Eberstein eine eheliche Tochter des kurfächs. General-Feldmarschalls **Ernst Albrecht** v. Eberstein gewesen;“

- O) außerdem die unter N gedachten Gebrüder **August** und **Robert** v. Eberstein folgenden Eid:

„Ich zc. schwöre zc., daß ich zc. nichts weiß, wodurch meine Behauptung widerlegt würde, daß **Anton Albrecht** v. Eberstein ein ehelicher Sohn des kurfächs. Gen.-Feldmarschalls **Ernst Albrecht** v. Eberstein gewesen und nur 5 eheliche Kinder hinterlassen hat, zu denen **Otto Maximilian** v. Eberstein gehörte.“

Georg Sittig,

k. kän. Cornet,

geb. 16. Nov. 1656 zu Groß-Leinungen (3. Folge 54), † 21. Januar 1687 zu Kopenhagen (des 1676 † Gen.-Feldmarschalls **E. A. v. E.** und der 1675 † **Ottilie Elisabeth** geb. v. Ditsfurth jüngster Sohn), erhielt bei der brüderlichen Theilung den Trebraischen Hof zu Gehofen, ca. vier Elstel der Ämter Lein- und Morungen und Antheile an den Böckhöfen in der Wilstermarsch und den Zinsen zu Ollendorf. Nachdem die drei Brüder **Anton Albr.**, **Christ. Ludw.** und

¹⁰⁾ Nach dem am 7. Januar 1854 erfolgten Tode meines Vaters, des Majors **Gustav Adolph Frhrn. v. Eberstein**, habe ich, **Louis Ferdinand**, auf Requisition des I. Kreisgerichts zu Eisleben vor dem fürstl. Kreisgerichte zu Sondershausen diesen Eid abgelegt. (1. Folge 29).

Georg Sittig v. E. dahin übereingekommen waren, daß einem jeden von ihnen die Ämter L. u. M. 3 Jahre lang allein überlassen werden sollten, übernahm sie zunächst Chr. L., am 9. Juli 1679 aber Georg Sittig, der aber schon im folgenden Jahre lt. Überlassungs-Rezeß d. d. Leinungen 30. Juni 1680 seinen Antheil an Ant. Albr. abtrat (Gesch. 218, 3. Folge 52 u. 5. Folge 123). — Als der Feldmarschall sein Ende heran nahen fühlte, beauftragte er seinen Sohn Christian Ludwig, den jüngsten Sohn aus Detmold nach Hause zu holen (3. Folge 245).

Verm. Dienstag 26. Juni 1677 auf dem Hause zu Brücken mit Philippine Agnese (geb. 1658 zu Brücken), des Georg Thilo v. Werthern auf Brücken und der Gisel Katharina geb. v. Zenge Tochter (Brücken'sches Kirchenbuch), mit welcher sich 1683 die famose Gespenstergeschichte zugetragen hat (s. Beigabe v. 1875 u. Gesch. 1106 ff.).

Deren Kinder:

1. **Ernst Georg**, geb. 28. Nov. 1678 zu Gehofen, † 20. April 1718 ebendasselbst, vererbte (da seine Söhne vor ihm starben) den Trebraischen Hof zu Gehofen auf seine 9 Neffen: 2 Söhne Anton Albrecht's und 7 Söhne Christian Ludwig's v. E. (Gesch. 187), verm. 18. März 1698 mit Martha Katharina geb. v. Metsch, verw. v. Tettenborn (1702 [Gesch. 1112], † 13. Sept. 1726 zu Gehofen).

Deren Kinder: 1. Ernst Albrecht, geb. 3. Nov. 1699 zu Gehofen, † 27. Nov. ej. a. ebendasselbst.

2) Ernst Georg, geb. 26. Febr. 1701 zu Gehofen, beigeft. 22. April 1712 ebendasselbst.

3) **Philippina Sophia Katharina**, geb. 16. Mai 1702 zu Gehofen, Pathe daselbst 1718 u. 24. Juni 1724 (Gesch. 1114), † 3. Okt. 1724 zu Groß-Leinungen.

4) Wolf Friedrich, geb. 6. Juli 1704 zu Gehofen, beigeft. 19. Jan. 1705.

5) Christoph Ludwig, get. 29. Dez. 1705 zu Gehofen, beigeft. 6. April 1712.

2. **Katharina Elisabeth**, get. 18. Mai 1680 zu Brücken (ihre Bev.: Friedrich u. Hans v. Werthern und Rittmeister v. Eberstein, s. Brücken'sches Kirchenbuch). — 1693 Pathe in Artern und nach S. 1111 der Gesch. 1684 Pathe in Gehofen.

3. **Philippine Christiane**, geb. 14. Juni 1682 zu Gehofen, 1699 u. 1703 noch ledig (Gesch. 1112 u. 1121), verm. 1704 mit Georg Christoph v. Werthern auf Klein-Werther, Brücken und Hohlstädt, braunsch.-lüneb.-wolfsenb. Oberstlieut. — 1705. 18. 20. 21 (Gesch. 1113, 1144, 1147, 1156 u. 1168).

Anton Albrecht,

Stifter der noch blühenden Domhöfer Linie,

geb. 28. Juni 1649 morgens zw. 4 u. 5 Uhr zu Gehofen, † 31. Januar 1703 nachmittags gegen 2 Uhr ebend., 23. Mai ej. a. vor dem Altare „mit gehörigen Solemnitäten“ beigeft. (des 1676 † General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. E. und der 1675 † Ottilie Elisabeth geb. v. Ditsfurth 5r Sohn), Herr des Hacken- oder Domhofes zu Gehofen, Domherr, Subsenior und Burgvoigt der hohen Stiftskirche zu Halberstadt. Vgl. über ihn Gesch. 187 u. 1114; 3. Folge 52 u. 189; 4. Folge 112—114 u. 5. Folge 95 u. 117.

Verm. 5. Juni 1672 mit Juliane († 28. Febr. 1720 zu Gehofen), des Rudolf v. Kößing auf Kößing, Bersel und Osterwief, Erbmarschalls des Fürstenthums Halberstadt und der hohen und Collegiat-Stiftskirche B. Mariae Virginis

daselbst resp. Domherrn und Praepositi, wie auch kurföln. gewesenen Kammerherrn und Schatzraths des Stifts Hildesheim und Erbküchenmeisters im Herzogthum Hannover, und der Anna Eulalia geb. v. Stöckem älteste Tochter.

Deren Kinder:

1. **Albrecht Ludolf**, s. unten.
2. **Ottilia Emilia**, get. 4. Okt. 1674 zu Gehofen, † 8. Nov. 1676 ebend. (Gesch. 1119).
3. **Adwig Eulalia**, Zwillingsschwester der Vorigen, † 11. April 1721 zu Gehofen, 14. April ej. a. zu Jchstedt begr., verm. 24. März 1703 zu Gehofen mit Ernst Albrecht v. Gehofen auf Jchstedt und Borleben († vor 1717). — 1699 u. als Witwe 1717 (Gesch. 1120 u. 1121).
4. **Wolf Friedrich**, s. unten.
5. **Louise Eleonore**, geb. 7. Aug. 1678 zu Gehofen, † 7. Okt. 1750 ebend. 1699, 1721, 1733. 25/7 u. 14/10 1738 u. 1744 (Gesch. 1120, 1123 u. 1124). Aus den Gehofenschen Gütern bezog sie Alimentgelder 1746—48.
6. **Georg Wilhelm**, geb. 31. Okt. 1679, † 11. Aug. 1684 zu Groß-Leinungen, 14 Tage Trauerläuten, beigef. in Gehofen.
7. **Otto Maximilian**, s. unten.
8. ein Sohn, † jung.
9. ein Sohn, † jung.
10. **Juliane Charlotte**, get. 13. Nov. 1685 zu Gehofen, 31. Aug. 1689 daselbst beigesezt.

Der Leichenredner berichtet über den Domherrn **Anton Albrecht v. C.** (3. Folge 208), daß derselbe „wegen seines vortrefflichen Ingenii und Verstandes in literis & moribus solchergestalt zugenommen, daß eine ruhmwürdige Fähigkeit in der lateinischen Sprache sich bald bei ihm hervorgethan, worauf er Anno 1663 mit seinem 2c. Bruder 2c. **Christian Ludewigen v. Eberstein**, 2c. Ober-Berghauptmann und Oberstwachmeisters zu Pferde 2c. (so bei dieser traurigen Abhandlung hochbetrübt zugegen ist) auf Befehl des hochsel. Herrn Vaters von Glückstadt in Holstein nach Havelberg zu ihrem 2c. Schwager, dem damaligen Dom-Dechanten v. Grothen daselbst, begeben, um bei diesem Liebhaber der Musen ihren Vorsatz, den Studien obzuliegen, ferner nachzukommen; demzufolge sowohl unser in Gott ruhender Herr Subsenior, als auch jetzt hochgedachter Herr Ober-Berghauptmann bis in das 1665. Jahr allda verharret; und von der Zeit an haben jederzeit beide Herren Gebrüder stets beisammen durch eine rühmenswürdige Aemulation ihre Studia, Exercitia und Reisen fortgesetzt, da sie denn beide zu Havelberg zu solchen Profectibus gelanget, daß sie in jetzt benanntem Jahre auf die hochfürstl. Mecklenburgische Ritterschule zu Gustrau gezogen, woselbst sie in allen Studiis, Sprachen und ritterlichen Übungen ihre Zeit so wohl angewendet, daß sie auch gar von der damaligen regierenden herzoglichen Herrschaft zu Gustrau an ihren Hof genommen und zu Hof-Cavaliers gnädigst benennet worden. In welchen Diensten sie auch einige Zeit gestanden, bis sie endlich von ihrem Herrn Vater, dem hochsel. General-Feldmarschall v. Eberstein, beordert worden, um ihre Studia zu absolviren, sich auf eine hohe Schule zu wenden. Welchem sie auch getreulich nachgelebet und vor andern die weltbekannte Universität Jena besuchet und dasjenige noch an Sciencen und Exercitiis begriffen, so ihr bereits darin gehabte Fundamenta je vollkommener hervorgebracht, wie denn unser hochseliger Herr Subsenior daselbst sein Triennium & ultra (nach der bei hohen Stiftern introducirten Art zu reden) mit großem Nutzen absolviret.

Und weil also ihnen nichts mehr übrig war, sich zu qualificiren, als fremde Länder und großer Herren Höfe zu besuchen, so haben beide 2c. Gebrüdere nach vorgeschriebener hoher väterlicher Instruction ihren Weg über 2c. Dresden, durch Böhmen, Mähren, Osterreich nach der jedermann bekannten großen und herrlichen kaiserl. Residenzstadt Wien genommen, alles Sehenswürdige nicht allein am Hofe oder der kaiserl. Burg, sondern auch in denen darum liegenden Gegenden genau observiret 2c. und nachmals weiter sich nach Ungarn gefehret, dieses Landes feste Plätze 2c. sich auch bekannt gemacht und endlich ihren Rückweg auf Wien durch das Land Ob der Ens, Stift Passau, Bayern, Ober-Pfalz, Schwaben, Bamberg in das Reich zurück gesetzt und in selbigem alle fürstl. Höfe, vornehme Städte 2c. in Augenschein genommen, da sie denn mit großer Freude von ihren hochsel. Eltern wieder zu Hause empfangen worden und jedermanns Estime wegen ihrer sonderbaren Geschicklichkeit sich zuwegebracht. Indem unsern 2c. Subsenioris Hochwürden nicht allein die Ehre gehabt, daß Sie gleich nach Ihrer so rühmlich abgelegten Tour nach Zeiz am Hofe haben sollen berufen werden — (29. März 1669 bittet der Feldmarschall den Herzog Moritz zu Sachsen um eine Hofjunterstelle für seinen Sohn Anton Albrecht, „welchen er in der lateinischen, italienischen und französischen Sprache auch in Fortifikationssachen unterweisen und sonst an den kaiserl. Hof, in Ungarn und dero Orter reisen lassen [1. Folge 20, Nr. 60]) —, sondern es hat auch der damals lebende 2c. Kurfürst 2c. Johann Georg der Andere zu Sachsen bei dem General-Feldmarschall v. Eberstein um diesen Sohn Anrede thun und demselben eine Compagnie zu Pferde oder Fuß 2c. offeriren lassen. Allein, wie Virgilius wohl urtheilet, wenn er spricht: Quo nos fata trahunt, retrahuntque sequamur: So ist es auch unserm in Gott ruhenden Herrn v. Eberstein ergangen; denn es war von dem Höchsten ihm nicht der Hof, noch der Degen zu seinem Metier zugebacht, sondern er war der Kirchen gewidmet. Daher er auch Anno 1671 per Resignationem des 2c. Obristlieut. v. Münchhausen's Praebendam Majorem im hohen Stift zu Halberstadt obtiniret und nach denen rite gehaltenen Kloster- und Residenzjahre zu Chor und Kapitul als wirklicher Domherr admittiret worden 2c. 2c.; man hat ihm auch gleich nach wenigen Jahren seiner Aufnahme bei E. hochwürdigem Domkapitul das mühsame Burgvoigteiamt aufgetragen. Jedemoch hat ihm das Glück solchergestalt bei dieser Charge gewollt, daß er durch den Abgang seiner vorgesehnen Mitherrn auch zur Profession des Subseniorats gelanget und beide Ehrenstellen bis in seinen Tod rühmlich versehen.

Schon während seiner letzten acht Lebensjahre war Anton Albrecht vielen Krankheiten unterworfen, verlor sogar fünf Jahre vor seinem Tode durch einen schlimmen Fluß den Gebrauch des linken Auges, bis er endlich 22. Januar 1703 des Nachts von Herzensangst, Mattigkeit, Durst und Vomiren befallen wurde; worauf sofort seine Gemahlin nicht eine Minute versäumt, den k. pr. Hof-Medicum und Ober-Land-Physicum Dr. Reselern aus Halberstadt holen zu lassen, der jedoch gleich nach seiner Ankunft in Gehofen des Subseniors Gesundheitszustand für hoffnungslos erklärte. Bei Eintritt des Todes ging ihm der Anblick seiner Gemahlin, die stets um und neben ihm gewesen, und seiner in vollem Kummer und Thränen dasitzenden beiden Töchter sehr zu Herzen. Nachdem er mit großer Andacht das Abendmahl empfangen, neigte er bei Nennung des Namens Jesu sein Haupt, griff nach seinem Mützchen, hatte aber das Vermögen nicht mehr, solche abzugeben, und beschloß sein zeitliches Leben in einem Alter von 53 Jahren 7 Monaten und 10 Stunden. Die Abdankung hielt sein Neffe Ernst Friedrich v. E. (3. Folge 213).

In seiner Ehe mit Juliane geb. v. Rössing lebte Anton Albrecht fast 31 Jahre weniger einige Monate und wurde dieselbe mit 10 Kindern, als 6 Söhnen und 4 Töchtern, gesegnet, von denen aber 5, nämlich 3 Söhne (darunter der 1679 geborene und 1684 † Georg Wilhelm) und 2 Töchter (Ottlie Emilie und Juliane Charlotte) bei noch sehr zarten Jahren vor ihm starben. Die übrigen aber waren bei seinem 23. Mai 1703 zu Gehofen stattgehabten Leichenbegängnisse „mit herzlich gemeintem Leidwesen“ gegenwärtig, nämlich

1. Albrecht Rudolf, fürstl. hess. Dragoner-Hauptmann;
2. Wolf Friedrich, k. pr. Infanterie-Hauptmann;
3. Otto Maximilian, k. pr. Kammer-Page;
4. Frau Hedwig Eulalia, des Ernst Albrecht v. Gehofen auf Zschedt und Borsleben, fürstl. braunsch. Inf.-Lieutenants, Gemahlin; und
5. Louise Eleonore v. Eberstein.

Bei der brüderl. Theilung erhielt Anton Albrecht den Hackenhof zu Gehofen, der nach ihm, weil er Domherr war, Domhof genannt wurde und noch heute so heißt; dann die Ober-Heldrunger Zinsen; ferner 4000 Thlr. von den Bäckhöfen in der Wilstermarsch zur Erlangung „der Thümerei“; jedoch mit der Verpflichtung, diese Summe später wieder an Lehn zu wenden; endlich ca. ein Elstel der Ämter Leinungen und Morungen. Letztere übernahmen nach des Vaters Tode die Gebrüder Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig v. E. zuerst gemeinschaftlich; nachdem aber der Domherr 30. Juni 1680 die $\frac{1}{11}$ seines jüngsten Bruders käuflich erworben hatte, theilten sich die beiden zuerst genannten Brüder unter Zuziehung Hans Christian's und Friedrich's v. Werthern lt. Rezess d. d. Weichlingen 17. Nov. 1680 in die Ämter in der Weise, daß A. A. das Schloß und Flecken Groß-Leinungen und das Dorf und Vorwerk Morungen, Chr. Ludw. aber Horla und Rotha erhielt. Am 29. Juli 1680 nahm auch der Domherr seinen Wohnsitz zu Groß-Leinungen, wie es scheint jedoch nur auf 5 Jahre.

Zu Martini 1692 verpachtete A. A. zwar auf 6 Jahre für 750 Wfl. jährl. an Hans Christoph v. Hartitsch das Amtshaus zu Gr.-Leinungen und das Vorwerk Morungen nebst Zubehör und Hasenjagd, aber noch vor Ablauf der Pachtzeit (6. März 1696) verkaufte er wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren seinen Antheil an genannten Ämtern an seinen Bruder Christian Ludwig auf Neuhaus (Gesch. 1114; 3. Folge 52 und 63 und 5. Folge 116 u. 123).

Am 2. Juni 1694 verkaufte er die ihm bei der Erbtheilung zugefallenen Ober-Heldrunger Zinsen an seinen Bruder Christian Ludwig und 15. Dez. 1698 verkaufte er wiederkäuflich 31 Acker zum Domhose gehöriges Land an den Schützen Hans Heinrich Meyer in Dondorf für 700 Thlr.

Am 23. Nov. 1700 wurden die Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig v. E. mit dem von ihrem Neffen, dem dän. Cornet Ernst Albrecht v. E., auf sie gekommenen Harrasischen Hofe zu Gehofen beliehen, und zwar gemäß einem von ihnen 28. Aug. und 6. Sept. 1700 geschlossenen Rezesse. Inhabts des letztern konsentirt A. A. in den endgültigen Abkauf des Backhauses, welches der Cornet nach 1695 an seinen Oheim Christian Ludwig wiederkäuflich verkauft hatte; ferner erhielt ein jeder $201\frac{3}{4}$ Acker Land, $30\frac{3}{4}$ Acker Wiesen und $124\frac{3}{4}$ bzw. 123 Acker Holz, sowie die Hälfte der Rechte, Zinsen und Dienste; Christian Ludwig aber erhielt nicht nur gegen Quittirung einer Schuldforderung den Ritterhof nebst Zubehör, die Schäferei, Salpeterhütte und die Baudienste zum Voraus, sondern vergrößerte auch seinen

Antheil noch dadurch, daß er in dem Zeitraume bis 1708 nach und nach ca. 4 Hufen Land und Wiese, etliche Acker Holz zc. samt Untergerichten, auch die zum Domhofs gehörige Schäferei und Mühle von seinem Bruder und dessen Erben dazu kaufte (Gesch. 181 f.).

Am 2. Januar 1701 verpachtete der Domherr v. E. die zu seinem Rittergute gehörige Mahl- und Olmühle an Meister Hans Elias Clafen (4. Folge 113). Auf diese Mühle hatte der Verpächter einen Vorstand (Kaution) von 600 Thlr. genommen.

Des Domherrn A. A. v. E. Witwe Juliane geb. v. Rössing und ihre drei Söhne verkauften wiederkäuflich einige zum Domhofs gehörige Grundstücke, als

- a) 26. Mai 1707 für 12 Thlr. $\frac{1}{2}$ Acker Land an Dorothea Lucia v. Eberstein geb. v. Peine und
- b) 14. März 1708 für 71 Thlr. 3 Acker Land hinter dem Galgenberge an den Hofrath Stiegleder (4. Folge 114).

Außerdem verkauften die Gebrüder Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian v. E. noch folgende zum Domhofs gehörige Pertinenzien:

- a) 4. Mai 1703 für 1900 Thlr. die Schäferei, 24 dazu gehörige Acker Wiese und 1 Hufe Ritterland und vor 24. Okt. 1717 die Mühle mit dem Versprechen, den auf letztere von ihrem Vater genommenen Vorstand von 600 Thlr. nebst Zinsen wieder abzutragen, an ihren Oheim Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus;
- b) 8. Mai 1705 für 52 Thlr. 2 Acker Land an Marg. Koch;
- c) 15. Januar 1705 für 600 Thlr. 1 Hufe Land, dann 21. März 1707 für 700 Thlr. 25 Acker Holz, 16 Acker Land und Erbzinsen (4. Folge 114) und endlich 8. Januar 1708 für 15 Thlr. 1 Acker Land an ihre Schwägerin bzw. Ehefrau Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine.

Nachdem des Domherrn v. E. ältester Sohn Albrecht Ludolf bereits 19. Juni 1716 und seine Witwe 18. Febr. 1720 gestorben war, verglichen sich seine beiden andern damals noch lebenden Söhne Wolf Friedrich und Otto Maximilian 18. April 1720 mit ihren Schwestern: Hedwig Eulalia v. Gehofen und Louise Eleonore v. E., wegen des mütterlichen Erbes (4. Folge 114), und um dieselbe Zeit (23. April 1720) theilten sich die ebengenannten Brüder W. Fr. und O. M., welche bis dahin den Domhof zu Gehofen gemeinschaftlich besaßen hatten, in ihr väterliches Rittergut. Das von diesem abgezweigte „Teichdammgut“ erhielt Wolf Friedrich.

Albrecht Ludolf,

geb. 4. Aug. 1673 zu Gehofen, † 19. Juni 1716 ebend. (des 1703 † Domherrn Anton Albrecht v. E. und der 1720 † Juliane geb. v. Rössing ältester Sohn), 1699, 1700 u. 1701 Cornet (Gesch. 1120 u. 1121, 1703 fürstl. hessen-kassel. Hauptmann (Gesch. 1121), 1708 f. hessen-kassel. Brigademajor bei der Kavallerie (4. Folge 114), starb als k. pr. Amtshauptmann zu Ernshausen (Gesch. 1122 u. 1127).

Verm. 1698 mit Dorothea Lucia (geb. 17. Sept. 1669, † 26. Dez. 1716 zu Gehofen), des 24. Juni 1680 † kurbrandenb. Raths und Kriegskommissars Johann Friedrich v. Peine Tochter (4. Folge 113). — 1699 u. 1701 (Gesch. 1120).

Deren Kinder:

1. Anton Friedrich, get. 4. Aug. 1699 zu Gehofen, † bald nach der Geburt.
2. Juliane Elisabeth, 16. Sept. 1700 zu Gehofen beigesetzt.
3. Albrecht Ludolf, geb. 12. Mai 1701, † 28. Mai 1703 zu Gehofen.

Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine brachte durch Kauf folgende zum Hacken hofe zu Gehofen gehörige Pertinenzien wiederkäuflich an sich:

- a) 12. April 1703 für 700 Thlr. die von ihrem Schwiegervater Anton Albrecht v. E. 15. Dez. 1698 an den Schützen Hans Heinrich Meyer in Dondorf für 700 Thlr. auf Wiederkauf verkauften 31 Acker Land;
- b) 15. Januar 1705 von des Domherrn v. E. 3 Söhnen für 600 Thlr. 1 Hufe (30 Acker) Land, welche Otto Maximilian v. E. aber 8. April 1730 wieder eingelöst hat;
- c) 15. April 1705 und 12. April 1706 für 1750 Mfl. (600 Thlr. u. 1065 fl. 6 Gr.) die 3 Hufen Land und 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese, welche 17. März 1701 Ernst Georg v. E. an ihre Schwester Maria Amalia wiederkäufl. verkauft hatte (4. Folge 113);
- d) 13. Mai 1705 für 52 Thlr. 2 Acker Feld in der Gebind, welche 8. Mai 1705 des Domherrn v. E. 3 Söhne an Marg. Koch wiederkäufl. verkauft hatten;
- e) 21. März 1707 für 700 Thlr. 25 Acker Holz und 16 Acker Land und Erbzinsen von des Domherrn v. E. 3 Söhnen;
- f) 26. Mai 1707 für 12 Thlr. $\frac{1}{2}$ Acker von des Domherrn v. E. 3 Söhnen und deren Mutter (4. Folge 114);
- g) 8. Januar 1708 für 15 Thlr. von des Domherrn v. E. 3 Söhnen 1 Acker, welcher 8 Nov. 1727 von Otto Maximilian v. E. eingelöst wurde;
- h) 23. Juni 1710 für 71 Thlr. die von dem Hofrath Stiegleder 14. März 1708 von des Domherrn v. E. Witwe wiederkäufl. gekauften 3 Acker Land (4. Folge 114), von welchen aber die Hälfte 25. Febr. 1728 von Otto Maximilian v. E. für 35 Thlr. 12 Gr. wieder eingelöst wurde;
- i) 21. Mai 1712 für 1900 Thlr. die 4. Mai 1703 von Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus von des Domherrn v. E. 3 Söhnen wiederkäufl. gekaufte Schäferei nebst 24 Acker Wiese, 2 Acker zur Sommerung, 1 Hufe (31 Acker) Ritterland und 1 Gemeintheil, von welcher Schäferei nebst Grundstücken 6. Mai 1718 die Hälfte von Otto Maximilian v. E. für 950 Thlr. wieder eingelöst wurde.

Dorothea Lucia v. E. geb. v. Peine wurde also Besitzerin sämtlicher vom Hacken hofe wiederkäufl. abgetrennten Grundstücke, welche letztere sie nach ihrem Tode auf ihre Schwester Maria Amalia geb. v. Peine, Wolf Friedrich's Ehefrau, vererbt hat.

Endlich kaufte erblich die Frau Amtshauptmann Dorothea Lucia v. E. von den Prätorischen und Kronenschen Erben ein Haus, Hof und Garten samt dazu gehörigen Feldern, Wiesen und Holz.

Wolf Friedrich,

Stifter der 1803 erloschenen Oberst-Lieutenants- oder Teichdamm-Branche, get. 3. Sept. 1676 zu Gehofen, † 24. Aug. 1736 ebend. (des 1703 † Domherrn Anton Albrecht v. E. und der 1720 † Juliane geb. v. Rössing 2er Sohn), der erste Besitzer des Teichdammgutes zu Gehofen, 1699, 1700, 16/1 u. 17/3 1701 f. pr. u. kurbranbenb. Lieutenant (Gesch. 1120 u. 4. Folge 113),

1703 u. 1704 f. pr. Hauptmann im nassau-dillenb. Reg. (Gesch. 1120 u. 1121), 1708 f. pr. Oberstwachmeister zu Fuß (4. Folge 114), wird 10. Febr. 1710 zum Oberstlieutenant bei dem nassau-dillenb. Reg. ernannt, kommt als solcher vor 1716, 1717 (Gesch. 1121), 1720 (4. Folge 114), 1723, 1726, 1727, 1730, 1735 u. 1736 (Gesch. 1122, 1123, 1128 u. 1178).

Verm. I) 31. Januar 1699 mit Maria Amalia (geb. 20. Nov. 1671, † 7. Sept. 1726 zu Gehofen), des 1680 † kurbr. Rath's Joh. Friedr. v. Peine Tochter (4. Folge 113), 1701 u. 1723 (Gesch. 1120 u. 1123); II) 22. Juli 1727 zu Gehofen mit Maria Margaretha geb. v. Walwitz verwitw. Majorin v. Nivaroll.

Deffen Kinder Ir Ehe:

1. Anton Albrecht, † 1. April 1704 zu Gehofen.
2. Ludolf Friedrich, † 11. April 1704 zu Gehofen.
3. Ludwig Maximilian, s. unten.
4. Juliane Katharina, geb. 20. Dez. 1704, † 28. Juni 1772 zu Gehofen, 1727 (Feln. Juliane), 1728, 25/7 u. 14/10 1738 (Gesch. 1123, 1124 u. 1178), 1760, 1761, 1767 u. 1769 (Gesch. 1125 u. 1126).

Maria Amalia v. E. geb. v. Peine erwarb wiederkäuflich 17. März 1701 von Ernst Georg v. Eberstein für 1751 Mfl. 3 Hufen Land und 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese (4. Folge 113), welche zum Hackenhofe in Gehofen gehörige Grundstücke sie 15. April 1705 u. 12. April 1706 an ihre Schwester Dorothea Lucia, ihres Schwagers Albrecht Ludolf v. E. Gemahlin, für 600 Thlr. und 1065 fl. 6. Gr. cedirte.

Die Eheleute Wolf Friedrich v. E. und Maria Amalia geb. v. Peine erborgten von dem fürstl. weimarischen Kammer-Commissarius Thomas Adrian Steger 18. April 1709 gegen Verpfändung von 40 Acker Land 1000 Thlr. und 26. Mai 1719 gegen Verpfändung von 79 Acker Land, Wiese und Holz noch 2000 Thlr., welche beide Kapitalien an die Tochter des genannten Gläubigers, die Stiftskanzlerin Christiane Marie v. Dathe geb. Steger, fielen.

Maria Amalia v. E. erbte von ihrer 26. Dez. 1716 † Schwester Dorothea Lucia v. E. sämliche zum Hackenhofe zu Gehofen gehörige Grundstücke, welche die Verstorbene wiederkäuflich an sich gebracht hatte. Und wie aus dem über den Nachlaß der 7. Sept. 1726 † eben genannten Maria Amalia unterm 28. Okt. 1726 geschlossenen (und 7. April 1729 konfirmirten) Erbrezesse hervorgeht, erbte Wolf Friedrich von seiner Frau die halbe Schäferei nebst Zubehör, die Schützenhufe, 25 Acker Holz und 16 Acker Feld nebst Frohnen und Zinsen und die 2 Acker in der Gehind; die übrigen Grundstücke aber erhielten die beiden Kinder: Ludwig Maximilian und Juliane Katharine v. E.

Aus den oben aufgeführten Grundstücken nun, welche durch wiederkäuflichen Verkauf von den beiden Schwestern Dorothea Lucia geb. v. Peine (verm. mit Albrecht Ludolf v. E.) und Maria Amalia geb. v. Peine (verm. mit Wolf Friedr. v. E.) erworben waren, und aus denjenigen, welche in der Erbtheilung der Gebrüder Wolf Friedrich und Otto Maxim. v. E. am 23. April 1720 von dem Hackenhofe zu Gehofen abgetrennt worden waren, bestand „der Teichdamm“ zu Gehofen.

Schon im Jahre 1725 kam das Teichdammgut der von Wolf Friedrich v. E. kontrahirten Schulden wegen (ca. 10 000 Thlr.) in Sequestration, in welchem Zustande es Ludwig Maximilian v. E. überkam, dessen einziger Sohn Karl Friedrich v. E. endlich (3. Dez. 1772) durch einen Accord mit den Gläubigern das großväterliche Kreditwesen hob.

Wolf Friedrich's Schulden bestanden in:

- 330 Thlr. Kapital, lt. Hypothek zu fordern von Christian Ludwig's v. E. auf Neuhaus Söhnen: Ernst Friedrich Grafen v. E. und Cons. seit 1715;
- 2000 Thlr. Kap., zu fordern von Ernst Friedrich Grafen v. Eberstein;
- 2500 Thlr. Kap., seit 1724 zu fordern von dem fürstl. sächs. weimar. Konsistorial-Rath Georg Friedrich Helmershausen;
- 5000 Thlr. Kap., seit 1719 zu fordern von dem fürstl. weimar. Kammer-Kommissarius Thomas Adrian Steger;
- 2000 Thlr. Kap., seit 1720 zu fordern von demselben;
- 50 Thlr. Kap., seit 1723 zu fordern von Louise Eleonore v. Eberstein;
- 400—500 Thlr. Kap., zu fordern von Heinrich Leopold's v. Neuendorf Kindern;
- 700 Thlr. Kap., zu fordern von Philippine Amalie v. Peine und Cons.

und einigen anderen kleineren Forderungen ohne die Gerichtsgebühren.

Wolf Friedrich's 2. Frau, Maria Margaretha geb. v. Walwig, hatte bei Eingehung der Ehe versprochen, zur Tilgung dieser Schulden 10 000 Thlr. vorzuzufieken: nach vollzogener Trauung (22. Juli 1727) hat sie ihre Zusage aber nicht nur nicht erfüllt, sondern hat ihren Mann sogar bösslich verlassen und nur darauf gesonnen, wie sie ihn vollkommen ruiniren könne.

Am 6. April 1730 verkaufte der Oberstlieut. Wolf Fr. v. E. sein $\frac{1}{3}$ am Trebraischen Gute zu Gehofen an den Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein (Gesch. 188).

Wolf Fr. v. E., der 29. Sept. 1715 von seinem Oheime Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus 330 Thlr. geborgt hatte, verpflichtete sich 18. Febr. 1733, das erborgte Kapital den Söhnen Christian Ludwig's v. E. nach Verfluß von 3 Jahren zurückzahlen und bis dahin jährl. mit 5% zu verzinsen, setzte dafür als Unterpfand 12 Acker von seinem vor Gehofen belegenen ritterfreien Lande ein und bat 8. März 1733 um Ober-Aufscher-Amts-Konsens, welcher jedoch 12. März ej. a. von dem Ober-Aufscher der Grasschaft Mansfeld Gottlob Hieronimus v. Leipziger auf Heyda mit dem Bemerken abgeschlagen wurde, daß schon einige der verpfändeten Grundstücke anderwärts verschrieben seien:

Ich zu Endes Unterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen, auch Lehnsfolgere urkunde und bekenne hiermit, demnach mein vielgeliebter Herr Vetter der weil. hochwohlgeborne Herr Christian Ludewig von Eberstein mir auf mein geziemendes Ansuchen de dato den 29. 7br. 1715 dreihundert und dreißig Reichsthaler baar geliehen und vorgehoffen, welche ich auch zu meinen sicheren Händen richtig empfangen und darüber cum renunciations exceptionis non numeratae vel non acceptae pecuniae gebührend quittiret, ich aber solche meines sel. Herrn Vettern hinterlassenen Herrn Söhnen, als dessen Erben, anito zu bezahlen nicht im Stande bin und diese wegen obgedachter 330 Thlr. ferner mit mir in Geduld zu stehen g... versprochen; Also gelobe und verspreche, oberwähnte 330 Thlr. ihnen nicht nur alljährl. und jedes Jahr besonders mit 5 pro Cent zu verinteressiren und sothane Zinsen alle Jahre auf Michaelis abzuführen, auch dieses ieytlaufende Jahr damit den Anfang zu machen und so lange das Capital stehen bleibt zu continuiren, sondern auch das Capital oberwähnter 330 Thlr. nach Verfluß dreier Jahre à dato an dankbarlich an guten unverrufenen und derzeit gangbaren Münz-Sorten wieder zu bezahlen. Damit nun aber meine Herrn Creditores, des weil. hochwohlgebornen Herrn Christian Ludewig von Eberstein hinterlassene Herren Söhne, der Entrichtung der Zinsen und Erstattung des Capitals vollkommen gesichert sein mögen, so setze ich denenselben samt und sonders zwölf Acker von meinem vor Gehofen belegenen ritterfreien Lande, als nämlich 5 Acker am Gothanger und 8 Acker auf dem Rode, bis auf lehnsherrl. Consens und Confirmation zu einer ausdrükl. Hypothec und Unterpfande cum clausula constituti possessorii et sub pacto executivo ac de non alienando, sich daraus wegen Capitals, Interessen und Unkosten nach Verfluß dreier Jahre ohne einzige Contradiction und Widerrede bezahlt zu machen, oder aber diese Acker jure retrovenditionis eigenmächtiger Weise in Besitz zu nehmen und selbige nach Recht der Wiederkaufs Art ohne einzige Rechnung und Beschwerung so lange zu nutzen und zu gebrauchen, bis ein Theil dem andern eine vierteljährige Loskündigung gethan und mehrerwähnte 330 Thlr. Capital samt etwa aufgeschwollenen Interessen und Unkosten hinwieder vergnüget und bezahlt sind, alles getreul. sonder Gefahrde. Wie ich denn auch zu dem Ende allen und jeden beneficiis, sie mögen Namen haben wie sie wollen, als restitutionis in integrum ex quocunq. capite, cessionis

honorum und exceptionibus, ut devaluationis monetae, doli, metus fraudulentae persuasionis, rei non sic sed aliter gestae, laessionis, ut et juri dicenti generalem renunciationem non valere, nisi praecesserit specialis ausdrücklich renuncire und mich deren begeben. Zu wahrer Urkunde und unverbrüchlicher Festhaltung habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem angeborenen Pestschaft besiegelt, soll auch dem löbl. Ober-Ausscheramte zu Eisleben zu Ertheilung lehnsherrl. Consensus und Confirmation auf meine Kosten vortragen werden. Geschehen Gehofen, den 18. Febr. 1733.

(L. S.) Wolf Friedrich von Eberstein.

Wie oben erwähnt, hatten des Domherrn N. A. v. E. drei Söhne die zum Hadenhose gehörige Mühle an ihren Oheim Christian Ludwig v. Eberstein unter dem Versprechen verkauft, den von ihrem Vater auf die Mühle genommenen Vorstand von 600 Thalern nebst Zinsen abzutragen. Da das aber nicht geschah, so zahlten Christian Ludwig's Söhne Wolf Dietrich (der seit 1730 $\frac{8}{9}$ des Trebraischen Gutes zu Gehofen besaß) und Anton Gottlob (der 1718 bei der brüderl. Theilung das Harrasische Gut zu Gehofen erhalten, aber die Erbportion seines Bruders Wolf Dietrich hatte mit übernehmen müssen) dem Müller Classen den Vorstand wieder. Den Gebrüder Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. E., welche „ihre übrigen Hrn. Gebrüder bereits deshalb vergnügt hatten,“ stand sonach die Classische Forderung allein zu, die nach Albrecht Ludolfs v. E. Tode dessen ihn überlebende Brüder Wolf Friedrich und Otto Maximilian zu berichtigen hatten. Letztere kamen jedoch ihrer Verpflichtung nicht nach und wurden deshalb von ihren Vettern verklagt. Nach erfolgter Einigung überließ am 17. Febr. 1733 Wolf Friedrich mit Einwilligung seines Bruders Otto Maximilian für seinen halben Antheil an dem Classischen Capitale (300 Thlr.), Zinsen und Unkosten (389 Thlr.) wiederkäuflich event. erblich für 689 Thlr. 23 $\frac{1}{2}$ Acker vor Gehofen belegenes ritterfreies Land an seine Vettern Hauptmann Wolf Dietrich und Ober-Berghauptmann Anton Gottlob Gebrüder v. Eberstein und hat am 8. März 1733 im Ober-Ausscheramts-Konsens, welcher aber ebenfalls 12. März ej. a. mit dem Bemerkten abgeschlagen wurde, daß die verkauften Grundstücke schon in den Helmershausen'schen und Steger'schen Konsensen stünden.

Nachdem zwischen denen hoch- und hochwohlgebornen Herrn, Graf und Herrn von Eberstein, Neuhäufischer Linie, und denen hochwohlgebornen Herrn Herrn Obrist-Lieutenant Wolf Friedrich und Hrn. Obristwachtmeister Otto Maximilian Gebrüder von Eberstein wegen der Classischen Vorstandsgelder und deren Intressen, so dieser ihr sel. Herr Vater von dem Müller Elias Classen auf die hiesige Mühle als einen Vorstand à 600 Thlr. genommen, und selbige nebst denen Intressen wieder zu bezahlen in dem mit gedachtem Müller errichteten Pacht-Contract sowohl, als auch wohlgedachte Hr. Obrist-Lieutenant und Hr. Obristwachtmeister in dem der Mühle halber mit dem sel. verstorbenen Herrn Ober-Ausscher Christian Ludwig von Eberstein getroffenen Wiederkaufs-Contract wieder abzutragen und zu bezahlen versprochen, bis anhero litigiret und processiret worden, die Sache auch durch Urtheil und Recht dahin gediehen, daß die letzterwähnte beide Herrn Gebrüder, Hr. Wolf Friedrich und Hr. Otto Maximilian, Herren von Eberstein, zu denen aufgeschwollenen Interessen und Unkosten condemniret und selbige durch Execution eingetrieben werden sollen. So haben zu Verhütung der Prostitution und, da mehrerwähnter Hr. Obrist-Lieutenant Wolf Friedrich von Eberstein nicht nur seine ratam der ihm zuerkannten und bis zur Execution gestandenen Intressen und Unkosten à 389 Thlr., sondern auch die Hälfte des Capitals à 300 Thlr. und also in Summa sechshundert neun und achtzig Thlr. freiwillig und ohne fernern Process zu vergnügen und abzutragen versprochen, sich dieser mit dem Hrn. Hauptmann Wolf Dietrich und Hrn. Ober-Berghauptmann Anthon Gottlob Gebrüder von Eberstein, welchen beiden diese Classische Forderung eigentlich zustehet, indem sie dem Müller Classen den Vorstand wieder bezahlet und ihre übrigen Hrn. Gebrüder bereits deshalb vergnügt haben, von Grund aus dieserhalb verglichen und nachfolgenden un widerrufl. zu Recht beständigen Wiederkauf bis auf lehnsherrl. Consens und Confirmation mit einander verabredet, belibet und geschlossen. Nämlich es verkauft und überläßt mehrwohlgemelbeter Hr. Obrist-Lieutenant Wolf Friedrich von Eberstein vor sich, seine Erben und Erbnehmen, auch mit Consens und Einwilligung seines Herrn Bruders, des Hrn. Obristwachtmeisters Otto Maximilian von Eberstein, an seine beiden Hrn.

Vettern den Hrn. Hauptmann und Hrn. Ober-Berghauptmann Wolf Diedrich und Anthon Gottlob von Eberstein vor obenwähnte, an Hrn. Wiederverkäufern schuldige und ausgeklagte 689 Thlr. Classisches Capital, Intressen und Unkosten 23½ Ader vor Gehofen belegenes ritterfreies Land, als nämlich im Winterfelde 4 Ader am Buschader, 2 Ader hinter der Schäferei und 3 Ader von denen 11 Adern auf dem Rodesfelde alle mit Korn bestellt; im Sommerfelde 2 Ader von dem Krautlande, 2 Ader am polnischen Raine, 3½ Ader am Fiedelbogen, so alle gefälget; in der Brache 3 Ader vor den Weiden und 4 Ader die kurzen Stücken genannt wiederkäuflich und übergiebt diese specificirte Ader nebst landüblicher Gewährleistung den Hrn. Wiederkäufern frei von allen Oneribus und unverschuldet in eine ruhige Posses dergestalt, daß sie solche nach rechter Wiederkaufs-Art und Gewohnheit ohne einige Rechnung und Beschwerunge zu ihrem Nutzen und Besten so lange zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtigt sein sollen, bis ein Theil dem andern eine vierteljährige Loskündigung gethan, welche beiden Theilen freistehet, und die obenwähnte 689 Thlr. von Hrn. Wiederverkäufer baar und in einer unzertrennten Summa an guten und derzeit hiesiger Lande unverrufenen und gangbaren Münzsorten wieder bezahlt und abgetragen sind. Worbei denn noch verabredet, daß wenn Hr. Wiederverkäufer obenannte und specificirte Ader vor der Ernte dieses jetztlaufenden oder künftigen Jahres wieder reluiren sollte, er die Instresse à 5 pro cent von obgedachten 689 Thlrn. gleichfalls zu bezahlen schuldig und gehalten sein solle und wolle. Wie er denn auch die erweisl. Melioration quocung. tempore relutionis bonificiren und bezahlen will. Woferne aber Hr. Wiederverkäufer binnen 9 Jahren a dato an obspecificirte Ader gegen baare Erlegung der 689 Thlr. samt der erweisl. Melioration auf unverhofften Fall nicht wieder reluiren sollte oder die Herren Wiederkäufer binnen geketzter Zeit die Loskündigung nicht gethan, so soll dieser Wiederkauf sodann eo ipso in einen unwiderrußl. Erbkauf verzetet und verwandelt sein und bleiben. Hiernächst so stehet denen Hrn. Wiederkäufern auch frei, ihr Wiederkaufsrecht andern zu cediren und zu überlassen.

Wie nun beiderseits Herrn Contrahenten mit diesem allen wohl zufrieden, so renunciiren die Hrn. Wiederkäufer nicht nur allen an den Hrn. Wiederverkäufer ratione der Classischen Vorstandsgeelder an Capital, Intressen und Unkosten zu fordern gehaltenen An- und Zusprüchen und sprechen denselben davon nunmehr quitt, ledig und los, sondern es begeben sich auch allerseits Contrahenten allen diesem Wiederkauf zuwider seienden Ausflüchten, als *doli mali, metus fraudulentæ persuasionis, rei non sic sed aliter gestæ, læsionis etc. ut et juri dicenti, generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, getreulich sonder Gefahrde.* Urkundlich ist dieser Wiederkauf von allerseits Hrn. Contrahenten eigenhändig unterschrieben und mit ihren angeborenen Petschaften besiegelt, soll auch dem löbl. Ober-Aufscheramente auf Kosten Herrn Wiederverkäufers zur Confirmation und Ertheilung lehnsherrl. Consensus vorgetragen werden.

So geschehen Gehofen, den 17. Febr. 1733.

(L. S.) Wolff Dietterich von Eberstein. (L. S.) Wolff Friedrich von Eberstein.
(L. S.) Otto Maximilian von Eberstein. (L. S.) Anthon Gottlob von Eberstein.

Unter dem 17. März 1733 erwiderte Wolf Friedrich dem Ober-Aufscher, daß er die 18. Febr. 1733 verkauften 12 Ader erst 1720 von seiner Mutter geerbt und also dieselben nicht 1717 an Helmershausen und Steger verpfänden können; auch seien von den 17. Febr. 1733 verkauften 23½ Ader keine bereits verpfändet und stünd keiner davon weder in der Helmershausen'schen noch Steger'schen Obligation.

Hierauf erhielt der Oberstlieut. Wolf Friedr. von dem Ober-Aufscher unter dem 21. März 1733 die Aufforderung: „er wolle seine sämtlichen, sowohl von dem Hackenhofe als nach Veräußerung seines Antheils an dem Trebraischen Rittergute, als sonst noch besitzenden Immobilien ratione ihrer Situation, Größe, Benennung, Feudal- oder Allodial-Eigenschaft und anderer zur Erkennung eines deutlichen und nach Conferirung solchen Verzeichnisses mit den igtigen Wiederkäufen und vorigen Verschreibungen fernerer Resolution erwarten.“

Gegen Ertheilung der von Wolf Fr. gesuchten Konsense und Confirmationen legte jedoch mittelst Schreibens d. d. Depenbeck im Bremen'schen 22. April 1733 seine von ihm weggelaufene Ehefrau Maria Margaretha geb. v. Walnwig Protest ein, da Wolf Friedr. „sie an denen ihm inferirten Mobilien und Kostbarkeiten, welche sich auf einige 1000 Thlr. erstreckten, spoliiret, weswegen ihr

an seinem ganzen Vermögen tacita hypotheca competire, mithin da sothanes Vermögen sich sehr absorbiert, in weitere Alienation nicht consentiren könne.“

Unter dem 2. Mai 1733 berichtet nun nach erhaltener Aufforderung Wolf Friedrich dem Ober-Ausscher: er gestünde nicht zu, daß er seiner Frau etwas spoliert hätte, auch habe er sich 1727 mit ihr verheirathet, da bereits die tacitae hypothecae calliret gewesen, und besitze er die Hälfte der Acker des Domhofes, auch einen Antheil am Harrasischen Hofe, „so näher 20 000 Thlr. importire“, weshalb ihm als einem possessionato propter illiquidum keineswegs die Hände so gebunden werden könnten, nicht etliche Acker zur Tilgung einer väterlichen Lehnschuld, wie die Claisische sei, wiederkäuflich wegzugeben.“

Maria Margaretha führte hiernach in ihrem Schreiben v. 11. Mai an den Ober-Ausscher an: a) daß zu ihres Mannes Vermögen sich schon längst ein Concursus Creditorum ereignet und er darinnen auf 10 882 Thlr. 4 Gr. 5 S den Creditoribus zu bezahlen schuldig; b) in Actis contra Hrn. Konsistorialrath Helmershausen sei ein Liquidum auf 5337 Thlr. konstituiert. In denselben Akten habe ihr Mann an den Konsistorialrath Helmershausen verhypothecirt: 4 Hufen Land, die halbe Schäferei, die sogenannte Schützenhufe, 2 Acker Holz im Steinhale und 16 Acker Feld nebst den Zinsen und Diensten, endlich 2 Acker Land in der Gebind, 60 Acker Holz; c) ihr Mann sei seinen Vettern noch 3200 Thlr. schuldig; d) der Domherr v. Neuendorf habe von ihm 1693 Thlr. 22 Gr. 9 S zu fordern.

Auch behauptete sie, ihr Mann habe sie von sich gejagt und sein ganzes Vermögen sei nicht 8000 Thlr. werth, sodasß also die Schulden das Vermögen überstiegen.

Nachdem Vorstehendes dem Oberstlieutenant v. E. zur Kenntnissnahme mitgetheilt worden war, erwiderte derselbe dem Ober-Ausscher der Grafschaft Mansfeld Gottlob Hyeronymo v. Leipziger, Erbherrn auf Seyda und wirklichen Geheimen Rathe:

Daß Ew. Excellenz vor Erstattung des gehorsamsten Berichts auf meiner Frauen **Marien Margarethen** geb. **von Malwitz** wider fernere Ertheilung eines Consensus in Verpfändung meines Vermögens interponirten ungegründeten Appellation mir dieser ihre fernere Vorstellung zur endlichen Beantwortung communiciren zu lassen geruhen wollen, solches erkenne ich mit gehorsamstem Dank. Gleichwie aber die sämtl. ergangenen Acta bereits bezeigen, daß dieses mein entlaufenes Eheweib samt ihren Consulenteu mich nur zu prostituiren suchet, also weist auch die ietzige Vorstellung, daß sie mit lauter Unwahrheit und schändlichen Imputationibus ihr höchst unverantwortliches Unternehmen zu unterstützen suche. In Betracht quoad 1) sie selbst zugestehet, daß ich des geklagten Spolii halber nichts geständig gewesen sei, ich bin auch als ein honetter Cavalier nicht auf eine solche abjecte Art zu tractiren, als wäre ich ein Mensch, der von der Lügen oder Prahlerei Profession machte; wer mich kenne, wird mir ein ander Zeugnis geben, wie denn in Ewigkeit unwahr bleibt, daß ich meines entlaufenes Eheweibes Kostbarkeiten auf den Trödel herum geschickt hätte. Ihr Herr Advocate Hr. Lic. Othe hat gegen mich selbst gestanden, daß meine Frau ihre Kostbarkeiten in Arttern versetzt hätte, und wüßte er auch die Person, bei welcher es verpfändet wäre. Quoad 2) wird abermal acceptiret, daß unbefugte Appellantin nicht ableugnen können, wie sie das Spolium nicht bewiesen habe, daß sie aber vermeinet, in ihrem geführten Be- und Gegenbeweise solches dargethan zu haben, solches kann sie ante publicationem attestatorum nicht asseriren und ist auch nicht glaublich, weil ich gewiß weiß, daß ich sie nicht spoliert habe. Und wie quoad 3) es nicht auf ihre Specification ankömmt, sondern hauptsächlich darauf, ob sie erwiesen, daß sie mir solche zugebracht oder ich ihr spoliert hätte? Also negire ich beides und habe ich ihre Schränke und Kästen nicht visitiret, mithin weiß ich auch nicht, ob sie Eisen, Kleider oder Steine darinnen gehabt? Überhaupt aber müßten sie doch uneingestandenem Falls nicht so kostbar gewesen sein, weils sie ehemals, als sie schon die Intention gehabt, darvon zu laufen, zu Herr Bürgermeister Eggerten in Arttern nach dem Attelate sub A. gesprochen, daß wann sie einmal fortgehen und ihr Zeug im Stiche lassen müßte, sie solches mit einem jährlichen Interesse bezahlen könnte. Nun aber bestreden sich ihre Capitalia höchstens auf 8000 Rthlr., welches à 6 pro Cento 480 Thlr. Zins jährlich trägt, woraus abermalen zu sehen, was vor

große Ausschneiderei dieselbe begehet, wenn sie ihren Blunder, den ich ihr doch nicht spoliiret, noch habe, 5000 Rthlr. aestimiret. Da auch quoad 4) meine Frau mich Ao. 1727 post publicationem der neuen Process-Ordnung erheirathet hat und in solcher die Hypothecae tacitae cassiret, nur aber die tempore publicationis bereits existirte auf 6 Jahr prorogiret worden, so ist ganz außer Streit, daß sie auf meinem Vermögen keine tacitam Hypothecam habe, ihre vermeintliche Spolien-Klage ist illiquid und kann also nicht verhindern, daß ich nichts von dem Meinigen verpfändet, bevorab zu Tilgung väterlicher und Lehn-Schulden, wie ich denn außerdem dennoch sattfam angelesen bin. Quoad 5) bin ich nicht von der Art als mein entlaufenes Weib, mit Lügen und Prahlen mich zu behelfen, sondern was ich vorgegeben habe, ist der Wahrheit gemäß, hingegen hat Appellantin wider der Wahrheit meine Schulden multipliciret, indem ad a) sich die Summe nicht so hoch beträgt; ad b) c) d) steden unter lit. a) wie solches die Acten weisen; ad e) diese Schuld ist durch Hrn. Lic. Othens Versehen mir zugewachsen; ad f) hat sie wie in Reconventions-Acten ausgeföhret, 10000 Thlr. dafür zu Tilgung meiner Schulden herzuschießen versprochen, nach vollzogener Ehe aber es bösslich retractiret, und ist ihr niemals der Consens denegiret worden, wie die Acta klärllich bezeugen. Ich habe sie auch nicht von mir gejaget, sondern sie ist nach ihrer in Acten beschriebenen und erwiesenen bösen Conduite von mir gelaufen. Ad g) hat sie mir keine Ehegelder inferiret, ohnerachtet sie solches versprochen und zu thun schuldig ist. Wie kann sie ein Gegenvermächtnis praestiren? Und ad h) negire ich, sie spoliiret zu haben. Überdies habe ich quoad bene notandum etliche 1000 Thlr. nach der Zeit bezahlet und abgefunden, indem meiner ersten Frauen Illata und viele Creditores getilget sind, weßwegen auch der Concors aufgehoben worden. Inmittelst ist das Vorgeben, ob wäre mein Vermögen nur 8000 Thlr. werth, im Grunde falsch, indem nach dem allegirten Patente nicht der 3te Theil meines Vermögens darauf stehet. Ew. Exoellenz will ich nur anheimgeben, daß der Domhof von meinem sel. Großvater, da er die Güter unter seine Kinder nach dem damaligen sehr schlechten Preise väterlich distribuiret, zu 28000 fl. angeschlagen; davon besitze ich die Hälfte, welches alleine nach solcher schlechten Taxo 14000 fl. sein. Von dem Harrasischen Hofe, der vor 30000 fl. von meinem sel. Großvater aestimiret worden, besitze ich den ^{6tel}, und etliche 1000 Thlr. habe ich wiederkäufl. Summen auf jenem stehen, wobei ich den Trebraischen Hof nicht gedenken will. Dieses habe ich zum Überfluß zu Ablehnung des gegenseitigen Vorgebens representiren wollen. Da ich aber durch den gesuchten Consens eine väterliche Lehnschuld tilgen will, die allen andern vorgehet, und meiner Frauen ihr jus contradicendi illiquidum auch nicht hinlänglich ist, solchen Consens zu hindern: So will ich gehorjamst bitten, Ew. Exoellenz geruhen hochgeneigt, bei Fassung des Berichts dieses mit zu erwägen, damit diese unbefugte Appellation rejiciret werde. Der ich im Übrigen allflets verharre Ew. Exoellenz gehorjamster Diener

Wolf Friedrich von Eberstein.

Gehofen, den 28. Maji 1733.

Wolf Friedrich's Güter sollten publice subhastirt und der Konsistorialrath Helmershausen und die Neuendorf'schen Erben damit befriedigt werden. Auf den 21. Juli 1734 war zwischen dem Beklagten W. Fr. v. E. und den Klägern Helmershausen und Cons. Subhastations-Termin angesetzt gewesen, welcher jedoch auf des Beklagten Ansuchen bis 2. Aug. ej. a. prorogirt worden war. W. Fr. „war auch gewiß versichert gewesen, noch ante Terminum prorogatum Gelder zu heben und seine Creditores damit zu befriedigen;“ „solches ist jedoch deswegen rückgängig worden, weil der gute Freund, der ihm 3000 Thlr. vorschießen wollen, erfahren, daß Wolf Friedrich's Frau wider Verhypothezirung seiner Güter, Ertheilung eines Konsenses und Konfirmation darüber protestirt und appellirt hätte.“

Unter dem 28. Juli 1734 ersuchte deshalb W. Fr. v. E. den Ober-Aufscher, die von seiner Frau vexandi animo wider Verpfändung seiner Güter eingewandte Apellation vermittelst allerunterthänigsten Berichts aus dem Wege zu räumen und bis zu dessen Erfolg und Rejection mit der Subhastation anzustehen und den auf den 2. Aug. e. a. anbezielten Termin so lange wieder aufzuheben.“

Der Ober-Aufscher verschob den Subhastations-Termin bis zum 8. Sept. 1734 und fragte unterm 12. Aug. ej. a. bei dem Könige an, „ob Sie beide Appellationes zu rejiciren geruhen wollen:“

Ew. Königl. Maj. geruhen allergnädigt, aus angefügtem Fasciculo Actorum sub N. 103 zu ersehen, wasmahlen Wolf Friedrich v. Eberstein fol. 6 die Confirmation eines zu Tilgung

einer von seinen Vettern, Christian Ludwig's v. Eberstein hinterlassenen Erben, wider ihn ausgeklagten Forderung geschlossenen Wiederkaufs gesucht, damit aber fol. 7, weil die wieder-verkauften Acker bereits dem fürstl. sächs. weimarischen Consistorial-Rath George Friedrich Helmershausen und Cons. verhypotheciret gewesen, von Ober-Auffseheramts wegen abgewiesen, hierüber auch durch seine Ehefrauen, Marien Margarethen geborner von Walbitz fol. 19 wider alle Consente in Verschreibung seines Vermögens eingewandte Appellation daran gehindert worden, weil ihrem Anführen nach er ihre inferirten Mobilien und Kostbarkeiten, welche sich auf einige 1000 Thlr. erstreckten und deren halber ihr an seinem ganzen Vermögen eine tacita hypotheca zustünde, spoliiret hätte. Ob sie nun wohl auf seine fol. 22 sonderlich dahin, daß er alle ihre Beimeßung negiret und er sie erst Ao. 1727 da alle hypothecae tacitae aufgehoben gewesen, geheirathet, gethane Gegenvorstellung acquiesciret, und die Appellation durch fol. 24 unterlassene Berichts-Ablösung delert worden und ihres Ehemanns fernere ausführlichere Deduction fol. 25 ganz unbeantwortet gelassen; So ereignet sich doch nunmehr, daß als dieser zu Bezahlung Helmershausens und Consorten gegen Verpfändung derer ihnen verschriebenen Grundstücke anderwärts ein Capital aufnehmen und deren angedrohte Subhastation vermeiden wollen, der neue Creditor von obiger Appellation Nachricht bekommen und die verhoffete Darlehung schwer gemacht, deshalb dann der von Eberstein fol. 32 seq. mit Beifügung des Original-Schreibens fol. 35 Vorstellung gethan und seine Appellation wider die Subhastation nochmals wiederholet. Nachdem aber dessen Ehefrau noch gar kein Liquidum vor sich hat, sondern erst in besonderen, weilkünftigen Acten über den Verfahren über Beweis und Gegenbeweis begriffen, Helmershausen und Consorten Schuld auch längst vor ihrer Heirath contrahiret worden, ja diese vornehmlich zu Erlangung Geldes zu jener Befriedigung resolviret worden, und im übrigen keinem Creditori, der wie Helmershausen und Cons. ohnedies sich so viele Jahre mit angeblischen Vertröstungen herum geführet sehen müssen und test fol. 61 Vol. IV. bereits ein Rejections-Rescript cum clausula, sich kein Appelliren, es geschehe von wem oder wohin es wolle, irren zu lassen, erlanget, der Ausmachung zweifelhafter Zahlungsmittel zu erwarten, zuzumuthen ist: Als stelle ich zu Ew. Königl. Maj. allergnädigsten Entschließung, ob Sie beide Appellationes zu rejiciren geruhen wollen und verharre zeitlebens Ew. Königl. Maj. 2c.

Datum Eisleben den 12. Aug. 1734.

König Friedrich August rescribiret am 25. Aug. 1734, daß der Ober-Auffseher Heinrich v. Büнау Marien Margarethen v. Eberstein und Wolf Friedrichen v. E. mit den eingewandten Appellationibus abweisen und vorhin an-befohlenenmaßen sich diesfalls weiter nicht irren lassen solle.

Als 17. Febr. 1733 die Gebrüder Wolf Fr. und Otto M. v. E., welche den Erben Christian Ludwig's v. E. die auf der Mühle zu Gehofen haftenden Classischen Vorstandsgelder nebst Zinsen und Unkosten schuldig geblieben waren, ihren Gläubigern für die diesen schuldige Summe Grundstücke zu Gehofen bis auf lehnherrl. Konsens und Konfirmation verpfändet, hatten sie sich verpflichtet, diesen Konsens auf ihre Kosten auszuwirken. Dieser Verpflichtung waren sie jedoch nach Verlauf von 21 Monaten noch nicht nachgekommen. Ihre Gläubiger, die Gebrüder Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. Eberstein, die deshalb die ihnen verpfändeten Grundstücke nicht länger behalten wollten, machten darauf von dem ihnen zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch und ersuchten 1. Dez. 1734 den Ober-Auffseher Heinrich v. Büнау auf Dahlen und Domsen, den Gebrüdern Wolf Fr. und Otto M. v. E. gewißlich aufzuerlegen, nach Ablauf eines Vierteljahres die von denselben zu erlegende Summe zu bezahlen und die Grundstücke wieder zu sich zu nehmen.

Ew. Excell. geruhen aus beigefügten copeill. Vergleichen und respective Wiederkaufs-Contracten sub A et B, welche mit den wahren Originalien jederzeit bestärkt werden können, mehrern Inhalts zu ersehen, wasgestalten unsere Herrn Vettern, der Herr Obrist-Lieutenant und Herr Obristwachtmeister Wolff Friedrich und Otto Maximilian Gebrüdere von Eberstein wegen der Classischen Vorstandsgelder und deren Intressen, so dieser ihr sel. Hr. Vater von dem Müller Elias Clasen auf die hiesige Mühle als einen Vorstand genommen und selbige nebst denen Intressen wieder zu bezahlen in dem mit gedachtem Müller errichteten Pacht-Contract sowohl, als auch vorgedachte Herrn Obrist-Lieutenant und Herr Obristwachtmeister in dem der Mühle halber mit unserm selig verstorbenen Hrn. Vater errichteten Wiederkaufs-Contract wieder zu bezahlen und abzuführen nicht nur versprochen, sondern auch durch Urtel

und Recht testantibus actis publicis hierzu auch condemniret worden, uns einige Grundstücke und Acker nach angezogenen Documenten sub A et B bis auf lehnsherrl. Consens und Confirmation, welche sie auf ihre Kosten auszuwürfen versprochen, derogestalt wiederkäuflich auf 3 Jahre überlassen und abgetreten haben, daß wir solche nach rechter Wiederkaufs Art und Gewohnheit ohne einige Rechnung und Beschwerung zu unserm eigenen Nutzen und Besten so lange nutzen und gebrauchen sollten, bis binnen denen gesetzten dreien Jahren ein Theil dem andern, welche beiden Theilen freistünde, eine vierteljährige Loskündigung gethan und die erwähnte Wiederkaufs-Summa von Hrn. Wiederverkäufern baar und in einer unzer trenneten Summa an guten unverruften und gangbaren Münz-Sorten wieder bezahlet und abgetragen worden.

Allermåhen nun die Herrn Wiederverkäufer den in die wiederkäuflich abgetretenen Grundstücke zu ertheilenden lehnsherrl. Consens und Confirmation, wie sich's zu Recht gebühret und sie es versprochen, nicht herbeigeschaffet haben und wir solchergestalt die Grundstücke länger zu behalten nicht gemeinet sind, so wollen wir Inhalts obangezogenen Vergleichs und respective Wiederkaufs-Contracte ihnen hiermit die Loskündigung gethan und Ew. Exoell. gehorsamt ersuchet und gebeten haben, beiden obmentionirten Gebrüdern Wolff Friedrich und Otto Maximilian Herrn von Eberstein die gerichtl. Auflage zu thun, daß sie nach Ablauf eines Vierteljahres uns die stipulirte Summa nach dem Inhalt oballegirter Wiederkaufs-Contracte baar und unweigerlich bezahlen und die Grundstücke hergegen praestitis praestandis wieder zu sich nehmen müssen. Wir versehen uns geneigter und gerechter Willfahung und verharren mit allem Respect Ew. Exoell. ganz ergebenst und gehorsamste

Gehofen, den
1. Xbr. 1734.

Wolff Dietterich von Eberstein.
Anthon Gottlob von Eberstein.

Unter dem 16. Dez. 1734 forderte nun der Ober-Aufscher den Oberstlieutenant und den Oberstwachmeister auf, solche Veranstaltung zu treffen, daß die Herren Imploranten ihre Befriedigung nach Verlauf einer vierteljährigen Frist erlangen und fernerer rechtlichen Imploration überhoben bleiben könnten.“

Ludwig Maximilian,

get. 14. Dez. 1703 zu Gehofen, † 26. März 1758 zu Zittau (des 1736 † Wolf Friedrich v. E. und der 1726 † Maria Amalia geb. v. Peine 3r Sohn), Herr des Teichdammes zu Gehofen (welcher noch bei Lebzeiten seines Vaters in Sequestration gekommen und so auf ihn überkommen war), Cornet und später bis 1738 Pächter des v. Debschelwigischen Rittergutes zu Elster-Trebnitz. — 1733 u. 1740 (Gesch. 1123 u. 1124).

Verm. I) 10. Febr. 1733 mit Christiane Charlotte (geb. 3. Mai 1708, 1738 [Gesch. 1124], † 27. Sept. 1749 zu Gehofen), des Hans v. Weitschütz auf Wernsdorf Tochter; II) mit Johanne Rosine Höchsterin in Zittau.

Deffen Kinder: a) 1r Ehe:

1. Karl Friedrich, s. unten.
2. Christiane Amalie, geb. 11. Sept. 1736 zu Elster-Trebnitz, verm. nach 1772 mit dem kursächf. Hauptmann Johann Friedrich Preuß, 1761 in Götewitz, 1772 in Zörbitz u. 1801 in Wernsdorf (4. Folge 144 u. 145), trat 14. Sept. 1772 ihren Antheil an der in Gehofenscher und Ritteburger Flur gelegenen Länderei und Wiesen an ihren Bruder Karl Friedrich ab, welcher ihr dagegen jährlich 40 Thlr. zu zahlen versprach (4. Folge 144). — 1761 (Gesch. 1126).
3. Henriette Wilhelmine, geb. 25. Juli 1738 zu Gehofen, † 25. April 1740. — b) 2r Ehe: 4. August Alexander, soll in Zittau geb. sein.
5. Rahel Amalie, soll in Zittau geboren sein.

Am 30. Mai 1729 verkaufte Ludw. Maxim. v. E. an den Müller Christian Nalle zu Gehofen für 766 fl. 4 Gr. 6 S seinen Antheil an den 3 Hufen Land und 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiesen mit 45 $\frac{1}{4}$ Acker Feld und 5 Acker Wiese, welche Grundstücke jedoch später wieder eingelöst worden sind.

L. M. und sein nächster Mitbelehnte, der preuß. Oberstwachmeister und Kammerjunker Otto Maximilian v. E., schlossen 1739 einen Vertrag, nach welchem ersterer einwilligte, von dem in Gemeinschaft besitzenden Holzstücken im Steinhale und Kalbsbusche in Gehofener Flur den 3ten Theil an Otto Maxim. erb- und eigenthümlich abzutreten, wogegen dieser die andern $\frac{2}{3}$ dem Ludw. Maxim. ebenso erb- und eigenthümlich abtrat. Auch überließ L. M. an O. M. seinen Antheil an den jährl. sogenannten Kammelhühnern „so wegen Haltung des Kammelochsens und Hauerschweins gegeben werden müssen“. Dabei wird auch der Schwester Ludwig Maximilian's Juliane Katharina als derzeit noch unverheirathet erwähnt. Der Vertrag sollte von dem Ober-Aussesher der Grafschaft Mansfeld konfirmirt werden.

Am 19. Januar 1752 willigte der Ober-Aussesher v. Hopfgarten ein, daß das Teichdamngut mit Zubehör (Haus, Hof, Scheune, Ställe, halbe Schäferei, 2 Hufen $15\frac{1}{2}$ Acker Land, Wiesenwachs, Obst- und Grasgärten, Spann- und Handdienste, Erbsinsen, Gerichte, Lehen, Strafen zc.), und dann noch 2 Hufen $6\frac{1}{2}$ Acker Land, welche mütterliches Vermögen der Kinder des Oberstlieutenants Wolf Friedrich v. E. sind (vgl. den oben angef. Erbverzeß v. 28. Okt. 1726), während jenes dem Wolf Friedrich gehört hat, auf 3 Jahre an Joh. Schartau verpachtet wird, und zwar für 470 Thlr. in Gold, davon 310 Thlr. für das väterliche und 160 Thlr. für das mütterliche zu rechnen seien. Das Pachtgeld ist zur Ebersteinischen Kreditmasse in das Ober-Aussesheramt in Eisleben zu zahlen. Der Pächter hat die Gebäude im Stande zu halten, das Land in Düngung zu erhalten, den Gerichtshalter zu salariren und trägt alle weltl. und geistl. Onera, auch hat er 400 Thlr. Kaution ohne Verzinsung derselben zu zahlen.

Karl Friedrich auf Börbitz und Gehofen,

geb. 17. Januar 1734 zu Schernhügel (?) bei Weisensfels, † 28. Juni 1803 in dem Hause zur Goldenen Kugel zu Karlsbad (des 1758 † Ludw. Maxim. v. E. und der 1749 † Christiane Charlotte geb. v. Neitschütz einziger Sohn), Herr des im Amte Weisensfels gelegenen amtsässigen Rittergutes Börbitz und des Teichdamngutes zu Gehofen, kursächs. Rittmeister und einige Jahre lang (bis 1796) herz. sächs.-meining. Geheimer Rath. — 1741 (Gesch. 1124), 1761 kursächs. Lieut. im Prinz. Karl'schen Drag.-Reg. (Gesch. 1126).

Verm. 1793 mit des Schloßhauptmanns v. Eöbel zu Meiningen Tochter, von welcher er jedoch schon nach etwa zwei Jahren geschieden wurde.

Karl Friedrich stand 24 Jahre lang in kursächs. Kriegsdiensten, in welchen er viele Wunden vor dem Feinde erhalten hatte. Am 6. Juli 1779 wurde er als Capitain bei dem Reg. Kurland Chevaulégers verabschiedet, weil er selbst mit 4 Mann und 14 Pferden den kaiserl. Husaren bei Löbau in die Hände gefallen, am 3. Juli 1778 in Gefangenschaft gerathen war und man ihn beschuldigt hatte, diesen Schaden nur dadurch verursacht zu haben, daß er eine ihm gegebene Ordre überschritten hätte.

Im Jahre 1772 verglich sich Karl Friedrich vor dem Ober-Aussesher der Grafschaft Mansfeld mit seinen Gläubigern und brachte dadurch den Teichdamm wieder an sich, auch wurde die Sequestration dieses Gutes am 3. Dez. 1772 aufgehoben, nachdem die Stiftskanzlerin Christiane Marie v. Dathe geb. Steger nachträglich noch 300 Thlr. mehr erhalten hatte. In demselben Jahre (14. Sept. 1772) trat ihm seine Schwester Christiane Amalie cum curat. const. Hauptmann Hans Gottlob v. Neitschütz ihren Antheil an der in Gehofener und Mittelburger Flur gelegenen Länderei und Wiesen ab, wogegen sich K. F. verpflichtete,

bei seinen Lebzeiten der Schwester jährlich zu Martini 40 Thlr. zu zahlen (4. Folge 144).

Am 22. Juli 1774 verpachtete der damalige kursächs. Lieutenant beim Herzog Karlischen Chev.-Leg.-Reg. sein Rittergut zu Gehofen, der Teichdamm genannt, nebst Zubehör (237 Acker [8 Hufen weniger $1\frac{1}{2}$ Acker] freies Ritterland, $42\frac{3}{4}$ A. Wiesen 2c.) an Johann Nikolaus Brauer aus Kugleben von Jakobi 1774 bis Jakobi 1780, und zwar pro 1774 für 300, pro 75 für 300, pro 76 für 380, pro 77 für 500, pro 78 für 500 und pro 79 für 500 Thlr., im Ganzen für 2480 Thlr. Pachtgeld. Bedingungen war dabei, daß Brauer auf Wechsel eine Kaution von 400 Thln. (250 Thlr. vor der Übergabe und 150 Thlr. den Tag Michaelis 1774) zahlen sollte. — Zu dem Teichdamme gehörte ein großer reiner Teich von ca. 2 Ackern, der aus dem Mühlgraben das Wasser erhielt; ein Damm an demselben, welcher statt eines Gartens diente; ein großer Baum- und Grasgarten daran, der gänzlich mit Obstbäumen besetzt war außer dem Grätzgarten von $1\frac{1}{2}$ A.; ein großer etwas verwachsener Teich von etwa 2 Ackern, der auch das Wasser aus dem Mühlgraben bekam; ein Damm an demselben, gleich obigem und ein großer mit vielen tragbaren Obstbäumen besetzter Baum- und Grasgarten; auch Geld- und Federzinsen, Geschoß und Dienstgeld, Michaels- und Fastnachtshühner, Getreidezinsen, Spann-, Flug- und Handdienste, Triftgeld von 400 Stück Schafen, 15 bis 20 Stück Rindvieh 2c.

Da Brauer die bedungene Kaution zu der festgesetzten Zeit nicht ganz gezahlt hatte, so verklagte ihn der Verpächter auf Zahlung, erhielt aber solche nicht, und daher ließ er den Pächter 1776 aus der Pachtung setzen. Brauer's Erben erhoben nach des Verpächters Tode 1804 Klage wegen Beschädigung deshalb und machten geltend, daß der v. Eberstein während der Pachtzeit ihres Vaters 2 Jahre lang die Schäferei und 13 Acker nicht zur Nutzung übergeben habe, und Ähnliches, z. B. für Meliorirung vieler Lehden sei noch Entschädigung zu zahlen — zusammen betrug ihre Forderung 1018 Thlr. — dies sei dem Verpächter damals auch mitgetheilt worden, im Prozesse darüber sei aber dem 2c. Brauer aufgegeben worden, das Gut zu räumen, doch unbeschadet seiner Ansprüche. Nachdem Brauer gestorben, hätten dessen Erben den Hauptmann v. Eberstein öfters erinnert, diese Angelegenheit gütlich beizulegen. Darüber war der Hauptmann auch gestorben. Die Brauer'schen Erben hatten sich nun an den Stadtschreiber und Advokaten Joh. Christian Ernst zu Wiehe, als Vormund der Pflgetochter und Allobialerbin des Hauptmanns v. E., Demoiselle Ch. A. Ertzbach in Gehofen, gewendet. Die Brauer'sche Forderung mit Zinsen war nun auf 1500 Thlr. gestiegen. Brauer's Erben lebten damals in Gehofen und bestanden in: Joh. Friedr. Brauer, Christiane Sophie Maltritz geb. Brauer und Viktorine Helene Brauer verehlt. Große. Ende 1805 war dieser Prozeß, der in Eisleben geführt wurde, noch nicht entschieden. Wie er geendet hat, darüber fehlen die bestimmten Nachrichten. Andeutungen finden sich, daß derselbe durch Vergleich geendet hat mit geringem Verluste für die Verklagten.

Im Jahre 1790 hatte Karl Friedrich v. E. als Kläger einen Prozeß mit Otto Christoph v. Eberstein u. Konf. (den Besitzern des Hackenhofes) als Verklagten. Gegenstand des Prozesses war eine Schäferei in Gehofen, welche ihre Vorfahren gemeinschaftlich besessen hatten und welche bereits seit 1718 an Einen Schäfer verpachtet gewesen war; seitdem hatte jeder Theil die Hälfte des Pachtgeldes erhalten. Während der Sequestration war die Schäferei so eingegangen, daß nur die Mauern noch sichtbar waren. Bestritten wird, daß der Teichdamm, wozu die halbe Schäferei gehören soll, ein Rittergut nicht

sei, es sei nicht nöthig, eine neue Schäferei zu bauen, eine Theilung der Schäferei sei überhaupt nicht möglich. — Kläger wollte eine eigene Schäferei auf seinem Teichdamm bauen, der Verklagte behauptete aber, die Nutzung ganz allein gehabt zu haben.

Als zum Teichdamme gehörig wird 1792 angegeben: 1) eine halbe Schäferei; 2) die Schützenhufe; 3) 25 Acker Holz im Steinhale oder am Kalbsbusche mit 16 Acker Feld und das olim Böhne'sche jetzt Kollische Anspannergut mit Zinsen und Diensten, desgl. die auf Hessens Hause haftenden, nach diesem zum Prätorischen Gute gezogenen Zinsen und Dienste, item 2 Acker Land in der Gebind; 4) 60 Acker Holz im vordersten Bärenthale, am Pfarrholze und dem „gewesenen Gemeindeberge“; 5) 3 Hufen Land und 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese.

Durch Verleitung seines ebengenannten Veters Otto Christoph v. Eberstein war Karl Friedrich von dem Glaser Meyer und dem Gerichtsdiener der Eberstein'schen Hackenhofs-Gerichte zu Gehofen Namens Freitag auf mehrfache Art so beleidigt und gereizt worden, daß er, um sich Ruhe zu verschaffen, Drohungen ausstieß und, als Freitag einen seiner Jäger geschlagen, nach dessen Ehefrau, obwohl nur seitwärts vorbei, schoß. Wegen der gegen ihn denuncirten Drohungen und auf Selbsthülfe abgezielten Thathandlungen wurde Karl Friedrich 20. Nov. 1795 bzw. 27. Mai 1796 zur Verbüßung eines sechsmonatlichen Strafarrestes auf der Festung Königstein verurtheilt. Vgl. das Nähere 4. Folge 145 ff. und Acta commiss. „die Untersuchung der vom Hauptmann Karl Friedrich v. E. aufm Teichdamme in Gehofen und dessen Jäger wegen unternommenen Schießens nach Personen und an dem Hackenhofdiener und dessen Eheweibe verübte Thätlichkeiten“ betreffend 1789—92.

Karl Friedrich v. E. war einer der Landerben des Oberstlieutenants v. Reitschütz und schloß in Gemäßheit Lehnreverses v. 8. Juli 1767 mit den Mitbelehnten des ehemaligen Lehnbesizers zu Zörbig wegen Abtretung des Rittergutes Zörbig 1791 einen Traditionsrezeß ab. Am 22. April 1799 verkaufte „Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein auf Zörbig und Gehofen, herzgl. Koburg.-meinung, Geheimer Rath und kursächs. Hauptmann von der Cavalerie“ sein in dem Bezirke des Amtes Weißenfels gelegenes, beim hohen Stifte Wurzen zu Lehen gehendes „amtsässiges Mannlehn-Rittergut Zörbig“ an Herrn „D. Heinrich Gottfried Bauern, des hohen Stiffts zu Merseburg Capitularern, kursächs. Appellationsrath und Ordinarium“ für 25 000 Rthlr. Davon bezahlt der Käufer a) 4375 Thlr. an die Gebrüder v. Reitschütz zu Weißensee, Zeitz und Sorau, besage confirmirtem Traditions-Rezeßes d. d. Wurzen, 13. April 1791 auf Zörbig unterpfändlich haftendes Kapital; b) 3975 Thlr. an die vier Fräulein v. Reitschütz, ebenfalls nach Inhalt ebenangezogenen Traditions-Rezeßes; c) 2700 Thlr. an die verwitw. Hauptmann Preuß geb. Freiin v. Eberstein (des Verkäufers Schwester); 13350 Thlr. bleiben als Leibrenten-Quantum stehn, sodas der Verkäufer zeitlebens jährl. 1000 Thlr. (500 zur Leipziger Ostermesse und 500 zur Michaelsmesse) davon bekam (das Kapital selbst sollte nach des „Geheimden Rath v. Eberstein Tode dem Käufer zufallen, welcher Fall schon nach 4 Jahren eintrat) und 600 Thlr. unzinshare Pachtvorstands-Gelder an den damaligen Rittergutsächter behielt der Abkäufer bis nach Endigung des Pachtcontractes inne.

Als im Januar 1799 Karl Friedrich v. E. als Deputirter der Weißenfels'schen Amtsassen bei dem damals in Dresden statthabenden Landtagsitzungen Theil nehmen wollte, wurde ihm durch den Erbmarschall Karl Aug. Grafen Löser die Zulassung versagt, da er eine ihm zuerkannte Festungsstrafe zu verbüßen gehabt habe. Wegen eines insolge dessen an den Grafen v. Löser ab-

gelassenen bedrohlichen, auf Satisfaktion gerichteten Briefes d. d. Erfurt den 26. Januar 1799 sprachen die kurfürstl. Schöppen zu Leipzig für Recht, daß Karl Friedrich v. E. zwei Jahre lang mit Gefängnis zu bestrafen und das erste halbe Jahr hindurch mit Wasser und Brod zu unterhalten sei. Nach des Grafen Löfer Tode aber erkannten 8. Januar 1802 die Doktoren des Hofgerichts zu Wittenberg, daß der 67 Jahr alte Karl Friedrich v. E. mit der Gefängnisstrafe zu verschonen, ihm jedoch, weil er in dem erwähnten Briefe sich solcher zweideutigen Ausdrücke bedient, welche allerdings als eine Provokation hätten ausgelegt werden können, ihm die dadurch begangene Unvorsichtigkeit alles Ernstes zu verweisen sei (s. das Ausführliche 4. Folge 149 ff.).

Für die Länderei und Wiesen in Gehofener und Ritteburger Flur, welche ihm seine Schwester Christiane Amalie 14. Sept. 1772 abgetreten, hatte Karl Friedrich sich verpflichtet, derselben jährlich 40 Thlr. zu Martini zu zahlen. Die Schwester behauptete nun, ihr Bruder habe die ihr zustehenden Terminsgelder niemals ordentlich gezahlt, wollte sich deshalb an die von dem Domherrn Bauer zu zahlende Leibrente halten und ersuchte auch 1. März 1801 das kurfürstl. Ober-Hofgericht zu Leipzig, dem D. Bauer wegen der ihrem Bruder zukommenden Leibrenten ein Zahlungsverbot zu ertheilen (4. Folge 145).

Karl Friedrich v. E. hatte seine Schwester, die verwitw. Hauptmann Preuß, in einem von seinem Gerichte in Zörbitz aufgenommenen Testamente zu seiner Universalerin eingesetzt; nachdem dieselbe jedoch einen ungerechten Prozeß wider ihn erhoben, erklärte er das erste Testament für nichtig, ernannte seine Pflegetochter Charlotte Amalie Erzbach zu seiner einzigen Universalerin (4. Folge 152) und vererbte auf sie sein sämtliches Vermögen, Inventarium und die Meliorationskosten, worunter alle von ihm aufgebauten Gebäude auf dem Teichdamme begriffen. Seine Lehnsvettern sollten die Felder, Wiesen, das Steinthalgehölz, die 4 Acker Holz auf der Lehde, auf dem Gothanger, desgl. auch die zu seiner Hälfte der Schäferei gehörigen Acker und Wiesen (zusammen 150 Acker Feld und 35 Acker Wiesen) nicht eher beanspruchen können, bis sie seiner Pflegetochter das Wiederkaufs-Preitium dafür bezahlt haben (denn diejenigen Pertinenzien des Teichdammes, welche von der Großmutter und Großtante des Verstorbenen herrührten, waren mit der Bedingung verkauft, daß sie gegen Erstattung des Kapitals wieder abgetreten werden mußten). Der Werth der Grundstücke, welche der Erblasser wiederkäuflich besitze, betrage 11400 Thlr., dazu kommen noch 6000 Thlr. Meliorationskosten und 1000 Thlr. für das Inventarium (Sa. 18400 Thlr.).

Außer seinen Grundstücken zu Gehofen hinterließ Karl Friedrich 500 Thlr. Kapital, stehend an den Stiefvater der Erzbach (J. A. W. Reifenstein in Gehofen), ferner einen Steuerchein über 1000 Thlr., 3000 Thlr. Kapital und 4000 Thlr. Zinsen davon, die der Verstorbene bei dem Kreditwesen des Wolf Friedrich v. E. an die verw. Stiftskanzlerin Christiane Marie von Dathe geb. Steger bezahlt und dafür 3. Dez. 1772 durch Cession das Teichdammgut erhalten hatte. Die nunmehrigen Teichdammgutsbesitzer (der Kammerherr v. E. und Kons.) sollten 8105 Thlr. zu erstattenden Meliorationskosten zahlen.

Franz Heinrich v. E. wollte die Erbschaftsrechte der Erzbach nicht anerkennen. Diese wird „Stieftochter des Herrn Joh. Andr. Wilh. Reifenstein in Gehofen genannt“, welcher für sie Kostgeld aus dem Nachlasse ausgezahlt erhält. Vormund der Erzbach war der Advokat Joh. Christian Ernst zu Wiehe. Über das Vermögen der Frau Charlotte Amalie Erzbach verehlt. Leutloff in Apolda führte der Hofadvokat Friedr. Wilh. Schwabhäuser 1805 Akten. Leutloff heißt darin Hoffaktor. Nach eingezogener Erkundigung in Wiehe bei Ernst berichtet

Schwabhäuser: der Hauptmann R. F. v. E. habe testirt zu Gunsten seiner natürlichen und zugleich adoptirten Tochter Ch. A. Erzbach, jetzt verehl. Frau Leutloff als Universalerin seines gesamten Vermögens. Das Testament sei gültig geworden, die Adoption aber sei für unstatthaft erklärt, da sie bloß gerichtlich und nicht mit landesherrl. Zustimmung geschehen sei, daher könne die Erbin nicht den Namen ihres Vaters führen. Nach der Testamentseröffnung habe zwar ein Inventarium gefertigt werden sollen, dies sei aber unmöglich gewesen, weil die Vermögensmasse noch gar nicht berichtet sei. Es sei auch noch nicht herausgesetzt, welche Grundstücke Allodium und welche Feudum, desgl. welche wiederkäuflich und welche frei und zu beliebiger Disposition besessen wurden. Dieser Aufstellung und Berechnung seien die v. Eberstein bisher stets ausgewichen und es werde daher geklagt werden müssen. Ein beim Appellationsgerichte zu Dresden mit den Eberstein'schen Verwandten geführter Prozeß wegen zu viel abgeschlagenen Holzes sei zu Ungunsten der Leutloff entschieden worden, sie habe die von $\frac{1}{3}$ zu viel bezogene Nutzung seit 1789 zu ersetzen gehabt. Der Vormund wird gelobt als gescheid und ehrlich, „man möge ihn nicht vom rechtlichen bisherigen Wege abbringen“.

Der Ehemann der oft genannten Ch. A. Erzbach, Johann Heinrich Theodor Leutloff in Apolda, verpachtete 1814 an Einwohner in Gehofen die seiner Frau „zuständigen wiederkäuflichen, in Flur Gehofen und Ritteburg liegenden Ländereien und Wiesen.“ 1820 lebte die Frau Leutloff nicht mehr. Ihre Erben waren ihr Mann und ihre Kinder: Sidonie Adelheid (später verehl. an den Thierarzt Thöllben in Gehofen), Heinrich Thuiskon, Wilhelmine Adeline (Rfm. Werner in Artern) und Amalia Juliane (starb bald nach ihrer Mutter). Diese verpachteten 1820 ebenfalls an 4 Einwohner in Gehofen ihre Grundstücke „welche 5 Hufen sind“. Jeder der 4 Pächter zahlte jährlich 100 Thlr. und 1 Scheffel Nordh. Maß guten Weizen Pacht, übernahm alle Militaircinqartierung in Krieg und Frieden und verpflichtete sich, von jeder Hufe nicht über 4 Acker jährlich mit Rübsamen zu bestellen.

Otto Maximilian,

f. pr. wirkl. Kammerjunker und Oberstwachmeister,

Stifter der noch blühenden Oberstwachmeisters- oder Dornhof-Branche,

geb. 8. Aug. 1681 (wahrscheinlich zu Groß-Leinungen), † 6. Febr. 1740 zu Gehofen (des 1703 † Domherrn A. A. v. E. und der 1720 † Juliane geb. v. Kössing 4r Sohn), Herr des Dornhofes zu Gehofen, 1687 (Gesch. 1120), wurde 28. Aug. 1698 Capitain und erhielt 23. Febr. 1702 605 Thlr. Gehalt. Nachdem am 30. Dez. 1704 der Oberst Friedrich v. Dörflinger ein erst zu formirendes, 8 Comp. starkes Dragoner-Regiment erhalten hatte, wurden diesem Regimente sofort überwiesen: der Oberstlieut. v. Bornstedt, der Rittm. v. Pannewitz, der Capitain von der Marwitz und Otto Maximilian v. Eberstein, welcher letztere am 12. Januar 1705 eine Compagnie erhielt. Zur Bildung dieses Regiments hatten a. a. das Leib-Reg. Dragoner in der Neumark und das Wittgensteinsche Reg. in der Mittelmark Mannschaften abgegeben. Eine gegen die beiden eben genannten Regimente von den Capitains v. Eberstein und v. der Marwitz erhobene Beschwerde wirkte auf die Formation des Regiments störend ein, bis sich schließlich beide Theile gütlich geeinigt hatten. Eberstein's Comp. stand 1705 in der Mittelmark. Am 13. Sept. 1706 erhielt Otto Maximilian 400 Thlr. Gehaltszulage, desgl. 5. April 1709 nochmals 400 Thlr. Am 1. Januar 1709

war er der älteste Capitain und 14. Febr. 1710 wurde er zum Oberstwachmeister bei dem Dörflinger'schen Drag.-Reg. befördert.

Im Frühjahr 1709 rückte das Regiment zur Theilnahme an dem spanischen Erbfolgekrieg ins Feld, zunächst über Mastricht in die Gegend von Gent. Es stand bis zur Abberufung Marlborough's unter dessen Oberbefehle und den Rest des Jahres 1712 unter dem des Prinzen Eugen von Savoyen. Es wohnte 11. Sept. 1709 der Schlacht bei Malplaquet, auch den Belagerungen von Doornick, Mons, Bethune, Aire, Bouchain, Douai, Le Quesnoy und Landrecies rühmlichst bei. Am 27. Febr. 1713 erfolgte die Umwandlung des Regiments zu einem Grenadier-Regimente zu Pferde, vermuthlich wegen seiner besonderen Auszeichnung bei Malplaquet. Im Jahre 1714 nahm Otto Maximilian seinen Abschied und begab sich nach Gehofen, wo er bis zu seinem Tode lebte (Gesch. 1121 ff.) — 1740 ist „Joh. Hentschel S. S. Theol. Studiosus Informator der jungen Herrn v. Eberstein auf des Oberstwachmeisters hochadel. Hofe“ zu Gehofen (Gesch. 1124).

Verm. 1713 Dom. XXI p. Trinit. (7. Nov.) im Meusebach'schen Schlosse zu Voigtstedt mit Magdalene Sophie (geb. 18. [nach Aug. des Hrn. v. Mülverstedt 30.] Sept. 1690, † 29. Aug. 1754 im 64. Jahre zu Gehofen), des Johann Georg v. Meusebach auf Voigtstedt und Artern und der Otilie Elisabeth geb. v. Gehofen älteste Tochter. 1746—1753 erhält des Oberstwachmeisters Witwe Magdalene Sophie v. E. geb. v. Meusebach von ihrem Sohne Karl Friedrich v. E. Witwengehalt. — 1723 u. 1733 (Gesch. 1123).

Deren Kinder:

1. **Anton Hans**, geb. 23. April 1715, † 14. März 1776 zu Gehofen, gräfl. wied-neuwied. Stallmeister, 10/9 1740, 3/10 1741, 30/12 1744, 6/5 1745, 22/4 1747, 7/12 1771 (Gesch. 1124, 1125 u. 1127), verm. I) 19. Sept. 1743 mit Helene, des hannöv. Regiments-Quartiermeisters Rudolf v. Birkenfeld auf Tilleda Tochter; II) im April 1747 zu Saurod ein Halberstädtischen mit Johanne Eleonore geb. v. König († 30. Sept. 1769 zu Halberstadt).
Dessen Tochter I) Ehe: **Magdalene Charlotte**, geb. 11. Sept. 1744 zu Gehofen, † 14. Aug. 1796 zu Kirchheilingen, verm. I) 29. Dez. 1761 mit dem kursächs. Lieut. Gottlob Christian Wilhelm v. Schierbrand auf Kirchheilingen († 1787); II) 1789 mit ihrem Oheim Otto Christoph v. Eberstein.
2. **Karl Friedrich**, s. unten.
3. **Otilie Juliane**, geb. 28., get. 30. Januar 1717 zu Gehofen, † 10. Juli 1794 ebend., erhält 1782 Alimentgelder aus Gehofen. — 1728, 1738, 1741, 1753, 1756, 1761, 1764, 1767, 1769, 1770, 15/10 u. 7/12 1771 u. 1773 (Gesch. 1123—1127).
4. **Friederike Sophie**, geb. 27. März 1718, † 18. Febr. 1774, verm. 17. Okt. 1752 mit Friedrich Wilhelm v. Meyers aus Holland, nachm. kurs. Major — 1733, 25/7 u. 3/8 1738 (Gesch. 1123 u. 1124).
Deren Tochter: **Magdalene Margarethe Sophie v. Meyers**. — 1764 (Gesch. 1126).
5. **Ernst Ludwig**, geb. 1720? in Gehofen?, † 31. Dez. 1797 zu Paris, kursächs. Major a. D., holländischer Oberst und Gesandter in Paris, war zuerst in kursächs. Kriegsdiensten 20 Monat als Fähnrich und 8 Monat als Sous-Lieut. bei des Prinzen Xaverii Inf.-Reg., darauf 58 Monat als Adjutant bei dem Generallieut. v. Arnstedt anfängl. als Prem.-Lieut. und dann mit Capitains-Charakter, zusammen 86 Monat lang, nahm 28. Juli

- 1749 als Major den Abschied, um in holländische Dienste zu treten (4. Folge 143). 22/4 1747 kurf. Hptm. (Gesch. 1125.) — Verm. mit Ernestine Cornelia geb. Baronne d'Aylva.
- Deren Kinder:** 1) Wilhelmine Sophie, get. 1753 zu Leeuwarden (ged. te Leeuwarden in de fransche kerk 1753).
2) Ottilia Margaretha Juliana.
3) Elisabeth Sophie.
4) **Hobbo Aylva**, † 5. April 1801 zu Paris als Kammerherr des Prinzen von Oranien und Nassau und Oberst der batavischen Republik, vaandrig onder de holl. gardes 1782.
6. **August Maximilian**, geb. 8. Sept. 1721 zu Gehofen, † 4. März 1781 zu Langensalza, kurfächs. Hauptmann in Prinz Clemens Inf.-Reg. — 1733, 1749, 1754 u. 1756 Lieuten., 1764 Hptm. (Gesch. 1123—1126). — Er verlobte sich im April 1746 als kurf. Prem.-Lieut. des fürstl. weißenf. Inf.-Rgts. (Prinz Clemens) mit Louisa Dorothea Friederika (geb. 27. Dez. 1723 zu Kammerforst bei Langensalza), des Ernst Christian v. Eschwege, Erb- und Gerichtsherrn auf Kammerforst, Aue, Reichensachsen, Ober- und Nieder-Hohn, und der Hedwig Eleonore geb. v. Bodungen jüngste Tochter, und vermählte sich 21. Juli 1746 zu Groß-Sachsen (4. Folge 137). — 1749, 1756 u. 1768 (Gesch. 1125 u. 1126).
- Deren Kinder:** 1) N. (Sohn), † 2. Nov. 1756 zu Artern im Standquartiere seines Vaters.
2) **Christian Wilhelm Karl Maximilian**, geb. 24. April 1757, † 12. Dez. 1786, kurfächs. Lieut. in Prinz Clemens Reg., verm. 23. Januar 1785 mit Augusta Ernestina Friederika, des Johann Martin Keilberg, Stadtraths zu Sangerhausen, jüngste Tochter (4. Folge 138).
- Deren Kinder:** (1) eine 1. Nov. 1785 zu Gehofen tot geb. Tochter.
(2) Christiane, † 1847 zu Sangerhausen.
7. **Otto Christoph**, s. unten.
8. **Friedrich Wilhelm**, geb. 17. Aug. 1723 zu Gehofen, diente zuerst bei dem kurfächs. Schlichting'schen Drag.-Reg. 6 Monat als Fähnrich, nahm 6. Nov. 1741 seinen Abschied, trat 2 Jahre darauf wieder in kurfächs. Kriegsdienste und stand nun 84 Monat lang als Fähnrich bei dem Graf Friesen'schen Inf.-Reg., bis er als Prem.-Lieut. 5. März 1750 den Abschied nahm (4. Folge 139).
9. **Ernst Albrecht**, geb. 18. Januar 1725 zu Gehofen, 25/9 1756 (Gesch. 1125), war vom 15. Dez. 1763 bis 25. März 1766 kurfächs. Kammerjunkfer in Dresden, starb 1807 zu Markdorf in Schwaben.
10. **Christian Ludwig**, geb. 26. Januar 1727 zu Gehofen, † 23. April 1779 zu Stein-Ölze, kurfächs. Hauptmann, verm. vor 1761 mit einem Frln. v. Löwe a. d. H. Stein-Ölze (Gesch. 1125 vorletzte Zeile), trat in kurfächs. Militairdienste, wohnte den Feldzügen in Ungarn, Schlesien und Böhmen bei und wurde bei Striegau und Kesselsdorf verwundet, war auf Wartegeld gesetzt und wünschte 4. Mai 1767 wieder in Aktivität gesetzt zu werden (4. Folge 139).
11. **Franz Heinrich**, s. unten.
12. **August Alexander**, geb. 19. Okt. 1730 zu Gehofen, † 5. März 1731 ebendasselbst.
13. **Gottlob Karl**, geb. 7. April 1735 zu Gehofen, lebt noch 1758, † vor 1781. — 1741 (Gesch. 1124).

Bei dem Aussterben der Georg Sittig'schen Linie fiel 4. April 1719 $\frac{1}{9}$ des Trebraischen Hofes zu Gehofen an Otto Maximilian v. E., der 25. Juli 1724 auch die $\frac{4}{9}$ Antheile seines Veters Wilhelm v. E. (von der Neuhäuser Linie) auf 6 Jahre in Pacht nahm. Am 14. Dez. 1743 verkauften Otto Maximilian's Erben ihr $\frac{1}{9}$ an genannten Wilhelm v. E. für 2100 Thlr. (Gesch. 188 u. 5. Folge 98).

Für die 689 Thlr., welche Otto Maximilian v. E. wegen des Classischen Kapitals, Zinsen und Unkosten den Gebrüdern Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. E. schuldig war, verkaufte er 18. Febr. 1733 wiederkäuflich auf 3 Jahre an seine eben genannten Vettern 23 $\frac{1}{2}$ Acker vor Gehofen belegenes ritterfreies Land¹¹⁾ unter denselben Bedingungen, wie sein Bruder Wolf Friedrich Tags zuvor 23 $\frac{1}{2}$ Acker Land verpfändet hatte (s. oben S. 165).

Durch den 1723 zu Gehofen stattgefundenen Brand wurde das halbe Dorf und Otto Maximilian's Gut eingäschert, und der 1729 entstandene Brand traf den Domhof allein (5. Folge 101).

1740 verpachteten die verwitwete Frau Magdalene Sophie v. E. geb. v. Meusebach in Vormundschaft ihrer unmündigen Söhne (d. s. Ernst Ludwig, August Maximilian, Otto Christoph, Friedr. Wilh., Ernst Albr., Christian Ludw., Franz Heinr. und Gottlob Karl v. E.) und Karl Friedrich v. E. den Domhof zu Gehofen an ihren ältesten Sohn bzw. Bruder Anton Hans v. E.

1745 bevollmächtigten Anton Hans, Ernst Ludw., August M. und Otto Chr. Gebrüder v. E. und deren Mutter Frau Magdal. Sophie verw. v. E. geb. v. Meusebach (diese als Vormünderin ihrer Söhne Friedr. Wilh., Ernst Albr., Christian Ludw., Franz Heinr. und Gottlob Karl v. E.) ihren Bruder bzw. Sohn Capitain Karl Friedrich wegen Aufhebung des mit Johann Andreas Sauerbier getroffenen Pachtkontrakts. — 1750 war der Domhof an den Amtmann Joh. Andr. Friedr. Bollmann verpachtet.

Laut Kauf- und Übereignungs-Kontrakt d. d. Neuwied 26. April 1756 überließen die Gebrüder Anton Hans, Ernst Ludw., August M., Otto Chr., Friedr. Wilh., Ernst Albr., Christian Ludw., Franz Heinr. und Gottlob Karl v. E. ihr Rittergut den Domhof ihrem Bruder, dem Major Karl Friedrich v. E. für 28 000 Thlr. Es ist aber zu bemerken, daß diesen Kontrakt nur Anton Hans v. E. senior familiae, Ernst Ludw. und August M. unterschrieben, und daß bei keinem das Wappen beige druckt war.

Am 18. Mai 1756 bekemmt der Major Franz Heinrich v. E., daß er wegen seines verkauften Domhofs-Antheils von seinem Bruder Karl Friedrich baar befriedigt sei; dasselbe geschieht 24. Mai 1756 vom Stallmeister Anton Hans v. E. und dem Hauptmann August M. v. E.

Schon 8 Jahre vorher (1748) war ein Verkauf des Domhofes zu dem Kaufpreise von 21 960 Thlr. an den damaligen Rittmeister Karl Friedrich v. E. beabsichtigt. Den darüber entworfenen Kaufkontrakt hatten unterschrieben des Käufers Brüder: Anton Hans, Ernst Ludw., August M., Otto Chr., Friedr. Wilh., Ernst Albr., Christ. Ludw. und Franz Heinr. v. E., dann deren Mutter Magdal. Sophie Witwe v. E. geb. v. Meusebach in Vormundschaft ihres Sohnes Gottlob Karl v. E. und Joh. Theod. Securius in curia der Frau Oberwachtmeisterin v. E. Dagegen mangelte die Unterschrift des Käufers.

¹¹⁾ 4 Acker am Beerenhale aus der Bögischen Hufe, 2 A. im Rieth, 2 $\frac{1}{4}$ A. im Mutterthale, 4 A. vor der Mühle, 4 A. hinter dem Galgenberge, 3 $\frac{1}{4}$ A. am Weinberge „über dem Hrn. Obristlieutenant“ und 4 A. hinter den Gärten.

Das Kaufgeschäft war also nicht zum Abschluß gekommen, und erfolgte dies, wie aus Obigem ersichtlich ist, erst 1756.

1768—71 wurde der Domhof von Joh. Ernst Henke verwaltet. 1771 bevollmächtigte Ernst Ludw. v. E. seinen Bruder Karl Friedrich zur Verpachtung und Konservation des Domhofes; 1772 war dieser Hof an Joh. M. Hauthal verpachtet und wurde 1778 von Joh. Heinr. Eckardt verwaltet.

Der Oberstlieut. Karl Friedrich v. E., seit 1756 alleiniger Besitzer des Domhofes, starb 9. März 1785 ohne männliche Nachkommen und vererbte sein Rittergut auf seine damals noch lebenden Brüder: Ernst Ludw., Otto Chr., Ernst Albr. und Franz Heinrich.

Karl Friedrich,

kursächs. Oberstlieutenant der Kavallerie,

geb. 13., get. 19. März 1716 zu Gehofen, † 9. März 1785 im 69. Jahre urplötzlich vom Schlage gerührt im Hechendorfer Forste (wohin er bei völliger Gesundheit des Vormittags gerüst war), 17. ej. von Langenrode in seine Gruft nach Gehofen gebracht (des 1740 † Otto Maximilian v. E. und der 1754 † Magdal. Sophie geb. v. Meusebach 2r Sohn), 23/10 1742 kurf. Lieut., 30/12 1744; 9/11 1747 u. 9/9 1753 kurf. Rittmeister; 14/5 1756 u. 24/3 1758 Major bei dem Wigthum'schen Cuirassier-Reg. (Gesch. 1124 u. 1125); war mehrere Jahre lang General-Adjutant (zuerst vier Jahre lang bei dem Generalmajor v. Brand), wohnte der Campagne in Ungarn bei, bat 14. Sept. 1740 um Urlaub bis ult. März 1741 nach Gehofen, 22. April 1743 um Verleihung nicht nur des Capitain-Charakters, sondern auch darum, daß ihm das verwilligte Feld-Traktament à 18 Thlr. 8 Gr. monatlich ohne Abzug verabsfolgt werden möge, und 2. Januar 1746 bat er um die durch den in der Schlacht bei Kesselsdorf gefallenen Major v. Sacken vakant gewordene Compagnie (4. Folge 115). Als Major war er der mit den Geschäften des „Sammlungswerkes“ in Thüringen beauftragte kommandirende Stabsoffizier; einer von seinen mit ihm gleichzeitig in dem sächs. Heere dienenden Brüdern (August M., Otto Chr., Christian L. und Franz H.), welcher den Rang als Hauptmann bekleidete, war ihm mit noch mehreren anderen Offizieren zur Unterstützung beigegeben. Über die in seinem Bezirke stattfindenden, auf das Sammelwerk Bezug habenden Ereignisse erstattete er mittels Staffetten in Zwischenräumen von etwa 8 Tagen an den Kurprinzen Friedrich Christian ausführliche Berichte, von denen der erste aus Saalfeld v. 26. Januar 1760 und der letzte aus Witterode v. 29. Juni 1762 datirt ist (4. Folge 116 ff.). Die Sammlung der Ebersteinschen Berichte im Haupt-Staatsarchive zu Dresden enthält einige Lücken, zu deren Ausfüllung jedenfalls die Berichte des Majors v. E. dienen können, welche im Staatsarchive zu Magdeburg (S. Acta. S. R. Erfurt IX. No. 42) aufbewahrt werden. Im Sommer 1761 wurde auch Ebersteins Gut in Gehofen durch Gschray's neugeworbene Heldenschaar heimgesucht, und unter Verübung arger Excesse wurden der Verwalter und sämtliche Knechte von da als Rekruten mitgenommen (4. Folge 131). — Im Dez. 1764 kommt Karl Friedrich vor als Oberstlieutenant im Prinz Eugenischen Kav.-Reg. und hatte Pretsch bei Wittenberg zur Garnison.

Verm. I) 13. Mai 1755 mit Concordia Judith Sophia († 15. Mai 1756 zu Gehofen im Wochenbette), des Joh. Andreas v. Gerstenberg aus Erfurt Tochter; II) 2. Juli 1759 zu Erfurt mit Josepha Adolfine Eleonore geb. Freim v. Werthern a. d. H. Frohndorf († 24. Nov. 1792 zu Kölleda).

Deſſen Kinder: a) 1r Ehe:

1. eine 14. Mai 1756 tot geborene Tochter.
- **b) 2r Ehe:** 2. Friederike Dorothea Adolfine, † 20. März 1764 zu Erfurt.
3. Julius Karl, † 19. Juni 1764 zu Pretſch.
4. Georg Karl Wilhelm, geb. 14. Mai 1767 zu Gehofen, † 29. Mai e. a. ebendaſelbſt.
5. **Augusta Friederika Joſepha**, geb. 31. Dez. 1768 zu Gehofen, wohnte 20. Sept. 1793 in Frohdorf.
6. Eugen Albert Adolſ, geb. 14. April 1770 zu Gehofen, † 27. Januar 1777 ebendaſelbſt.
7. Anton Julius Heinrich, geb. 7. Dez. 1771 zu Gehofen, † 21. Okt. 1772 ebendaſelbſt.
8. Konſtantine Dorothee Erneſtine, geb. 5. Okt. 1772 zu Gehofen.
9. Friederike Wilhelmine, geb. 11. Sept. 1773 zu Gehofen, † 19. Januar 1783 ebendaſelbſt.
10. Ferdinand Adolſ, geb. 21. Juni 1775 zu Gehofen, † 22. Juni 1775 ebendaſelbſt.

Infolge der nach dem Abſterben des gräfl. Mansfeldiſchen Mannesſtammes 1781 erlaſſenen Ediktalcitation traten zu den Forderungen der Hans v. Eberſtein'schen Deſcendenten bei dem gräfl. Mansfeldiſchen Konkurse a. a. als Liquidanten auf: der Oberſtlieut. Karl Friedrich v. Eberſtein für ſich und ſeine abweſenden Brüder: Ernſt Ludwig, Hauptmann Otto Chriſtoph, Friedr. Wilh., Ernſt Albr. und Franz Heinrich, auch für ſeine Schweſter: Ottilie Juliane, ſeinen Neffen, den Lieut. Chriſtian Wilh. Karl Maxim. v. E. (August Maximilian's Sohn) und für ſeine Nichten: Magdalene Charlotte v. Schierbrand (Anton Hansens v. E. Tochter) und Magdalene Margarethe Sophie v. Meyers (der Friederike geb. v. E. Tochter).

Franz Heinrich,

kürſächs. Major und holländ. Oberſt,

geb. 16. März 1729 zu Gehofen, † 21. Febr. 1805 (des 1740 † Otto Maximilian v. E. und der 1754 † Magd. Sophie geb. v. Meusebach 9r Sohn), trat 1744 in kürſächs. Militärdienſte, nahm 11. Aug. 1764 als Major den Abſchied, ging 1780 nach Holland und wurde dort Oberſt. — 1756 Hptm. (Geſch. 1125). 1758 Hptm. zu Artern (4. Folge 141). — Durch ſeine Eingabe v. 11. Dez. 1773 erwirkte F. H. v. E. von des Königs von Preußen Majeſtät ein Vorſchreiben an die kürſ. Geh. Räte zu Dresden, die Eberſtein'schen Forderungen an das Kurhaus Sachſen betr. (Geſch. 161 u. 4. Folge 272), und 8. Juni 1799 ſchrieb er an den Kurfürſten Fr. Aug., daß auch ihm an dem von dem General-Feldmarſchall E. A. v. Eberſtein herrührenden Beſoldungs-rückſtände von 30 465 Thln. 3 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. ein anſehnlicher Theil zuſtände und bat, ihm auf dieſe Feldmarſchalls-Beſoldung und auch ſelbſt auf die übrigen von der Eberſtein'schen Familie an die mansfeldiſche Sequeſtration gemachten Forderungen gegen Entſagung aller Ansprüche auf jede Forderung ein Avertional-Quantum von 1000 Thln. auszahlen zu laſſen, oder ihm eine jährliche Penſion zu verwilligen (1. Folge 28).

Verm. I) 1757 mit Marianne, des 1758 † Juweliers Michael Schröder zu Erfurt und der Franziska Thereſia geb. Goldſchm (1760 [Geſch. 1125]) Tochter (4. Folge 141); II) 1766? mit Sophia Henrietta Friederika geb. v. Koſpoth; Kurator der Frau Majorin v. E. war 1770 Karl Friedr. v. E.

und 1778 Jean Charles des Bordes (4. Folge 142); III) nach 1780 Ignatia Friderica Sophia de Holder (katholisch, lebte noch 1820).

Deſſen Kinder: a) 1r Ehe:

1. **Ottilie Sophie Anna Theresia**, geb. 31. Dez. 1757, get. 5. Jan. 1758 zu Artern. Ihre Pathen waren: Frau Ottilie Eleonore v. Berthern aus Brücken, Frä. Ottilie Juliane v. E. aus Gehofen, Frau Anna Kathar. Schröderin aus Erfurt, Frau Theresia Franziska Bianco aus Erfurt, Lieut. Aug. Maxim. v. E. u. Lieut. Otto Friedr. (Otto Christoph?) v. E. (Artern'sches Kirchenbuch).
2. **Otto Karl Franz**, geb. 12. Dez., get. 14. Dez. 1758 zu Artern. Pathen: die verm. Frau Rittm. v. Köckeritz in Artern, Frau Auguste v. E. geb. v. Kospoth absens, Frau Friederike Sophie v. Meyers geb. v. E. praesens, Frau Louise v. E. geb. v. Eschwege absens, Major Karl Friedrich v. E. absens, Ernst Albr. v. E., päpstl. (?) Kammerherr praesens und der Dekan von Artern Ferd. Aug. Braun (Artern'sches Kirchenb.), k. pr. Lieutenant a. D. und brandenb.-ansbachischer Kammerherr (privatisirte verschiedene Jahre bis 1789 zu Ehingen im Ansbachischen), bezog schon in früher Jugend die Schulpforte, um die Humaniora zu erlernen, kam im 12. Jahre zu Friedrich II. nach Potsdam als Page, blieb daselbst als solcher 8 Jahre, bis er 1778 beim Ausbruche des bayer. Erbfolgekrieges unter dem Scholten'schen Grenadier-Bataillon als Lieutenant angestellt wurde, nahm nach dem Kriege seinen Abschied, ging nach Leipzig auf Universität, übte sich in den schönen Wissenschaften, ging auf Reisen durch ganz Deutschland, die Schweiz, Holland, Frankreich und Ober-Italien. Er schrieb Verschiedenes (5. Folge 442). Seinen Antheil an dem Teichdammgute zu Gehofen vererbte er auf seine Vettern August und Robert v. E. (s. unten).
3. **Leopoldine Juliane Franziska Theresia**, geb. 23. Mai 1760 zu Gehofen.
— b) **2r Ehe:** 4. eine tot geborene Tochter, wurde 7. Juli 1767 zu Gehofen begr.
5. ein tot geb. Sohn, wurde 7. Juni 1768 zu Gehofen begr.
6. **Christiana Sophia Ottilia**, geb. 5. Juni 1769 zu Gehofen, † 16. März 1770 ebend.
7. **Sophia Friederika Wilhelmina**, geb. 25. Aug. 1770 zu Gehofen, befand sich schon 1802 mit ihrer jüngsten Schwester in Halbau bei Sorau, wo sie sich am 2. Mai 1810 mit dem ev. Pastor Karl Friedr. Bebold zu Reibnitz und Berthelsdorf bei Hirschberg verheirathete (4. Folge 142).
8. **Charlotta Henrietta**, geb. 15. Okt. 1771 zu Gehofen, † 13. Jan. 1772 ebend.
9. **Amalie Friederike**, lebte 1802 zu Halbau.
— c) **3r Ehe:** 10. **Franz Ludwig Maria**, get. 10. Sept. 1790 zu Köln (Taufurkunde im Kirchenbuche der früheren S. Paulskirche im Stadtarchive zu Köln), verm. 1820 zu Artern mit Friederike Marie (geb. 1792), des Gottlieb Theodor Siegler zu Artern älteste Tochter, wurde aufgeboten zu Allstedt und Artern.
Deren Kinder: 1) **Friederike Karoline**, geb. 1820 zu Artern, verm. 1845 mit Friedrich Heinrich Gottlob Fickert zu Artern.
2) **Friederike Louise**, geb. 1821 zu Artern.

Otto Christoph,

kursächſicher Hauptmann,

geb. 23. April 1722 zu Gehofen, † 28. Febr. 1799 zu Bucha, wo er in das v. Breitenbauch'sche Erbbegräbnis beigesetzt worden (des 1740 † Otto Maximilian v. E. und der Magdal. Sophie geb. v. Meusebach 4r Sohn), besuchte, von dem Grafen zu Stolberg-Köfla empfohlen, die Klosterschule zu Ilfeld bis 1740, trat dann in kursächſ. Militairdienste und kommt 1770 als Hauptmann in Klein-Sechauſen vor (Gesch. 1127). Er war 1737 aus des Vaters Hause

(zu Gehofen) gegangen, in welches er erst im Mai 1784 wieder zurückkehrte (5. Folge 104). Etwa 11 Monate nach seiner Heimkehr starb sein ältester Bruder, der Oberstlieut. Karl Friedrich, welcher den Domhof zu Gehofen auf seine damals noch lebenden Brüder Ernst Ludwig, Ernst Albrecht und Franz Heinrich vererbte. Im Nov. 1785 ertheilten Ernst Ludwig zu Leeuwarden, Ernst Albrecht zu Markdorf und Franz Heinr. zu Haag ihrem Bruder Otto zu Gehofen Vollmacht, alle ihr väterliches Mannlehngut zu Gehofen, den Domhof, betreffenden Angelegenheiten zu besorgen. Otto suchte 1790 für sich und seine eben genannten Brüder bei dem Oberaufseheramte um Bewilligung zur Aufnahme einer Hypothek von 15 000 Thlr. auf den Domhof nach, um die auf diesem Gute haftenden größtentheils durch die 1744 bis 1763 stattgehabten Kriegstrübel entstandenen Lehnschulden zu tilgen und die ganz ruinirten Gebäude wieder herzustellen, und bat zugleich seine Vettern Neuhäuser Linie um Ertheilung des mitbelehnshaftl. Konsenses (5. Folge 102). Da Ernst Ludwig's Zweig schon 1801 im Mannesstamme erlosch und auch Ernst Albrecht 1807 ohne männliche Nachkommen starb, so erscheinen im Anfange des 19. Jahrhunderts als Besitzer des Domhofes nur Otto Christoph's Sohn: der 1810 † Oberst Heinrich Friedrich Wilhelm und Franz Heinrich's Sohn: der Kammerherr Otto Karl Franz v. E., welcher wahrscheinlich von seinem 33 Jahre jüngeren Stiefbruder Franz Ludwig Maria v. E. dessen Domhof's-Antheil käuflich an sich gebracht hat.

Berm. I) mit Auguste Christiane geb. v. Kospoth († 22. Dez. 1780 zu Heinrichs im Hennebergischen); II) in der Zeit von 1785 bis 1790 nach erhaltenem Konsense mit seiner Nichte Magdalene Charlotte (geb. 11. Sept. 1744 zu Gehofen, † 14. Aug. 1796 zu Kirchheilingen), des Anton Hans v. Eberstein Tochter und des Lieut. G. Chr. W. v. Schierbrand Witwe (5. Folge 101).

Deffen Kinder 1r Ehe:

1. Christian Maximilian August, ist über 30 Jahre lang verschollen gewesen. Sein Tod war aber dem Pastor Franke zu Gehofen zur Kenntniss gekommen.
2. Henriette Christiane Louise, † als Witwe des Kaufmanns Hattenbach zu Berlin. Ihre älteste Tochter Juliane war verheirathet an den Kaufmann Dehnicke zu Berlin und ihre jüngste Tochter Charlotte war 1813 noch ledig.
3. Heinrich Friedrich Wilhelm, s. unten.

Heinrich Friedrich Wilhelm,

k. pr. Oberst a. D., Ritter des Ordens pour le mérite,

wurde am 21. Juli 1753 auf Schloß Blankenburg bei Hof als das 3. Kind und der 2. Sohn des kursächs. Hauptmanns Otto Christoph v. Eberstein und der Auguste Christiane geb. v. Kospoth geboren. Im Jahre 1772 wurde er auf sein Immediatgesuch an den König Friedrich II. von Preußen von diesem in die Garde zu Potsdam eingestellt, 1773 als Fähnrich zum Bataillon Krochow nach Marienburg, darauf als Second-Lieutenant zum Baehr'schen Grenadier-Bataillon nach Königsberg in Pr. versetzt. Am 13. Mai 1786 wurde er Premier-Lieut. bei gedachtem Bataillon und kam darauf in das Anhalt'sche Füsilier-Bataillon. Am 8. Juni 1790 wurde er Stabs-Capitaine bei dem Thile'schen Füsilier-Bat. und am 3. Febr. 1795 wurde ihm die bei der Ostpreuß. Füsilier-Brigade durch Dimittirung des Majors v. Westerhausen eröffnete Compagnie (Bat. Thümen) zu Memel anvertraut. Am 6. Nov. 1800 als Major bei der 1. Ostpr. Füsilier-Brigade nach Stallupönen in Ostpreußen

versezt, nahm er als Kommandeur des v. Rembow'schen Füsilier-Bataillons an dem polnischen Feldzuge und dem Kriege von 1806 und 1807, in welchem sein Bataillon zum Rouquet'schen Corps gehörte, Theil. Nachdem er mehreren Gefechten an der Weichsel beigewohnt hatte, stieß er Ende März 1807 mit dem Bataillon zur Besatzung von Danzig, wo seinem Kommando immer die gefährlichsten Posten anvertraut wurden. Sein Bataillon war täglich im Feuer und so konnte es auch nicht fehlen, daß er selbst verwundet wurde. Für Danzig und die Gefechte bei Danzig erhielt er laut Allerh. Kabinettsordre v. 16. Juni 1807 den Orden pour le mérite.

Im Oktober 1806 war in den polnischen Provinzen, in der Hoffnung auf französische Hülfe, ein allgemeiner Aufstand gegen die preussische Herrschaft ausgebrochen. Mit den letzten preussischen Feldtruppen behauptete sich General Lestocq gegen die französische Übermacht und Graf Kalkreuth und L'homme de Courbière, Kommandanten von Danzig und Graudenz, wiesen die feindlichen Angriffe kräftig ab. Auch die russischen Hülfsstruppen, welche endlich in Preußen angelangt waren, und der noch zu rechter Zeit erschienenene Lestocq kämpften am 7. und 8. Febr. 1807 bei Pr.-Eilau gegen die Franzosen mit solchem Erfolge, daß Napoleon zum ersten Male nach heißer Schlacht eine längere Waffenruhe eintreten lassen mußte. Nachdem aber das französische Heer eine ansehnliche Verstärkung erhalten hatte, bezwang es nach langer Belagerung Danzig und brachte auch den Russen am 14. Juni bei Friedland eine schwere Niederlage bei. Im Frieden von Tilsit, 9. Juli 1807, rettete der König kaum die Hälfte des früheren Preußens.

Nachstehende Briefe Heinrich Friedrich Wilhelms an seine Gemahlin geben ein treues, klares Detailbild von seinen Erlebnissen während der Zeit seiner Abwesenheit mit dem Bataillon aus seiner Garnison Stallupönen vom 29. Okt. 1806 bis 14. Aug. 1807:

1. **Rhein** 3. Nov. 1806. Heute passire ich die erste Stadt, wo ich nicht verfehle, Dir, liebes Weib, von unserem Ergehen Nachricht zu geben. Am 29. v. M. hatte ich mit Prondezymsky (dem Adjutanten) Quartier bei einem reformirten Schulmeister. Am 30. hatten wir auf der Marschrouten 3 Meilen, es waren aber 5 Meilen, schreckliche Berge, erst um 5 Uhr abends kamen wir ins zweite Quartier. Den 31. kam ich in ein Kirchdorf, wo sich der Pfarrer uns alle zum Logiren ausbat. Den 2. d. M. kamen wir nach dem Dorfe Szyballen ins Quartier. Morgen früh passiren wir Rhein, wo eine Post ist zc.

2. **Chorzellen** 17. Nov. 1806. Unser König ist in Graudenz, sammelt da alle seine Truppen, welche aus Preußen kommen; zu diesen stoßen andere 60000 Preußen. Wenn dies alles zusammen kommt, wird Er die Franzosen aus Seinen Landen vertreiben, wozu Gott Seinen Segen geben wolle. Amen! Ich stehe hier seit 12 Tagen in einem höchst traurigen elenden Städtchen, wo täglich russische Truppen durchpassiren, die viele Excesse machen, welche ich trotz aller Anstrengung nicht ganz verhindern kann. Gottlob, ich habe nun Ordre, nach Strasburg über Soldau zu marschiren, wo die Bataillone v. Rembow und v. Wackniz sich vereinigen werden, um alsdann zum Corps des Gen. v. Kalkreuth bei Graudenz zu stoßen. Gott ist mir bisher sehr gnädig gewesen, wir haben meist vortreffliches Wetter, keine Excesse, keine Desertion, keine Kranke, noch hat es nicht an Lebensmitteln gefehlt. Vom alten Rembow weiß ich kein Wort, nach meiner Ordre v. General v. Dienecke treffen wir uns den 24. in Strasburg zc. Frau Gen. v. Rouquett fuhr vor etlichen Tagen hier durch mit ihrer Mutter zc. Laß Dich nicht befremden, wenn ich vor Ausgang des Monats nicht wieder schreibe. Wir marschiren v. 20. ab täglich ohne Ruhetag zc.

3. **Lautenburg** 22. Nov. 1806. Morgen werde ich hoffentlich an den Ort meiner nächsten Bestimmung mit den andern Compagnien des Bataillons zusammen eintreffen. Gottlob, seit vorgestern habe ich Neu-(Ost-)preußen verlassen zc. Der König ist nur 3 Meilen hinter uns in Osterode. Es ist ein französischer Minister im Hauptquartier. Man sagt, es wird Friede werden. Der König soll ganz abgefallen und von Sorgen und Gram elend sein zc. Die meisten brauchbaren Generale sind tot oder gefangen, die Lage des guten Herrn ist bedauernswürdig, die Armee ist zerstreut und es weiß keiner vom andern, die preussischen Regimenter stehen zwischen Warschau und Danzig, die Russen in Süd- und Neupreußen zc.

4. **Bischdorf bei Marienwerder** 26. Nov. 1806. Leider kann ich Dir, liebes Weib, nichts Angenehmes melden. Wir gehen nun an die Weichsel, um den Franzosen den Übergang zu verhindern. Ob mit Frucht? wir wollen unser Möglichstes thun. Magdeburg, Küstrin und Stettin sind bereits in französischen Händen, Danzig und Graudenz umschlossen; gehen auch diese über, so ziehen wir uns zurück bis Wehlau und Königsberg. Napoleon hat schon zwei Mal Friedensvorschläge machen lassen; sie sind aber verworfen und nur in Memel will der König Friede machen. Der König ist ganz zurückgegangen, wir stehen unter dem Befehle des General v. L'Estocq. Kalkreuth ist krank nach Königsberg gegangen zc. Wir ziehen wie die Zigeuner bald rechts, bald links. In Soldau habe ich einen Kasten mit Sachen (an Dich adressirt) beim Bürgermeister gelassen. Auf den Fall, daß ich sterbe, so schreibe an den Magistrat und bitte um den an Dich adressirten Kasten, welchen dieser mit der Post an Dich zu befördern von mir die Ordre hat.

5. **Garnsee bei Graudenz**, 29. November 1806. Gegenwärtig haben wir einen Cordon längst der Weichsel von Danzig bis Thorn gezogen, alle Brücken sind abgebrannt, alle Rähne sind auf dieser Seite. Wenn nicht der Winter den Übergang begünstigt, so ist es wohl schwer, überzukommen. Man sagt auch, daß alle Franzosen sich zurückgezogen und auf Warschau marschiren, welches auch noch von uns besetzt ist. Auch sind in der Gegend von Warschau 80 000 M. Russen, ebenso 30 000 M. Preußen, aus unsern alten Landen zc.

6. **Deutsch-Eulau** 22. Dez. 1806. Wir ziehen umher wie die Juden, einen Tag gehen wir in Eilmärschen vorwärts; bei den erschrecklichsten Wegen, bei den stockfinstern Nächten ist es kaum zum Aushalten zc. Wir sind bei allen Märschen immer ohne Regen davon gekommen, ja haben Wetter wie im Juni gehabt. Fleisch und Kartoffeln sind immer noch zu haben, nur alles bitter theuer. Auch Excesse haben wir nicht, aber unseren Leuten fallen die Schuhe und Stiefel von den Füßen und es ist keine Zeit, neue anzufertigen. Geschlafen wird wenig, oft gar nicht. In diesem Städtchen sind wir schon das dritte Mal, wo es uns besonders an Fischen nicht fehlt. Vor etlichen Tagen war eine Partie Franzosen über die Weichsel gegangen. Sie haben einige Plündereien im Lande unternommen; als wir aber vorrückten, gingen sie gleich zurück. Ich stehe hier wie in einer Festung, von lauter Seen umgeben, habe $\frac{1}{2}$ Batterie und ein Kommando Husaren bei mir zc. Für Euch (auch Deine Mutter in Königsberg fürchtet unnützig) ist noch keine Gefahr. Vor einigen Tagen, als wir vorgerückt waren, kamen in meinem Cantonement verschiedene höhere Herren zusammen, um sich zu berathschlagen, als General v. Rouquet, Gen. v. Prittwitz, Oberst v. Stutterheim, Oberst v. Larisch zc. Unser König ist in Königsberg.

7. **Deutsch-Eulau**. General v. Rembow ist jetzt für seine Person ganz vom Bat. abgegangen, er hat eine andere Brigade bekommen; ich stehe jetzt mit

dem Bataillon unter direktem Befehl des Gen. v. Prittwitz hier im kleinen Städtchen, was dem Grafen Finkenstein gehört.

8. **Saalfeld 1. Jan. 1807.** Wir haben seit gestern unsere Retraite nach unserm Vaterlande angetreten und werden bald in die Gegend von Angerburg kommen, wo wahrscheinlich, wenn der König nicht alles verlieren will und die Russen unthätig bleiben, Friede werden muß. Wir sind heute in Saalfeld, gehen nun durchs Ermland über Barthén in die Gegend von Angerburg, wo alsdann die Noth an Lebensmitteln den Abschluß des Friedens bewirken wird. Der König behält nichts als sein Preußen, alle seine übrigen Länder sind ein Raub der Franzosen, die Russen sehen das so zu, wie wir es im vorigen Jahre thaten, als die Östreicher Friede machen mußten, nachdem sie bei Austerlitz Prügel bekommen hatten. Ich denke, Dich Ostern gesund, aber bettelarm zu sprechen, vielleicht auch noch eher, denn mit der Armee ist es aus, unser Bataillon ist noch im besten Stande, nur fehlt es an Geld, an Brod und Futter. General Rouquette, welcher jetzt mein General ist, sagte heute Morgen bei einem schrecklichen Wetter auf dem Marsche zu mir: Alter Freund, was ist aus Preußen geworden! zc. Nun, meine Liebe, wünsche ich Dir zum lieben neuen Jahr mit Deinen lieben Kindern frohen Muth und Geduld. Gott wird alles wohl machen.

9. **Pr. Holland 12. Jan. 1807.** Aller Fatigue ungeachtet sind wir gesund und haben noch immer keine eigentliche Noth gelitten. Die Bitterung ist unerhört. Wir sind in der Elbinger Niederung gewesen, auch einige Tage in Elbing selbst. Beim Bataillon ist in Folge der Kälte und Nässe die Ruhr ausgebrochen, wir haben über 40 Kranke, von denen 2 gestorben.

10. **Heiligenbeil 24. Jan. 1807.** Ich habe seit 6 Wochen kein Wort von Dir, schreib mir doch über Königsberg beim Corps des Gen. v. Rouquette, was Ihr Alle macht. Ich lebe und bin gesund, aber in beständiger Unruhe, Tag und Nacht auf dem Marsche. Prondezenski hat den Orden (pour le mérite), Firnhaber ist nach Königsberg ins Lazareth, er ist sehr elend krank. Es ist ein elendes, trauriges Leben. Morgen, Liebchen, ist Dein Geburtstag, ich gratulire von Herzen und wünsche noch viele folgende, aber Gott gebe frohere.

11. **Marienwerder 1. Febr. 1807.** Seit 8 Tagen, mein theuerstes Friedchen, haben sich die Umstände sehr geändert, die Feinde bekommen nun aller Orten Prügel, die Russen agiren mit uns vereint und die Franzosen laufen so wie bei Roszbach. Bis an die Weichsel sind wir vorgeedrungen. Den 24. sollten wir nach Königsberg einrücken, ich hatte Zaborowski mit Pulver vorausgeschickt und mir ein Frühstück bei der Mutter († im Sept. 1807 in Königsberg) bestellt. Während der Nacht kam andere Ordre, wir marschirten Tag und Nacht wieder vorwärts, die Franzosen sind aus hiesiger Gegend weg und wir haben Marienwerder besetzt. Hier finden wir einen neuen Feind, doch ist er jenseits, wir aber diesseits der Weichsel. Das sind zusammengelaufene Polen unter dem Gen. Dombrowski, das abscheuliche Volk verwüstet das Land viel toller als die Franzosen. Letztere haben zwar auch sehr geplündert und viel Geld erpreßt, aber manches ist ihnen durch die Kosacken schon wieder abgenommen, auch die Preußen haben manches in Beschlag genommen, ein Schütz von der Leibcompagnie hat an 200 Thlr. erbeutet. Tot ist noch keiner der Füsiliere, nur etliche bleßirt zc. zc. Schreibe mir doch recht viel, die Posten gehen alle wieder richtig, es muß Euch doch wohler sein, den Feind 30 Meilen von Euch zu wissen.

12. **Freienhuber (3 M. v. Danzig) 18. Febr. 1807.** Seit meinem letzten Schreiben hat sich so manches Interessante zugetragen. Am 11. mußten wir Marienwerder und Umgegend verlassen, weil wir von allen Seiten (von

Franzosen von vorn, von Polen von hinten) angegriffen wurden. Vom Bataillon ist Lieut. Plaga und 14 Mann gefangen und der Schütze Winkler der Leibcomp. tot geschossen. Wir stehen jetzt zwischen Danzig und Pillau, um uns nach unsern unglaublichen Fatiquen zu erholen zc. Vom Regimente Rouquette wurde an demselben Tage mit Plaga auch Oberst v. Dallwitz, Maj. Gr. Lehdorff, Cap. Larey, Lt. v. Keudel und Koszminski nebst 140 Dragonern gefangen zc.

13. **Gr. Zunder** (3 M. v. Danzig) 5. März 1807. Deinen Brief durch den H. General v. Rembow v. 3. v. M. habe ich den 28. zu meiner innigsten Freude erhalten. Daß Du mit den Deinigen gesund bist, ist mir eine große Gnade der allgütigen Vorsehung; auch mir ist diese geschenkt, obgleich unsere Strapazen grenzenlos sind. Nachtmärsche, immer in Kleidern, ohne Ruh. Es wundert mich, daß ich es aushalte. Das Gute ist aber dabei, daß wir an Lebensmitteln keinen Mangel leiden. Seit meinem letzten Schreiben ist nichts von größerer Bedeutung vorgefallen. Wir stehen jetzt im Danziger Werder, um solchen vor dem Einfall der zusammengerotteten Polen zu schützen. Wir sind zu schwach und müssen uns immer durchwickeln, um nichts zu verlieren, denn sie sind uns an Zahl überlegen. Wir operiren sehr zerstreut, z. B. Rochelle ist über 8 Tage in einer ganz andern Gegend, als ich mit den 3 andern Compagnien. Wenn nur erst die Weichsel auf sein wird und wir die Franzosen über selbige vertreiben, dann werden wir mit den Polen schon fertig werden.

14. Der nun folgende interessanteste Brief ist nicht mehr vorhanden und soll denselben die älteste Tochter Ottilie als damalige Braut des Lieut. v. Geyer an sich genommen haben. In diesem Briefe hatte H. J. W. v. E. wahrscheinlich in ausführlicher Weise von seiner Blessur in Danzig Bericht erstattet, auch mitgetheilt, an welchem Tage er mit dem Bataillon zur Danziger Besatzung gestoßen. In seinem Briefe v. 3. April 1807 aus **Danzig** heißt es u. a.: So wirst Du, meine liebe Friederike, sagen, ist es recht, kaum einen Brief gelesen, so kommt auch der andere schon; es traf sich just, daß vom Gouverneur ein Courier nach Königsberg gesendet wurde und da schreibe ich eilig, damit der Feldjäger ihn noch mitnimmt und ihn in Königsberg zur Post gibt zc. Geyer bessert sich; vorige Nacht habe ich seit 3 Wochen das erste Mal ausgezogen im Bette geschlafen. Gott helfe weiter. Da Konstantin angekommen, werden die Russen wohl mehr thun zc. Küsse die lieben Kinder und meinen Rops (d. i. Robert) zwei Mal.

15. **Danzig** 14. April 1807. Gestern war ein trauriger Tag fürs Bataillon. Lt. v. Thielen nebst 9 Füsilieren wurden tot geschossen und Opt. v. Rochelle, 2 Uoffz. und 13 Füsilier bleffirt. Thielen war zum Glück gleich tot, morgen lasse ich ihn begraben; Rochelle ist unter der Schulter ins dicke Fleisch geschossen. Gott gebe, daß es hier bald anders wird, es ist ein erschrecklich schwerer Dienst, Tag und Nacht donnern die Kanonen, daß immer die Erde zittert. Schlafen ist gar nicht mehr mode. Gottlob, daß es Sommer wird, bisher war es immer so kalt, wie im Winter, die armen Leute haben schrecklich aushalten müssen. In Stelle von Rembow (dem Sohne) ist der Junker Wichert Lieut. beim Bataillon geworden, vorgestern angekommen. Er ist ein charmanter, artiger junger Mensch. Vom alten Rembow habe ich lange nichts gehört. Was macht die alte Generalin, was Frau v. Below in Trakehnen? Mit Geyer bessert es sich. Essen thun wir elend. Eines Tages wollte ich einen Kalbsbraten kaufen, da er aber 5 Thaler kosten sollte, aßen wir lieber gepökeltes Fleisch.

16. **Danzig** den ersten Ostertag (29. März) 1807. Die Fatiquen, welche wir haben sind gränzenlos. Es ist bereits drei Wochen, daß ich alle Nacht in

Kleidern geschlafen, auch oft kein Auge zugemacht. Die Offiziers ziehen mit einer Nacht auf die Wacht, oft können sie nicht abgelöst werden. Das Bataillon ist täglich im Feuer, doch Gottlob selten, daß einer was abkriegt. Tote sind 10 M., blessirt 22 M. Die allergefährlichsten Posten werden immer meinem Kommando übertragen. Gott beschützt uns aber. Lob von allen Orten, Komplimente von Kalkreuth, an seiner Tafel speisen sind die Belohnungen für unsere Anstrengung. Er drückt mir täglich die Hand und nennt mich immer seinen Freund. Die ganze Bürgerschaft ist voll von Lobeserhebung von unseren Leuten. Schmutzig und zerrissen sind wir, daß Dir grauen würde, die Leute zu sehen. Die Zöpfe im Bataillon von den Offizieren haben sich ganz verloren, ich, Hanstein und Prager haben noch. Prager logirt immer bei mir. Unsere Quartiere sind sehr elend, ich, der Doktor, Prondezinski, unsere Leute, der Wirth und seine Leute alle in einer Stube. Der Gouverneur ließ mich gestern um 9 Uhr rufen, er hatte Briefe vom Könige erhalten, worin stand, daß Konstantin mit noch noch mehr Russen kommt und daß es bald besser werden würde. Der Feind allarmirt täglich die Festung, nur noch ist nichts verloren, als die Niederung und aller Verkehr mit den Gegenden, woraus sonst Danzig lebt. Tausende von Familien sind hierher geflüchtet, es muß Theuerung sein. Alle Vorstädte sind abgebrannt, für Millionen Schaden gemacht &c. Die Jungens, besonders August, wird Dir nun beim Sommerwetter viel Verdruß machen &c. Es kann nicht lange mehr dauern, der Hunger plagt den Feind noch toller als uns. Die Post war ganz gehemmt, nun geht sie seit Freitag über See. Ich versprach, Ostern bei Dir, mein Liebchen, zu feiern, aber leider bin ich auf dem Vorposten vor Danzig.¹²⁾

17. **Suben** 3. Juni 1807. Gottlob, meine Theuerste, heute sind wir auf den Suben bei Königsherg angekommen und halten morgen Ruhetag. Die Fatiguen, die wir erlitten, sind nicht zu beschreiben. Dazu gehört auch der heutige Marsch über 5 Meilen im tiefen Sande. Unsere Bagage und Wagen kommen vielleicht erst in etlichen Tagen an. Dabei ist Zaborowski kommandirt. Ich bin in keiner kleinen Verlegenheit, ich kann mich nicht rein anziehen und was ich auf dem Leibe habe, ist den 27. v. M. (vielleicht als er aus Danzig gerückt) angezogen. Die Mutter und Jettchen sind gesund. Den 5. marschiren wir beim Könige vorbei durch die Stadt zum Friedländer Thore hinaus. Unsere Bestimmung soll nach Neu-Ostpreußen sein. Meine Marschrouten geht nur bis in die Gegend von Wehlau.

18. **Sachawally** (?) 7. Juni 1807. Endlich hat das Corps seine Standquartiere erhalten, das Bat. kommt nach einem Dorfe und Vorwerke bei Sukolkh nahe der russischen Grenze. Noch ist dort alles voll von Russen, welche aber Ordre haben, zurückzugehen. In diesen Tagen werde ich dahin aufbrechen. General Rouquette, den ich gestern sprach, versicherte, daß im kurzen Frieden abgeschlossen werden würde und wir alles wieder bekommen mit Ausnahme von Westphalen.

19. **Szarnowo** 21. Juni 1807. Ich habe Ordre hier stehen zu bleiben auf einem Dorfe bei Augustowo. Es ist dort schwer, Lebensmittel zu bekommen, die Logis sind traurig, alles wohnt auf der Scheune.

20. **Szarnowo** bei Augustowo 24. Juni 1807. Gen. v. Rouquette schrieb mir gestern: ein Waffenstillstand wird nun nächstens zu Stande kommen,

¹²⁾ Nun scheint wieder ein Brief zu fehlen, weil von der Kapitulation Danzigs und dem Abrüden von dort kein Bericht vorhanden. Wie das so gewöhnlich mit Familienbriefen ist, die interessantesten werden vielseitiger wie die andern gelesen, auch wohl verliehen oder verschickt und verschwinden so spurlos.

verpflegen Sie sich auf 9 Tage mit Brod und Fourage. Schreibe mir doch, wie die Herren Franzosen sich bei Euch betragen zc. Ich lebe und sterbe als
Dein treu redlicher
Eberstein.

21. Suchawola 3. Juli 1807. Es freut mich, daß Ihr den ersten Sturm in Gesundheit überstanden habt; wir sind noch nicht am Orte unserer Bestimmung und wissen ihn auch noch nicht, wahrscheinlich kommen wir hinter Bialystock. Diese ganze Gegend ist jetzt von den Russen besetzt, welche alles verheeren, den schönen Roggen unreif abmähen zum Lagerstroh, die Wiesen zum Futter für ihre Pferde, das Vieh fressen sie selbst auf. Nicht Tag, nicht Nacht habe ich Ruhe vor klagenden Bürgern und Bauern, denen man nicht helfen kann. Die Menschen sollen liefern und haben nichts. Wenn ich Brod haben muß, so wird erst das Korn p. Execution zusammen getrieben, dann muß ich es unter Bedeckung mahlen lassen, sonst nehmen es die Russen weg, hierauf es scheffelweise bei den Juden baden lassen. Das Holz dazu muß ich auch erst von den Bauern der nächsten Dörfer zusammenbringen lassen, weil hier kein Wald. Nach der Gegend, wo das Holz herkommt, haben die Russen alle Brücken abgebrannt. Ich habe Ordre, die Brücken wiederherstellen zu lassen. Verwichene Nacht ging Opt. v. Tippelskirch von Tilsit kommend hier durch, welcher mir erzählte, Napoleon, Alexander und unser König essen zusammen in Tilsit — ein unerhört Ereignis! Mit Hardenberg will Napoleon nichts zu schaffen haben, blos mit Kalkreuth will er Frieden unterhandeln. Wir sollen Alles wiederbekommen bis zur Elbe. Danzig behält er bis zum Frieden mit England. Wenn wir an dem Orte unserer Bestimmung sind, werden wir demobil. **Mir haben Sr. Majestät auch den Orden** (pour le mérite) **gegeben**, welches mir heute der Gen. v. Rouquette geschrieben. Geyer mache mein Kompliment, sage ihm aber, länger als bis zum 1. Aug. könne ich ihn nicht beurlauben. Dasselbe gilt auch von Staberow. Rochelle, Zaborowski und Wichert sind nach Bialystock mit 100 Mann kommandirt, Hanstein ist sehr krank, Wackenitz (Oberstlt.) hat den Abschied, Orlich (Major) ist gefangen.

22. Borwerk Sudzialof 15. Juli 1807. Nun sind wir endlich an dem Ort unserer Bestimmung unweit der russischen Grenze angelangt, auf Dörfer, deren Bewohner meist Tartaren sind, bettelarmes Volk. Rochelle ist als Courier an den König geschickt; sein Bruder, welcher bei Napoleon ist, hatte ihn zu sprechen verlangt. Zaborowski ist auf Kommando in Bialystock, wo er bei seiner Schwester logirt.

23. Sudzialof 16. Juli 1807. Seit gestern ist es wieder ganz anders, es soll alles zusammen bleiben, es ist also wahrscheinlich, daß wir weiter marschiren müssen.

24. Sudzialof 29. Juli 1807. Wahrscheinlich wirst Du beim Empfange dieses Briefes freier athmen. Wir sind auf dem Sprunge (zur Heimath). Für den Brief von Deiner Mutter danke ich, ich wundere mich sehr über ihre gute Stimmung und was schreibt die liebe Frau noch vor eine gute Hand (6 Wochen darauf starb sie). Den alten Robert bedaure, möge er gelassen aushalten, bis das Geschwür auf ist.

25. Sudzialof 3. Aug. 1807. Wir sind immer auf dem Sprunge, aber der Wink zum Springen fehlt noch. Rochelle schreibt aus Bialystock, daß General v. Rouquette mit Ungeduld auf Nachrichten vom Könige wartet. Bardeleben liegt sehr schwer krank darnieder, Hanstein hat ein schlimmes Auge, sonst sind die Herren alle gesund und machen ihre Reverenz, mein Doktor ja nicht zu vergessen, der besucht mich täglich auf meinen Domainen, so wird mein Borwerk genannt.

26. 4. Aug. 5 Uhr nachmittags. Liebes Friedchen! Den 12. bin ich mit dem Bataillon 2 Meilen von Stallupönen und halte den 13. in Pallupönen Ruhetag. Ich habe Staberow ersucht, Dich mit etlichen Kindern dahin zu spediren. Den 14. rückt das Bataillon ein und den 16. hört der Felddetach auf. Der liebe Gott hat alles wunderbar gefügt und wird mich nächstens in Deine Arme bringen. Küsse die Kinder. Ich bin unverändert Dein treuer Eberstein.

Nach dem Kriege kehrte er zunächst nach Stallupönen zurück, marschirte 10. Januar 1809 mit dem Bataillon nach Braunsberg, wo der bisherige „Major und Commandeur des Fusilier-Bataillons im zweiten Ostpreussischen Infanterie-Regiment Prinz Heinrich Friederich Wilhelm von Eberstein wegen seiner treu geleisteten Dienste, guten Eigenschaften und bei allen vorgefallenen Krieges-Begebenheiten bewiesenen Tapferkeit zum Oberst-Lieutenant bei gedachtem Regiment“ am 6. Febr. 1810 ernannt wurde. Am 8. Juni 1810 erhielt er den wegen Invalidität erbetenen Abschied, und zwar wegen seiner in der Campagne so rühmlich erworbenen Verdienste mit dem Charakter als Oberst und die dieser Charge zustehenden Pension von 600 Thalern. Nachdem er nun in den Ruhestand versetzt worden war, zog er wieder nach Stallupönen, woselbst er schon am 30. Okt. desselben 1810. Jahres an Gehirn-entzündung starb. Bei den Offizieren seines Bataillons coursirte die Redensart: „Unserm Major sieht man's auch nicht an, daß er zu Hause Frau und Kinder hat“. Sein 2r Sohn, der nachmalige 1882 † General Robert ließ ihm 1880 ein in Potsdam gefertigtes Denkmal auf dem Friedhof zu Stallupönen setzen, welches in der 3. Folge meiner Nachtr. (107) genau beschrieben ist.

Verm. mit Friederike Wilhelmine († 17. Juli 1831 zu Gumbinnen), des Geheimen Kriegs- und Domainen-Raths Jakobi zu Königsberg Tochter.

Ihren Kinder:

1. **Ottilie**, geb. 2. Januar 1787, † 22. Dez. 1860 zu Tilsit, verm. I) 11. Okt. 1810 mit Ferdinand v. Geyer, k. Lieut. a. D. und Intendanten von Litthauen († 1817 zu Gumbinnen); II) mit dem ev. Pfarrer Prellwig zu Budwether bei Tilsit († 1826).
2. **Christiane Amalie Juliane**, geb. 10. April 1788 zu Königsberg in Pr., † 26. Sept. 1864 ebend., verm. I) 17. Juli 1808 mit dem k. pr. Ing.-Hauptmann v. Zabrowski (gestorben); II) mit dem k. pr. Oberstlieut. a. D. v. Zabrowski († 1841).
3. **Hans**, † jung.
4. **Friederike**, † jung.
5. **Karl Friedrich August**, s. unten.
6. **Florentine Karoline Friederike**, geb. 16. Aug. 1798 zu Memel, † 14. Aug. 1857 zu Blockinen, verm. im Sept. 1817 zu Gumbinnen mit Ferdinand Wagner auf Blockinen bei Insterburg († 1847).
7. **Clementine Eleonore Mathilde**, geb. 21. März 1800 zu Memel, † 4. Januar 1853 zu Gumbinnen, verm. 20. April 1820 zu Budwether mit Dr. Lünemann († 1827).
8. **Karl Michael Robert**, s. unten.
9. **Sophie Auguste Hedwig**, geb. 19. Juni 1805 zu Stallupönen, † 4. Febr. 1875 zu Insterburg, begr. zu Gumbinnen.

Als mit dem Tode des Hauptmanns Karl Friedrich v. Eberstein 1803 die Oberst-Lieutenants-Branche erlosch, kam das Reichdammgut zu Gehofen an die Besitzer des Domhofes: Heinrich Friedrich Wilhelm und Franz Heinrich Wettern v. Eberstein.

Zu dem Teichdamme, der 1720 von dem Domhose abgetrennt worden war, gehörten aber auch viele zu dem Domhose gehörige Grundstücke, die durch wiederkäuflichen Verkauf erworben waren.

Karl Friedrich v. E. hatte zu seiner Universalerin seine Pflegetochter Charlotte Amalie Erzbach, später verehelichte Leutloff, ernannt und auf diese sein sämmtliches Vermögen, auch die auf dem Teichdamme neu aufgebauten Gebäude, vererbt. Franz Heinrich v. E. aber wollte die Erbschaftsrechte der Erzbach nicht anerkennen; sein Sohn, der Kammerherr Otto Karl Franz von Eberstein, ließ sogar die Nebengebäude auf dem Teichdamme wegreißen.

Nachdem nun mit dem Tode des eben genannten Kammerherrn der Franz-Heinrich'sche Zweig der Domhof-Branche ausgegangen war, beantragten des 1810 † Obersten Heinr. Friedr. Wilh. v. Eberstein Söhne: August zu Wesel und Robert zu Berlin, welche mit dem Teichdamme und den Rechten des Wiederkaufs der wiederkäuflich von dem Domhose abgekommenen Grundstücke beliehen waren, den Rückkauf der von ihren Agnaten bzw. Ascendenten verfallten Lehngüter lt. Wiederkauf v. 15. Dez. 1698, 21. März 1707, 17. März. 1701, 8. Mai 1705, 4. März 1708 und 4. Mai 1703. Sie boten den Leutloff'schen Erben die seiner Zeit bezahlten Wiederkaufsummen, berechnet nach dem damaligen Münzfuße mit S. S. 3669 Thlr. 15 Gr. an:

Die Ansprüche des Haden- oder Domhofs zu Gehofen und des Teichdammguts daselbst, auch die hinsichtlich des letzteren vorhandenen Lehn- und Allodial-Ansprüche betreffend.

Die ursprünglich zu Gehofen vorhandenen 3 Rittergüter: 1. den Harrasischen Hof; 2. den Haden- oder Domhof und 3. den Trebraischen oder Neuen Hof, besaß der Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, und vertheilte derselbe am 8. September 1669 die 3 Güter und andere außerhalb Gehofen gelegenen Besitzungen an seine 4 Söhne Wilhelm Ernst, Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig, Gebrüder v. Eberstein. Den Harrasischen Hof erhielt in der Vertheilung d. d. 8. Sept. 1669 Wilhelm Ernst, den Haden- oder Domhof Anton Albrecht, welcher nachmals Domherr zu Halberstadt wurde und woher dessen Gut muthmaßlich den Namen Domhof erhalten hat. Der Neue oder Trebraische Hof wurde dem 4ten Sohne Georg Sittig zu Theil und der 3te Sohn mit andern außerhalb Gehofen gelegenen Gütern abgefunden.

Nach dem Inhalte dieser Vertheilung ist zu damaliger Zeit ein besonderes Rittergut zu Gehofen, der Teichdamm genannt, nicht vorhanden gewesen und nur die Stelle (das Terrain), wo die Teichdammguts-Gebäude stehen, in dem Lehnbriefe Anton Albrecht's als ein Pertinenzstück angeführt. Daraus geht hervor, daß das Teichdammgut vom Hadenhose nur durch die Descendenz Anton Albrecht's getrennt worden ist.

Anton Albrecht v. Eberstein hatte nämlich 3 Söhne: Albrecht Ludolf, Wolf Friedrich und Otto Maximilian und muß zwischen diesen eine Vertheilung geschlossen und dadurch der Teichdamm vom Hadenhose wahrscheinlich im Anfange des 18. Jahrhunderts, weil bis dahin, wie nachher erhellen wird, die 3 Brüder als Besitzer des Hadenhofes gemeinschaftlich sich gerirten, abgerissen worden sein. Aber diese Trennung findet sich jedoch keine Urkunde, und siehet nur zu vermuthen, daß (sie) in den Lehn- und Handelsbüchern des ehemaligen Ober-Aufscheramtes Eisleben gefunden werden könne. In dem Aktenstücke No. 4, welches die Abschriften der Wiederkaufs-Urkunden enthält, befindet sich fol. 17 die Abschrift eines Aufsatzes, nach welchem zwischen Otto Maximilian v. Eberstein und dessen Bruder Wolf Friedrich v. Eberstein über die Theilung des Hadenhofes unterm 23. April 1720 ein Vertrag geschlossen worden zu sein scheint.

Unstreitig ist also Wolf Friedrich der erste Besitzer des Teichdammgutes gewesen. Das Gut kam aber der von ihm kontrahirten Schulden halber noch bei seinem Leben in Sequestration. Sein einziger Sohn Ludwig Maximilian überkam das Gut in diesem Zustande, und diesem folgte der einzige Sohn der Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein, welcher endlich das großväterliche Kreditwesen durch einen Accord mit den Gläubigern hob.

Bei diesem Teichdammgute haben sich 231 $\frac{1}{2}$ Ader oder 7 Hufen 21 Ader Land, 45 $\frac{3}{4}$ Ader Wiesen, 236 Ader Holz befunden, welche ungezweifelt, wenigstens was die Feld- und Wiesengrundstücke anlangen, zum größten Theile vom Haden- oder Domhose abtammen,

obchon die Ausmittelung der einzelnen Stücke deshalb schwierig ist, weil die Feldmarken in neuern Zeiten ganz verschiedene Benennung erhalten haben, auch der Ackergehalt der Stücke differiret.

Der Dom- oder Hackenhof besah nach der Vertheilung vom Jahre 1669 438 $\frac{1}{2}$ Acker Land, 5 Acker Weinberg, $\frac{1}{2}$ Acker Hopfberg, 444 Acker Summa, 55 Acker Wiesen, 258 Acker 4 Ruthen Holz. Diese Angabe stimmt auch mit dem Lehnbriefe Anton Albrecht's, welcher das Verzeichniß der einzelnen Grundstücke enthält, überein, nur ist darinnen der Trebraischen Hufe Landes an 31 $\frac{1}{2}$ Acker nicht gedacht, welche damals dem Hackenhofe mitzugeheißt wurde.

Dermalen sind nur noch bei dem Hackenhofe 296 $\frac{1}{2}$ Acker Feld, 31 Acker Wiese und eine mit Bestimmtheit bis jetzt noch nicht auszumittelnde gewesene Ackerzahl Holz.

Es ergibt sich daher, wenn man die Leichdammgrundstücke mit den Hackenhöfischen zusammenrechnet, 1) bei dem Felde eine Mehrzahl von 64 Ackern und 2) bei den Wiesen eine Mehrzahl von 21 $\frac{3}{4}$ Ackern; und wenn man auch annehmen kann, daß in den neuern Verzeichnissen der einzelnen Grundstücke ihrem Ackergehalte nach höher angegeben worden sind, wie dies namentlich in dem Taxations-Instrumente über das Leichdammgut der Fall ist, so müssen dennoch zum Hackenhofe nach der Vertheilung vom Jahre 1669 noch Grundstücke acquiriret, vielleicht auch dergleichen zum Leichdammgute gebracht worden sein.

Diesigen 75 Acker Feld und 8 Acker Wiese, welche dermalen von des Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein Lehnserben an Johann Heinrich Maltrigen laut Kontrakt vom 9. Febr. 1817 verpachtet sind, gehörten ursprünglich zum Dom- oder Hackenhofe und sind größtentheils in dem alten Verzeichnisse der Hackenhofs-Grundstücke, wennschon die Benennung der Feldmarken hier und da verändert ist, aufzufinden. Dagegen aber diejenigen Grundstücke, welche die Allodialerbin des Hauptmann v. Eberstein, die Leitloffin nach dem Testamente d. d. 15. Dez. 1801 besitzt, sich nicht sämtlich nach der dem Erbvergleiche de ao. 1669 angehängten Specification auffinden lassen.

Indessen ist soweit nachzukommen, daß der größte Theil der 5 Hufen 6 Acker Land und 29 Acker Wiese, welche von Charlotten Amalien Erzbach nachhero verehlt Leitloff als Allodialerbin des Hauptmann v. Eberstein und nach deren Ableben von deren Kindern besessen werden und besonders verpachtet sind, wiederkäuflich von den vormaligen Besitzern des Hackenhofes acquirirt worden und eigentliche Pertinenz-Grundstücke dieses Rittergutes sind.

Nach einer in dem Fascicul, Abschriften und Nachrichten der vom Hackenhofe abgenommenen Grundstücke betreffend, No. 4 fol. 5 befindlichen Tabelle wurden überhaupt von dem Hackenhofe folgende Grundstücke und Gerechtsame wiederkäuflich verkauft: 1 Hufe 1 Acker Land für 700 Thlr.; 3 Hufen 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese 1750 Thlr.; 1 Hufe 3 Acker Land 24 Acker Wiese, Schäferei und Gemeindetheile für 1900 Thlr.; 2 Acker Land für 25 Thlr.; 16 Acker Land und 25 Acker Holz, auch Frohnen und Zinsen für 700 Thlr.; $\frac{1}{2}$ Acker Feld für 12 Thlr.; 1 Hufe Land für 600 Thlr.; 1 Acker Land für 15 Thlr. und 3 Acker Land für 71 Thlr. — Summa 5773 Thlr.; also 6 Hufen 26 $\frac{1}{2}$ Acker Land, 37 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese, 25 Acker Holz und die Schäferei, wie auch Frohnen und Zinsen.

Es verkaufte nämlich

I. Anton Albrecht v. Eberstein, der Besitzer des Hackenhofes, am 15. Dez. 1698 31 Acker Land an den Schützen Hans Heinrich Meyer in Dondorf für 700 Thlr. — in $\frac{2}{3}$ theil — auf 3 Jahre, und wurden diese Grundstücke an 10 Acker die Felbscheide, 11 Acker in der Gebind, 10 Acker unterm Galgenberge von 15 (muß heißen 18) Ackern von dem Wiederkäufer am 12. April 1703 für die gleiche Summe an Dorothea Lucie v. Eberstein geb. v. Peine, Gemahlin Albrecht Ludolf's v. Eberstein, ältesten Sohnes des Anton Albrecht, cediret. Von den ersten 10 Ackern waren 8 $\frac{1}{2}$ Acker mit Korn bestellt.

II. Hat Ernst George v. Eberstein die von ernanntem Anton Albrecht an seinen Vater Georg Sittig v. Eberstein wiederkäuflich verkauften und zum Hackenhofe gehörigen 3 Hufen Land und 13 $\frac{1}{2}$ Acker Wiese am 17. März 1701 an Marie Amalie v. Eberstein geb. v. Peine, Wolf Friedrich's v. Eberstein, 2ten Sohnes Anton Albrecht, Gemahlin, auf 6 Jahre für 1750 fl. nach dem Inhalte der Urkunde aber für 1761 fl., nämlich 1579 fl. die 3 Hufen und 182 fl. die Wiesen — wiederkäuflich verkauft, und ist dieser Wiederkauf vom Ober-Auffseheramt Eisleben den 25. März 1701 confirmiret worden.

Die Grundstücke sind folgende: 3 Acker unterm Weinberge; 11 Acker auf der Eichenhort; 2 Acker an einer Gebreite auf dem Pohlischen Wege; 2 Acker auf der Wolfsgrube; 4 Acker auf dem Schmiedestiege; 2 Acker das Höfchen; 5 Acker der Söhren am Pohlischen Wege — 29 Acker mit Roggen bestellt — 7 $\frac{1}{2}$ an der Burchhardischen Gebreite mit Gerste; 2 Acker an dem Fluerraine 1 Sottel mit Gerste; 5 Acker unter der Loeche desgl.; 6 Acker im Mutterthale mit Hafer, 4 Acker auf dem Gohanger mit Hafer; 2 Acker an einer Gebreite an der Buchleide mit Hafer — 26 $\frac{1}{2}$ Acker über Sommer — 2 Acker am Pohlischen Wege; 4 Acker auf dem Fiedelbogen; 2 Acker eine Sottel auf dem Bärenthale; 4 $\frac{1}{2}$ Acker der Thiergarten;

4 Ader der Gollader; 3 Ader der große Todtenberg; 2 Ader noch daselbst, stößt auf den gemeinen Weg; $\frac{1}{2}$ Ader an einem Gähren, stößt auf Kel. Cäsarn; $2\frac{1}{2}$ Ader am Hirschberge; $2\frac{1}{2}$ Ader am Naufiser Wege 1 Sottel; 3 Ader die kleine Leide hinterm Galgenberge — **30 Ader Brachfeld** —. Hierzu 4 Ader auf den Scheideweg stoßend — **$89\frac{1}{2}$ Ader Feldsumma.**

Wiesen: 4 Ader an der Schleusenwiese vorm Graben, $\frac{3}{4}$ Ader am Damm von den $2\frac{1}{2}$ Adern; 1 Ader am Damme von 3 Adern; 2 Ader am Damme an den 5 Adern; $2\frac{3}{4}$ Ader an der Borgischen Wiese; 3 Ader zwischen Dörfern an Herrn Pfarrherrn — **$13\frac{1}{2}$ Ader Summa.**

Marie Amalie v. Eberstein cedirte unterm **15. April 1705** und unterm **12. April 1706** diese Grundstücke ihrer leiblichen Schwester, der schon genannten Gemahlin Abrecht Ludolf's v. Eberstein, Dorotheen Lucien geb. v. Peine für die gleiche Summe, nämlich $32\frac{1}{2}$ Ader Feld und 10 Ader Wiesen für 600 Thlr. und 58 Ader Feld für 1065 fl. 6 Gr — zu bemerken ist jedoch, daß hier 1 Ader Feld mehr, aber 5 Ader Wiese weniger als ursprünglich wiederkäuflich verkauft waren, abgetreten worden sind.

III. Burden von den 3 Söhnen Anton Abrecht's: Albrecht Ludolfen, Wolf Friedrichen und Otto Maximilianen am **4. Mai 1703** die zum Hadenhose gehörige Schäferei, 22 Ader die hohe und tiefe Wiese, 2 Ader die halbe Geusauische Wiese, welche 24 Ader zur Schäferei gehörig, ein Gemeintheil, zwei Ader zur Sömmerung und eine Hufe Mitterland, bestehend in 31 Adern, als 8 Ader im Oberfelde, Roggen, 12 Ader im Unterfelde, Gerste, 11 Ader am Schleifwege — uts. — an Christian Ludwig v. Eberstein auf 3 Jahr für 1900 Thlr. — in $\frac{2}{3}$ theiln — wiederkäuflich verkauft, und cedirte der letztere sodann das Ganze an Dorothea Lucie v. Eberstein am **21. Mai 1712** für die gleiche Summe.

Nach der fol. 71 in Convolut No. 4 befindlichen Abschrift ist jedoch von Otto Maximilian v. Eberstein die Hälfte der Schäferei samt Grundstücke für 950 Thlr. unterm **6. Mai 1718** von der Schwester der Dorothee Lucie, Marien Amalien, Wolf Friedrich's v. Eberstein Gemahlin, wieder eingelöst worden; außerdem aber zu bemerken, daß sich der obenbemerkte Wiederkauf vom **21. Mai 1712** im Originale unten und oben eingerissen im Aktenstück Nr. 64 befindet.

So viel ist gewiß, daß die 1 Hufe und 1 Ader Land, welche mit der Schäferei wiederkäuflich verkauft wurde, dormalen wieder bei dem Hadenhose ist, daß aber die Wiesen bei dem Teichdamme geblieben zu sein scheinen und unter den Wiesen der Allodialerin sind. Eine Schäferei ist in neuerer Zeit bei dem Teichdamme nicht gewesen.

IV. Burden von den genannten 3 Söhnen Anton Abrecht's 25 Ader Holz an dem Kalbsbusche oder Steinhale; 16 Ader Land als: 8 Ader am Galgenberge, 4 Ader auf dem obern Kornhorste, 4 Ader hinterm Veerenthale, ohne angegebene Bestellung; ferner Hans Bohnen's Erbzinsen und Dienste; die Erbzinsen und Dienste vom Hessischen Hause für 700 Thlr. auf 6 Jahre von Reminiscere 1707 an Dorothee Lucie v. Eberstein wiederkäuflich verkauft.

Not. Das Holz bewirthschafteten die Lehnserben, die Länderei ist in der Hand der Leitoffin, und wie es mit den Frohnen, Zinsen und Diensten stehet, ist noch zu untersuchen.

V. Ist von genannten 3 Söhnen Anton Abrecht's v. Eberstein am **26. Mai 1707** — $\frac{1}{2}$ Aderfeld, zum Hadenhose gehörig, auf der Naufiser Leimengrube für 12 Thlr. an Dorothee Lucie v. Eberstein verkauft, aber keine Wiederkaufszeit bestimmt worden, und ist zu bemerken, daß dieses Grundstück sich weder unter der Hadenhörschen noch unter der Teichdamnguts-Länderei befindet, dahero muthmaßlich von den letztern Gutsbesitzern anderweit verkauft worden sei.

VI. Burden von den genannten 3 Gebrüder v. Eberstein am **8. Mai 1705** — 2 zum Hadenhose gehörige Ader Feld in der Gehind für 52 Thlr. wiederkäuflich auf kurze Zeit an Margarethe Kochin verkauft, welche aber diese beiden Ader für die nämliche Wiederkaufssumme am **13. Mai 1705** an die Dorothee Lucie v. Eberstein cedirte. Ferner haben

VII. unterm **15. Januar 1705** die genannten 3 Söhne Anton Abrecht's v. Eberstein eine Hufe Land von 30 Adern an die Dorothee Lucie v. Eberstein für 600 Thlr. wiederkäuflich verkauft; es ist jedoch solche von Otto Maximilian v. Eberstein laut Vergleich vom **8. April 1730** wieder eingelöst worden, wie sich denn auch diese Hufe dormalen wieder bei dem Hadenhose befindet.

VIII. Unterm **8. Januar 1708** haben die genannten 3 Gebrüder v. Eberstein an die Dorothee Lucie v. Eberstein 1 Ader an der Rosen-Leithe für 15 Thlr. wiederkäuflich verkauft; es ist jedoch dieses Grundstück von Otto Maximilian v. Eberstein laut Urkunde vom **18. Nov. 1727** eingelöst worden.

IX. Hat Frau Juliane geb. v. Köpping, Anton Abrecht's Gemahlin, Witwe, unter Beitritt ihrer schon genannten 3 Söhne am **14. März 1708** 3 Ader mit Korn unterm Galgenberge an den Pfarracker stoßend für 71 Thlr. an den Hofrath Stiegleber auf 3 Jahre wiederkäuflich verkauft, welche Grundstücke derselbe jedoch an Dorothee Lucie v. Eberstein

am 13. Juni 1710 und confirmato d. d. Cisleben den 14. Aug. 1714 für die gleiche Summe cedirte. Von diesen 3 Aekern hat Otto Maximilian v. Eberstein laut Urkunde vom 25. Febr. 1728 1½ Aker für 35 Thlr. 12 Gr. wieder eingelöst, und sind nur 1½ Aker unter der Länderei des Reichdammes geblieben.

Die Dorothee Lucie v. Eberstein ward also die Besitzerin sämtlicher vom Hadenhose wiederkäuflich verkauften Grundstücke, und hat sie solche nach ihrem Ableben an ihre leibliche Schwester Marie Amalie, Wolf Friedrich's v. Eberstein, Besitzers des Reichdammgutes, Gemahlin, vererbt, wie aus dem unterm 28. Okt. 1726 confirm. den 7. April 1729 über der Letztern Nachlaß geschlossenen Erbvergleiche klar hervorgeht. In diesem Erbvergleiche sind folgende Grundstücke benennet:

1) ein Haus, Hof und Garten samt dazu gehörigen Feldern, Wiesen und Holz, welche die Amtshauptmann Dorothee Lucie v. Eberstein von den Prätorischen und Kronenschen Erben erblich erkaufte. — Nota. Dieses Haus samt Grundstücken ist nach eingezogener Erkundigung bei dem Reichdamme in neuerer Zeit nicht besessen worden.

2) die halbe Schäferei incl. der mit selbiger an gedachte Dorothee Lucie v. Eberstein wiederkäuflich verkauften Wiesen und Länderei, zum Hadenhofe gehörig. Vid. oben No. III.

3) die wiederkäuflich acquirirte auch sonst zum Hadenhose gehörige sogenannte Schützenhufe Landes. Vid. oben No. I.

4) die Pegische Hufe Landes, so wiederkäuflich vom Hadenhose acquirirt. — Ist wieder eingelöst. Vide oben No. VII.

5) 25 Aker Holz am Steinhale oder am Kalbsbusch, 16 Aker Feld und des vormaligen Bohnens jetzt Kollischen Anspanners Dienste und Zinsen samt den aus dem Hessischen Hause, so mit diesem zum Prätorischen gezogen worden, erhebenden Zinsen und Diensten, so vom Hadenhose wiederkäuflich acquirirt. Vid. oben No. IV.

6) drei Hufen Land samt dazu gehörigen Wiesen, wie oben wiederkäuflich acquirirt. Vid. oben No. II.

7) 3 Aker Land am sogenannten Siebners Stücke, wie vorstehend acquirirt. Vid. oben No. IX.

8) zwei Aker Land in der Gebind, auch wie vorstehend acquirirt. Vid. oben No. VI.

9) ein Aker Land in der Rosen-Leithe vom Hadenhose wie vorstehend acquirirt. — Ist wieder eingelöst. Vid. oben No. VIII.

10) ein halber Aker Land auf der Leimengrube. Vid. oben No. V, und hat sich dieses Grundstück bis jetzt nicht auffinden lassen.

11) vier Gemeintheile, so von der Gemeinde wiederkäuflich verkauft. — Sind nicht vorhanden.

12) die Buchnerwiese, so erblich von Buchnern aus Reinsdorf verkauft worden. — Ist nicht auszumitteln gewesen.

13) die Krautländer in dem Feldteiche. — Diese Krautländer (nicht Kreuzländer) sind laut der Originalurkunde vom 7. Januar 1728 und 22. März 1730 von Otto Maximilian v. Eberstein wieder eingelöst worden und also wieder beim Hadenhose.

14) ein Aker Feld im Bache, so an die Frau Amtshauptmann erblich verkauft. — Dieser ist ebenfalls am 22. März 1728 für 7 Thlr. wiederum an Otto Maximilian v. Eberstein abgetreten worden und also wieder bei dem Hadenhose.

15) ein halber Aker am Fiedelbogen, so ebenmäßig erblich verkauft. — Das Grundstück ist noch nicht auszumitteln gewesen.

16) ein halber Aker vor dem Dorfe, dem sogenannten Hopfberge, so ebenmäßig erblich erkaufte. — Dieses Grundstück scheint ebenfalls vom Hadenhose abzustammen und wird demalen nach eingezogener Erkundigung von Gottlieb Brauern zu Gehofen besessen.

17) ein Aker unterm Weinberge von Kersten erblich erkaufte. — Dieser ist von Otto Maximilian v. Eberstein am 17. Aug. 1729 wiederum acquirirt worden.

18) zwei Aker in der Buchleide, so ebenfalls erblich erkaufte. — Über diese 2 Aker findet sich keine Nachricht.

Bei der Erbtheilung hat nach dem oben angezogenen Rezesse Wolf Friedrich v. Eberstein, der Gemahl der Marie Amalie geb. v. Peine a) die halbe Schäferei samt Zubehör Nr. 2; b) die Schützenhufe Nr. 3; c) die 25 Aker Holz 16 Aker Feld, auch die Frohnen und Zinsen Nr. 5 und d) die 2 Aker Feld in der Gebind Nr. 8 zu seinem Theil erhalten. Dagegen die übrigen sämtlichen Grundstücke dessen beiden Kinder Ludwig Maximilian und Juliane Katharine v. Eberstein zur Vertheilung unter sich überkommen haben. Wie solche jedoch zu Stande gebracht worden, darüber ist keine Nachricht vorhanden, nur hat später, nämlich am 30. Mai 1729 Ludwig Maximilian von den 3 Hufen Land und den Wiesen Nr. 6 mit 45¼ Aker und 5 Aker Wiese an den Müller Johann Christian Rolle zu Gehofen für 766 fl. 4 Gr. 6 J wiederkäuflich verkauft. Es müssen jedoch diese Grundstücke wiederum eingelöst worden sein, da sie sich demalen unter der Länderei der Allobialerin befinden. Möglich

ist es aber, daß bei der Gelegenheit, da Ludwig Maximilian diesen Grundstücks-Antheil ver- setzte, die 2 Aker ein Göhren auf dem Bärenthale, welche unter den 3 Hufen vermißt werden, abgekommen sind, weil der Kolle dieses Grundstück zugleich mit wiederkäuflich erhalten hat.

Die Juliane Katharine v. Eberstein scheint entweder ohne Kinder verstorben zu sein, oder sie hat ihren Grundstücks-Antheil, sowie die Portion, welche sie nach Ableben des Vaters, Wolf Friedrich's v. Eberstein, erhielt, dem Bruder mittels Vertrags abgetreten; denn sie sind von Ludwig Maximilian an seinen Sohn, den Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein, gekommen, der sie in seinem Testamente d. d. 15. Dez. 1801 seiner natürlichen Tochter Char- lotte Amalie Erzbachin nachhero verehel. Leitlofsin beschied, und welche letztere sie ihren Kindern verlassen hat.

Von den von Nr. 2 bis 18 im Erbvergleiche de ao. 1726 verzeichneten Grundstücken (denn Nr. 1 hat nicht zum Lehn gehört und bleibt hier außer Rücksicht) werden dermalen noch von den Leitlofsischen Erben besessen

- a) Nr. 2, die mit der Schäferei verkauften Wiesen an 20 Aekern incl. der zu Felde gemachten Hohen Wiese an 6 Aekern, und ist zu gedenken, daß nach dem Wiederkaufs-Dokumente, welches oben sub No III angezogen worden, 24 Aker wiederkäuflich abgetreten, jedoch von den Reichdammgutsbesitzern 4 Aker verkauft worden sind, welche nach der Anzeige Kauf in Aetern besitzn soll. Die Wiederkaufsumme beträgt 950 Thlr., als die Hälfte von 1900 Thlr.
- b) die sub No. 3 aufgeführte sogenannte Schützenhufe Landes, welche unter der Leitlofsischen Länderei noch ganz sich befindet. Die Wiederkaufsumme beträgt nach Nr. I 700 Thlr.
- c) die sub No. 5 angegebenen 25 Aker Holz und 16 Aker Land, welche nach Nr. IV für 700 Thlr. wiederkäuflich verkauft worden. Die damals mitverkauften Frohnen und Zinsen sind nicht in den Händen der Leitlofsischen Erben, sondern bei dem Reichdamme.
- d) einundachtzig Aker Feld und 10 Aker Wiesen von den Nr. 6 im Erbvergleiche angegebenen 3 Hufen Land und 13 $\frac{1}{2}$ Aker Wiesen.

Nach den Wiederkaufs-Urkunden Nr. II sind 89 $\frac{1}{2}$ Aker Feld und 13 $\frac{1}{2}$ Aker Wiesen wiederkäuflich verkauft; in den neuesten Urkunden aber 90 $\frac{1}{2}$ Aker Feld und 10 Aker Wiese der Dorothee Lucie v. Eberstein abgetreten. Vollständig ist diese Akerzahl nicht mehr vorhanden, denn 1) ist von den 3 Aekern unterm Weinberge 1 Aker an Zimmermann zu Gehofen verkauft; 2) fehlen von den 4 Aekern am Schmiedesteige 1 $\frac{1}{2}$ Aker, die ebenfalls verkauft sein müssen, aber noch nicht auszumitteln gewesen sind; 3) sind 2 Aker in der Buchlaide an den Windmüller Eckart in Naustitz verkauft; 4) fehlt die Sottel an 2 Aker auf dem Bärenthale ganz; 5) besitz von den 4 Aekern am Scheidewege 2 Aker Hilsprecht in Gehofen. Es mangeln daher von dem eigentlichen und specificirten Quanto von 89 $\frac{1}{2}$ Aekern 8 $\frac{1}{2}$ Aker Feld, und haben hiernächst von den zuerst verkauften 13 $\frac{1}{2}$ Aker Wiesen folgende Stücke: $\frac{3}{4}$ Aker am Damme, 2 Aker (1 $\frac{1}{19}$ Viertel) daselbst, 2 $\frac{3}{4}$ an der Bergischen Wiese nicht gefunden werden können. Die Wiederkaufsumme beträgt nach der Ausmittlung No. II 1532 Thlr. 3. Gr. oder 1751 Rfl.

- e) die sub No. 8 im Rezeße vom Jahre 1726 gedachten 2 Aker in der Gebind, welche nach den oben No. VI angegebenen Urkunden für 52 Thlr. wiederkäuflich verkauft sind. — In Rücksicht dieser 2 Aker muß bemerkt werden, daß sich unter der Länderei der Alodialerbin 14 Aker in der Gebind vorfinden, daß aber eigentlich nur 13 Aker, nämlich 11 Aker in der Schützenhufe No. I und 2 Aker jetzt erwähnt, vorhanden sein sollen.
- f) 1 $\frac{1}{2}$ Aker unterm Galgenberge von 3 Aekern, im Erbvergleiche Nr. 7 nach den No. IX angezogenen Dokumenten für 35 Thlr. 12 Gr. annoch wiederkäuflich verkauft.

3969 Thlr. 15 Gr. Summa.

Nach den obigen Ausmittlungen besitzn also die Leitlofsischen Erben von den Hacken- hofischen Grundstücken:

- 1) an Feld: 31 Aker nach Lit. b, 16 Aker nach Lit. c, 81 Aker nach Lit. d, 2 Aker nach Lit. e und 1 $\frac{1}{2}$ Aker nach Lit. f; zusammen 131 $\frac{1}{2}$ Aker oder 4 Hufen 11 $\frac{1}{2}$ Aker, die Hufe zu 30 Aekern gerechnet;
- 2) an Wiesen: 20 Aker nach Lit. a incl. der 6 Aker hohen Wiese, welche zu Felde gemacht worden, 10 Aker nach Lit. d; 30 Aker Summa.

Das Holz dagegen an 25 Aekern, sowie die wiederkäuflich bei a) verkauften Frohnen und Zinsen haben die Lehnserben an sich genommen.

Unbezweifelt steht den Besitzern des Hackenhofes in Rücksicht dieser Grundstücke das Einlösungsrecht zu und dürfte es auch ohne Schwierigkeit geltend zu machen sein, wenn auch die Original-Wiederkaufs-Urkunden sich nicht sämtlich auffinden lassen. Die Gründe dieser Behauptung sind folgende: 1) die Wiederkaufs-Kontrakte sind von dem Oberaufseheramte bestätigt, also in den Konsensbüchern unstreitig aufzufinden; 2) der konfirmirte Erbvergleich vom 28. Okt. 1726 stellt diese Grundstücke ebenfalls als wiederkäuflich acquirirt dar und be- stätigt also das Verhältnis; 3) der Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein hinterließ solche

auch nur in dieser Qualität seiner natürlichen Tochter in dem Testamente vom 15. Dez. 1801, doch mit dem Unterschiede, daß er darinnen die Wiederkaufsumme bei Weitem höher aufstellte. Nach diesem Testamente soll nämlich die Leilkoffin fordern (1) 11400 Thlr. Wiederkaufsumme für die bei dem Teichdamme befindlichen Grundstücke, (2) 6000 Thlr. Baukosten und 1000 Thlr. für das Inventarium, 18400 Thlr. Summa. Diese Summe hat die Allodialerin noch um 2105 Thlr. erhöht, indem sie ad (2) an Baukosten in der Eingabe fol. 158 der Kommissionsakten No. 529 8105 Thlr. Baukosten-Vergütung fordert, und sodann (4) eine besondere an die Lehnserbin mit 3000 Thlr. Kapital und 4000 Thlr. Zinsen davon gegen das von der verwitweten Kanzler Dathe geb. Steger bei Hebung des Kreditwesens Wolf Friedrich's v. Eberstein von ihrem Erblasser Karl Friedrich v. Eberstein bezahlten Kapitals expresso laut Urkunde vom 3. Dez. 1772 aufstellt.

Diesen die Summe von 27505 Thlr. betragenden Anforderungen dürfte jedoch von Seiten der Lehnserben entgegen zu setzen sein

ad (1) a) daß ein Theil der Teichdamms-Länderei, den die Allodialerin fol. 157 der Akten No. 529 selbst mit $76\frac{1}{2}$ Adern Feld und 8 Adern Wiesen angiebt, nebst dem Distrikte, wo die Teichdammguts-Gebäude stehen, Lehn ist und also den Lehnsfolgern ohne Vergütung gelassen werden muß; b) daß die Allodialerin nur 150 Ader Land und 35 Wiese incl. der zu Feld gemachten Hohen Wiese revera besitzt, deren wiederkäufliche Qualität sie fol. 177 diet. act. selbst einräumt, daß aber von dieser Aderzahl, wie oben durch die angezogenen Urkunden ausgemittelt worden $131\frac{1}{2}$ Ader Land und 30 Ader Wiesen nur mit einer Summe von 3969 Thlr. 15 Gr. einzulösen sind; c) daß die Allodialerin die mangelnden $8\frac{1}{2}$ Ader Feld und 4 Ader Wiese unstreitig zu gewähren habe, da die Grundstücke in den Wiederkaufs-Urkunden benannt worden und die Teichdammgutsbesitzer sie also widerrechtlich anderweit verkauft haben müssen, und daß daher d) nur wegen 10 Adern Feld und 1 Ader Wiese die gewiß nicht bedeutende Wiederkaufsumme auszumitteln bleibt, oder überhaupt zu untersuchen ist, woher diese Grundstücke stammen und ob selbige nicht vielleicht zu einem andern Gute gehören.

ad (2) daß die Lehnserben nach sächsischem Rechte den Landerben die Baukosten zu restituiren nicht verbunden sind, und also die ganze Forderung in Wegfall kommt. Const. p. III. 31.

ad (3) daß vom Vieh- und Wirtschafts-Inventarium nach dem Inhalte der Akten nichts an die Lehnserben gekommen sei und sich daher die Ausgleichung nur auf die vom Teichdammgute erhobenen Pachtgelber richten kann. Die desfallige Berechnung wird sich auf den Zeitraum vom 28. Juni 1803, als dem Todestage des Hauptmann v. Eberstein, an bis zu Johanni 1808, als zu welcher Zeit die Allodialerin die wiederkäuflich besitzenden Grundstücke allein verpachtete, erstrecken. Insbesondere haben die Besitzer des Gadenhofes bei Einlösung der Grundstücke darauf zu dringen, daß ihnen solche mit der nämlichen Bestellung zurückgegeben werden, mit welcher sie nach den Urkunden verkauft wurden. Und

ad (4) daß die geforderten 3000 Thlr. Kapital keine andern sein können, als die, welche Marie Amalie geb. v. Peine und deren Gemahl, der oft erwähnte Wolf Friedrich v. Eberstein, Besitzer des Teichdammgutes, nach den abschriftl. Urkunden in dem Fascicul Privatakten No. 60 unterm 18. April 1709 mit 1000 Thlr. — in $\frac{2}{3}$ theil — und am 26. Mai 1819 mit 2000 Thlrn. — in $\frac{2}{3}$ theil — von Thomas Adrian Stegern, fürstl. weimariſchen Kammer-Commissario, gegen Verpfändung von 40 Adern Land wegen der 1000 Thlr. und von 79 Ader Land, Wiese und Holz wegen der 2000 Thlr. erborgte, und ist dieses Kapital an die Tochter des genannten Gläubigers, die Stifts-Kanzlerin Christiane Marie v. Dathe geb. Steger gefallen, bei dem zu Wolf Friedrich's v. Eberstein Vermögen entstandenen Kreditwesens liquidirt, sodann aber Inhalts der Urkunde vom 3. Dez. 1772 an den Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein bei Hebung des großväterlichen Kreditwesens incl. der 4000 Thlr. angestiegenen Zinsen für 2300 Thlr. in Louisd'ors à 5 Thlr. cedirt worden. Abgesehen davon, daß wenn auch die Lehnsfolgere zur Restitution verbunden wären, gegen dieselben wohl nicht mehr geltend gemacht werden könnte, als wirklich bezahlt worden ist, so dürfte der Anspruch überhaupt nicht stattfinden, weil sich nirgend eine Vermuthung ergibt, daß die Mitbelehnten in die hypothekearische Verschreibung consentirt haben. Hiernächst sind auch nur wegen 1000 Thlr. dieser Schuld Teichdammguts-Grundstücke eingesetzt, dagegen wegen der 2000 Thlr. 79 Ader Feld, Wiese und Holz, welche ehemals zum Neuen Hofe gehörten, untepfändlich verschrieben worden sind.

Es verstarb nämlich im Jahre 1718 Ernst George v. Eberstein, der Sohn George Sittig's v. Eberstein, Besitzer des Neuen oder Trebraischen Hofes, ohne Lehnserben, und haben sich Inhalts der Urkunde vom 24. Juli 1720 im Aktenstück No. 64 die 9 Mitbelehnten v. Eberstein in dieses Gut vertheilt, bei welcher Vertheilung, wozu die Punktion schon den 1. April 1719 abgeschlossen worden, Wolf Friedrich v. Eberstein diejenigen 79 Ader Feld, Wiese und Holz erhielt, die er sofort an Adrian Stegern für 2000 Thlr. verpfändete.

Der Anzeige nach befinden sich diese 79 Acker zwar wieder bei dem Neuen Hofe, aber es steht zu untersuchen, ob bei dem Hadenhose nicht vielleicht von dieser Vertheilung her Neuenhöfische Grundstücke verblieben sind, da der damalige Besitzer des Hadenhofes Otto Maximilian v. Eberstein ebenfalls ein Loos erhielt, und dann würde sich auch das Plus erklären lassen, das sich in Rücksicht der Hadenhöfischen und Teichdamms-Grundstücke ergibt und dessen oben gedacht worden ist.

Zur Aufklärung in diesen Angelegenheiten scheint überhaupt noch nothwendig 1) daß die sämtlichen in Frage stehenden Grundstücke an Ort und Stelle unter Zuziehung der Allodialerben aufgesucht und verglichen werden; 2) daß zur Begründung des Einlösungsrechts eine Untersuchung der Konsens- und Handelsbücher des ehemaligen Ober-Ausscheramts Eisleben erfolge; 3) daß sämtliche auf die vorliegende Angelegenheit Bezug habenden Aktenstücke, namentlich: die Akten über das zu Wolf Friedrich's v. Eberstein Vermögen entstandene Kreditwesen, die Theilungs-Akten zwischen Ludwig Maximilian und seiner Schwester Juliane Katharine v. Eberstein, die später ergangenen Prozeß-Akten zwischen dem Hauptmann Karl Friedrich v. Eberstein und dessen Schwester, der vermählten v. Preuß beigegeben und eingesehen werden.

Nach dieser Information dürfte sofort zur Einlösung der Grundstücke zu verschreiten und darüber mit den Leutloff'schen Erben die Verhandlung zu eröffnen, auch wegen der erhobenen Pachtgelder sowohl als wegen der von den Lehnserben nach dem Absterben Karl Friedrich's v. Eberstein erhobenen Nutzungen von den bei dem Teichdammgute wiederkäuflich befindlichen 25 Acker Holz am Kalbsbusche und von den bei dem Teichdammgute zurückgebliebenen wiederkäuflichen Frohnen und Zinsen ein Liquidum anzulegen sein, wobei aber der Umstand zu berücksichtigen sein möchte, daß die Allodialerben, namentlich seit 1808 von der Wiederkaufsumme Zinsen bezogen haben, die mit dem dargeliehenen Kapitale in keinem Verhältnisse stehen.

Wiehe, den 1. September 1820.

Der Kreisrichter Koehlan.

Der Domhof wurde wegen der darauf gehäuften Schuldenlast 1814 zur Subhaftation gestellt und 1817 an die v. Eberstein Neuhäuser Linie für 28 000 Thlr. verkauft (5. Folge 106 ff.).

Über die Zugehörigkeit der Teichdamms-Grundstücke zum Domhose und ob die v. Eberstein diese wiederkäuflich davon abgetrennten Stücke wieder als Lehnstücke zu erwerben das Recht hätten, oder ob sie die Natur eines Lehens verloren hätten, entstand ein Prozeß.

1832 klagten Leutloffs wider die Gebrüder Hauptmann K. Fr. August und Prem.-Lieut. K. M. Robert v. E. beim Oberlandesgerichte in Naumburg. Eine der streitigen Fragen war, ob das Holzstück „am oder der Kalbsbusch“ Lehen gewesen und ob es durch den Wiederkauf v. 1707 zu Allodium geworden sei. Die Antwort des 2. Senats war: Lehen sei es gewesen und allodificirt sei es nicht, auch durch Verjährung nicht. Dagegen wurde remonstrirt: das Steinhaltholz sei in älteren und neueren Lehnbriefen nicht erwähnt, also sei es Allodium, und das Teichdammgut sei auch freies Eigenthum des Hauptmanns K. F. v. E. gewesen seit 70 Jahren, die Grundstücke seien 1707 mit Genehmigung der Agnaten zc. von dem Domhose abgetrennt und an Wolf Friedrich's v. E. Frau Dorothee Lucie geb. v. Peine abgetreten, und die Wiederkäufe seien vom Lehnhose konfirmirt worden.

1834 wurde zu Ungunsten Leutloffs entschieden. Das Urtheil war indessen kein definitives, deshalb folgten Unterhandlungen zu einem Vergleich. Ein solcher wurde auch 22. Nov. 1834 abgeschlossen. Der Amtsverwalter Karl Friedrich Lüttich in Kloster-Domborf, welcher 12. Juni 1832 den Domhof durch Kauf an sich gebracht (5. Folge 110), hatte zwar 23. Sept. 1834 den beiden Brüdern August und Robert v. E. seine Wiederkaufsrechte abgetreten; nachdem er aber 1834 auch den Teichdamm von den eben erwähnten Gebrüdern v. E. gekauft hatte, wollte er die qu. Grundstücke selbst in Besitz nehmen und erhob deshalb 1845 Einspruch, da er behauptete, der Teichdamm und dessen Pertinenzien gehöre als integrierender Theil zu seinem Mannlehngute, dem

Domhofs, daher könnten die Leutloff'schen Grundstücke nicht für diese im Hypotheknbuche eingetragen werden. Leutloffs beriefen sich auf den mit den v. C. 1834 abgeschlossenen Vergleich, durch welchen ihnen für 2000 Thlr. alle Rechte abgetreten worden wären und worin die Abgefundenen sich verpflichtet hätten, den Leutloff'schen Erben zur Berichtigung ihres Besitztittels behülflich zu sein. Lüttich mußte bedeutet werden, die Leutloffs würden prozessiren und ihn zur Anerkennung zwingen.

In einem Vergleiche zwischen Leutloffs und Lüttich verzichteten erstere auf ihre Ansprüche an den Teichdamm. Lüttich überläßt dagegen das Recht der Wiedereinlösung der vom Domhofs früher wiederkäuflich veräußerten, im Besitze der Leutloffs befindlichen Grundstücke. Indes genehmigte die Lehnskurie beide Vergleiche nicht, da nicht klar hervorgehe, ob wirklich die bezeichneten Grundstücke die in Frage stehenden seien. Darüber wurde der Prozeß von Leutloffs mit Lüttich weiter geführt, und da 1850 die Angelegenheit wegen der inzwischen eingeleiteten Separation der Flur Gehofen dringender der Erledigung harrete, so wurde von oben her gedrängt, den Besitztittel zu regeln. Und dies ist auch noch 1850 gelungen.

Leutloffs waren von 1803 an stets im Naturalbesitze und Nießbrauche geblieben, und die Geschwister haben späterhin das Land unter sich getheilt. Beim Verkaufe des Thölden'schen Antheils 1882 hat der Sohn des erwähnten Amtverwalters Lüttich einen großen Theil des Thölden'schen Landes käuflich erworben. Schon 1834 hatten die Leutloff'schen Erben den „Thiergarten“ für 70 Thlr. an Lüttich verkauft, der auch die 4 Acker Holz am Gothanger hatte haben wollen.

Die Teichdammegebäude standen, westlich an das Gehöft der Wassermühle in Gehofen angrenzend, zwischen Mühlgraben und dem Wege ins Nieth. Die Nebengebäude bestanden um 1820 in einer Scheune, einem Stalle, einem Hause für den Jäger, einem desgl. für den Gerichtsdiener, einem Badehause und einem Kutschschuppen. Sämtliche Gebäude sind spurlos verschwunden. Noch um 1830 stand ein mäßig großes, steinernes Wohnhaus da, zwar noch in bewohnbarem Zustande, aber mit offenen Fensterlöchern.

Karl Friedrich August,

k. pr. Generalmajor z. D.,

geb. 8. März 1797 zu Memel, † 28. Aug. 1864 zu Willich (des 1810 † Obersten Heinrich Friedr. Wilh. und der 1831 † Friederike Wilhelmine geb. Jacobi 2r Sohn).

Auf dem Braunsberger Seminare und von 1811 ab im Kadettenhause zu Berlin erzogen, wurde er 19. Sept. 1813 Sec.-Lieut. im ostpr. Reserve-Bataillon, späterem 5. Reserve-Inf.-Reg. (jetzt 4. Westph. Inf.-Reg. Nr. 17), bei welchem er die Befreiungskriege mitmachte. Er wohnte den Gefechten bei Trebbin, Nunsdorf, Wittstock und Wilmersdorf, der Schlacht bei Groß-Beeren, der Berennung von Wittenberg und dem Gefechte bei Koswig bei. Durch sein tapferes Verhalten während der Bestürmung der holländischen Festung Arnheim am 30. Nov. 1813 — hierbei schwer verwundet — verdiente er sich (16½ Jahr alt) das Eiserne Kreuz 2. Klasse. Nach dem Kriege erhielt er Befehl als Garnison und wurde 18. Januar 1825 zum Prem.-Lieut. befördert. Nachdem er zuerst in das 15. Inf.-Reg., bei welchem er 13. April 1832 zum Capitain und Comp.-Chef avancirte, und darauf in das 28. Inf.-Reg. in Köln versetzt worden war, wurde er 28. März 1841 Major und Landwehrebataillons-

Kommandeur in Aachen, dann Kommandeur des 2. Bataillons 28. Inf.-Regts. (Jülich), am 22. März 1853 Oberstlieut., 23. Mai 1854 Kommandant von Jülich, 13. Juli desselben Jahres Oberst und nahm 8. Juli 1858 seinen Abschied als Generalmajor. Er nahm auch Theil an dem Feldzuge 1848 in Baden und erhielt dafür das Kommandeurkreuz des Zähringer Löwen. Nach seiner Verabschiedung hatte er zu Wohnorten Jülich, Aachen und Bilich bei Bonn, nahm an der 50jährigen Feier der Stiftung des Eisernen Kreuzes am 17. März 1863 zu Berlin Theil, bei welcher Gelegenheit er die „Erinnerungs-Kriegsdenkmünze für Kombattanten für die Krieger der glorreichen Feldzüge von 1813, 14 und 15“ erhielt, und wurde am 50sten Jahrestage des Sturmes auf Arnheim durch Übersendung einer Adresse dieser Stadt geehrt. Außer den eben genannten Dekorationen wurden ihm noch verliehen am 18. Juni 1837 das Dienstauszeichnungskreuz, 25. Aug. 1851 der Rothe Adler-Orden 4. Cl. und 18. Januar 1856 der Rothe Adler-D. 3. Kl. mit der Schleife. Augusti starb 28. Aug. 1864 zu Bilich.

Verm. 19. Juli 1822 mit Emilie Friederike Wilhelmine (geb. 7. Juni 1802 zu Stettin, † 14. Januar 1863 zu Bilich), des Obersten v. Budritzki Tochter und des Eroberers der Barrikaden von Le Bourget, Generals v. Budritzki, Schwester.

Deren Kinder:

1. † **Auguste** Friederike Henriette, geb. 13. April 1823 zu Wesel, † 16. Mai 1866 zu Aachen, verm. 18. Sept. 1851 mit Otto v. Jabrowski.

2. † **Emil Karl Ferdinand**, geb. 28. Mai 1824 zu Wesel, † 14. Mai 1886 zu Schwerte, Eisenbahnstations-Vorsteher a. D. **Dessen Witwe:**

Josephine Franziska Elisabeth geb. Neuendorff, verm. 18. Mai 1856.

Dessen Kinder: 1) **Oskar Karl Emil**, geb. 30. Mai 1857 zu Krefeld, Kaufmann in Barmen.

2) **August Friedrich Wilhelm**, geb. 14. Sept. 1858 zu Krefeld, f. Standesbeamter und Polizei-Sekretär in Aplerbeck, verm. 15. Mai 1884 mit Anna geb. Oflinghaus aus Schwerte.

Tochter: Klara Amalie Emilie, geb. 26. Januar 1885 zu Aplerbeck.

3) **Rudolf Wilhelm Julius**, geb. 28. Febr. 1860 in Baal (Reg.-Bez. Aachen), Kaufmann in Haspe bei Hagen in Westph., verm. 8. Okt. 1885 mit Marie (geb. 31. März 1862 zu Langensalza), des Stationsvorstehers Friedrich Dilley zu Haspe Tochter.

4) † **Klara Karolina Mathilde**, geb. 14. Sept. 1861 in Herzogenrath, † 22. Nov. 1863 in Aachen.

5) † **Karl Emil August**, geb. 1. Sept. 1864 in Aachen, † 26. Nov. 1871 in Westhofen.

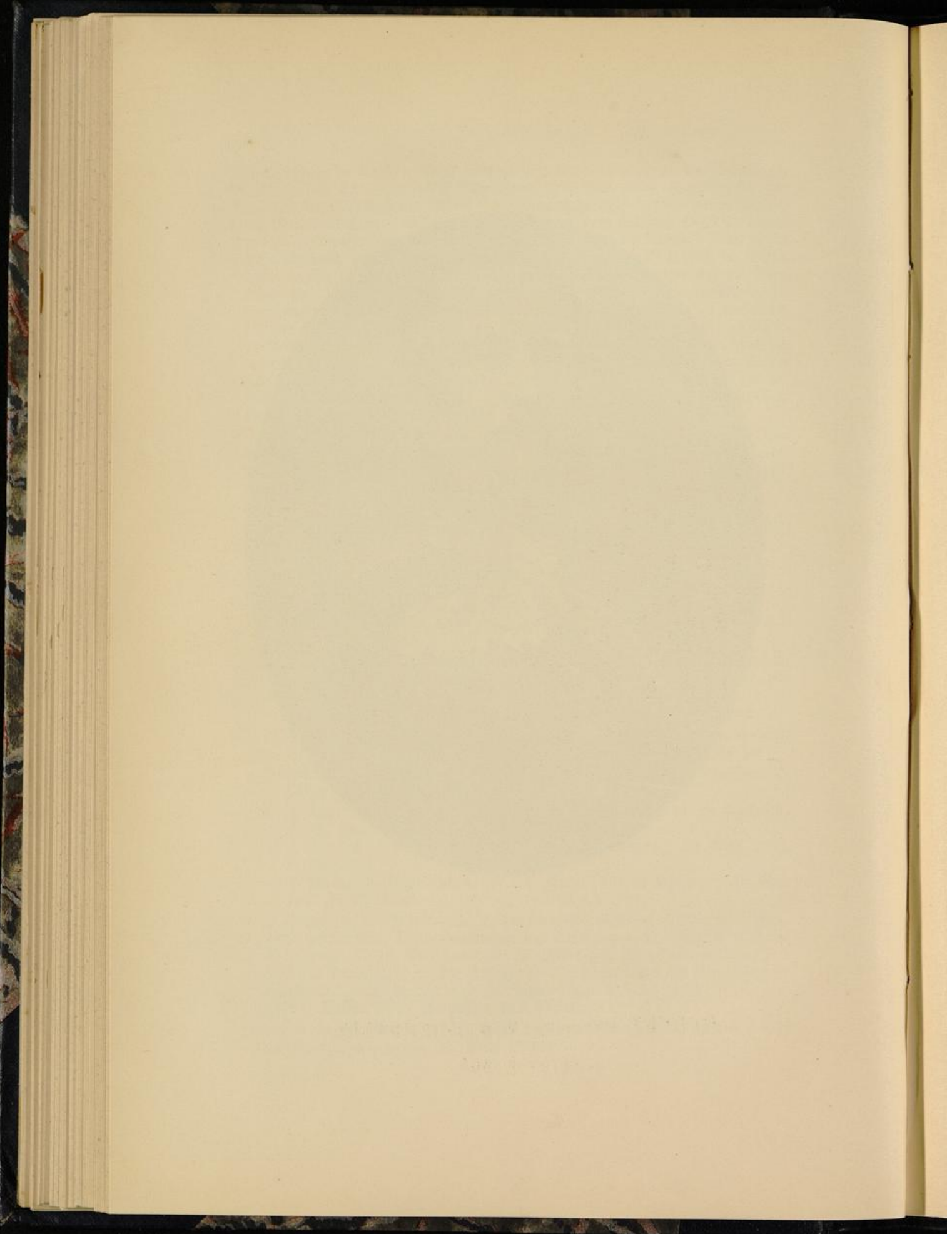
6) † **Wilhelm Franz Viktor**, geb. 11. April 1867 in Aachen, † 10. Dez. 1871 in Westhofen.

3. † **Benno Julius Rudolf**, geb. 2. Januar 1826 zu Wesel a. Rh., † 4. Febr. 1885 zu Herborn, f. pr. Hauptmann und Amtmann a. D. (Näheres 5. Folge 311), verm. I) 16. Mai 1860 mit Mathilde geb. Engelberts (geb. 8. Juli 1830 zu Arnheim, † 1. Dez. 1864); II) 19. März 1866 mit Alma Auguste Karoline geb. v. Münchow a. d. G. Raasdorf (geb. 5. März 1834, † 18. Nov. 1876. **Dessen dritte Gemahlin und Witwe:**

Johanne Auguste Emilie, geb. 1. Sept. 1845 zu Koblenz, verm. im Dez. 1877, des Ober-Stabsarztes a. D. Frost Tochter.



AUGUST FREIHERR VON EBERSTEIN,
geb. 1797, † 1864.



Deffen Kinder: a) 2r Ehe: 1) **Cäcilie Emilie Karoline Mathilde**, geb. 27. April 1867 zu Voppard a. Rh.

— b) 3r Ehe: 2) **Elsbeth Klara Julie Wilhelmine**, geb. 2. Nov. 1878 zu Herborn.

4. † **Hedwig Mathilde Ottilie**, geb. 8. Aug. 1827 zu Wesel, † 18. Aug. ej. a.
5. **Klara Johanna Mathilde**, geb. 23. Aug. 1828 zu Wesel, verm. 13. Dez. 1850 mit dem Spinnereibesitzer Georg Hermann Benjamin Lob zu Nachen.

6. † **Max Friedrich Gustav**, geb. 7. Sept. 1829 zu Wesel, † 24. Nov. 1882 zu Altenwald bei Saarbrücken, Eisenbahn-Inspektor. **Deffen Witwe:**

Wilhelmine, geb. 27. Juni 1830 zu Trarbach a. d. Mosel, verm. 27. Dez. 1860 zu Kreuznach, des Weingutsbesitzers Friedrich Moog zu Trarbach Tochter.

Deffen Kinder: 1) † **Bertha Fanny Auguste**, geb. 7. Juli 1862, † 1. Aug. ej. a.

2) **Max Viktor Aug. Hugo**, geb. 20. Januar 1865 zu Birkenfeld.

7. † **Oskar Xaver Alexander**, geb. 23. Okt. 1830 zu Wesel, † 26. Nov. 1867, verm. I) mit . . . ; II) mit Friederike geb. Kröll († 1882 zu Duisburg).

Deffen Sohn 1r Ehe: Ferdinand.

8. † **Richard Aug. Franz**, geb. 23. März 1835 zu Wesel, † 5. Aug. ej. a.

9. **Viktor Aug. Theodor Frhr. v. E.**, geb. 2. Mai 1836 zu Wesel, f. pr. Oberflieut. im Königs-Gren.-Reg. Nr. 7 zu Liegnitz (Näheres 5. Folge 311), verm. 26. Nov. 1864 zu Sinzig a. Rh. mit

Pauline, geb. 6. Sept. 1845, des Rittergutsbesitzers van Hees zu Sinzig Tochter.

Söhne: 1) **Robert Rudolf**, geb. 15. Okt. 1865 zu Sinzig.

2) **Arthur Paul**, geb. 27. Febr. 1870 zu Köln.

3) † **Ernst**, geb. 4. Okt. 1871 zu Sinzig, † 24. Nov. ej. a.

4) † **Alfred**, geb. 18. Aug. 1875 zu Sinzig, † 10. Okt. ej. a.

5) † **Kurt**, geb. 15. Mai 1879 zu Sinzig, † 22. Aug. ej. a.

10. † **Jenny Pauline Florentine**, geb. 13. Aug. 1837 zu Wesel, † 27. Januar 1846 zu Nachen.

11. † **Olga Emilie Sophie**, geb. 18. Sept. 1838 zu Wesel, † 3. Nov. 1846 zu Köln.

12. † **Friedrich Wilhelm**, geb. 18. März 1840, † 29. März ej. a.

13. **Fanny Franziska Ulrike**, geb. 17. März 1843 zu Nachen, seit 1870 Gesellschaftsdame der Gräfin Szirmay in Kaschau.

14. **Hugo Otto Ewald Frhr. v. E.**, geb. 3. Okt. 1846 zu Köln a. Rh., f. pr. Major im 41. Inf.-Reg. und Adjutant beim General-Kommando in Breslau (Näheres 5. Folge 312), verm. 14. Mai 1869 zu Kränzlin mit

Hedwig, geb. 19. März 1850, des Ernst Hermann Scherz auf Kränzlin und Stöffin, f. pr. Ökonomie-Rath's Tochter.

Einzelheiten aus der Lebensgeschichte des General August Freiherrn v. Eberstein, zuletzt Kommandant von Jülich; insbesondere aus seiner beinahe 50 jährigen Militair-Dienstzeit.

§ 1. Meine Eltern.

Als Page am sächsischen Hofe war mein Vater einst zur Aufwartung bei Friedrich dem Großen kommandirt, und da er dem großen Könige gefiel, Lust in preuß. Dienste zu treten zeigte, so nahm ihn der große König in seine Garde nach Potsdam. Später wurde er nach Königsberg in Ostpreußen versetzt, lernte dort meine mit allen weiblichen Tugenden geschmückte vortreffliche Mutter, Tochter des Kriegsraths Jakobi kennen, verhehlichte sich mit ihr und nach einigen

Jahren kam er als Compagnie-Chef zu dem damaligen Jüsilier-Bat. v. Thümen nach Memel, wo ich am 8. März 1797 geboren wurde. Er wurde darauf als Major zu den v. Rembow'schen Jüsilieren nach Stallupönen versetzt, in welcher Eigenschaft er die sogenannte polnische Campagne und den Krieg von 1807 in Preußen mitmachte, als intelligenter Truppenführer sich bewährte und später in die Festung Danzig eingeschlossen, für sein ehrenwerthes Verhalten mit dem Orden pour le mérite — eine damals gewiß seltene Auszeichnung — begnadigt wurde. Der damalige Gouverneur von Danzig, spätere General-Feldmarschall, v. Kalekreuth nannte meines Vaters Jüsilier-Bataillon (v. Rembow) seine Garde und als solches bei Reduktion der Armee im Jahre 1808 als Jüsilier-Bat. 2. Ostpr. Inf.-Regts. bestimmt wurde, hat es sich, wie seine Geschichte nachweist, in den Feldzügen von 1812—1815 stets als eine vorzügliche Truppe bewährt.

König Friedrich Wilhelm III., der bekanntlich ein ausgezeichnetes Gedächtnis für Leistungen alter, guter und treuer Soldaten hatte und der auch meinem verehrten Vater sehr wohl wollte, hat seine Gnade auch auf die Familie übertragen, wie im Verlauf der weiteren Darstellung dies näher zu begründen sich wohl noch Gelegenheit finden dürfte. Zuletzt stand mein Vater mit seinem Bataillon in Braunsberg, wurde dort Oberstlieutenant und erhielt im Sommer 1810 wegen Invalidität seinen Abschied. Se. Majestät der König beförderten ihn bei dieser Gelegenheit zum Obersten und bewilligten ihm auch die damalige Oberstenpension. Hierauf kehrte er mit der Familie in seine alte Garnison Stallupönen zurück, woselbst er am 30. Oct. 1810 an einer Gehirnentzündung sein so theures Leben endete.

Er hinterließ meine Mutter mit 7 Kindern, wovon meine beiden älteren Schwestern Ottilie und Christel außer dem Hause und verheirathet waren. Treu zur Seite als Rathgeber und Helfer in der Noth trat unser Vormund, der Landstallmeister v. Below zu Trakehnen (Schwiegervater des Feldmarsch. v. Wrangel).

Bald nach meines Vaters Tode ging meine Mutter nach Gumbinnen, woselbst unsere älteste Schwester Ottilie mit einem Baron v. Geyer, früher Offizier bei den v. Rembow'schen Jüsilieren, zur Zeit aber Kassen-Kontrollleur bei der dortigen Regierung, verheirathet war.

Meine Mutter überlebte meinen Vater bis zum 17. Juli 1831. Am Abend ihres Lebens hat sie noch manche Freude erfahren, wofür wir Kinder Gott nicht genug danken und preisen können, weil wir nicht nur unsere ehrwürdigen Eltern unaussprechlich lieb gehabt, sondern diese unsere ganze Liebe, Hochachtung und Dankbarkeit redlich um uns verdient haben. In unserem elterlichen Hause war keine Frömmerei, wohl aber Gottesfurcht, in der wir Kinder früh eingewöhnt wurden.

§ 2. Aus meinen Kinderjahren.

Als Kind von 3 Jahren kam ich von Memel nach Stallupönen, einem damals winzigen litthauischen Landstädtchen. Meine Leidenschaft für den Soldatenstand war sehr früh in mir rege zc. Eine weitere Passion, die ich hatte, war Musik zc.

Als mein Vater zum Feldzuge von 1806/7 mit dem Bataillon abrückte, trat eine sehr traurige Zeit für die Zurückgebliebenen ein, so auch in unserem Hause zc. Nach der Schlacht von Silau kamen eine Menge Blessirter in später Abendstunde bei herrlichem Mondschein auf Schlitten durch Stallupönen. Nach dem Tilsiter Frieden kehrte auch die alte Garnison wieder zurück zc. zc. Im

Spätherbst 1807 erhielt mein Vater den Befehl, mit dem größeren Theile seines Bataillons nach Gumbinnen auf unbestimmte Zeit abzurücken. Er nahm mich und meinen Bruder mit dorthin, während meine Mutter mit den Schwestern in Stallupönen verblieb. Unter der strengen Beaufsichtigung ging es mit meinem Lernen gut zc. Nach etwa 6 Monaten kehrte mein Vater wieder nach Stallupönen zurück. Am 17. Juli 1808 fand die Vermählung meiner zweiten Schwester Christel mit dem damaligen Hauptmann a. D. v. Zabrowsky statt. Der Umzug nach Braunsberg fand im Winter 1808 statt zc. Das Braunsberger Seminar war zu jener Zeit eine anerkannt vorzügliche Lehranstalt und zc. legte ich dort den eigentlichen Grund reeller Kenntnisse zc.

Als König Friedrich Wilhelm III. von Königsberg, wohin ihn die unglückliche Katastrophe von 1807 seine einstweilige Residenz zu nehmen genöthigt hatte, selbige wieder nach Berlin verlegte, wurde mir das Glück zu Theil, ihn bei seiner Durchreise in Braunsberg persönlich kennen zu lernen zc. Auch die Königin Louise mit dem jüngst gebornen Prinzen Albrecht zeigte sich dem vor dem Absteigequartier versammelten Publikum zc. Beide Majestäten waren voll Huld und Gnade, aber niedergedrückt durch die obwaltenden Verhältnisse zc. Bald nach des Vaters Dienstentlassung zog er sich mit Familie nach Stallupönen zurück zc. Mein Vater zc. war in düster melancholischer Stimmung zc. Um so erstaunter waren wir, als einige Tage nach der Hochzeit meiner ältesten Schwester Ottilie zc. mein Vater abends sehr heiter und aufgeregert aus dem Kasino kam. Anderen Morgens war er schon früh auf zc. Ging darauf aus zc. und kam dann abgespannt nach Hause, um sich zu Bett zu legen. Der hinzugerufene Arzt deutete darauf hin, daß sein Unwohlsein in einer Gehirn-Affektion bestände zc. Am Nachmittage vor seinem Tode trat ein beinahe eine Stunde währender lichter Moment ein. Er verlangte die Versammlung der Familie, und als wir alle beisammen waren, sagte er ohngesähr Folgendes: „Meine Scheidestunde ist nah, ich sterbe in fester Zuversicht auf ein besseres Jenseits, in dem wir uns alle einst wiedersehen werden. Weint nicht, der liebe Gott hat es ja immerdar gut mit uns gemacht, er wird Dich, mein unaussprechlich geliebtes Weib, wie Euch, meine lieben guten Kinder, nicht verlassen. Du August als Stammhalter wirst Deiner Mutter bald eine Stütze gewähren können, strebe darnach durch Fleiß und gute Aufführung.“ Darauf drückte er unsere Hände und küßte die trostlose Mutter, weinte selbst, legte sich auf die andere Seite und winkte uns, ihn zu verlassen. Bald darauf bemerkten wir, daß er fest schlief zc. Gegen Mittag erwachte er, holte einigemal tief Athem und verschied. Es war am 30. Okt. 1810.

Sein Begräbniß fand mit allen militärischen Ehren statt durch Begleitung der im Orte garnisonirenden Schwadron des Rittmeisters v. Sandrat von den schwarzen Husaren. Mein Bruder und ich folgten der Leiche, welchem Gefolge sich beinahe die ganze männliche Bevölkerung der Stadt angeschlossen hatte. Ich war derart von diesem Trauerfalle erschüttert, daß man mich gewaltsam davon abhalten mußte, meinem Vater nicht in das Grab nachzuspringen zc. Nach dem Begräbniß wurde ich leidend und ein Glück für mich war es, daß meine Mutter mit uns bald nach Gumbinnen übersiedelte, wo ich dann wieder Fassung gewann und nun einen so angestregten Fleiß an den Tag legte, daß meine Mutter Besorgnis für mich hatte zc. Daß meine Mutter gerade Gumbinnen zu ihrem Aufenthalt wählte, geschah deshalb, weil meine älteste Schwester Ottilie dort wohnte und sie an meinem Schwager v. Geyer eine männliche Stütze zu erwarten berechtigt war, nächstdem aber auch zu meiner Fortbildung zc. Zu Ostern 1811, also mit 14 Jahren, hatte ich den Anforderungen völlig genügt.

Meine Censuren waren bei meinem anhaltenden Fleiß so gut, daß mir bei einer Prüfung die erste Prämie zuviel zc. Als ich das Gymnasium verließ, trat Bruder Robert dort ein.

Im Juli 1811 traf meine Einberufung zum Kadetten-Corps nach Berlin durch Vermittelung meines Hauptvormundes, des Ober-Landstallmeisters v. Below, ein zc., ich wurde noch zu Gumbinnen confirmirt zc. In den letzten Tagen des Monats Juli 1811 traf ich dann wohlbehalten in Berlin ein.

§ 3. Die Kadettenzeit.

Nach meinen Schulzeugnissen und einer befriedigt ausgefallenen Prüfung kam ich nach Secunda zc. Mein erster Ausgang aus der Anstalt betraf das Auffuchen meiner Tante Hattenbach, der einzigen Schwester meines verstorbenen Vaters. Ich fand die gute, brave Frau zc. mit ihrer jüngsten Tochter Lotchen bei ihrer ältesten, an den Kaufmann Dehnicke verheiratheten Tochter Zulchen anwesend zc. Traten nicht besondere Hindernisse dazwischen, so ging ich alle Sonntage dahin. — Mit meinen Leistungen in Bezug auf Fleiß, Fortschritte und Führung war man allgemein zufrieden zc.

Beim Ausbruch des französisch-russischen Krieges 1812, zu dem Preußen auch ein Contingent stellen mußte, trat die größere Anzahl der Unteroffiziere in die Armee, was Veranlassung gab, daß ich, inzwischen nach Prima versetzt, zum Unteroffizier zc. avancirte. Das Jahr 1812 verbunden mit den häufigen Durchmärschen der zur großen Armee zählenden französischen Truppen nach Rußland stachelte unsere jugendliche Empfindung im hohen Grade auf zc. Das Neujahr 1813 wurde von manchen noch mit Zweifel und Besorgnis begrüßt. Da ging der König ganz unerwartet nach Breslau und kaum dort eingetroffen, erschien dann der Befehl zur Errichtung von Freiwilligen-Abtheilungen, wie der Landwehr und der Kriegserklärung an Napoleon. War die Freude und Begeisterung im ganzen Lande ob dieses königlichen Beschlusses eine unbeschreibliche, so konnte sich diese bei den Kadetten nicht charakteristischer abspiegeln, als bis auf die Jüngsten hin sie alle dringend baten, man möge sie in die Armee einstellen zc., indeß erhielt das Corps gleich den Befehl, daß alle Zöglinge, die das 17. Lebensjahr erreicht, sofort zur Armee abgehen sollten, was zc. 90 Kadetten traf zc. Am 13. März früh morgens hörten wir Kanonendonner und bald darauf den französischen Generalmarsch. Es war der General v. Diebitsch mit der preuß. Avantgarde, der sich Berlin genähert hatte, um die Franzosen zum Verlassen der Residenz zu nöthigen zc. Der General v. Diebitsch sah sich genöthigt, den Franzosen freien Abzug zu gewähren, weil sie gedroht hatten, das Schloß in die Luft zu sprengen und die zurückgebliebenen Glieder der königlichen Familie zu ermorden, wenn man ihnen dies nicht zubilligte. Doch kaum war der Abzug bewerkstelligt, als die Russen einrückten und mit enthusiastischer Freude begrüßt und aufgenommen wurden zc. Bald darauf geschah der Ein- und Durchmarsch des v. York'schen Corps zc.

Da kamen nun die Osterferien und mit ihnen eine längere freie Zeit, die ich auf Urlaub bei meiner Tante zubrachte. Bei meiner damaligen Stimmung war ich ein sehr unbequemer, verdrießlicher Besuch und es wurde mir deshalb kein Hindernis in den Weg gelegt, als ich erklärte, ich würde auf einige Tage in das Lager vor Spandau gehen, um einer Einladung meiner beim 4. Ostpreuß. Inf.-Regimente als Compagnieführer stehenden Vettern Freiherrn v. Eberstein (mein Vater Gustav Adolf und dessen Bruder Moriz, s. 5. Folge 371) nachzukommen. Ich machte mich also am 19. April dahin auf. Es wurde aber schon dunkel, als ich die Lagerfeuer wahrnahm zc. Da ich aber hörte, daß bei

dem vor mir kampfirenden Bataillon ein Lieut. v. Carlowitz sich befand, der kürzlich aus dem Kadetten-Corps getreten zc., so beschloß ich, bei diesem zu über-
 nachten und andern Tags erst die Vettern aufzusuchen. Carlowitz stellte mich
 seinem Comp.-Kommandeur Pr.-Lt. Arnauld de la Perière gleich vor zc.
 Dieser, der zc. mit Unserer Familie bekannt war, empfing mich mit großer Herz-
 lichkeit und zc. behielt mich bei sich zc. Man hielt mich bis zum Mittagessen
 im Lager zurück, nach welchem ich mich mit sogenanntem polnischen Abschiede
 davon machte und trieb mich in der Nähe des Lagers möglichst verborgen
 bis zum Dunkelwerden umher und erschien dann plötzlich gegen 8 Uhr Abends,
 als das Bataillon zum Abmarsch antrat, bei demselben. Es war sehr dunkel zc.,
 ich schlich mich zu Arnauld hin und bat nun flehentlich, er möge mir doch
 gestatten, dem Bataillon zu folgen. Er ging nicht nur darauf ein, sondern ver-
 mittelte auch, daß mir die Führung des 8. Zuges anvertraut wurde. So trat
 ich denn in sehr heiterer Stimmung zu meinem Zuge und so ging denn der
 Marsch vorwärts zc. Ich war stolz auf den von mir gewordenen Platz
 und wünschte nichts sehnlicher, als mich gleich beim ersten Gefecht aus-
 zuzeichnen, weil ich dann mit Zuversicht darauf zu rechnen glaubte, daß es dann
 mit der Kadettenzeit ein Ende haben würde. Doch das Schicksal hatte anders
 beschlossen. Das Bataillon war bis dicht an die Havel gerückt und erwartete
 von Stunde zu Stunde geräuschlos in verdeckter Stellung der Ankunft der Rähne
 zum Überschiffen. Diese aber verspäteten sich derart, daß sie erst nach 2 Uhr
 morgens, als der Sturm auf die Stadt bereits abge schlagen war, eintrafen,
 und nun der Befehl einging, das Bat. solle sich wieder in's Lager zurückziehen.
 Nichts destoweniger wird mir diese Nacht unvergesslich bleiben. Ein allgemeines
 Bombardement sollte dem projektirten Sturm vorausgehen, wurde ausgeführt und
 nahm sich in der stillen dunkeln Nacht erhaben aus, insbesondere, als von mehreren
 Punkten Feuer in der Stadt ausbrach und ein Pulverthurm in die Luft flog.
 Schauerlich war das Wehegeschrei der Einwohner, die zum Theil auf den Wall
 hinstürzten und laut flehten, die Stadt zu schonen, sie wären so gut Preußen,
 wie wir. Zu diesem Bombardement und hell loderndem Feuer nun noch das
 Getraue von Gewehrschüssen wie Hurrarufen der stürmenden Abtheilungen gab
 diesem kriegerischen Bilde noch einen solchen Zusatz an Großartigem, daß ein
 jugendliches Soldatenherz, wie das meinige, in unaussprechliche Exaltation
 gerieth zc. Am 21. gegen Abend kehrte ich wieder nach Berlin zurück und nach
 kurzem Aufenthalte bei meiner Tante traf ich mit Empfindungen in dem Kadetten-
 Corps wieder ein, die meinen Entschluß feststehend machten, die erste beste Ge-
 legenheit zu benutzen, um durchzubrennen, wann nichts anderes übrig blieb.
 Meine Erzählungen hatten aber auch manche andere Kadetten sehr aufgeregt, und
 so wurde dann ein weitverzweigtes Desertionskomplott angezettelt, das glücklicher-
 weise in der 11. Stunde dadurch vereitelt wurde, daß dem damaligen Major
 v. Karger dies Geheimnis verrathen, er sich dieser Angelegenheit annahm und
 eine Petition von 50 Kadetten unterzeichnend sich bereit erklärte, solche Sr.
 Majestät dem Könige zuzufertigen. An einem der letzten Sonntage des Monats
 April, wie gerade das Corps zum Kirchgang auf dem Hofe angetreten war,
 trat der Corps-Chef verdrießlich mit einem Schreiben in der Hand vor die
 Front und ließ die Namen der Unterzeichner der qu. Bittschrift durch den Ad-
 jutanten aus diesem Briefe verlesen. Er erklärte darauf, daß Se. Majestät der
 König trotz seiner Gegenvorstellung auf unser Gesuch resolvirt hätten, daß wenn
 wir nach ärztlichem Gutachten kräftig genug wären, um den Strapazen einer
 Campagne auszdauern, wir ohne Rücksicht auf Alter dem General v. Tauenzien
 zugesandt werden sollten, um bei den Belagerungstruppen vor Stettin angemessen

verwendet zu werden. Der General befahl nun sofort den Abgang. Ich erbat mir sogleich Urlaub und eilte zu meiner guten Tante. Es wurde noch einiges besprochen, was auf meine Equipirung Bezug hatte.

§ 4. Mein Eintritt in die Armee.

In den letzten Tagen des Monats April fuhr ich mit 24 Kadetten auf großen Leiterwagen gegen 10 Uhr morgens von Berlin ab zc., und wohlgenuth ging unsere Reise so bis Stargard, wo das Hauptquartier des Gen. v. Tauenzien vorausgesetzt wurde. Er war jedoch nicht mehr dort, sondern hatte sein Hauptquartier bei den Belagerungstruppen vor Stettin verlegt, was damals zc. blockirt wurde. Wir wurden für eine Nacht in Stargard einquartiert zc. Anderen Tages erreichten wir in später Nachmittagsstunde das Lager vor Damm und wurden dem vor diesem Ort kommandirenden Obersten Redlich vorgestellt zc. Etwa um 11 Uhr (des folgenden Tages) trafen wir im Hauptquartier (des Gen. v. Tauenzien) ein zc. Seine Ansprache war ohngefähr wie folgt: „Sie kommen, meine Herren gewissermaßen wie hergeschneit, ich hatte keine Ahnung von diesem jungen Zuwachs, und bin in Verlegenheit, wie ich Sie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre, die mir soeben Ihr Führer (Lieut. v. Schmeling I.) mit ihrem Namensverzeichnis überreicht, angemessen placiren soll. Zu Offizieren der Landwehr kann ich Sie wohl unterbringen, Sie als solche bei den Linienstruppen zu verwenden, dazu reicht meine Machtvollkommenheit nicht aus, ich muß es Ihnen anheimstellen, wozu Sie sich entschließen wollen. Wünschen Sie zur Linie, so kann Ihre Anstellung nur als Portepeefähnrich geschehen, wobei ich bedaure, auf die 8 Unteroffiziere, die vor mir stehen, nicht mehr Rücksicht nehmen zu können, was doch billigerweise geschehen müsse, da ich sehe, daß selbst deren schon einige in der Liste als des silbernen Portepeeträgers verzeichnet stehen. Gehen Sie einstweilen in den Speisesaal, erfrischen Sie sich nach der Wasserfahrt und kehren Sie dann hierher zurück, um Ihre Wünsche mir erkennen zu geben.“ zc. zc. Nach den absprechenden Urtheilen meiner Kameraden über Solche, die eine Anstellung bei der Landwehr annehmen könnten, war ich entschieden, mich der Allgemeinheit anzuschließen und erklärte mich demgemäß dem General v. Tauenzien, als wir nach dem Frühstück zu ihm beschieden wurden. Er richtete nun die Frage an uns, ob wir zu Ostpreussischen oder Pommerschen Reservebataillonen wollten? und ließ unsern Wunsch notiren, worauf dann die Vertheilung stattfand und ich mit Unteroffizier v. Frankenberg zc. dem 5. Ostpreuß. Reserve-Bat. unter Befehl des Major Meyern v. Hohenberg zugetheilt wurde zc.

Mein Empfang beim Bataillon war ein vielversprechender, indem der Kommandeur gleich bestimmte, daß v. Frankenberg und ich als Unteroffiziere sofort nur zu Offizierdienstleistungen herangezogen werden sollten und er mich freundlichst vorläufig in seine Baracke aufnahm.

Der Dienst vor der Festung bei dem sehr nothwendigen täglichen Exerzieren und Felddienstübungen war ein sehr angestrenzter, die Bekleidung sehr ungleich und mangelhaft, dagegen aber die Verpflegung gut zc. Stettin war von unseren Truppen zu damaliger Zeit nicht eigentlich förmlich belagert, denn dazu fehlte es an Belagerungsgeschütz, sondern nur eng eingeschlossen, mit Redouten umgeben, worin einige Geschütze placirt waren, sodas der Feind öfter zu Ausfällen Gelegenheit hatte, die zwar sämlich, aber nicht ohne Anstrengung und Verlust abgewiesen wurden, so u. a. am 1., 10. und 12. Mai. Der Waffenstillstand hatte für die Belagerungstruppen nichts Abweichendes, nur daß die Franzosen keine wirklichen Ausfälle machten zc. Als ich eines schönen Morgens mich auf Redoutenwacht befand, sah ich hell auflooderndes Feuer im Lager, das derart zu-

nahm, daß nach Verlauf von kaum einer Stunde sämtliche Hütten des Bataillons in Asche gelegt waren zc. Indeß wie mir dies oft im Leben begegnet, war dieser Brand statt ein Mißgeschick ein Glück. Denn da inzwischen der Befehl eingegangen war, eins der Reserve-Bat. des Belagerungs-Corps zum v. Bülow'schen Armee-Corps abrücken zu lassen und man im Hauptquartier darüber debattirte, gab der Brand den Ausschlag, daß man dasjenige Bataillon dazu bestimmte, was gerade obdachlos war, und so marschirten wir denn Anfangs Juni ab, ich gestehe, es war für mich ein freudiger Marsch, der uns in das erste Nachtquartier Schwedt führte zc. Wir setzten nun unseren Marsch Tages darauf fort und erreichten als vorläufiges Marschziel am 30. Juni Bernau zc.

§ 5. Meine Versetzung bei Formation des 5. Reserve-Regiments.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Juli 1813 wurden aus dem 3. Bat. 4. Ostpr. Inf.-Regts., dem 1. und 2. Ref.-Bat. 4. Ostpr. Inf.-Regts. und dem 3. Litth. Füsilier-Bat. das 5. Reserve-Inf.-Reg. formirt und erhielt als Kommandeur den Major v. Gagern zc., welcher vor Spandau das zc. 3. Bat. 4. Ostpr. Inf.-Regts. als Bataillons-Kommandeur geführt hatte. Das Regiment wurde in der Nähe von Potsdam dislocirt und meine Wenigkeit erhielt Quartier in Nowawes.

Gleich nachdem das Reg. zum 1. Male in der Nähe von Potsdam zusammengezogen wurde, versammelte der Regiments-Kommandeur, bevor zu den Übungen geschritten wurde, das Offizier-Corps und ließ sich jeden Einzelnen durch die Bataillons-Kommandeure vorstellen. Als an mich die Reihe kam, schritt Major v. Gagern sehr freundlich auf mich zu, drückte mir die Hand und sagte: „Meine Herren! dieser junge Mann ist ein von mir geschätzter Bekannter. Er war bereits als Kadet in meinem ehemaligen Bataillon vor Spandau als Freiwilliger beim Sturm eingetreten und hat gezeigt, daß er das Herz auf dem rechten Fleck hat. Ich freue mich, Sie, mein lieber Eberstein, wiederzusehen und glaube, Ihnen einen Gefallen zu erzeugen, wenn ich Sie sofort zu v. Arnauld's Comp., bei dem Sie damals als Zugführer eingetreten waren, versetze, damit Sie in der Compagnie, in welcher Sie zum 1. Mal einem kriegerischen Akt bewohnten, den Feldzug mitmachen.“ Meine Freude ob dieser Versetzung war um so größer, als Hauptm. v. Arnauld de la Perrière, wie das gesamte Offizier-Corps des Bataillons, ja sogar die Soldaten der Comp. mich mit großer Herzlichkeit aufnahmen. Ich habe die Freiheitskriege nur in dieser Compagnie mitgemacht zc.

§ 6. Erste Feindseligkeiten nach dem Waffenstillstand.

Gefechte von Trebbin, Christiansdorf, Nunsdorf, Wittstock und Wilmersdorf.

Die zur Deckung Berlins unter Bernadotte (Kronprinz von Schweden) aufgestellte Nordarmee bestand außer Schweden und Russen aus den beiden preußischen Armee-Corps v. Bülow und Tauenzien. Das 3. Armee-Corps (v. Bülow) war in 4 Brigaden (jetzt Divisionen genannt) eingetheilt und gehörten zur 4. Brigade (General v. Thümen) außer unserem Regiment (4 Bataillone) noch das 4. Ostpreußische Inf.-Reg. unter Major v. Klauswitz (3 Bataillone), das Elb.-Inf.-Reg. (2 Bat.), 2 Comp. ostpreuß. Jäger, ein Kav.-Reg. und eine 6pfünd. Fuß-Bat.

Vom 16. Aug. ab — Tages zuvor war der Waffenstillstand abgelaufen — waren die Truppen der Avantgarde-Division v. Thümen, verstärkt durch die Reserve-Kavallerie unter General v. Oppen, theils in engeren Kantonnirungen, theils im Lager bei Trebbin zusammengezogen und hatten Vorposten ausgesetzt. Das Bataillon, bei dem ich stand, war in Wittstock und Wilmersdorf ein-

quartiert, rückte später auch in das Lager bei Thyrow (Trebbin), und als Trebbin, wo Oberstlieut. v. Klauswitz . . . , am 17. August durch das französische Corps von Oudinot bedroht wurde, erhielt das 1. Bat. 5. Reserve-Regts. den Befehl, den Windmühlenberg und eine noch nicht vollendete Schanze bei Wilmersdorf zu besetzen, um die dort über die Nuthe geschlagene Brücke zu sichern zc. Nunsdorf war von unserm 4. Bat. besetzt worden. Vom 17. bis zum 20. Aug. fanden nun kleine Scharmügel statt zc., und als am 21. mittags Trebbin, was nur mit 3 Comp. besetzt war und von 3 Inf.-Regtn., zahlreicher Kavallerie und vielen Wurfgeschützen angegriffen, sich heldenmüthig vertheidigte, auch Nunsdorf längeren Widerstand leistete, erkannte man, was von unseren Truppen an altpreuß. Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit zu erwarten sei. Freilich mußten unsere Truppen der bedeutenden Übermacht weichen, indeß hatten die beiden Corps unter Oudinot und Regnier doch an diesem Tage keine weiteren Resultate erzielt, als daß sie sich in den Besitz von Trebbin und Nunsdorf gesetzt hatten. Ich hatte am 18. Aug. mit der Comp. ein geringfügiges nächtliches Gefecht bei Christiansdorf bestanden, was indeß damit endete, daß die Comp., in aller Frühe morgens von dort abgerufen, wieder ins Lager zurückgezogen wurde. Tages darauf rückte aber das ganze Reg. in die Position von Wilmersdorf und nahm theils Aufstellung in der Allee, theils besetzte es die Höhe auf der Windmühle und die Schanze. Der Feind griff in den Nachmittagsstunden des folgenden Tages mit überlegenen Kräften an. Kanonenfeuer wechselte mit kleinem Gewehrfeuer ab; indeß da wir theils durch die Allee, theils durch die Höhen gedeckt und vom Feinde rücksichtlich unserer Stärke wohl überschätzt worden sein mögen, so behielten wir unsere Position, während der Feind sich hinter Wilmersdorf zurückziehen für gut fand zc. Während dieser Einleitungsgefechte hatte für die Verpflegung nicht die ausreichende Sorge stattfinden können zc. Nichtsdestoweniger ertrugen unsere Soldaten den Hunger mit Ruhe und Ergebung zc. Endlich sollte diese Ausdauer gelohnt werden, denn die Fourire brachten Schweine und Gänse an zc.

Am Nachmittage des 22. Aug. griff der Feind die Schanze bei Wilmersdorf an, fand aber hartnäckigen Widerstand, bis er seine ganzen disponibelen Kräfte zum Sturm in Bewegung setzte zc. Zwei 12pf. Batterien eröffneten das Gefecht, was, da wir keine Geschütze mehr in der Schanze hatten, unerwidert blieb. Darauf erfolgte der Sturmangriff in 7 Kolonnen. Diesen Moment hatte der in der Schanze kommandirende Major v. Bentheim nicht abgewartet, sondern sich eiligst mit der Besatzung der Schanze, die aus dem 1. Bat. und 2. Comp. des 3. Bat. bestand, über die Nuthebrücke, diese hinter sich abbrechend, zurückgezogen. Die Stürmenden fanden also die Schanze geräumt, als sie solche erstiegen hatten. Ich für meine Person war bei dieser Gelegenheit nicht in der in Rede stehenden Schanze, sondern man hatte mich als Verbindungsposten zwischen der Schanze und dem gleichzeitig bedrohten, von unserm 4. Bat. besetzten Dorfe Wittstock morgens schon mit dem 8. Zuge detachirt zc.

Da der Angriff auf Wittstock durch die Division Durette früher geschah, als der auf die Position von Wilmersdorf, ich diesem Orte auch bedeutend näher stand, so war natürlich meine Aufmerksamkeit auf dieses höchst interessante Gefecht gerichtet. Wiederholt geschahen die feindlichen, wohl um das 5fache überlegenen Angriffe, und wurden nicht nur abgeschlagen, sondern die Reserve-Kavallerie unter Obersten Oppen hieb wacker auf die Abgeschlagenen ein. Als ich auch eben mich dahin gewandt hatte, stürzte auf einmal der Unteroffizier Habedank zc. mit blassem Gesicht mir entgegen und meldete, die Brücke über die Nuthe sei abgebrochen und wir seiner Ansicht nach verloren. Mir war allerdings

bei dieser Meldung ebenso zu Muth, als jemandem, dem ein Eimer kalt Wasser über den Kopf gegossen wurde. Indes, Gott sei Dank, verlor ich den Kopf nicht, auch selbst da nicht, als etwa um 5 Uhr Wittstock vom Feinde endlich erobert worden war und ich somit in der Luft stand. Ich erkannte sehr bald, daß nur nächtliche Dämmerung aus dieser gefährlichen Lage retten konnte. Ich blieb also, und dies umso mehr, als man mich ohne weitere Verhaltensbefehle gelassen hatte, ruhig stehen, wo ich stand, was mir erleichtert wurde, da der Feind entweder meine Aufstellung nicht wahrgenommen, oder mich als unbedeutend und ihm ohnedies verfallen ignorirt haben mochte. Das Terrain, was vor mir lag, war durch Gärten, welche die Wiesen durchschnitten, gekreuzt. Diese benutzend, löste ich meine Leute in kleine Gruppen und Rotten zur Besetzung derselben auf, ihnen andeutend, unter keinen Umständen eher einen Schuß abzugeben, als bis ich das betreffende Hornsignal geben lassen werde. In dieser Situation mochte wohl eine Stunde verfließen sein, als feindliche Patrouillen sich meiner Aufstellung näherten. Sie mochten wohl selbst überrascht sein, hier noch eine völlig ruhig postirte Abtheilung zu entdecken, gaben Feuer und kehrten um. Unsererseits fiel kein Schuß. Nach einiger Zeit rückte nur eine Voltigeur-Comp. plänkern gegen meine Aufstellung vor. Meine Leute waren gedeckt und gaben keinen Schuß ab. Dies machte den Feind keck und die Voltigeur-Comp. schritt nun mit dem bekannten „Avance“ zur Attacke. Auf eine Entfernung von etwa 100 Schritt erhielt sie von meinen 60 Musketieren ein wohlgezieltes Feuer, kehrte um und postirte sich ähnlich wie meine Abtheilung in solche Abzugsgräben, von da aus auf meine Leute einzelne Schüsse abgebend. Ich überlegte nun weiter, was zu thun sei. Jetzt schon über die sumpfige Ruthe zu rücken, war, da die Sonne noch nicht völlig untergegangen war, mißrathlich. Die Courage des Gegners schlug ich nicht hoch an, da er, wohl um das Doppelte überlegen, sich mit seinem ersten verunglückten Angriff begnügt hatte, auch schien er mir ohne weitere Unterstützung zu sein, weil sonst auf das Gewehrfeuer sich die Verstärkung eingefunden haben würde, und da es mir nur darauf ankam, Zeit zu gewinnen, aber auch meine Leute nicht durch thatenloses Liegen resp. Sitzen in durchnästen Gräben zu entmuthigen, so entschloß ich mich zum Angriff. Ich ging und schickte von Rotte zu Rotte und befahl, daß sie sich bereit halten sollen, auf das Signal: Marsch! Marsch! schnell mit Hurrah, ohne einen Schuß zu thun, sich mit dem Bajonet auf den gegenüber postirten Feind zu stürzen. Das Unternehmen gelang, der Feind wartete den Angriff nicht ab, sondern zog sich eiligst, einige Schuß abgebend, zurück und ich besetzte nun seine verlassenen Gräben. Diesmal schien aber doch die feindliche, bereits in Wittstock einquartierte Besatzung diesem für ein gewöhnliches Patrouillengefecht beachtete Scharmützel einer ernstern Bedeutung zu würdigen. Es rückte eine 2. Comp. zur Unterstützung der früheren vor und ich, nun vom 4fach überlegenen Feinde bedroht, zog mich wieder in meine erste Aufstellung zurück. Inzwischen war es dunkel geworden, wenigstens so dunkel, daß mir längeres Verbleiben am diesseitigen Rutheufer gefahrvoller schien, als ein sofortiger Rückzug. Den Fluß hatte ich schon früher rekonoszieren lassen und einen weniger gefährlichen Übergangspunkt erkundet, diesen, den Leuten bezeichnend, zog ich nun mich langsam von den Flügeln ab, den übergegangenen Soldaten aufgebend, sich jenseits der Ruthe, wo gleich Wald und Gestrüpp beginnt, sich zur Aufnahme der letzten zu postiren. Ich blieb bis zuletzt. Als der Feind aus dem immer schwächer werdenden Feuer nun wohl den Abzug gemerkt haben mochte, ging er rasch vor und ich konnte mit den wenigen bei mir habenden Leuten mir keine besonders geeignete Stellung zum Übergang suchen, sondern mußte auf dem nächsten Wege durch die Ruthe

waten. Ich hatte bei dieser Gelegenheit, mit dem Degen den schlammigen Grund untersuchend, mich zu tief gebückt, sodaß mir der Chako vom Kopf zu fallen drohte; diesen wieder auffangend hatte ich mich aber derart im Fluß verspätet, daß ich der Allerletzte war und zwei kecke französische Voltigeurs so nahe gekommen waren, daß der eine mich schon beim Hockschoß gefaßt hielt. Mich umkehrend und ihm mich mit dem Degen abwehrend, fiel ein Schuß von meinen im Walde postirten Leuten; der mich angefaßt gehabte Franzose plauzte getroffen ins Wasser und der ihm nachgefolgte riß aus, fand aber es doch, als er wieder aus dem Wasser und Morast war, für gut, sein Gewehr zu entladen und traf mich in die rechte Lende, als ich eben glücklich der Wasserpattie entronnen war. Hiermit hörte die Verfolgung des Feindes auf, der beim Eintreten der nächtlichen Dunkelheit nicht mehr zu beurtheilen im Stande war, ob und wie stark das jenseits gelegene Gehölz von uns besetzt sei.

Der Schmerz dieser Schußwunde — die Kugel war etwa nur einen starken Zoll eingedrungen — war mächtig, dagegen meine Sorge, was weiter zu thun sei, um mich mit meinen Kameraden unseren Truppen wieder anzuschließen, eine recht große. Doch die Leute hatten durch mein Verhalten Vertrauen zu mir gefaßt und hofften, daß ich sie aus dieser schaurigen Lage möglichst unverfehrt herausziehen würde. Das Gefecht hatte ihnen gezeigt, wie Wenige sich gegen eine große Überzahl nicht nur vertheidigen, sondern gegen letztere sogar angriffsweise verfahren können, wenn sie, das Herz auf dem rechten Fleck, den Befehlen des Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zollen. Hierauf und auf Gott vertrauend sammelte ich mein Kommando und marschirte, von einem Unteroffizier und einem Hornisten geführt, geschlossen mit den üblichen Vorsichtsmaßregeln auf dem ersten gebahnten Waldwege, der sich mir darbot, wohl eine Stunde ohne weiteres Begebnis fort, als mir auf einmal die Spitze meldete, sie habe ein Bivouacfeuer entdeckt und Leute um dasselbe sprechen hören. Ich ging nun selbst vor so nahe als möglich, legte mich nieder, um zu hören. Daß es Soldaten waren, darüber war ich bald außer Zweifel, aber ob Freund oder Feind, das war fraglich. Der Dialekt und später auch der Anzug kennzeichnete eine sächsische Feldwache oder dem Ähnliches. Mein erster Gedanke war nun, mich mit meiner Mannschaft auf sie, die sorglos lagerten, zu stürzen, um sie womöglich als Gefangene mitzuführen; indeß weitere Überlegung sagte mir, daß dies Vorhaben gerade das Gegentheil von dem bewirken könne, was ich beabsichtigte, und da mir einfiel, daß etwa 15 Minuten aus dem Waldwege, den ich marschirt war, ein anderer rechts in solcher Richtung abgegangen sei, auf dem ich Aussicht hatte, diese von Wilmersdorf vorgeschobene Feldwache zu umgehen, hoffend so die Rückzugslinie unserer Truppen zu erreichen (deren Direktion mir allerdings mitzutheilen verabsäumt worden war), schlug ich die neue Straße ein. Es gelang mir, mich unbemerkt mit meinem Detachement dem Feinde zu entziehen; und, in finsterner Nacht so fort marschirend, ohne weiter behelligt zu werden, glaubte ich nichts Besseres zu thun, um mich den doch nun nicht mehr fern sein könnenden befreundeten Truppen erkennbar zu machen, als meinem Hornisten zu befehlen, einige Signale zu blasen. Nachdem diese von Zeit zu Zeit in kleinen Zwischenräumen wiederholt worden waren, raschelte es im Walde von eiligen Fußtritten, die auf uns zukamen und, als sie durch üblichen Anruf gestellt waren, ergab es sich, daß es Versprengte waren, die gleich uns im Walde umherirrten, ohne ihren Truppentheil auffinden zu können. Ich sammelte diese Leute, wodurch mein Kommando über 100 Mann stark und ich nun auch wieder zu Patronen kam, die mir durch das Gefecht beinahe ganz ausgegangen waren. Ich theilte meine Mannschaft aufs Neue ein, vertheilte ebenmäßig die Munition und marschirte

nun schon beherzter weiter fort, als wiederum der Anruf „Halt! Werda!“ erscholl; indeß geschah solcher nicht von meiner Spitze, sondern einer andern Abtheilung, die auf einem Seitenwege in die von mir eingeschlagene Straße einbog. Welche gegenseitige Freude, als wir uns zu einem Bataillon gehörig erkannten. Es war die anrufende Abtheilung nämlich ein Zug der 1. Comp. unter Lieut. v. Billerbeck, der als Feldwacht bei einer Mühle aufgestellt, auch beim allgemeinen Rückzuge abzurufen vergessen worden war und nun gleich mir sein Bat. aufsuchte. Auch er hatte mehrere Versprengte gesammelt. Wir setzten nun, beinahe 200 Mann stark, wohlgenuth und ohne weitere Gefährlichkeit unseren Marsch fort, bis wir endlich auf marschirende Bataillone, die eine Fuß-Batterie mit sich führten, stießen und uns dieser Marsch-Kolonne angeschlossen. In der Mitternachtsstunde bei sehr heftigem Regen erreichten wir das Bivouac des Corps bei Heinersdorf. Ich hatte, da mein verwundeter Fuß mir große Schmerzen verursachte, das Zusammentreffen der Batterie genutzt und mich auf eine Proge setzend wohl über eine Stunde fahren lassen, was mich sehr restaurirte. Und als gleich beim Eintreffen im Bivouac mir die Kugel durch den Comp.-Chirurgus herausgeschnitten worden, ich etwas mit Speise und Trank gelabt worden war, verfiel ich in einen mehrstündigen gesunden Schlaf, sodas ich anderen Tages zwar mit aufgeschnittenem Stiefel und etwas lahmend dennoch die Schlacht bei Gr.-Beeren bis zur völligen Beendigung derselben mitmachen konnte.

§ 7. Schlacht von Gr.-Beeren.

Meine Leute, hungrig, sehr erschöpft und durchnäht, waren sehr glücklich, als sie, bei dem helllohernden, kaum übersehbaren Bivouacsfeuer des Corps eingetroffen, nun bald auf Abhülfe dieser Mißstände sich Rechnung zu machen glaubten. Das überstandene Gefecht gab ihnen, während sie ihre Kleider trockneten, Stoff, sich über eigenes Verhalten, wie über das ihres Führers auszusprechen. Und wenn mir es auch nicht, wie dem Lieut. v. Billerbeck zu Theil wurde, für das Verhalten am 22. Aug. das Eiserne Kreuz zu erhalten, so waren die Urtheile meiner Untergebenen mir zu jener Zeit viel mehr werth, als ein äußeres Ehrenzeichen, weil mir von da ab ein solches achtungsvolles Vertrauen und so treue Anhänglichkeit Seitens der Soldaten an meine Person wurde, das für mich, wie man zu sagen pflegt, durchs Feuer gelaufen wären. Dies sprach sich überall aus, wo ich detachirt wurde, sei es zur Feldwacht oder zu anderen Zwecken.

Am Morgen des 23. Aug. war die Division Thümen bei Heinersdorf zur großen Parade und zum Gottesdienst vereinigt worden, der Regen hatte inzwischen aufgehört. Es war für uns, die wir seit Beginn der Feindseligkeiten nach dem Waffenstillstande nur und mehrtägige Rückzugsgesechte bestanden hatten, ein erhabenes Gefühl, nun einmal eine so imposante Menge Truppen vereinigt und uns in die Lage versetzt zu sehen, dem Feinde eine nachhaltige folgenreiche Lektion geben zu können. Die Rede des Geistlichen, aber nicht minder der anfeuernde Tagesbefehl des General v. Bülow hatten die Gemüther auf's höchste gespannt, und als nun durch Sendungen aus Berlin die Truppen mit Brod und Branntwein gelabt worden waren, las man eine kämpfungsmuthige Begeisterung in aller Augen. Indes ein naßkalter ununterbrochener Regen, der schon am Schluß der Parade vor dem Kronprinzen von Schweden begonnen, und ein aufgeweichter Boden eine große Abspannung und Ermüdung zur Folge hatte, kühlte um einiges die Stimmung. Der Grund zu diesen fatiganten Hin- und Hermärschen lag, wie sich dies später herausstellte, daran, das v. Bülow aus dem Gange des Gefechts gegen Tauenzien bei

Blankenfelde besorgt, daß die Franzosen sein Corps zu trennen beabsichtigt, sich links zog, um sich mit Tauenzien zu vereinigen, und da dies nicht mit den Absichten des Ober-Befehlshabers Bernadotte übereinstimmte, indem er seinen rechten Flügel mehr bedroht glaubte, so mußte Bülow sich wieder aus der bereits bei Diedersdorf gewonnenen Stellung rechts ziehen. Nur Gr.- und Kl.-Beeren behielt er als Verbindung mit Tauenzien bei seinem Abmarsch von Diedersdorf besetzt. Auf unsere Leute machten diese Märsche einen umso herabstimmenderen Eindruck, als sie Bernadotte für einen französischen Coujon hielten, der uns verrathen habe, weil bald darauf Gr.- und Kl.-Beeren mit großer Übermacht erstürmt und in Brand gesteckt worden war.

Es schien, als hätte damit für heute das Gefecht, in welchem die Franzosen abermals Sieger geblieben waren, sein Ende erreicht; dem war aber glücklicherweise nicht so. Denn als wir gleich dem Feinde im Aussetzen der Vorposten und Anmachen von Kochfeuer beschäftigt waren, hieß es plötzlich „Gewehr in die Hand und Marsch“. Es kam nun zu einem förmlichen Überfalle auf den in aller Ruhe lagernden Feind. Eine furchtbare Kanonade von zuletzt 84 Geschützen leitete den Angriff ein, darauf, etwa nach 6 Uhr abends, ging es zum Bajonet-Angriff, weil die Gewehre der Masse wegen versagten. Gr.- und Kl.-Beeren wurden mit Sturm wiedergenommen und nur mit Mühe retteten sich Reste der feindlichen Infanterie in den Wald.

Ich erinnere mich noch heute recht lebhaft der Katastrophe. Nach den bisherigen Kreuz- und Querzügen ohne Laut endlich einmal ein fortwährendes Trommeln des Avancirmarsches mit Abwechslung der Regiments-Musiken und obligater Begleitung lebhaften Kanonendonners. Das war doch einmal etwas, was das gedrückte Herz erfrischte und hob. Alle Beschwerden, wie die durchnähte Kleidung war völlig vergessen und der Schritt, um an den Feind zu kommen, so eilig, daß es mir bei meinem bleisirten Fuß recht schwer fiel, nachzukommen. Endlich waren auch wir, die wir zur Reserve gehörten, in das feindliche Kanonenfeuer gekommen. Das Ausgehen einiger Klarinetten zeigte uns, daß selbst die Musik des 4. Ostpreuß. Inf.-Rgt. mit Granaten und Paßkugeln regalirt wurde, selbstredend war dies auch bei uns der Fall. Jedoch hatte die Dunkelheit schon sehr zugenommen, und bei dem ohnedies bewölkten Himmel sah man kaum mehr etwas, trotzdem ging es immer Tambour battant vorwärts durch Gr.-Beeren mit zur Attacke Gewehr rechts. Einzelne Reiter, lose oder verwundete Pferde, die lodern den Flammen des Dorfes machten dieses Kriegsdrama noch interessanter; das Beste kam aber erst noch. Denn kaum hatten wir das Defilee hinter uns, so sahen wir dunkle Haufen, auf die wir losstürmten und sie wacker mit dem Kolben bearbeiteten. Dies waren zwei Bataillone sächsischer Infanterie, die mit einer Batterie als Arriergarde sich dort aufgestellt hatten und nun, von uns umzingelt, theils niedergeschlagen, theils gefangen genommen wurden. Ihr greiser, tapferer General Saxe blieb von Bajonetstichen durchbohrt auf dem Platz. Nur wenige entkamen, flüchteten in den Wald und wurden andern Morgens von unseren Leuten mit den Händen ergriffen, wobei es sich eigenthümlich ausnahm, daß unsere Soldaten meist in Hemdsärmeln, weil ihre Röcke zum Trocknen am Feuer hingen, ihre deutschen Brüder, welche um schneller zu laufen, ihre Waffen weggeworfen hatten, nun auch unsererseits ohne Waffen, zu Gefangenen machten. Ebenso originell war ein Tornistertausch mit den Gefallenen oder mit den Gefangenen.

Bei dem gedachten Kolben- und Bajonet-Handgemenge hieb der Regiments-Kommandeur Major v. Gager höchst eigenhändig einen feindlichen Stabs-offizier vom Pferde, und mehrere Geschütze fielen bei dieser Gelegenheit in unsere

Hände. Für heute glaubte man nun nach diesem Gemetzel den Kampf wirklich beendet. Dem war aber nicht so, denn ganz unerwartet rückte der von uns zur Verfolgung des Feindes abgesandten Kavallerie überlegene feindliche Kavallerie entgegen und veranlaßte eine rückgängige Bewegung. Eiligst wurden Quarre's formirt, das pommerische Landwehr-Husaren-Reg., welches bereits abgefessen, Vorbereitungen zum Bivouac traf, setzte sich rasch zu Pferde, um unsere geschlagene Kavallerie zu unterstützen; der Feind wurde geworfen. Hier begegnete es dem Major v. Sager, daß er, um unserer bedrängten Kavallerie Hülfe zu schaffen, er eiligst und allein auf ein in der Nähe seitwärts haltendes Kav.-Reg. zuritt, um solches zur Attacke zu bewegen. Es war dies indeß ein sächs. Manen-Reg. Dies entdeckend sprengte er sofort wieder zu seinem Regimente zurück, wurde aber von dem sächsischen ihm folgenden Stabsoffizier eingeholt. Schon wendete er sein Pferd und hieb ihn vom Pferde, worauf er dann mit Pferd und Sattel des Gefallenen beim Regiment eintraf. Nun trat endlich Ruhe ein, und da der Regen aufgehört, gelang es denn auch, die Bivouacsfeuer helllobernd zu erhalten, um sich wenigstens eine Brodsuppe zu kochen. Die Verwundeten wurden gesammelt und in den nächst gelegenen Dörfern untergebracht, wo sie ohne Rücksicht auf Freund oder Feind nach den zu Gebot stehenden Mitteln ärztlich behandelt und anderweitig gepflegt wurden. Der Bivouac unseres Regts. war mitten auf dem Schlachtfelde, wir hatten also die Schrecken und Schmerzenslaute der Schar verwundeter, im Sterben begriffener Kameraden aus erster Hand. Ich muß gestehen, auf mich machte diese Scene einen sehr schmerzlichen Eindruck, war es meine jugendliche Unerfahrenheit, oder das eigene Leiden, aber kurz und gut, mich griff die Sache sehr an, sodaß ich froh war, als ich zur Feldwacht kommandirt wurde. Die Schmerzen in dem verwundeten Fuß wie dessen erhebliche Anschwellung ließen mich nur hinkend und ganz langsam fortgehen. Meine Leute beeilten sich, ein kleines Feuer anzumachen, neben dem ich liegend Platz nahm. Damit trat nun aber eine Wendung in meinem Befinden ein, indem ich die Bestimmung verlor und derart ohnmächtig wurde, daß nur von Zeit zu Zeit ich wieder Lebenszeichen von mir gab; ich wurde von der Feldwacht abgelöst, zum Bataillon gebracht, dort mit kalten Umschlägen bewässert, bis ich denn endlich andern Morgens auf einem leeren Wagen nach Berlin gebracht wurde. Ich ließ mich zu meiner Cousine Dehnicke nach der Lindenstraße und nicht zu meiner Tante fahren zc. Ich konnte nach 8 Tagen das Bett verlassen und mußte den Fuß nur auslegend auf dem Sopha ruhen zc. und so machte ich mich eines Tages auf, ging zu Kommandantur, meldete mich gesund und wurde nach Potsdam befördert zc. So traf ich denn glücklich nach etwa 20 Tagen nach meiner Verwundung im Lager vor Wittenberg bei meinem Bataillon ein.

§ 8. Belagerung von Wittenberg.

Nachdem am 6. Sept. das Reg. sich mit einem Verlust von 18 Offizieren und 660 Unteroffiz. und Gemeinen an Toten und Verwundeten an der siegreichen Schlacht von Dennewitz ehrenhaft betheilig hat, rückte es am 14. Sept. vor Wittenberg, um in Gemeinschaft mit den anderen Truppentheilen des v. Bülow'schen Armeecorps diese Festung zu belagern. Einige Tage später traf ich dort ein und konnte nach wenigen Tagen wieder vollkommen meinen Dienst in Ausführung bringen. Meine finanziellen wie meine Bekleidungs-Gegenstände besserten sich gleich nach meinem Eintreffen, indem ich nun zum 1. Mal, und zwar für die verfllossene Zeit vom Mai ab das Fähnrichsgehalt ausgezahlt erhielt und im Besitze dieses Geldes Gelegenheit fand, mir für einige Thaler einen sehr guten

säch. Artillerie-Mantel und einen franz. Chasseur-Säbel als Beutestücke zu erhandeln. So wie mir der Mantel unentbehrlich war, so war mir auch der Korbsäbel sehr erwünscht, weil ich die Erfahrung gemacht hatte, wie der gewöhnliche preussische Offizier-Degen im Handgemenge doch eine sehr unzureichende Waffe ist. Zur Verbesserung meiner Garderobe erhielt ich nun noch von einem meiner Vettern vom 4. Ostpr. Reg. (von meinem Onkel Moritz, denn mein Vater Gustav Adolph war in der Schlacht bei Dennewitz verwundet und nach Potsdam gebracht worden, vgl. 5. Folge 371 f.) eine Uniform und ein Paar Hosen geschenkt, von einem andern eine kurze Pfeife, welches letztere Geschenk mich denn zum Rauchen veranlaßte, welcher Passion ich bis jetzt mit großem Interesse noch anhänge.

Vom 14. bis 24. Sept. fiel nichts von Bedeutung beim Belagerungs-Corps vor. Am 24. Sept. nachmittags wurden die auswärts stehenden Feldwachen und Abtheilungen des Feindes in die Festung hineingeworfen, wobei unser Regt. mitwirkte. Am 25. Sept. begann das besonders am 27. sehr heftige Bombardement. Das Bombardement wurde in den nächsten Tagen namentlich zur nächtlichen Zeit fortgesetzt, jedoch nicht mit der Behemung wie am 27. und war der beabsichtigte Erfolg, die Garnison dadurch zur Übergabe zu nöthigen, nicht erzielt worden.

Am 4. Okt. setzte sich die Nordarmee wieder in Bewegung, um die Elbe zur Vereinigung mit dem bei Wartenberg am 3. Okt. hinübergedrungenen Blücher zu überschreiten. Unser Armee-Corps marschirte also dahin ab bis auf die Division v. Thümen, der allein nun die Fortsetzung der Einschließung Wittembergs oblag. Da der Feind keine Ausfälle wagte und wir zu schwach, um gegen ihn etwas zu unternehmen, so verfloßen die nächsten Tage nach dem Abmarsch des Corps ohne nennenswerthe Ereignisse.

In den ersten Tagen des Octobers war endlich die Allerh. Kabinetsordre beim Regiment eingetroffen, in Folge welcher ich noch mit 7 anderen Kameraden zum Sec.-Lieut. ernannt worden war; ich erhielt ein Patent vom 19. Sept. Am 11. Okt. nachmittags machte der Feind einen rapiden Ausfall aus der Festung.

§ 9. Aufhebung der Belagerung von Wittenberg und Gefecht bei Koswig.

Am Nachmittage des 11. Okt. sah und hörte man den Einmarsch bedeutender französischer Streitkräfte über die Elbbrücke nach Wittenberg. Es war das 7. Corps (Reynier), welches neben dem Auftrage, Wittenberg zu entsetzen auch zu einer Demonstration dienen sollte, um dem Gewitter, welches sich durch den Anmarsch aller alliirten Corps bei Leipzig Napoleon bedrohlich zeigte, eine Ableitung durch Entsendung größerer Truppen-Abtheilungen — vielleicht Umkehr des ganzen Bülow'schen Corps — gegen Wittenberg bereiten sollte. Unser Bataillon erhielt den Befehl, direkt nach Pre. nitz zu rücken. Mein Comp.-Chef, Hauptmann v. Arnauld, war zur Führung der Bagage der Division nach Kropfstädt kommandirt, Prem.-Lieut. v. Breitenbach zum Geldempfang eben dahin, ich führte demnach die Comp. Am 12. morgens nahm General v. Thümen, getäuscht durch das nicht eingetretene Nachrücken des Feindes eine neue Aufstellung vorwärts Griebau bei Pisterwitz. Erst als sich der Feind bereits mit 2 Reiter-Divisionen zur Umgehung des linken Flügels in Bewegung gesetzt hatte, nahm v. Thümen wieder die Stellung hinter dem Defilee von Griebau ein, hoffend, daß er hier von Tauenzien, mit dessen Corps er die Verbindung erzielt hatte, unterstützt werden würde. Gegen 1 Uhr mittags ging der Feind plötzlich zum raschen Angriff über. Das Gefecht ging sehr lebhaft nach Koswig zurück. Das 1. Bat., bei dem ich stand, sollte rechts um

die Stadt herum gehen, wurde aber durch die schon vorausgeeilte feindliche Kavallerie in dieselbe fast hineingetragen. Das Chaos in derselben wurde durch feindliche Kartätschfeuer aus unserer linken Flanke derart vermehrt, daß nur durch die Thätigkeit und ausgezeichnete Hingebung der Offiziere es möglich wurde, beim Verlassen der Stadt aus dem großen Menschenknäuel im Marsch bleibende Bataillone zu bilden zc. Wir glaubten, als wir erst den Ausgang des Defilees gewonnen hatten, die Hauptschwierigkeit hinter uns zu haben. Dem war aber nicht so, sondern in unserer linken Flanke stand eine große Kavalleriemasse zu unserem Empfange aufgestellt und durch deren beigegebene Artillerie, die mit Kartätschen in großer Nähe feuerten, mußten wir einige Zeit förmlich Spießruthen laufen. Dennoch gelang es bald, Massen aus den Bataillonen zu formiren, wofür die Kavallerie Respekt bekam, umsomehr, als wiederholte Angriffe derselben resultatlos blieben. Nicht eins unserer Quarré's wurde gesprengt. Auf unser Bat. wurden 3 Mal Attacken, und zwar von mehreren Regimentern gleichzeitig gemacht. Der Kommandeur ließ die Kavallerie bis auf 80—100 Schritt heran, bevor er das Kommando „Feuer“ gab, und da unsere Batterie unter dem braven, umsichtigen Hauptmann Ludwig immer dem bedrängten Bat. zur Hand war und mit Kartätschen dem abgeschlagenen Feind noch eine glückliche Reise wünschte, so gelang es uns später, in einer Ordnung, wie sie auf dem Exercierplatze wohl mitunter nicht besser gewesen sein mag, den Rückzug fortzusetzen. Dabei die untergehende Sonne, welche dies Schauspiel beleuchtete, und wahrlich, dieses Gefecht, obgleich es ein Rückzugsgefecht war, hob die Gemüther auf eine Weise, wie kaum zu beschreiben ist zc.

Mit einbrechender Dunkelheit erst endete das Gefecht, zuletzt nur von feindlicher Artillerie und Kavallerie geführt, da die Infanterie über Koswig hinaus nicht weiter verfolgte. Mir passirte bei dieser Gelegenheit der Fall, daß eine Paßkugel, welche einem Flügelmann durchs Herz fuhr und augenblicklich tötete, ich durch den Luftdruck umgeworfen, von Blut bespritzt als selbst getroffen bemitleidet wurde, mich aber schnell wieder aufmachte und weiter marschirte. Bei Kocklau wurde etwas geruht, dann aber noch in der Nacht — jetzt vereint mit dem Tauenzien'schen Corps — nach Zerbst marschirt, wo die Truppen am 13. morgens 5 Uhr lagerten. Die Franzosen folgten nicht weiter. Darauf wurde um 7 Uhr morgens der Marsch wieder fortgesetzt, da der Ober-Befehlshaber Berlin über Beelitz her abermals bedroht glaubte, weshalb Tauenzien und Thümen in Gewaltmärschen auf dem Umwege über Potsdam sich dem Feinde vorlegen sollten. Der Marsch ging zunächst auf Görzke, was man aber erst in der Nacht erreichte. Am 14. ging es im stärksten Regenwetter nach Baumgartenbrück, wo wir auf Abtheilungen des Landsturms trafen und dann nach der Birschhaide bei Potsdam, wo um 1 Uhr nachts von den ganz fatiguirten Truppen ein Lager bezogen wurde. Bis zum andern Morgen 8 Uhr wurde bivakirt. In Potsdam erhielt die Division bis nachmittags 4 Uhr Quartier, worauf dann noch der Marsch nach Berlin fortgesetzt, welches am 15. Okt. morgens 1 Uhr erreicht wurde.

In Potsdam erhielten wir Quartier mit der Andeutung, uns bereit zu halten, nach einigen Stunden Ruhe nach Berlin weiter zu marschiren. Ich wußte einen meiner Vettern vom 4. Reg. verwundet in Potsdam (es war, wie oben schon erwähnt, mein Vater). Es gelang mir bald, seine Wohnung zu erfahren, und, von meinem Quartierbillet keinen weiteren Gebrauch machend, eilte ich zu ihm. Er fühlte sich ziemlich wohl und war sehr erfreut über meinen Besuch, woher er denn, von meinem Hunger in Kenntniß gesetzt, sich beeilte, alles, was sich leicht herbeischaffen ließ, mir vorzusetzen. Ich aß wie ein gesunder

Mensch von 16 Jahren, bei dem mehrere Tage Schmalhans Küchenmeister gewesen, und erquickte mich vollständig. Indes bewährte sich auch hier das Sprichwort: „Man muß den Tag nicht vor dem Abend loben.“ Der mir trefflich gemundete Schinken erzeugte bei mir einen enormen Durst, den ich besonders da recht lebhaft empfand, als bei unserm Weitermarsch nach Berlin ich Soldaten aus einem Wirthshause in Schöneberg herauskommen sah, die sich über das ihnen trefflich geschmeckte Bier unterhielten. Ich begab mich also auch in dieses Haus, fand es aber so vollgepfropft mit Soldaten, daß ich wohl $\frac{1}{4}$ Stunde warten mußte, bis man mir ein Glas Bier reichte. Es rückte alles still ohne Spiel in Berlin ein. Mein Quartier war in der Klosterstraße 2c.

Am Abend des Einrückens des Bataillons in Teltow, am 20. Okt., traf dort die Nachricht von der bei Leipzig geschlagenen Völkerschlacht ein.

§ 10. Marsch nach dem Rhein.

Der Marsch nach Köthen, woselbst wir am 26. Okt. eintrafen, war ein sehr beschleunigter. Nachdem bei Aken ein Ruhetag gehalten, wurde am 29. Okt. der Marsch fortgesetzt, um sich mit dem Bülow'schen Corps zu vereinigen, welches, während der Kronprinz von Schweden gegen Dänemark vorrückte, vorläufig zur Wiederbesetzung der alten preuß. Provinzen in Westphalen und am Rhein bestimmt worden war.

§ 11. Mein erster Besuch in Gehofen.

Am 29. Okt. trafen wir in Eisleben ein. Es war spät, als wir den Ort erreichten; indes erquickten uns die auf der Chaussee in sehr großer Anzahl aufgehäuften sehr schmackhaften Pflaumen, sowie der sehr freundliche Empfang der Bürger und die infolge dessen uns gewordenen guten Quartiere. Überhaupt muß ich sagen, daß auf dem ganzen Marsch bis zum Rhein mit wenig Ausnahmen man es sich angelegen sein ließ, uns Beweise von Anhänglichkeit zu zeigen, indem man uns als die Befreier Deutschlands ehren zu müssen glaubte.

Am 30. Okt. war unsere Marsch-Stappe Artern. Unsere Compagnie kam nach Schönewerda. Mein Hauptmann und ich erhielten Quartier bei einem vermögenden Gutsbesitzer. Als dieser bei Tisch meinen Namen hörte und ich auf sein Befragen, ob ich vom Domhose zu Gehofen gehöre, dies bejahte, war seine Freude sehr groß und wiederholt bediente er sich des Ausdrucks: „Für Sie und ihre Familie, Herr Baron, mein Blut, mein Leben, Ihnen habe ich meinen gegenwärtigen Besitzstand zu verdanken, indem ich viele Jahre Pächter Ihrer Lehngüter war.“ Es wurde auf Grund dessen eine alte Flasche nach der andern zum Besten gegeben und in dieser gemüthlichen Stimmung beschlossen, daß ich sofort nach Gehofen, welches nur eine Stunde entfernt, hinreiten sollte, um an Ort und Stelle, namentlich bei dem alten Herrn Pastor, nähere Erkundigungen über die Verhältnisse einzuziehen.

In meinen Kinderjahren hatte ich wohl öfters aus dem Munde meines Vaters Gehofen bedeutungsvoll nennen gehört und wußte auch, daß dort die Wiege meines (Groß)vaters gestanden, es war also wohl sehr natürlich, daß mich meine Sehnsucht, so nahe dem Ziel, hinzog, um den Ort kennen zu lernen und Nachrichten über die Familienverhältnisse einzuziehen. Ein schöner sonniger Nachmittag erhöhte meine friedliche erwartungsvolle Stimmung auf diesem einsamen Ritt. Thränen traten in meine Augen, als ich ein großes Gebäude, was mir als der Domhof bezeichnet worden war, zuerst wahrnahm und mir dachte, das ist die Geburtsstätte deines in Gott ruhenden unvergesslichen, treuen Vaters (NB. Otto Christoph, August's Großvater, ist auf dem Domhose geboren,

der Oberst Heinr. Friedr. Wilh. aber auf Schloß Blankenburg bei Hof). Doch diese träumerische und bewegte Stimmung sollte bald ein Ende, die Thränen getrocknet werden, denn näher dem Flecken nahm ich wahr, daß er von russischen Truppen bequartiert war. Als ich zur Predigerwohnung ritt, die dem Domhof vis-à-vis liegt, fand ich das Hofthor sperrangelweit offen, dagegen alle Läden geschlossen und russische Soldaten in den Ställen umherfuchend nach Schlachtvieh und sonstigen Lagerbedürfnissen. Empört über dieses Verfahren, zog ich ungefümt den Säbel und haute vom Pferde herab in dieses Gefindel, bis ich sie glücklich vom Hofe hatte. Ein Knecht, der aus einer Dachlücke mein Manöver mit angesehen, sprang schnell hinzu und schloß das Thor, sodaß ich nun mit dem mir dankend entgegentretenden Pastor Francke ungestört konversiren konnte. Der alte Herr hatte meinen Vater wie meine Großeltern genau gekannt, weil er $\frac{1}{2}$ Jahrhundert die sehr einträgliche Pfarrstelle dort inne gehabt. Er hatte auch öfter Briefe mit meinem Vater gewechselt. Der Tod meines Vaters, wie eines älteren Bruders desselben, der über 30 Jahre verschollen gewesen, war zu seiner Kenntniss gekommen; dagegen war ihm von dem Vorhandensein meines Bruders und mir keine offizielle Anzeige geworden. Über die Lehnverhältnisse sprach er sich nur unvollständig unterrichtet aus. Wie er meinte, participirten wir Gebrüder mit einem dort lebenden sächs. Kammerherrn v. Eberstein, dessen Vater (Franz Heinrich) ein Bruder meines Großvaters (Otto Christoph) war, an dem Domhofe und Teichdamme zu gleichen Theilen. Da aber seit 1806 die Gegend aus sächs. Gebiet zum westphälischen übergetreten und Descendenten meines verstorbenen Vaters nicht vorausgesetzt wurden, so hätte der erwähnte Kammerherr sich später als alleiniger Besitzer in Rede stehender Güter angesehen und deren Revenuen bezogen. Es war unter so bewandten Umständen von Wichtigkeit, den Kammerherrn selbst zu sprechen, da er aber auf dem an jenseitigem Ausgange 10 Minuten vom Dorfe entlegenen Teichdamme wohnte, ich Anstand nahm, mich den Russen wieder zu zeigen, so wurde der Kammerherr eingeladen, nach dem Pfarrhofe zu kommen. Er erschien, war anfangs verblüfft, als er von meinem Vorhandensein und meinen Ansprüchen Kenntniss erhielt, wußte sich aber als gewandter, auch sonst rechtlicher Mann in sein Geschick zu finden, sodaß sich unsere Unterhaltung unter herzlichem Umarmungen und Versprechungen, alles aufzuklären und das zu viel Bezogene herauszugeben, schloß. Der Pastor hatte mir mitgetheilt, daß der Kammerherr in finanzieller Hinsicht sehr gedrückt sei, was er um so schmerzlicher empfinde, als er durch einen verschwenderischen Vater sehr verwöhnt worden wäre. Dies bestimmte mich, von allem Schadenersage, in so weit er mich beträfe, Abstand zu nehmen, und hatte diese Erklärung die gute Folge, daß wir später auch im Einverständnis blieben und weitläufigem Prozesse unter uns vorbeugten.

Aus seinen Erzählungen entnahm ich ohngefähr Folgendes: die beiden Söhne meines Ur-Ur-Großvaters (Wolf Friedrich und Otto Maximilian) hätten wegen Unverträglichkeit ihre Ländereien getheilt und separat verwaltet, der jüngere (m. h. ältere) Bruder in Folge dessen sich bei dem außerhalb des Dorfes gelegenen Teichen und Damme ein Wohnhaus gebaut und solches Teichdamme genannt, woher denn später in den Akten statt eins zwei Lehn Güter figuriren. So lange beide Brüder männliche Descendenten hätten, sollte dies Verhältnis weiter erben. Ein Nachfolger des auf dem Teichdamme wohnenden Freiherrn (Karl Friedrich) war unverehelicht geblieben, hatte aber eine natürliche Tochter, und um dieser nach seinem Tode etwas zuzulassen zu lassen, hätte er dieser, einer später verheirateten Leutloff (nicht Leitelfhof), die Hälfte der Ländereien des Teichdammes

wiederkäuflich für 1500 Thlr. verpfändet, deren Werth man auf 10000 Thlr. anschlägt. Es sei somit nur der Rest des Teichdamms verpachtet und werfe einschließlich an Jagd- und Holzgeldern, Erbzinsen und Gerichtsporteln 200 bis 250 Thlr. jährlich als alleinige Einkünfte nach, weil das Stammgut, der Domhof, Lehnschulden halber sequestrirt sei.

Die Unterhaltung über alle diese für mich so interessanten Familien-Angelegenheiten hatte mehrere Stunden hingenommen, sodas es schon später Abend geworden war, als ich die Vorführung meines Pferdes behufs Rückweges wünschte. Da trat eine neue Verzögerung ein. Ein alter Jäger Namens Hausen, der schon zu meines Großvaters Zeiten als Jäger auf den Ebersteinischen Gütern fungirt, also meinen Vater auch wahrscheinlich gekannt, hatte meine Anwesenheit in Erfahrung gebracht und ließ es sich nicht nehmen, meine Bekanntschaft zu machen und mir seine Anhänglichkeit auf rührende Weise zu bezeigen, auch ihm zu gestatten, mir nach meinem Quartier zu Schönwerda vorzuleuchten. Dieser alte Mann schritt noch sehr rüstig neben meinem Pferde her und erzählte mir manches aus den Jugendjahren meines Vaters und auch anderen Familienverhältnissen, wie z. B. daß eine Schwester meines Vaters in Berlin an einen Kaufmann Hattenbach verheirathet sei.

Ein nächtlicher Ritt in solcher Begleitung und Erzählung konnte wohl nichts anderes als eine schlaflose Nacht mit allerlei Gedanken und Projekten erfüllt zur Folge haben; sie war aber auch Veranlassung, daß ich meiner Mutter einen sehr langen Brief schrieb, der sie ebenfalls in Aufregung gesetzt haben soll und Veranlassung gab, daß mein damaliger Vormund, Landstallmeister v. Below in den hinterlassenen Akten und Papieren meines Vaters nachstöberte, um nach Aufschluß zu forschen.¹³⁾ Vor der Hand nämlich, so lange der Krieg dauerte und bis über den Besitz der Gegend, in welcher die Güter lagen, entschieden war, ließ sich nichts Erkleckliches thun; indeß es wurden doch durch Einsendung der Taufacte von uns Gebrüdern dem vorgebeugt, daß unsere Ansprüche nicht an Unbefugte übergehen konnten.

Unser Weitermarsch ging Tages darauf nach Sondershausen und dann über Göttingen nach Gimbeck, woselbst am 5. Nov. die Vereinigung unserer Division mit dem v. Bülow'schen Armeecorps erfolgte. Am 7. Nov. erreichten wir Pr.-Minden, in dessen Umgegend wir einige Tage Erholungsquartiere bezogen, dann über Bielefeld, Warendorf, Dülmen nach Haltern, woselbst das 1. Bat., bei dem ich stand, zur Avantgarde unter General v. Oppen gestellt wurde, deren Bestimmung zunächst dahin ging, die von den Franzosen besetzte Festung Wesel zu reognoszieren resp. zu blockiren.

§ 12. Kampf in den Niederlanden. Sturm von Arnheim.

Nach der Bestimmung des Ober-Befehlshabers des Nord-Corps, des Kronprinzen von Schweden, sollte der General v. Bülow die Wiedereroberung der durch die Schlacht von Leipzig freigewordenen vaterländischen Provinzen in Besitz nehmen, um sich darin zu ergänzen, nächstdem aber die IJssel und den Rhein, namentlich die Festung Wesel beobachten.

¹³⁾ August's Bruder Robert hat hierneben folgende Randbemerkung gemacht: „Dies beruht in so weit auf einem Irrthum, als zwischen unserem verewigten Vater und seinem in Eisleben vorhandenen Rechtsanwalte, dem Hofrath Klunger, über diese Angelegenheiten, so verzweigt und verworren sie auch sein mochten, ein sehr wohlgeordnetes Aktenstück existirte, was sich in den Händen unseres Vormundes v. Below befand. Dem Justizbürger Ober-Landesgerichte wurde es aber sehr schwer, sich zu orientiren und in unserem Interesse mit den sächf. Gerichten zu verhandeln.“

Der am 16. Nov. 1813 zu Amsterdam ausgebrochene Aufstand, infolge dessen der Prinz von Oranien Wilhelm I. zum souverainen Fürsten der Niederlande berufen worden, sowie Deputationen der Holländer, die dringend baten, daß die allirten Truppen Holland von der Fremdherrschaft befreien sollten, da hierzu der Moment günstig, veranlaßten den General v. Bülow, seine Operationen weiter, als ihm von Bernadotte aufgetragen, auszudehnen und die Eroberung von Holland zu versuchen, indem er die v. Borstel'sche Division vorläufig nur allein zur Blokade von Wesel designirte, während er mit den andern 3 Divisionen in der Stärke von 16 000 Mann die Offensive ergriff.

Die Avantgarde unter General v. Oppen (wozu unser 1. u. 3. Bat. auch gehörte) überschritten am 23. Nov. die holländische Grenze. Die 4. Compagnie unter Hauptmann Arnauld de la Perière (bei der ich stand) wurde an diesem Tage dem v. Colomb'schen Freicorps als Verstärkung zugewiesen und ging direkt auf Arnheim vor, um diesen Ort zu beobachten, Nachrichten einzuziehen u. s. w. Der Feind hatte sich, wie er die Annäherung preußischer Truppen wahrnahm, auf kein weiteres ernstliches Gefecht eingelassen, sondern sich auf Arnheim zurückgezogen, sodas unsere Vorposten ganz nahe der Festung ausgestellt werden konnten.

Bei dieser Gelegenheit ereignete es sich, daß der Lieutenant v. Breitenbach von seiner Feldwacht aus, die Posten revidirend, kurz vor Dunkelwerden sich allein bis zur äußeren Barrière durch die feindlichen Redettenlinien durchschleichend, den Thorflügel öffnete, um in die Stadt hineinzugucken. Die Schildwacht am Thor, ihn vermuthlich für einen befreundeten Offizier haltend, salutirte, und er, diesen Gruß erwidern, kehrte ungehindert wieder zur Feldwacht zurück.

Mir war während der Detachirung beim Freicorps auch ein ehrenwerther Auftrag geworden, der indeß leider nicht zur Ausführung kam. Der Major v. Colomb ließ mich zu sich kommen und befahl, daß ich bei Anbruch der Nacht mit 20 Mann mittelst Rähnen mich nach Heusden, etwa 1 Stunde von Arnheim, übersetzen, um die dort vor Anker liegenden mit Tabak beladenen Schiffe zu nehmen. Als bereits alles zu diesem Vorhaben meinerseits vorbereitet war, erschien der Major von Colomb am Einschiffungsplatz und befahl, das Unternehmen aufzugeben, indem nach eingezogenen Nachrichten nachmittags 1000 Mann Kavallerie in Heusden eingerückt wären, also nicht wie früher die so werthvollen Schiffe nur von Douanen bewacht sein würden, mithin kein günstiger Erfolg in Aussicht stände. Selbstredend war mir diese Abbestellung sehr verdrießlich, weil ich mir in meiner jugendlichen Unüberlegtheit trotz der feindlichen Kavallerie, doch keine erhebliche Gefahr vorstellen konnte. Diese Schiffe fielen später ohne Kampf in preußische Hände und gaben Veranlassung, daß aus dem Erlös des verkauften Tabaks jeder Offizier und Soldat ein monatliches Gehalt als Gratifikation bek m.

Ein Versuch Colomb's zur Überrumpelung von Arnheim scheiterte an der Wachsamkeit der Besatzung.

Inzwischen hatten die übrigen Truppentheile der Avantgarde unter General v. Oppen am 23. Doesburg, am 24. Zutfen, ersteren Ort erstürmt, letzteren durch Kapitulation genommen, und waren am 26. gegen Arnheim im Marsch, an welchem Tage der Feind einen Ausfall gemacht, bis Selp und Rosendahl vorgedrungen war. Unsere Truppen schlugen den Ausfall zurück und machten Gefangene, nach deren Aussage sich General v. Oppen berechtigt glaubte, am 28. einen Sturm auf Arnheim zu wagen. Da trat indeß der behindernde Umstand ein, daß der französische Marschall Macdonald vom oberen Rheine her mit großer Verstärkung in der Festung anlangte, also mit so geringer Truppen-

zahl eine derartige Unternehmung nicht reüssiren konnte. Es wurde demnach erst das Eintreffen des Gros vom Bülow'schen Corps abgewartet, welches am 29. erfolgte und worauf dann am 30. Nov. seitens des kommandirenden Generals der Sturm angeordnet wurde.

Arnheim, vormals regelmäßig nach niederländischer Manier befestigt, besaß damals nur noch den Hauptwall mit 10 Bastionen. Der tiefe Graben war überall mit Wasser gefüllt, nur an der unteren Rheinseite, wo gleichzeitig die Rheinbrücke und das Rheinthor liegen, war er trocken. Zu dieser Brücke führt der Weg aus dem Rheinthor außerhalb am Rande des Hauptgrabens entlang. Der Hauptwall ist zwar hoch, aber ohne Futtermauer, daher die Erstürmung überall möglich war, besonders aber am Rheinufer durch den dort trockenen Graben erleichtert wurde. Ein großes Retranchement deckte den Zugang zur Brücke und zum Rheinthor. Die französische Vertheidigung beschränkte sich mit ihrer Hauptmacht auf dieses Retranchement, hatte die übrigen Festungswerke nur mit Schützen besetzt und die Thore verrammelt.

Am 29. Nov. gegen Abend traf unsere Comp., vom Freicorps abgelöst, zu Rosendahl ein, welches schöne große Dorf mit Schloß außerordentlich stark bequartiert war, so z. B. lagen auf dem Schloß gegen 100 Offiziere mit Bedienung, im Pastorat etwa 40 Offiziere, unter denen auch ich. Zur Unterbringung der Mannschaft waren jeder Comp. 2—3 Häuser angewiesen, in welchen die Leute selbstredend nur zum Theil Unterkommen fanden, umsomehr, als höherem Befehl zufolge dem Hauswirth mindestens eine Stube zur freien Disposition überlassen werden mußte. Die Arrangements wurden deshalb so getroffen, daß alle bedrohten Räume zu Lagerstätten benutzt wurden und die Mannschaft zur Hälfte oder Drittheil, je nachdem Platz war, dort eintraten, während der Nacht auf Hof oder Garten bivakirte und nun Ablösungen eintraten, was bei der Kälte umso nothwendiger war. Wo der Kochherd nicht ausreichte, wurde im Freien Hochfeuer gemacht. Alle Borräthe, die sich in dem zum Quartier angewiesenen Häusern vorfanden, standen zur beliebigen Disposition des Comp.-Chefs; jedoch durfte nirgends in anderen Häusern etwa Fehlendes gewaltsam entwendet werden bei strenger Ahndung und dann mußte den Hausbewohnern mindestens ein 3tägiger Bedarf an Lebensmitteln verbleiben. Traf es sich hierbei natürlich, daß bei dieser engen Einquartierung mancher Truppentheile weniger günstig wegkam als ein anderer, so war dies jedenfalls besser, als ein allgemeiner Bivouac. Überhaupt hatte der General v. Bülow, der viel Sorgfalt stets auf das Wohl der Truppen an den Tag legte, die Ansicht, daß die schlechteste Hundehütte im Winter besser sei, als der eleganteste Bivouac. Welchem Dafürhalten denn das Corps es verdankte, nur selten und nur wenn es die Umstände dringend nothwendig machten, zu bivakiren. Die Folge dieser weisen Maßregel war ein besonders günstiger Gesundheitszustand und daß die Bekleidung in bester Verfassung blieb.

Als ich in mein Quartier zu Rosendahl ging, begrüßte mich mein Wirth, der evangelische Pfarrer Cromelin, mit dem Hut unterm Arm als neuen willkommenen Gast und lud mich zu der großen reichlich mit Speisen und Getränken bedeckten Tafel ein. Guten Appetit brachte ich mit, ließ mir es also wohl schmecken. Jedoch ermüdet von den viertägigen Strapazen beim Freicorps, was gerne zur Schonung der eigenen Leute die geborgten übermäßig anstrengte, suchte ich bald nach meiner Lagerstätte, die ich auch in dem Nebenzimmer auf einer guten Streu mit einigen Betten vorfand und so mich gegen 9 Uhr abends schon zum Schlafen niederlegte, während die anderen Kameraden sich es noch beim Glase Wein im Speisesaal wohl sein ließen. Kaum mochte ich eine Stunde in

Morpheus Armen gelegen haben, so wurde ich durch überaus großen Jubel und Gläserklang im Saal aufgeweckt, der dadurch hervorgerufen worden war, daß ein Adjutant mit dem Befehl für den morgenden Sturm auf Arnheim eingetroffen war. Bald darauf schlief ich indeß wieder ein, bis kurz vor Mitternacht ich abermals geweckt wurde, weil die Zeit zum Ausbruch herangekommen war.

Die vom General v. Dppen schon für den 28. entworfene Disposition kam am 30. unverändert zur Ausführung, nur mit mehr Truppen.

Die ganze 4. und 6. Division wurde nämlich nunmehr zum Angriff in 4 Kolonnen bestimmt, davon die 3. und 4. Kolonne auf dem linken Flügel zu Scheinangriffen auf das Jahn- und Selper-Thor, die 1. und 2. Kolonne auf dem rechten Flügel unter Oberstlieut. v. Zastrow zum Sturm des Retranchements. Unser 1. Bat. war dem Füsilier-Bat. Kolberg'schen Rgts. in der ersten oder äußersten rechten Flügelkolonne zum Soutien in der Rhein-Allee bestimmt; unser 3. Bat. und 2 Comp. des 4. Bat. gehörten zur 2. Kolonne. Um 1 Uhr nachts brachen die Truppen schon auf. Die Witterung war kalt und nebelig. In stockfinsterner Nacht war der Marsch auf den von der Vorsicht gebotenen Umwegen in lautloser Stille ohne zu ruhen auf fast ungebahnten Waldwegen ein sehr unbequemer und ebenso peinlich war das demselben folgende sehr lange Rendez-vous mit einer durch den undurchdringlichen Nebel nothwendig gewordenen mehrstündigen lautlosen Ruhe, in welcher erwartungsvolle Spannung die frierenden Soldaten zur eigentlichen Ruhe nicht kommen ließen.

Die Scheinangriffe der beiden linken Flügelkolonnen eröffneten endlich, nachdem der dicke Nebel gefallen, gegen 11 Uhr mittags das Gefecht, fanden nur Tirailleur-Feuer gegen sich und drangen beide unter Major v. Clausewitz und v. Reckow in die ihnen zugewiesenen Thore, Jahn- und Selper-Thor, sofort ein, ebenso drang auch durch das Gatterthor am oberen Rhein die Infanterie des v. Colomb'schen Freicorps schon in die Stadt ein, während unser rechter Flügel noch um das Retranchement kämpfte.

Der Disposition gemäß begann nämlich der Angriff der beiden Haupt-Sturmkolonnen auf das mehrerwähnte Retranchement kurz nach den beiden Scheinangriffen um 11 Uhr mittags. Das Füsilier-Bat. Kolberg an der Spitze der 1. Kolonne wurde anfangs abgeschlagen und nun rückte unser 1. Bat. neben demselben entschlossen vor. Der 1. und 4. Tirailleur-Zug unter Capitain v. Hagen (?) waren in der rechten Flanke hinter dicken Eichen aufgelöst, um gegen die jenseits des Rheins postirten, die diesseitigen Kolonnen kräftig enfilirenden feindlichen Batterien zu wirken; als sich aber hierdurch das mit Linksum befohlene Vorgehen dieser Tirailleurs in beständigem Feuer und Sichdecken etwas langsam und die Kolonne aufhaltend gestaltete, ließ ich Stopfen blasen, sammelte schnell einige 20 Mann und stürzte mich mit ihnen den anderen voran auf die Schanze. Dieser Versuch mißlang aber gänzlich. Man bemerkte aus der Schanze die geringe Anzahl Stürmender, ließ ohne zu feuern mich möglichst nahe ihnen kommen und empfing mich dann mit einem solchen Kartätschenhagel, daß ich und meine mir gefolgte Mannschaft mit Ausnahme einzeln Weniger schwer getroffen vor der Schanze liegen blieben.

Später erfuhr ich dann über den Verlauf der weiteren Aktion, deren Resultat die Erstürmung des mehrerwähnten Retranchements und somit die Eroberung Arnheims wurden, Nachstehendes, was ich gleich hier nieder schreiben will, um dann ungehindert von meinem weiteren Ergehen zu berichten.

Wiederholte Kolonnenangriffe waren abgeschlagen. Da erbot sich der Bataillons-Adjutant, Lieut. v. Broecke, von seinem Kommandeur die Erlaubnis,

Freiwillige aus dem Bat. zu ziehen und sich mit diesen an die Spitze der Sturmkolonne setzen zu dürfen. Seinem Wunsche wurde gewillfahrt. Er wandte sich zunächst an die Fahnen-Unteroffiziere Gaedtke, Zienike, Fischer, Pichlau, Habedanek und Gaenke, und diese ihm zusagend, entweder mit ihm die Schanze zu ersteigen oder vor derselben ihr Leben zu lassen, eilte er mit diesen und einigen anderen, den Rgts.-Tambour Kleist mit der Trommel neben sich den Sturmmarsch schlagend, dem Bataillon einige 30 Schritt voran. Diesem muthigen Benehmen konnte selbstredend kein ehrliebender Soldat nachstehen; angefeuert durch den in jedem Gefecht sich stets als ein Mann von eisernem Willen, beispielloser Ruhe und persönlicher Tapferkeit ausgezeichneten Bat.-Kommandeur Hauptmann v. Manderode und durch die wenigen noch kampffähigen braven Offiziere aufgemuntert folgte das erschütterte und merklich geschmolzene Bataillon mit Tambour-battant und ohne einen Schuß zu thun seinen Fahnen-Unteroffizieren und erstieg unter mörderischem feindlichen Feuer die Brustwehr.

Der Hauptmann Arnauld de la Perrière (mein Comp.-Chef), ein ebenso edeler Mensch als braver Offizier, der seine Comp. wie seine Familie betrachtete und sie demgemäß stets behandelte, für sie sorgte, hatte sich trotz einer bedeutenden contagösen Augenentzündung, welche ihn am heutigen Tage beinahe blind sein ließ, nicht von ihr trennen wollen. An dem Ruckschoß des Unteroffiziers Wrack seiner Comp. sich anhaltend, erklimmte er gleich den anderen den Wall. Ebenso wenig konnten die Lieutenants v. Breitenbach und v. Senten II., ersterer am Kopfe, letzterer in der Brust verwundet, nicht zum Verlassen des Gefechtes bestimmt werden, sondern sich selbst nothdürftig verbindend, hatten auch sie sich diesem letzten und vollständig glückenden Sturm angeschlossen.

Gleich diesem Bataillon war es inzwischen auch anderen gelungen, in die Verschanzungen einzudringen, sodaß das Retranchement . . . vom Feinde verlassen werden mußte, der aber immer noch aus den am linken Rheinufer postirten Batterien die verfolgenden Kolonnen beschöß. Doch verursachte dies bei den siegestrunkenen Truppen weiter kein Hindernis. Sie rückten vor das Rheinthor, schlugen dasselbe ein, erklimmten den Wall auch ohne Sturmleitern, da die mitgenommenen als zu kurz nur von geringem Nutzen sein konnten, und drangen so in die Stadt, worin bereits zu anderen Thoren andere Sturmkolonnen auch eingedrungen waren, und verfolgten gemeinschaftlich den in größter Unordnung über die Rheinbrücke fliehenden Feind. Hier kam es zu einem furchtbaren Gemetzel mit Bajonet und Kolben. Der Feind hatte nämlich, um seinen Abzug über die Brücke zu decken, sich noch einmal vor derselben aufzustellen versucht, wurde aber durch die durch nichts aufzuhaltenden Sturmkolonnen gewissermaßen übergerannt. Um die Verwirrung noch zu steigern, hatten die Franzosen die Brücke in Brand gesteckt und so den diesseits Verweilenden die Gelegenheit abgeschnitten, zu entfliehen. Bei der großen Erbitterung war von Pardongeben anfangs gar nicht die Rede, und als der Fluß Feind und Freund trennte, da erst gelang es der Anstrengung des Divisions-Generals v. Thümen, sowie überhaupt den Offizieren, die erhitzten Gemüther zu beruhigen und den ertheilenden Befehlen wieder den gebührenden Gehorsam zu verschaffen. Die Aufregung war zum Theil auch wohl dadurch eine so unbändige geworden, als die Ortseinwohner, in unseren Truppen ihre Retter vom französischen Joch erkennend, mit großen Ladungen von spirituosösen Getränken in die Reihen der Stürmenden zu dringen suchten, um ihre Dankbarkeit außer dem wiederholten Ruf Orange boven thatsächlich auszudrücken.

Nur wenige der Vertheidiger konnten sich retten. Der französische Befehlshaber General Charpentier fiel schwer verwundet in unsere Hände. Der General

St. Marie, welcher sich noch mit mehreren Leuten in einem hohen Gebäude hartnäckig vertheidigte und Veranlassung war, daß mehrere unserer Braven ihr Leben bei Erstürmung des Gebäudes einbüßten, wurde, als er sich nicht ergeben wollte, von einigen Wüthenden ergriffen, zum Fenster hinaus geworfen und auf der Erde liegend ausgekleidet, dann aber mit seiner Kopfbedeckung, wie Epauletten auf dem bloßen Hemde befestigt durch die Stadt nach der Hauptwacht geführt, von wo er später auch durch General v. Thümen erlöst und in einen seinem Range und Bravour angemessenen Aufenthalt gesandt wurde. Es wurden außerdem noch 24 Offiziere und 1000 Mann gefangen und 12 Kanonen genommen.

Unser Verlust war bedeutend. Von unserem Regimente wurde der Lieut. v. Juergas, von zwei Kartätschkugeln getroffen, getölet. Dieser allgemein sehr geschätzte, brave, tüchtige junge Offizier hatte eine Ahnung seines heutigen Todes. Als wir nämlich bei unserem Nachtmarsch mit dem 3. Bataillon einige Zeit im Walde ruhten und die Offiziere sich begrüßten, fiel uns seine Mißstimmung auf, die wir umsoweniger bei ihm voraussetzen konnten, als er in Haltern beim Pharaospiel eine ansehnliche Summe vor einigen Tagen gewonnen hatte. Wir glaubten ihn daher krank und drangen in ihn, er möge doch zurückbleiben, da die Witterungsverhältnisse wahrlich nicht angethan wären, um sich ohne Noth Preis zu geben. Er erklärte indeß, er sei nicht körperlich leidend, wohl aber in einer so eigenthümlichen Stimmung, daß er sich des Gedankens, daß heute sein Lebensziel erreicht werden würde, nicht ent schlagen könne. Seine Ahnung hat sich bestätigt.

Es wurde außer mir, der ich schwer verwundet war, noch der Prem.-Lieut. v. Roebel durch einen Flintenschuß durch die Lunge ebenfalls schwer verwundet, sowie die Lieutenants v. Brocke, v. Breitenbach, v. Linten II. und v. Erkert leicht blessirt.

Nachdem die Verfolgung des Feindes über die inzwischen wiederhergestellte Brücke durch die Kavallerie des General v. Oppen in Ausführung kam, erhielten die Truppen ihre Quartieranweisungen theils in der Stadt, theils in den zunächst gelegenen Dörfern. Das 1. Bat. blieb für die Nacht in Arnheim, unser 3. Bat. kam nach Rosendahl.

Mein weiteres persönliches Ergehen anlangend, war dasselbe mein Leben Gefahr drohend. Ich erhielt nämlich bei dieser Gelegenheit eine 6 löthige Kartätschkugel in den Oberschenkel des rechten Beines, sodaß der Hüftknochen dabei lädirt wurde; nächstdem einen Prellschuß am linken Fuß, stürzte selbstredend gleich zusammen, wurde aber glücklicherweise bald nachher von meinen Soldaten Huckepack aus nächster Schußweite getragen, während ein anderer, der an der Hand verwundet war, dessen Gepäc und Gewehr auf lud. Dies waren, soviel ich weiß, die beiden einzigen Leute von meinen mir zunächst gefolgt 20 Mann, welche kampffähig noch übrig geblieben waren. Man trug mich hinter ein in der Nähe befindliches Gartenhaus, wo sich bereits mehrere, namentlich vom Kolberger Füsilier-Bat., Blessirte eingefunden hatten. Mein Zustand war meist ein besinnungsloser. Da vernahm ich plötzlich Kavallerie-Trompetersignale, woraus ich folgerte, daß wir gesiegt und die Kavallerie in Verfolgung des Feindes begriffen sein müsse. Ich erinnere mich noch sehr lebhaft dieses Moments und daß mich damals trotz meiner enormen Schmerzen ein so erhebendes, beglückendes Gefühl übermannte, daß ich dachte, nun mag Gott mich immerhin zu sich nehmen, wir haben ja gesiegt.

Diese geistige Aufregung hatte eine größere Abspannung erzeugt, ich war nun ganz und längere Zeit ohne Besinnung, bis ich an den schmerzhaften Theilen meines Körpers jemanden unzeit herumsühlend wahrnahm. Das war der

Chirurgus einer reitenden eiligt nachrückenden Batterie, den meine verwundeten Leidensgefährten beim Passiren der Batterie angehalten hatten, um mich zu verbinden. Er mochte nun auch wohl kein großer Askulap sein, denn seinem Ausspruche zufolge sollte für mich keine Rettung mehr vorhanden sein, woher er es denn auch für überflüssig hielt, seine kostbare Zeit mit Verbandlegen zu kürzen. Ein alter Pommer verstand das Ding aber anders, und als der Herr Doctor Miene machte, sich unverrichteter Sache in den Sattel zu schwingen, setzte er ihm das Gewehr auf die Brust unter Drohung, ihn sofort zu erschließen, wenn er mich nicht augenblicklich verbinden würde. Dies geschah denn nun auch, aber doch nur sehr oberflächlich, sodaß die Blutung, wenn auch mäßiger, doch fort-dauerte. Man lud mich nun auf einen Karren, auf welchen Sturmleitern gepackt gewesen, nachdem man einiges Stroh darauf gelegt, um so mich nach dem nächsten Feldlazareth, was in dem einige Tage zuvor erstürmten Doesburg etablirt war. Indeß auf dem hart gefrorenen Boden auf einem gewöhnlichen 2rädri-gen Bauerkarren waren die Schmerzen trotz langsamen Fahrens doch gar zu arg; ich fühlte, ich würde jedenfalls auf dem 4 Stunden weiten Transport sterben müssen, daher rief ich denn meinen Begleitern zu, ich wolle in nächstem Dorfe bleiben. Dies war zufällig Rosendahl, unser letztes Nachtquartier. Die Ortseinwohner hatten sich wohl aus Neugierde am Eingange des Dorfes gesammelt, um dort näher dem Schlachtgetöse zu sein und um frühzeitig von dem Ausgange des Sturmes Kenntnis zu erhalten, dessen Erfolg auch sie von der Fremdherrschaft befreien sollte. Unter diesen befand sich auch der Ortsgeistliche, der Pfarrer Cromelin. Als der Karren hielt und der Pastor erfuhr, daß ich als schwer blessirt nicht weiter zu transportiren sei, ordnete er sofort an, daß ich nach seinem Hause gebracht würde. Hier fand ich schon zwei andere Kameraden vor, von denen der eine nur durch einen Sturz vom Pferde beschädigt, die Freundlichkeit hatte, mir sein Lager einzuräumen, was auf ebener Erde war, und sich nach dem oberen Stockwerk führen ließ. Es war inzwischen die Dämmerung eingetreten, und als man mich lagerte, wollte man auch die angeblich rothe Decke mit ins Zimmer holen — das war nämlich das Stroh, auf dem ich gelegen und welches von Blut so getränkt war, daß man es für eine rothe Decke hielt. Ein Arzt war nicht gleich zur Stelle. Man half sich indeß so gut man konnte, um den Blutverlust einigermassen in Schranken zu halten, bis ein ärztlicher Verband in Aussicht stand. Einige Stunden nach meiner Ankunft rückte unser 3. Bat. im Dorfe ein, um dort zu übernachten. Der Oberarzt Dr. Kiesling eilte, vom Vorfall in Kenntnis gesetzt, zu mir und verband mich, doch gelang es nicht, das Blut vollständig zu stillen, sodaß der Verband wegzuschwimmen abermals drohte. Da trat glücklicherweise ein holländischer Arzt, welcher in der Nähe bei Verwandten sich als Besucher aufhielt und vom Pastor Cromelin durch einen reitenden Boten herbei gerufen war, zum Krankenbett und legte einen neuen Verband an mit der Ausrufung, wenn dieser die Blutung nicht aufhebe, dann wäre keine Rettung. Glücklicherweise blieb der Verband. Jedoch trat nun sehr heftiges Wundfieber mit Delirium ein, in welcher letzteren Beziehung ich nicht eher zu beruhigen war, bis man mir meinen Säbel in die Hand gab. Natürlich verhinderte man eine gefährliche Handhabung der Waffe, die bei meiner Schwäche auch überhaupt wohl nicht viel auf sich haben mochte.

Mein Bursche war in der Nacht auch eingetroffen. Er war im Laufe des Gefechts von mir abgekommen, und als das Gefecht beendet, er mich aufsuchen wollte, hatte man ihm gesagt, ich wäre erschossen. Dies hatte ihn nicht behindert, weiter nachzuforschen. Er hatte überall, wo er in der Nähe des Re-tranchements Tote oder Verwundete wahrnahm, gesucht, und als er mich dort

nicht fand, seine Refognoscirung bis dahin ausgedehnt, wo er in Erfahrung gebracht, daß Verwundete hin transportirt wären, und so mich endlich gefunden. Sein Anblick war ein Lichtmoment in meiner Fieberhitze und er überglücklich, mich lebend zu wissen. Wie ein Hund hat er nicht nur in der ersten, sondern auch späteren gefährlichen Nächten auf blanker Erde neben mir sich gelagert und wie ein Hase nur geschlafen, um auf jeden Wink seines Herrn bei der Hand zu sein. Der Dr. Kiesling marschirte am andern Morgen mit dem Bataillon wieder ab, der holländische Arzt aber nahm für längere Zeit Wohnung im Pastorat, von wo aus er denn auch andere in der Nachbarschaft, namentlich in Selp, untergebrachte Verwundete behandelte.

Nach einigen Tagen konnte der Verband erneuert und eine gründliche Unterfuchung der Wunde vorgenommen werden, nachdem das Wundfieber geschwunden. Das Resultat davon war, daß außer geringer Splitterung des Hüftknochens eine große Menge Blutgefäße zerstört waren, dennoch bei guter Konstitution gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung war. Nachdem der besinnungslose Zustand beseitigt, empfand ich eigentlich erst die rechten, ich kann wohl sagen gräßlichen Schmerzen, besonders bei dem etwa alle 3 Tage wiederholenden Verbande, wo der Arzt mit einer Sonde durch die beinahe $\frac{1}{2}$ Elle lange Schußwunde durchfuhr, um sie zu reinigen und auszuwaschen, Luchreste, Eiter und Knochensplitter zu entfernen. Dazu kam nun noch, daß ich nicht wußte, wie ich liegen sollte, um nicht auf schmerzende Stellen zu gerathen. Am erträglichsten war es noch, wenn ich mich auf die linke Seite legte, aber da hatte ich, wie früher gedacht, einen Presschuß, der einiges Fleisch abgerissen hatte und eben deshalb, weil ich meist darauf lag, nicht leicht heilen wollte und konnte.

Nach Verlauf von 12—14 Tagen war mein Gesundheitszustand der Art gehoben, daß man mich ohne Risiko nach einem der oberen Gemächer transportiren konnte, in welchem für meine Pflege besser gesorgt, auch die Familie ihr von mir bisher acquirirt gewesenes Speisezimmer wieder disponibel erhalten konnte. Hier fand ich bereits einen anderen verwundeten Offizier vor, mit dem ich das höchst komfortable, mit allen Bequemlichkeiten versehene Zimmer gemeinschaftlich benohnen sollte. Am zweiten Tage unseres Beisammenseins, als wir uns gegenseitig etwas Erklickliches vorgestöhnt hatten, fühlten wir doch das Bedürfnis, uns näher kennen zu lernen. Da stellte sich denn durch unser Zwiegespräch heraus, daß wir vom Gumbinner Gymnasium her alte Freunde und Schulkameraden waren. Er hieß Krüger, war der Sohn eines Geistlichen in Litthauen und studirte Theologie, als der Ruf vom 3. Febr. 1813 erschien und ihn bewog, als Freiwilliger zum 5. Ostpr. Reg. zu gehen, bei welchem er später Offizier wurde. Mein Abgang im Juli 1811 zum Cadetten-Corps hatte uns damals getrennt und wir seitdem von einander weiter nichts gesehen und gehört. Diese Entdeckung machte uns sehr glücklich, und als man uns ungewöhnlich laut sprechen hörte, eilte die zufällig im Nebenzimmer weilende Frau Pastorin zu uns und erfüllte unsere Bitte, die Betten näher an einander setzen zu lassen, mit aufrichtiger Freude und Theilnahme, wodurch uns ohne Beschwerde es möglich war, mit einander zu sprechen.

Nach etwa 4 Wochen unseres dortigen Aufenthaltes war Krüger so weit in der Besserung vorgeschritten, um einige Stunden täglich sich außer dem Bett aufhalten zu können; ich hatte die gegründete Aussicht, ihm 14 Tage später folgen zu können. Endlich gestattete uns der Arzt, an geeigneten Tagen Promenaden im Freien. Der Doktor mußte uns auf einige Wochen Geschäfte halber verlassen. Er bemerkte bei mir, ich sollte ja darauf halten, daß die Wunden

nicht früher sich äußerlich schlössen, als daß innen geheilt sei. Bei Rückkunft des Arztes trat das Befürchtete ein. Ich hatte auch nicht die mindeste Kraft im rechten Bein und fiel bei jedem Schritt nach der rechten Seite ein, sodaß ich ohne Krücke gar nicht vorwärts kommen konnte. Diese bedenkliche Lage, sowie die wiederholten Aufforderungen meines Corps-Chefs, derzeitigen Kommandanten von Utrecht, den als sehr geschickt gerühmten Ober-Stabsarzt des dortigen Feldlazareths zu konsultiren, also nach Utrecht zu übersiedeln, veranlaßten mich, anfangs März dahin abzureisen. Und so fuhr ich denn unter vielen Thränen des Abschieds ab ohne Hoffnung auf Wiedersehen, da bald nachher auch der Pastor Cromelin seinen Aufenthalt wechseln und eine Pfarre in der Nähe vom Haag antreten sollte. Wir haben uns zwar nicht mehr wiedergesehen, blieben aber doch in Korrespondenz, namentlich erhielt ich 25 Jahre nach dem Sturm noch einen sehr freundlichen, herzlichen Brief, der sich noch in meinem Besitz befindet.

Bevor ich diesen Abschnitt schließe, will ich hier einen Passus aus einer holländischen Zeitung, betreffend die Festlichkeiten zu Arnheim am 30. Nov. 1863, als dem Jubiläumstage, wo vor 50 Jahren der Ort erlöst und somit die Stadt von der Fremdherrschaft befreit wurde, niederschreiben. Die Übersetzung dieser Stelle lautet etwa wie folgt und bezieht sich auf die großartige, niegesehene Illumination dieser Stadt:

„Schön und sehr passend, reich und zierlich war die Ausschmückung bei dem Banquier Herrn Engelberts, dessen guter Geschmack allgemein bewundert wurde. Eine Beschreibung von all den prächtigen Orangenbäumen, Oleander, allerlei Blumen und Grün, zwischen welchen Draperien und Beleuchtung angebracht waren, ist unmöglich. Wir machen aber auf etwas Besonderes aufmerksam, was nicht allgemein bekannt ist, aber verdient, bekannt zu werden.

Zwischen den Brustbildern des Königs und anderen der fürstlichen Familie gewahrte man die Büste des preussischen General-Majors **Baron von Eberstein**, welcher 1813 als Lieutenant beim Sturm auf die Festung, schwer verwundet, sich ausgezeichnet hatte. Dieser Offizier, welcher der Familie des Herrn Engelberts angehört, sandte diesem am 30. Nov. ein Telegramm, in welchem er ihm und den Festfeiernden zu dem frohen Tage Glück wünschte. Es war daher ein glücklicher Gedanke, an dem Gedenktage der Befreiung jenes Brustbild anzustellen.“

§ 13. Aufenthalt zu Utrecht, Bommel und Gorcum.

Zur ärztlichen Behandlung im Feldlager zu Utrecht befanden sich außer einer großen Anzahl verwundeter und kranker Soldaten etwa 40 Offiziere, die, in Privathäusern untergebracht, vorzügliche Quartiere hatten. Ich z. B. war bei einem sehr reichen Rentner logirt.

Auf wiederholte Einladung meines Schwagers, des Ingenieur-Hauptmanns v. Zabrowsky, der Kommandant von Bommel war, einem alten holländischen Städtchen an der Waal, über welche dort eine Schiffbrücke geschlagen war, ihn zu besuchen, wurde von den beiden Kommandanten von Utrecht und Bommel ein Arrangement getroffen, um mich auf bequemen Wegen dorthin zu schaffen.

Während meines dortigen Aufenthalts trat ein Ereignis ein, was mich sehr interessirte und dem ich persönlich beizuwohnen wünschte. Es war dies nämlich die Kapitulation von Gorcum, die längere Zeit von dem General v. Zilinsky belagert gewesen war. Mein Schwager stellte mir einen Wagen, gab mir seinen Feldwebel mit, und so reiste ich denn an dem zur Übergabe bestimmten Tage dahin ab. Ohne Hindernis langten wir etwa 10 Uhr morgens beim Festungsthore an, und da dieses weder von preussischen noch französischen

Truppen besetzt war, fuhren wir in die Stadt. Kaum dort eingetroffen, bemerkten wir bald, daß wir einen dummen Streich gemacht. Eine Menge Betrunkener umschwärmte unseren Wagen, sprachen Schimpf- und Drohworte aller Art aus und versuchten den Pferden in die Zügel zu fallen. Bis zum Markt hatten wir es dennoch gebracht; hier aber waren die Massen und der Tumult so groß, daß wir beschloßen, den Wagen zu verlassen, und in einen nahegelegenen Gasthof, aus dessen Fenstern wir zahlreiche Offizierköpfe wahrnahmen, uns zu begeben. Als der Feldwebel vom Wagen stieg, wurde er gleich zur Erde geworfen und mit Hieben regaliert. Darauf erhob ich mich, auf meine Krücken gestützt, um den Wagen zu verlassen. Als dies geschah, änderte sich die Scene auf auffällige Weise. Französische Soldaten traten zum Wagen, halfen mir aus demselben, indem sie wiederholt riefen „brav Prussien“ und ließen nun auch den Feldwebel ungeschoren. Von den Offizieren, die sich vom Wirthshause aus, den Spektakel mit angesehen hatten, eilten auch 2 zu unserer Unterstützung und zogen mit uns nach dem Gasthose, wo wir dann so lange blieben, bis der Abzug der Franzosen statt hatte, preußische Truppen die Festungsthore besetzten, demnach für uns keine weitere Gefahr in Aussicht stand. Nachdem die Sache beendet, fuhren wir wieder nach Bommel zurück, wo wir spät abends anlangten. Nach einigen Tagen reiste ich nach Utrecht zurück zc. Im April 1814 traf ich mit meinem Comp.-Chef, über Brüssel reisend, wo wir die Übergabe von Paris in Erfahrung brachten, wohlbehalten in der Nähe von Compiègne (bei dem Regimente wieder) ein.

Karl Michael Robert,

k. pr. Generalmajor z. D.,

geb. 28. Aug. 1801 zu Stallupönen, † 14. Sept. 1882 zu Potsdam (des 1810 † Obersten Heinr. Fr. Wilh. v. E. und der 1831 † Friederike Wilhelmine geb. Jakobi 3r Sohn), besuchte das Gymnasium zu Gumbinnen, dann das Kadettenhaus zu Berlin von 1815 bis 1818, wurde 6. Mai 1818 zum Sec.-Lieut. im Kaiser Franz Garde-Gren.-Reg. Nr. 2, im Juli 1831 zum Prem.-Lieut. befördert und im Juni 1834 zur Überwachung der in Sömmerda die ersten dort erfundenen Zündnadelgewehre anfertigenden Dreyse'schen Gewehrfabrik kommandirt. Am 30. März 1839 zum Hauptmann und Chef der 12. Comp. seines Regiments ernannt, kehrte er nach Berlin zurück und blieb daselbst, bis er 30. März 1847 zum Major und Kommandeur des Garde-Landwehr-Bataillons in Lissa avancirte. Im J. 1849 wurde sein Bataillon mobil, lag längere Zeit in Dresden in Garnison und marschirte nach Erfurt, wo das damalige Deutsche Parlament tagte. Im Juli 1850 nach Lissa zurückgekehrt, führte die allgemeine Mobilmachung der Armee im Nov. 1850 eine abermalige Zusammenberufung des Bataillons herbei, welches anfänglich im Kreise Teltow, später in Berlin kantonirte. Am 17. Juli 1851 wurde Robert zum Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons in Berlin, 28. Okt. 1854 zum Kommandeur des 26. Inf.-Regts. in Magdeburg, 27. April 1855 zum Obersten, im Nov. 1857 zum Kommandanten von Kolberg ernannt und 31. Dez. 1858 mit dem Charakter als Generalmajor zur Disposition gestellt. Hierauf wohnte er bis 1871 in Berlin, zog dann nach Potsdam, wo er 14. Sept. 1882 starb.

Verm. 18. Mai 1826 mit Pauline Auguste Emilie (geb. 5. Nov. 1800 zu Berlin, † 17. April 1882 zu Potsdam), des 14. Juni 1824 † Ernst Wilhelm v. Eberty, k. pr. Oberstlieut., und der 1841 † Ernestine geb. Alfier Tochter.

Deren Kinder:

1. Hedwig Pauline Robertine, geb. 9. Febr. 1827 in Berlin, verm. 28. Aug. 1850 zu Lissa mit Dr. theol. Rudolf Roedenbeck, jetzigem Konsistorial-Präsidenten in Magdeburg.
2. † Klara Agnes Ottilie, geb. 22. April 1828 zu Berlin, † 1. Okt. 1841 ebendasselbst.
3. Marie Helene Luise, geb. 5. Juli 1829 zu Berlin. [Berlin.]
4. Max Karl Joseph Theodor Frhr. v. E., geb. 19. Juli 1830 zu Berlin, General-Major a. D. in Genshagen bei Ludwigsfelde (Näheres 5. Folge 313), verm. 3. Sept. 1854 zu Heinersdorf mit Pauline, geb. 21. Sept. 1831, Herrin auf Genshagen, des † Karl Schulz, Rittergutsbesizers u. k. pr. Geh. Justizraths a. D., Tochter.
Sohn: Leberecht Karl Robert Paul Hugo, geb. 20. Febr. 1869 zu Köln.
5. † Anna Mathilde Julie Elisabeth, geb. 2. Okt. 1832 zu Berlin, † 8. Jan. 1833 ebendasselbst.
6. Heinrich Nikolaus Gustav Alred Frhr. v. E., geb. 26. Januar 1835 zu Sömmerda, k. pr. Oberst a. D. zu Köschenroda bei Bernigerode a. S. (Näheres 5. Folge 314), verm. 6. Okt. 1860 zu Pareß mit Anna geb. 20. März 1840 zu Pareß, des 1858 † Louis v. Uebel, k. pr. Majors, und der Minna geb. v. Kühne aus Peegow bei Potsdam Tochter.
Kinder: 1) † Marie, geb. 23. Juli 1861 zu Stettin, † 31. Juli ej. a.
2) Ernst Albrecht Frhr. v. E., geb. 25. Aug. 1862 zu Stettin, Sec.-Lieut. im 63. Inf. Reg. zu Reife.
3) Hans Wolf Dietrich Frhr. v. E., geb. 30. März 1864 zu Berlin, Sec.-Lieut. im 89. Inf.-Reg. zu Schwerin.
4) Frida Elisabeth, geb. 15. Mai 1865 zu Berlin.
5) Esther Marie Magdalene Luise, geb. 3. April 1869 zu Hannover.
6) Heinrich Paul Ludwig, geb. 14. April 1878 zu Berlin.
7. Ottilie Magdalene Luise, geb. 30. Okt. 1838 zu Sömmerda, verm. 14. Okt. 1861 zu Berlin mit Ferdinand Frhrn. v. Lüdinghausen gen. Wolf, k. pr. Major im 6. Inf.-Reg. († 29. Sept. 1870 infolge seiner in der Schlacht bei Wörth erhaltenen Verwundung). [Berlin.]

Christian Ludwig,

Stifter der noch blühenden Neuhäuser Linie,

geb. 15. Okt. 1650 nachts zw. 11 u. 12 Uhr zu Gehofen, und zwar „vor der sonst gewöhnlichen Zeit“, weshalb er auch in derselben Stunde wegen großer Schwachheit die Taufe erhielt und 24. ej. m. erst die kirchliche Einsegnung (Gesch. 1098 u. 3. Folge 243). — 1663 kam er zugleich mit seinem Bruder Anton Albrecht behufs weiterer wissenschaftlicher Ausbildung von Glückstadt aus nach Havelberg zu seinem Schwager, Domdechanten Thomas v. Grote, der ein „Liebhaber der Musen“ war, sodaß beide Brüder von 1665 an die mecklenburgische Ritter-Akademie zu Güstrow mit Nutzen besuchen konnten. Von hier nahm sie der Herzog an seinen Hof zu Güstrow als Hof-Kavaliere, in welchem Dienste sie bis zu der Zeit verblieben, wo sie auf Anordnung ihres Vaters die Universität Jena bezogen. Nach Absolvierung der Universitätsstudien gingen beide Brüder auf Reisen über Dresden nach Wien; nach längerem Aufenthalte am kaiserlichen Hofe besuchten sie Ungarn und traten von da aus die Rückreise an über Wien und Bamberg nach Hause zu den Eltern.

Zu seinem 19. Jahre trat Christian Ludwig in herzogl. braunschw.-lüneburgische Militärdienste als Cornet unter Rittmeister v. Wulffen und diente zuletzt 9 Monate lang als Rittmeister in dem Regimente des Obersten Heinrich Thilo v. Wilcken bis 17. März 1675 (Gesch. 1131). Auf den Wunsch der hochbetagten Eltern begab er sich zu diesen auf das Schloß Neuhaus, wo bald darauf (25. Juli 1675) die Mutter und 10¹/₂ Monat später auch der Vater starb.

Am 20. Juni 1677 verlobte sich Christian Ludwig mit Eleonore Sophie (geb. 1. Febr. 1657 auf Reichlingen, † 26. Sept. 1720 auf Neuhaus, 19. ej. in Rotha beigez.), des kursächs. wirkl. Geh. Raths Friedrich v. Werthern auf Reichlingen († 21. Dez. 1686) und der Agnes Magdalene geb. v. Häfeler († 13. Dez. 1665) ältester Tochter. Am 9. Juli 1678 fand auf dem Schlosse Reichlingen auch die priesterliche Trauung statt (3. Folge 253 f. u. Gesch. 1133).

1680 wurde er kursächs. Kriegskommissar, 1682 kurs. Oberstwachmeister der Rittersperde, 1699 fürstl. anhalt. Ober-Berghauptmann und 1710 fürstl. anhalt-berenburg. Ober-Aufscher des Fürstenthums Harzgerode und Ober-Forstmeister (3. Folge 246).

Christian Ludwig baute den Kirchenstuhl und das Erbbegräbnis zu Rotha, wohin Neuhaus eingepfarrt ist. Er starb 24. Okt. 1717 abends zw. 6 u. 7 Uhr in seinem 67. Jahre auf Neuhaus. An seinem Todestage hatte er noch des Morgens früh in der Kirche zu Rotha das Abendmahl genommen, war aber darauf bei der Mittagmahizeit vom Schlage getroffen. Am 16. Febr. 1718 wurde er in das von ihm erbaute Erbbegräbnis zu Rotha in Gegenwart der Leinunger und Morunger Amtsunterthanen beigezsetzt (Gesch. 201). Seine Ehe wurde mit 11 Söhnen und 4 Töchtern gesegnet, von welchen ihn nur 7 Söhne und eine Tochter überlebten.

Bei der brüderlichen Theilung erhielt Christian Ludwig die Burg Neuhaus, die Rittergüter Paßbruch und Breitungen, ca. ⁶/₁₁ der Ämter Leinungen und Morungen, das halbe Bachhaus zu Gr.-Leinungen, den Eisenhammer zu Bennungen nebst einem Eisenbergwerke in den Ämtern Sangerhausen und Beyernaumburg, endlich einen Antheil an den Böckhöfen in der Wilster Marsch (Gesch. 169 u. 172 u. 3. Folge 112).

Das Lein- und Morunger Bergwerk mit den beiden Kupferhütten zu Groß-Leinungen, welches des Feldmarschalls Söhne und Töchter zugleich behalten sollten (Gesch. 174 u. 3. Folge 115), nahm Christian Ludwig allein an, welcher, nachdem er seine Geschwister und Miterben abgefunden hatte, dasselbe nebst den Kupferhütten unterm 12. Nov. 1677, 12. Juni 1678, 31. Juli 1685 und 1. Nov. 1687 auch für sich allein muthete (3. Folge 95).

Nachdem des Feldmarschalls E. A. v. E. jüngster Sohn Georg Sittig 30. Juni 1680 seinen Antheil an den Ämtern Leinungen und Morungen an seinen Bruder den Domherrn Anton Albrecht abgetreten hatte, nahmen die Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig 17. Nov. 1680 eine Erbtheilung dergestalt vor, daß der Domherr Leinungen und Morungen nebst einem Theile der Forsten, Christian Ludwig aber Horla und Rotha nebst dem andern Theile der Forsten erhielt; und am 6. März 1696 kaufte letzterer des Domherrn Antheil an den Ämtern wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren (3. Folge 52 ff. u. 5. Folge 117 ff.).

Am 13. Januar 1696 verkaufte Christian Ludwig v. Eberstein die Neue Ankenbergs-Mühle bei Groß-Leinungen an Christoph Wurzbach, und 1698 verkaufte er auch den Eisenhammer vor Bennungen nebst da-

zu gehörigem Eisenbergwerke an die Gebrüder Johann Jakob und Christoph Senffen:

Von GOTTES gnaden WM Johann Georg, Herzog zu Sachsen 2c. bekennen 2c., daß wir 2c. Johann Jacob und Christophen Gebrüder denen Senffen 2c. mit dem Eysenhammer zu Bannungen und dem Eisen-Bergwerke im Ampte Sangerhausen und Beyernaumburg, soviel sie deßen zu treib- und Beförderung ermelten Eisenhammers vonnöthen, 2c. nach Vergüblichen Rechten und Gebrauch, nachdem Sie besagten Eisenhammer am 14. Martij Anno 1698 von Unserm Ampte Sangerhausen erkaufft, beliehen dergestalt und also, daß Sie solchen Eisenhammer gleich **Christian Ludwigen von Eberstein** innen haben, nutzen und gebrauchen, und darneben in bemelten beyden Amptern Sangerhausen und Beyernaumburg an Ort und Enden die Eysenstein zu entblößen nach Bergwerchs Art, Gewohnheit und Recht sicher einschlagen, Kübel und Seile einwerfen, Eysenstein erlangen und nach mehr berührten Hammer vor Bannungen, weiter aber nicht, anführen lassen mögen, Sie sollen aber die Gebäude Bergüblicher maßen anstellen und fahren, Dieselben quartaliter mit Einlegung Summarischer Extrate über die Bergkosten und gewonnenen Eisenstein, ingleichen Einrichtung derer Ohrt gewöhnlicher Quatember-Gelder und Zehend-Gebühren verrechnen, und anders mehr thun, was diesfals nach Bergrecht hergekommen 2c., und haben Sie sich über dies mit denen Leuthen auf dero Eigenthumb, Grund und Boden, da nach Eisenstein geschärfft und eingeschlagen wird, ob Ihnen deswegen einiger Schade zugezogen werden möchte, mit einen ieden, so es betrifft, absonderlich nach gebühr abzufinden 2c., gestalt wir Unß auch über dies hierbey ausdrücklich vorbehalten, vor Unserm Eisenhammer zu Sangerhausen und die daselbst bauende hohe Ofen 2c. ebener gestalt in diesen beyden Amptern Eisenstein zu suchen und graben zu lassen 2c. Gegeben auf Unserm Residenz-Schlosse Neü-Augustusburg zu Weissenfels den 21. MonatsTag Junij 2c. Im 1699. Jahre.

Später brachte Christian Ludwig v. Eberstein diesen Eisenhammer nebst Eisenbergwerk durch Kauf wieder an sich. Das Gut zu Breitungen verkaufte er 1699 an Heinrich Müller.

Nach des dän. Cornets Ernst Albrecht v. E. 15. März 1699 ohne Hinterlassung von Nachkommen erfolgtem Tode wurde das Harrasische Gut zu Gehofen auf die Gebrüder Anton Albrecht und Christian Ludwig verfällt. Bei der 1700 vorgenommenen brüderl. Erbtheilung erhielt Christian Ludwig gegen Quittirung einer Schuldforderung von 2042 fl. 18 Gr. den Ritterhof, Haus, Scheune, Ställe, Schäferei, Vieh- und Schafrist, die Salpeterhütte nebst den Baudiensten zum Voraus; und da derselbe schon vorher (nach 1695) das Backhaus zu Gehofen von dem Cornet und 2. Juni 1694 die Ober-Heldrunger Zinsen von dem Domhern A. A. käuflich erworben, auch in dem Zeitraume bis 1708 durch Zukäufe von 4 Hufen Land und Wiese, etlichen Ackern, Holz, Zinsen, Diensten, Dienstgeld und Gefällen samt Untergerichten, ferner der zum Domhose gehörigen Schäferei und Mühle sein Gehofener Gut vergrößert hatte, so wurde letzteres von Christian Ludwig's Söhnen in der Erbtheilung 1718 und 1721 zu dem in dem Anschlage des Feldmarschalls festgesetzten Werthe von 30 000 Mfl. angenommen (Gesch. 182 u. 1162 u. 5. Folge 95).

Der 1717 † Stammvater der Eberstein-Neuhäuser Linie Christian Ludwig hinterließ zu seinen gesetzlichen Erben außer der Witwe eine Tochter, Magdalene Elisabeth, und sieben Söhne: Kammerherr Ernst Friedrich, Hauptmann Wolf Dietrich, Ober-Jägermeister Karl, Berghauptmann Anton Gottlob, Ober-Stallmeister Ernst Rudolf, Aug. Christian Wilh. und Wilhelm. Diese verglichen sich in zwei Recessen d. d. Neuhaus 13. Juli 1718 und d. d. Neuhaus 19. Juli 1721 dahin, daß sie sich in die von ihrem Vater hinterlassenen Güter theilten und nur die Kupferhütte und das Bergwerk zu Leinungen und Morungen als ein Kommunwerk behielten. Ernst Friedrich erhielt das Amt Leinungen, Wolf Dietrich bekam von Gehofen heraus, Karl erhielt Horla, Anton Gottlob das Harrasische Gut zu Gehofen, Ernst Rudolf Neuhaus, Christian das Amt Morungen und Wilhelm Kotha bis zur Wiedereinlösung Seitens des Besitzers von Leinungen.

Possession-Nehmung der 7 Gebrüder v. Eberstein, Neuhäuser Linie von Neuhäus.

Actum Neuhäus, den 2. Novembr. 1720. Wurde auch acto von denen iho allhier anwesenden Herren Gebrüdern von Eberstein namentlich: Tit. Herrn Kammerherrn Ernst Friedrich, Tit. Herrn Hauptmann Wolf Dietrichen, Tit. Herrn Berghauptmann Anton Gottlob, Tit. Herrn August Christian Wilhelm, wie auch von dem Herrn Obrist-Lieutenant George Christoph Herrn von Werthern in Curatel Tit. Herrn Wilhelm allerseits Gebrüdern von Ebersteins Mir zu Endesbenannten, des kaiserlichen Kammergerichts-Notario immatriculato in Gegenwart der ad hunc actum re- und subrequirireten Instruments-Zeugen, Herrn Gottfried Spröden und Herrn Johann Christoph Stegemannen, zu vernehmen gegeben: Es wäre an dem, daß nach Absterben ihres Herrn Vaters, des wohlseel. Herrn Ober-Ausssehers Tit. Herrn von Eberstein's, ihrer Frau Mutter Tit. Frauen Eleonoren Sophien von Ebersteinen gebornen v. Werthern als Witben dieses väterliche Gut Neuhäus mit allen dessen Pertinentien zu deren Alimentation ad vitam von ihnen eingeräumt und gelassen worden. Nachdem nun obernannte ihre wohlseel. Frau Mutter am 26. Septembr. jüngsthin nach des höchsten Gottes Willen dieses Zeilliche gesegnet und dadurch dieses väterliche Gut mit denen darzugehörigen Pertinentien erlediget worden; als wollten die dormalen anwesenden Gebrüdere von Eberstein samt und jeder pro sua rata besonders die Possession in diesem Gute Neuhäus und allen Pertinentien mit Zugiehung meiner als Notarien und re- und subrequirirten Instruments-Zeugen durch ihren Herrn Bruder Hrn. August Christianen Wilhelm realiter et solenniter apprehendiren lassen. Jedoch erinnerten sie sich gar wohl, daß sie ihrem dormaln mit abwesenden Herrn Bruder Tit. Herrn Ober-Stallmeister Ernst Rudolph von Eberstein solches nach Anleitung des unter ihnen errichteten besondern Vergleichs und Lösung zwar vor andern zu gönnen und ad 16000 fl. zu überlassen versprochen hätten, es verstünde sich aber, daß es nicht anders gemeinet, als wann Er ihnen ihre davon gebührende ratas und Antheile vorhero entweder baar oder durch andere sie völlig befriedigende Wege würklich praestiret hätte.

Gleichwie sie nun vor mir, dem Notario, und Zeugen die Erklärung thäten, daß obwohlgedachtem ihrem Herrn Bruder Tit. Herrn Ober-Stallmeister von Ebersteinen dem Vergleich gemäß dieses Schloß Neuhäus mit denen darzu gehörigen Pertinentien um und vor die 16000 fl. gegen ihre vorgängige würkll. Abfindung zu überlassen noch ganz gemeinet verblieben, also könnten und wollten sie ihme daran doch durchaus keine Posess noch Dominium weiters als pro sua septima rata und der darin zu fordern habenden 3000 fl. zugestanden und eingeräumt, vielmehr sich dawider durch alle zugelassene Rechtsmittel verwahret haben. Wollten also inmittelst zu mehrerer ihrer Befriedigungs-Sicherheit und bis zu deren Erfolg auf die ihnen davon zukommende fünf Antheile, wie auch unter ohnzweiffentlicher Approbation des Hrn. Ober-Jägermeisters Carls von Ebersteins pro sua sexta parte die Possession in diesem Schlosse Neuhäus und darzu gehörige Pertinentien an Haus, Hofe, Scheunen und Ställen, Gärten, Teichen, Holzungen, Wiesen und Ländereien samt und sonders, nichts davon ausgeschloffen, nehmen und auf ratione officii requiriren adhibitis testibus solche zu apprehendiren, wie sie dann auch respective zu dem Ende ihrem Herrn Bruder Herrn August Christian Wilhelm von Eberstein Vollmacht aufgetragen, in ihrem Namen darbei zu sein und behufige Anweisung zu thun und die signa apprehensae possessionis aufzunehmen, auch sonst allemal necessaria vor sie darunter zu observiren.

Als nun zu solchem Geschäfte die Erklärung ratione officii hat, begab ich mich mit denen beiden Instruments-Zeugen unter der Anführung des obwohlgedachten Herrn August Christian Wilhelm von Ebersteins

1. auf das Feld zum Lande und wurde darauf ea intentione die Possess ergriffen und aus solchem die Erdenkunne genommen; dsq̄l.
2. wurde in dem Gehölze ein Zweig abgebrochen und genommen;
3. ferner aus den Wiesen ein Rasenkump ausgestochen;
4. aus denen Gärten ein Rasen und einige Zweige von denen Bäumen genommen;
5. auf dem Hofe der Scheuren und Ställen halber und aus dem Hofthore und Thüre ein Span geschnitten;
6. an dem Schloßthore und Hausthür mit Ausschneidung eines Spans und deren Berührung;
7. in der Küche mit Auslöschung des Feuers und dessen Wiederanzündung, auch endlich
8. in dem unterm Speisegemach mit Rüdung des Tisches.

Und also die Possession cum declaratione ad requisitionem genommen und die signa apprehensae possessionis Tit. Tit. Herrn Requirenten überreicht. Urkundlich ist dieses Protocollum wie solches registrirt salva extensione von dem Notario eigenhändig subseribiret und mit dem mir conferirten Notariat Signet samt bräudl. Petschaste corroboriret.

auch von denen adhibireten Instruments-Zeugen mit unterschrieben ad requisitionem ausgestellt. Actum ut supra.

(L. S.) Johann Heinrich Eilhardt, Notarius Publ. judicij Camerae imperialis immatriculatus.

(L. S.) Gottfried Spröde ut testis.

Auf Grund der Erbvergleiche von 1718 und 1721 stifteten die eben genannten 7 Brüder für den Mannesstamm der Neuhäuser Linie einen Lehnstamm im Gesamtbetrage von 42 000 Mfl. in der Art, daß ein jeder von ihnen von seiner ihm zugefallenen Erbportion, bestehe diese in Gütern oder Hypotheken, den übrigen zu Gunsten die nach den Anschlägen von 1718 zu rechnende Summe von 6000 Mfl. unverschuldet lassen sollte (Gesch. 1166 u. 3. Folge 74 f.).

Die Leimunger Kupferhütte und das Bergwerk wurden zu einem Familien-Fideikommiß des Mannesstammes der Neuhäuser Linie gemacht, worin in Stirpes, nicht aber in Capita succedirt werden sollte (Gesch. 1166).

Bei dem Aussterben der Georg Sittig'schen Linie mit Ernst Georg († 20. April 1718) war das Trebraische Gut zu Gehofen auf Georg Sittig's 9 Neffen: Wolf Friedrich und Otto Maximilian (Söhne des Domherrn Ant. Albr.) und die 7 Söhne Christian Ludwig's v. E., gefallen. Diese Verwandten theilten das Gut 4. April 1719 in $\frac{2}{3}$ naturaliter, worauf Ernst Friedrich, Karl und Christian ihre $\frac{2}{3}$ an ihren Bruder Wilhelm verkauften, welcher 25. Juli 1724 seine Antheile an seinen Vetter Otto Maximilian verpachtete. Die Konfirmation der zwischen den zuletzt genannten 4 Brüdern errichteten Kaufverträge wurde jedoch nicht erteilt, vielmehr durch Verfügung v. 27. Januar 1726 auferlegt, das Gut, entweder in Gemeinschaft zu behalten oder daß Einer es allein annehmen solle. Demgemäß übernahm Wolf Dietrich 31. Aug. 1729 zu seinem $\frac{1}{3}$ noch die $\frac{2}{3}$ seiner Brüder und erwarb 6. April 1730 Wolf Friedrich's $\frac{1}{3}$. Das Gut kam aber erst dadurch wieder in Eine Hand, daß der nachmalige Major Wilhelm v. E. 9. März 1741 von seinem Bruder Wolf Dietrich die $\frac{2}{3}$ für 32 000 Thlr. und 14. Dez. 1743 von Otto Maximilian's Erben das letzte $\frac{1}{3}$ für 2100 Thlr. kaufte (Gesch. 188 u. 5. Folge 97).

Nach dem kinderlosen Absterben des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. E., welchem in der Losung das Harrasische Gut zu Gehofen zugefallen war, verkauften 19. Januar 1748 die überlebenden Brüder Ernst Friedrich und Christian und deren 10 Neffen das Harrasische Gut für 26 000 Thlr. an ihren Bruder bzw. Oheim, den oben genannten Wilhelm v. E., mit Vorbehalt der den Verkäufern an diesem Gute kompetirenden gesamten Hand- und Mitbelehnschaft, „doch dergestalt, daß, weil Käufer dies Gut mit lauter Schulden übernimmt, er freie Macht habe und behalte, über alle diejenigen Gelder, welche, außer dem Lehnstamm, ihm zu bezahlen assigniret und er bei seinem Leben noch wirklich bezahlt hat, darüber nach eigenem Belieben und Gefallen, so wie inter vivos, als auch mortis causa zu disponiren“ (Gesch. 183 ff.).

Christian Ludwig's Kinder (Gesch. 1133 ff.):

1. Ernst Friedrich, Stifter der Gräfl. Branche, s. unten.
2. Wolf Dietrich, Stifter der Wolf Dietr.'schen Br., s. unten.
3. Wilhelm Ludwig, geb. 23. März 1682 auf Neuhaus, † 19. Januar 1700 zu Nordhausen in des Bürgermeisters Arens Hause an den Kinderblättern, 22. ej. in der S. Blasikirche begr., in welcher sich noch heute des Verstorbenen kunstreich ausgeschnitztes und gemaltes Epitaphium mit seinem Bilde und vielen Wappen befindet (Kindervater, Gloria Templi Blasiani

[1724] p. 163; Hiftor. Nachr. von der freien Stadt Nordh. [1740] S. 436; Chronik von N. fortgef. von Prof. Förftemann [1860] S. 41. u. 251; Prof. Dr. Th. Berfchmann, Nordhauſens mittelalterl. Grabdenkmäler [1880] S. 67).

4. **Magdalene Elisabeth**, geb. 24. März 1683 auf Neuhaus, † 7. Okt. 1723 (nachdem ſie ein totes Kind geb.), verm. 22. März 1722 mit Anton v. Geufau auf Farrenſtedt (geb. 16. Dez. 1682), kurhannov. Capitain-Lieut. bis 1713 (verm. in 2ter Ehe mit Chriſtine Henriette geb. v. Werthern a. d. S. Loffa). 13. Febr. 1718. (Geſch. 1144.)
5. **Georg Friedrich**, geb. 4. Mai 1684 auf Neuhaus, kam 1697 zu ſeiner Stief-Großmutter Geh. Rätthin v. Werthern geb. v. Löfer nach Weichlingen, welche ihm neſt ihrem Sohne Friedemann Grafen v. W. einen Informator hielt, 1702 zu dem Pfarrer Eitenhof zu Unter-Nißdorf, 1703 nach Merſeburg zu ſeinem älteſten Bruder E. F. und in Information des damals berühmten Rektors Joh. Hübner, 1705 auf die Univerſität Utrecht, ging dann auf Reiſen, traf 14. Sept. 1708 in Paris ein und kehrte 1709 zu ſeinen Eltern zurück, ging von da 7. Sept. 1711 nach Frankfurt a. M. zur Kaiſerkronung, wurde in die kurf. Suite aufgenommen, blieb $\frac{3}{4}$ Jahre daſelbſt, weil die Krönung lange verſchoben worden, ging nach der Krönung mit ſeinem Bruder E. F., kurf. Kammerherrn, nach Mainz, wurde kurmainz. Hof- und Regierungsrath, hielt ſich ſpäter wieder bei ſeinen Eltern auf, wo er über ein Jahr an einer ſchweren Bruſtkrankheit litt, wollte von da nach Dresden zu dem Geh.-Raths-Direktor Grafen von Werthern gehen, kam jedoch nur bis Merſeburg, wo er bei ſeinem Bruder E. F. 2. Nov. 1716 in einem Alter von $32\frac{1}{2}$ Jahren ſtarb, 28. Nov. ej. a. in Rotha beigeſ. Kurz vor ſeinem Ableben war er älteſter major praebendatus der Stiftskirche zu Naumburg (3. Folge 289 ff.).
6. **Chriſtian August**, geb. 31. Mai 1685 auf Neuhaus, † 14. Okt. 1709 als Lieut. bei der Leib-Comp. des Lügelsburg. Küraffier-Regts.
7. **Louiſe Chriſtiane**, geb. 22. Juni 1686 auf Neuhaus, † 15. Januar 1687 ebendaſelbſt.
8. **Karl**, Stifter der noch blühenden Dillenb. Branche, ſ. unten.
9. Eine totgeborene Tochter, 13. Dez. 1689 in Rotha beigeſ.
10. **Anton Gottlob**, geb. 5. Dez. 1690 auf Neuhaus, † 9. April 1747 zu Harzgerode, beigeſ. in Rotha 14 ej., fürſtl. anhalt.-bernbg. Ober-Berghauptmann zu Harzgerode, wo er wohnte, verm. 1731 mit Johanne Charlotte geb. v. Werthern a. d. S. Klein-Werther (geb. 24. Juni 1693, † 24. Febr. 1771 zu Harzgerode, beigeſ. in Rotha 1. März ej.).

Bei der brüderl. Theilung erhielt A. G. das Harras'sche Gut zu Gehofen (Geſch. 1150 u. 1164), mußte aber die Erbportion ſeines Bruders Wolf Dietrich mit übernehmen. 1721 acquirite er zwar von ſeinem Bruder Ernst Rudolf die Rittergüter Neuhaus und Paßbruch, verkaufte dieſelben jedoch 1729 wieder an den Fürſten Viktor Friedrich zu Anhalt-Bernburg (Geſch. 225).

Während der Abweſenheit des Grafen E. F. auf ſeinem Geſandſchafts-poſten dirigitte beſonders Anton Gottlob die Familienangelegenheiten im Ganzen, die Prozeßſachen wegen des Forſtes, des Kahlholzes und des Oberbaums der Ämter Lein- und Morungen, ſowie die Bergwerks- und Hüttenſachen in Leinungen.

Näheres über den Oberberghauptmann in der 4. Folge 306 ff. — Auf der Behörden-Bibliothek in Deſſau findet ſich unter fol. VII. 124 eine Schrift mit dem Titel:

Den neuen Glanz

welchen das Durchlauchtigste Hochfürstl. Haus Anhalt durch die am 21. Sept. 1745 in der Rußisch-Kaiserlichen Residenz-Stadt Petersburg auf das feyerlichste vollzogene Hohe Vermählung des Allerdurchlauchtigsten Groß-Fürsten und Kaiserl. Rußischen Thronfolgers Peter Fedorowitß Kaiserliche Hoheit etc. etc. mit der Allerdurchlauchtigsten Groß-Fürstin und Kaiserlich Rußischen Thronfolgerin Catharina Aleriewna, Sr. des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Christian August Fürsten zu Anhalt-Zerbst etc. etc. Hochfürstliche Durchlaucht, ältesten Prinzessin Tochter, Kaiserl. Hoheit etc. etc. erhalten, wolte bey denen dieserhalb in der Hochfürstlichen Anhaltischen Residenz-Stadt Zerbst angestellten Solennitaeten in tiefster Devotion bewundern

A. G. von Eberstein

Hochfürstl. Anhaltischer Ober-Berghauptmann,
Erb- und Gerichtsherr auf Gehofen, wie auch der Aemter
Leinungen u. Morungen.

Anton Gottlob überbrachte 1738 am k. poln. Hofe zu Dresden „das Glückwunschsreiben seines Fürsten wegen Versprechen der königl. Prinzessin Amalie Hoheit mit dem Könige Don Carlos beider Sicilien“ (Genealog. Histor. Adels-Verikon de ao 1740).

11. Johanna Sophia, geb. 11. Dez. 1691 auf Neuhaus, † 12. Okt. 1707 im 16. Jahre ihres Alters ebendasselbst, in Rotha beigeß. 15. Nov. ej. a. (3. Folge 265).
12. Ernst Rudolf, Stifter der eichstädt. Branche, s. unten.
13. August Friedemann, geb. 1. Januar 1696 auf Neuhaus, † 15. Mai ej. a. ebendasselbst, beigeß. in Rotha 19. Mai 1696.
14. Aug. Christian Wilh., Stifter der noch blühenden Morunger Branche, s. unten.
15. Wilhelm, geb. 16. Okt. 1704 auf Neuhaus, wurde 1. März 1742 Rittmeister bei dem k. pr. Leib-Kürassier-Regt. (zu Wanzleben bei Magdeb., Schönebeck und Kalbe), 27. Nov. 1755 Major, 1756 bei Lowositz blessirt und † 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin. Von Wanzleben aus ritt Wilhelm oft zu seinem Bruder Anton Gottlob nach Harzgerode (4. Folge 309 ff., 1732 u. 1737 als Lieutenant). Bei der brüderl. Theilung zog er das Loos, „Bekommt von Leinungen heraus;“ sein Bruder C. F., der das Loos „Leinungen“ gezogen hatte, überwies ihm daher bis zur Wiedereinlösung die Einkünfte von dem Dorfe Rotha, $\frac{1}{4}$ der Jagden und der Kohlenholznutzung der Leinunger und Morunger Forsten, den Backhauszins zu Leinungen (50 fl.), den Wippraischen Haferszins (84 Sch.) und 7 Acker von den Horlaischen Wiesen. Wilhelm's Antheil an der Leinunger Kupferhütte und den dazu gehörigen Bergwerken betrug nach Anton Gottlob's Tode $\frac{1}{6}$ des Ganzen. Nachdem er die Antheile seiner Brüder, Neffen und Vettern an den früher Harras'schen und Trebra'schen Rittergütern zu Gehofen und an den Zinsen zu Ober-Geldungen durch Kauf an sich gebracht hatte (s. oben), machte er von der in den angezogenen Recessen v. 1718 u. 1721 sich vorbehaltenen Freiheit, daß ein jeder der 7 Paciszenten seinen Antheil einem andern Bruder oder Mitgliede der Familie vermachen könne, in der Art Gebrauch, daß er durch sein Testament d. d. Seehausen, 25. Mai 1750 seine beiden noch lebenden Brüder und deren lebende Söhne, wie auch seiner verstorbenen Brüder zurückgelassene noch lebende Söhne zu Erben einsetzte, die sich in Capita theilen sollten. Diese Erbschaft wurde von Seiten der Eberstein-Neuhäufischen Successoren angetreten und das Ganze unter dem Namen der Erbschafts-Kommun-Kasse durch einen gemeinschaftl. Rechnungsführer verwaltet. Auch setzte der Major Wilhelm jeder von seinen 10 unverheiratheten Nichten, wie auch später in

dem Codicill d. d. Priessnitz, 9. April 1757 jeder der 3 verheiratheten ein Legat von 1000 Thlr. aus (Gesch. 190 ff. u. 3. Folge 102 f.). — Auf dem Harrasischen Gute lastete des Berghauptmanns Anton Gottlob Lehnsquantum an 5250 Thlr. und 1750 Thlr. Indemnifications-Kapital zu Behuf der Einlösungs-Entschädigung der Ämter Lein- und Morungen; des Major Wilhelm August. des Lehnsquanti an 875 Thlr. oder 1000 fl.; 5250 Thlr. Lehnsquant. Ernst Rudolf's und dessen Indemn.-Kapital zu bemerktem Behuf an 1750 Thlr., welche 14 875 Thlr. secund. jus repraesent. resp. in die 3 Branchen, die Wolf Dietrich'sche, die Dillenburger und Morunger, aus der Erbschaftskasse distribuiert wurden.

Ernst Friedrich Reichsgraf v. Eberstein,

Stifter der 1783 erloschenen Gräflichen Branche,

geb. 1. Nov. 1679 auf Neuhaus (Gesch. 1133), † 20. April 1752 zu Groß-Leinungen, 24. ej. in das Erbbegräbnis zu Rotha beigelegt (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern ältester Sohn), kursäch. Minister, Kammerherr und Gesandter an den kurrhein. Höfen.

Berm. 23. Okt. 1702 zu Merseburg mit Katharina Helena (geb. 5. Juli 1686, † 14. Juni 1747 zu Groß-Leinungen, beigelegt in Rotha 17. ej.), des 1689 † sächs.-merseb. Hof- und Hausmarschalls Moritz Gottfried Marschall v. Bieberstein auf Roitsch und der Helene geb. Wafin oder Quafin aus einer alten holslein. Adelsfamilie, Tochter. Sie war „eine Dame, so wegen ihrer Leutseligkeit gerühmt“ (Gesch. 1176).

Deren Kinder:

1. Erdmuth Wilhelmina Louisa, geb. 9. Nov. 1703, † 2. Sept. 1761 zu Groß-Leinungen, beigelegt in Rotha 4. ej.
2. Friedrich Reichsgraf v. E., s. unten.
3. Moritz Christian, geb. 1708, † 1710.
4. Helena Sophia, geb. 27. Febr. 1709, † 11. Sept. 1772 zu Groß-Leinungen, beigelegt in Rotha 13. ej.
5. Christiana Eleonora, geb. 20. Okt. 1714, † 29. März 1783 zu Groß-Leinungen, beigelegt in Rotha 1. April ej.
6. Franziska Karolina, geb. 15. April 1719 zu Groß-Leinungen, † 14. April 1720 ebendasselbst.
7. Augusta, geb. 18. Febr. 1723 zu Groß-Leinungen, † 14. Okt. ej. ebendasselbst.

Nachdem E. F. v. E. auf der Universität Jena sein „Triennium atque ultra“ absolviert hatte, wurde er um 1700 Assessor der Stiffts- und Erblandes-Regierung und Kammerjunker zu Merseburg (3. Folge 213 u. 290).

Der „Assessor 2c. und Kammerjunker zu Merseburg“ Ernst Friedrich v. E. hielt 23. Mai 1703 bei der feierlichen Beisetzung seines Oheims Domherrn Anton Albrecht v. E. in dem Erbbegräbnis zu Gehofen nach Beendigung der geistlichen Rede die Abdankung (3. Folge 213).

1704 ernannte ihn Kurfürst Fr. Aug. I. von Sachsen (König August von Polen) zum Hof-, Justizien- und Konsistorial-Rathe bei derselben Regierung. Mit Verwilligung des Statthalters Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen-Merseburg trat Ernst Friedrich von dieser seiner Stellung bei der Merseburger Provinzial-Regierung am 17. März 1710 über in die unmittelbaren Dienste

des Königs, und zwar zunächst als Legationsrath am kurmainz. Hofe (1. Folge 29).¹⁴⁾

Nachdem Ernst Friedr. v. E. 19. Febr. 1714 „wegen seiner guten Qualitäten und Dienste, so er bei bisherigen Verschiedungen erwiesen“, zum Kammerherrn ernannt worden war, übertrug ihm König August das für die damaligen besonderen Verhältnisse (besonders mit Rücksicht auf den bevorstehenden nordischen Friedensschluß) wichtige Amt eines außerordentlichen Gesandten und Ministers an den kurfürstl. Höfen von Mainz, Trier, Köln und am kurpfälz. Hofe, sowie bei den Bischöfen von Paderborn, Münster und Osnabrück (1. Folge 29 u. 30). Als Domicil wurde ihm Mainz angewiesen; da jedoch der Mainzer Kurfürst und Erzbischof, bei dem er vorzugsweise accreditirt war, außer zu Mainz auch häufig als zugleich Bischof von Bamberg zu Bamberg und andern Orten seiner Diocese zeitweise residirte, so war E. F. v. E., abgesehen von der ständigen Beibehaltung einer standesgemäßen doppelten Wohnung zu Mainz und Bamberg auch noch genöthigt, dem Mainzer Hofe bald hierhin bald dorthin zu folgen. Die mit seinem beschwerlichen Amte verbundenen vielseitigen Beziehungen zu den verschiedenen Höfen machten sonach nicht nur sehr häufige Reisen, sondern auch vielfachen Wohnungswechsel nothwendig. Das bedingte aber auch wiederum einen außergewöhnlichen Aufwand, so daß er „mit 15 bis 16 Pferden und 14 Personen an auswärtigen Orten vor baar Geld und in meistens doppelter Menage allhier (zu Mainz) und zu Bamberg zu leben ohnmöglich mit den von Königl. M. habenden m/3 Thln. auszureichen vermocht“. Die Finanzzustände in Sachsen waren aber durch die neu erworbene Königswürde derart, daß häufig die Gehälter an die auswärtigen Minister nicht baar, sondern nur durch Steuerscheine bezahlt werden konnten, welche erst in 9 Jahren fällig wurden. Der Kredit des Königs hatte dadurch so gelitten, daß ein Jude in der Mainzer Gegend die leichtfertige Devise aufzubringen sich nicht scheute: „Beim König in Polen ist nichts mehr zu holen“ (1. Folge 30 u. 31). Bei so bewandten Umständen mußte E. F. v. E. sogar die Post- und Reisekosten aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Da er auch Domherr in Merseburg war und daselbst eine Domkurie eingeräumt erhalten hatte, in welcher er statutengemäß zeitweise seinen Aufenthalt zu nehmen gehabt hätte, so stand er überdies durch seine anhaltende Abwesenheit in Gefahr, diese Pfründe zu verlieren.¹⁵⁾ Zur Abwendung dieser Gefahr begab er sich nach erhaltenem Urlaube Mitte Dez. 1716 von Bamberg aus nach Merseburg, von wo er 9. Januar 1717 seine Rückreise nach Mainz antrat (1. Folge 32 u. 33). Der König August selbst in seiner Eigenschaft als Stiftschutzherr verwandte sich 26. April 1717 bei dem Domkapitel zu Gunsten seines Gesandten und wahrscheinlich mit gutem Erfolge (1. Folge 31).

Ernst Friedrich's v. Eberstein Aufnahme in das Domkapitel zu Merseburg erfolgte um 1704, denn in dem Domkapitels-Protokolle befindet sich a. a. auch nachstehendes Attest v. 30. Juli 1704:

¹⁴⁾ In seinem Briefe v. 21. Febr. 1746 an den Baron v. Gattstein zu Fulda sagt E. F. v. E.: „Noch mehrers, so hat der große Gott mich über 10 Jahre in geistlichen Consistoriis und weltlichen Regierungen als Rath sitzen lassen, ehe ich nachher über 20 Jahr in publicquen Geschäften als Königl. Gesandter fast an alle große Höfe durch ganz Deutschland verschicket worden bin“ (Gesch. 1173).

¹⁵⁾ Vgl. Akten de ao. 1716/17, des Kammerherrn v. E. Streitigkeiten mit dem Domkapitel zu Merseburg, welches ihm propter absentiam seine daselbst habende curiam hat entziehen wollen, betreffend, im Staatsarchive zu Magdeburg (S. Rep. LIX. f. 75 N. 734 u. f. 95 N. 896).

Pro-Rector ac Professores reliqui Academiae Jenensis
Lectori Benevolo S. P. D.

Quod sidus solare radiis, idem nobilitati virtus esse putanda est. Quemadmodum enim prima lucis origo à sole repetitur: ita verae nobilitatis initia à virtute promanant. Ille igitur demum generosis suis natalibus dignum se praebet, qui in honestatis atque omnium virtutum palaestris cum laude versatur. Tales vero cum reputatae semper sint Academiae haud vulgare profecto ornamentum accessisse existimandum est generoso et perquam strenuo viro *ERNESTO FRIEDERICO* ab *EBERSTEIN*, Equiti Misnico, quando is per integrum triennii intervallum atque ultra in hac bonarum Mentium officina probe sese exercuit. Quamobrem geminato veluti decore effulgere videtur, qui et Majorum gloria et propriarum Virtutum splendore conspiciendum se praebet. Crescet profecto ejus nobilitas quamdiu praestantissimis rebus intentus animus crescet. Atque ita tandem generoso ipsius sanguini decus suum in aula, inque omni societate constabit, dum acceptas à Parentibus laudes propriis pactis tuebitur. Quod à nobis in praesenti exigitur officii genus, eo lubenter defungimur et exacti apud nos triennii testimonium *EBERSTEINIO* non sine honore reddimus: Quaecunque virtutum praemia, sed et tuum *LECTOR BENEVOLE*, favorem atque amorem eidem precati. Dabam Jenae Sub Acad. Sigillo d. XXX. Julij A. MDCCIV.

(L. S.) Joh. Jac. Müller D.
h. t. Acad. ProR.

Seine Funktionen bei dem Kurfürsten Lothar Franz von Mainz verrichtete E. F. v. E. zu solcher Zufriedenheit des Kurfürsten, daß sich dieser bewogen fand, ihn 30. Juli 1715 auch zu seinem Geheimen Rathe zu ernennen und dies dem Könige direkt zu melden (Gesch. 1169 u. 1. Folge 32). Solches Wohlwollen ermutigte den bisherigen außerordentlichen Gesandten unter Billigung seines Oheims, des sächs. Ministers Grafen v. Werthern, bei dem Könige 17. Nov. 1716 um Ertheilung des Charakters als wirklicher Gesandter nachzusuchen (1. Folge 32).

Ein gleiches Wohlwollen wie seitens des Kurfürsten von Mainz wurde ihm auch vom Kaiser zu Theil. Schon i. J. 1711, als Karl VI. zur Krönung und Hulldigung nach Frankfurt gekommen war und daselbst bis zum 11. Januar 1712 verweilte (1. Folge 36), fand er an dem intelligenten und gewandten kurf. Hof- und Legationsrathe Ernst Friedrich v. E., welcher aus Anlaß der Kaiserkrönung in außerordentlicher Mission und zugleich als Begleiter des Kurfürsten von Mainz nach Frankfurt gekommen war, ein besonderes Wohlgefallen (Gesch. 1170, Anm.) und erwies demselben 4. Januar 1718 „die ohnvermuthete Gnade“, ihn „aus eigener Bewögnus“ in den Grafenstand zu erheben (Gesch. 14 ff. u. 1. Folge 33). Das umfangreiche Diplom enthält zugleich das mit den Schildzeichen der beiden ausgestorbenen Ebersteinischen Grafengeschlechter, des niedersächsischen und des schwäbischen, vermehrte Wappen Ernst Friedrich's v. E. in künstlerischer Ausführung (vgl. Wappentafel in der „Beigabe“). Die dieser Wappenvermehrung zu Grunde liegende genealogische Unklarheit hatte später noch die spaßhafte Folge, daß der gefragte E. F. v. E., der nur das Schloß und Flecken Leinungen mit Rotha besaß, vom Wiener Hof-Rathe als Inhaber der „Grafschaft Eberstein im Schwäbischen Kreis“ angesprochen und als solcher gemahnt wurde, eine vom Regensburger Reichstage sowohl 1716 als 1738 verwilligte Türkensteuer zu je 50 Römernmonaten im Betrage von 1600 fl. abzuführen (Gesch. 1170).

Nachdem nun E. F. v. E. zum ständigen Gesandten und Minister an den kurrhein. Höfen ernannt worden war, bot ihm die geringe Entfernung seines wesentlichen Domicils Mainz von Dillenburg und Dranienstein die angenehme Gelegenheit, alte Freundschaftsbeziehungen sowohl zu dem Fürsten Wilhelm von Nassau-Dillenburg, wie auch zu dem Nassau-Diezischen Hofe zu Dranienstein zu erneuern und zu unterhalten. Die intime Beziehung zu dem Fürsten Wilhelm schrieb sich schon aus seiner Jugendzeit durch das dienstliche und freundschaftliche Verhältnis seines Vaters Christian Ludwig v. E. auf Neuhaus zu dem Anhalter Hause, und namentlich zu dem letzten Fürsten der Harzgeroder Linie her. Die Gemahlin dieses 1709 gestorbenen Fürsten Wilhelm von Anhalt war Augusta Sophia geborene Prinzessin von Nassau-Dillenburg. Der später regierende Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg verbrachte den größten Theil seiner Jugend bei seinen Verwandten auf dem Harze und war von Schloß Harzgerode aus auch oft auf der benachbarten Ebersteinischen Burg Neuhaus. Derselbe war auch zugegen, als bei des letzten Fürsten von A.-S. Leichenbegängnis E. F. v. E. die Parentation hielt und nahm diesem das Versprechen ab, auch ihm einstmals die Leichenrede zu halten.¹⁶⁾ In Dranienstein verlebte Graf E. F. v. Eberstein gewöhnlich das Osterfest und befand sich gerade daselbst, als im April 1726 die Fürstin Amalia starb, die nach des Fürsten Tode Vormünderin und Regentin geworden war; den Prinzessinnen stand er nach dem Tode der Mutter mit Rath und That bei (4. Folge 155).

Am 25. Nov. 1725 wurde er zum Vormund der Kinder seines 3. Nov. 1725 zu Dillenburg verstorbenen Bruders Karl Frhr. v. E. ernannt (4. Folge 178 ff.); die älteste Bruders-Tochter Charlotte, die nach ihres Vaters Tode zunächst zu ihrer Großmutter auf das Gut Eichen gekommen war, brachte er in das Kloster zu Mainz (4. Folge 225).

Ausgangs des Jahres 1729 wurde E. F. v. E. von seinem Gesandtschafts-posten zurückberufen; im März 1730 befand er sich noch in Dresden. Um diese Zeit zog er sich jedoch aus seiner öffentlichen Carriere zurück und verlegte seinen Wohnsitz nach Groß-Leinungen, wohin ihn auch seine eben genannte Nichte Charlotte begleitete (Gesch. 1172 und 4. Folge 225). In Leinungen beschäftigte er sich bis zu seinem Tode nicht nur mit der urkundlichen Erforschung der Ebersteinischen Familiengeschichte (5. Folge 296 ff. und Gesch. 1172), sondern lenkte auch die allgemeinen Familienangelegenheiten und die Gehofen'schen Lehn-sachen.

Bei der brüderl. Theilung hatte er das Amt, Schloß und Flecken Groß-Leinungen nebst dem Dorfe Rotha und die Hälfte der Leinunger und Morunger Forsten und Jagden erhalten, mußte aber die Erbportion seines Bruders Wilhelm mit übernehmen, weshalb er diesem bis zur Wiedereinlösung a. a. Rotha überlassen hatte (Gesch. 1150 u. 1164, 3. Folge 77 u. 5. Folge 124 f.). Am 5. Juni 1743 traf er nebst seinen Brüdern Anton Gottlob, Christian und Wilhelm zu Gunsten ihrer Nichten die in der 3. Folge S. 97 ff. abgedruckte Verabredung über das Ebersteinische Berg- und Hüttenwerk zu Groß-Leinungen und Morungen.

¹⁶⁾ Am 21. Nov. 1724 schreibt E. F. v. E. an den Minister v. Seebach zu Dresden: „Es hat der jüngst verstorbene regierende Fürst zu Nassau-Dillenburg, von welchem ich über 38 Jahre ganz besondere Güte genossen, sich auf'm Totbette erinnert, daß ihm ao. 1709, da ich dem letzten Fürsten von Anhalt-Harzgerode (bei welchem er und seine Gemahlin fast erzogen) parentirt, auf sein Verlangen zugesagt hatte, wann ihn Gott einst abfordern sollte, ihm ebenmäßig die Leichenrede zu halten“ (4. Folge 154).

Friedrich Reichsgraf von Eberstein,

kurmainz. Generalmajor und Kammerherr,

geb. 19. Febr. 1705, † 17. Juli 1772 zu Groß-Leinungen (des 1752 † Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein Sohn), verm. I) 10. Okt. 1730 mit Maria Regina geb. v. Reizenstein (geb. 11. Dez. 1712, † 20. Dez. 1732); II) 5. Okt. 1733 mit Maria Louisa geb. v. Geismar a. d. S. Blofeld (geb. 11. Juni 1701, † 5. März 1735); III) 10. Okt. 1735 mit Maria Juliana geb. v. Dachröden (geb. 9. Febr. 1715, † 16. Mai 1778 zu Heilbronn).

Ohne Wissen und Willen seines Vaters trat Graf Friedrich v. Eberstein im Okt. 1726 zur katholischen Religion über (1. Folge 35 Nr. 110). Nach seines Vaters Tode nahm er seinen Wohnsitz zu Groß-Leinungen und führte für seine Vettern Ludwig zu Königsberg, Karl zu Mannheim und Franz zu Arlesheim die Geschäfte bezüglich deren Güter in Sachsen (5. Folge 106, 135 ff. u. 145). In Mainz besaß er ein Haus (5. Folge 131 u. 136). Seine den Österreichischen Erbfolgekrieg und die zur Zeit der Kaiserkrönung 1745 in Frankfurt a. M., Mainz und Aschaffenburg stattgehabten Festlichkeiten betreffenden Berichte finden sich abgedruckt in der 1. Folge 37—42.

Deffen Tochter 1r Ehe:

Ernestine Johanne Helene Comtesse v. Eberstein, geb. 10. Okt. 1731, † 28. Juli 1758 infolge des Wochenbettes (mit Hinterlassung eines Sohnes), verm. 8. Mai 1757 mit dem kurmainz. Ober-Jägermeister Karl Franz Wolfgang Joseph Frhrn. v. Hausen auf Lorsch und Gleichendorf (geb. 6. Jan. 1723, † 7. Mai 1793). In der Pfarrkirche zu Lorsch befindet sich ein Denkmal der 1758 † Ernestine Frhr. v. Hausen geb. Comtesse v. E. Ihr Sohn Friedrich Karl Anselm Joseph Wilhelm Friedemann Frhr. v. Hausen (geb. 24. Juli 1758, 27. Mai 1802 von Wilddieben erschossen), kurmainz. Kammerherr und Ober-Jorstmeister, war der Allodialerbe des Grafen Friedrich v. Eberstein. Von dem Vater dieses Allodialerben, der in väterlicher Gewalt seines Sohnes eine Cession aller Ansprüche desselben sämtlichen Herren v. Eberstein Neuhäuser Linie offerirt hatte, acquirirte per cessionem d. d. Lorsch 5. März 1773 der damalige Oberstlieutenant Joh. Karl Friedr. Frhr. v. Eberstein zu Tilsit (mein Urgroßvater) das Amt Leinungen nebst Zubehör (3. Folge 78 f. und 5. Folge 128 ff.).

Wolf Dietrich,

Stifter der 1824 erloschenen Wolf-Dietrich'schen Branche,

geb. 17. März 1681 auf Neuhaus (Gesch. 1134), † 21. Nov. 1742 zu Harzgerode (wohin er von Schönewerda gereist war, seinen Bruder Anton Gottlob zu besuchen), beigesetzt zu Rotha 23. ej. (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Leonore Sophie geb. v. Werthern 2r Sohn), Herr auf Gehofen und Domsen, kursächs. Hauptmann. — 6/4 1719, 25/7 u. 14/10 1738 (Gesch. 1175, 1123 u. 1124).

Verm. 1. Juli 1714 mit Sophia Elisabeth (geb. 2. Juni 1692, † 14. Sept. 1738 zu Gehofen), des Heinrich Friedrich v. Röchhausen auf Domsen, Naucha, Schieben und Kirchscheidung und der Christina Sophia geb. v. Bichpeltz a. d. S. Domsen Tochter. — 26/1 1727 (Gesch. 1123).

Deren Kinder:

1. **Eleonora Sophia**, geb. 2. April 1715, † 26. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, in Rotha beiges. 29. Dez. ej. — 4/1 1732 u. 18/10 1736 (Gesch. 1178).
2. **Christian Ludwig**, geb. 13. März 1716, † 15. Nov. 1790 zu Groß-Leinungen, in Rotha beiges. 18 ej., holländischer Major und kurköln. Kammerherr, kommt 10/9 1740 vor als Lieutenant bei dem hess.-kassel. Brandischen Regt. und 14 5 1767 als Major Christian (Gesch. 1124 u. 1126).
Berm. mit Louise Sophie (geb. 6. Febr. 1714) des Johann Friedrich Fhrn. v. Stain zum Reichenstein († 27. Febr. 1735 zu Kassel), hess.-kassel. Geh. Raths und Regierungs-Präsidenten zu Kassel, und der Christina Sophia geb. v. Menzingen Tochter (Hattstein, Hoheit d. d. Reichsadels II. 389). — 10/9 1740 (Gesch. 1124).
3. **Christiane Elisabeth**, geb. 10. März 1717, † 30. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 1. Januar 1784. — 14/12 1727 u. 8/9 1732 (Gesch. 1178).
4. **Wolt Heinrich** (nach S. 267 der 4. Folge war der Rufname Wolf), geb. 11. März 1718, † 9. Januar 1773 in seinem Standquartiere Kalbe, Herr auf Gehofen und Jaucha, k. pr. Major bei dem Leib-Cuirassier-Reg., Ritter des Ordens pour le mérite, wurde 5. Dez. 1748 Prem.-Lieut. und 1756 Stabsrittmeister bei gedachtem Reg. — 1751 übernahm er das Dorf Jaucha, und 23. Aug. 1756 vermachte ihm sein Oheim Major Wilhelm v. E. 1000 Thlr. im Voraus (s. unten).
5. **Ernst Dietrich**, geb. 7. Juni 1719, † 1. April 1739 zu Gehofen, Page am fürstl. Hofe zu Zerbst.
6. **Joachim Friedrich**, geb. 8. Sept. 1720, † 11. Nov. 1760 auf dem Rittergute Clyff in der Grafschaft Mark, holländ. Lieut. bei dem hildburghausenschen Regt.
Berm. mit Charlotte Franziska Sophia geb. v. Außem a. d. H. Clyff (geb. 25. April 1732, † 26. Juni 1799 zu Groß-Leinungen).
Deren Sohn: **Heinrich Wolt**, geb. 28. Aug. 1759 zu Mühlheim am Rhein, † 10. März 1824 zu Groß-Leinungen als der **Letzte dieser Branche**.
7. **Karl Gottlob**, geb. 1721, k. pr. Fähnrich, wurde 9. Juli 1741 zw. 8 u. 9 Uhr abends von Joh. Tobias Gelbke (Wilhelm's v. E. Pächter des Trebraischen Gutes), mit dem er Sonntags Nachmittag nach Heygendorf gefahren, auf der Rückreise auf eine meuchelmörderische Weise zwischen Ritteburg und Gehofen mit seinem eigenen Degen durchs Herz gestochen, sodaß er sogleich aus der Kutsche fiel und auf der Stelle tot blieb. Gelbke spannte darauf ein Pferd aus und ergriff die Flucht; der Entleibte aber wurde Montags früh von Artern'schen Gerichten aufgehoben, in Ritteburg secirt und dann nachmittags den Eberstein'schen Gerichten zu Gehofen ausgehändigt. Am Dienstag wurde er abends in die Eberstein'sche Gruft in der Gehofener Kirche beigesetzt (Gesch. 1179).
8. **Anton August**, geb. 1722, † 1725.
9. **Rudolf August**, geb. 1723, † 20. April 1728 zu Gehofen.
10. **Wolf Georg**, geb. 8. Juli 1724, † nach einer 40jährigen Dienstzeit 31. Juli 1779 zu Berlin als k. pr. Major und Kommandeur eines Grenadier-Bataillons des v. Waldeck'schen Inf.-Regts.; hat sich in vielen Schlachten des 7jähr. Krieges rühmlichst ausgezeichnet, auch in dem Feldzuge 1778 (bei Jägerndorf) den Orden pour le mérite sich verdient. — Er wurde 4. Okt. 1748 Sec.-Lieut. beim Inf.-Reg. v. Meyerinck in Berlin, 30. Juni

1756 Prem.-Lieut. und kommt 1773 vor als Major beim Inf.-Reg. Steinfeller.

11. **Johannetta Christiana**, geb. 22. Januar 1726 zu Domsen, † 5. März 1797 (71 J. 2 M. alt) zu Groß-Leinungen, in Notha beiges. 8 ej. — 10/4 1739 (Gesch. 1178).
12. **Leopold Wilhelm**, geb. 22. Sept. 1727 zu Gehofen, † 15. Juli 1802 am Schlagflusse auf der Reise von Wallhausen nach Groß-Leinungen (74 J. 10 M. alt), f. pr. Hauptmann a. D. Er diente im Tilsiter Dragoner-Regimente seit 1736, wurde 29. Juni 1747 Fähnrich und 27. Januar 1753 Lieutenant. Bei Zorndorf (25. August 1758) wurde er so schwer verwundet, daß er Invalide blieb und 1761 um seinen Abschied einkommen mußte, der ihm mit dem Charakter als Hauptmann ertheilt wurde. Er war nach seiner Heimath (Groß-Leinungen) gegangen, woselbst ihm der König später wiederholentlich Belohnungen anbieten ließ, die er jedoch stets mit der Ausrerung zurückwies: „Die Ehre, unter einem so großen Könige gedient zu haben, sei ihm Lohn genug“ (Kähler, 150 Jahre des f. pr. Litth. Drag.-Reg. Nr. 1 Theil I. S. 112). — Rathe in Gehofen 21/5 1761 noch als f. pr. Lieut., 14/5 1767 aber als Hauptmann (Gesch. 1125 u. 1126).
- Verm. 16. Nov. 1779 mit Sibylle Christiane Charlotte geb. v. Welchhausen aus Groß-Brüchter († 26. Sept. 1795 zu Groß-Leinungen, 30. ej. daselbst in der Kirche beiges.).
13. **Albrecht Rudolf**, geb. 23. Aug. 1729 zu Gehofen, † in Folge eines Schlagflusses 24. Dez. 1798 zu Groß-Leinungen in dem von ihm vor dem Rathhausplage neu erbauten Wohnhause, zu Notha beigelegt 28. ej., f. pr. Lieutenant und herzogl. hildburghausenscher Hauptmann. — 14/5 1767 (Gesch. 1126).
14. **Johanna Christiana**, geb. 9. Juni 1731 zu Gehofen, † 20. Juli 1782 zu Groß-Brüchter bei ihrem Bruder und ist daselbst beigelegt worden. — 21/7 1741, 10/7 1743 u. 21/5 1761 (Gesch. 1124, 1179 u. 1125).

Bei der brüderl. Theilung 1718 zog Wolf Dietrich das 2. Loos: „Bekommt von (dem Harrasischen Hofe zu) Gehofen heraus“, und 21. Dez. 1734 quittirte er seinem Bruder Anton Gottlob, der das 1. Loos: „das Harrasische Gut zu Gehofen“ gezogen hatte, über seine Erbportion.

Nach dem Absterben der Georg-Sittig'schen Linie erhielt Wolf Dietrich 4. April 1719 $\frac{1}{3}$ des Trebraischen Gutes zu Gehofen, übernahm durch Cession d. d. Großleinungen 31. Aug. 1729 zu seinem $\frac{1}{3}$ noch die $\frac{2}{3}$ seiner Brüder und erwarb lt. Kaufs d. d. Gehofen 6. April 1730 auch noch das $\frac{1}{3}$ des Oberstlieutenants Wolf Friedrich v. E. (von der Teichdamm-Branche). Diese durch Erbschaft und Kauf erworbenen $\frac{8}{9}$ verkaufte er darauf 9. März 1741 an seinen jüngsten Bruder Wilhelm für 32 000 Thlr. (Gesch. 188).

Wolf Dietrich und sein Bruder Anton Gottlob hatten dem Müller und Pächter der Ebersteinischen Mühle zu Gehofen, Hans Elias Clafen, den von dem Domherrn A. A. v. E. auf diese Mühle genommenen Vorstand von 600 Thlrn. nebst Zinsen ausgezahlt und hatten nun diese Summen (600 Thlr. Kapital und 778 Thlr. Zinsen und Unkosten) von des Domherrn v. E. Söhnen, welche die Mühle an den Vater der zuerst genannten Gebrüder v. E. (Christian Ludwig) mit dem Versprechen verkauft hatten, die Clafischen Vorstandsgelder selbst abzutragen, zu fordern. Des Domherrn Söhne, Wolf Friedrich und Otto Maximilian, hatten zwar im Febr. 1733 ihren Gläubigern für das diesen schuldige Geld Grundstücke verpfändet, konnten jedoch den Ober-Ausscheramts-Konsens nicht erhalten, weshalb Wolf Dietrich und Anton Gottlob v. E. 1. Dez. 1734 den Ober-Ausscher ersuchten, den Gebrüdern Wolf Friedrich

und Otto Maximilian v. E. gerichtlich aufzuerlegen, nach Ablauf eines Vierteljahres ihre Schuld zu berichtigen (s. oben S. 169).

Nachdem Wolf Dietrich den Militärdienst quittirt hatte, wohnte er bis 1726 in Domsen (im Geh. Staatsarchive zu Dresden wird ein Brief von „Wolff Dietterich von Eberstein“ d. d. Domsen am 6. Sept. 1720 mit 5 feldrigem Siegel aufbewahrt), darauf bis zu seinem Tode in Gehofen. Da er seine Besitzgrate von $\frac{8}{9}$ am Trebraischen Gute verkauft hatte, so nahmen nach seinem Tode mehrere seiner Kinder ihren Wohnsitz in Groß-Leinungen. Dort starben: Eleonore S. (1783), Ch. Elisabeth (1783), Johannetta Chr. (1797) und deren Bruder: Major Christian L. (1790) und die Hauptleute Leopold W. (1802) und Albrecht R. (1798), auch Joachim Friedrich's Witwe geb. v. Außem (1799) und ihr Sohn S. Wolf v. E. (1824), endlich Leopold's Frau geb. v. Welchhausen (1795).

Am 19. Dez. 1743 kaufte der Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. E. für seine Neffen Christian L., Wolf Heinrich, Joachim Friedrich, Wolf Georg, Leopold W. und Albrecht R. v. E. (des Hauptmanns Wolf Dietrich hinterlassene Söhne) von dem Hauptmann v. Rockhausen in Kassel und dem Inspektor Heinken das vom Stifte Merseburg lehrnührige Dorf Jaucha für 2900 Mfl. (4. Folge 313).

1751 beabsichtigten die genannten 6 Gebrüder v. E. das Jauchische Lehngut wieder an die Gebrüder Heinken zu verkaufen (4. Folge 7); die vorgehabte Verkaufung kam jedoch nicht zu Stande, sondern einer der Verkäufer, nämlich Wolf Heinrich v. E., nahm das Dorf Jaucha mit „Vorbehalt der übrigen 5 Ebersteinischen Gebrüder Gesamthandrechts“ für 2000 fl. käuflich an (1. Folge 43).

Dem eben genannten Wolf Heinrich v. E. vermachte 23. Aug. 1756 der 1757 in der Schlacht bei Kollin † Major Wilhelm v. E. 1000 Thlr. und alles das, was er, der Major, dem Regiments-Quartiermeister Schmidt in Schönebeck in Verwahrung gegeben hatte, im Voraus:

Act. Calbe, den 23. Aug. 1756 in Gegenwart des Hrn. Regiments-Quartiermeister Schmidt.

Nachdem das Königl. Leib-Regiment der erhaltenen Ordre zufolge morgen von hier aufbrechen und in Campagne marchiren soll, so haben der Herr Obristwachtmeister von Eberstein Hochwohlgeboren in diesem Betrachtt resolviret, wegen des Seinigen eine kleine Disposition zu machen, welchem nach Dieselben declarirten, wie daß Sie aus eigenem freien Willen sich entschlossen, an Dero Herrn Vetter, den bei dem R. Preuß. Leib-Regiment zu Pferde stehenden Rittmeister Herrn Wolf Heinrich von Eberstein, nicht allein die Ein Tausend Thaler Gewehrgelder, sondern auch Dero in Schönebeck bei dem Regiments-Quartiermeister Schmidt in Verwahrung gebrachte Meubles, bestehend aus etwas Silber, weißem Zeuge, Mundrungsstücke u. c., überhaupt alles dasjenige, so daselbst in Verwahrung gebracht, zum Voraus zu schenken und zu vermachen, indem man bei diesen Zeiten nicht wissen könnte, was der allmächtige Gott über ihn verhänget und beschloßen habe. Außer diesen es bei seiner bereits zu Harzgerode im Amte deponirten Disposition in allen verbleibe. Wie nun der Herr Obristwachtmeister diese seine Willensmeinung bei dem Regiment zu deponiren resolvirt und Regiments-Gerichts wegen darauf zu halten gebeten, hierbei auch nichts Bedenkliches zu finden; so ist hiernächst zur Versicherung dieses aufgenommene Protokoll von dem Hrn. Major von Eberstein in Weisheit des Hrn. Regiments-Quartiermeister Schmidt als hierzu erbetenen Zeugens eigenhändig unterschrieben und mit Dero Petschaft besiegelt worden, gleichwie dieses Protokoll auch von dem hierzu erbetenen Zeugen d. Hrn. Regiments-Quartiermeister Schmidt eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen ut supra.

(L. S.) Wilhelm von Eberstein. (L. S.) Eberhard Christoph Schmid.
(L. S.) Döring, Auditeur

Publiciret in termino den 24. Jan. c. dem Herrn Rittmeister Baron von Eberstein, wobei zu gedenken, daß der Herr General Graf von Eberstein und der Herr Jägermeister Baron von Eberstein in die Publication consentiret und nach dero Verlangen vidimirte Abschrift von dieser Disposition erhalten. Leipzig, den 24. Jan. 1759.
von Kalckreuth, Major. Döring, Auditeur.

Am 10. März 1824 verstarb zu Groß-Leinungen als **der letzte der Wolf Dietrich'schen Branche** Heinrich Wolf v. E. Über den Allodial-Nachlaß war Konkurs ausgebrochen, der Fideikommiß-Nachlaß bestand dagegen in $\frac{6}{13}$ der Harras- und Trebraischen Rittergüter zu Gehofen und der Oberheldrunger Zinsen. Nach dem Testamente des 1757 † Major Wilhelm v. E. v. 25. Mai 1750 sollten die Güter zum Besten der Familie weder veräußert noch verpfändet werden, und es fand daher die Versteuerung des Nachlasses nach dem $12\frac{1}{2}$ fachen Ertrage statt. Das k. Provinzial-Steuer-Direktorium stellte nach diesem $12\frac{1}{2}$ fachen Ertrage ad 2094 Thlr. 5 Sgr. $10\frac{8}{13}$ S (nämlich $\frac{6}{13}$ von 4537 Thlr. 12 Sgr. 9 S) das Nutzungskapital auf 26 177 Thlr. 13 Sgr. $4\frac{9}{13}$ S fest. Es waren dabei aber $\frac{6}{13}$ von 2 Passiv-Kapitalien ad 9100 Thlr. nicht berücksichtigt, weil es nach dem dato der Ausstellung der Urkunden über diese Hypotheken-Kapitalien den Anschein hatte, daß sie erst von den Fideikommißerben kontrahirt worden. Es hatte sich aber nachher aus den Hypotheken-Akten vollständig ergeben, daß die fraglichen Kapitalien mehrere Jahre vor dem Ableben des Erblassers und vor Anmeldung und Eintragung der testamentsgemäßen Beschränkung im Hypothekenbuche an die Besitzer der gedachten Fideikommißgüter baar ausgezahlt, die Dokumente aber erst nach dem Tode des Erblassers, mithin auch nur von den Erben ausgestellt worden waren. — $\frac{6}{13}$ von 9100 Thlr. sind 4200 Thlr., die 4procentigen Zinsen, wie die Kapitalien ausstanden, betragen 168 Thlr., und diese $12\frac{1}{2}$ mal genommen 2100 Thlr. Setzt man nun von obigen 26 177 Thlr. 13 Sgr. $4\frac{9}{13}$ S diese 2100 Thlr. ab, so bleiben 24 077 Thlr. 13 Sgr. $4\frac{9}{13}$ S. Diese fielen nun mit Rücksicht auf das Testament des Major Wilhelm v. E. v. 25. Mai 1750 auf 3 Seitenverwandte 6ten Grades:

- a) Karl Theodor Joseph, Staatsminister Fehr. v. E.,
- b) den Hauptmann Ernst Karl Rudolf Ludwig v. E.,
- c) den Major Karl Christian Heinrich Wilhelm v. Eller-Eberstein,

und 5 Seitenverwandte 7. Grades:

- d) den Major Karl Heinr. Aug. Fehr. v. E.,
- e) den großbrit. Konsul Ernst Albrecht Fehr. v. E.,
- f) den Major Moritz Wilibald Fehr. v. E.,
- g) den Major Gustav Adolf Fehr. v. E.,
- h) den Hauptmann Franz Botho Fehr. v. E.

(sämtlich Enkel und Urenkel eines Bruders des Großvaters des Erblassers), auf jeden mit 3009 Thlr. 20 Sgr. 5 S und entrichteten an Erbschaftsstempel A) die Erben a, b, c jeder à 4 % 120 Thlr. 15 Sgr.; B) die Erben d, e, f, g, h jeder à 8 % 240 Thlr. 25 Sgr., sodaß der Gesamtstempel 1565 Thlr. 20 Sgr. betrug.

Für die Masse im Heinrich Wolf v. Eberstein'schen Konkurse wurden durch die Klage v. 11. Juli 1836 mehrere Ansprüche gegen die Vettern v. Eberstein Neuhäuser Linie gemacht und über dieselben durch die Erkenntnisse des 1. Senates Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 14. April 1841, des 2. Senates gedachter Behörde v. 3. Okt. 1843 und durch das Erkenntnis des Königl. Geheimen Obergerichtsbals v. 21. Juni 1844 rechtskräftig theils für, theils gegen die Masse erkannt. Da aber in einigen Punkten die Entscheidung noch von Ableistung nothwendiger Eide abhängig gemacht, in mehreren Punkten auch der geltend gemachte Anspruch nur nach neuen weitläufigen Erörterungen festgestellt werden konnte, so zogen es beide Theile vor, sich zu vereinigen und zu vergleichen, und am 13. Januar 1845 wurde zwischen dem Justiz-Kommissar Karl Keil zu Eisleben, als Kurator im Heinrich Wolf v. Eberstein'schen Konkurse, und den Vettern v. E. Neuhäuser Linie:

1. dem Obersten Karl v. E. zu Raumburg,
2. den Söhnen des 1833 † Hauptmanns und Vice-Konsuls Ernst v. E.: a) Ernst; b) Francis; c) Pierre und d) William,
3. dem Major a. D. Moritz v. E. zu Groß-Leinungen,
4. dem Major a. D. Gustav v. E. zu Nordhausen,
5. dem Hauptmann a. D. Ernst v. E. zu Groß-Leinungen und
6. den Söhnen des 1834 † Oberstlieutenants Karl Chr. S. W. v. Eller-Eberstein: Emil und Karl,

ein Vergleich abgeschlossen, worin es heißt:

„§ II. Die Vettern v. Eberstein Neuhäuser Linie zahlen spätestens drei Monate nach Vollziehung dieses Vergleiches eine Vergleichssumme von 1800 Thln. — buchstäblich Ein Tausend und achthundert Thaler pr. Cour. — nebst Zinsen zu 5% vom 29. Sept. 1844 ab ad depositum des Konkursgerichts K. Land- u. Stadt-Gerichts zu Eisleben ein.“

„§ III. Der Konkurs-Kurator entsagt namens der Konkursmasse allen weitem gegen die Vettern v. E. Neuhäuser Linie zu machenden Ansprüchen.“

Karl Freiherr von Eberstein

(des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der Eleonore Sophie geb. v. Werthern 6r Sohn), fürstl. nassau-dillenburg. Ober-Jägermeister und Inhaber des St. Hubertus-Ordens,

Stifter der noch blühenden Dillenburg-er Branche

(4. Folge 164 ff. u. 5. Folge 316 ff.),

geb. 25. und get. 30. Nov. 1687 auf dem Schlosse Neuhaus (Gesch. 201 u. 1136, 5. Folge 78), † 3. Nov. 1725 zu Dillenburg (Gesch. 203), verm. I) im Mai 1713 mit Marie Maximiliane († 17. Nov. 1720 zu Dillenburg), der einzigen Schwester des fürstl. nassau-dillenburg. Ober-Stallmeisters Johann Karl Friedrich v. Büding († 15. Januar 1720); II) im Nov. 1721 mit Wilhelmine Charlotte Philippine (geb. 15. Okt. 1699 zu Friedhofen, wiederverm. in 2r Ehe mit dem kurmainz. Kammerherrn und Obersten Philipp Ludwig Gottfried Freiherrn v. Guttenberg), des Heinrich Ernst v. Quernheim auf Langendernbach und der Agathe Margarethe geb. v. Seelbach zu Zeppensfeld jüngste Tochter (2. Folge 133, 4. Folge 172 und 5. Folge 78).

Deffen Kinder (2. Folge 132, 4. Folge 236): a) 1r Ehe:

1. Johanna Charlotta Sophia (bis 1727 Johanna gerufen), geb. 22. Mai 1714 zu Dillenburg, nach ihres Vaters Tode bis 1727 bei der Großmutter in den Eichen, dann im Kloster zu Mainz und von 1730 an bei dem Grafen E. F. v. E. in Groß-Leinungen (4. Folge 225), war 1772 sehr augenleidend (4. Folge 256), † 30. Dez. 1783 zu Groß-Leinungen, beiges. in Rotha 3. Januar 1784 (Gesch. 1184).
2. Amalia Henrietta Elisabetha, geb. 8. März 1717 zu Dillenburg, verm. mit dem k. pr. Major und nassau-oran. Landdrosten Andreas Jakob v. Außem (2. Folge 135, 4. Folge 32, 47—57 u. 237 ff.).
3. Wilhelm Karl, geb. 29. April 1718 zu Dillenburg, † 6. Dez. ej. a. ebendasselbst.
4. Johann Karl Friedrich, Stifter des noch blühenden Dilsiter Zweiges s. unten.
5. Friederika Christiana Sophia Charlotta, geb. 19. Juni 1720 zu Dillenburg, von 1727—1771 bei ihren Verwandten in Harzgerode (4. Folge 206), dann in Groß-Leinungen, wo sie 7. März 1800 in ihrem 79. Jahre starb (Gesch. 1184).

- b) **2r Ehe:** 6. Wilhelm, geb. 22. Sept. 1722 zu Dillenburg, † 28. Mai 1724 ebendasselbst.
7. Dorothea Agatha **Henrietta**, geb. 3. Dez. 1723 zu Dillenburg, verm. 1744 mit Karl Frhn. v. Wendt zu Wiedenbrück und Papenhäusen (geb. 15. Okt. 1715, † 1763), Rittmeister a. D. und gräfll. lippe-detmold. Landrath und Droft zu Barnholz (2. Folge 136 u. 5. Folge 79).
8. **Karl Christian**, Stifter des 1886 erloschenen Mannheimer Zweiges.
9. **Ludwig Ernst Karl**, geb. 19. Nov. 1725 zu Dillenburg, 25. ej. getauft (Päthen: Ernst v. Quernheim, Karl v. Nordeck und dessen Gemahlin Louise geb. v. Quernheim), † 8. Dez. 1773 zu Klein-Scharlack bei Königsberg in Pr. als er gerade im Begriff war, sich zum zweiten Male zu verheirathen (5. Folge 152), Mitbesitzer der Reichsrittergüter Zeppenfeld und Langendernbach, trat im Mai 1742 in die k. pr. Armee (4. Folge 245), wird 28. Nov. 1745 Sec.-Lieut. u. 1754 Prem.-Lieut. bei dem Inf.-Reg. Dohna in Königsberg in Pr., verm. mit N. N. († 1772).
- Tochter:** N. N., geb. 1761 (5. Folge 152).

Der Fürst Wilhelm von Nassau-Dillenburg, welcher fast von frühester Jugend an am Hofe des Fürsten von Anhalt-Harzgerode geweilt und den Burgherrn auf dem in der Nähe von Harzgerode gelegenen Neuhaus, Christian Ludwig v. Eberstein, als seinen väterlichen Freund betrachtet hatte, nahm bei seiner Rückkehr nach Dillenburg zwei Söhne Christian Ludwig's: Karl und Ernst Rudolf, mit sich an seinen Hof und machte beide Brüder zu seinen Kammerjüngern.

Nach seiner 1713 erfolgten Verheirathung richtete der zum Ober-Jägermeister ernannte Karl v. E. seine häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf hohen Fuß ein. Sein Schwager v. Biring hatte ihm zwar in Aussicht gestellt, daß derselbe ihm bezw. seinem ältesten Sohne das im freien Grunde Burbach gelegene Reichsrittergut **Eichen**, welches zu dem Gebiete des von der Reichsburg Friedberg aus verwalteten mittelhheinischen Kreises der unmittelbaren freien Reichsritterschaft diesseit Rheins in der Wetterau und zugehörigen Orten gehörte —, und den Zehnten zu Löhnberg, vererben wolle; indessen noch bei Lebzeiten des v. Biring bewirkte die völlige Überschuldung der Güter, daß Karl es für angezeigt hielt, nicht erst den Tod seines Schwagers abzuwarten, um dann den Besitz derselben als eines ihm testamentarisch vermachten Majorats anzutreten. Da nämlich sein Schwager von Gläubigern gedrängt wurde, so ließ Karl sich dazu bestimmen, mit seinem todranken Schwager einen Kauf abzuschließen. Solches wagte er in der Hoffnung, daß er die Kaufsumme auf sein väterliches Gut Horla würde aufnehmen können. Da er sich jedoch in dieser Hoffnung getäuscht fand, er aber bereits verschiedene Schulden seines Schwagers bezahlt hatte, so kündigte er letzterem den nur unter jener Bedingung abgeschlossenen Kauf wieder auf. Da aber der Ober-Stallmeister v. Biring trotzdem alle seine Schuldeute an das Gut Eichen wies, so sah sich Karl genöthigt, um sein ausgelegtes Geld nicht einzubüßen, nunmehr selbst als Gläubiger seines Schwagers aufzutreten. Diesem gemäß ergriff er am 6. Okt. 1719 Besitz von Eichen und der im Burbacher freien Grunde zu Heller gelegenen Schmelzhütte nebst Eisenhammer. Aber schon am 15. Januar 1720 starb der Herr v. Biring kinderlos. Nunmehr stand es seinem, in dem 9. Jan. 1719 von ihm errichteten Testamente als Majorats Herrn eingesetzten Schwager Karl v. Eberstein frei, ob er demgemäß Eichen und das adlige Burghaus nebst Zubehör zu Löhnberg als Majorat in seinem und seines

ältesten Sohnes Namen in Besitz nehmen, oder ob er nur als Ehemann von des Verstorbenen einziger Schwester in deren Namen und zugleich mit der überlebenden Mutter, als der landesgesetzlichen Erben, die ganze Verlassenschaft antreten wollte. Nach Einigung mit letzterer, welche sich gegen Zusicherung freier Wohnung und einer ihr jährlich zu zahlenden Summe von 200 Gulden der Erbschaft entsagte, trat Karl Namens seiner Gemahlin die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii am 30. Januar 1720 an und wurde am 12. März ej. a. in den Besitz des Gutes Eichen eingewiesen. Da nun noch in demselben Jahre (17. Nov. 1720) auch Karl's Gemahlin starb, so war er selbst nun wieder in Gemeinschaft mit seinem Sohn Joh. Karl Friedr., seinen 3 Töchtern und seiner Schwiegermutter der Erbe der Verstorbenen. Es verzichtete seine Schwiegermutter abermals auf die Miterbschaft.

Den ritterfreien Burgzehnten zu Löhnberg hatte der Herr v. Büring 1714 von dem Fürsten Wilhelm mit allen alten Rechten und Freiheiten — aber auch mit den darauf haftenden Donop'schen Schulden — als Erblehn „für sich und seine Erben beiderlei Geschlechts und in Ermangelung deren seiner einzigen Schwester ältesten Sohn, so im Leben sein wird“, erhalten (4. Folge 16). Auch dem Ober-Jägermeister Karl v. E. gab der Fürst diesen Zehnten als Erblehn. Als nun aber der Lehnbrief wirklich ausgefertigt worden war, da weigerte sich der nächste Agnat Prinz Christian, seinen Konsens dazu zu erteilen. Indem nun dem Karl v. E. zu verstehen gegeben wurde, der Fürst wünschte Löhnberg wieder selbst zu besitzen, da blieb jenem, um „seinen schuldigen Respekt als ein Diener zu zeigen“, nichts anderes als das Erbieten übrig, sowohl Löhnberg, als auch das ererbte freie Reichsrittergut Eichen dem Fürsten Wilhelm cediren zu wollen. Der Fürst selbst aber befand sich nicht in der Lage, hierauf baares Geld auszusahlen; er fand aber den Dr. v. Göllich zu Wezlar bereit, Löhnberg pfandweise zu übernehmen gegen das Donop'sche Kapital nebst Zinsen und Auszahlung einer baaren Summe an Karl v. Eberstein. Da sich aber zwischen dem Fürsten und Hrn. v. Göllich sehr bald „einige Bedenlichkeiten“ erhoben und Karl v. E. von seinem Bruder Christian in der Kürze 5000 Mfl. baar ausgezahlt bekommen sollte (4. Folge 173 f.), so cedirte ihm, Karl, schon nach 8 Wochen der Fürst Wilhelm „seinen“ Zehnten und freiadelige Burg zu Löhnberg wieder mit der Verpflichtung, die von Dr. v. Göllich bereits darauf gezahlten Summen diesem baar zurückzuzahlen. Aber schon nach einem halben Jahre trat Karl v. E. Löhnberg an Dr. v. Göllich wieder ab, einmal weil ihm daran lag, jede Beziehung zu demselben zu tilgen, dann auch, weil er sah, daß die Erhaltung des Gutes Eichen schon seine Mittel voll in Anspruch nehmen werde.

Im Nov. 1721 schritt Karl zur zweiten Ehe. Beide Eheleute kauften von dem Fürsten Wilhelm ein vor Dillenburg gelegenes freiadeliges Haus nebst Gärten und einer Wiese (4. Folge 175). Da dem Ober-Jägermeister das vorhandene Haus nicht herrschaftlich genug war, so ließ er mit einem Kostenaufwande von 10 000 Thln. ein neues kostbar mit Mobilien ausgestattetes Haus auführen. Ebenso ließ er das Gut Eichen herrschaftlich herstellen und kaufte von dem Fürsten Wilhelm noch bei Burbach gelegene Waldungen hinzu. Zur Bezahlung der Kaufsumme und zur Bestreitung der Baukosten entlieh Karl und seine Gemahlin 4000 Thlr. von dem Burggrafen v. Kirchberg zu Hachenburg (4. Folge 177).

Zu diesem seine damaligen Verhältnisse übersteigenden Kostenaufwande ließ Karl sich durch den Umstand verleiten, daß sein Schwiegervater v. Quernheim keine Söhne und so seine Gemahlin sichere Aussicht auf eine reiche Erbschaft

hatte. Der jähe Tod machte aber durch diese Rechnung plötzlich einen Strich. Nach seinem Tode fanden sich über die 20 000 Gulden Schulden, zu deren Bezahlung aus dem, worüber er zu disponiren rechtlich befugt gewesen, schwerlich sich hätte die Zulänglichkeit finden dürfen. So stand denn nahe der Konkurs bevor, wenn nicht der älteste Bruder Graf Ernst Friedrich v. Eberstein sich der äußerst verwickelten Angelegenheiten angenommen und sich selbst zum Vormunde der Kinder 1r Ehe bestellen lassen. Derselbe schreibt an die übrigen Brüder:

„Unsers sel. Bruders Ökonomie ist nicht die beste gewesen und finden sich fast so viel Schulden, daß nur ein Weniges bleiben wird. Er hat kein Testament noch sonst die allergeringste Disposition gemacht, und hat man mit Willen mir keinen Boten (nach Mainz) geschickt, damit ich ihn nicht vor seinem Ende noch sprechen möchte. Inmittelft maßet sich die Witwe aller Brieffschaften an und hat nichts versiegeln lassen.“

In einem ferneren Schreiben des Grafen Ernst Friedr. an seine Brüder äußert sich derselbe dahin:

„Ich gestehe gern, daß mir sehr nahe gehet, daß unser sel. Bruder erstlich durch die Ankosten, die er wegen der 2ten Gemahlin in Absicht auf die reiche Succession, so er bei ihres Vaters Absterben ohne Söhne zu erwarten ihm freilich wohl bekommen wäre; dann die Unerfahrenheit in den Rechten; weiters sein Kopf, nach dem er alles einrichten und niemand etwas fragen und folgen wollen; leztlichen und hauptsächlich aber sein gutes Herz und Begierde, jedermann zu obligiren, und in Summa er seinen Tod so balde nicht vermuthete, wie er sich dann bei längerem Leben aus allem Würde gerissen haben, dieses veranlasset, welches unserm Namen und Familie solchen Nachtheil bringet, daß, wann mich Gott in den Stand gesetzt hätte, ich aus dem Meinigen seine Ehre retten müßte.“

Mit solcher Verlassenschaft schied Karl aus dem Leben in seinem noch nicht ganz vollendeten 38. Lebensjahre und 16 Tage vor der Niederkunft seiner 2ten Gemahlin mit dem nachgeborenen Sohne Ludwig Ernst Karl. Mit solch jähem Tode brach eine wahre Katastrophe herein, nicht nur bezüglich seiner auf weit hinaus berechneten Pläne, als auch in Betreff der Lage seiner sämtlich noch unerzogenen Kinder (4. Folge 164—226 u. 13—57, auch 5. Folge 316—322).

Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein,

k. pr. Oberst und Kommandeur des Dragoner-Regts. zu Tilsit, Ritter des Ordens pour le mérite,

Stifter des noch blühenden Tilsiter Zweiges

(Gesch. 204 f. u. 1185; 1. Folge 44; 2. Folge 128 ff.; 3. Folge 79; 4. Folge 30—38, 47—57 u. 226—276; 5. Folge 322 ff.),

geb. 4. Mai 1719 zu Dillenburg, getauft 8. ej. m. (Päthen: Ober-Stallmeister Joh. Karl Friedr. v. Buring und die Ober-Hofmeisterin v. Bollmar), † 27. Okt. 1778 während des Feldzugs im bayer. Erbfolgekriege zu Polnisch-Neukirch bei Troppau (des 1725 † Karl v. E. und der 1720 † M. M. geb. v. Buring 2r Sohn; unterschrieb sich, wie in der 5. Folge dargelegt worden, nur auf Anweisung seines Anwalts in dem Prozesse wegen „Buringischer“ Ansprüche: „genannt v. Buring“), verm. 1752 mit Agnes Christine geb. v. Dubinsky (geb. 21. Januar 1722, † 1. Dez. 1793).

Deren Kinder:

1. Wilhelm, s. unten.

Karl, geb. im April 1754 zu Tilsit, † bald nach der Geburt.

3. Charlotte Sophie Christine, geb. 2. Juli 1757 zu Tilsit, † 1826 (?) zu Königsberg in Pr. (vgl. 2. Folge 137), ging 1762 über Harzgerode nach Herzberg zu ihrem Vater, welcher sie darauf in Pension nach Berlin brachte, woselbst sie bis 1768 verblieb (4. Folge 279 u. 5. Folge 152). Von 1795 an lebte sie in Königsberg in Pr. — Näheres 5. Folge 348 f.
4. Karl Friedrich August Frhr. v. E., geb. 2. Okt. 1763 zu Tilsit, † 29. Mai 1812 zu Groß-Leinungen, k. pr. Kriegs-, Forst- und Domainen-Rath, verm. 14. Sept. 1800 mit Friederike Julie, des kurländ. Obersten v. Steindel Tochter (1. Folge 44 u. 3. Folge 80—83).

Wenn man die vorstehend dargelegten und in Folgendem noch weiter beleuchteten trostlosen Verhältnisse bedenkt und dann sich das Bild des Mannes vor Augen führt, der aus solchen Verhältnissen zur Ehre der Familie, zur Ehre des Vaterlandes, zur Ehre der Menschheit emporwuchs: dann muß man Karl Gutzkow zustimmen, wenn dieser in seinem „Baum der Erkenntniß“, 2. Auflage (1869) S. 141 ff., sich also vernehmen läßt:

„Wenn Shakespeare's Polonius seinem nach Paris reisenden Sohn Laertes eine Reihe beherzigenswerther Lebensregeln mit auf den Weg giebt, so möchte man glauben, er hätte die von Simon in seiner Geschichte der Dynasten und Grafen v. Erbach mitgetheilte Unterweisung des Grafen Eberhard v. Erbach an seinen Sohn Georg aus dem 16. Jahrhundert vor Augen gehabt.

Zwei Jahrhunderte später übersehte ein alter preussischer Dragoner-Oberst, der unter Friedrich II. gefochten hatte, Freiherr Johann Karl Friedrich v. Eberstein, diese Lehren an seinen auf die Leipziger Hochschule gehenden Sohn Wilhelm in die Anschauungen eines durch die Nachahmung der Pariser Sitten doch noch nicht ganz um seinen Kern gebrachten Zeitalters.“

In der That! der Oberst Karl v. Eberstein kann hinsichtlich seiner ganzen Lebensführung, seines nicht nur streng pflichtmäßigen, sondern heldenhaften Verhaltens im Militärdienste und im Kriege, wie auch hinsichtlich seiner sittlichen und religiösen Grundsätze und Lebensanschauungen als Charakterfigur des fridericianischen Zeitalters, zugleich aber überhaupt als leuchtendes Vorbild eines wahren Ehrenmannes und besonders jungen Adelligen zur Nacheiferung aufgestellt werden.

Nach seines Vaters Tode wurde Karl von seinem Oheim und als wahrer Vater an ihm handelnden Vormunde, dem Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, mit seinem bisherigen Informator Spröde und zugleich mit zwei Schwestern (Charlotte und Amalie) zunächst auf das Gut Eichen, leider aber in die Hände der mütterlichen Großmutter, gebracht, während die jüngste rechte Schwester (Christiane) von der Stiefmutter aufgenommen wurde, welche letztere sich in der Folge wieder mit dem kurmainz. Oberstlieut. Frhrn. v. Guttenberg verheirathete.

Den Charakter der alten Frau v. Biring und das Gebahren derselben hatte der Graf v. Eberstein bald genug Gelegenheit näher kennen zu lernen und fand sich daher bewogen, die ältere Nichte (Charlotte) nach Mainz in ein Kloster in Pension zu geben. Wegen des kleinen Karl ließ er die Frau v. Biring bedeuten, daß „sie sich um den Sohn gar nicht zu kümmern habe,“ und schrieb ihr dann selbst: „wegen der kleinen Christel brauchen Sie sich gar keine Mühe noch Sorge zu geben, dann ich schon Verabredung und Anstalt gemacht, daß sie also gleich nach dem Dranienssteinischen Begräbnis mit Ihrer Hoheit sel. Caminirerin nach Sachsen gehen und von meinem Bruder (Anton Gottlob) abgeholt werden wird. Und wegen des kleinen Karl's habe ich auch Anstalt gemacht, wie er nach Sachsen kommen und zu Stolberg in die Schule

gehen soll, wann ich ihn nicht vielleicht erst hier raufen an einen Hof bringe. Und wäre mir (nach der Mittheilung des Informators Spröde, die Fürstin zu Usingen wolle Karl in zwei Jahren zu ihrem Prinzen nehmen, um hernach mit ihm zu reisen) schon recht, wenn er nach Usingen zu dem Prinzen und mit ihm zu reisen kommen könnte.“

Als der Graf v. Eberstein von dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen von dem bis dahin versehenen Gesandtschaftsposten nach Dresden im Herbst 1729 zurückberufen wurde, nahm er die älteste Nichte mit sich nach Sachsen, um sie daselbst bei seinen eigenen Kindern ferner erziehen zu lassen, nachdem die jüngste schon Ende 1726 nach Harzgerode zu dem Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein geschickt worden war.

Ob nun auch der damals 10 $\frac{1}{2}$ jährige Karl von seinem Onkel mit nach Sachsen genommen worden und behufs Schulbesuchs nach Stolberg zu seinem dort wohnenden Onkel Christian oder ebenfalls nach Harzgerode zu seinem Onkel Anton Gottlob oder gar an den Anhaltischen Hof gekommen ist, darüber fehlen bis 1734 alle Nachrichten, wo wir Karl als jüngsten Fähnrich im Tilsiter Dragoner-Regimente finden, dessen Chef von 1732 bis 1738 der Prinz Eugen von Anhalt-Deßau war.

In seiner Vormundschaftsführung hatte der Graf v. Eberstein mit den erdenklichsten Schwierigkeiten zu kämpfen, wohingegen die Führung der Vormundschaft für die Kinder 2r Ehe durch den Hauptmann Wolf Dietrich v. Eberstein zu Gehofen diesem viel leichter fiel.

Was die Lage der von dem Ober-Jägermeister Karl hinterlassenen Kinder ungünstig gestaltete, war der Umstand, daß Karl's fürstlicher Gönner und väterlicher Freund, der Fürst Wilhelm von Nassau, dem Karl Gerechtigkeit und und christliche Gesinnung nachrühmt, ein Jahr vor Karl selbst gestorben und der Nachfolger Fürst Christian ihm fremder gegenüberstand. Dieser nahm dann auch nach Karl's sen. Tode, wenn er auch dem sich nicht entziehen konnte, die persönliche Übernahme der Ober-Vormundschaft zuzusagen, doch nicht das gleich werthtätige und warme Interesse an den hinterlassenen Waisen. Er ließ es sogar geschehen, daß seine Regierung, welche gar zu gern die schon einmal in fürstlichem Besitze gewesenem Biringischen Güter wieder in solchen gebracht gesehen hätte, und auch Beamte des Grafen v. Kirchberg ihre Sichel in einen gänzlich fremden Schnitt legten.

Die fürstlichen Kanzleibeamten unterfingen sich, Eingriffe zu thun in die freiadlige Hütte zu Heller, Überhüttengeld zu fordern, sogar das hergerichtete Eisen gewaltsam hinwegzunehmen und sonstige Anmaßungen in Bezug auf Jurisdiktion sich zu Schulden kommen zu lassen. Auf Anregung der alten Frau von Biring holte der Graf v. Eberstein seine Versäumnis nach, bei dem reichsritterlichen Direktorium zu Friedberg die tutorische Bestätigung zu suchen für die ihm zugefallene Tutel der hinterlassenen Kinder seines nebst dem ältesten Sohne mit einem reichsritterlichen Gute angeheiratheten Bruders (4. Folge 219). Und zu allen hiermit im Zusammenhange stehenden Schritten, u. a. auch zur Beschreitung des Rechtswegs durch Anhängigmachung der Streitigkeiten bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu Weylar, sah er sich durch jene Übergriffe genöthigt.

Mit einem Worte, es war und blieb ein unglücklicher Besitz, wie solches dies schon für den verstorbenen Ober-Stallmeister v. Biring gewesen war. Was sonach J. Karl Jr. v. Eberstein von seinem Vater außer dem sächsischen Besitzthum ererbte, war — außer vielen Schulden — entweder ein anfechtbares Majoratrecht bezüglich des Gutes Eichen und des Löhnberger Zehnten, in Betreff welches letzteren sich jenes Recht indessen auf ein durch „Rechtsver-

ständige“ sehr getrübtcs Wiedereinlösungsrecht reducirtc, oder aber gemäß den geltenden Landesgesetzen nur ein sicheres Viertel Besitz- und Nählerrecht an Eichen bzw. Löhnberg und an dem übrigen väterlichen Nachlasse.

Als Karl jun. zur Zeit, wo seine Mündigkeit heranreichte, die Gelegenheit benutzend, die ihm durch ein Werbe-Kommando in das Reich geboten war, im Frühjahr 1740 nach Dillenburg kam, gingen ihm die Augen über die trostlose Sachlage auf. Bei seiner Anwesenheit auf Eichen setzte ihm die Großmutter Frau v. Buring so zu sagen „einen Floh ins Ohr“ bezüglich des ihm auf Grund des Testaments ihres Sohnes zustehenden, ihm bisher gänzlich unbekannt gebliebenen Majoratrechtes. Bis dahin hatte sowohl er wie auch seine rechten Schwestern geglaubt, an dem Buringischen Nachlasse hätten sie zu gleichen Theilen zu participiren. Nachdem er nun Einsicht in jenes Testament erlangt hatte und durch ein juristisches Gutachen des Professors Wiederhold in der Ansicht von der unbedingten Gültigkeit der Buringischen Disposition bestärkt worden war, hielt er sich für berechtigt, eine Wandelung des Besitzstandes schaffen zu müssen. Bei der großen Entfernung seines Garnisonortes (Tilsit) und aus brüderlicher Liebe für seine Schwestern ging er jedoch darauf ein, gegen eine von jeder Schwester an ihn zu zahlende Abfindungssumme von 500 Gulden die bisherigen Verhältnisse bestehen zu lassen. Aber schon im folgenden Jahre verkaufte der einem Kommun-Besitze abgeneigte Fähnrich Karl seinen Antheil, sowie die Antheile seiner Schwestern Charlotte und Christiane an die mittlere Schwester Amalie und deren Gemahl N. J. v. Außem. So leistete damals Karl selbst Verzicht auf jenes zweifelhafte Majorat und bekräftigte dies auch dadurch, daß er sich behufs der von ihm beschlossenen Einleitung des Prozesses zur Wiedereinlösung des Löhnberger Zehnten die eventuellen Ansprüche der Schwestern cediren ließ.

Zugleich erhellt aus den hier klar gelegten Verhältnissen und Umständen die gänzliche Bedeutungs- und Werthlosigkeit der Führung des Namens „von Buring“ innerhalb der Dillenburger Branche der Eberstein-Neuhäuser Linie. Es war allerdings dem angeführten Testamente zufolge ein Wunsch des Ober-Stallmeisters v. Buring gewesen, daß durch seiner Schwester eventuellen ältesten Sohn und dann allezeit durch den ältesten von dessen Nachkommen „sein sonst mit ihm untergehender Geschlechtsname von Buring fortgeführt und fortgepflanzt werden möchte“; aber ebenso sehr hatte er gewünscht, daß sein Schwager Eberstein von dessen eigenthümlichen Gütern so viel hieran wenden möchte, daß der Zehnt zu Löhnberg und das Gut in den Eichen folgendes bezahlt und frei gemacht, beide zusammen behalten und konservirt und nichts davon veräußert werde. Nach dem faktisch nicht erlangten Besitze des Löhnberger Zehnten und mit der Abtretung des freien Reichsrittergutes Eichen an die verheirathete Schwester Amalie v. Außem konnte daher Joh. Karl Friedrich v. Eberstein leichten Herzens die Häufung und Verunzierung seines alten einfachen Geschlechtsnamens Preis geben!

Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein trat, noch nicht 15 Jahre alt, im Januar 1734 in das damalige Dragoner-Regiment Prinz Eugen von Anhalt-Deßau zu Tilsit unter dem Kommandeur Oberstlieut. Friedr. Andreas v. Rappe als Fähnrich ein, also gerade, als das Regiment die Vorbereitungen zu seinem Ausmarsche zum Rheinfeldzuge im polnischen Erbfolgekriege traf. Das Tilsiter Drag.-Reg. marschirte am 4. Febr. 1734 aus seiner Garnison, rückte anfangs März in Charlottenburg ein und stieß am 3. Juni zur Reichsarmee im Lager bei Heilbronn. Im Nov. 1735 trat das Drag.-Reg., welches sich bei dem mißlungenen Entsätze von Philippsburg befunden

hatte, den Rückmarsch an und traf im Januar 1736 in Tilsit wieder ein. Am 28. Juni 1736 wurde Karl v. E. Fähnrich und avancirte am 8. Oktober 1741 zum Sec.-Lieutenant, nachdem das Regiment in diesem zweiten Jahre des ersten Schlesiſchen Krieges nachträglich mobil gemacht worden, im Juni ausmarschirt, zu dem Beobachtungs-Corps des Fürsten Leopold von Anhalt-Deſſau im Lager bei Genthin gestoßen war und dann in und um Berlin Winterquartiere bezogen hatte. Karl's Schwadron lag in Treuenbriezen, von wo aus er seinem Oheime Grafen E. F. v. E. unter dem 21. März 1742 meldet, „wie sie nach Schlesiſien zu marschiren beordert worden“ (4. Folge 245). Diefem gemäß brach das Reg. am 26. März 1742 wieder auf, traf anfangs Mai im Lager der königlichen Armee bei Gzaslau ein und trug in der den Österreichern am 17. Mai gelieferten Schlacht wesentlich zu dem siegreichen Erfolge derselben bei (vgl. Karl's Brief an den Grafen v. E. d. d. Zaslau, den 18. Mai 1742, abgedr. in der 4. Folge 245).

Dieser glorreiche Tag von Chotusitz hatte für Preußen die glücklichsten Folgen. Schon am 11. Juni kam ein Präliminar-Friede zu Breslau zu stande und am 5. Sept. 1742 rückte das nunmehr v. Koell'sche Drag.-Reg. wieder in Tilsit ein. Bald darauf ließ sich Karl, wie schon früher 1740, ein Werbe-Kommando ins Reich geben und besuchte bei dieser Gelegenheit seine Oheime und Schwestern in Harzgerode und Groß-Leinungen; nach einem Briefe war er 12. Nov. 1742 in Harzgerode, dann von Nordhausen aus vom 15. bis 18. Jan. 1743 wieder daselbst mit dem Hauptmann v. Mellin und Lieut. v. Wulffen (4. Folge 311); am 24. Jan. befindet er sich noch in Nordhausen, am 17. April in Eichen, in welcher Gegend er sich noch bis Ende Jan. 1744 aufhält, im Mai 1744 war er in Groß-Leinungen (4. Folge 33. u. 236).

Nach Ausbruch des zweiten Schlesiſchen Krieges marschirte Karl's Reg. am 26. Aug. 1744 aus Tilsit und kam (von Ende Okt. 1744 bis April 1745) in Berlin zu stehen, woselbst es getheilt und aus demselben 2 Regimente, Koell und Stosch, gebildet wurden. Das erste Bataillon behielt der General Koell als Chef und wurde das Stammataillon zu dem späteren 1. (Litthauischen) Drag.-Regimente. „Der Sec.-Lieut. Karl Baron v. Eberstein“ blieb beim Reg. Koell. Dies gehörte zu dem Corps des Fürsten Leopold v. Anhalt, welches zuerst bei Gattersleben, dann bei Halle a. S. zur Beobachtung der Sachsen stand. Die Winterquartiere erhielt das Reg. in Berlin, wo es am 15. Okt. 1745 wieder einrückte. Hier vertauschte das Reg. die weiße Grundfarbe der Uniform mit der noch heute getragenen hellblauen.

Als der am 8. Nov. selbst nach Berlin gekommene König schon einige Tage darauf von dem feindlichen Anschläge Kenntniz erhielt, daß er noch im Laufe des Winters an 5 Orten zugleich angegriffen werden sollte, ging er sofort wieder nach Schlesiſien zu seinem Heere, nachdem er dem Fürsten von Anhalt Befehl gegeben hatte, in Sachsen einzurücken. Das Reg. Koell brach bereits am 15. Nov. von Berlin nach Halle auf, wo es am 25. eintraf. Von hier ging es mit dem Corps des alten Deſſauers nach Sachsen, der am 29. Nov. Leipzig und 6. Dez. Torgau einnahm und dann über Meißen bis gegen Dresden vordrang, welches der sächs. Feldmarschall Graf v. Rutowski mit einem Heere von 35 000 Mann in einer starken Stellung bei Kesselsdorf zu decken suchte. Auf dem Marsche dahin wurde am 13. Dez. das Regiment von den Sachsen unvermuthet in dem Defilee bei Nieder-Zehren unweit Meißen überfallen und erlitt einen beträchtlichen Verlust. Der Gen.-Major v. Koell wurde von einem sächſiſchen Ulanen erstochen. Am 15. Dez. 12 Uhr mittags erschien die preuß. Armee im Angesicht der sächs. Stellung und marschirte 1800 Schritt vor der-

selben auf. Das Drag.-Reg. v. v. Roell erhielt seinen Platz auf dem rechten Flügel des ersten Treffens.

Um 2 Uhr nachmittags führte der greise Fürst Leopold in eigener Person 3 Grenadier-Bataillone, sein eigenes Reg. und das Drag.-Reg. v. Bonin gegen das feuerpeiende Kesselsdorf heran. Und vorwärts ging es in den feindlichen Kugel- und Kartätschenhagel hinein. Die zuerst zurückgeschlagene Infanterie und die Dragoner v. Bonin nahmen nach hartem Kampfe das stark verschanzte Kesselsdorf. Das Reg. v. Roell hieb wüthend auf die sächs. Garde-Karabiniers und Grenadiere zu Pferde ein, warf beide gänzlich über den Haufen und erbeutete eine Estandarte und die silbernen Heerpauken. Das war für Nieder-Zehren! Hierauf wendete das Reg. sich auf die im Rückzuge begriffene sächs. Infanterie v. Niesemeuschel und 1 Bat. Fuß-Garde, ritt beide größtentheils nieder und nahm den Rest gefangen.

Während dieses glänzenden Gefechts auf dem preuß. rechten Flügel war es auf dem linken Flügel gelungen, vorwärts zu kommen und den Feind völlig zu werfen.

Um 4 Uhr nachmittags war die Schlacht entschieden, die feindliche Armee in völliger Auflösung und Flucht nach Dresden.

Als der Fürst am Morgen nach der Schlacht sein Quartier verließ, um das Feld seines Sieges zu betrachten, ritt er an der Front des ausgerückten Regiments v. v. Roell vorüber und sprach demselben seine Zufriedenheit über das Verhalten am Tage zuvor aus.

Am 25. wurde der Friede unterzeichnet, der Besitz von Schlesien war von Neuem erobert und gesichert.

Das Dragoner-Reg. v. Roell hatte sich an dem Tage von Kesselsdorf so zu sagen die Sporen verdient, es konnte sich erhobenen Hauptes den schlachtengebräunten Kameraden von Hohenfriedberg und Sohr zur Seite stellen.

Im Dez. 1745 ernannte der König den Gen.-M. v. Ruitz zum Chef des bisher v. Roell'schen Drag.-Regts., welches am 25. Dez. aus der Gegend von Dresden abmarschirte und im Febr. 1746 in seiner Garnison Tilsit wieder einrückte.

In der hierauf folgenden 10jähr. Friedenszeit manöverirte das Reg. Ruitz mit dem 1744 aus ihm gebildeten Reg. Stofsch zwischen Insterburg und Tilsit, dann bei Wehlau, Breitenstein und Königsberg zc.

Der Lieutenant Karl v. Eberstein, dessen Gesundheit im Kriege stark gelitten hatte, sah sich im Sommer 1748 genöthigt, in Pyrmont eine Brunnenkur zu brauchen (4. Folge 57). Im Frühjahr 1752 verheirathete sich Karl und am 11. Febr. 1753 wurde sein ältester Sohn Wilhelm, der spätere sächs. Hof- und Justiz-Rath (mein Großvater), geboren. Im J. 1754 erhielt Karl abermals ein Werbekommando in das Reich, von dem er erst im April 1755 nach Tilsit zurückkehrte (4. Folge 277).

Um den bereits am 13. Jan. 1744 bei dem Reichskammergerichte in Weglar anhängig gemachten Prozeß auf Wiedereinlösung des Löhnberger Zehnten etwas eifriger betreiben zu lassen, nahm Karl 1756 die Vermittelung seines Königs, wie auch noch einmal später i. J. 1765 in Anspruch und ließ ferner durch den 1766 zu Ostern in Weglar anwesenden jüngeren Kameraden Major v. Stutterheim Aufträge in dieser Sache an seinen Mandatar, den Rechtspraktikanten Licentiaten Lange übermitteln (4. Folge 35 ff., bzw. 231). Freilich hatten allen diese Bemühungen bei dem allbekanntesten schleppenden Geschäftsgange des Reichskammergerichts keinen Erfolg, trotzdem Karl den Prozeß bis an sein

Lebensende fortführte; auch sein Sohn Wilhelm stand bald von der Weiterführung dieses aussichtslosen Rechtsstreites ab, seit dem 21. Dez. 1782 ließ er solchen auf sich beruhen (4. Folge 232).

Der Gen.-Maj. v. Ruis erhielt 12. Juli 1756 die erbetene Entlassung und 3. Aug. in dem Gen.-Maj. v. Plettenberg einen Nachfolger. Im Aug. 1756 wurde das Reg. v. Plettenberg zwar auf den Feld-Stat gesetzt, blieb aber bis ins folgende Jahr in Tilsit stehen, wohin auch das Drag.-Reg. v. Finken-stein, 5 Esk. des Husaren-Rgts. v. Ruisch und 2 Gren.-Bat. gezogen wurden, um als ein Beobachtungs-Corps gegen Rußland zu dienen. Nun nahm der 7jährige Krieg Karl's Thätigkeit bis zum Hubertusburger Frieden unausgesetzt in Anspruch (s. unten und 5. Folge 329—341). Er wurde 25. Febr. 1757 Capitain, 23. Sept. 1760 Major, im Juli 1762 nach Abgang des Obersten v. Massow interimistisch und 9. Nov. 1762 wirklicher Regiments-Kommandeur.

Fünf Tage nach der Schlacht bei Freiberg (3. Nov. 1762) ging der Gen.-Maj. v. Alt-Stutterheim mit einem gemischten Corps, bei dem sich auch das Reg. v. Plettenberg (Tilsiter Drag.) befand, über Konradsdorf und Nauendorf gegen den Tharander Wald vor, vertrieb die feindl. Posten bis hinter das Defilee von Klingenberg und kehrte am 4. wieder in das Lager von Freiberg zurück. Noch an demselben Tage rückte das Reg. v. Pl. der schlechten Witterung wegen nach Tuttendorf in Quartier.

Am 9. Nov. besichtigte der König das Schlachtfeld und äußerte sich in höchst gnädiger Weise über die Leistungen der Truppen. Der Major v. Eberstein wurde zum wirklichen Kommandeur des Regiments v. Plettenberg ernannt. Den 16. brach das Reg. von Tuttendorf auf und marschirte über Nossen, Dschaz, Dorgau in die Winterquartiere, welche am 22. Nov. erreicht wurden. Es kam mit dem Stabe nach Herzberg zu liegen. Der Kommandeur des Rgts., Major v. Eberstein, folgte später nach; er war genöthigt wegen seiner in der Schlacht bei Freiberg erhaltenen Verwundung etwa 2 Monate lang in Nossen liegen zu bleiben. Dort wurde er gepflegt von seinem 9³/₄ Jahr alten Sohne Wilhelm, den er aus Tilsit durch den Capitain v. Preuß mit einem Rekruten-Kommando hatte nachkommen, in das Regiment als Junker eintreten und als solchen an der Schlacht bei Freiberg Theil nehmen lassen (4. Folge 279).

Als das Regiment in Herzberg stand und die Friedens-Unterhandlungen im Anfange des Jahres 1763 in Hubertusburg stattfanden, sollten die aus-geschriebenen Kontributionen mit Härte schnell beigetrieben werden. Und da der Major v. Eberstein die Stadt Herzberg und die Gutsbesitzer in der Umgegend nicht mit der intendirten Härte behandelte, daß also die Kontributions-Summen nicht so schnell bei der Erschöpfung der Gegend zusammen gebracht wurden, so wurde der König böse und beauftragte das Freibataillon Quintus Icilius (gew. Prof. Guichard) mit der Exekution der Kontributionen. Bei dem Exekutionsgeschäfte, dessen Detailausrichtung ein gewisser Major Sauerzapf handhabte, verfuhr man nun mit revoltirender Grausamkeit. Auf Sauerzapf's Befehl wurde eine alte adlige Dame und Gutsbesitzerin im kalten Januar nach Herzberg hereingebracht, in eine Stube gesperrt und mit kaltem Wasser begossen, sodasß sie einige Tage darauf starb. Das hatte der Oberst Quintus doch auch indulgirt. Der Major v. Eberstein, dem das zwar nichts anging, nahm aber diesen Vorfall als eine Ehrensache auf an dem Orte, wo er gleichfalls mit dem Stabe stand. Es kam zu sehr starken Äußerungen. Der Major v. Eberstein in der Hitze warf den Adjutanten des Obersten Quintus, der ein Studiosus Theologiae gewesen, zur Treppe hinunter und offerirte dem Obersten Quintus

Teilius ein Paar Pistolen. Allein weder der, noch der Adjutant hatten zu einer solchen Behandlung dieser Angelegenheit Lust. Der König endigte die Sache durch einen launigen Brief an Quintus Teilius, worin er ihm verbot, sich zu schlagen, und machte denselben zu seinem Lecteur. „Das Freibataillon wurde aufgelöst und reducirt, das Regiment v. Plettenberg wurde aus Herzberg delogirt und 2 Meilen davon einquartiert. Der Major Sauerzapf wurde auch reducirt und ist nachher in polnischen Diensten als General, wiewohl mit wenig Ehre und applausu gestorben“ (4. Folge 279 f.).

Am 15. Febr. 1763 beendete der Hubertusburger Friede den siebenjährigen Krieg und am 4. März brach das Regt. v. Plettenberg aus den Winterquartieren auf, passirte bei Glogau die Oder, bei Posen die Warthe, bei Thorn die Weichsel und rückte am 17. April nach einer Abwesenheit von beinahe 6 Jahren wieder in seine Garnison Tilsit ein.

Unter dem 11. Mai 1763 erfolgte eine „Instruktion für die Kommandeurs der Kav.-Regimenter“, welche sich auf alle Gebiete des Dienstes erstreckte.

Gleichzeitig mit der eben angeführten Instruktion wurde dem Regimente „wegen des im letzten Kriege bezeugten guten Verhaltens“ der Vorzug zu Theil, seine Gesuche direkt an den König gelangen zu lassen.

Unter dem 10. Sept. erhielt das Reg. bis hieher vak. v. Plettenberg in der Person des Obersten v. Apenburg einen neuen Chef¹⁷⁾ und begann nunmehr den regelmäßigen Dienstbetrieb des Friedens.

Die strenge Handhabung der Disziplin, eine Folge der scharfen desfalligen königlichen Ordres, hatte namentlich unter den bei den Regimentern stehenden Ausländern starke Desertion zur Folge, auch bei dem Regimente v. Apenburg zeigte sich diese Erscheinung, und zwar in noch höherem Maße, als bei anderen Regimentern, wohl hervorgerufen durch die Härte, mit der Major v. Eberstein die schon an sich strengen Disziplinar-Bestimmungen handhabte.

Unter dem 20. Mai 1772 wurde Major v. Eberstein zum Oberst-Lieutenant befördert, und Ende des Monats marschirte das Reg. v. Apenburg nach Mockerau bei Marienwerder, um zum ersten Male seit Beendigung des Krieges wieder vor dem Könige die Revue zu passiren.

Nachdem J. Karl Fr. Frhr. v. E. von den gräfl. Ebersteinischen Erben das Schloß und Amt Leinungen käuflich übernommen hatte, sollte im Febr. 1773 die wirkliche Besitzergreifung erfolgen. Zu diesem Zwecke reiste der damalige Oberstlieut. v. E. in Begleitung seiner Tochter Charlotte zunächst nach Leipzig, wo er 12. Jan. 1773 ankam (5. Folge 349), holte seinen daselbst studirenden Sohn Wilhelm ab und begab sich an Ort und Stelle.

In Groß-Leinungen blieb Karl nach dem 18. Febr. 1773 erfolgten Abschlusse des (dann 5. März von Lorsch aus Seitens des Herrn v. Hausen unterschriebenen) Vertrags mit den Erben des Grafen Friedrich, sowie nach der am 19. März entgegengenommenen Erbhuldigung der Amts-Unterthanen dann noch

¹⁷⁾ Chefs des Tilsiter Dragoner-Regiments:

1732, 11. Juli Oberst Friedr. Heinr. Eugen Prinz von Anhalt-Deßau,
1737, 23. Dez. Oberst Christoph Friedr. v. Thümen,
1741, 19. Aug. Oberst Ernst Friedr. v. Werdeck († 17. Mai 1742 bei Chotusitz),
1742, 19. Mai Oberst Friedr. Alex. v. Koell († 13. Dez. 1745 bei Nieder-Zehren),
1745, 26. Dez. Gen.-Maj. Erdm. Ernst v. Ruitz,
1756, 3. Aug. Gen.-Maj. Chr. Fr. v. Plettenberg,
17. Juli 1761 bis 10. Sept. 1763 vakat,
1763, 10. Sept. Oberst Sideon Friedr. v. Apenburg.

nahe 9 Wochen, um sich von der Lage der Ebersteinischen Verhältnisse im Allgemeinen und besonders des seit dem Tode des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein äußerst schlecht verwalteten Berg- und Hüttenwerks durch eigene Anschauung zu informiren, sowie um das Nöthigste persönlich anzuordnen, was für Aufbesserung seiner neuen Erwerbung geschehen mußte.

Nachdem Karl am 10. April 1773 in Tilsit wieder eingetroffen war, stellte sich bei ihm Fieber ein, dem verschiedene sehr schmerzhaftige Zufälle folgten.

Obwohl hiernach Karl's Gesundheit bergab zu gehen schien und seit der bei der Revüe ausgestandenen Hämorrhoidalkrankheit an seinem Aufkommen gezweifelt werden mußte, hatte er sich dennoch wieder zu aller Freude erholt, so daß es ihm möglich war bei Ausbruch des bayerischen Erbfolgekrieges an der Spitze seines Regimentes ins Feld zu ziehen. Wohl unter Bangen und großer Sorge sahen ihn die Seinen der ungewissen Zukunft und Gefahr entgegengehen.

Nach dem 30. Dez. 1777 erfolgten Tode des kinderlosen Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern wollte der Kaiser Joseph die Gelegenheit zur Vermehrung seiner Hausmacht sich nicht entgehen lassen und schloß sofort am 3. Jan. 1778 einen Vertrag mit dem Nachfolger, dem schwachen und, weil ohne rechtmäßige Kinder, für den Vortheil seines Hauses gleichgültigen Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, auf Abtretung Niederbayerns an Oesterreich. Nach ließ der Kaiser das an ihn abgetretene Gebiet durch seine Truppen in Besitz nehmen. Der Nächstbetheiligte, welchem nach Ableben Karl Theodor's Bayern anfallen mußte, war der Herzog Karl von Zweibrücken. Als derselbe gegen das zwischen dem Kurfürsten und Kaiser getroffene Abkommen Verwahrung einlegte und von Seite Sachsens und Mecklenburgs ein Gleiches geschah, nahm sich der König Friedrich von Preußen der bedrohten Gerechtigkeit des Herzogs von Zweibrücken an; er setzte seine Armee schleunigst auf den Kriegsfuß. Da aber diese Drohung den Kaiser von seinem Vorhaben nicht abbrachte, so brach er, unter förmlicher am 3. Juli erlassener Kriegserklärung, von Schlessien aus, wohin er schon am 5. April gegangen war, am 4. Aug. in Böhmen ein, wohin von der anderen Seite her der Prinz Heinrich mit dem vereinigten preuß.-sächs. Heere einrückte.

Der Oberst v. Eberstein hatte schon am 29. März mit dem Reg. von Tilsit abrückend und bei schlimmem Wetter und grundlosen Wegen in forcirten Märschen ohne Aufschlag über Wehlau, Deutsch-Eilau seinen Lauf nach der Gegend von Graudenz nehmen müssen. Am 11. April wurde die Weichsel überschritten. Die sämtlichen in Preußen stehenden Regimente fanden sich nunmehr hier auf dem linken Ufer der Weichsel konzentriert. Sie wurden behufs ihrer weiteren Verwendung auf den verschiedenen Kriegstheatern in drei Kolonnen getheilt. Die Kolonne, zu der das Reg. v. Apenburg gehörte, brach am 18. April aus den Quartieren an der Weichsel auf, marschirte über Breslau nach Neiße, ging 4. Mai durch diese Stadt und bezog Kantonnirungen. Die in dieser Gegend zusammengezogenen Truppen bildeten ein Reservecorps für die Armee des Königs; das Tilsiter Drag.-Reg. trat zu einer Brigade mit dem Drag.-Reg. Graf v. Finkenstein zusammen, über welche Gen.-Maj. v. Apenburg den Befehl erhielt.

Gleich nach der Kriegserklärung traten die Ebersteinischen und Finkensteinischen Dragoner nebst den Wernerschen Husaren und 2 Bat. des Garnison-Regts. v. Ingersleben unter Befehl des General-Lieutenants v. Werner, der mit diesen Truppen in Schlessien zurückblieb, um die ober-schlesische Grenze gegen ein unter Gen. v. Ellrichshausen in Mähren stehendes österreich. Corps zu decken.

Das Tilsiter Reg. wurde am 5. Juli gegen die Grenze nach Dürr-Kamnitz vorgeschoben, woselbst der Vorpostendienst seinen Anfang nahm. Den 17. Juli marschirte das Corps nach Patschkau, am 18. wurde es durch 6 Bataillons und ein Kürassier-Reg. verstärkt. Unterdessen war Gen. v. Ellrichshausen gegen die preuß. Grenze in der Richtung auf Troppau vorgegangen, was den Gen.

v. Werner veranlaßte, nach Neustadt zu marschiren. Er brach am 19. Juli von Batschkau auf und nahm ein Lager zuerst am 23. bei Neustadt, am 27. aber bei Jägerndorf.

Am 28. Juli verjagten 600 Husaren und 600 Dragoner, zu dem das Tilsiter Reg. 300 unter Major v. Frankenberg stellte, die feindlichen Vorposten bei Braunsdorf.

Am 3. Aug. rückte das Corps in der Richtung auf Troppau der feindl. Stellung näher und nahm ein Lager bei Kreuzendorf an der Oppa.

Nach dem Verluste des Postens bei Braunsdorf hatten die Österr. ein starkes Detachement in eine sehr feste Stellung auf den Höhen zwischen **Eckersdorf** und Glomniß vorgeschoben. Es schien unmöglich, diese Stellung zu über-rumpeln; demungeachtet beschloß Gen. v. Werner einen Versuch zu machen, und bestimmte dazu den 11. Aug. Gleich nach Mitternacht sammelten sich die zu der Aktion bestimmten Truppen: Husaren-Reg. Werner, Eberstein'sche und Finkenstein'sche Dragoner, sowie 3 Bat. Inf. auf dem linken Flügel des Lagers zwischen Kreuzendorf und Neplachowitz. Es war etwa 8 Uhr morgens, als die Tete der Kolonne unmittelbar an dem Fuße der Höhen stand, auf denen sich das feindliche Lager befand. Sobald die Kolonne der preuß. Truppen aufgeschlossen war, wurden eine Eskadron v. Finkenstein und eine Eskadron Tilsiter Dragoner unter Major v. Frankenberg detachirt, um sich links zwischen Leitersdorf und Mladetzka gegen die von Troppau nach Heydepiltz führende Kaiserstraße zu dirigiren und alles aufzuhalten, was von hier aus etwa gegen die linke Flanke der Angriffskolonne vorgehen könnte. Gleich darauf kommandirte Gen. v. Werner „**March!**“ und in vollem Galopp ging die gesammte Kavallerie über die Anhöhe, welche sie bisher dem Auge des Feindes entzogen hatte, mußte jedoch ihr Vorgehen einstellen, da der Feind Zeit gewonnen hatte, sich in Linie zu formiren, und sie mit einem mörderisch konzentrirten Artillerie- und Klein-Gewehrfeuer empfing.

„Die Leib-Eskadron des v. Apenburg'schen Rgts. unter Führung des Kommandeurs, Obersten v. Eberstein, fand die Möglichkeit, in ein Thal hinabzukommen, von dem aus man die Höhe mit Leichtigkeit ersteigen konnte, die drei anderen Eskadrons folgten ihr auf dem Fuße, formirten sich, auf der Höhe angelangt, schnell und setzten von Neuem zum Angriff an. Die hier befindlichen Östr. Flankeurs feuerten noch einmal auf die im Trabe anrückenden preuß. Dragoner und eilten dann in gestrecktem Galopp zu ihren weiter rückwärts aufmarschirten Regimentern, die ebenfalls kehrt schwenkten und eiligst davontrabten“ (Kähler a. a. O. S. 199).

Auch die den Werner'schen Husaren gegenüberstehende feindliche Infanterie, welche sich durch die in lebhafter Gangart zur Attacke herankommenden Dragoner umgangen sah, zog sich eiligst ohne einen Schuß zu thun zurück und erschien nicht wieder auf dem Kampfsplatze. Hierdurch bekamen die Werner'schen Husaren Luft, sie gingen gegen die weiter rückwärts noch Stand haltende feindliche Infanterie vor, welche aber den Angriff nicht abwartete und kehrt machte.

Von dem Reg. v. Apenburg folgten die Leib-Eskadron und die des Capt. v. Uchtriz zunächst dem fliehenden Feinde. Die österreichische Kavallerie versuchte zwar noch einige Male, sich zu setzen, da aber die Leib-Eskadron, die mittlerweile das Defilee bei Mladetzka überschritten hatte, und die Eskadr. v. Uchtriz stets geschlossen herankamen, gelang ihr dies nicht und wurde in der Richtung auf Heydepiltz bis über die Höhen beim Hartauer Zollhause gejagt. Die beiden anderen Eskadrons v. Apenburg waren gleich nach dem ersten Angriffe auf die feindliche Infanterie derselben rasch gefolgt. So endete der **Überfall des östr. Lagers bei Eckersdorf**, zu dessen Gelingen der Oberst v.

Eberstein nicht wenig beigetragen hat. Den Capt. v. Üchtrig beförderte der König in Folge dieses glänzenden Gefechts unter dem 22. Aug. zum Major.

Am 14. Aug. verließ Gen. v. Werner das Corps und Gen.-Lt. Joachim Friedr. v. Alt-Stutterheim wurde sein Nachfolger, welcher am 16. eine Rekognoszierung des feindlichen Lagers bei Heydepiltsch anordnete. In dem Gefechte, das sich bei dieser Gelegenheit entspann, verlor das Reg. v. Apenburg 2 Mann tot. Den 18. schob das Corps sein Lager bis Troppau vor.

Bis zum 15. Sept. blieb alles ruhig. Am 29. Sept. wurde das Corps verstärkt durch die Truppen des Gen.-Maj. v. Loffow und am 30. durch die des Generals der Infanterie Erbprinzen von Braunsch.-Wolfenb., welcher den Oberbefehl über das nunmehr ca. 21 000 Mann starke Corps übernahm. Der Feind hatte sich aber ebenfalls Ende Sept. um 10 000 Mann verstärkt.

Am 1. Okt. ließ der Erbprinz das Corps eine ausgedehntere Aufstellung nehmen, bei welcher Gelegenheit das Reg. v. Apenburg nebst dem Reg. v. Finckenstein in der Nähe des Städtchens Grätz Lager nahmen. Während dieser Vorgänge war der König mit seiner Armee aus Böhmen nach Schlesien zurückgegangen und beabsichtigte, den Kriegsschauplatz nach Mähren zu verlegen. Um diese Bewegung vorzubereiten, erhielt der Erbprinz Befehl, sich mit seinem Corps der mährischen Grenze zu nähern. Infolge dieses Befehls wurde Gen.-Maj. v. Apenburg am 15. mit seinem Regimente, 100 Kürassieren, einem Gren.-Bat. und 6 Geschützen entsendet, um die Straße nach Mährisch-Ostrau und die dortigen Aufstellungen des Feindes zu rekognoszieren. Spät am Abend traf das Detachement in der Nähe von Gultschin ein und blieb die Nacht über bei dem Dorfe Kosmütz unter freiem Himmel stehen. Den 16. erhielt Gen.-Maj. v. Apenburg Befehl, umzukehren und sein Detachement in Steuberwitz auf dem linken Ufer der Oppa in Quartiere zu verlegen. Von Steuberwitz aus wurden durch die Tilsiter Dragoner die Orte Benešchau, Gultschin, Oberberg, Hostialkowitz, Darkowitz, Binkowitz und Ratibor abpatrouillirt. Zu dieser Zeit war es, wo der Oberst v. Eberstein sich von seinem Regimente trennen und in dem nördlich von Ratibor gelegenen Polnisch-Neukirch zurückbleiben mußte, da die Kriegstrupazen einen erneuten Zufall seines ihn schon seit Jahren peinigenden Hämorrhoidalleidens herbeigeführt hatten. Schon am 27. Oktober 1778 verschied er zu Polnisch-Neukirch, wofelbst er auch beerdigt wurde und wo ihm „seine Berliner Freunde“ einen Leichenstein mit der in meiner „Geschichte“ S. 1185 angegebenen Inschrift setzen ließen. Er soll ganz plötzlich ohne vorhergegangene Krankheit gestorben sein (Kähler a. a. O. 205), d. h. er hat bis zum letzten Augenblicke seinen Dienst thun können.

Nachdem der Frieden zu Teschen zu stande gekommen war, rückte das Regiment v. Apenburg — jedoch ohne seinen Kommandeur — am 30. Juni 1779 in Tilsit wieder ein. Der Nachfolger des Obersten v. Eberstein in dem Kommando des Regiments wurde Major v. Frankenberg.

Urtheile

der Jubiläumsschrift des Litthauischen Dragoner-Regiments

über dessen langjährigen Kommandeur

Johann Karl Friedrich Freiherrn von Eberstein.

Erst nach vollendetem Drucke der Fünften Folge meiner „Urkundlichen Nachträge“ steht mir die am 31. Januar 1867 von dem Offizier-Corps des Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1 Prinz Albrecht von Preußen zur

150jährigen Jubelfeier des Regiments seinem hohen Chef gewidmete Geschichte des Regiments¹⁵⁾ zu Gebote. Da diese sorgfältige und kritische Arbeit die ebenfalls tüchtige seines Vorgängers, des Rittmeisters v. Tyszka, vielfach ergänzt: so trage ich aus derselben mehrere Stellen hier nach, welche sich sowohl auf das Regiment wie speciell auf meinen Urgroßvater beziehen.

Die Jubelschrift legt nun durch Aufrollung des anschaulichen Bildes der ereignisvollen Schicksale und der Thaten des Regimentes aktenmäßig dar, daß dies „alte und ruhmvolle Regiment, das älteste zur Zeit bestehende Dragoner-Regiment der preussischen Armee, zu den wenigen Veteranen derselben gehört, die ihre Errichtung dem ehernen Preußen-Erzieher, König Friedrich Wilhelm I., verdanken, die unter seinem großen Sohne unverwundliche Lorbeeren erworben, des Vaterlandes Größe und Ruhm erkämpften.“

An dies allgemeine Urtheil möge sich hier eine Würdigung des Gefechtes zum Entsatz von Torgau am 8. Sept. 1759 gegen den tapferen und ehrenwerthen General St. André anschließen, nach dessen Beendigung der Generalmajor v. Wunsch für die von dem Litth. Dragoner-Regimente erbeuteten 8 Kanonen 800 Thlr. unter die Mannschaft vertheilen ließ und die Tapferkeit der Offiziere (Majore v. Pogrell und v. Lohberg, Capitaine mit Eskadrons v. Gramm und v. Eberstein etc.) durch reiche Geldgeschenke ehrte:

„Das Gefecht“, sagt der Verf. (S. 125 f.) „ist in der Kriegsgeschichte im Allgemeinen, in der Geschichte der Kavallerie im Besonderen bisher noch nicht nach Verdienst gewürdigt worden. Die Leistungen des Dragoner-Regiments v. Plettenberg in diesem Gefecht können sich mit Zug und Recht den Thaten der Bayreuther bei Hohenfriedberg, der Dragoner v. Bonin bei Kesselsdorf an die Seite stellen. Vom 3. Sept. ab fortwährend im Marsch und Gefecht, hatte das Regiment, abgesehen von den Streif-Partien einzelner Abtheilungen in diesen 5 Tagen 24 Meilen zurückgelegt, am Morgen des Gefechts theilweise stundenlang in feindlichem Geschützfeuer gestanden. Trotzdem entwickelte es während des Gefechts eine Entschlossenheit beim Angriff, eine Sicherheit in den Evolutionen, eine Energie in der Verfolgung, die ihres Gleichen sucht. Dies alles in einer Formation, die zwar reglementarisch, jedoch durchaus ungewöhnlich war, nur selten und dann auch nur für das zweite Treffen in Anwendung kam. Dies alles einem sechsfach überlegenen Feinde gegenüber, der völlig ausgeruht, ohne Gepäck aus dem Lager auf das Schlachtfeld rückte. — Der Tag von Torgau ist einer der schönsten des Regiments v. Plettenberg, einer der schönsten der preussischen Kavallerie. — Die Erfolge des Gefechts in Bezug auf die kriegerische Lage im Großen und Ganzen waren nicht ohne Bedeutung. Sie sicherten dem König den Besitz der festen Plätze von Torgau und Wittenberg, machten ihn dadurch zum Herrn dieses Theiles von Sachsen und trugen mit dazu bei, den preussischen Waffen die Achtung wieder zu verschaffen, welche durch die Niederlage bei Kunersdorf und die Kapitulation von Dresden theilweise verloren gegangen war.“

Von den anerkennenden Urtheilen Seitens des Verfassers der Jubiläumsschrift mögen folgende hier ihre Stelle finden.

S. 135 wird berichtet, daß nach dem Gefechte bei Taschenberg oder Jagow am 3. Sept. 1760 unter dem kühnen Reiterobersten v. Belling der kommandirende General die Capitains v. Gramm und v. Eberstein, „welcher letztere an dem Gefechte ebenfalls glänzenden Antheil genommen“, zu Majors vorgeschlagen hat (wurden auch 23. Sept. dazu ernannt).

S. 160. „Das Gros der Truppen nahm“ (nach dem Gefechte bei Spie am 2. Okt. 1761) „ein Lager bei Prettnin, das Regiment v. Plettenberg rückte sofort nach dem Lager vor Kolberg ab und nahm dortselbst seinen früheren Platz wieder ein, den bisher nur das Detachement des Majors v. Eberstein innegehabt hatte. Die unter diesem braven Offizier in dem Lager zurück-

¹⁵⁾ *Einhundert und fünfzig Jahre des königlich preussischen Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1* (Prinz Albrecht von Preußen) seit seiner Errichtung am 1. Mai 1717 bis zur Gegenwart. Nach urkundlichen Quellen dargestellt von Kähler, Rittmeister etc. Berlin, 1867.

gebliebene Kavallerie, 380 Pferde Dragoner und Husaren, hatte während der letzten Zeit auf Vorposten sowohl, als in den fast täglich vorkommenden Gefechten einen schweren Dienst gehabt. Von letzteren entspann sich das heftigste am Morgen des 19. Sept. um den Besitz der sogenannten grünen Schanze. Die Russen hatten dieselbe am Tage zuvor erstürmt und belästigten von dort aus das Lager derart, daß sie unter allen Umständen wieder genommen werden mußte, was auch nach heftigem Kampfe gelang. Major v. Eberstein hatte den Auftrag, der stürmenden Infanterie gegen die zahlreich umhergeschwärmende feindliche Kavallerie Flanke und Rücken zu decken. Er führte diese schwierige Aufgabe mit so vieler Bravour und Umsicht aus, daß er sich die besondere Zufriedenheit des Prinzen von Württemberg, die allgemeinste Anerkennung der anderen Offiziere und Truppen erwarb“ (f. 5. Folge 337).

Nachdem in dem weiteren Berichte das Benehmen des Majors v. Eberstein in dem Gefechte bei Gerwin am 10. Okt. 1761 (S. 161), auf dem Marsche nach Gollnow (S. 162 f.), in dem Gefechte bei Klempin bei Stargard (S. 174) hervorgehoben worden ist, faßt der Rittmeister Kähler (S. 176) sein Urtheil über die Leistungen des ganzen Regiments in den Worten zusammen:

„Es hat während seines jetzt 150 jährigen Bestehens keinen zweiten Feldzug gemacht, der mit solchen Anstrengungen jeder Art verknüpft gewesen wäre u. Daß wir das Regiment stets bei der Avant- oder Arriergarde, auf den gefährlichsten Posten, bei den schwierigsten Unternehmungen treffen, ist ein ehrenvolles Zeugniß für das Vertrauen, welches die zahlreichen Generale, unter deren Kommando es in dieser Zeit gestanden, alle in gleichem Maße auf dasselbe setzten.“

In den Berichten über das letzte Jahr des 7 jährigen Krieges geben folgende Stellen ein klares Bild von der ausschlaggebenden Mitwirkung des Tilsiter Dragoner-Regiments in den Gefechten bei Klingenberg, bei Tuttendorf, Konradsdorf, Klein-Waltersdorf und der Schlacht bei Freiberg.

S. 181 f. **Gefecht bei Klingenberg** 29. Sept. 1762. „Um eine genaue Kenntniß von der Stellung und Stärke des ihm gegenüberstehenden feindlichen Korps zu erhalten, detachirte der Prinz Heinrich am Nachmittage dieses für das Regiment v. Plettenberg so glänzenden Tages den Major v. Eberstein mit 4 Eskadrons des Regiments und einem Freibataillon zu einer Rekognoszierung. Der Major überschritt das Defilee bei Klingenberg und dirigitirte sich über Ober-Kunersdorf. Der Ort sowie die Wiebig-Höhe und das auf dieser belegene Gehölz waren von feindlichen Jägern und Kroaten besetzt, die einige Hundert sächsische Dragoner und Husaren bei sich hatten. Major v. Eberstein ließ das Holz, welches in der rechten Flanke der feindlichen Stellung lag, durch das Freibataillon angreifen und ging selber gegen das Dorf und die dahinter stehende Kavallerie vor, während der Wachtmeister Hochleitner mit etwa 16 Dragonern durch das Ravin der Winkelmühle das Dorf und die feindliche Stellung umging. Diese mit der größten Gewandtheit und Umsicht ausgeführte Umgehung, die den Feind glauben machte, er werde außer in der Front, auch in rechter Flanke und Rücken angegriffen, veranlaßte ihn nach kurzem Widerstande, die ganze Stellung bei Kunersdorf zu räumen. Major v. Eberstein verfolgte mit der größten Heftigkeit und warf das feindliche Detachement bis hinter das Ruppersdorfer Bauernholz und hinter ein daselbst befindliches Ravin zurück, wo viel Leute des Feindes niedergemacht und gefangen wurden. Von den Höhen bei Beerwalde aus, die eine weite Umsicht gewähren, gewann man eine Übersicht der ganzen feindlichen Stellung, die auf das Genaueste rekognoszirt und dann der Rückzug ungestört über das Defilee von Klingenberg angetreten wurde. — Der Prinz sprach dem Major v. Eberstein, als derselbe seinen Rapport abstattete, die

höchste Zufriedenheit über die vorzügliche Ausführung des ihm zu Theil gewordenen Auftrages, sowie über die vortreffliche Haltung des Regiments sowohl bei dem Sturm auf die Schanze, als bei der letzten Rekognoszirung aus.“

S. 183 f. Gefechte bei **Tuttendorf** und **Konradsdorf** und bei **Klein-Waltersdorf** am 15. und 16. Okt. 1762.

„Zwei Eskadrons v. Plettenberg unter **Major v. Eberstein** gingen zur Unterstützung und Aufnahme der Infanterie-Posten bei der Hammer-, Hals- und Schmelzbrücke vor, die 3 übrigen nahmen auf dem linken Flügel der bei Tuttendorf aufgerückten Infanterie Stellung. Unter dem Schutze der gegen denselben eröffneten feindlichen heftigen Kanonade zogen sich eine große Menge Kroaten, Scharfschützen und Grenadiere durch die Gesträuche und Bergwerksgruben en debandade gegen die Hals- und Schmelzbrücke heran, suchten die preussischen Infanterie-Posten von dort zu vertreiben und drangen gleichzeitig über die Mulde und bis gegen Tuttendorf vor zc., dessen sie sich theilweise bemächtigten. Jenseits desselben empfing sie **Major v. Eberstein** mit seinen beiden Eskadrons und nahm den größten Theil von ihnen gefangen. **Major v. Eberstein**, mit den erreichten Vorteilen nicht zufrieden, setzte durch die Mulde, hieb abermals auf den flüchtenden Feind ein und warf ihn nach Konradsdorf hinein zc. Jenseits empfing ihn wieder der unermüdliche **Major v. Eberstein** und gab ihm das letzte blutige Geleit.

Das ganze Gefecht hatte unter den Augen des Prinzen Heinrich stattgefunden. Als die beiden Eskadrons v. Plettenberg über die Mulde zurückkamen, ritt der Prinz ihnen entgegen und sprach seine Anerkennung für ihr vortreffliches Benehmen aus. Da es nicht in der Absicht des Prinzen lag, sich zu schlagen, beschloß er den weiteren Rückzug. Das Regiment v. Plettenberg befand sich in der Arrieregarde des linken Flügels und blieb bis 1 Uhr morgens am 16. auf den Höhen bei Tuttendorf stehen, um den Abmarsch der Infanterie zu decken; alsdann folgte es dem Korps. Bei dem langen Defilee, das von Klein-Waltersdorf über einige tief eingeschnittene sumpfige Bäche führt, wurde das Regiment gegen Morgen von polnischen Ulanen, denen Dragoner als Soutien folgten, mit äußerster Heftigkeit angegriffen; es befand sich in der äußersten Gefahr, in das Defilee geworfen zu werden zc. **Major v. Eberstein**, der kühne, nie um das rechte Mittel verlegene Reiter, ließ das Regiment in der Formation, in der es sich eben befand, kehrt machen, ging den Ulanen im Galopp auf den Hals, warf sie einige Hundert Schritt zurück, ihren vorrückenden Dragonern entgegen, die dadurch zum Stutzen gebracht wurden, ließ, diesen Augenblick benutzend, Front machen, ging in scharfem Trabe über das Defilee und erreichte den Struth-Wald ohne einen Mann zu verlieren. Generallieutenant v. Seydlitz und Generalmajor v. Meyer, die Augenzeugen dieses Rückzuges waren, beehrten sowohl den **Major v. Eberstein** als das Regiment mit vielen Lobeserhebungen. Der **Major v. Eberstein** erhielt für sein ausgezeichnetes Benehmen bei den Affairen von Konradsdorf und Tuttendorf, sowie bei diesem Rückzuge den Orden *pour le mérite*.“

S. 186 ff. Schlacht bei **Freiberg** am 29. Oktober 1762.

Nach detaillirter Beschreibung nun der einzelnen Aktionen, welche den Sieg der preussischen Waffen und die Beendigung des 7jährigen blutigen Krieges herbeiführten, heißt es dann **S. 188**:

„Es war dies der letzte und einer der glänzendsten Siege, den die preussischen Waffen in diesem an Ruhm und Kampf so reichen Kriege erfochten. Den Tag nach der Schlacht — 30. — rückte das ganze Corps in Parade aus

und feierte den erfochtenen Sieg durch Viktoria-Schießen aller Bataillons und Batterien, während sämtliche Musikcorps das Te Deum spielten. **Prinz Heinrich ließ dem Regiment v. Plettenberg durch den Generallieutenant v. Seydlitz seine hohe Zufriedenheit aussprechen.** Der Major v. Eberstein wurde am 9. Nov. 1762 zum wirklichen Kommandeur des Regiments ernannt, das er mit so vieler Bravour und Umsicht in dem letzten Feldzuge geführt hatte“.

Gemäß dem in der Jubiläumsschrift innegehaltenen Plane, den Bericht über das Ausscheiden oder den Tod des Chefs bzw. Kommandeurs des Regiments mit einer Skizze über den früheren bzw. späteren Lebensgang eines solchen abzuschließen, gibt der Verf. auf S. 203 f. auch von meinem Urgroßvater einen kurzen Abriß seines Lebens und läßt darauf eine Würdigung seines Charakters und seiner militairischen Eigenschaften folgen.

„Hier verlor das Regiment durch den Tod seinen Kommandeur, den Obersten v. Eberstein, der demselben seit 1762, über 16 Jahre lang, so lange wie kein Kommandeur vor und nach ihm mit Ehren vorgestanden und durch seine glänzende Führung in den letzten beiden Feldzügen des 7-jährigen Krieges viel zu dem guten Rufe beigetragen hatte, dessen das Regiment sich erfreute. Werfen wir an dieser Stelle, wo wir für immer von ihm Abschied nehmen, einige Blicke auf das Leben dieses eigenthümlichen, in vieler Hinsicht ausgezeichneten Mannes.

Johann Karl Friedrich Reichsfreiherr v. Eberstein, Oberst und Ritter des pour le mérite etc., der Sohn des nassau-dillenburgischen Ober-Jägermeisters Karl Reichsfreiherrn v. Eberstein und einer geborenen v. Büding Sohn, trat 1734 als Fahnenjunker in preußische Kriegsdienste,¹⁹⁾ denen er bis an sein Lebensende in ehrenvollster Weise treu blieb. Er erwarb sich durch die bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten militairischen Talente des Königs vorzüglichste Gnade, sowie die Achtung aller seiner Vorgesetzten.

Einer der treuesten Diener seines königlichen Kriegsherrn, ein Mann von scharfem, unternehmendem Geiste, besaß er neben besonderer Lebhaftigkeit und unerschütterlicher Tapferkeit die vorzügliche Eigenschaft, alle Umstände richtig zu schätzen und mit kaltem Blute zu benutzen.

Er war ein Freund äußeren Glanzes, ohne Verschwender zu sein; in seinem Hause höflich und freundlich, von vollendeten, geselligen Formen, seiner Offiziere und Leute sich stets auf das Wärmste annehmend, aber im Dienste auf strenge Weise das Äußerste fordernd. Diese Strenge nahm in seinen letzten Lebensjahren oft den Charakter einer Härte an, die auf den sonst so hervorragenden Mann einen betrübenden Schatten werfen würde, fände dieselbe nicht in seinen vielfachen körperlichen Leiden, den Folgen der Kriegs-Strapazen, eine Entschuldigung.²⁰⁾ Ein großer Liebhaber von schönen Pferden und ein vortrefflicher Reiter, der noch im Alter durch seine schöne Haltung im Sattel auffiel, war er stets vorzüglich beritten und hielt mit der ihm eigenen Stenge darauf, daß auch die Offiziere des Regiments stets gute und ansehnliche Pferde gut ritten. Die ganze Erscheinung des Regiments soll unter seiner Führung eine besonders auffallend schöne gewesen sein.“

¹⁹⁾ Fähnrich wurde er am 28. Juni 1736, Lieutenant 8. Okt. 1741, Capitain 25. Febr. 1757, Major 23. Sept. 1760, wirklicher Kommandeur des Regiments 9. Nov. 1762, Oberstlieutenant 20. Mai 1772 und Oberst 20. Mai 1775.

²⁰⁾ Wenn der gerechten und zugleich so sympathischen Charakterisirung meines Urgroßvaters auch der Verfasser der sonst durchweg so objektiv gehaltenen Jubiläumsschrift der Versuchung nicht widerstehen kann, aus dem Werke seines Vorgängers jene an gänzlicher Unwahrscheinlichkeit und hinsichtlich der zuletzt erzählten an faktischer Unmöglichkeit leidenden Anekdoten anzuhängen: so verweise ich dem gegenüber auf mein in der 5. Folge 344 f. ausgesprochenes Urtheil.

Wilhelm Freiherr v. Eberstein,

k. sächs. Hof- und Justitierrath,

wurde am 11. Febr. 1753 früh 3 Uhr als der älteste Sohn des damaligen Rittmeisters Johann Karl Friedrich Freiherr v. Eberstein zu Tilsit in Ostpreußen geboren. Seinen ersten Unterricht übernahm in seinem 3. Jahre die Tochter eines gewesenen Geistlichen mit Namen Bresinin, in seinem 5. Jahre aber sein ihm von seinem Vater aus der Campagne zugeschickter Hofmeister Namens Gottfried Kamann, gewesener Auditeur bei dem sonst v. Sydow'schen Regimente in Berlin.

Nach Ausbruch des siebenjährigen Krieges war durch das Vordringen der Russen die persönliche Sicherheit in Tilsit sehr gefährdet; dieselben bombardirten im Sommer 1757 die Stadt. Als die Unsicherheit immer mehr zunahm, bestimmte die drohende Gefahr Wilhelm's Vater, seine Familie in eine mehr Sicherheit bietende Gegend gehen zu lassen; er traf die Veranstellung, daß unter dem Schutze des Hauptmanns v. Preuß, der ein Rekruten-Kommando für das Regiment aus Preußen zu führen hatte, Wilhelm nebst Mutter, Schwester und zwei Stiefschwestern sich nach Harzgerode begaben zu der Witwe des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. Eberstein, bei welcher eine Schwester von Wilhelm's Vater wohnte. Nachdem hier selbst Wilhelm nebst seinem Hofmeister Kamann einige Zeit verweilt, ging er, während Mutter und Schwester zuerst zurückblieben, der Anordnung seines Vaters gemäß mit dem Rekruten-Kommando nach dem Kriegsschauplatz ins sächsische Erzgebirge, trat in das von seinem Vater kommandirte Regiment als Junker ein und machte alsbald (29 Okt. 1762) die Schlacht bei Freiberg mit, an deren siegreichem Ausgange das Regiment einen vorzüglichen Antheil hatte. Sein Vater wurde in der Schlacht am Fuße verwundet, ließ sich nach Kossen bringen, wartete daselbst die Wundbehandlung und Heilung ab, und Wilhelm pflegte seinen Vater nahe zwei Monate lang. Im Monat Dezember marschirte das Regiment nach Herzberg an der Elbe und blieb daselbst bis Ende Januar in Garnison. Hierhin ließ nun auch der Vater seine Familie von Harzgerode kommen. Hier auch machte Wilhelm auf eine sonderbare Weise die interessante Bekanntschaft des späteren Vorlesers Friedrich's des Großen, von welchem auch die Inschrift an der k. Bibliothek in Berlin herrührt: *Nutrimentum Spiritus*. Wilhelm erzählt das Abenteuer selbst in seiner Autobiographie (4. Folge 279 f.).

Nachdem Wilhelm mit dem Regimente Ende April 1763 in Tilsit wieder eingezogen war, blieb er noch 6 Jahre als Junker im Dienste, genoß aber daneben in den dienstfreien Stunden, nach Entlassung des unbrauchbaren Hofmeisters Kamann, den Unterricht in den Schulstunden der 1. und 2. Klasse der Provinzialschule.

Im Jahre 1768 ging Wilhelm als Fähnrich mit einem Remontepferde-Kommando unter Führung des Hauptmanns v. Achtritz durch Polen über Brody in die Ukraine und an die tartarische Grenze bis Chozim. Nach seiner Rückkehr nach Tilsit Ende September 1768 setzte Wilhelm den Besuch der Lehrstunden in früherer Weise fort. Schon in seinen frühen Jugendjahren erhielt er eine sehr strenge Erziehung, hatte aber derselben die Kräftigung seiner ursprünglich schwächlichen Gesundheit zu verdanken. Gegen Ende des Jahres stieß ihm der Unfall zu, daß er beim Exercieren einen Sturz mit dem Pferde erlitt, wobei er eine Rippe auf der linken Seite zerbrach und ohne Besinnung vom Platze getragen wurde. Seine Jugend und gute Natur aber siegte, und nach 8 Wochen war er geheilt. Aber dieser Umstand gab Veranlassung, daß

sein Vater ihn die militärische Carriere aufgeben ließ. Und da eben der Subrektor an der Provinzialschule Namens Vogel veranlaßt worden war, seine Dimission zu fordern, so brachte er seinen Vater dahin, diesen Mann ins Haus zu nehmen. Derselbe hielt ihm Vorlesungen in der Mathematik, Physik und Chemie, wobei er bei seinem erwähnten Rektor die Latinität zc. fortrrieb.

Zu Michaeli 1770 ging Wilhelm nach Königsberg zum akademischen Unterricht und sollte vom Oktober 1772 mit einem Führer, dem Kandidaten der Rechtswissenschaft Martini, der aber leider selber einen Führer nöthig gehabt hätte, die Universität Leipzig beziehen. Als Oberst Karl seinen Sohn Wilhelm von Königsberg auf die von Tilsit aus für damalige Verkehrsverhältnisse fern gelegene Universität Leipzig gehen ließ, gab er demselben unter dem 8. Juli 1772 jene vortreffliche (in L. F. v. C. Geschichte S. 1189 ff. abgedruckte) Ermahnung mit, welche Karl Gutzkow in einem Briefe an Wilhelm's Enkel Louis Ferdinand d. d. Kesselstadt 14. April 1868 in Parallele stellt zu Polonius Abschied von seinem Sohne Laertes in Hamlet und zu einem weltflug weisen, schönen Briefe des Grafen Eberhard v. Erbach an seinen Sohn Georg bei dessen Eintritt in die Welt im 16. Jahrhundert. Aber auch noch bis in sein letztes Lebensjahr wurde dieser allen seinen Nachkommen zum Vorbilde dienende charaktervolle Mann nicht müde, seinem Sohne wahrhaft väterliche Ermahnungen und Weisungen angedeihen zu lassen.

Nachdem Wilhelm über zwei Jahre die Universität Leipzig besucht hatte, lag es ihm nah, über seinen künftigen Beruf einen festen Plan zu entwerfen und zu solchem die Billigung seines Vaters einzuholen. Auf seine Anfrage über diesen Punkt schreibt ihm sein Vater unter dem 5. Mai 1775:

Was nun hiernächst Dein künftiges Unterkommen betrifft, so habe ich darüber meine Meinung bereits gesagt. Soviel in meinen Kräften stehet, will ich gern zu Deiner Unterstützung hergeben zc., allein ich sehe auch, daß Geld dazu nöthig ist, wann man Höfe aufs Geradewohl bereisen will zc. Der Major v. Kracht kennet die Höfe nicht und kümmert sich darum wenig zc., jedoch ist das auswärtige Fach platterdings vor keinen unermögenden Mann zc. Im Pr. Justizfach hat man Brod bis an sein Ende des Lebens, wann man nur erst einmal placirt ist, welches in etwas mehr als einem Jahr gewiß geschehen könnte, doch hast Du Deine Freiheit, ich will Dich zu nichts zwingen, nur wäge alles nach Deinen Umständen ab.

Wie aus in obigem Briefe enthaltenen Stellen hervorgeht, hegte Wilhelm den Wunsch, in die diplomatische Laufbahn eintreten zu können. Zu diesem Zwecke unternahm er, um sich einigermaßen zu orientieren, eine Reise nach Mainz, Mannheim und Straßburg durch das „Reich“. In Mannheim ließ er sich dem Kurfürsten Karl Theodor vorstellen und erlangte nach vieler Mühe die Erlaubnis, seinen im Kloster Weinheim eingesperrt gehaltenen Oheim Karl Christian v. C. besuchen zu dürfen (s. unten).

Als Wilhelm nun im Herbst 1775 die Universität Leipzig verließ, eröffneten sich sehr günstige Ausichten für ihn zu einer bald zu erhoffenden Anstellung bei der sächsischen Regierung in Dresden. Hier hatte er die Gönnerschaft eines Kabinetministers erlangt. Schon nach einem Jahre durfte er, ohne vorher das vorgeschriebene Auditoriat bei dem Ober- oder Hofgerichte absolvirt zu haben, es wagen, bei dem Kurfürsten Friedrich August III. unter dem 22. Nov. 1776 um Konfirirung einer Assessorstelle auf der adligen Seite der Landesregierung anzuhalten (1. Folge 43). Darauf (22. Febr. 1777) verfügte der Kurfürst, daß, wenn Wilhelm durch eine Probe-Relation bei der Landesregierung seine Fähigkeit hinlänglich bewähre, er unter Dispensation von dem

Auditoriat als Assessor auf dem adeligen Latere der Landesregierung angestellt werden solle. Am 23. Aug. 1777 genehmigte der Kurfürst, daß der „Landesregierungs-Assessor v. Eberstein“ zugleich als Assessor bei der Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation bestellt werden möge (1. Folge 44, Nr. 147 und Nr. 148).

Gleiche Begünstigung wie bei seiner frühen Anstellung wurde Wilhelm auch im weiteren Verlaufe seiner Carriere zu Theil. Schon nach 2 Jahren (12. Juni 1779) wurde er zur Anfertigung der zur Erlangung einer Supernumerar-Rathsstelle erforderlichen beiden Specimina zugelassen und bald darauf auch zum Supernumerar-, Hof- und Justitien-Rathe auf dem adeligen Latere der Landesregierung mit Sitz und Stimme cum spe succedendi in locum et salarium ordinarium ernannt (1. Folge 45).

Am 25. Januar 1783 ordnete der Kurfürst der Kommission zur Beforgung der allgemeinen Angelegenheiten der Armen- und Waisen-, der Zucht- und Arbeitshäuser, sowie derer Brandschäden von der Landesregierung die Hof- und Justitien-Räthe Febr. v. Gutschmidt und v. Eberstein zu.

Unter dem 29. Mai 1784 erhält Wilhelm auch, und zwar schon vor dem Einrücken in eine besoldete Rathsstelle, ein Interimsgehalt von 200 Thalern. Als dann Ende März 1785 durch den Abgang von Wilhelm's Vordermann Grafen v. Schönburg die siebente ordentliche Rathsstelle auf der adeligen Seite zur Erledigung kam, wurde solche nebst der Besoldung von 1200 Thalern Wilhelm am 1. April übertragen, wogegen von dieser Zeit an der bis dahin aus dem Fonds der Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzien-Deputation ihm ertheilte Interimsgehalt von 200 Thalern zurückfiel. Am 10. Juni 1790 wurde ihm die erbetene Entlassung von der Assessor bei der obgenannten Deputation bewilligt. Am 1. Sept. bezw. 1. Okt. 1799 erhalten die mittlerweile in die 2te bezw. 3te Rathsstelle aufgerückten Hofräthe v. Kostitz und v. Eberstein die Besoldungszulage von 300 Thaler; desgleichen genehmigte 6. Febr. 1808 der König, daß der Hof- und Justitien-Rath v. Eberstein als nunmehriger Vorsitzender Rath auf dem adeligen Latere der Landes-Regierung in den Genuss der erledigten für die Mitaufsicht des Lehnsarchivs bestimmten 200 Thaler vom 1. Okt. des vorhergehenden Jahres gelange (1. Folge 45. u. 46).

Mehrere Monate vor Beginn der Vorlesungen an der Universität Leipzig hatte der damalige Oberstlieut. v. E. zu Tilfit seinen Sohn Wilhelm von Hause abreisen lassen, damit dieser in seinem Auftrage vorher noch verschiedene Familienangelegenheiten zu Groß-Leinungen in der Grafschaft Mansfeld reguliren konnte. Auch im folgenden Jahre mußte Wilhelm zu diesem Zwecke sich in Leinungen längere Zeit aufhalten. Unterm 11. Juni 1773 schrieb ihm sein Vater:

„Ich habe Dir aufgegeben, ein genaues Inventarium von Allem, was im Schloß und Hof ist, es habe Namen, wie es wolle, mit dem Hrn. Martini anzufertigen. Lasse dieses Deine Hauptbeschäftigung sein, wie auch ein Verzeichniß aller Schriften und Papiere, und schicke mir selbiges unter Deiner und Hrn. Martini Unterschrift. Auch muß ein Exemplar dorten bleiben“ (4. Folge 258).

Designatio aller sich vorgefundenen Familien-Documenta, Privat-Acten und Scripturen, angefertigt von Wilhelm B. v. E., Groß-Leinungen Anno 1773.

Loc. A. Original-Documente.

1. Copia eines Lehnbriefs von Kilian v. Eberstein auf Ginolfs in Francken an Klaus Müller über einen halben Hof daselbst v. 1565.
2. Obligation Wülbrand Georg Bod's von Wülffingen an Kaspar Reichen über 2000 Thlr. Kapital v. 1622.

3. Konsens vom Herzoge von Braunschweig in vorhergehende Schuldschreibung eod. anno.
4. Obligation Wülbrand Georg Bod's von Wülffingen an Ludwig Wießenhafer über 2000 Thlr. Kapital v. 1622.
5. Konsens vom Herzoge zu Braunschweig in diese Obligation eod. anno.
6. Tauschbrief zwischen Graf Philipp zu Mansfeld und Andreas Wagenscheiben zu Horla, da derselbe diesem Bauer für ein Gut zu Horla das Bachhaus zu Leinungen gegeben den Tag trium regum Ao. 1539.
7. Lehnbrief über den Eisenhammer vor Benningen und Eisenstein-Bergwerk im Amte Sangerhausen und Beyer-Raumburg vom Herzoge August zu Weissenfels an den General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein v. 1664.
8. Dergleichen Lehnbrief an Christian Ludwig v. Eberstein
9. Dergleichen von Herzog Joh. Georg zu Weissenfels an Joh. Jakob und Christoph Gebrüder v. Senfen, an welche Christian Ludwig v. Eberstein verkauft gehabt und auch hernachmals wieder an sich gebracht v. 1699.
10. Fünf und zwanzig Schuldschreibungen der Grafen v. Mansfeld an die v. Eberstein zu Gehofen de annis 1500 etc., sämtlich in Originali.
11. Zwei und zwanzig Schuldschreibungen der Grafen von Mansfeld an die v. Pretitz zu Arttern div. Annis de 1500 etc.
12. Original-Cession des wiederkäuflichen Rechts an den Ämtern Leinungen und Morungen von Siegfried v. Hoym an Joh. Statius de Rascha d. d. Quedlinburg 28 Nov. 1621 (3. Folge 32).
13. Cession Statii v. Münchhausen seines durch eine von den Grafen zu Mansfeld versprochene Beleihung mit denen Ämtern Leinungen und Morungen, wann sie solche eingelöst haben würden, erhaltenen Rechts an seinen Schwager Wülbrand Georg Bod v. Wülffingen, damaligen Inhaber des Amtes Lein- und Morungen d. d. 7. Juni 1629.
14. Wiederkaufsbrief Friedrich Christoph und David Grafen zu Mansfeld an Wülbrand Georg Bod v. Wülffingen über die Ämter Lein- und Morungen d. d. Dienstags nach Ostern 1623.
15. Original-Cession des Wiederkaufsrechts an den Ämtern Lein- u. Morungen von Siegmund Levin Bod v. Wülffingen an den Ernst Albrecht v. Eberstein d. d. Leinungen 30. Januar 1655.
16. Reciprocalische Revers von Ernst Albrecht v. Eberstein und Siegmund Levin Bod v. Wülffingen wegen letzteren auf den Ämtern Lein- und Morungen haftenden Schulden eod. anno et datis.
17. Inventarium der Ämter Lein- und Morungen v. 1655, als Ernst Albrecht v. Eberstein solche von Bod v. Wülffingen übernommen.
18. Original-Cession der Gemeinde-Kirchenvorsteher zu Groß-Leinungen an Ernst Albrecht v. Eberstein eines Kapitals von 200 Thlr, welches die Grafen von Mansfeld der Kirche zu Groß-Leinungen schuldig gewesen und Ernst Albrecht für dieselben bezahlt d. d. Leinungen 6. Febr. 1656.
19. Patent Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Ferdinand III. an Ernst Albrecht v. Eberstein als Gen.-Feldmarschall-Lieutenant nebst einem eigenhändigen Briefe, worin er einen Grafen v. Eberstein genennet und ihm das Prädikat Hoch- und Wohlgeboren gegeben wird d. d. Brüssel 10 Febr. 1650 (Gesch. 1052, Nr. 857).
20. Von Sr. Königl. Maj. zu Dänemark an Ernst Albrecht v. Eberstein ertheilte Patente als Feldmarschall, Droßt der Herrschaft Pinneberg etc. nebst einem NB. von der k. dän. Renthei und Schatzkammer auf Königl. Befehl an den Gen.-Feldmarschall v. Eberstein ausgestellten Schein in dänischer Sprache, daß dieselbe ihm eine ansehnliche Summe an Traktaments- und Werbegeldern schuldig bleibe in Orig. d. d. Kopenhagen 1662.
21. Ein von dem Landgrafen Georg zu Hessen an Ernst Albrecht v. Eberstein ausgestellter Revers, worin demselben oder seinen Mann-Leibes-Lehns-Erben die Expektanz auf die erste Apertur eines Lehngutes ertheilt wird, d. d. Darmstadt 15. Aug. 1644 in Orig.
22. Des Gen.-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein Hessische Patente als Obrister, Chef eines Regiments, Generalwachtmeister, Geheimer Kriegsrath und General-Lieutenant über ein Corps von 6000 Mann.
23. Handbriefe vom Könige in Dänemark Friedrich III. an den Gen.-Feldm. E. A. v. Eberstein, mehrentheils dessen Kriegsdienst-Affairen betreff.
24. Instruktion von dem schwed. General Banér an den damaligen Obristen E. A. v. Eberstein nebst einem Salva-Guarden-Schein über das Gut Gehofen, in welchem Packet auch Christian Ludwig's v. Eberstein fürstl. braunschweigische Patente als Cornet und Rittmeister nebst dem Abschiede befindlich (Gesch. 1131, Nr. 903).
25. Briefe von dem Landgrafen von Hessen an E. A. v. Eberstein, Dienst-Affairen und seine Traktaments-Forderungen betreff.

26. Briefe an Ernst Albrecht v. E. von dem Kurfürsten von Mainz, Bischof von Würzburg, Herzoge von Württemberg und Abt zu Fulda bei Gelegenheit seiner in den Gegenden gehaltenen Kriegsoperationen.
27. Ein Packet Briefe von den Herzögen zu Holstein an den Gen.-Feldm. Ernst Albrecht v. E.
28. Briefe von den Herzögen zu Braunschweig und der Herzogin an den Gen.-Feldm. v. Eberstein.
29. Ein Packet Briefe von den Herzögen zu Weimar und Mecklenburg und Grafen zu Schwarzburg und Mansfeld an denselben.
30. Briefe von den Fürsten zu Anhalt-Bernburg, Anhalt-Röthen und Anhalt-Zerbst an den Gen.-Feldm. Ernst Albr. v. Eberstein.
31. Die gehaltenen Traktamentsforderungen des Feldmarschalls Ernst Albr. v. Eberstein in kaiserl. Diensten, welche durch Assignation an die Reichspfennigkasse mit Ritterspferdsgeldern der Grafschaft Mansfeld bezahlt worden.
32. Handbriefe vom Kurfürsten Joh. Georg II. zu Sachsen an den Gen.-Feldm. E. A. v. Eberstein und anderen, seine kursächs. Traktaments-Forderung betreff.
33. Briefe von des Gen.-Feldmarschalls Mutter und Schwester an denselben, mehrentheils den Rentgulden betreff.
34. Des Gen.-Feldmarschalls E. A. v. Eberstein Disposition, wie es seine 4 Söhne nach seinem Tode halten sollen, nebst einer Nota seiner ausstehenden Schulden (*Gesch.* 1080, Nr. 875).
35. Pachtkontrakt des Feldmarschalls E. A. v. Eberstein mit seinem Sohne Wilhelm Ernst v. Eberstein über das Amt Leinungen.
36. Copia des Gen.-Feldmarschalls v. Eberstein Testaments.
37. Inventarium über des Gen.-Feldmarschalls E. A. v. Eberstein hinterlassene Brieffschaften d. d. Neuhaus 3. Sept. 1708 (2. Folge 121 ff.).
38. Transact. wegen der Verlassenschaft des Geheimen Raths v. Werther unter seinen Erben d. d. Weichlingen 11. Aug. 1687.
39. Copia Kaufbriefs über die Hälfte der Ämter Lein- und Morungen zwischen Anton Albrecht und Christian Ludwig Gebr. v. Eberstein d. d. Halberstadt 6. Mai 1696.
40. Cop. Pachtkontrats über Gehofen zwischen Anton Albrecht v. Eberstein und dem Lieut. v. Kalb auf Kalbsrieth d. d. Gehofen 5. Nov. 1689.
41. Gerade-Schätzung zwischen Fr. Juliane v. Eberstein und ihrem Gemahl Anton Albrecht v. E. d. d. Gehofen 20. Sept. 1674.
42. Vergleich der 7 Gebrüder v. E. Neuhaus Linie mit ihrer Fr. Mutter Eleonore Sophie v. E. geb. v. Werther und ihrer Schwester Elisabeth v. E. d. d. Neuhaus 1718 (*Gesch.* 1144, Nr. 910).
43. Vergleich der 7 Gebrüder v. E. Neuhaus Linie vor der Lösung d. d. Neuhaus 20. Jan. 1718.
44. Konsens der Gebr. Neuhaus Linie, daß ihr Bruder Ernst Friedrich Graf v. Eberstein 13 000 Mfl. auf das Amt Leinungen aufnehmen möge d. d. Neuhaus 26. Juni 1718.
45. Vertheilung der väterl. Passivschulden unter den 7 Gebr. v. Eberstein Neuhaus Linie d. d. Neuhaus 26. Juni 1718.
46. Revers der sieben Gebrüder von Eberstein Neuhaus Linie, daß sie ihrem Bruder dem Grafen Ernst Friedrich v. E. den Bierchant zu Leinungen alleinig ohne eine Vergabe anzu-legen überlassen d. d. Neuhaus 8. Juli 1718.
47. Revers, wodurch die übrigen 5 Gebr. v. Eberstein Neuhaus Linie ihren beiden Brüdern Ernst Friedrich Grafen v. E. und Aug. Christian Wilh. v. E. zu Morungen auf den Einlösungsfall der Ämter Lein- und Morungen ein Indemnifikations-Kapital jeder à 2000 Mfl. festsetzen d. d. Neuhaus 8. Juli 1718 (5. Folge 125).
48. Ein dergl. eod. Loc., an. et dat., wann diese Summe nicht zureichen sollte, gleichfalls zur Entschädigung für das übrige die Eviction zu thun.
49. Vergleich und resp. Familienrezeß der 7 Gebr. v. Eberstein Neuhaus Linie unter einander über die Verlassenschaft ihres Vaters Christian Ludwig v. Eberstein d. d. Neuhaus 13. Juli 1718 (*Gesch.* 1146, Nr. 311).
50. Ein Notariats-Instrument, die Theilung des Neuen Hofes zu Gehofen betreff., d. d. Gehofen 31. März 1719.
51. Nebenrezeß der sieben Gebr. v. E. Neuhaus Linie, daß keine Witwe oder Tochter an dem Lehnstamm Theil haben sollte d. d. Neuhaus 13. Juli 1719.
52. Scheine von dem fürstl. Anhaltischen Bergamte zu Harzgerode 1) an Christian Ludw. v. Eberstein auf Neuhaus über zwei Ruren auf dem gehofften Glück d. 22. Aug. 1712; 2) an den Grafen Ernst Friedrich v. E. über 1½ Rure auf der Hoffnung-Gottes-Grube; 3) dergl. an Karl Frhrn. v. Eberstein, hochfürstl. Dillenburg. Ober-Jägermeister über 1½ Rure auf der Hoffnung-Gottes-Grube; 4) an Wilhelm v. E. über 1½ Rure ebendasselbst, alle d. d. Harzgerode 27. August 1718.
53. Obligationen des Grafen Ernst Friedrich v. E. an Wilhelm v. E. über 1600 Mfl. Kapital zur Erfüllung seiner Erbportion d. d. Neuhaus 6. Juli 1718.

54. Quittung von Wilhelm v. E. an den Grafen Ernst Friedrich v. E. über den richtigen Empfang seiner Erbportion d. d. Neuhaus 6. Juli 1718 resp. cum Consens: curat.
55. Pachtvertrag zwischen dem Grafen Ernst Friedrich v. E. und Wilhelm v. E. über das Bachhaus zu Groß-Leinungen d. d. Lein. 30. März 1743.
56. Quittung über den Empfang von 260 Mfl. von Wilhelm v. E. resp. cum Curatore, an den Grafen Ernst Friedrich v. E. ausgestellt d. d. Klein-Werther 10. Juli 1721.
57. Frau Eleonoren Sophien v. E. geb. v. Werther Testament d. d. Neuhaus 9. Sept. 1718.
58. Inventur der Verlassenschaft Fr. Eleonoren Sophien v. E. geb. v. Werther d. d. Neuhaus 24. Nov. 1720.
59. Besetzung der 7 Brüder v. E. vom Gute Neuhaus.
60. Ehestiftung Ernst Rudolf's v. E. mit Frm. v. Dienheim d. d. Höchst 9. Jan. 1719 (4. Folge 315).
61. Schadloshaltungs-Revers Ernst Rudolf's v. E. an den Grafen Ernst Friedrich v. E. wegen seiner Ehestiftung ausgestellt d. d. Höchst 9. Januar 1719.
62. Pachtvertrag über die Benuzung, Ballhäuser und Riethordhäuser Jinsen zwischen Ernst Rudolf v. E. und dem Grafen Ernst Friedr. v. E.
63. Copia Kaufbrieffs über Neuhaus zwischen dem Ober-Stallmeister Ernst Rudolf und Anton Gottlob Gebr. v. E. d. d. Neuhaus 30. Jan. 1721.
64. Vergleich der Gebrüder und Vettern v. E. Neu. Linie mit der Frau Ober-Berghauptmann v. E. geb. v. Werther über den Nachlaß des Ober-Berghauptmanns Anton Gottlob v. E. zu Harzgerode d. d. Harzgerode 31. Aug. 1747.
65. Vergleich der Gebr. und Vettern v. E. Neu. Linie mit der Frau Ober-Stallmeisterin v. E. geb. v. Dienheim, wann ihre Kinder vor ihr sterben sollten, ihr jährl. aus der Hüttenfasse 200 Thlr. zu reichen d. d. Lein. und Eichstädt 2. Sept. 1752.
66. Verkauf des vom Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. E. mit Schulden verlassenen Harrasischen Hofes zu Schofen d. d. Schofen 19. Jan. 1748 an den damal. Rittmeister Wilhelm v. E. (Gesch. 183, Nr. 39).
67. Cop. vidim. eines Notariats-Instrumentis über die Grenzbeziehung Ernst Albrechts v. E. des Amtes Leinungen. Actum.
68. Vergleich Christian Ludwig's und Anton Albrecht's Gebrüder v. E. mit der Gemeinde des Amtes Leinungen und Morungen wegen des Beitrags zu den Reichs- und Kreissteuern d. d. Dresden 6. Febr. 1691 und konfirm. 10. Februar eod. Anno (5. Folge 117).
69. Notariats-Instrument über den Zustand der schadhaften Gebäude zu Groß-Lein. d. d. Lein. 20. Juli 1705.
70. Versekung des Gemeine-Brauhauses zu Leinungen an Fr. Eleonore Sophie v. E. geb. v. Werther d. d. Lein. 8. April 1708.
71. Vergleich des Grafen Ernst Friedrich v. E. mit der Gemeinde zu Leinungen wegen des Fahrwegs nach Lengfeld d. d. Lein. 4. Aug. 1721.
72. Transact zwischen dem Grafen Friedrich v. E. und Joh. Christoph Mengelber, Lein. Amts-Untertan, wegen präventirter Indemnisation des von dem Grafen v. E. angelegten Kalkbruchs d. d. Lein. 27. März 1755.
73. Ein Packet, worinnen Kaufbrieffe über Acker, welche die Amtsherrschaft nebst Häusern von den Untertanen erkaufte diversis Annis et Dat.
74. Kaufbrieff über das Bachhaus zu Groß-Leinungen zwischen Wälbrand Georg Bod v. Wülffingen und Andreas Reuter zu Leinungen d. d. Lein. 1623.
75. Kaufbrieff über die Neue Ankenbergs-Mühle zwischen dem Ober-Ausscher Christian Ludwig v. E. Verkäufers an Christoph Wurzbach Käufers d. d. Neuhaus 13. Jan. 1696.
77. Copia Wiederkaufs über die Neue Ankenbergs Mühle zwischen Katharina Elisabeth Steinbachin geb. Otin cum Consensu: Curat. et Marit. an Georg Balthasar Beyer d. d. Dreßsdorf 1. März 173?
78. Cop. vidim. Schuldverschreibung des Grafen Ernst Friedrich v. E. über 500 Thlr. an Georg Balthasar Beyer d. d. Lein. 4. Mai 1748.
80. Kontrakt zwischen dem Grafen Friedrich v. E. mit dem Müller der Neuen Ankenbergs-Mühle Joh. Michael Gieslern wegen der Triftgerechtigkeit im Flecken Leinungen d. d. Lein. 3. Nov. 1762.
81. Ein Revers der v. Werther zu Brücken, daß wann der Ankenberg forstmäßig traktirt würde, der gehegte Ort 4 Jahr betrieben werden könnte d. d. Brücken 14. Mai 1737.
82. Vergleich zwischen dem Grafen E. F. v. E. und dem Rath der Stadt Sangerhausen wegen Gut und Trift d. d. Lein. 10. Juni 1730.
83. Konzeßion des Rathes zu Sangerhausen an den Grafen Friedrich v. E., den Horden-schlag auf seinem auf der Hohen-Warte gelegenen Lande zu haben d. d. Sangerhausen 21. Juli 1760.

85. Revers fürstl. weisenselsischen Bergamts zu Sangerhausen, daß denen v. Eberstein wegen der angelegten Rösche der Lauf des Grenzbächleins nicht verrückt werden sollte d. d. Sangerhausen 16. Juni 1732.
86. Vergleich zwischen dem Grafen Jost Christian zu Stolberg-Rosla und den von Eberstein wegen des Leinunger Hüttengrabens d. d. Rosla 14 März 1727 (2. Folge 126)
87. Protestatio des Grafen Ernst Friedrich v. E. wegen des von seinen Brüdern mit Hrn. Fricken geschlossenem Kupfer-Kontrakt d. d. Lein. 8. Dez. 1731 (vgl. Brief Anton Gottlob's v. E. an den Grafen E. F. v. E. v. 27. Juni 1737 in der 4. Folge, S. 314).
88. Schadloshaltungs-Revers der Gebr. v. Eberstein an den Grafen E. F. v. E. wegen des Friede'schen Kupferkontrakt v. 17. Dez. 1731.
89. Vollmacht der Gebr. v. E. an den Grafen E. F. v. E., mit Hrn. Schnurbein einen Kupferkontrakt zu schließen, d. d. Hargerode 9. Januar 1747.
90. Revers der Gebr. v. E. Neuh. Linie, dem Grafen E. F. v. E. für den durch Verletzung der Kupferhütte ihm an seinen Gärten verursachten Schaden 1000 Rfl. aus der Hüttenkasse zu verinteressiren d. d. Lein. 20. Juni 1730 (vgl. Vergleich v. 18. Juli 1730 in der 3. Folge 97).
91. Vergleich der Gebr. v. E. Neuh. Linie über ein zu errichtendes gemeinschaftl. Hütten- und Berg-Gericht zu Groß-Leinungen d. d. Lein. 20. Juli 1730.
92. Vergleich der Gebr. und Bettern v. E. Neuh. Linie, wodurch sie alle gegeneinander habende Forderungen, aus der Hütten-Kommune herrührend, kompensiren und aufheben. Lein. 30. Okt. 1752.
93. Kuratorium des Rittmeisters Wilhelm v. E. für die 3. Comtesses Erdmuth, Helene und Christiane Geschwister v. Eberstein d. d. Lein. 18. Juli 1752.
94. Vergleich des Geheimen Raths v. der Alseburg und Grafen Friedrich v. E., die Holzwege an der Mooskammer betreff. d. d. Wallhausen u. Lein. 23. Febr. 1762.
95. Copia Verschreibung Grafen Ernst Friedrich's v. E. an Aug. Christian W. v. E. zu Morungen über 2795 Thlr. 14 Gr. 11 Pf. Kapital d. d. Lein. 18. Januar 1749.
96. Transact zwischen Grafen Friedrich v. E. u. Albrecht Mengebier wegen 3 Tage Pferde-dienste d. d. Lein. 27. April und der hiesigen Amts-Konfirmation d. d. Lein. 9. Mai eod. an.
97. Transact und resp. Vergleich zwischen Graf Friedrich v. E. und des Jägermeisters A. Christian W. v. E. zu Morungen hinterlassenen Erben wegen gegeneinander habender Forderung d. d. Morungen 3. März 1769.
98. Oberaufseheramts Regist. über den ertheilten Konsens der 3000 Thlr., so Graf Friedrich v. E. des Jägermeisters A. Christian W. resp. unmündigen Erben schuldig verblieben, indem Amtshauptmann Helmold Curat. Nom. derselben zu dem Kapital der 2795 Thlr., so noch vom Grafen Ernst Friedr. herrühren, 210 Thlr. hinzurechnen lassen, d. d. Eisleben 19. Okt. 1770.

Loc. B. Familiensachen (74 Nummern).

NB. Hierbei ein versiegelt Couvert mit der Aufschrift: „Mein, des Lieutenants Karl von Eberstein letzter Wille.“

2. Acta privata, Hans v. Pretis contra Hrn. v. Wülserode in peto Debiti btrff. v. 1589.
3. Alte Original-Dokumente etc., die v. Pretis zu Artern betrff. div. Annis.
5. Kopirte Dokumente und Lehnbriefe über Gehofen, die v. Eberstein betrff., wie auch kopirte DASAmts-Acta Hans Georg und Hans Heinrich v. Eberstein zu Gehofen in peto successions feudi Heinrich's v. Eberstein auf Gehofen btrff. v. 1617 etc.
6. Extrakte aus den DASAmts-Alten Kurt v. Pretis Ehefrau geb. v. Eberstein kriegischer Vormund contra Philipp Christoph v. Eberstein in peto Ehegelder von 1593 bis 1598.
8. Extrakte aus den DAS-Alten Julii v. Burckersrode Erben contra die Gebr. v. Eberstein auf Gehofen in peto Debiti und dagegen versprochener Hülfe v. 1596 bis 1601.
9. Copirte Acta die von Hans v. Eberstein's Erben an Arnd Stammer für die Grafen von Mansfeld bezahlte Bürgschaft v. 1598.
12. Extrahirte DASAmts-Acta Elisabeth, Philipp Christoph's v. Eberstein sel. hinterlassene Witwe, contra die Gevettern v. Eberstein und Kurt v. Pretis seine Frau geb. v. E. in peto allein angemachten Lehn und Erbes v. 1601 bis 1603.
13. Extrahirte DASAmts-Acta Philipp Christoph's v. Eberstein Witwe contra Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein in peto Sequestrationis v. 1603 bis 1606.
14. Heinrich's v. Eberstein hinterlassene Witwe geb. Stammerin mit Kurt v. Pretis contra Georg v. Eberstein erhobene Klage in peto Leibzucht btrff. v. 1604 bis 1605 (vergl. 4. Folge 101).
15. Wisklebische Vormünder zu Wendelstein contra die v. Eberstein zu Gehofen in peto Bürgschaftsschulden v. 1602 bis 1608.
16. Wolf Härtler Cessionarius contra Georg und Wolf Dietrich v. Eberstein in peto Bürgschaft für Schulden der Grafen zu Mansfeld v. 1609 bis 1612.

17. Acta Kurt Bethman ingl. Hans Christoph und Hans Wilhelm Gebrüder v. Trebra contra Wolf Dietrich v. Eberstein und Abraham Gaias Schlegel zu Gehofen wegen Verkaufung des v. Eberstein noch übrigen Lehnguts und daher prätendirten Näherkaufs v. 1612 bis 1618.
20. Die Verbürgung derer v. Eberstein zu Gehofen für die Grafen von Mansfeld btrff., dabei das Designations-Urtheil v. 1580 in dieser Sache.
22. Acta den Neuen Hof zu Gehofen btrff., nebst Vergleich mit Fr. Agnes Philippine v. Eberstein geb. v. Werther und Beläge zur Vormundschaft des Oberauffseher Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus für seines Bruderssohn Georg v. Eberstein zu Gehofen u. s. w.
23. Acta priv. Ernst Georg v. Eberstein zu Gehofen gesuchter Konsens in seine erweislichen Lehnschulden und die von ihm gegen Christian Ludwig v. E. unternommenen Injurien btrff. v. 1717.
25. Acta d. Obristwachtmeister und Oberauffseher Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus contra Elisabeth Stiefin in peto Debiti v. 1690 bis 1698.
26. Acta priv. d. Oberauffseher Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus Tat. nom. Ernst Georg v. Eberstein contra Adolf Reinhard v. Schlotheim in peto Debiti v. 1698.
27. Acta priv. Oberauffseher Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus contra die Hrn. v. Werther wegen verlorenen Geldes v. 1716.
32. Acta diversa, den Domhern zu Halberstadt Anton Albrecht v. Eberstein btrff., div. annis.
33. Acta priv., den Konkurs des Obristlieut. Wolf Friedrich v. E. auf Gehofen btrff. v. 1747.
34. Acta Obristlieut. Wolf Friedrich v. Eberstein zu Gehofen zur Tilgung seiner Schulden an die v. Eberstein Neuhaus Linie verkauften 12 Acker Land und darüber gesuchten Konsens und Konfirmation v. 1733 bis 1734.
35. Copirte Acta, die Entleibung Karl Gottlob's v. E., des Hauptmann Wolf Dietrich's Sohn, von dem Pachter Gelbcke zu Gehofen auf der Straße zu Ritteburg btrff. v. 1741.
38. Die Theilung der 7 Gebr. v. Eberstein zu Neuhaus v. 1718 btrff.
41. Acta priv. cop. Obristlieut. Wolf Friedr. v. Eberstein auf Gehofen contra Otto Maximilian, k. pr. Obristwachtmeister, wegen der mit Befl. errichteten Punktation über den Antheil am väterl. Rittergute, der Hadenhof genannt, v. 1731.
42. Ein Memorial der 4 Gemeinen Leinungen, Morungen, Notha und Horla an die Gebr. v. Eberstein Neuhaus Linie, daß sie die Huldigung nicht ehr prästiren würden, bis die angeführten Gravamina abgethan wären v. 1717.
43. Acta die Hrn. v. Gehofen zu Jähstedt und deren Schuldpost auf der Mühle zu Gehofen btrff. v. 1667.
44. Acta priv. Christian Ludwig v. E. contra die v. Stammer Denuncianten wegen der Jagd- und Schießgerechtigkeit in Gehofen und dem Bodenschwenda v. 1686.
45. Acta privata Christian Ludwig v. Eberstein contra den Amtmann Hyppoden zu Hayne wegen eines von dem Müller daselbst totgeschlagenen Thieres, so trächtig gewesen, und was dem anhängig v. 1713.
48. Acta priv. Gottlieb Ritter Kl. contra Grafen Ernst Friedr. v. Eberstein und A. Christian W. v. E. zu Morungen in peto 1000 Thlr. v. 1724.
49. Acta priv die Grafen zu Mansfeld contra die v. Eberstein, daß Jus Patronatus zu Gehofen btrff. v. 1708 bis 1717.
50. Acta priv. Graf Ernst Friedr. v. E. contra Joh. Heinr. Bürger zu Neuhaus in peto der von Paßbruch nach Neuhaus transportirten Schäferei und abgebrochenen Windmühle v. 1743.
51. Acta priv. die Denunciation Grafen Ernst Friedr. v. E. contra die Gebrüder Bürger zu Neuhaus in peto ungehauener 4 Grenz-Eichen an der mansfeld. Territorialgrenze v. 1743.
52. Acta priv. die Gebrüder Bürger zu Neuhaus Kl. contra Grafen E. F. v. E. in puncto turbirter Posses im Nothaischen Kirchenstuhle v. 1743.
54. Acta, die Bürger'schen Schmähungen des Grafen E. F. v. E. und des letztern gegen die Bürger erhobene Injurienklage btrff., v. 1743.
55. Acta, die Petitorienklage Grafen E. F. v. E. und Consorten contra die Gebrüder Bürger zu Neuhaus in peto des Kirchenstuhls zu Notha v. 1744.
56. Acta priv. Grafen E. F. v. E. contra die Gebrüder Bürger zu Neuhaus wegen Beeinträchtigungen auf dem streitigen Kirchenstuhle zu Notha v. 1749.
57. Acta priv., des Consistorii zu Eisleben vermeintl. Konzeßion, daß die Gebr. Bürger zu Neuhaus den Ebersteinischen Kirchenstuhl zu Notha unbefugter Weise repariren sollten, btrff.
58. Acta priv., die ungebührliche Betretung des Kirchenstuhls zu Notha von den Gebrüdern Bürger zu Neuhaus, da Graf E. F. v. E. ihnen doch andeuten lassen, daß er persönlich heraufkommen würde, btrff., v. 1749.

61. Das Gut zu Breitung, so von Christian Ludwig auf Neuhaus 1699 an Heinrich Müller verkauft worden, betrff.
66. Acta priv., die Mitbelehnung an dem vormaligen Ebersteinischen nachmaligen Kesslerischen Gute zu Artern betrff., v. 1740.
67. Die reciprockliche Renunciacion der Mitbelehnung der v. Eberstein Neuhaus Linie auf des Karl Ferdinand v. Eberstein Gut in Boigsteden und Karl Ferdinand's auf die Ebersteinischen zu Gehofen v. 1737.
68. Copirte Lehnsakten, des Jägermeister A. Christian W. v. Eberstein zu Morungen in Gehofen habende Lehne betrff., v. 1751.
71. Fragmente zu den Akten die Fr. v. Guttenberg des Ober-Jägermeisters Frhrn. v. Eberstein zu Dillenburg hinterlassene Witwe contra Grafen E. F. v. E. in Vormundschaft der von Karl Frhrn. v. Eberstein hinterlassenen Kinder 1r Ehe in peto eingebrachten Heirathsguts.
72. Acta priv., die Mitbelehnung der v. Eberstein an dem Gute Rößdenitz, im Altenburgischen gelegen, betrff., v. 1751.
74. Alte Dokumente, des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein Privatangelegenheiten und seine im Holsteinischen besessenen Güter betrff., diversis annis.

Loc. C. Hütten- und Bergwerks-Sachen (43 Nummern).

2. Vergleich des Oberaufsehers Christian Ludwig v. Eberstein auf Neuhaus mit seiner Schwester Magdalena Dittilia v. Werther geb. v. Eberstein wegen ihres Antheils am Lein- und Morungischen Berg- und Hüttenwerke d. d. Boigsteden 23. Jan. 1696 in Orig.
4. Copirte Acta priv. Die Eislebisch-Mansfeldisch- und Hettstedtischen Gewerkschaften contra Franz v. Trota in peto des Anbaues des Lein- u. Morungischen Bergamts v. 1603.
5. Acta das Gesuch des Raths zu Leipzig und das Oberaufseheramt zu Eisleben, die Verhinderung des Fortbaues auf dem Lein- und Morungischen Bergwerke betrff., v. 1659.
10. Verschiedene, die Haltung zweier Feuer in der Leinungischen Hütte betrff., v. 1718 etc.
11. Responsum von dem Rath und Bergschöppenstuhl zu Freiberg wegen Schmelzung mit zwei Feuern eingeholt, v. 1731.
14. Acta priv., die Verpflichtung der fehrl. Ebersteinischen Hüttenbedienten des Lein- und Morungischen Bergwerks vor dem Bergamte zu Eisleben betrff., v. 1740.
16. Acta priv., die von der Leinungischen Gemeinde geführte Beschwerde über die Verlegung der Hütte von ihrem vorigen Orte betrff., v. 1733.
28. Schreiben des Consistorii an Grafen E. F. v. E., daß die Vestunde nicht durch einen reformirten Geschworenen gehalten werden möchte nebst des Grafen Antwort darauf v. 1741.

Loc. D. Den Eisenhammer zu Bennungen betreffende Sachen (19 Nummern).

4. Acta priv., den von den Grafen zu Stolberg-Rosla intendirten und dem Eisenhammer nachtheiligen Mühlenbau zwischen Wiederode und Bennungen betrff., v. 1716.
9. Den mit Joh. Jakob und Christoph Senfen getroffenen Pacht über den Eisenhammer betrff., v. 1711.
10. Auflagen vom Amte Rosla an den Faktor Senf auf den Eisenhammer zu Bennungen v. 1713.
11. Den mit David Bleichenrothe über den Bennungischen Eisenhammer getroffenen Pacht betrff., v. 1713.

Loc. E. Die Ämter Leinungen u. Morungen betreffende Sachen (129 Nummern).

5. Alle Nachrichten von den Ämtern Leinungen und Morungen v. 1546 bis 1646, von Friedrich Gottschalk, damaliger Amtschöpfer eigenhändig aufgesetzt.
8. Volumen Actorum, worin die Original-Korrespondenz des Grafen v. Mansfeld hinterortlicher unsequestrirter Linie mit Statius de Rasehe und Bod v. Wülffingen wegen des Wiederkaufs der Ämter Leinungen u. Morungen, ingleichen Acta privata den vor dem Appellationsgerichte zu Dresden anhängig gewesenen Prozeß der Grafen von Mansfeld mit Bock v. Wülffingen Litis Denuncianten am andern Theile wegen der Einköpfung besagter Ämter und was dem anhängig v. 1656.
9. Copirte Acta Wülbrand Georg Bock v. Wülffingen Litis Denunciantencontra die Grafen von Mansfeld wegen des von den v. H o y m präterdirten Wiederkaufes an den Ämtern Leinungen und Morungen v. 1624.
12. Acta privata Hermann Spiegel contra Wülbrand Georg Bod v. Wülffingen in peto der Immission in die Ämter Leinungen und Morungen und des Vorwerks Pajbruch als Kreditor und was dem anhängig, ergangen vor dem OASAmte zu Eisleben v. 1635 bis 1638.
13. Wülbrand Georg Bod's v. Wülffingen Verfaß des Vorwerks Morungen an Hans Christoph Sacken zu Sangerhausen für 3000 Thlr betrff., v. 1623.

14. Siegmund Levin Bock v. Wülffingen Konkurs und die von Ernst Albrecht v. Eberstein bei dem Kaufe von Leinungen und Morungen mit übernommenen Schulden für denselben betrff. v. 1656.
17. Acta privata, die von den v. Eberstein Domhofsischer Linie gesuchte Reluition der Ämter Leinungen und Morungen betrff. v. 1731.
22. Acta die von den sämtl. Unterthanen der Ämter L. u. M. bei dem DASAmte geführte Beschwerde wegen der Wachen bei Inquisiten v. 1725.
26. Privat-Korrespondenz Grafen Ernst Friedrich's v. Eberstein mit dem Geh. Rath v. der Affeburg, die eingebilbete Immunität der Leinungischen Amtsunterthanen, die Lehn- und Zinsgüter in Wallhausen haben, betrff. bei Gelegenheit der verweigerten Baudienste nach Morungen v. 1749.
39. Bernhard v. Ebra, Besitzer des Vorwerks Rastbruch, und die Gemeine im Amte Leinungen in peto Gutweide, Sichelmast und Trift im Bodenschwendaischen Holze v. 1680.
48. Acta judicialia contra einige Unterthanen des Amtes Leinungen wegen ungebührlichen Kumpelns auf Hochzeiten und Kindtaufen v. 1747 nebst verschiedenen Briefen zwischen Grafen E. F. v. E. und Jägermeister v. E. zu Morungen wegen des von letzterem sich angemahnten Bierchants.
58. Acta Martin Burggraf contra Grafen E. F. v. E. in peto des Bachhauses zu Leinungen v. 1726 2c.
61. Copirte Acta, die Burggraffische Beschwerde, daß Graf E. F. v. E. die Theilung des von seinem Vater hinterlassenen Guts nicht hat gestatten wollen betrff. v. 1747.
66. Acta priv. Ober-Berghauptmann Anton Gottlob v. Eberstein Kl. contra den Müller Christoph Wurzbach Bekl. wegen der zwischen Drebsdorf und Leinungen gelegenen Ankerbergs-Mühle v. 1708 2c.
70. Ein Versprechen der 4 Gemeinen Leinungen und Morungen, Horla und Rotha in einem Memorial an den Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, daß sie zu den Bauten in Leinungen 2 Tage zur Bitte fahren wollten d. d. 16. März 1668.
74. Erbbuch der Ämter Leinungen u. Morungen v. 1534, als es noch Graf Gebhard VII. zu Mansfeld besessen.
95. Ein Padet Briefe des Amtmann Keller an Grafen E. F. v. E. v. 1722 bis 1723.
99. Inventarium des Amtes Leinungen bei Verpachtung an Joh. Martin Wicht nebst Pachtcontract d. d. 30. Sept. 1752.
101. Acta privata das Ministerium zu Stolberg contra Anton Albrecht v. Eberstein wegen ihres auf dem Amte Leinungen hastenden Kapitals v. 1685.
105. Copia Vergleichs Oberaufsehers und Obristwachmeisters Christian Ludwig v. Eberstein mit den Gemeinden Horla und Rotha wegen der Baudienste nach Horla d. d. Leinungen 20. Mai 1695 (5. Folge 120).

Loc. F. Forst- und Jagdangelegenheiten der Ämter Leinungen und Morungen betreffende Sachen (85 Nummern).

5. Acta, die aus dem Ebersteinischen Forste der Ämter L. u. M. für das Oberholz von dem Bergamte deponirten Gelder betrff. v. 1696.
6. DASAmts-Acta der Sequestrations-Oberforstmeister der Grafschaft Mansfeld Joh. Prüller contra die Inhaber der Ämter L. u. M. Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein in peto gefällten Oberholzes 1679.
7. Extrakte aus den DASAmts-Inquisitionen-Alten gegen Anton Albrecht und Christian Ludwig v. Eberstein in peto gefällten Oberholzes und Opposition gegen die im Lein- und Morunger Forste von den Eislebischen Gewerken intendirte Kohlenprobe v. 1688.
9. Acta priv. Holz-, Kohlen- und Forstsachen betrff. bei Gelegenheit des von Anton Albrecht v. Eberstein gefällten Oberholzes im Lein- und Morunger Forste v. 1686 bis 1703 (vgl. 3. Folge 63).
10. Acta priv. die in Eisleben geordnete kurf. Holzkommission der Grafschaft Mansfeld wegen des Oberholzes im Lein- und Morunger Forste und das von den gräfll. Räten denen v. Eberstein als Amtsinhabern zu verkürzen intendirte Kohlholz aus dem Lein- und Morunger Forste v. 1689.
36. Acta priv., die zur Vormundschaft der Grafschaft Mansfeld verordneten Räte und hernachmals auch der Sequestrations-Oberforstmeister v. Ingersleben contra Grafen Ernst Friedrich u. Jägermeister v. Eberstein wegen der Windsfälle im Lein- und Morunger Forste betrff., v. 1736.
43. Deduction u. Vorstellung an Se. Majestät und kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zur gründlichen Refutation des DASAmtsberichts v. 19. Juni 1747, worin deutlich deduzirt wird, daß die Amtsinhaber nicht etwa Pfandinhaber oder Creditores anti chretici, sondern eigenthümliche wiederkäufliche Herren des Lein- und Morunger Forstes sind gleichfalls bei der Wölfer'schen Accidentien-Sache.

Loc. G. Die Kirche zu Groß-Leinungen und das Jus Patronatus der Amtsinhaber betrff. (11 Nummern).

1. Acta priv., das Mansfeldische Konsistorium zu Eisleben contra Wülbrand Georg Bod v. Wülffingen, damaligen Inhaber des Amts L. u. M. in peto des Juris Patron. und Bestellung des Decani zu L. u. M. v. 1636 bis 1651.
2. Acta priv., die wegen Trauer und Hinkläuten und Musik bei dem Todesfall des Fürsten v. Fondi Grafen zu Mansfeld zwischen dem Grafen E. F. v. Eberstein und dem Consistorio zu Eisleben entstandenen Irrungen betrff. v. 1747.

Loc. H. Die Gemeinden der Ämter Leinungen und Morungen betreffende Sachen (31 Nummern).

12. Acta priv., die 4 Gemeinden Lein- u. Morungen, Horl und Rotha contra die v. Eberstein, Amtsinhaber, die Römermonate und andere Reichs- und Kreissteuern betrff., v. 1693.
25. Acta die 4 Gemeinden L., M., S. u. R. contra Jägermeister A. Christian W. v. Eberstein zu Morungen in peto Hülfz-Quartiergelder v. 1729.

Loc. J. Vertraute Korrespondenz des Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, mehrentheils Berg-, Hütten-, Forst- und Prozeß-Angelegenheiten betrff. (6 Nummern).

5. Korrespondenz mit dem Archivarius Klunger zu Eisleben wegen im Mansfeldischen Archive sich befindlichen Dokumente v. 1748.

Loc. K. Den Grafen E. F. v. Eberstein privatim betrff. (2 Nummern).

2. Berechnungen zwischen dem Grafen Ernst Friedrich v. E. und dem Jägermeister v. Eberstein zu Morungen div. annis.

Loc. L. (2 Nummern).

1. Gräfliches Diplom für Ernst Friedrich v. Eberstein von Kaiser Karl VI. d. d. Wien 4. Jan. 1718.
2. Ein Monitorium an den Grafen Ernst Friedr. v. E. von Kaiser Karl VI., da er in den Gedanken gestanden, daß solcher die Graffschaft Eberstein in Schwaben besäße und also das verwilligte Kontingent zur Türkensteuer an denselben verlangt, d. d. Laxenburg 10. Mai 1738 (Gesch. 1170).

Loc. M. Die Stände der Graffschaft Mansfeld betreffende Sachen (161 Nummern).

32. Stände-Angelegenheiten vom April 1746 bis zur Niederlegung des Stände-Directorii von dem Grafen E. F. v. Eberstein den 6. Juli 1746.
34. Stände-Angelegenheiten bei Zeit des von Grafen E. F. v. E. gesuchten Stände-Direct. der Graffsch. Mansfeld v. 1732 bis 1734.
48. Circular des Grafen E. F. v. E. an seine Mitstände der Graffsch. Mansfeld.
94. Copien. Die Neuierung des NSAmts zu Eisleben, daß der Graf E. F. v. E. die NSAmts-Umläufe und Patente selbst unterschreiben müsse, betrff. v. 1747.

Designation derjenigen Briefschaften und Schriften, so sich in dem Journirten Schranke in dem nußbaumenen Zimmer befinden, dessen Schubladen mit Buchstaben signirt sind.

- A. 6. Quittungen von der Fr. v. Eberstein geb. v. Dienheim zu Eichstädt.
7. Dergl. von der Fr. v. Wendi.
- H. Correspondenz des Grafen E. F. v. Eberstein zu der von ihm geführten Vormundschaft für des Ober-Jägermeisters Karl Frhrn. v. Eberstein zu Dillenburg hinterlassenen Kinder 1r Ehe gehörig (4. Folge 178 ff.).
- K. Briefschaften, den Berghauptmann Anton Gottlob und Oberstwachmeister Christian Ludwig v. Eberstein betrff.
- M. 7. Briefe, den Kammerherrn und Hauptmann Karl Christian v. Eberstein zu Mannheim betrff.
- N. 1. Rechnungen von dem Lieutenant Ludwig Ernst Karl v. Eberstein.
6. Den Verkauf des Ebersteinischen Hauses zu Dillenburg betrff.
7. Briefwechsel mit der Frau v. Guttenberg.
8. Briefe und eine Specification, was den beiden Fräulein v. Eberstein aus Dillenburg an Kleidung und Wäsche weggenommen.

Verzeichnis derjenigen Sachen, so im blauen Kontor befindlich (23 Nummern).

6. Verschiedene Bigilanzscheine für Grafen Friedrich v. E., den Dom-Kustos Franz v. E., Joh. Karl Friedr. v. E. und Karl v. E. zu Mannheim.

7. Briefe des Oberforstmeisters v. Hausen an Graf Friedrich v. E.
11. Kassirte Verschreibung des Grafen Friedrich v. E. an seine 3 Schwestern über 200 Thlr. Silber.
18. Quittungen von dem Herrn und Frau v. E. zu Mannheim über empfangene Gelder 2c. (3. Folge 160).
19. Briefe von dem Dom-Kustos Franz Karl Frhrn. v. E. zu Basel an den Grafen v. E.

In der Registratur befindet sich an Schriften (9 Nummern).

Leinungen, den 1. Oktober 1773.

Wilhelm v. Eberstein.

Christian Ludwig Martini.

Die Erben des Obersten Joh. Karl Friedr. Fried. Frhrn. v. Eberstein waren seine Witwe, seine Tochter Charlotte und seine beiden Söhne: Hofrath Wilhelm und Kriegsrath Karl. Nach des Obersten Tode verwaltete von 1778 bis Oktober 1781 der Rath und Amtmann Rudloff nicht nur die Justiz, sondern auch die Oekonomie des Amtes Leinungen im Ganzen, brachte aber alles in die traurigste Lage. Über die Theilung des väterlichen Nachlasses geriethen die beiden Brüder Wilhelm und Karl mit einander in einen Rechtshandel, der nach fruchtlos abgelaufenem Vorbeschiede p. Defret zum Appellat-Gerichte gedieh. Endlich kam ein Theil- und Auseinandersetzungs-Kezß v. 23. Juli 1791 bis resp. den 2. Aug. ej. a. zu stande. Der jüngere Bruder Karl erwählte Leinungen, der ältere Wilhelm erhielt demnach Horla. Für die Wohnung und Gebäude zu Leinungen als Übermaße wurde der Hofrath von dem Kriegsrathe dadurch entschädigt, daß er zwei auf ritterfreiem Grund und Boden stehende Häuser eigenthümlich erhielt. Gerichte und Jurisdiktion blieben gemeinschaftlich, $\frac{2}{3}$ dem Kriegsrathe $\frac{1}{3}$ dem Hofrath. Und endlich wurde dem Hofrath das Wiedereinlösungsrecht von Rotha allein überlassen, welches derselbe aber schon am 8. Aug. desselben Jahres seinem Vetter Gottlob Frhrn. v. Eberstein auf Morungen unter der Bedingung, daß ihm eine Remuneration von 2500 Thalern gezahlt und der Leinunger Bachhauszins zu seiner Disposition überlassen würde, abtrat (3. Folge 80 ff. und 5. Folge 175 ff.).

Ein gleicher Eifer, wie den noch in seinen letzten Lebensjahren in der Bienenarbeit des Aufspürens und der Zusammenstellung der Materialien zu einer Familiengeschichte begriffenen Grafen Ernst Friedrich v. Eberstein, befehlte auch seinen Großneffen, den sächsischen Hof- und Justiz-Rath Wilhelm und dessen Vetter, den späteren großherzogl. frankfurt. Staatsminister Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein (Näheres 3. Folge 82 und 5. Folge 296—308).

Wilhelm erreichte kein hohes Alter; er starb 58 $\frac{1}{4}$ Jahr alt am 14. Mai 1811 infolge einer fehlerhaften Zahnoperation. Hierüber giebt sein letzter Brief an seinen Sohn Gustav (meinen Vater) vom 11. März 1811 nähere Mittheilung. In demselben heißt es:

„Nun erst seit 7 Tagen kann ich sagen, daß ich dem Tode entgangen — nach einer 19 monatlichen Krankheit durch das Zahnherausnehmen eines Zahnarztes in Töplitz, der den Kinnbacken lädirte und dem Backen eine Wunde beibrachte, die bei übler Behandlung mich beinah um den ganzen Kinnbacken gebracht hätte. — Ob meine Kräfte noch hinreichen werden, da ich seit 7 Monaten nicht aus dem Zimmer und Bette gekommen, weiß Gott. — Schreiben kann ich nicht viel. Gott befohlen — ich muß die Feder weglegen.“

Wilhelm hinterließ die Witwe, Johanne Eleonore geb. v. Teutscher (geb. 10. Aug. 1749 zu Leipzig, † 25. Januar 1823 zu Dresden), 7 Söhne und 2 Töchter.

Der Hofrath Wilhelm Frhr. v. Eberstein und seine Gattin sind auf dem alten Neustädter Gottesacker zu Dresden beerdigt worden. Die bereits in der 1. Folge S. 48 mitgetheilte Grabchrift ist auf dem Grabsteine in nachstehenden 17 Zeilen zu lesen:

Denkmal
des Königl. Sächsl. Hof- und
Justitienrathes
H. WILHELM FREYHERR
v. **EBERSTEIN**
genannt von Büring
geboren am 11. Februar 1753
zu Tilsit in Ostpreußen
gestorben als Vater von 9 Kindern
zu Dresden d. 14. Mey 1811.
Und dessen Ehegattin
Fr. JOHANNE ELEONORE
geb. v. **TEUTSCHER**
geboren zu Leipzig den 10. August
1749
gestorben den 25. Januar
1823.

Wilhelm's Freiherrn von Eberstein Kinder:

1. † **Wilhelm Karl Lorenz**, geb. 7. Febr. 1778, † 28. April 1823 zu Horla, k. pr. Hauptmann a. D.; dessen Witwe Henriette Friederike (geb. 10. Mai 1790), des k. sächs. Oberlieut. Friedr. Wilh. Aug. v. Wolffersdorff a. d. S. Endschütz und der Theresie Freiin von Lobkowitz Tochter, Erzieherin der jungen prinzlichen Herrschaften zu Dresden, † 7. Febr. 1862 zu Dresden.

Wilhelm stand 1806 als Lieutenant beim Reg. v. Thiele, wurde durch die Kapitulation von Breslau gefangen und nahm im März 1807 seinen Weg über Wien, um zur Armee in Preußen zu gelangen (1. Folge 46). In einem Briefe des General Robert Baron v. Eberstein an Louis Ferdinand v. Eberstein d. d. Potsdam 8. April 1880 heißt es:

„Aus meiner frühesten Kindheit erinnere ich mich sehr wohl, daß uns in Stallupönen während des Krieges 1807, während mein Vater mit seinen grünen Füsilieren an der Weichsel gegen die Franzosen focht, Ihres Vaters Bruder **Wilhelm** recht viel besuchte, während dort ein provisorisches neues Bataillon errichtet wurde, dem er als Offizier zugetheilt war. Er war damals ein passionirter Guitarren-Spieler, daher auch bei uns der Guitarren-Vetter genannt, und ließ bei seinem Ausmarsche in den Krieg seine Guitarre bei uns zurück, die er sich erst nach Jahr und Tag wieder fordern konnte“ (5. Folge 107).

Wilhelm führte seit 1817 sämmtl. Familiengeschäfte und hatte das Schloß in Groß-Leinungen und das Borwerk Horla in Pacht und eigene Bewirthschaftung übernommen. Er wohnte in Horla, während er in das Leinunger Schloß einen Administrator gesetzt hatte. Bei der nach seinem Tode vorgenommenen Sektion fand man, daß sich seine beiden Nieren vollständig aufgelöst hatten.

2. † **Karl Heinrich August**, s. unten.
3. † **Ernst Albrecht**, s. unten.
4. † **Emilie Adelheid**, geb. 9. Nov. 1781 zu Dresden, † 5. Sept. 1862 ebendasselbst, Stiftsdame zu Drübeck.
5. † **Leopold Hermann**, geb. 21. März 1783 zu Dresden, † e. a.
6. † **Moritz Wilibald**, geb. 22. April 1784 zu Dresden, † 14. März 1852 zu Groß-Leinungen, k. pr. Major a. D., verm. mit Wilhelmine geb. Hermann († 16. Juli 1851 zu Groß-Leinungen). Moritz war zuerst sächs.

Kadet und trat zugleich mit seinem Bruder Gustav 1798 in das Reg. Graf Bartensleben zu Liegnitz, wurde 1808 im 5. Inf.-Reg. mit einem Lieutenants-Patent v. 2. Febr. 1801 wieder angestellt und 13. Januar 1812 zum Prem.-Lieut. befördert. In der Schlacht bei Auerstedt zeichnete er sich zusammen mit Gustav rühmlichst aus und erhielt für die Schlachten bei Soissons, Laon, Compiègne und Crespy das Eiserne Kreuz 2. Kl. (s. das Nähere bei Gustav).

Söhne: 1) † **Moritz** Gustav Ferdinand, geb. 23. Aug. 1821 zu Nobel bei Danzig, † 21. Nov. 1854 zu Hainrode unter der Asenburg, verm. mit ... geb. Baring.

2) **Karl Rudolph** Ernst, geb. 2. Januar 1824 zu Schöneck, verm. 28. Mai 1848 mit Johanne geb. Wendenburg († 1872 zu Harzgerode). [Morungen.]

7. † **Gustav** Adolph, s. unten.

8. † **Franz** Botho, geb. 1. Mai 1787 zu Groß-Leinungen, † 6. Febr. 1841 zu Schönefeld bei Leipzig. Franz wurde 1797 Fähnleinjunker im k. pr. Reg. v. Knobelsdorf zu Stendal, 1802 aber Fähnleinjunker in der kursächs. Gren.-Garde zu Dresden, besuchte daselbst 3 Jahre lang die Militair-Akademie, wurde kurs. Lieut. und trat 1805 in die Armee König Georg's III. von England. Unter Wellington focht er von 1807—1814 auf der pyrenäischen Halbinsel, wurde im September 1810 bei Bussaco schwer und in späteren Schlachten in Amerika und Westindien noch viermal verwundet, kam deshalb nach London ins Lazareth und erhielt dann als Capitain mit Sold und Pension auf Lebenszeit den erbetenen Abschied. Im März 1814 kehrte er in seine Heimath zurück und verheirathete sich im Dez. 1815 mit Marianne Wilhelmina Rosina Elisabeth geb. Schneider (geb. 17. Dez. 1796, † 27. Nov. 1849 zu Schönefeld), Erb-, Lehn- und Gerichtsherrin, Kirchen- und Schulpatronin auf Schönefeld bei Leipzig, Brachstedt und Altrotha bei Halle a. S.

Kinder: 1) † **Marianne** Ulrika **Franziska**, geb. 27. Aug. 1816, † 2. Okt. 1837 zu Schönefeld.

2) **Klara** **Adwig**, Herrin auf Schönefeld, geb. 2. Nov. 1817 zu Schönefeld, bereiste Kleinasien, Ostindien, das nördl. Afrika und Südamerika. Aus den genannten Welttheilen hat sie Naturalien und Erzeugnisse der verschiedensten Art mitgebracht und in ihrem neuerbauten Schlosse zu Schönefeld aufgestellt. Die Ehrenmitgliedschaft wurde ihr verliehen am 15. März 1874 vom Vereine der Freunde für Erdkunde und 31. März 1875 von dem Museum für Völkerkunde, beide in Leipzig.

3) † **Thosmann** Botho, geb. 9. Juni 1819, † 1. Juli ej. a.

4) † ein 2. Juni 1820 tot geborner Knabe.

5) † **Guido** Adalbert, geb. 18. Aug. 1821, † jung.

9. † **Charlotte** Albertine, geb. 6. Januar 1789 zu Dresden, † 23. Dez. 1871 ebendasselbst als Witwe des k. russ. Rittmeisters a. D. Karl v. Chrenthal.

10. † **George** Rudolph, geb. 2. April 1793 zu Dresden, machte die Campagne in östr. Diensten mit. Während des Krieges von 1813, 14 u. 15 wohnte er den Tagen von Dresden, Kulm, Raumburg, Leipzig, Brienne, Troyes, Bar sur Aube und Paris bei, wurde in den Berichten über die Operation bei Dresden und die Schlacht bei Leipzig wegen seiner Haltung namentlich aufgeführt, hatte aber das Unglück, bei Leipzig gefangen, indessen bald darauf wieder aus der Gefangenschaft befreit zu werden; auch wurde er im Laufe dieser Campagne zweimal schwer verwundet. Nach dem Kriege stand

er als Ober-Lieutenant bei dem 1. Feldjäger-Bataillon in Salzburg. Ende des Jahres 1818 wurde das Jäger-Bataillon nach Prag verlegt. Von hier aus wurde George versetzt nach Gaja in Mähren zu dem Schwarzenberg. 2. Ulanen-Reg., und zwar mit Vortheil, wodurch der Neid von einigen Kameraden erregt wurde, die ihn zu Duellen zwangen. Als er infolge dessen auf Befehl des Kaisers abermals mit Vortheil nach Troppau versetzt wurde, erwarteten ihn hier dieselben Widerwärtigkeiten: vier Duelle auf Säbel gingen dem letzten Pistolenduelle vorher, in welchem George seinen Tod fand.

Karl Heinrich August

Freiherr v. Eberstein, k. pr. Oberst a. D.

Karl Heinr. Aug., geb. 27. Febr. 1779 zu Dresden als das 2. Kind und der 2. Sohn des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein, war von 1789 bis 1795 in dem adligen Kadetten-Corps zu Dresden, wurde 30. Juli 1795 Fähnrich im kursächs. Inf.-Reg. Prinz Maximilian, 14. Januar 1801 Sec.-Lieut., April 1808 Prem.-Lieut., Juni 1813 Capitain, machte die Feldzüge 1806 in Sachsen, 1807—1809 in Polen, 1809 in Osterreich, 1812 u. 13 in Pommern und Niedersachsen mit, wurde 2. April 1813 bei Lüneburg durch einen Schuß in den linken Unterschenkel verwundet, nahm 5. Mai 1815 den Abschied aus sächs. Diensten und trat in preußische, wurde 16. Mai 1816 zum Major und Kommandeur des 2. Bataillons Landwehr-Regts. Nr. 31 und 10. Dez. 1836 zum Oberstlieut. befördert. Nachdem er 10. Dez. 1837 den Abschied als Oberst genommen, blieb er noch einige Zeit theils in Halle a. S., seiner bisherigen Garnisonstadt, selbst, theils auf seiner unfern von Giebichenstein schön gelegenen Weinbergsbesitzung wohnen, zog dann aber 1843 nach Raumburg a. S. in sein am Domplate gelegenes großes Haus, woselbst er 5. Mai 1858 in einem Alter von 79 Jahren starb. In der Schlacht bei Wagram (1809) erwarb sich Karl den sächs. St. Heinrichs-Orden. Als Senior der Familie nahm er die gemeinsamen Interessen der Dillenburger Branche aufs gewissenhafteste und fleißigste wahr und führte die allgemeine Leitung der Geschäfte bis zu dem 17. Nov. 1845 erfolgten Verkaufe von Leinungen und Horla an Emil v. Eller-Eberstein.

Verm. I) 2. Dez. 1803 mit Amalie geb. Gläser (geb. 16. Sept. 1786, † 12. Mai 1817); II) mit Henriette Christiane geb. v. Seebach a. d. H. Klein-Fahner (geb. 1786, † 18. April 1859 zu Raumburg a. d. S.).

Derer Kinder: a) **1r. Ehe:** 1. † Karl Albert Hermann, s. unten.

2. † Antonie Charlotte, geb. 23. Januar 1807, † 3. Nov. 1859, verm. 31. Januar 1847 mit Francis Richard Champion Frhrn. v. Eberstein.

— b) **2r Ehe:** 3. † Hermann Anton Karl Freiherr v. Eberstein, geb. 8. Juli 1821 zu Halle a. S., besuchte die Klosterschulen Dondorf und Kossleben, trat 23. Juli (1. Aug.?) 1838 beim 1. Garde-Gren.-Reg. (Kaiser Alexander) als Avantageur ein, avancirte 24. Febr. 1839 zum Fähnrich, 21. Okt. 1839 zum Sec.-Lieut., 14. Oktober 1851 zum Prem.-Lieut., 15. Sept. 1853 zum Hauptmann und 3. Okt. 1856 zum Comp.-Chef in diesem Regimente. Er wohnte 1848 dem Feldzuge in Schleswig-Holstein, auch dem Straßenkampfe zu Berlin und 1849 dem in Dresden bei, zeichnete sich bei der Erstürmung der „Stadt Rom“ in Dresden aus. Am 17. Okt. 1860 wurde er zum Major ernannt und zu dem Westph. Füsilier-Reg. Nr. 37 versetzt, bei welchem er 8. Juni

1866 zum Oberstlieut. avancirte und als solcher den Feldzug gegen Osterreich mitmachte, dabei den Schlachten bezw. Gefechten bei Nachod, Skalitz, Schweinsfädel und Königsgrätz beivohnte. An der Ehre des Kampfes bei Nachod (27. Juni 1866) hatte sein Regiment wesentlichen Antheil. Haupt-sächlich war es das von Hermann kommandirte 2. Bataillon, welches stundenlang gegen 11 östreichische Bataillone heldenmüthig focht. Während seiner Dienstzeit beim 37. Reg. hatte er zuerst Mainz, dann Wohlau in Schlessien zu Garnisonen. Am 30. Okt. 1866 wurde Hermann zum Kommandeur des Füsilier-Bataillons des hess. Inf.-Regts. Nr. 82, 23. Januar 1868 zum Führer des Hohenzollern'schen Füsilier-Regts. Nr. 40, auch 22. März 1868 zum Obersten und Kommandeur dieses Regiments ernannt. Bei Beginn des Krieges 1870 stand Hermann in Trier, und in den ersten Wochen nach Ausbruch der Feindseligkeiten hörte man nur von seinem Regimente, welches den ersten Vorpostendienst vor dem Feinde übernahm (Gefecht bei Saarbrücken) und sich bei Spichern so hervorthat, daß der König noch einen Tag vor Hermann's Tode diesem seine Zufriedenheit deshalb in huldreichster Weise zu erkennen geben ließ. Hermann starb an der Spitze seines Regiments bei Mars la Tour am 16. Aug. 1870 den Heldentod.²¹⁾

4. † Matwine Klotilde, geb. 29. April 1823 zu Halle a. S., † 4. April 1867 zu Raumburg a. S., vermählt 3. Aug. 1846 mit Karl v. Treuenfeld, k. pr. Appellations-Gerichtsrath zu Raumburg a. S.

Karl Albert Hermann,

geb. 2. Febr. 1805 zu Dresden als der älteste Sohn des Obersten Karl Frhrn. v. Eberstein, trat 1. Aug. 1821 bei dem 12. pr. Husaren-Reg. als Avantagieur ein, avancirte 18. Juni 1825 zum Sec.-Lieut. im 27. Inf.-Reg. (Magdeburg) und wurde, nachdem er 5. April 1837 den Abschied erhalten, Landwirth, zuerst in Groß-Leinungen, dann in Schiepzig bei Halle a. S., wo er 9. Sept. 1852 starb. Verm. mit Johanne Wilhelmine (geb. 21. Sept. 1816 zu Gr.-Leinungen, † 2. Sept. 1852 infolge des Wochenbettes zu Schiepzig), des 2. Sept. 1847 zu Gr.-Leinungen † k. pr. Hauptmanns a. D. Ernst Karl Rudolf Ludwig v. Eberstein (von der Morunger Branche) und der Friederike Marie geb. Gerhold Tochter. — Karl und Wilhelmine starben schnell nach einander mit Hinterlassung von 7 unmündigen Kindern, von welchen das jüngste aber bald nach der Geburt starb. Eltern- bzw. Mutter- und Vaterstelle versehen für

²¹⁾ Am 16. Aug. erreichte das Reg. Nr. 40 das Schlachtfeld von Vionville. Der Oberst v. Eberstein hatte sein 2tes Bataillon der großen Straße folgen lassen, während die anderen, und zwar das erste rechts, das 3te links, ihren Weg längs der beiden Thalschluchten nahmen. Bevor das Reg. Nr. 40 den Nordrand des Bois de St. Arnauld erreicht, hatte Oberst v. Eberstein etwas vorwärts der Waldkette im heftigsten Granat- und Mitrailleusenfeuer gehalten; als aber das 2te Bat. seine Vorwärtsbewegung angetreten hatte, und die Dete des 3. Bat. aus dem Walde debouchirte, sprengte er schnell mit seinem Adjutanten, Prem.-Lieut. Gisevius, die Höhe hinan, um einen Einblick in die Aufstellung des Feindes zu gewinnen. Diefelbe war aber nur an dem aufsteigenden Pulverdampfe erkennbar. Die beiden Reiter aber umschwirrte sofort ein Hagel von Geschossen, und schon nach wenigen Sekunden stürzte Oberst Freiherr v. Eberstein mit den Worten: „Mit mir ist's aus“ von einer Kugel tödlich in die Brust getroffen vom Pferde. Er wurde aus dem heftigen Feuer, in dem sein Pferd verwundet, das des Adjutanten getödet wurde, nach Gorze zurückgetragen und am 17. Aug. um 4 Uhr nachmittags auf dem Kirchhofe zu Gorze beerdigt. — Das von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige dem Regimente verliehene lebensgroße Brustbild des Obersten v. Eberstein traf am 28. Juli 1874 beim Regimente ein.

diese Kinder zuerst die Großeltern, dann ihre Tante Malwine und deren Bruder Hermann v. Eberstein.

Derer Kinder:

1. † **Anna**, geb. 19. März 1841 zu Groß-Leinungen, † 17. Mai 1884 zu Spandau, verm. 3. Jan. 1872 zu Zirke mit dem k. pr. Oberst Albert v. Zingler.
2. **Hermine**, geb. 13. Febr. 1843 zu Groß-Leinungen, verm. 13. Aug. 1867 zu Raumburg a. S. mit Hermann Krickau, ev. Pastor zu Zirke.
3. **Karl**, geb. 13. Sept. 1844 zu Groß-Leinungen, wanderte 1869 nach Amerika aus, wurde Farmer in Whiteport N. Y., wo er sich auch verheirathete.
4. **Ernst** Freiherr v. Eberstein, geb. 7. April 1847 zu Schiepzig, Hauptmann und Comp.-Chef im Anhalt. Inf.-Reg. Nr. 93 in Dessau, erhielt 1866 das Militair-Ehrenzeichen 2. Kl. für das Gefecht bei Riffingen. Verm. 25. Sept. 1880 mit
Elise Frieda Alara, geb. 17. Mai 1859, des Oberstlieut. a. D. und Landstallmeisters a. D. v. Kozze auf Zirke und der Anna geb. v. Kozze jüngsten Tochter.
5. **Emma**, geb. 15. Juli 1848 zu Schiepzig.
6. **Max** Freiherr v. Eberstein, geb. 2. Febr. 1851 zu Schiepzig, Hauptmann und Comp.-Chef im Leibgrenadier-Reg. (8. Brandenb.) in Frankfurt a. D., erhielt das Eisene Kreuz 2. Kl. für die Schlacht bei Sedan. Verm. 3. Juli 1881 mit
Wilhelmine Karoline Henriette, geb. 31. Okt. 1861 zu Spandau, des k. pr. Majors a. D. v. Bredow und der Auguste geb. v. Winterfeld Tochter.
Kinder: 1) **Georg Ernst** Albrecht Rudolf, geb. 27. April 1882 zu Spandau.
2) **Martin** Karl Runo, geb. 11. Nov. 1883 ebendasselbst.
3) † **Gertrude** Auguste Anna Wilhelmine, geb. 14. März 1885 zu Frankfurt a. D., † 1. Mai ej. a.
7. † **Ida**, geb. 26. Aug. 1852 zu Schiepzig, † 24. Okt. ej. a.

Ernst Albrecht

Freiherr v. Eberstein, k. grossbrit. Hauptmann u.

geb. 18. Aug. 1780 zu Dresden als der 3. Sohn des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein, † 27. Januar 1833 zu St. Servan, wurde 2. Mai 1798 wirkl. Fähnrich, dann Lieut. im k. pr. Thadden'schen Inf.-Reg., 2. Febr. 1804 k. grossbrit. Ensign und 27. Nov. 1805 Lieut. im 2. Bat. des 60. oder Royal American Reg., war bei der Eroberung von Martinique, Guadeloupe und der dän. Inseln, kam 1813 nach England, 4. Aug. Capitain im 7. Bat. (Rifles) des 60. Reg., Anfang 1814 wieder nach Amerika, Oberstlieut. des Nova Scotia Landwehr-Regts. zu Halifax, Gouverneur von der Insel Cap Breton, im Juli 1816 nach Deutschland, im Juli 1817 Vice-Consul für das Depart. d'Ille et Vilaine (St. Malo und Cancale) zu St. Servan in Frankreich. Verm. I) mit Johanne Elisabeth geb. Funf (geb. 19. Nov. 1780, † 3. März 1810 auf der Insel Martinique); II) 22. Febr. 1814 zu Guernsey mit Harriet Perchard geb. Champion (geb. 22. Okt. 1794 zu Guernsey, † 7. Febr. 1886 im 92. Jahre zu Dresden).

Deffen Kinder: a) **Ir Ehe:** 1. **Wilhelm Alexander Ernst**, geb. 29. Aug. 1804 zu Halle a. S. (dem Garnisonorte seines Vaters), † 7. Juli 1885 auf Buhla, verm. I) 24. Juni 1827 auf Brücken mit Bertha (geb. 3. Juni 1800 zu Halberstadt, † 24. Dez. 1829 auf Horla), des 20. Okt. 1821 † k. pr. Majors Aug. Georg

Wilh. Fehrn. v. Werthern auf Brücken und der 1807 † Christiane geb. v. Voß a. d. H. Rodameuschel Tochter; II) 29. Aug. 1830 auf Brücken mit Ottilie geb. Frein v. Werthern a. d. H. Brücken (geb. 9. Aug. 1802 zu Halberstadt, † 8. Febr. 1867 auf Buhla) Schwester der Vorigen. — Nach seines Vaters Weggange in englische Dienste besuchte Ernst in Halle das Pädagogium bis Sekunda, von wo ihn sein Onkel Wilhelm zu sich nach Horla nahm, woselbst er die Ökonomie erlernen sollte. Zu weiterer Vervollkommnung hierin ging Ernst dann auf die fürstl. schwarzb. Domäne Keula und zuletzt nach Schönefeld bei Leipzig, woselbst er seinen Onkel Franz in der Führung der Wirthschaft unterstützen sollte. Als nun in dieser Zeit sein Onkel Major Gustav den Abschied genommen und ganz nach Leinungen übergesiedelt war, und Ernstens Vater von England aus Gustav gebeten hatte, Vaterstelle an seinem Sohne zu übernehmen, so geschah dies in der Weise, daß Gustav seinen Neffen erst ganz zu sich nahm und ihm dann später, nach dem 28. April 1823 erfolgten Tode Wilhelm's, das Gut Horla zu eigener Bewirthschaftung übergab. Nach dem Rücktritte Gustav's von der Leitung der Familiengeschäfte und zugleich mit Aufgabe der Bewirthschaftung der zum Schlosse in Gr.-Leinungen gehörigen Ökonomie übernahm Ernst Beides zu Johannis 1834 und führte die Geschäfte bis noch über 20 Jahre fort, wohingegen er die Pachtung von Leinungen zu Johanni 1839 an seinen Vetter Karl und diejenige von Horla 1846 abgab, nachdem im November vorher beide Güter an den Besitzer von Morungen Baron Emil v. Ellern-Eberstein käuflich abgetreten worden waren. Von der Zeit an wohnte Ernst erst mehrere Jahre theils in Sangerhausen auf einer außerhalb der Stadt angenehm gelegenen Weinbergs-Besitzung, theils in seinem Hause in Horla, was er sich daselbst erbaut hatte. Später siedelte er nach Halle a. S. über, kaufte von hier aus im J. 1852 vom Kammerherrn Fehrn. v. Berlepsch das Rittergut Buhla nebst der dicht am Garten auf einem isolirten steilen Bergkegel gelegenen Ruine Asenburg im Kreise Nordhausen an der Grenze mit dem Eichsfelde. Hierher verlegte Ernst dann seinen Wohnsitz, obgleich er die ersten Winter mit seiner Familie noch in Halle zubrachte. Nach eingetretener Ende der Pachtzeit des bisher verpachtet gewesenen Gutes übernahm Ernst im J. 1857 die Bewirthschaftung des Gutes für eigene Rechnung und trat solche im J. 1859 an seinen Sohn Gustav ab.

Kinder: a) **1r Ehe:** 1) † Bertha Pauline, geb. 10. Juli 1828 zu Horla, † 30. Mai 1875 zu Zeitz, verm. 1. Februar 1849 zu Horla mit dem k. pr. Kreisgerichtsrath Friedrich Döring.

2) † Emma Auguste Antonie, geb. 1829 zu Horla, † 22. Okt. 1858 zu Weitramsdorf bei Koburg, verm. 7. Okt. 1855 auf Buhla mit dem k. pr. Rittmeister a. D. v. Döring.

— **2r Ehe:** 3) † Ernst Richard, geb. 13. Januar 1833 zu Horla, † 15. März 1856 zu Buhla.

4) Gustav Otto, geb. 8. Juni 1834 zu Horla, verm. 12. Juni 1859 zu Gera mit

Pauline Ernestine Klara, geb. 7. Januar 1842 zu Ebersdorf, des 30. Dez. 1864 † Karl Ludwig v. Voß, fürstl. reuß. Ober-Jorsmeisters zu Gera Tochter. [Buhla.]

Kinder: (1) Margaretha Luise Ottilie Sophie, geb. 22. März 1860 auf Buhla, verm. 16. Mai 1880 mit dem Rittergutsbesitzer Eduard Arand in Oberdorf bei Pustleben.

(2) Luise Ernestine Rosa, geb. 4. Juli 1861 zu Buhla.

- (3) Ernst Gustav, geb. 12. Januar 1863 ebendasselbst.
 (4) Ernst Ludwig, geb. 28. April 1864 ebendasselbst.
 (5) Anna Klara Katharina, geb. 11. Nov. 1865 ebendasselbst, verlobt im Sept. 1884 mit dem Gerichts-Referendar Bruno Schulze in Berlin.
 (6) Ernst Albrecht, geb. 29. Okt. 1866 ebendasselbst.
 (7) Anna Eleonora Klara, geb. 30. Dez. 1867 ebendasselbst.
 (8) Ernst Otto, geb. 22. Febr. 1869 ebendasselbst.
 (9) † Ernst Richard, geb. 3. Mai 1871, † 14. Sept. 1871.
 (10) Ernst Hermann, geb. 30. Sept. 1872 zu Buhla.
 (11) † Johanne Reinilde Erna, geb. 21. Sept. 1874, † 26. Aug. 1875.
 (12) Erna Luise, geb. 12. Okt. 1876 zu Buhla.
 (13) Erna Martha, geb. 25. März 1880 ebendasselbst.
 (14) † Klara Frieda, geb. 26. Juni 1882 zu Buhla, † 4. Febr. 1887 ebendasselbst.
- 5) † Benno Wilhelm, geb. 2. Febr. 1839 zu Horla, † 3. April 1844.
 6) † Georg Thilo, geb. 17. Nov. 1841 zu Horla, † 5. Januar 1874 zu New-York. **Deßsen Witwe:**
 Marie geb. Rübke, geb. 27. Juli 1845 zu Ebsdorf, verm. 6. Okt. 1866 zu Radolnik; wiederverm. mit dem Kaufmann Szalla in Bromberg.
Deßsen Kinder: (1) Marie Ottilie, geb. 2. Sept. 1867 zu Bullendorf. [Bromberg.]
 (2) Ellen Harriet, geb. 5. Juni 1872 zu Hoboken in Belgien. [Bromberg.]
2. † Antoinette Charlotte Albertine, geb. 3. Dez. 1808 auf der Insel Antigua, † . . . , verm. I) zu St. Servan mit dem k. franz. See-Lieut. Marret (†); II) mit Julien Sebastian Rigot zu St. Servan.
- b) **2r Ehe:** 3. Francis Richard Champion, geb. 29. Januar 1816 zu Sydney auf der Insel Cap Breton, kam 1845 nach Deutschland, kaufte 3. Dez. 1846 das Landgut Nr. 5 zu Bennewitz bei Halle a. S., verkaufte dasselbe wieder 9. April 1856 und erwarb dafür das Rittergut Klein-Logisch in Schlesien, welches er, wie vorher schon Bennewitz, selbst bewirthschafte. Nachdem er 1872 Kl.-Logisch verkauft hatte, zog er nach Dresden. Verm. I) 31. Januar 1847 mit Antonie Charlotte geb. Freiin v. Eberstein (geb. 23. Januar 1807, † 3. Nov. 1859 zu Klein-Logisch); II) 11. Juli 1866 zu Naumburg a. S. mit
- Cloilde Karoline, geb. 18. März 1826, des 17. März 1865 † Frhrn. Erhard v. und zu Mannsbach, grh. sächs. Kammerherrn und Dompropstes des Hochstifts Naumburg, Tochter. [Dresden.]
Sohn: 1r Ehe: Henry Sittig Frhr. v. E., geb. 13. Aug. 1849 zu Bennewitz, k. pr. Hauptmann und Comp.-Chef im Schles. Füsilier-Reg. Nr. 38, verm. 6. Mai 1876 mit
- Jenny geb. Lommel, geb. 30. Januar 1858. [Schweidnitz.]
Töchter: 1) † Antonie Charlotte Ernestine Cloilde, geb. 16. April 1877 zu Reichenbach in Schlesien, † 13. Juni ej. a.
 (2) Hildegard Katharine Elisabeth, geb. 4. Juli 1881 zu Reichenbach in Schlesien.
 (3) Ernst Albrecht Mangold, geb. 16. Juni 1885 in Schweidnitz.
4. † Pierre Frederic, geb. 18. Okt. 1818 zu St. Servan, † 10. Dez. 1863 zu Baltimore M. D. in Nordamerika, Sea-Capt. in the Merchant-Marine of U. S. of A. **Deßsen Witwe**
 Mary-Ann geb. Moore, verm. 27. Sept. 1847 zu New-York; wiederverm. mit Thomas Brown in Savannah Ga.

- Dessen Kinder:** 1) **Harriet** Berchard, geb. 20. Aug. 1848 zu New-York, verm. zu Baltimore M. D. mit Rudolf Boozé. [Savannah Ga.]
- 2) † **William Henry**, geb. 7. Nov. 1849 zu New-York, † im Nov. 1876 zu Savannah Ga. **Dessen Witwe:** Mary geb. Brown. [Savannah Ga.]
- 3) **Rosa Ann**, geb. 6. Nov. 1853 zu Baltimore M. D., verm. im Juli 1870 mit William Donnelly. [Savannah Ga.]
- 4) **Frederic Albert**, geb. 12. Febr. 1856 in Baltimore M. D., verm. im Febr. 1878 zu Savannah Ga mit Jenny geb. Johnson. [Savannah Ga.]
- 5) **Harriet Amelia Carolina**, geb. 23. Mai 1820 zu St. Servan, verm. I) mit J. de Saintillan († 2. Mai 1857), Offizier in der franz. Handels-Marine; II) mit Mr. Botrel (†); III) mit Louis Le Sage [Langueux, St. Brieux, Côte du Nord, Frankreich.]
- 6) **William Henry**, geb. 15. Dez. 1821 zu St. Servan, Officer in the Merchant Marine, first of Engl. then of U. S. of A., Capt. of Militia in the Chocowinity Comp. (12th Regt. of N. Ca., 1852—56), Major in the Confederate-States (7th Reg. 1861—65), verm. 15. April 1852 zu Chocowinity mit Annis geb. Harding, geb. 25. Juni 1822 zu Chocowinity [Chocowinity, Beaufort-County, North-Carolina U. S. of A.]
- Kinder:** 1) **Harriet Elizabeth**, geb. 10. Juli 1853 zu Chocowinity, verm. I) 27. Dez. 1871 ebendasselbst mit Benjamin Lewis Hull († 24. März 1873); II) 27. Okt. 1879 mit Henry Edward Harding.
- 2) † **Ernest Albert**, geb. 18. Okt. 1856 zu Chocowinity, † 12. Mai 1857 ebendasselbst.
- 3) **Frederic Harding**, geb. 11. Dez. 1858 zu Chocowinity, verm. 1. Mai 1879 mit Sarah Philopena Brown.
- Töchter:** (1) **Harriet Champion**, geb. 5. März 1880.
- (2) **Emily Brown**, geb. 26. Juni 1883.
- 4) **Julia Ernestine**, geb. 14. Febr. 1862 zu Chocowinity, verm. 17. April 1883 mit Harvey Roberts Bright.
- 7) **Albertine Agnes Jane**, geb. 18. März 1823 zu St. Servan, verm. 25. Nov. 1856 zu Guernsey mit Dr. med. John Cassanova (†). [Brighton, Engl.]
- 8) **Elizabeth Ernestine Campbell**, geb. 30. Dez. 1824 zu St. Servan. [Dresden.]
- 9) **Annette Elisa Campbell**, geb. 2. Juni 1827 zu St. Servan. [Dresden.]

Gustav Adolph

Freiherr von Eberstein, k. preuss. Major a. D.

Gustav Adolph wurde am 19. Januar 1786 nachts 1³/₄ Uhr zu Dresden als das 7. Kind und der 6. Sohn des Hof- und Justizien-Raths Wilhelm Freiherrn v. Eberstein geboren.

Den ersten Unterricht erhielt Gustav mit seinen Brüdern Moriz und Franz durch einen Hauslehrer, einen alten Magister, und kam darauf zusammen mit Moriz in das adlige Kadetten-Corps zu Dresden. In dieser Anstalt blieb er jedoch bloß ein Jahr (vgl. Abgangszeugnis d. d. Dresden, 25. Sept. 1798 in meiner Geschichte S. 1195, Anm. 54) aus folgender Veranlassung. Sein Vater, ein hitziger, rasch aufbrausender Mann, hatte sich eines Abends in der Ressource bei dem L'hombre-Spiele mit dem Kommandanten des Kadetten-Corps,

Obersten Georg v. Cristiani, überworfen, war sofort aufgesprungen, zu dem an einem anderen Tische sitzenden preußischen Gesandten Grafen Witzthum getreten und hatte diesen gebeten, bei seinem Schwager, dem preuß. General Grafen Wartensleben, anzufragen, ob er bei seinem Regimente ein paar Junker brauchen könne. Die nach acht Tagen eingetroffene Antwort Wartensleben's fiel bejahend aus, und so wurden von dem rasch handelnden Vater die beiden Brüder Moriz und Gustav ($14\frac{1}{2}$ bzw. $12\frac{3}{4}$ Jahr alt) sofort in der Nacht aus dem Kadetten-Corps geholt, in der Sophienkirche konfirmirt und den andern Tag nach Liegnitz zu dem Wartenslebenschens Regimente geschickt. Moriz wurde als 10. Junker bei der Compagnie des Major v. Stosch und Gustav als 11. Junker bei der Comp. des Capitain v. Knorr einrangirt.

Gustav wird am 4. Sept. 1800 zum Portepee-Fähnrich bei gedachtem Regimente befördert, marschirt mit diesem Reg. 16. April 1801 aus Liegnitz, ist von Anfang Mai bis 12. Juni des nächsten Jahres in Berlin, Schöneberg und Potsdam, nimmt 1802 am 2. Aug. Nordhausen (woselbst er in das ehemals Plaut'sche jetzt Frenkel'sche Haus, Ecke der Rautenstr. und Petersberger Born-gasse einquartiert wird), gleich darauf Mühlhausen und Erfurt (bis dahin freie Reichsstädte) mit ein, worauf das Regiment Erfurt und Mühlhausen als Garnisonorte erhält und bis zum Ausbruche des Krieges mit Napoleon behält. Mittlerweile wurde Gustav am 27. Januar 1803 zum wirkl. Fähnrich, 24. Mai 1804 zum Seconde-Lieut. ernannt. Nachdem das Regiment schon einmal (15. Okt. 1805) von Erfurt über Jena nach dem Voigtlande ausmarschirt war, in Triptis Winterquartiere bezogen, am 12. Febr. aber wieder nach Erfurt zurückgekehrt war, wurde es Mitte August mobilisirt, rückte 22. Aug. aus Erfurt der französischen Armee entgegen, zuerst bis in die Gegend von Halle, dann über das Quersfurter Plateau zurück bis über Gotha hinaus, dann wieder südlich von Erfurt bis vor Weimar, wo es am 11. Okt. ein Lager bezog (nachdem es die Nacht vorher unter dem Gewehr gestanden), in der Nacht vom 13. zum 14. bei Auerstedt bivouakirte und früh am Morgen bei undurchsichtigem Nebel in die Schlacht rückte, welche anfangs einen für die Preußen glücklichen Verlauf nahm; durch den Nebel war aber Unordnung in den Stellungen eingerissen, verschiedene preußische Regimenter hatten sich gegenseitig beschossen; bei durchbrechender Sonne war die Schlachtordnung zwar wieder hergestellt und es wurden manche Vortheile erkämpft — da kamen denn die von Jena her retirirenden geschlagenen Kolonnen und vernichteten so das durch die gute Haltung der bei Auerstedt engagirten Armeecabtheilung in aufreibendem, zuletzt fast ins Handgemenge übergehenden Kampfe errungene Resultat. Während der Schlacht rettet Gustav mit seinem Bruder Moriz die Fahne des 1. Bataillons (nachdem der Kommandeur, Major v. Ebra, und der Hauptmann v. Brause blessirt waren) und auf der Retirade Gustav allein 2 Fahnen vom Reg. Puttkamer, die sie 15. Oktober nach Erfurt bringen und in die Hände des Kommandanten niederlegen, wird hier selbst französischer Gefangener, geht, auf Ehrenwort entlassen, nach Dresden, von wo er, da alle jenseits der Elbe geborenen aus preuß. Diensten entlassen werden — um seinen förmlichen Abschied einkommt. Statt des Abschieds erhält er aber gemeinschaftlich mit seinem Bruder Moriz die ehrenvolle in meiner Geschichte S. 1196 abgedruckte, sowie in der Beigabe facsimilirte Cabinets-Ordre von Sr. Majestät dem Könige. Infolge dieser Ordre, in welcher der König Veranlassung nimmt, beiden Brüdern seine Zufriedenheit über ihr „gutes Benehmen in und nach der Schlacht bei Auerstedt“ auszusprechen, wurden dieselben, obgleich geborene Sachsen, der mit Napoleon abgeschlossenen Konvention entgegen (welcher zufolge nach dem Frieden zu Tilsit die preußische

Armee nur 42 000 Mann stark sein sollte und die links der Elbe geborenen Offiziere entlassen werden mußten) sofort in der preuß. Armee, und zwar mit großem Vortheile wieder angestellt. Sie hatten sich auf des Königs Befehl bei dem General-Feldmarschall Grafen Kalckreuth in Königsberg zu melden, welcher sie dem Könige auf der Parade unter der Hinweisung vorführt, wie der Geist, der die ostpreussische Armee beseele, wesentlich von dem Großvater dieser jungen Leute (dem 1778 während der Campaigne des bayer. Erbfolgekrieges † Kommandeur des Tilsiter Dragoner-Regts., Obersten J. Karl Fr. Frhrn. v. E.) gepflegt und genährt worden sei. Hierauf befiehlt sie der König in das königliche Schloß und stellt sie der Königin und den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie mit den Worten vor: „zwei junge Leute, die sich um Mein Haus verdient gemacht haben“ und entläßt sie mit den huldreichen Worten: „Konferviret euch in meinem Dienst, Ich werde ferner für euch sorgen“.

Die näheren Umstände, auf welche sich des Königs Gnade gründete, erhellen aus dem in der 1. Folge S. 47 f. abgedruckten Berichte.

Der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Auerstedt mußte Gustav's Vater, der immer noch die seiner Familie in dem Blute liegende und von ihm selbst auf seine Söhne vererbte heiße Abhänglichkeit an die preussische Monarchie lebendig in sich bewahrt hatte, selbstverständlich tief niederschlagen und mit bitteren Gefühlen erfüllen. Als nun seine Söhne Moritz und Gustav eines Abends in Dresden als auf Ehrenwort entlassene französische Gefangene sich einfinden, empfängt er sie mit den Worten: „Können wir uns auch als ehrliche Leute unter die Augen treten?!“ und läßt sie so lange im Hotel logiren, bis er über ihr untadelhaftes Verhalten in der Schlacht und nachher durch den Regiments-Kommandeur Major v. Ebra die zufriedenstellende Auskunft erhalten: „daß sie im strengsten Sinne des Worts der Pflicht der Ehre und des Dienstes Genüge geleistet“.

Nachdem also Gustav durch königliche Huld wieder in der preussischen Armee Anstellung gefunden und sein Lieutenants-Patent auf den 4. Febr. 1801 zurückdatirt worden war, wurde er dem 5. Infanterie-Regiment (4. Ostpr.) als Lieutenant überwiesen. Im J. 1809 stand Gustav mit seinem Reg. in Graudenz. Graudenz und Kolberg waren die einzigen Festungen, welche sich hielten.

Bis zu dem Wiederausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Rußland stand Gustav längere Zeit auf Kommando in Königsberg und am Strande. Nachdem Napoleon Preußen zur Sellung von 20 000 Mann und Osterreich von 30 000 Mann Hülfsstruppen genöthigt hatte, überschritt derselbe im Juni 1812 den Niemen. Die Preußen, welche sich unter York bei dem linken Flügel befanden, rückten über Wehlau (20. Juni), Gumbinnen (24. Juni), Schirwind (8. Juli), Tilsit (24. Aug.) und Memel (28. Aug.) zur Belagerung Rigas vor. Auf dem Marsche dahin gerieth Gustav am 1. Nov. 1812 bei Telsche in russische Gefangenschaft. Zuerst vom 6. Nov. bis 21. Dez. in Memel gefangen gehalten, kommt er, schon auf dem Transporte nach Sibirien begriffen, nach Poln. Grottingen und anfangs Januar 1813 nach Mitau; wird aber von dem Kommandanten dieser Stadt, als derselbe Gustav's Familiennamen hört und sich vergewissert hat, daß Gustav der Enkel seines ehemaligen intimen Freundes, des Tilsiter Dragoner-Obersten J. Karl Fr. v. Eberstein, ist, unter eigener Verantwortlichkeit zurückbehalten in der Aussicht auf bald erfolgende Auswechselung. Während dieser Zeit zahlte er ihm sogar halben Sold und behandelte ihn als seinen Gast, auch schenkte er ihm einen Bärenpelz, dessen Gustav sich noch über $\frac{1}{4}$ Jahrhundert bediente. Nach erfolgter Auswechselung begab sich Gustav am 29. Jan. (9. Febr.) über Memel, Königsberg, Graudenz, Berlin nach Charlotten-

burg, wohnte im April 1813 der Belagerung und Erstürmung von Spandau bei, darauf der Berennung von Wittenberg, dem Treffen bei Trebbin und der Schlacht bei Großbeeren (23. August 1813).

Als darauf bei Beginn der Schlacht bei Dennewitz (6. Sept. 1813) das Bülow'sche Corps vom sogenannten Windmühlenberge herab zum Angriff vorschreitet, fühlt Gustav plötzlich einen heftigen Schmerz infolge eines vor die linke Kniekehle durch ein viereckiges Stück Blech erhaltenen Prellschusses, hat aber augenblicklich keine Ahnung davon, daß er einen viel gefährlicheren Schuß in die Weichtheile des rechten Oberschenkels durch ein unregelmäßiges Stück Eisen erhalten gehabt hat. Erst als ein anderer Offizier ihn darauf aufmerksam macht, daß ihm das Blut aus dem rechten Stiefel quölle, darauf am Pferde hinunter sieht, fühlt er denn auch den nun sich einstellenden heftigen Schmerz, geräth in Zuckungen, fällt vom Pferde herab und verliert sehr bald durch den großen Blutverlust das Bewußtsein. Hinter die Schlachtordnung zurückgebracht, wird ihm nach gewonnener Schlacht chirurgische Hülfe zu Theil. Auf einer mit Stroh belegten Schubkarre wird dann Gustav am 9. Sept. nach Potsdam transportirt in das Haus eines Konzertmeisters, dessen Töchter sich blessirte Offiziere zur Pflege ausgebeten haben. Hier selbst den anderen Tag zum Bewußtsein gekommen, findet er sein Bett umgeben von diesen drei jungen Damen, von denen die Eine in Ungewißheit über das Schicksal ihres in der Schlacht ebenfalls engagirt gewesenen Bräutigams in Thränen zerfließt, die andere ihm etwas auf dem Pianoforte vorspielen will und die dritte von Heirathen zu sprechen beginnt. Als nun Gustav, bei dem sich nunmehr Wundfieber eingestellt hat, infolge dessen er 6 Wochen fast kein Auge zuthut und in diesem Zustande ihm die leiseste Erschütterung entsetzliche Schmerzen verursacht, die jungen Damen bittet, ihn doch der Ruhe zu überlassen, und a. a. auch erklärt, daß er in solcher Verfassung an Heirathen unmöglich denken könne, wird er unter großer, die Schmerzen enorm steigender Umständlichkeit in das Nebenhaus einquartiert. Bei Gustav's gesunder Konstitution und reinen Säften nahm die Heilung der Wunde insofern einen guten Verlauf, als kein Brand, vielmehr baldige Vernarbung eintrat; freilich konnte nicht verhindert werden, daß der rechte Fuß nach und nach hinten bis in die Gegend des Kreuzes in die Höh gezogen wurde, denn das Eisenstück hatte beim Durchschlagen des Muskelfleisches sich gedreht, ein großes Loch gerissen (sodas man ein Bierglas hätte durchstecken können) und obendrein die eine Sehne ganz, die andere halb durchgerissen. Als sich nun eine Kur durch Gebrauch einer heißen Quelle als nothwendig erwies und Gustav den Transport dahin wagen durfte, begab er sich am 16. Dez. auf die Reise nach Töplitz. Auf dem Wege dorthin besuchte er seine Mutter und Schwestern in Dresden und reiste erst am 12. Januar 1814 nach dem Bade weiter. In Töplitz blieb er bis zum 8. Februar. Nach 8 Tage langem Kurgebrauch verspürte Gustav, der sich nur mit Hülfe von Krücken bewegen konnte, schon wesentliche Besserung, sodas er eine große Armkrücke ablegen konnte und dafür nur eine Handkrücke nöthig hatte. Nach abermals 8 Tagen konnte er auch die zweite große Krücke ablegen und bewirkte seine Bewegungen nur noch durch zwei Handkrücken. Nach abermals 4 Wochen hatten sich die Sehnen und Muskeln des rechten Fußes wieder soweit gedehnt, daß letzterer zwar noch verkürzt, doch aber wieder sich in natürlicher Stellung fand.

Auf der Rückreise kehrte Gustav wieder im mütterlichen Hause zu Dresden (der Vater war 1811 †) ein. Nach achttägigem Aufenthalte bei seinen Verwandten in Dresden reiste Gustav am 15. Februar zunächst nach Berlin und kehrte von da am 6. März zu seinem damals in Ostende stehenden Regimente zurück und nahm Theil an allen Affairen desselben.

Gustav, der bereits am 17. Aug. 1812 zum Premier-Lieut. ernannt worden und am 23. Nov. zum Stabs-Capitain avancirt war, auch mittlerweile durch Verleihungs-Urkunde vom 21. Okt. 1813 das Eiserne Kreuz 2. Kl. erhalten, wurde am 10. April 1815 wirklicher Capitain und Comp.-Chef im 4. Ostpr. Inf.-Reg.²²⁾

Nachdem Gustav nach dem Frieden noch bis in das dritte Jahr im Dienst geblieben war, drängte sich in ihm die Überzeugung auf, daß sich in nicht ferner Zeit die volle Invalidität unvermeidlich bei ihm einstellen würde, da eine gewisse Schwäche, welche infolge der Verwundung in dem rechten Beine zurückgeblieben war (indem ihn oft das täuschende Gefühl belästigte, als ob das rechte Bein kürzer sei als das linke, woher es kam, daß er beim Gehen des Abends mit dem einen Fuße immer auf den Boden stieß), ihm am dienstlichen Reiten wesentlich hinderlich war. Und so faßte Gustav, da auch der Gebrauch von Bädern (u. a. Alexisbad im Harze) keine Besserung brachte, den ihm schwer werdenden Entschluß, um seinen Abschied einzukommen.

**Abschiedsgesuchs-Liste des k. pr. 5. Inf.-Regts. (4. Ostpr.) pro Monat
Februar 1818.**

Danziger Brigade. 5tes Inf.-Reg. (4. Ostpr.). Capitain Gustav Adolph v. Eberstein 2te bittet um den Abschied als Major mit der Erlaubnis, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, Aussicht auf Versorgung im Postfache und Beibehaltung der Hälfte seines bisherigen Gehalts als Capitain 1r Klasse bis zu seiner anderweitigen Anstellung.

Der Capitain v. Eberstein 2te hat sich während seiner 20jährigen Dienstzeit im königlich preussischen Heere als ein ganz vorzüglich ausgezeichnete Offizier gezeigt. Sein in und nach der Schlacht bei Auerstedt bewiesenes vorzügliches Benehmen zog ihm nicht allein das abschriftlich beifolgende huldreiche Schreiben Seiner Majestät zu, sondern bewirkte auch seine rasche Wiedereinstellung in der Armee. In der Schlacht bei Dennewitz zeichnete er sich ebenfalls aus, wurde aber in derselben so stark verwundet: daß unerachtet aller ärztlichen Hülfe und der besten Bäder, die er seit einigen Jahren schon gebraucht, seine Gesundheit dennoch nicht wieder hergestellt werden konnte; so daß er gegenwärtig zum Feld- und Garnison-Dienst unbrauchbar wird. Ich erlaube mir daher das allerunterthänigste Gesuch dieses in jeder Rücksicht achtbaren und kenntnisreichen Offiziers zu unterstützen etc.

Jochens.

Gustav's Gesuch wurde vom Könige genehmigt und die „Dimission mit dem Charakter als Major für den Capitaine vom 5. Inf.-Reg. (4. Ostpreuß.) Baron von Eberstein“ am 19. März 1818 ausgefertigt.

Nach erhaltenem Abschiede verließ Gustav am 15. April 1818 seine Garnison Danzig und begab sich zunächst zur Begrüßung seiner Mutter und Schwestern nach Dresden und nach einem vierwöchentlichen Aufenthalte hier selbst zu seinem ältesten Bruder Wilhelm nach Sorla; Ende Juli aber nahm er seinen ständigen Aufenthalt in Berlin.

Infolge einer von seinem früheren Regiments-Kameraden v. Raven erhaltenen Benachrichtigung d. d. Neustädte!, 3. Januar 1819, daß durch den Tod des Postmeisters Capitain v. Drigalsky das Postamt in Grüneberg erledigt

²²⁾ Auszug aus der Cabinets-Ordre v. 14. Febr. 1814: Das Eiserne Kreuz 2r. Klasse, welches dem Major v. Wegnern 4ten Ostpreuß. Inf.-Regts. für sein Wohlverhalten bei der Einnahme von Arnheim bestimmt worden, kann, da er dieses Kreuz schon für Auszeichnung in der Schlacht bei Dennewitz erhalten hat, dem Stabs-Capitain v. Eberstein II. für sein tapferes Benehmen in erwähnter Schlacht zu Theil werden.

sei, kam Gustav bei Sr. Majestät dem Könige um Verleihung dieses Postamts an ihn ein, erhielt jedoch bereits unterm 14. Januar von dem Flügel-Adjutanten (späteren Kriegsminister) v. Witzleben abschläglichen Bescheid.

Da hierauf Gustav auf seine Erkundigungen die Auskunft erhalten hatte, daß, wenn es nach der Tour gehe, bei der großen Anzahl von Expektanten es wohl an 25—30 Jahre dauern könne, ehe er an die Reihe komme, ein Postamt zu erhalten — wie dies sich auch in der Folge wirklich herausstellte — verzichtete er auf solche zweifelhafte Hoffnung und begab sich am 2. März 1819 wieder nach den mansfeldischen Familiengütern. Da sein ältester Bruder Wilhelm, welcher seit 1817 sämtliche Familiengeschäfte führte, in Horla wohnte, während derselbe in das Leininger Schloß einen Administrator gesetzt hatte, zog Gustav in das ehemalige Hüttenbeamtenhaus zu Groß-Leinungen, welches sich sein Vater bei der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Karl vorbehalten hatte.

Im J. 1823 am 28. April starb Gustav's ältester Bruder Wilhelm, so daß hiermit auch eine Lücke in der Verwaltung aller gemeinsamen, die mansfeldischen und Gehofen'schen Besitzungen betreffenden Angelegenheiten eintrat. Obgleich Gustav in Rücksicht auf eine sich schon damals anmeldende Nierenkrankheit, zu welcher der russische Feldzug und die mit Wasser bis obenhin ausgefüllten Wallgräben vor Spandau bei Verrennung dieser Festung den Grund gelegt hatten, nur geneigt war, um überhaupt Beschäftigung zu haben, die Güter Leinungen und Horla zur eigenen Bewirthschaftung zu übernehmen; so ließ er sich doch auf anhaltende Bitten und Vorstellungen seiner Brüder Karl und Franz und seiner Schwestern Emilie und Charlotte, sowie unter Zustimmung der Brüder Moritz und Georg dazu bewegen, auch als deren General-Bevollmächtigter nicht nur der allgemeinen Leitung der Forst-Verwaltung und der Pachtangelegenheiten der drei Gehofener Rittergüter, der diese betreffenden Lehns-, Patrimonialgerichts- und Polizeiangelegenheiten, sowie der Patronatgeschäfte bezüglich der geistlichen Institute sich zu unterziehen, sondern auch die Führung der vielen schwebenden Prozesse zu übernehmen. Allerdings hatte Gustav hierbei an dem als Sekretär und Rentmeister angestellten praktischen Juristen Zimmermann eine wirkliche Hülfe; doch aber gehörte bei der für einen Mann beinahe zu großen, mit vielen Sorgen und Ärger verbundenen Arbeitslast eine solche Arbeitslust, eine solche Leichtigkeit, sich in bisher ihm fern liegende Verhältnisse und Geschäfte zu finden, und eine solche Unverdroffenheit und aufopfernde Uneigennützigkeit und allseitige Gerechtigkeit dazu, wie alle diese Eigenschaften dem Major Gustav in seltenem Grade eigen waren.

Da die Ämter Leinungen und Morungen 1808 zu dem neuerrichteten Königreiche Westphalen geschlagen worden waren und eine echte Jeromische Kreatur die Präfektur verwaltete, so hatten sich die ehemaligen Gutsunterthanen und Erbzinsleute nicht nur der gesetzlich aufgehobenen ungemessenen Dienste, sondern überhaupt aller Dienste und aller Natural- und Geldabgaben ledig und überhoben erklärt. Als dann im Jahre 1817 Wilhelm die Verwaltung übernommen hatte, glaubte er es seinen Geschwistern und Vettern gegenüber schuldig zu sein, wenn er sofort auf Erfüllung der unterlassenen Leistungen drang. Aber unendlich viele Prozesse mußte er zu diesem Behufe anstrengen. Gustav übernahm von ihm 104 solcher kleinen Prozesse, welche er indessen gemäß seiner Milde und Rücksichtnahme, welche er den Verpflichteten gegenüber walten ließ, ohne seinen Geschwistern etwas zu vergeben, sehr bald durch gütliches Abkommen erledigte.

Nun war aber auch der große, damals schon über 240 Jahre alte Kiesenprozeß in dem gräf. mansfeldischen Kreditwesen, seitdem Preußen auf Grund der in Folge des zu Wien am 18 Mai 1815 geschlossenen Friedenstraktats zu

stande gekommenen Hauptkonvention v. 20 Febr. 1816 auch die zweite Hälfte der Grafschaft Mansfeld erhalten hatte, durch Dekret vom 17. Juni 1817 wieder aufgenommen worden. Der bestellte Konkurskurator in Eisleben erhielt zunächst die Aufgabe, Masse zur Befriedigung der Gläubiger zu beschaffen. Damit nun die unter den Hauptgläubigern obenan stehende Familie Eberstein einstmals mit ihren großen (vom Ober-Tribunal in dessen Sitzung am 25. Sept. 1855 als vollbegründet anerkannten) Forderungen einstmals befriedigt werden könnte, — wurde zuerst sie in Anspruch genommen; sie selbst sollte mit ihren Besitzungen beitragen zur Beschaffung von Masse! Es waren nämlich die Hinter Leinungen und Morungen als „wiederkäufliche“ Besitzungen erworben worden; sie sollten von 11 zu 11 Jahren wieder eingelöst werden können. Von diesem Wiederkaufsrecht wollte nunmehr der Konkurskurator Gebrauch machen, und zwar beanspruchte er die einfache Herausgabe der Güter und Forsten gegen den Kauffchilling von 1655 (vgl. Nachtr. v. 1880 S. 64 ff.). Der Prozeß ging in allen drei Instanzen für die Familie verloren. Da erinnerte sich denn Gustav an die Königliche Zusicherung: „Ich werde ferner für euch sorgen!“ Der durch seine Stiefmutter der Familie bekannte damalige Referendar (spätere Ober-Präsident der Provinz Sachsen) Hartmann v. Wigleben übernahm es bereitwilligst, aus den schon durch den Geruch abschreckenden alten Akten sich zu informiren und eine übersichtliche, kurze und prägnante Darstellung auszuarbeiten. Dieselbe war so lichtvoll ausgefallen, daß, als Gustav durch Hrn. v. Wigleben's Vetter, des Königs General-Adjutanten v. W., dem Könige diese Darstellung hatte überreichen und den König um Gewährung einer Audienz bitten lassen, der König Gustav und dessen Bruder Karl (vgl. Nachtr. v. 1883 S. 301) mit den Worten empfängt: Nun, Ich habe eure Vorstellung bereits gelesen und beschlossen: „Ihr sollt die Güter behalten! Es soll ein billiges Abkommen getroffen werden. Ich habe den Justizminister v. Kirchheisen und Finanzminister v. Maassen beauftragt, die Angelegenheit baldigst zu erledigen.“ Von diesem Augenblicke an besaß die Ebersteinische Familie die mansfeldischen Güter nicht als ererbtes oder erkauftes Eigenthum, sondern als königliches Geschenk!

Mit dem mansfeldischen Prozesse waren aber noch viele andere Angelegenheiten complicirt. Leinungen haftete für eine bedeutende Hypothek der Grafen v. Hohenthal, ferner für eine Abfindungssumme der Witwe des Kriegsraths Karl v. Eberstein und deren Nichte Emilie geb. v. Steindel. Diese Summen wurden gekündigt und Gustav bewirkte durch sparsame Wirthschaft die Heimzahlung. Vor allem aber versuchte ein Prozeß mit der Mansfeld-Eisleber kupferstiehbauenden Gewerkschaft enorm viel Last, Arbeit, Ärger und Angelegenheiten. Am 1. Aug. 1812 hatte diese Gewerkschaft das Lein- und Morunger Hüttenwerk für einen Spottpreis käuflich an sich gebracht:

Gerichtlicher Verkauf des Lein- und Morung'schen Hüttenwerks zu Leinungen.

Auf Instanz der Knappschaft der Lein- und Morung'schen Berg- und Hüttenwerke, für welche der Tribunalsprokurator Reiferstein als Anwalt handelt, ist unterm 9. April cur. gedachtes Berg- und Hüttenwerk, welches einer Korporation der Lein- und Morung'schen Gewerkschaft, den Herren v. Eberstein, gehört, mit Arrest belegt und das Arrestprotokoll unter dem 13. April dem Gutsbesitzer Karl Friedrich August v. Eberstein und unter dem 14. ej. m. an den Schichtmeister gedachten Werks, Herrn Krause, insinuirt, auch ist dieses Arrest- und das Insinuationsdokument unter dem 20. April in die respective Immissions- und Transskriptionsregister inscribirt und die Arrestanlegung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Dieses Werk liegt bei Leinungen im Kanton Wippra, Distrikt Halle, Departement der Saale, und besteht nach dem Arrestprotokolle und dem Hypothekenscheine des Herrn Berginspektors der Elbdivision aus folgenden Gegenständen:

- I. einer Hüttenstätte oberhalb des Dorfes Groß-Leinungen samt Zubehör mit 2 Radewässern, gemuthet den 22. Nov. 1762. Die vormalig auf dieser Hüttenstätte gestandene Schmelzhütte ist im Jahre 1730 in eine Olmühle verandelt, welche zwischen den Häusern des Müller und Kurrig liegt; die übrigen Pertinenzien bestehen in:
- a) einem Teiche oberhalb der Mühle, der Hüttenreich genannt, nebst einigen daran stehenden Weiden;
 - b) einer darüber belegenen ca. 5 Lachter langen und 2 Lachter breiten Wiese zwischen dem Teiche und dem Heidberge;
 - c) dem Hüttenplatz von ca. 19 Lachtern Länge und 15 Lachtern Breite zwischen den Wiesen des Kraß und der Leinung'schen Kirche;
- II. einem tiefen Erdstollen an der Leine angelegt nach dem Heiligenborner Revier, gemuthet den 12. Januar 1678;
- III. 14 Lehne Feld am Heiligenborne;
- IV. 2 Lachter Feld in dem daran liegenden Felde am Kuhberge; desgleichen
- V. 14 Lehne Feld am Heiligenborne, von einem Bache zum andern; dgl.
- VI. 8 Lehne Feld am Eichenberge, verliehen und bestätigt, so wie No. IV und V den 18. Dez. 1700;
- VII. 4 Lehne Feld am Kirchberge an der Haynröder Grenze, verliehen und bestätigt den 3. April 1702;
- VIII. 10 Lehne Feld daselbst, verliehen und bestätigt den 11. Mai 1702;
- IX. Ein Stollen samt dessen Gerechtigkeit über dem Heyde nach dem Helleneichner Revier, verliehen und bestätigt den 28. Sept. 1705;
- X. 40 Lehne Feld unter der Morung'schen Gemeinde am Mittelfelde zwischen dem Hüttengraben und Pfaffenraine, ingleichen unter dem Ohmischen Berge, verliehen und bestätigt den 25. Jan. 1719;
- XI. Eine Hüttenstätte am Leinunger Schloßgarten samt dazu nöthigen Plätzen zur Hüttenbedientenwohnung, Kohlenschuppen, Kosthaus und andern Bedürfnissen, wie auch die erforderlichen Wassergefälle und Graben nebst zwei Radewässern, verliehen und bestätigt den 14. Juli 1728;

Hierauf befindet sich eine ungangbare Kupferhütte; in dieser ist die Lohnstube nebst Behältnis daneben, eine Kupferkammer, eine Probirstube, 2 Kammern, ein Beschickungsboden ein gewölbter Keller, 2 hohe Ofen von nahe 20 Fuß hoch und ein Kostofen, ein Garheerd, worin sich ein großer eiserner Kupferlöschfessel befindet und 2 Wasserräder; die Pertinenzien sind übrigens:

- a) das sogenannte Kosthaus mit 16 Koststätten,
- b) ein 24 Ellen langer Kohlenschuppen,
- c) ein dergleichen an der Mittagsseite,
- d) zwei Schlackenhälter,
- e) drei Achtel Aker Land und ein halber Aker Wiese zwischen Grimm und Giene,
- f) ein Stück Land zum Schlackensturz zwischen dem Schlackenhalter und dem Hüttengraben,
- g) dem Hüttengraben oberhalb der Hütte,
- h) ein Quellwasser, die Blattertschke genannt, nebst dazu gehörigen Gerinn und Schleusen,
- i) eine Brücke über den Hüttengraben,
- k) dem Hüttenstollen, 340 Lachtern lang, nebst dazu gehörigen 19 Lichtlöchern,
- l) eine kleine Brücke über dem Leinung'schen Fluthgraben,
- m) eine dergleichen größere über demselben Graben,
- n) eine Schleuse über dem Längfelder Graben,
- o) der Hüttenplatz.

Die Hütte ist übrigens verbunden, den Leinunger Fluthgraben in einem großen Distrikte theils allein, theils mit den andern Ackerbesitzern zu säubern.

Nach dem Hypothekenscheine sind durch einen Generaltagsbeschluss vom 23. Mai 1735 dieser Hütte 2 Feuerungsgerechtigkeiten exel. des Garheerdes zugestanden worden, und soll selbiger hierauf aus den Leinung'schen Hölzern und aus den zunächst gelegenen Gehauen 6 Schock Fuder Kohlen, 4 Schock Malter Ober- und 4 Schock Malter Unterholz erhalten. In der Folge ist hierüber zwischen der Lein- und Morung'schen Gewerkschaft und den Mansfeld, Eisleb. u. Hettstädtischen Gewerkschaften ein Vergleich geschlossen worden, wodurch der erstern Gewerkschaft ein Theil der Leinung'schen Forsten unter dem Namen von Forst- und Kohlengehaue, aus welchen ohngefähr das vorbemerkte Holzquantum jährlich zu haben gewesen, überlassen worden ist. Dieser Vergleich ist aber nicht eingetragen. Dieses Recht wird daher mit zur Hütte gehören.

- XII. Eine Fundgrube in dem sogenannten Haus- oder Schloßberge zu Morungen nebst

XIII. einem Erbstollen mit allem Erbstollensrechte und Gerechtigkeiten samt denen Wasserläufen und Gefällen auf Künste und Pochwerke, wie auch den hierzu benöthigten Plägen und Zubehörungen.

Außer diesen unbeweglichen Gegenständen sind noch 59 Nummern und Noventien, die zu diesem Bergwerke gehören, an Kübeln, Brechstangen, Gewichten zc. mit Arrest belegt, die sich in dem Arrestprotokolle näher verzeichnet befinden.

Durch eine Ordonance des hiesigen Tribunals vom 10ten v. M. ist der Erste August dieses Jahres, Vormittags, zum Subhastationstermine anberaumt und die Verkaufsbedingungen sowohl auf der Gresse des hiesigen hochlöblichen Tribunals, als auch bei Unterzeichnetem jederzeit einzusehen, und ist die Summe von 8000 Rthlr. sächs. Geld incl. 1500 Rthlr. Gold angeboten, welches hiermit zur öffentlichen Notiz gebracht wird.

Halle, den 12. Juni 1812.

Der Tribunalsprocurator Kesperstein.

Große Schädigung und großes Ungemach brachten die weiteren Folgen mit sich, welche sich an jenen Verkauf knüpften. In die Verkaufsurkunde über das Bergwerk war auch die Klausel mit eingefügt worden „nebst Holzgerechtigkeit“. Diesem Ausdrucke Holzgerechtigkeit wurde nun eine ganz eigenthümliche, weitgreifende Auslegung gegeben. Da vom Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein an die Besitzer der Güter, der Forsten und der Kupferhütte im Allgemeinen dieselben Personen waren, so fiel es materiell nicht ins Gewicht, daß die Forstrechnungen in der alten Weise nach dem alten Schema fortgeführt wurden. Diesem Schema zufolge waren die Preise — welche innerhalb der Familie nicht zur Ausgleichung kamen — nach der alten mansfeldischen Holzordnung v. J. 1587 ausgeworfen worden. In den Holzrechnungen stand nun nach Aufführung der jährlichen Natural-Einnahme unter Natural-Ausgaben: an das Gut Gr.-Leinungen so und so viel, desgl. an das Gut Morungen zc., zuletzt an die Kupferhütte. Während des angestregten Processes nun mußten nicht allein in den Eberstein'schen Forsten für die Gewerkschaft Kohlen gemälert werden, sondern es kamen auch zu dem jährlichen Anschlagen im Auftrage des Kurators der gräfll. mansfeld. Konkursmasse ein königlicher und überdies im Auftrage der Gewerkschaft ein gewerkschaftlicher Oberförster. Beide ließen sich von der Hoffnung bestimmen, daß über kurz oder lang der Eberstein'schen Familie die Forsten entzogen werden würden, und vollführten das Anschlagen daher nicht wie es die bisherige und rationelle Forstwirtschaft gebot, sondern sie ließen viele alte Bäume überständig, uralte starke Eichen sogar anbrüchig werden. Nachdem nun zwar durch königliche Guld die Güter im Besitze der Familie geblieben waren, hielt es doch Gustav bei dem Vorhandensein jener zweideutigen Klausel für gerathen, auf einen ihm von der Gewerkschaft vorgeschlagenen Vergleich einzugehen: auf Abtretung von fast der Hälfte des bestbestandenen, prachtvollen Buchen- und Eichen-Mittelwaldes.

Seit 1782 war der Ebersteinischen Familie ein Theil der Nutzungen ihrer Waldungen widerrechtlich entzogen worden. Nachdem nun aber die v. Eberstein bei Sr. Majestät dem Könige Beschwerde geführt hatten, erhielt Gustav von der Regierung zu Merseburg die Aufforderung, auf der Regierungshauptkasse die angesammelte Summe für Holz- und Kohlengelder im Betrage von ca. 20 000 Thlr. in Empfang zu nehmen. Gustav begab sich auch hierauf nach Merseburg und nahm auf dieser Reise außer seinem Neffen Ernst auch den Sekretär Zimmermann mit. Nach dem Schlosse hinaus war nun zur Erledigung der Vorbereitungen zunächst Gustav allein gegangen. Als er von da in den Gasthof „Zur Goldenen Sonne“ zurückkehrt, findet er bereits den Frühstückstisch gedeckt und die Plätze so vertheilt, daß für ihn nur ein ganz bestimmter Sitz übrig bleibt; auch sieht Wein nicht nur in Flaschen auf dem Tische, der Wein ist auch bereits in die Gläser eingeschenkt, was insofern der Sekretär sich unter-

stehen konnte, als sein Principal seit dem Gebrauche von Stahlbädern auf ärztliche Anordnung nur Liebfrauenmilch-Stift trinken durfte; für ihn hatte daher Zimmermann diesen Wein, für sich selbst und Gustav's Neffen aber andern Rheinwein bestellt. Der Sekretär bringt bei Gustav's Rückkunft zur Rechtfertigung seiner Voreiligkeit vor, sie hätten nicht geglaubt, daß die Erledigung der Geschäfte auf der Regierung so bald erfolgen würde, und so hätten sie denn gewagt, ihren sich meldenden Appetit vorher zu befriedigen, ohne die Rückkunft des Majors abzuwarten. Letzterer rümpft zwar die Nase über diese Dreistigkeit, sagt aber weiter nichts und setzt sich zum Frühstück nieder. Nach Ernstens Mittheilung hat Zimmermann eine augenblickliche Abwesenheit seiner benutzt, den Wein in die Gläser zu schenken, angeblich, um zu sehen, ob der Wein auch nicht verdorben sei. Gar bald nun darauf, als Gustav den ersten Schluck aus dem für ihn hingesezten Glase zu sich genommen hat, wird er blickblau im Gesicht und fängt an unwillkürlich mit den Händen zu schlagen. Nachdem nun ferner ein Zustand eintritt, der nach einem Schlaganfälle aussieht, wird Gustav auf ein Logirzimmer gebracht und sofort ein Arzt geholt. Dieser erkennt aber, da sich eine große Übelkeit im Magen und dann starkes Erbrechen einstellt, daß kein Schlaganfall vorliegt, sondern prognoscirt auf eine Vergiftung, etwa durch Grünspan aus einem nachlässig gereinigten kupfernen Kochgeschirre; er läßt daher zunächst lauwarme Milch und Eiweiß einnehmen und in der Apotheke ein starkes Brechpulver bereiten, nach dessen Einnahme aller Mageninhalt mit dem (allem Vermuthen nach aus einer allzu großen Arsenikgabe bestehenden) Gifte glücklich ausgebrochen wird. Hierauf geräth Gustav in einen so kolossalen Schweiß, daß ununterbrochen die Wäsche gewechselt und durch frische erwärmte ersetzt werden muß. Der Arzt bleibt die ganze Nacht bei ihm und ordnet dann nach einigen Tagen an, daß Gustav in einem verschlossenen, mit Betten ausgefüllten Wagen den über 7 Meilen weiten Weg nach Haus zurücklegt; „denn“, sagt er zu ihm, „Sie werden sehr, und sehr lange krank bleiben!“ Und dies war in der That der Fall, bis gegen Ende des Jahres 1830 lag Gustav an erschrecklichen Magen- und Darm Schmerzen darnieder, so daß oft sein Stöhnen bis in weite Entfernung vom Krankenlager vernommen werden konnte. Während dieser Zeit ließ sich der Sekretär Zimmermann nie bei seinem Principale sehen, kam nur alle Morgen zu dem Bedienten desselben geschlichen und frug: „was macht der Major?“ und änderte dann oft seine morgendliche Frage in die: „nun ist der Major noch nicht tot?“

Gustav's gute Natur überwand aber die schwere Vergiftung, und nachdem er sich wieder etwas gekräftigt fühlte, ließ er sich öfters aus der Amtsstube Akten holen. Schon gleich im Anfange stößt ihm manches auf, was ihm nicht in Ordnung zu sein scheint, er läßt sich daher nach und nach immer mehr Akten auf das Bett kommen und findet denn zu seinem Schrecken die erstaunlichsten Dinge. Schließlich lassen ihm die schrecklichen Entdeckungen keine Ruhe, er läßt sich ankleiden und hinauf auf das Amtszimmer führen. Schon bei Gustav's Erscheinen merkt Zimmermann, was die Glocke geschlagen hat, fängt, als Gustav sagt, er wüßte Auskunft über dies und das, an am ganzen Körper zu zittern, spricht konfus Zeug, und als dann Gustav zu ihm sagt: „nun, ich sehe, wie die Sachen stehen, es bleibt mir nichts übrig, als Ihnen die Vollmacht gerichtlich abnehmen zu lassen, Gott sei Ihnen, Sünder, gnädig und barmherzig!“ faßt er mit der linken Hand Gustav an der Brust und will mit der rechten Hand nach dem Gewehrschranke langen, in dem eine Anzahl stets geladener Jagdgewehre und Pistolen hing. Da hat denn Gustav noch so viel Kraft, daß er den Verbrecher von sich stößt, nach dem Fenster eilt und über den Schloßhof hinüber den Dreschern zuruft. Glücklicherweise rührt sich auch im Nebenzimmer

des Sekretärs Bedienter. Gustav geht nun wieder in das Parterre des Schlosses hinunter und schießt sofort zu seinem Vetter, dem Hauptmann Ernst v. Eberstein, und bestimmt diesen, daß er sich in den Wagen setzt, nach Sangerhausen fährt und dem Inquisitoriat persönlich Anzeige erstattet.

Der entlarvte Bösewicht schießt unter einem Vorwande seinen Bedienten fort; dieser sieht aber noch im Weggehen, daß Zimmermann nach dem Gewehrschranke greift, von da etwas herausnimmt und schnell in die Brusttasche steckt. Abends $\frac{1}{2}$ 9 Uhr geht Gustav's Kutscher hinauf zu Zimmermanns Wohnräumen, findet aber alle Thüren verschlossen. In der Nacht gegen 2 Uhr hört man an der Thüre (welche von dem höher gelegenen Garten aus, und zwar von der über einen gemauerten Wallgraben nach der breiten inneren Steintreppe führenden Brücke den hinteren Zugang zu dem Hauptflügel des Schlosses bildete) ein starkes Klopfen. Selbstverständlich wird nicht geöffnet; denn wäre dies geschehen, so würde Zimmermann erst den ihm Öffnenden niedergeschossen haben, darauf zu seines Herrn Bette gedrungen sein und auch diesen getötet haben. Den anderen Morgen nun gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr hören Horla'sche Schulkinder (welche während der damals gerade in Rotha eingetretenen Pfarrvakanz nach Leinungen in den Konfirmandenunterricht gehen) oben im Holze über dem sogenannten Gemeindefopfe nicht weit abseits vom Wege einen Schuß fallen, sie gehen nach der Richtung hin — und finden da den Selbstmörder entseelt liegen!

Nach dem so jäh erfolgten Tode dieses durch seine Verirrungen in Verzweiflung getriebenen, ursprünglich wohl nicht eigentlich verworfenen und mit vorzüglichen geistigen Fähigkeiten begabten Mannes, welcher verheirathet war und mehrere erwachsene Kinder hatte, deren Mutter aber in der Gegend von Halle wohnhaft war, stellte sich's nun heraus, daß die von ihm bei seiner Meldung zur Stelle producirten glänzenden gerichtlichen Zeugnisse sämtlich gefälscht waren. Nach solchen Enthüllungen konnte man sich nun auch nicht weiter wundern, daß, wie sich gleich nach seinem Tode ergab, Zimmermann auch in seiner Geschäftsführung während der Krankheit seines Principals sich arger Fälschungen und Betrügereien schuldig gemacht hatte.

Während der Führung der General-Vollmacht seiner Geschwister durch Gustav boten nicht nur die Mansfeld'schen Besitzungen, wie vorstehend angedeutet, der Verwaltung vielfache und nicht leicht zu behebende Schwierigkeiten; es geschah solches fast in gleichem Maße von den Stammbesitzungen in Gehofen aus. Und es herrschte ein ewiges Gehen und Kommen im Leinunger Schlosse; interessirte und uninteressirte Betheiligte, Behörden und Private verkehrten da in buntem Wechsel, und über ein Jahrzehend hatte Gustav sich den daraus erwachsenden Mühsalen und Beschwerlichkeiten, die nicht nur die leibliche Gesundheit, sondern auch den Kopf und das Gemüth in angreifender Weise in Anspruch nahmen, zu unterziehen.

Hinsichtlich des Patronats hatte Gustav schon bei Lebzeiten seines Bruders Wilhelm bei der Besetzung der durch den Tod des Pastors Franke vakant gewordenen Pfarrstelle zu Gehofen arge Widerwärtigkeiten durchzukämpfen; es knüpfte sich im Jahre 1820 sogar zwischen dem Baron Wolf v. Eberstein, dem vormaligen Staatsminister Karl Theodor Frhrn. v. Eberstein zu Mainz und den Gebrüdern Ernst und Karl auf Morungen einerseits und den sieben Söhnen des 1811 † Hofraths Wilhelm Frhrn. v. Eberstein: Wilhelm, Karl, Ernst, Moritz, Gustav, Franz und Georg, andererseits ein Streit über das Stimmrecht hieran, welcher am 26. Nov. 1825 seine Ausgleichung durch eine dahingehende Übereinkunft fand, daß hinfort die Ausübung des Stimmrechts nach Köpfen, nicht aber nach Gutsantheilen stattfinden solle.

Original-Vergleich zwischen den Herren Freiherrn von Eberstein auf Gehofen über das Jus patronatus zu Gehofen de anno 1825 sequ.

Als im Jahre 1820 ein neuer Pfarrer zu Gehofen anzustellen war, entstanden zwischen dem Herrn Heinrich Wolf Freiherrn von Eberstein in Leinungen, dem vormaligen Herrn Staatsminister des erloschenen Großherzogthums Frankfurt Carl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein in Mainz und den Herren Gebrüdern aus dem Hause Mohrungen, Herrn Hauptmann Ernst Carl Rudolf Ludwig und Herrn Major Christian Heinrich Wilhelm Freiherrn von Eberstein **auf der einen** und den sieben damals lebenden Söhnen des ao. 1811 verstorbenen Königl. Sächs. Hof- und Justitiar-Raths Wilhelm Freiherrn von Eberstein, nämlich dem Hauptmann Herrn Wilhelm Carl Lorenz, dem Major Carl Heinrich August, dem Hauptmann Herrn Ernst Albrecht, dem Major Herrn Moritz Wilibald, dem Major Herrn Gustav Adolph, dem Hauptmann Herrn Franz Botho und dem Oberlieutenant Herrn Georg Rudolph — Freiherrn von Eberstein — **auf der andern Seite** über die bei der Ausübung des Patronatsrechts zu beobachtende Modalität Irrungen, indem die ersteren, weil sie bei weitem größere Antheile an den drei Rittergütern zu Gehofen, nämlich dem Domhofs, dem Trebrauischen Gute und dem Harrasischen Gute besaßen, die Behauptung aufstellten, daß das von ihnen zum Nachfolger des Pfarrers ausersehene Subject die Bestätigung, obgleich ihm von Seiten der letztern die Zustimmung versagt wurde, erhalten müsse, letztere aber die Stimmen nach den Köpfen gezählt wissen wollten. Erstere erhoben bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg gegen letztere Klage und richteten ihr Gesuch dahin, — daß das Patronatrecht über die Kirche und Schule zu Gehofen für ein auf den Gutsantheilen der Rittergutsbesitzer zu Gehofen haftendes Realrecht erklärt und die Verklagten mit ihrem Ansprüche auf Ausübung dieses Rechts nach der Kopfzahl zu Ruhe gewiesen, auch verurtheilt werden möchten, nicht nur den durch ihren Widerspruch bereits entstandenen, sondern auch den durch etwanige Ansprüche des von den Klägern vocirten von den Verklagten aber abgewiesenen Pfarrers künftig entstehenden Schaden zu vertreten.

Die Verklagten bezogen sich auf die Vorschrift des Landrechts Th. II. Tit. 11 § 606 und bestritten demnach, daß das Patronatrecht über die Pfarre und Schule in Gehofen auf den dortigen Rittergütern ruhe, behaupteten vielmehr, daß selbiges der gesamten Ebersteinschen Familie ohne Rücksicht auf den Besitz gedachter Güter zukomme.

In dem am 12. Septbr. 1822 publicirten Urtheil der ersten Instanz wurden Kläger mit ihrer Klage lediglich unter Verurtheilung in die Ab- und Erstattung der Prozeßkosten abgewiesen.

Auf die von ihnen eingewendete Appellation aber erkannte der 2te Senat ermeldeiten Gerichts in dem am 4. Novbr. 1823 eröffneten Urtheil reformatorie, daß das Patronatrecht über die Kirche und Schule zu Gehofen den dasigen Klägern und Verklagten gemeinschaftlich zugehörigen drei Rittergütern, und zwar jedem Rittergute zu gleichem Rechte zustehe, hingegen die Stimmenmehrheit bei jedem Gute nicht nach den größeren oder kleineren Antheilen, welche den einzelnen Mitbesitzern an jedem Gute zustehe, zu berechnen sei, mithin Verklagte aller dagegen laufenden Annahmen sich zu enthalten, sowohl die durch ihre Annahme bei Besetzung der Pfarrstelle zu Gehofen im Jahre 1820 den Klägern zugezogenen Schaden zu ersetzen verbunden, dahingegen die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben wären.

Gegen dieses Erkenntnis ist von den Verklagten, von welchen der zuerst und der zuletzt genannte ohne Descendenz während des Prozesses mit Tode abgegangen sind, das Rechtsmittel der Revision eingewendet, und es sind die Akten im April vorigen Jahres an das Geheimere Ober-Tribunal in Berlin zur Abfassung des letzten Urtheils eingesendet worden.

Da sich jedoch durch das am 10. April 1824 erfolgte Ableben des Barons Heinrich Wolf von Eberstein das Besitzverhältnis zu Gunsten der Verklagten geändert hat, und da die noch lebenden Theilhaber des Streits sehr wünschen, das in der Familie wieder hergestellte gute Vernehmen noch mehr zu befestigen; so haben sie es angemessener erachtet, dem Prozesse durch einen Vergleich ein Ende zu machen, und es sind der Herr Hauptmann Ernst Carl Rudolph Ludwig Freiherr von Eberstein für sich und als sub A legitimirter Bevollmächtigter seines Herrn Bruders, nebst dem Rentamtmann Herrn Johann Wilhelm Ferdinand Kaupisch zu Weissenfels als sub B gerechtfertigten Bevollmächtigten des Herrn Staatsministers Carl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein, **Klägerischer Seits** und der Herr Major Gustav Adolph Freiherr von Eberstein für sich und als sub C. bestellter Bevollmächtigter seiner noch lebenden 4 Herren Brüder (vgl. die in der 4. Folge S. 295 ff. abgedruckte Vollmacht) **Verklägerischer Seits** über folgende Punkte mit einander einig geworden:

§ I. Die Herren Verklagten erkennen für sich und für ihre Nachfolger im Besitze an, daß das Patronatrecht über Pfarre und Schule zu Gehofen keineswegs ein bloß persönliches, sondern ein auf den drei dasigen Rittergütern — dem Domhofs- oder Hadenhofs-, dem Trebraischen Gute und dem Haraasischen Gute — ruhendes Recht ist. Dahingegen wollen

§ II. die Herren Kläger, ebenfalls für sich und für ihre Besitznachfolger, geschehen lassen, daß bei künftiger Ausübung dieses Befugnisses die Stimmen lediglich nach den Köpfen gezählt werden und daß der größere oder geringere Umfang des einem Miteigentümer der genannten drei Güter zuständigen Antheils hierbei nicht in Betrachtung kommen soll.

§ III. Die Herren Kläger lassen den Anspruch auf Schadenersatz, wozu sie das Appellations-Erkenntnis berechnigte, fallen.

§ IV. Die Herren Verklagten aber entsagen dem von ihnen eingewendeten remedio revisionis.

§ V. In Ansehung der Kosten erster und zweiter Instanz bewendet es bei der erkannten Kompensation und will kein Theil von dem andern etwas erstattet verlangen.

§ VI. Die gerichtlichen Kosten der Revisions-Instanz und die Deserviten ihres Sachwalters tragen die Herren Revidenten allein, und sie wollen über dieses zu den von den Herren Klägern in dieser Instanz erweislich aufgewendeten außerordentlichen Kosten in der Maße beitragen, in welcher sie Lehnfolger des verstorbenen Herrn Baron Heinrich Wolf von Eberstein geworden sind. Übrigens wollen sich die Herren Transigenten

§ VII. gerichtlich zu dem Inhalte dieses Vergleichs bekennen, und sollen die Kosten der Abfassung und Recognition dieser Urkunde nach Proportion der dormaligen durch den Receß vom 26/28. Janr. c. a. bestimmten Besitzrathen getragen werden.

So geschehen zu Grossleinungen, am 24. Novbr. und Weissenfels am 26. Novbr. 1825.

(L. S.) Gustav Adolph Freih. von Eberstein, Major a. D. für sich und in General-Vollmacht seiner Brüder, welche in Abschrift beiliegt.

(L. S.) Ernst Carl Rudolph Ludwig v. Eberstein für mich und besage beiliegender Generalvollmacht meines Bruders Carl Heinrich Christian Wilhelm v. Eller-Eberstein zu Minden.

(L. S.) Joh. Wilhelm Ferdinand Kaupisch General-Bevollmächtigter des Herrn Staatsministers Karl Theodor Joseph Freiherrn von Eberstein zu Mainz.

Wenn schon Gustav's Bruder Wilhelm bald nach Übernahme der Familien-geschäfte ersterem unterm 12. Febr. 1817 von Horla aus in einem verschiedene geschäftliche Angelegenheiten behandelnden Briefe schreibt:

„Es machen mir überhaupt die ganzen Familienangelegenheiten so viel Sorge und Verdruß, daß ich es manchmal recht dick habe. So hat auch die ganze Domhofs-Angelegenheit, die ich allein habe betreiben müssen, um unsere Rechte und Vortheil wahrzunehmen, sehr viel Sorge gemacht; ich bin in diesen Terminen allein von der familie zugegen gewesen und habe auch für die anderen Vettern zanken müssen. — War keiner von den Ebersteinen zugegen, so gingen vielleicht die vielfachen Appellationen bei dem konfusem Oberlandesgericht von Naumburg (denn die Hälfte besteht aus Sächsischen Räten) durch, und wir wurden ganz ausgeschlossen von unseren Rechten. Doch bin ich aber mit allem bis jezo durchgekommen. Ich habe viel zu kämpfen und habe alles zum feinde.“

so hat man auch nach den vorausgegangenen Berichten und Erzählungen aus der Zeit von Gustav's Geschäftsführung die Prämissen, um Gustav's Entschluß nur allzuwohl begründet zu finden, nach länger als einem arbeitsvollen Decennium sich gänzlich von den Geschäften zurückziehen, nachdem er solche nunmehr in ein ruhigeres Gleis geleitet hatte. Er beharrte auf diesem Entschlusse, trotzdem ihn seine Geschwister durch dringende Bitten davon wieder abzubringen suchten.

Mit vollendetem elften Jahre der Geschäftsleitung zu Johanni 1834, legte Gustav dieselbe nieder und übertrug sie auf seinen Neffen Wilhelm Alexander Ernst v. Eberstein, dem er auch die Pachtung der zum Schlosse gehörigen Oekonomie abtrat. Er selbst zog zunächst in das von dem Hauptmann Albrecht von der Wolf-Dietrich'schen Branche erbaut gewesene, vor dem Marktplatze, dem

Nathskeller gegenüber angenehm liegende Haus, welches sich damals nebst dem zugehörigen Gehöfte und Gute in Ernstens Besitze befand, und bewirthschaftete nicht nur diese Länderei, sondern auch die ehemalige Erbpachts-Mühle, welche der letzte Erbpächter zur Substation hatte kommen lassen und die darauf aus Versehen des Grundbuchrichters statt für das Schloß, für welches Gustav sie erstanden hatte, auf Gustav's Namen als dessen persönliches Eigenthum eingetragen worden war. Gustav hatte zwei Obstberge und einen kleinen Weinberg am südlichen Abhange der Muskammer gekauft, legte dahin vom Orte aus an dem westlichen Abhange hinauf einen fahrbaren, mit Obstbäumen bepflanzen Weg an und erbaute ein Haus in der Mitte des Obstberges. Außerdem hatte Gustav auch die von der Eisleber-Mansfelder-Gewerkschaft zum Verkauf gestellten Gebäude der ehemaligen Kupferhütte erstanden, um so die ganze Wasserkraft des Leinebaches ausnützen zu können. Die Gewerkschaft hegte aber Mißtrauen, als ob Gustav den Kauf für das Schloß bewirkt habe und möglicherweise ihr Schaden könne, und versagte ihm daher den Zuschlag.

Da Gustav seine drei Kinder seit 1837 nach Nordhausen in Erziehungs-Institute gegeben hatte, von wo aus sie die höheren Schulen der Stadt besuchten, so bestimmte ihn die Rücksicht auf seine Kinder, zu Johanni 1838 seinen Wohnsitz auf das schön gelegene und eingerichtete Götting'sche Gut in dem $\frac{1}{2}$ Stunde von Nordhausen entfernten Salza zu verlegen.

Gleich nach Gustav's Übersiedelung nach Nordhausen erhielt er von dem Generalpostmeister v. Nagler die Anfrage: ob, da jetzt — (also nach 23! Jahren nach der erhaltenen Aussicht auf Civilanstellung im Postfache) — die Reihe an ihm sei, er ein Postamt annehmen wolle? zunächst sei von den Militairpostämtern das von Marienburg vakant; er könne nun dasselbe entweder selbst annehmen, oder auch durch einen vom Generalpostamte zu bestimmenden Administrator verwalten lassen. Da Gustav damals gerade, und zwar mehrere Monate krank an seinem alten, aber noch nicht richtig diagnostizirten Uebel darniederlag, so wählte er die Administration. Im J. 1850 machte der neue Handelsminister v. der Heydt den Versuch, die Militairpostämter überhaupt zu beseitigen, pensionirte Gustav und zwar mit der bedeutend geringeren Summe seines ehemaligen Wartegeldes; allein das Kriegsministerium, welches hiervon in Kenntniß gesetzt werden mußte, übernahm sofort aus eigener Initiative den Major Gustav wieder in das Invaliden-Departement und gewährte ihm eine höhere Pension, als seine Kompetenz im Postfache betragen hatte.

Es waren die ersten Jahre nach Gustav's Übersiedelung von Leinungen nach Salza und Nordhausen für ihn und seine Familie recht angenehme. Leider aber war es ihm beschieden, seine letzten Lebensjahre in anhaltender Krankheit und unter entsetzlichen, von ihm mit wahrhaft großartiger Geduld ertragenen Schmerzen hinzubringen.

Am 18. Febr. 1846 bei äußerst strenger Kälte mußte Gustav eine Reise nach Naumburg unternehmen, von wo er nach Dresden weiter zu reisen gedachte. Die ungünstige Witterung sowohl wie die so anhaltende Erschütterung durch das Fahren riefen einen höchst gefährlichen Blasenkatarrh, Steinleiden und eine Hämorrhoidalentzündung hervor, wodurch das untere Ende des Rückenmarks demassen afficirt wurde, daß Gustav bei der Ankunft in Naumburg kaum aus dem Wagen auf das Zimmer gebracht werden und sich dann auf seinem Lager keinen Zoll weit seitwärts bewegen konnte. Unter entsetzlichen Schmerzen war er daher gezwungen, in Naumburg 14 Wochen liegen zu bleiben, bis dann einige Tage vor Pfingsten die langsame Rückreise in einem mit Betten ausgefüllten Wagen nach Nordhausen gewagt werden konnte. Zwar erholte sich Gustav kraft seiner

gesunden Natur im Sommer darauf wieder, und zwar derart, daß er sogar in den Jahren 1847, 1850 und 1851 einen längeren Landaufenthalt in Leinungen nehmen konnte. Aber ein erschütternder Arger, der ihm dort am 23. August 1851 bereitet wurde, rief das nur schlummernde Leiden wieder wach und steigerte es zu einem solchen Grade, daß er, nach Nordhausen zurückgekehrt und daselbst $2\frac{1}{4}$ Jahr auf das Schmerzenslager gebannt, noch am Tage vor seinem am 7. Januar 1854 vormittags $11\frac{1}{4}$ Uhr erfolgten Tode selbst ausrufen konnte: wie ich das aushalte, ist mir selbst unbegreiflich! Mit so übergroßer, den Arzt zum Staunen bringender Geduld der Patient seine unsäglichen Schmerzen auch ertrug und bis zum letzten Augenblicke seine Gemüthsheiterkeit und seinen offenen Sinn für alle edleren Interessen bewahrte, so waren es doch über zwei lange schwere Jahre, welche denn endlich doch die sonst zähe innere Gesundheit des noch mit dunkelblondem, vollem Haupthaare geschmückten Acht- und sechzigjährigen aufreiben mußten.

Gustav hinterließ die Witwe: Juliane Bernhardine Henriette geb. Stief (geb. 1. Januar 1804 zu Groß-Leinungen, † 23. Sept. 1875 zu Hasserode bei Wernigerode am Harz, Näheres 5. Folge 395) und drei

Kinder:

1. Juliane Gustavine **Charlotte**, geb. 16. Nov. 1823, bis zu ihrem vollendeten 4. Jahre im elterl. Hause erzogen, wurde dem im Spätherbste 1830 zu längerem Besuche im Leinunger Schlosse anwesenden Bruder ihres Vaters, dem Major Moritz, mit nach dessen damaligem Wohnorte Luckau gegeben, um daselbst eine sogenannte höhere Töchterchule zu besuchen. Die in Berlin aufgetretene Cholera und ihr schnelles Umsichgreifen ließen für Charlottens Vater die Vorsicht geboten erscheinen, die Tochter schon im nächsten Sommer wieder zurückzufordern. Charlottens Unterricht erfolgte nun zunächst durch einen Hauslehrer, bis sie zu Ostern 1832 nach der nahe gelegenen Stadt Sangerhausen zu dem Konrektor der „Hohen Schule“, Wittholz, in Pension kam. Hier blieb sie bis zu ihrem 11. Jahre. Ins elterliche Haus zurückgekehrt, genoß sie nun den Unterricht des Ortsgeistlichen Magister Förster, kam 3. Januar 1836 zu dem Pastor Gräfenhain in Pansfelde und trat nach ihrer Palmsonntag 1837 erfolgten Konfirmation in das Münzel'sche Töchter-Pensionat in Nordhausen ein. Darauf wurde das Haus der Tante Emilie Freiin v. Eberstein zu Dresden vom 1. Okt. 1839 bis Ostern 1841 die Heimath Charlottens. Bei Hofe durch ihre Tante Friederike geb. v. Wolffersdorff, Erzieherin der jungen Prinzessinnen, vorgestellt, erhielt sie Einladungen zu den Hofbällen. Ihr einnehmendes, gemüthvolles, anspruchsloses Wesen — ein Abbild desjenigen ihres Vaters — gewann ihr die Herzen aller Familien, in welche sie eingeführt wurde. Im Herbst 1840 erhielt sie den 8tägigen Besuch ihres Vaters, der sie auch im Jahre vorher selbst nach Dresden geleitet hatte. Als am 6. Febr. 1841 der Onkel Franz in Schönefeld gestorben war, begab sie sich in Begleitung der Tante Charlotte dorthin zur Beisegung. Einige Tage vor Charlottens Rückkehr ins Elternhaus war das Salzaer Domicil aufgegeben worden und Nordhausen selbst nun der bleibende Wohnort (vgl. 5. Folge 388).

Bei Charlottens schon früh regem wirthschaftlichen Sinne und ihrer Anstelligkeit und ihrem praktischen Geschick erwarb sie sich unter der bewährten Leitung der Mutter bald die Fähigkeit, eine Hauswirthschaft selbstständig zu führen, wozu ihr schon nach $1\frac{3}{4}$ Jahren die Pflicht erwuchs durch ihre am 23. Januar 1843 zu Nordhausen erfolgte Verheirathung mit dem bisherigen Gymnasial-Oberlehrer und nunmehrigen Pfarrer an der Nordhäuser Kirche

Sanctae Mariae in monte (Frauenberge) Heinrich Niemeyer, dem einzigen Sohne des als Patriot während Preußens trüber Zeit und als Jugendschriftsteller rühmlichst bekannten Pastors Christian Niemeyer zu Klein-Deleben bei Zeryheim. In Nordhausen wurden die drei ältesten Söhne Adolf (14. Okt. 1843), Heinrich (16. Febr. 1845) und Johannes (26. Juli 1848) geboren.

Als in Gehofen, über dessen geistl. Institute der Ebersteinischen Familie das Patronat zusteht, der Pastor Wollweber 1849 gestorben war und die Kompatrone von Charlottens Vater den Pastor Niemeyer die Vakation zu der Gehofener Stelle ertheilt hatten, siedelte derselbe Ende Januar 1850 dahin über. Hier hatte nun Charlotte volle Gelegenheit, ihre wirthschaftliche Tüchtigkeit zu bewähren: sie hatte eine Landwirthschaft von über 300 Magdeburger Morgen zu leiten. In Gehofen erhielt die Familie durch die Söhne Hermann († in Bernigerode) und Georg (geb. 23. Sept. 1851) Zuwachs.

Nach seiner Emeritirung zog Pastor Niemeyer Ende des Jahres 1858 nach Halle a. S. Durch einen Vetter ließ Niemeyer sich verleiten, dessen halben Antheil an einer Sichorien-Fabrik in Hasserode dicht vor dem Thore von Bernigerode a. S. zu übernehmen, hatte aber keine Ahnung, daß die Geschäftslage derselben eine sehr prekäre war, sodaß es ihm nur mit Mühe und unter einem sehr großen Opfer gelang, wieder loszukommen. Nachdem der Pastor darauf von seiner schön gelegenen Wohnung in der Fabrik aus erst einige Jahre in der Stadt selbst gewohnt hatte, kaufte er sich sein noch jetzt von ihm bewohntes Grundstück in Hasserode.

Die beiden Tanten Charlottens in Dresden (Emilie und Charlotte) forderten ihren häufigen Besuch daselbst; besonders in ihrer letzten Lebenszeit fühlte sich Tante Charlotte in ihrem hohen Alter sehr vereinsamt, sodaß sie ihre Nichte im Jahre 1871 zwei Mal zu sich berief. Charlotte Niemeyer als eingesetzte Universalerbin hatte die Last der Nachlassregulirung. Im Sommer 1875 hatte Lottchen ihre nun betagte Mutter, welche in Gehofen ihren Wohnsitz hatte, zu sich nach Hasserode geholt; dieselbe, zwar noch regen Geistes aber hinfälligen Körpers, beschloß schon Ende September desselben Jahres ihr Leben.

2. Louis Ferdinand, s. unten.
3. Moriz Lebrecht, geb. 27. Sept. 1827 im Schlosse zu Groß-Leinungen, erhielt den ersten Unterricht in Gemeinschaft mit seinem Bruder zunächst durch Hauslehrer und darauf durch den Ortsgeistlichen in der Pfarre. Nicht ganz 8 Jahre alt kam er Mitte Sept. 1835 zusammen mit seinem Bruder nach Pansfelde auf dem Harze zu dem Pastor Gräfenhain in Pension, 2. April 1837 auf die Realschule zu Nordhausen, welche er zuerst 3 Jahre lang von dem großen Erziehungsinstitute des an der Schule als Ordinarius der 2. Klasse und als Lehrer des Französischen und Englischen wirkenden Professors Dr. John, später vom elterlichen Hause aus besuchte. Nachdem Moriz seinen ursprünglichen Plan, Mathematik und Naturwissenschaft zu studiren, in den erweitert hatte, sich der Wissenschaft überhaupt zu widmen, trat er, im Griechischen und Lateinischen von dem Gymnasial-Oberlehrer Dr. Köder vorbereitet, von Johanni 1843 an zuerst nur für die griechischen Lektionen, dann mit dem 2. Januar 1844 voll in den Unterricht in der Prima des Gymnasiums zu Nordhausen ein. Ende Sept. 1846 begab er sich nach Berlin zum Besuche der Universität. Auf der Orientalisten-Versammlung 1850 wurde er auf Bopp's und des Portenser Professors Steinhart (des

Platonikers) Vorschlag als ordentliches Mitglied in die deutsche Morgenländische Gesellschaft aufgenommen.

Auf der 1847 nach Gotha berufenen Versammlung deutscher Philosophen erschien Moriz mit einer Abhandlung: „Aufforderung zu Gründung eines freien Vereines für das gesellige Schaffen des Wissens“. Im folgenden Jahre nahm Moriz Theil an dem „Kongresse zur Gründung einer freien deutschen Akademie“ zu Frankfurt a. M. Er ließ diese Gelegenheit auch nicht unbenutzt, Arthur Schopenhauer aufzusuchen, mit welchem er dann bis an dessen Ende in freundschaftlichem Konnex blieb. Schon 1844 hatte Moriz begonnen, seine am 28. August 1842 koncipirte Weltauffassung systematisch zu begründen, und alle von da an betriebenen Studien waren ihm Mittel zu diesem Zwecke. Im Winterquartale 1847 war der erste Entwurf zum Abschlusse geblieben.

Im Sommer des 1885. Jahres gewann er bei Gelegenheit persönlicher Anwesenheit in Gehofen einen Einblick in die dortigen, der Regelung dringend bedürftigen lokalen Zustände und hielt es für im Familieninteresse geboten, seinen Wohnsitz nach Gehofen zu verlegen, damit zugleich dem Wunsche des Onkels Karl nachkommend, der schon früher gewünscht hatte, daß jener die gemeinsamen Angelegenheiten in die Hand nehmen möchte. Hier in Gehofen half er die Gemeinheitstheilung durchführen. Zu gleicher Zeit kam die große Melioration des untern Anstrutthales von Bretleben bis Nebra zur Ausführung. Moriz wurde in den Vorstand gewählt, und zu öfteren Malen übertrug der königliche Kommissar seine Vollmacht auf Moriz behufs Abhaltung von Terminen zur Verhandlung mit verschiedenen Gemeinden.

Da der Neubau der uralten Kirche zu Gehofen bereits im vorigen Jahrhundert ventilirt worden war, und da die geistlichen Behörden die Angelegenheit nicht länger mehr hinauszögern lassen wollten, so reichte Moriz 1857 der k. Regierung in Merseburg einen Entwurf zu einer in rein gothischem Style massiv in Nebraer Sandstein zu erbauenden Kirche ein. Nach dem am 1. Febr. 1859 begonnenen Abbruche der alten Kirche erbaute Moriz zunächst eine Interimskirche.

Wie schon oben angedeutet worden, hatte Moriz vom Jahre 1847 an verschiedenen Kongressen, theils zu rein wissenschaftlichen, theils zu technischen und zu socialen Zwecken beigewohnt. Nachdem er schon in Gemeinschaft mit dem von der socialen Wichtigkeit der Wohnungsfrage erfüllten Professor W. A. Huber, mit dem Präsidenten A. Lette, dem Landbaumeister Hofmann, Geh. Ober-Baurath Stüler und Major v. Greifenberg mehrere Jahre bis zum J. 1852 für das Gedeihen der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft thätig gewesen war, nahm er von der Gründung des volkwirtschaftlichen Kongresses im J. 1858 an während des ersten Jahrzehnds Theil an den Bestrebungen desselben. Auch drängte es ihn, seine sein wissenschaftliches System darstellende Arbeit behufs der durch die vieljährige praktische Beschäftigung zurückgestellten Drucklegung durch nochmalige Überarbeitung fertig zu stellen. Zu diesem Zwecke begab er sich nach Leipzig und ließ daselbst den ersten Theil seines Werkes drucken: „Die Erkenntnis und die Sprache“.

Aus Anlaß der Enthüllung von den Marmordenkmälern der Gebrüder Wilhelm und Alexander v. Humboldt in dem Vorgarten der Berliner Universität schrieb Moriz zu dem nächstfolgenden Geburtstage Alexander's (14. Sept. 1883) einen kleinen Aufsatz für die Kotta'sche „Allgemeine Zeitung“ und ließ dann denselben mit einer Darstellung von Alexander's v. Humboldt

Betrachtung aller Gebilde und Kräfte der Welt als eines durch innere Regung belebten Natur-Ganzen drucken unter dem Titel: „Der Pulsschlag des Weltalls: Seine die Einheit der Welt-Regung in den Welt-Erscheinungen und in der Welt-Geschichte offenbarende, autographische Curvenzeichnung in dem Rahmen der von Alexander v. Humboldt in seinem „Kosmos“ gezogenen Coordinaten.“

Am 8. Juli 1880 verheirathete sich Moriz mit Elise, Tochter des Landschafts- und Thiermalers für zoologische Zwecke Rob. Kretschmer, welcher nebst dem Fürsten v. Hohenlohe-Langenburg und Prinzen v. Leiningen, Gerstäcker und Brehm den Herzog und die Herzogin von Koburg auf der Reise nach Ostafrika begleitet hatte. Von derselben ist ihm am 23. Mai 1883 ein Sohn Namens *Arnulf* geboren.

Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein,

königl. preuss. Ingenieur-Hauptmann a. D.,

wurde am 16. Januar 1826 früh 3 Uhr als der älteste Sohn des k. pr. Majors a. D. Gustav Adolph Freiherrn v. Eberstein und der Juliane Bernhardine Henriette geb. Stief auf dem Schlosse zu Groß-Leinungen geboren. Den ersten Unterricht erhielt er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Moriz und zeitweise auch mit der Schwester Charlotte im elterlichen Hause von zwei Kandidaten der Theologie Namens Riesel und Zinke und durch den tüchtigen Ortschullehrer Namens Kindervater bis zum 7. bzw. 6. Jahre, von welcher Zeit an sie volle Schule in der Pfarre bei dem Ortsgeistlichen Magister Förster hatten. Am 14. Sept. 1835 (9²/₃ bzw. 8 Jahr alt) kamen Ferdinand und Moriz in die Pfarre zu Pansfelde unfern der Burg Falkenstein auf dem Harze in Pension zu dem Pastor Gräfenhain. Von diesem erhielten beide Brüder und später auch ihre Schwester Charlotte 1¹/₂ Jahr lang ferneren Unterricht, und zwar mit so gutem Erfolge, daß erstere vom 2. April 1837 an die Realschule zu Nordhausen besuchen konnten. Sie kamen zu diesem Zwecke in das Erziehungs-Institut des Realschul-Oberlehrers Prof. Dr. John, unter dessen Obhut sich bereits die Vettern Moriz und Rudolf, die beiden Söhne des seit 1832 auch in Leinungen wohnenden Onkels Major Moriz, schon ein Jahr lang befanden, jedoch bereits nach einem halben Jahre ausschieden und zu dem Gymnasiallehrer Dr. Köder in Pension kamen. Von dieser Anstalt aus besuchten Ferdinand und Moriz die Realschule bis Ostern 1840 und von da an von dem elterlichen Hause aus. Die Eltern hatten nämlich ihren Wohnsitz von Groß-Leinungen bereits zu Johanni 1838 nach dem etwa ³/₄ Stunden von Nordhausen entfernt gelegenen Salza verlegt, zogen aber Ostern 1841 nach der Stadt Nordhausen selbst.

In Salza bot die Nähe des eine große Ausbeute an den verschiedensten Pflanzenarten gewährenden Konsteins (eines reich bewaldeten Gypszugs) anregende Gelegenheit zu botanischen Exkursionen und zur Sammlung des Gefundenen in einem Herbarium, zu dessen systematischer Anordnung unter Bestimmung der einzelnen Pflanzen der berühmte Mikroskopiker und Algolog Prof. Dr. Küzing bereitwilligst hilfreiche Hand bot.

Es erwachte in Ferdinand schon früh die Lust, die militairische Laufbahn einzuschlagen, und da er sich mit besonderer Vorliebe der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet hatte, so faßte er den Entschluß, in das k. preuß. Ingenieur-Corps einzutreten. Diesem gemäß ging Ferdinand zu Michaeli 1842 aus der 1. Klasse der Realschule zu Nordhausen ab, um in Rücksichtnahme

auf seinen erwählten Beruf seine Studien zunächst im elterlichen Hause fortzusetzen; und um noch einige Lücken auszufüllen, ging er am 1. Juni 1843 nach Magdeburg, wo er durch Militär- und Civillehrer weiter geführt wurde. Nachdem er die vom 1. bis 7. Okt. 1843 zu Magdeburg abgehaltene Portepeschführer-Prüfung bestanden hatte, wurde er am 1. Nov. desselben Jahres bei der 3. Pionier-Abtheilung zu Magdeburg als Einjährig-Freiwilliger eingestellt und der Mineur-Sektion der 2. Compagnie (unter Hauptmann Schnackenburg) zugetheilt. Dasselbst wurde er am 5. Juni 1844 Vice-Unteroffizier und am 19. Aug. ej. a. Unteroffizier.

Am 1. Okt. 1844 kam er auf die k. vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin und erlangte am 19. März 1845 die Charge eines Portepeschführers. Nachdem er Ende Juli 1845 das Armeeeffizier- und im Juli 1846 den ersten Theil des Berufs-Examens absolvirt hatte, avancirte er am 29. Aug. 1846 zum aggr. Seconde-Lieutenant 2r. Ingenieur-Inspektion (Patent v. 17. Aug. 1845 A). Vom 3. bis 8. Juli 1847 legte er den letzten Theil der 3. Berufsprüfung ab und wurde darauf zur 3. Pionier-Abtheilung in Magdeburg zur Dienstleistung kommandirt, woselbst er am 20. Juli desselben Jahres eintraf. — Im Februar 1848 hatte er die Genugthuung, das auf S. 1199 der Eberstein'schen Familiengeschichte abgedruckte, im Auftrage des Kuratoriums Seitens der Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule an ihn erlassene anerkennende Schreiben zu erhalten.

Nachdem Ferdinand 2 $\frac{1}{4}$ Jahr bei den Pionieren gestanden, wurde er zum Fortifikationsdienste nach Wittenberg versetzt und am 31. Dez. 1853 zum Premier-Lieutenant ernannt. Darauf nach Stettin versetzt, leitete er vom 12. Febr. 1854 an Festungs- und Garnison-Neubauten daselbst.

Bei den Armirungsarbeiten der Festung Wittenberg, die Ferdinand den ganzen Tag bis tief in die Nacht hinein in bössartiger, auch unter den Erdarbeitern mehrfach Fieber erzeugenden Sumpfluft angestrengt beschäftigten, zog er sich ein Brust- und Halsleiden zu, gegen welches er im Sommer 1852 die Bäder in Ems vergeblich gebrauchte und welches darauf ebenso erfolglos von dem Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Krusenberg in Halle a. S. behandelt wurde. Die vom 19. April bis Aug. 1853 zu Elgersburg im Thüringer Walde angewandte Wasserkur allein war im Stande, dem Fortschreiten des Übels Einhalt zu thun; allein durch die Versetzung nach Stettin mitten im strengen Winter 1854 trat das noch nicht vollständig gehobene Übel wieder so stark auf, daß er genöthigt war, seinen Platz-Ingenieur, Major Marešch, zu bitten, die Untersuchung seines Gesundheitszustandes durch einen Arzt zu veranlassen, um auf Grund des ärztlichen Attestes die Entlassung aus dem Allerhöchsten Dienste nachsuchen zu können. Hierauf glaubte indessen der Festungs-Inspekteur, Oberst v. Schmeling, noch nicht eingehen zu dürfen, und wirkte für Ferdinand einen dreimonatlichen Badeurlaub aus. Auf Anrathen des Generalarztes des 2. Armeekorps Dr. Jungnickel brauchte er vom 20. Juni bis 27. Juli 1854 die Trinkkur in Marienbad mit darauf folgender Nachkur im Kaltwasserbade Elgersburg mit so günstigem Erfolge, daß er sich der frohen Hoffnung hingeben durfte, dem Dienste Sr. Majestät sich ganz wieder widmen zu können. Als jedoch nach zwei Jahren sein altes Übel abermals einen höheren Grad erlangt hatte, kam er zum zweiten Male um seinen Abschied ein, den dann auch Se. Majestät der König mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. Nov. 1856 ihm mit dem Charakter als Hauptmann, der Erlaubnis zum Tragen der Armeuniform und der gesetzlichen Pension zu ertheilen geruhete, da der Oberstabsarzt Dr. Wietze zu Stettin ihn für ganz invalide erklärt hatte (Gesch. 1202).

Den Winter von 1856—1857 brachte Ferdinand mit seiner Familie bei seinem Schwiegervater in Auleben zu und zog 8. April 1857 nach dem kaum eine Meile von Auleben entfernt liegenden Sondershausen wegen der dortigen guten Schulen aus Rücksicht auf seine nun heranwachsenden Söhne.

In den ersten Jahren seines Aufenthalts in Sondershausen war Ferdinand's Lebensart wesentlich noch bedingt durch seinen körperlichen Zustand; dem Umstande indessen, daß er diese Rücksicht wirklich und mit ausdauernder Sorgsamkeit nahm, sowie zugleich der vorzüglichen Sondershäuser Luft hatte er es zu danken, daß er sich nach und nach erholte und dann von Jahr zu Jahr sichtlich kräftigte. Freilich war er während dieser Zeit, namentlich bei Ostwind, oft genöthigt, das Zimmer hüten zu müssen. Solches wurde ihm aber nicht schwer; denn gleich, nachdem er wegen Invaldität seine Militär-Carriere hatte aufgeben müssen, hat er fast seine ganze freie Zeit dazu benutzt, die bereits durch den Grafen Ernst Friedrich, den Minister Karl Theodor und den Hofrath Wilhelm v. Eberstein angeregte urkundliche Erforschung der Ebersteinischen Familiengeschichte aus den noch in Archiven verborgenen Quellen zu vervollständigen und womöglich zu einem Ganzen zusammen zu fassen. (Näheres 5. Folge 392 f.)

Neben dieser ernsten, ihn in die germanische Vergangenheit zurückführenden Beschäftigung wurde ihm doch aber auch in der unmittelbaren Gegenwart erheiternde und das Gemüth ansprechende Aufmunterung zu Theil: in einigen Wintern zu Anfang der sechsziger Jahre wurden auf Anregung der beiden Durlauchtigen Prinzen Leopold und Hugo unter Leitung des Hoffchauspiel-Direktors Hecksher auf dem fürstlichen Schlosse Aufführungen von Dramen und Lustspielen veranstaltet, in welchen beide Prinzen Rollen übernahmen, desgleichen neben anderen auch Ferdinand.²⁹⁾ Bei Gelegenheit einer solchen Aufführung war auch ein Vetter des damals regierenden Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zugegen, welcher im Gespräch mit Ferdinand in scherzhafter Weise im Namen seines Fürstlichen Hauses ihn um Entschuldigung bat, daß man sich gestattet habe, einen hoch oben über dem Schwarzathale gelegenen Wildstall (nebst nach vorn gelegenen Aussichtspunkte) „Eberstein“ zu nennen — lediglich aus dem Grunde, um einen wohlklingenden Namen zu haben.

Am 29. März verlegte Ferdinand seinen Wohnsitz nach Nordhausen, da sein ältester Sohn Alfred das Abiturienten-Examen auf einem preussischen Gymnasium machen sollte. Als während des Feldzuges im Dezember 1870 die verabschiedeten Offiziere zur Leistung von Kriegsdiensten aufgefordert wurden, meldete sich Ferdinand sofort dazu und diente bis nach dem Friedensschlusse als Compagnie-Führer im Garnison-Bataillon Nr. 71 zu Erfurt.

Am 17. Oktober 1873 erfolgte die Übersiedelung nach Kassel in der Erwartung, daß der damals noch in Selecta des Berliner Kadettenhauses befindliche 3. Sohn Botho zu dem in Kassel stehenden 83. Inf.-Reg. kommen werde (der älteste wurde in dieser Zeit als Referendar bei dem Kasseler Appellationsgerichte angestellt); dies war jedoch nicht der Fall (Botho wurde in das 78. Inf.-Reg. versetzt). Hier in Kassel verlor Ferdinand am 2. April 1874 seine Frau durch den Tod, worauf er am 22. Sept. 1874 nach Hasserode bei Wernigerode am

²⁹⁾ Zuerst kam zur Aufführung: *Minna von Barnhelm*. Personen: Major von Tellheim . . Prem.-Lieut. von Posch; Minna von Barnhelm . . Frau Hauptmann von Wrochem; Graf von Bruchsal . . Lieut. von Niebecker; Franziska . . Fräulein Helene von Blödan (jetzige Gemahlin des k. sächs. Staatsministers v. Gerber zu Dresden); Just . . Durchlauchtigster Prinz Leopold; Paul Werner . . Hauptmann von Wrochem; der Wirth . . Lieut. von Blödan; Frau von Marloff . . Fräulein Therese von Wurmb; ein Feldjäger . . Lieut. von Ebart und Riccaut de la Marliniere . . Hauptmann von Eberstein.

Sarze zog, damit der jüngste Sohn Eberhard einen mütterlichen Anhalt an seiner dort lebenden Tante Charlotte Niemeyer haben möchte. Am 5. Okt. 1875 siedelte er nach Dresden und am 5. Januar 1884 nach Berlin über, wo Eberhard die k. Landwirtschaftliche Hochschule besucht hat.

Nachdem am 5. Mai 1877 das Gesetz vom 28. März 1877 (Ges.-Samml. S. 111), betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes der Lehne in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, in Kraft getreten und darauf auch im März 1880 die Lehns- und Fideikommiß-Qualität bei dem Harrasischen und Trebraischen Rittergute zu Gehofen gelöscht worden war, brachte Vetter Balduin v. Eller-Eberstein auf Morungen die $\frac{15}{26}$ Antheile, welche bis dahin die Mitglieder der Dillenburg-Branchen besaßen, durch Kauf an die Morunger Branche. Auch der Herausgeber dieser „Urkundl. Nachträge“ (Louis Ferdinand) verkaufte am 11. Mai 1880 seinen Antheil am Ebersteinischen Grundbesitz zu Gehofen. Dagegen erwarb derselbe käuflich (lt. Auflassung v. 6. Juni 1882, 5. Febr. 1884 und 15. Januar 1886) Antheile an dem Ebersteinischen Grundbesitz zu Auleben von seinen Söhnen Alfred und Botho, welche von ihrem mütterlichen Großvater zu Miterben neben ihren Brüdern Adolf und Eberhard eingesetzt worden waren. Die zuletzt genannten Gebrüder vergrößerten ihre Antheile an den Auleber Gütern ebenfalls durch Zukäufe (lt. Auflassung vom 26. Januar 1881, 27. Sept. 1881, 6. Juni und 5. Sept. 1882), sodaß also Besitzer des vormals v. Biela'schen Rittergutes und des Ilfelder-Hofes zu Auleben und der Ebersteinischen Grundstücke zu Hamma und Heringen gegenwärtig sind: der Herausgeber (Louis Ferdinand) und dessen Söhne Adolf und Eberhard.

Am 8. Aug. 1848 verheirathete sich L. Ferdinand zu Nordhausen mit Dorothea Charlotte Amalie (geb. 17. Juli 1826, † 2. April 1874, begr. 5. April ej. a. in Auleben), des Friedr. August Karl Stockmann, Rittergutsbesizers und vormaligen Justizkommissars und Stadtraths (Neffen des Leipziger Professors der Jurisprudenz, Comitiss Palatini, kaiserl. gekrönten Dichters, der latein. Gesellschaft zu Jena Mitglieds und Domherrn zu Naumburg Dr. Aug. Cornelius Stockmann) — einzigem Kinde.

- Kinder:** 1. Alfred August, geb. 30. Juni 1849 zu Nordhausen, Referendar a. D. [Berlin.]
2. Gustav Adolf, geb. 12. März 1851 zu Wittenberg, Mitbesitzer der Güter zu Auleben. [Berlin.]
3. Graff Botho, geb. 2. Dez. 1855 zu Stettin, k. pr. Prem.-Lieutenant a. D. [Berlin.]
4. Karl Eberhard, geb. 3. Januar 1864 zu Sondershausen, Mitbesitzer der Güter zu Auleben. [Klein-Furra bei Nordhausen.]

Karl Christian,

Stifter des 1886 erloschenen Mannheimer Zweiges

(5. Folge 78 ff., 134 u. 402 ff.),

geb. 9. Nov. 1724 zu Dillenburg, get. 14. ej. (Pathen: der regierende Fürst Christian von Nassau-Dillenburg und dessen Gemahlin Isabella Charlotte geb. Prinzessin von Nassau-Diez), † 22. Febr. 1795 im Kloster Weinheim (des 1725 † Fhrn. Karl v. Eberstein und dessen 2r Gemahlin Wilhelmine geb. Frein v. Quernheim Sohn), kurpfälz. Kammerherr, Oberst-Hofmeister und Oberst der Infanterie, verm. 1759 mit Maria Anna Josepha Franziska Sophia (geb. 18. Sept. 1731, † 21. Januar 1798 zu Mannheim), des Hugo Philipp Eggenbert Fhrn.

v. Dalberg, Kämmerers von Worms, und der Maria Anna Josepha Sophia geb. Frein Zobel v. Giebelstadt Tochter (5. Folge 81).

Deren Kinder:

1. Maria Elisabetha Augusta, geb. 9. Aug. 1760 zu Mannheim, verm. im Febr. 1779 mit dem kurmainz. Kammerherrn Franz Konrad v. Neveu.
2. Joseph Karl Theodor, s. unten.

Nach dem am 11. Nov. 1763 sich zugetragenem (allem Anscheine nach aus Eifersucht erwachsenen) betrübenden Vorfalle wurde Karl Christian von dem Kurfürsten Karl Theodor als ein Geisteskranker angesehen und behandelt, auch demgemäß in dem Kloster Weinheim bis zu seinem Lebensende (also $31\frac{2}{3}$ Jahre) internirt gehalten, woselbst ihn ohne ausdrückliche kurfürstliche Erlaubnis und außer im Beisein des Priors, sowie der eigenen Frau niemand sehen und sprechen durfte. Die nähern Umstände leuchten mit ihrem traurigen Lichte aus Briefen seiner Stieffchwester Amalia v. Außem an ihren rechten Bruder Karl zu Tilsit hervor (5. Folge 402 f.). Seine Gemahlin Sophia geb. v. Dalberg wurde Vormünderin ihrer Kinder: Augusta und Karl. Außerdem ernannte der Kurfürst zu Mitvormündern und Beiständen der Frau v. Eberstein den Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Benningen und den Geheimen Rath Frhrn. v. Frit zu Mannheim. Von dem Prinzen Xaver, damaligem Administrator der Kur-sachsen, aber wurde der zum Curator mentis seines Veters Karl Christian ausersehene Graf Friedrich v. Eberstein zu Groß-Leinungen erst unter dem 28. Januar 1768 als solcher bestätigt und zugleich angewiesen, wegen des in den sächs. Staaten liegenden Vermögens des Kammerherrn v. E. mit dessen Ehegattin zu Mannheim zu communiciren und dieser die ihm zukommenden jährl. Einkünfte verabfolgen zu lassen. Graf Friedrich v. E. hatte schon seit seines Vaters 1752 erfolgtem Tode die Geschäfte seines Veters in Mannheim bezüglich dessen Güter in Sachsen, also schon vor dem das Schicksal desselben so tragisch gestaltenden Vorfalle, geführt.

Joseph Karl Theodor Freiherr v. Eberstein,

grossherzogl. frankfurt. Staatsminister und kurpfalz-bayer. Kämmerer

(Geß 1182; 1. Folge 43; 4. Folge 302 u. 5. Folge 88 u. 405—440),

der einzige Sohn des nach so langjähriger Einsperrung im Kloster Weinheim 1795 † kurpfälz. Kammerherrn Karl Christian Frhrn. v. Eberstein, wurde am 12. Aug. 1761 zu Mannheim geboren, zwei Jahre vor der rechtlosen und grau-samen Einsperrung seines „als gestörten Gemüths“ behandelten Vaters. Er hat sonach seinen Vater gar nicht kennen gelernt. J. Karl Theodor's Pathe und Fürsorger war Karl Theodor Kurfürst von der Pfalz-Neuburg und später, seit Ende 1777, auch Kurfürst von Bayern (5. Folge 88). Er starb 29. April 1833 zu Mainz.²⁴⁾ Verm. I) mit Sophia geb. v. Welden († 1789);

²⁴⁾ In der „Neuen Mainzer Zeitung“ v. Sonntag 31. März 1833 heisst es: „Mainz vom 30. März. Gestern starb nach einem kurzen Krankenlager der seit mehreren Jahren in unserer Stadt wohnende Staatsminister des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt Freiherr v. Eberstein Excellenz in seinem 72. Jahre. Das Leben dieses bis in sein hohes Alter gefunden und thätigen Staatsmannes ist reich an Erlebtem und eigenem politischen Handeln; es dürfte daher eine Biographie dieses sich auch um die öffentlichen literarischen Anstalten unserer Stadt verdient gemachten Mannes als ein interessanter geschichtlicher Beitrag zu einer der wichtigsten Zeitabschnitte erscheinen, und einen solchen Retrolog sind wir so glücklich unsern Lesern aus der Feder eines seiner Freunde alsbald in diesen Blättern erscheinend ankündigen zu können.“

II) 15. Okt. 1791 mit Maria Anna Wilberica geb. Frein Ritter v. Grünstein; III) 15. Febr. 1808 mit Marguérite Felicité Isidore (geb. 25. April 1770, † 16. April 1837), des Pierre Michel Vicomte de Brosse und der Angélique Isidore Felicité de Bizemont Tochter.

Dessen Töchter: a) **1r Ehe:**²⁵⁾

1. **Sophia**, Stiftsdame von Billich, † 31. März 1844 zu Tulln bei Wien, verm. mit dem k. k. Major Karl v. Villecqz.
- b) **2r Ehe:** 2. **Marie**, † 18. März 1860 zu Stuttgart als Witwe des k. pr. Majors a. D. August v. Dallwitz.
3. **Christiane Clementine**, geb. 7. April 1804, † 2. März 1886 zu Stuttgart, verm. 25. Nov. 1823 mit Franz Frhrn. v. Troyff, Herrn auf Domenet u. k. württemb. Generalmajor a. D. († 15. Sept. 1866 zu Stuttgart). **Die Letzte des Mannheimer Zweiges.**
4. **Auguste**, lebte noch 1826 (5. Folge 439).
- c) **3r Ehe:** 5. **Karoline Angelica Felicitas Johanna**, geb. 1. Aug. 1809 zu Frankfurt a. M., † 16. Sept. 1862 zu Bonn, verm. 20. April 1830 zu Mainz mit dem nachmal. k. pr. Major a. D. Joseph Hubert Aloys v. Dittman († 4. Juni 1877 zu Bonn).

Am Hofe des Kurfürsten Karl Theodor erzogen, wurde der „bisherige Edelknabe Karl Frhr. v. Eberstein“ 12. Sept. 1780 (mit seinem erreichten 19. Jahre) Accessist auf der adligen Bank bei dem kurpfälzischen Hofgerichte (5. Folge 405). Nachdem der Kurfürst 3 Jahre später, am 1. Januar 1783, ihn zu seinem Kammerer ernannt und ihn unter dem 6. Mai desselben Jahres für großjährig erklärt hatte, beförderte er ihn schon im folgenden Jahre, am 15. Sept. 1784, zum wirklichen Neuburgischen adeligen Regierungsrathe mit Sitz und Stimme (5. Folge 405 u. 406).

Karl war aber auch vermöge seiner Befähigung und seiner Kenntnisse der so früh ihm übertragenen Funktion voll gewachsen. Im Jahre 1784 veröffentlichte er eine staatsrechtliche Abhandlung unter dem Titel:

„Karl's Frhrn. von Eberstein, kurpfälzischen Kammerherrn zu Mannheim, Abhandlung aus dem Deutschen Staatsrechte von der Religions-Eigenschaft, sowohl der Viril- als Kurial-Stimmen auf teutschen Reichstagen, insbesondere von der Religions-Eigenschaft des Fränkisch- und Westphälischen Grafen-Kollegiums, nebst einem neuen Vorschlag zur Beilegung der darüber entstandenen Irrungen.“

Der kaiserliche wirkliche Geheime Rath und Principal-Kommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, der Erb-Generalpostmeister Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis, hatte in dieser seiner Funktion Gelegenheit gehabt, die Fähigkeiten des in dem deutschen Staatsrechte so bewanderten kurpfälzischen Regierungsraths Karl Theodor v. Eberstein kennen zu lernen, und wünschte wohl, für seine eigene Verwaltung der weitläufigen Besitzungen seines Hauses eine so tüchtige Arbeitskraft zu besitzen. Seinen Bemühungen gelang es denn auch, daß der Kurfürst Karl Theodor die Zustimmung dazu erteilte, daß Karl Theodor v. Eberstein in des Fürsten Dienste trat.

Zunächst übertrug ihm der Fürst, unter gleichzeitiger Zusicherung der Präsidentenstelle bei seiner Regierung in Regensburg, unter dem 5. Januar 1788 die Führung seiner beiden Prinzen auf den üblichen „Länderreisen“ nach vollendeter Studienzeit. Nachdem solche zur Zufriedenheit des Fürsten vollbracht

²⁵⁾ Die Reichsfürstin Maria Franziska Xaverina und Äbtissin des „kaiserl. fürstl. frei-weltl. altadeligen Reichsstifts Niedermünster in Regensburg“ erteilte am 16. April 1789 für Karl Theodor Joseph's Frhrn. v. Eberstein „Freile Tochter“ die Anwartschaft auf eine Stiftsdamenstelle (5. Folge 412).

worden war, ernannte derselbe gemäß jener Zusicherung nunmehr unter dem 13. Nov. desselben Jahres den bisherigen kurpfalz-bayerischen Kämmerer Karl Frhrn. v. Eberstein zu seinem „wirklichen Geheimen Rathe und Präsidenten bei der fürstlichen Landesregierung“ und verwilligte ihm „über die versprochene Pension“ von jährlich 2000 fl. weitere 2000 fl., dann „zur Equipage“ einen jährlichen Geldbeitrag von 500 fl. und für das gewöhnliche Neujahrspräsent 1000 fl. Neben diesem Amte hatte aber Karl v. Eberstein noch weiter eine Funktion fortzuführen, welche seinem Fürsten sehr am Herzen lag: die Funktion eines Gouverneurs und Vertrauten des Erbprinzen (5. Folge 408). In welcher Weise Karl v. E. nicht nur das in ihn gesetzte Vertrauen des fürstlichen Vaters rechtfertigte, sondern dabei auch die Liebe und Hochschätzung des Erbprinzen sich erwarb, davon giebt die lange Jahre über den Austritt Ebersteins aus der fürstl. Taxischen Verwaltung hinaus fortdauernde Reihe von thätigen Beweisen des Wohlwollens des späteren Fürsten Karl Alexander für jenen und seine Familie Zeugnis.

Im Herbst 1797 ernannte Fürst Karl Anselm seinen „Geheimen Rath und damaligen Regierungs-Präsidenten Karl Freiherrn v. Eberstein“ zu seinem „zweiten dirigirenden Geheimen Rathe und Präsidenten bei seiner Geheimen Kanzlei und General-Postdirektion“ in Regensburg. In dieser Stelle verblieb Eberstein bis zum Jahre 1798, zu welcher Zeit er sich nach Heidelberg zurückzog und daselbst bis 1806 privatisirte (5. Folge 411).

Es hatten aber mittlerweile die staatlichen Verhältnisse im deutschen Reiche nicht nur einen gewaltigen Umschwung erfahren, sondern solches war auch mit dem deutschen Reiche selbst der Fall. Noch stand die Periode von Deutschlands tiefster Erniedrigung erst noch bevor, zu welcher nicht allein das Unglück der Waffen, sondern zu einem großen Theile die Eifersucht der deutschen Fürsten beitrug. Die Fürsten von Bayern, Baden und Württemberg lösten sich vom Kaiser los und schlossen ein Trugbündnis mit Frankreich (1805). Nach Niederwerfung Oesterreichs beschied Napoleon Gesandte der beiden neuen Könige von Bayern und Württemberg von Seinen Gnaden, sowie die der kleinen Staaten nach Paris, diktirte denselben Sätze zu einer „Konföderation“ und ließ solche am 12. Juli 1806 unterzeichnen. Graf v. Beust unterzeichnete für den Kurfürsten-Erzkanzler und Erzbischof von Regensburg Karl Theodor Freiherrn v. Dalberg, dem dadurch der Rang und Titel eines souverainen Fürsten Primas des Rheinbundes mit dem Vorsitze in der Bundesversammlung verliehen wurde. Nachdem nun die Würde eines deutschen Kaisers keinen Sinn mehr hatte, legte Kaiser Franz die deutsche Kaiserkrone nieder. So war es denn Napoleon gelungen, die zu seinen Zwecken bestens verwendbare Mißgeburt des „Rheinbundes“ zu Wege zu bringen. Von diesem gewaltigen Umschwunge der Dinge in Deutschland mußten selbstverständlich auch die kleineren ehemaligen Reichsstände berührt werden.

Nach des Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis Tode legte auch der junge Fürst Karl Alexander dem Frhrn. v. Eberstein den Charakter seines fürstl. Geheimen Rathes bei und verwilligte demselben 20. März 1806 den Fortgenuß der bisher bezogenen Besoldung von jährl. 2000 Gulden nebst den 500 Gulden Equipagegeldern. „Bei den eingetretenen Verhältnissen“ aber konnte der Fürst das unter dem 5. Juli 1789 von seinem verstorbenen Vater dem Frhrn. v. E. gegebene Versprechen auf eine kaiserl. Reichspostmeister-Stelle „nicht mehr in Erfüllung bringen“. Er ertheilte aber dieserhalb auf Grund des von dem nunmehrigen Fürsten Primas und Vorsitzenden des Rheinbundes geäußerten Wunsches dem Freiherrn v. E. 30. Sept. 1806 die

Erlaubnis, in die Dienste des Fürsten Primas zu treten, indem er ihm zugleich als Entschädigung den lebenslänglichen Genuß von 3500 Gulden rhn. aussetzte. (5. Folge 410). Der Fürst Primas ernannte nun seinen Vetter Karl Theodor v. Eberstein „in Anbetracht seiner vortrefflichen Eigenschaften, tiefen Einsichten, bewährten Rechtschaffenheit, Geschäftserfahrenheit und edlen Gesinnungen“ zu seinem wirklichen Geheimen Staatsrathe zur Verwaltung des Fürstenthums Regensburg (unter Einwirkung des ersten Ministers Frhrn. v. Albini). Da Dalberg alsbald die erste Bundesversammlung nach Frankfurt ausschreiben wollte, so ernannte er 1. Okt. 1806 seinen neuen Staatsrath Eberstein zugleich zu seinem Direktorial- und gleichzeitigen besonderen Gesandten ad interim bei besagter Versammlung, sowohl bei allgemeiner Sitzung als auch in dem Fall, wo beide Kollegien der Könige und Fürsten besonders berathschlagten würden, und gab ihm „volle Macht und Gewalt“, sowohl das allgemeine als besondere Direktorium bei erwähnter Versammlung und in dem Kollegium der Könige in seinem Namen zu führen, als auch in den vorsehenden Berathungen seine Stimme (als die eines Bundesgliedes) abzugeben. Überdies erhielt Eberstein für Behinderungsfälle das Recht der Substitutionsbefugnis (5. Folge 413).

Um für die Organisation der Verwaltung seines eigenen aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengewürfelten Fürstenthums einigermaßen eine Einheitlichkeit zu schaffen, ertheilte Dalberg 1. Januar 1807 seinem für das Fürstenthum Regensburg angestellten Staatsrathe v. Eberstein auch den Auftrag, als Kommissarius neben dem Grafen v. Beust als General-Kommissarius bei der Verwaltung der Stadt Frankfurt und des zugehörigen Gebietes „mit Hand anzulegen, da die unermüdete bekannte Thätigkeit des Freiherrn v. Eberstein nicht nur zu erstattende gutachtliche Berichte und schriftlich zu verfertigende Aktenarbeiten in Beziehung auf das Fürstenthum Regensburg ohne Anstand besorgen könne, sondern auch hinlänglich Zeit übrig habe, um das Wohl der hiesigen Stadt (Frankfurt a. M.) bestens zu befördern, und beide Geschäftsaufträge sich sehr wohl vereinigen lassen“ (5. Folge 414).

Von Eberstein liegt auf der Mainzer Stadtbibliothek ein ausführliches Memoire über die Pariser Reise vor. Dalberg verließ am 4. Aug. 1807 seine neue Residenz Frankfurt a. M., um über Köln und Brüssel nach Paris zu reisen, während an demselben Tage Eberstein und der Weihbischof v. Kolborn dieselbe Reise über Mainz und Metz antraten. Wenige Tage nach der am 10. und 11. Aug. erfolgten Ankunft in Paris, so erzählt Eberstein, versprach der Kaiser dem Fürsten Primas, die deutschen Angelegenheiten ehestens vorzunehmen und möglichst bald zu beendigen. Dalberg übergab alsbald dem Kaiser eine Entwicklung seiner Gedanken nach allgemeinen Umrissen in einem kurzen, selbstverfaßten Memoire, das der Kaiser zu prüfen zusagte. Inzwischen machte sich Eberstein an den für die deutschen Angelegenheiten bestellten und am meisten damit vertrauten Divisionschef de la Bernardière. Ihm legte Eberstein einen aus eigener Initiative hervorgegangenen Entwurf eines Fundamentalstatuts vor und debattirte denselben mit ihm Punkt für Punkt. Dieser Entwurf aber wurde nie dem Kaiser zur Prüfung unterbreitet. Nach allen Richtungen hin war die Thätigkeit Dalbergs in Paris erfolglos geblieben.

Wie oben bemerkt worden, bewahrte der Fürst Karl Alexander von Thurn und Taxis seinem vormaligen Mentor bis in die Zukunft sein Wohlwollen; er dehnte solche sogar auf Eberstein's dritte Gemahlin aus; als dieser während seines Aufenthalts in Paris (in Begleitung des Fürsten Primas) sich mit der Gräfin Marguerite Felicité de Brosse verlobt und hiervon den Fürsten v. Thurn und Taxis „freundschaftliche Eröffnung“ gemacht hatte, über-

trug er 15. Febr. 1808 auch auf diese zukünftige 3. Frau Eberstein's auf den Fall von dessen Ableben die Zusicherung einer jährlichen Pension, wie solche die verstorbene Gemahlin von dem fürstlichen Hause gehabt hatte — „in Rück-erinnerung der vielen nützlichen und ersprießlichen Dienste, welche genannter Primat'sche Staatsrath und Unser geheimer Rath Karl Frhr. v. Eberstein Uns und Unserem fürstlichen Hause seit langen Jahren geleistet und immer noch besorgt und bemüht ist, Uns mit Rath und That nützlich zu werden“ (5. Folge 411).

Nach dem am 14. Okt. 1809 zu Schönbrunn von Napoleon diktierten Frieden wurden abermals die willkürlichsten Gebietsveränderungen innerhalb Deutschlands von ihm vorgenommen. Auch der Fürst Primas wurde hiervon betroffen. Napoleon schuf aus Dalberg's Besitzungen ein Großherzogthum und ernannte Dalberg zum Großherzog von Frankfurt (4. Folge 302 f.). Der neue Großherzog ersah sich zu seinen Berathern den Weihbischof v. Kolborn für die geistlichen Angelegenheiten und den Freiherrn Karl Theodor v. Eberstein für die politischen Angelegenheiten aus. Er ernannte 6. Sept. 1810 seinen „bisherigen wirklichen Geheimen Staatsrath und Kon-Kommissarius zu Frankfurt Karl Freiherrn v. Eberstein“ zum „Minister-Staatssekretär, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Militair-Administration“ (5. Folge 418). „Seit dem Rücktritte Albini's lag die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten des Staates bis zur Auflösung des Rheinischen Bundes in Eberstein's Hand. Dalberg schenkte ihm volles Vertrauen, und er that sehr wohl daran, denn alle die Eigenschaften, die dem Regenten abgingen, waren reichlich bei dem Minister vertreten. Tüchtiges Wissen, Erfahrung, Gewandtheit und Ausdauer im Handeln zeichneten den Minister vor andern Räten des Großherzogs aus; besser wie alle andern hat er die Mängel, aber auch die guten Seiten seines Fürsten erkannt und ihn in seinem Sinne zu leiten gewußt“ (Dr. Bodenheimer, Dalberg's Aufenthalt in Paris 1807—1808).

In welch umsichtiger und wahrhaft staatskluger Weise der Minister v. Eberstein sein nicht leichtes Amt führte, darüber sprechen die in der 5. Folge S. 418—438 abgedruckten Dokumente. „Nach dem Rücktritte aus dem Staatsleben hielt er sich in Mainz auf. Er und seine Frau zeichneten sich durch ihren Wohlthätigkeitsinn aus; nicht minder bekannt wurde der alte Herr durch seine freimüthigen Äußerungen, seinen schlagenden Wit, der ihm alle Zeit zu Gebote stand.“

Durch testamentarische Verfügung vom 20. Juni 1835 stiftete die Witwe des Ministers Karl Theodor, Freifrau v. Eberstein geb. Gräfin de Brosse, das „Rosenbrautfest in der Stadt Mainz“ und hinterlegte zu diesem Zwecke die Summe von 12 000 Gulden, von deren Zinsen à 600 fl. am 1. Mai jeden Jahres 500 fl. der „Rosenbraut“ gehören und 100 fl. für die zu veranstaltende Festlichkeit zu verwenden sein sollen. Die „Rosenbraut“ soll diejenige sein, welche nach der Entscheidung des zu diesem Zwecke zu bildenden Komitees als die tugendhafteste und gescheiteste anerkannt wird, und welche überhaupt durch gutes Betragen gegen ihre Eltern sich ausgezeichnet hat. Das Komitee soll aus 7 Personen bestehen: dem Bischofe, dem Dompfarrer und dem Pfarrer der Petrigemeinde, ferner dem Bürgermeister und drei anderen von dem letzteren aus den betreffenden Kirchenväthen zu ernennenden Mitgliedern; die Stimmenmehrheit hat zu entscheiden, wobei die Stimme des Bischofs maßgebend ist. Selbstverständlich hat die erwählte Rosenbraut nur einmal die Summe von 500 fl. zu erhalten, und die Wahl muß jedes Jahr auf eine andere fallen.

Ernst Rudolf,

Stifter der 1797 erloschenen Eichstädtischen Branche,

geb. 13. Juli 1694 auf Neuhaus (Gesch. 1137), † 26. Dez. 1736 zu Ober-Mössing (des 1717 † Christian Ludwig v. E. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern 8r Sohn), zuerst bis 1718 fürstl. nassau-dillenb. Kammerjunker (3. Folge 245), dann fürstbisch. eichst. Ober-Stallmeister. — Aug. u. Sept. 1726 (4. Folge 199) —. Bei der brüderl. Theilung erhielt E. R. das Rittergut Neuhaus, welches er 30. Januar 1721 an seinen Bruder Anton Gottlob cedirte; sein Lehnsstamm von 6000 Mfl. blieb aber auf Neuhaus stehen.

Verm. im Januar 1719 zu Höchst mit Maria Antonetta Karolina (geb. 29. Juni 1693, † 15. März 1765 zu Eichstädt), des Philipp Adama Freiherrn v. Dienheim, kurmainz. Geh. Raths und Ober-Amtmanns zu Höchst und Hochheim, und der Anna Magdalena geb. Freiin Knebell von Kagenellenbogen Tochter (4. Folge 315).

Deren Kinder (alle zu Eichstädt geboren):

1. Christian Franz Anton Karl Ludwig, geb. 4. Nov. 1719, † 11. Januar 1797 zu Basel, Dom-Propst des Hochstifts zu Basel, studirte zu Rom bis 1742, in dem Domstift Basel aufgeschworen 16. Juni 1745. Als die Franzosen das bischöfl.-baselische Gebiet 1793 in Besitz nahmen, verließ das Domstift seine Residenz in dem nahen Dorfe Arlesheim und brachte sein Archiv und seinen Kirchenschatz nach Basel in Sicherheit; auch der Dompropst Franz v. E. verlegte seinen Wohnsitz nach Basel und beschloß daselbst sein Leben. Franz hat sich auch litterarisch bethätigt (4. Folge 320). Die Beforgung seiner in der Grafschaft Mansfeld habenden Angelegenheiten übertrug er dem Grafen Friedrich v. E. und nach dessen Tode dem Hauptmann Albrecht v. E. in Groß-Leinungen (5. Folge 145 u. 106).
2. Maria Anna Theresia Sophia Charlotta Adelheid, geb. 1. Febr. 1721, † 15. Mai ej. a.
3. Maria Theresia Wilhelmina Antonetta, geb. 10. März 1722, verm. mit Joseph Niklas Reich v. Reichenstein, fürstl. baselsch. Ober-Stallmeister. — 9/4 1757 (Gesch. 196).
4. Maria Eleonora Antonetta, geb. 29. April 1723, † 17. Dez. 1777 zu Arlesheim. Ihre Patben waren Gräfin v. Ingelheim, des kaiserl. Kammergerichts-Präsidenten zu Wezlar Gemahlin, und Freifrau v. Stein geb. Gräfin v. Kuenburg, des Prätors der Stadt Eichstädt Gemahlin. — 25/5 1750 (Gesch. 194).
5. Maria Johanna Maximiliana Franziska, geb. 6. Dez. 1724, † 6. April 1728.
6. Maria Antonetta Karolina Josepha, geb. 22. Mai 1726, † 27. Januar 1727.
7. Maria Henrietta Josepha Antonetta Johanna, geb. 27. Okt. 1727 (1. Folge 42), † 27. Juli 1728.
8. Maria Antonetta Louisa Johanna, geb. 23. Juni 1729, † 22. Januar 1730.
9. Franz Ludwig Friedrich Christian Karl Joseph, geb. 13. Sept. 1731, † 25. Okt. 1731.
10. Christian Maximilian Joseph Friedrich Kaveri, geb. 4. März 1733, † 10. März ej. a.

Der Dompropst Franz v. E. zu Arlesheim schrieb 16. Aug. 1782 seinem Vetter Karl Theodor v. Eberstein (nachmal. Minister):

Im Jahre 1754 und sodann auch im Jahre 1765 wurden mir von der kursächsischen Ritterschaft über den alten Adel, Ritter- und Stiftmäßigkeit der v. Werther und meiner übrigen Ahnengeschlechter ein Attestatum gegeben. Euer Hochwohlgeboren haben auch von dem letztern, als welches in der besten Form ist, eine Abschrift in Händen. In beiden ist das von Wertherische Wappen so wie es sich in unserem Stammbaum vorfindet oben angesetzt, nämlich einen grauen Wolf zum Aufsatz oder Helmzierde habende. Mit eben diesem Wappen ist schon wenigstens vor 50 Jahren mein seliger Hr. Vater für neu-aufzunehmende Domherrn bei dem hohen Domstift Eichstädt als Adjurant zugelassen worden, und also bin auch ich selbst bei dem hohen Domstift-Staffel aufgeschworen worden. Der berühmte Johann Siebmacher in seiner 8. Ausgabe von 1605 schildert das v. Wertherische Wappen auch mit einem grauen Wolf, und seine Beschreibung davon lautet wie folgt: „Das erste Feld gelb (etliche haben es weiß), der Löw darin roth; das zweite Feld schwarz, der Ast samt den Blättern darin gelb. Auf dem Helm ein gelbe Kron, der Wolf in seiner Farb mit einer gelben Kron. Die Feder darauf roth, gelb und schwarz, die Helmdecken desgleichen.“ Dieser Beschreibung kommt nun unser Wappen vollkommen bei, nur daß aus Versehen des Malers das Schwarze sich nicht deutlich genug in der Helmdecke findet. Es wäre also allerdings nicht wohl zu begreifen, wie das v. Wertherische Wappen bei dem hohen Deutschen Orden einen schwarzen Wolf ohne Ohren, in den Wappenbüchern der kursächsischen Ritterschaft gar einen schwarzen Bären mit einem Halsband zum Aufsatz und Helmzierde haben sollte, wenn nicht aus der Geschichte bekannt wäre, daß öfters und zumalen zur Zeit der Ritterspiele sich verschiedene Äste der nämlichen Geschlechter durch Helmzierden und Helmdecken unterschieden hätten; wie ich dann selbst hie zu Lande Familien kenne, so alle ihr uraltes Wappen gleich, ihre Zierden aber sehr verschieden haben. Es ist also zu vermuthen, daß man bei weiterem Nachsuchen wohl auch die v. Werther mit dem grauen Wolf vorfinden werde. Bei welchem allen zu merken, daß die v. Werther, so wir führen, aus dem Hause Reichlingen sind.

August Christian Wilhelm,

Stifter der noch blühenden Morunger Branche,

geb. 7. Aug. 1697 auf Neuhaus (Gesch. 1138), † 4. Nov. 1765 zu Morungen, beigeß. in Rotha 8. ej. von Jägern und Bergleuten mit einem solennen Leichenkondukt (des 1717 † Christian Ludwig v. C. und der 1720 † Eleonore Sophie geb. v. Werthern 10r Sohn), gräfl. stolberg-stolbergischer Hof-Jägermeister. Bei der brüderl. Theilung 1718 erhielt Christian das Dorf und Vorwerk Morungen und $\frac{1}{4}$ der Amtsförsten (Gesch. 1150 u. 1165 u. 5. Folge 124). Am 24. Juni 1720 kaufte er von seinem Bruder Karl für 11 000 Mfl. das Dorf und Vorwerk Horla, und zwar wiederkäuflich nach 9 Jahren und falls die Wiedereinlösung nach dieser Zeit nicht erfolgen sollte, alsdann von 6 zu 6 Jahren; Karl's Lehnstamm von 6000 Mfl. mußte aber auf Horla stehen bleiben (5. Folge 141 ff.). Gemäß des Testaments des 1757 † Major Wilhelm erhielten der Jägermeister Christian und dessen 3 Söhne 1r Ehe: Friedrich, Heinrich K. Wilhelm und Karl, $\frac{4}{15}$ Antheile an den von dem Major Wilhelm hinterlassenen Gütern. Der jüngste Sohn Karl starb 1764 vor seinem Vater, der nun das $\frac{1}{15}$ des verstorbenen Sohnes seinem in 2r Ehe 1762 geborenen Sohne Gottlob vermachte (4. Folge 321). Nach des Jägermeisters Tode besaßen seine 3 Söhne Morungen und Horla in Gemeinschaft. Horla wurde 10. April 1778 wieder eingelöst, Morungen aber kam in alleinigen Besitz des jüngsten Sohnes Gottlob.

Verm. I) 1730 mit Johanne Louise († 1752), des kursächsl. Sequestrations-Oberforstmeisters der Grafschaft Mansfeld Kaspar Heinrich v. Ingersleben auf

Friedrichs-Wille und Königerode Tochter; II) 1755 mit Louise Eberhardine († im März 1818 zu Brücken, 5. Folge 184), des Christoph Friedrich v. Trebra auf Braunsrode, Reinsdorf und Breleben Tochter.

Bald nach dem Ableben des Jägermeisters v. E. zog dessen 2. Gemahlin und Witwe mit ihren Kindern (2 Töchter und 1 Sohn) nach Sangerhausen und kehrte mit ihrer Familie nicht ehr wieder nach Morungen zurück, als bis sie ihren Sohn Gottlob einem Hauslehrer anvertrauen konnte, der zugleich ihren älteren Töchtern Unterricht ertheilen sollte (5. Folge 183). Als ihr Sohn Gottlob 1805 kinderlos starb, kam sie durch Erbschaft und Kauf in den alleinigen Besitz von Morungen und Rotha (s. unten).

Christian's Kinder: a) 1r Ehe:

1. **Friedrich** Ludwig Wilhelm, s. unten.
2. **Heinrich** Karl Wilhelm (der Rufname war nach S. 321 ff. der 4. Folge **Heinrich**, nach S. 284 ders. Folge aber **Wilhelm**), geb. 21. Aug. 1737, † 23. Okt. 1805 zu Wettin (alt 68 J.), t. pr. Major. — In seinem Testamente d. d. Wettin 18. Mai 1800 publ. 8. Nov. 1805 setzte er zu seinen Erben ein seinen Bruder Friedrich L. W., Hauptmann in Groß-Leinungen, ferner dessen Frau geb. v. Bülkingslöwen und dessen Kinder. Der Major, der die Hälfte von Morungen besaß, hatte mit seinem Stiefbruder Gottlob einen Pacht- und Kaufkontrakt abgeschlossen, worin er letzterem gegen 7000 Thlr. seine Hälfte von Morungen cedirt, sich aber bei seinen Lebzeiten sein Eigenthumsrecht daran vorbehalten und mit einem Pachtgelde von 250 Thlrn. jährlich vorlieb genommen hatte. Gottlob starb aber ehr, als der alte Major, der nun den mit ersterem abgeschlossenen Vertrag in dem Augenblicke zurücknehmen wollte, als ihn der Tod ebenfalls ereilte. Die Jägermeisterin v. E., welche behauptete, alles von ihrem Sohne Gottlob geerbt zu haben, auch die annullirten Verträge, setzte sich nun in den Besitz auch der von dem Major innegehabten Hälfte von Morungen, während des Majors Kessens auf dem Marsche gegen Frankreich begriffen waren, und zahlte dann den Erben des 1805 † Majors v. E. 7000 Thlr. aus (5. Folge 132).
3. **Karl** Gottlieb August, geb. 12. Nov. 1743 zu Friedrichsrode (4. Folge 313), † 12. Januar 1764 in seinem Standquartiere Rageburg, kursächs. Standartjunker.

— **b) 2r Ehe:** 4. **Philippine** Auguste Louise, geb. 4. Sept. 1758 zu Morungen, † 9. April 1784 zu Sangerhausen und wurde auch daselbst begraben (4. Folge 331).

5. **Friederike** Christiane, geb. 18. Sept. 1759 zu Morungen, † 10. Dez. 1827 zu Brücken, verm. 10. Juni 1781 zu Morungen mit dem kursächs. Lieutenant Joh. Adolf v. Möllendorf, geschieden 1787. — Aus ihrer Ehe entsprossen 2 Töchter, von welchen die eine (Johanne Friederike Louise, geb. 26. Juni 1783 zu Morungen, † 25. April 1784 ebendasselbst) nach 10 Monaten, die andere bald nach der Geburt starb. Ihre Schwester, welche zu ihr nach Sangerhausen zum Besuch gekommen, an den Blattern erkrankt, und auch dieser Krankheit erlegen war, steckte auch sie als Wöchnerin an. Die Frau v. Möllendorf, bis dahin eine blühende, mit weiblichen Reizen gezierte junge Frau, genas zwar wieder, war aber durch die Blattern so entstellt worden, daß ihr Mann gegen sie immer kälter wurde. Das bewog sie, die unbekannt Abwesenheit ihren Mannes zu benutzen, mit ihren Habseligkeiten zu ihrer Mutter nach Morungen zu flüchten und von da aus den Scheidungsprozeß anhängig zu machen, der ihre Ehe mit Verlust eines Theiles ihres Vermögens wieder löste. Von dieser Zeit an lebte sie in Morungen bei ihrer Mutter

und ihrem Bruder Gottlob. Als sich dieser aber i. J. 1805 verheirathete, zog sie mit ihrer Mutter auf das Trebraische Gut in Brücken (5. Folge 184). Nach dem Ableben ihrer Mutter im März 1818 kamen Morungen und Rotha auf sie selbst als einzige Erbin. Aus diesen Gütern stiftete sie 1818 bezw. 1825 für ihren Großneffen Emil v. Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich L. W.) ein Fideikommiß; das mütterliche von Trebraische Rittergut zu Brücken aber bestimmte sie zu einem Fräuleinstift für die Trebraische Familie (5. Folge 182 ff.). Die auf Rotha stehenden 6000 Mfl. Lehnstamm des Majors Wilhelm v. E. zahlte sie an die Besitzer der Fideikommißgüter aus.

6. Wilhelm Ludwig Gottlob Freiherr v. E., geb. 10. Nov. 1762 zu Morungen, † 4. Febr. 1805 ebendasselbst, verm. 30. Nov. 1800 zu Skopau bei Merseburg mit Sophie Friederike Charlotte Louise, des Friedrich Gottlob v. Trotha auf Skopau Tochter. Nachdem Gottlob sich einige Zeit lang zu Freiberg i. S. der Bergbaukunde gewidmet hatte, beschäftigte er sich in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Gute Morungen mit philosophischen Forschungen (Gesch. 1206). Seine Bibliothek vermachte seine Schwester Frau v. Möllendorf der Klosterschule zu Rosleben (5. Folge 192). — Nachdem Gottlob von seinen beiden ältern Brüdern deren Antheile an Morungen an sich gebracht hatte, war er alleiniger Besitzer von Morungen und von der Hälfte der Amtsförsten. Am 8. Aug. 1791 wurde ihm von dem Hofrathe Wilhelm Frhrn. v. E. das Wiedereinlösungsrecht von Rotha gegen eine Remuneration von 2500 Thln. und Überlassung des Leinunger Backhauszinses abgetreten (5. Folge 175 u. 4. Folge 82). Nach seinem Tode fielen Morungen und Rotha an seine Mutter.

Friedrich Ludwig Wilhelm,

geb. 21. Juli 1736, † 24. Dez. 1800 zu Groß-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1784 (des 1765 † Christian v. E. und der 1752 † Johanne Louise geb. v. Jagersleben ältester Sohn), k. pr. Lieutenant und dann kursächs. Hauptmann. Im Jahre 1781 überließ er sein $\frac{1}{3}$ Antheil an Morungen seinen beiden Brüdern, dem Major und dem Baron Gottlob. — 1769, 1774 und 1775 als Lieut. zu Morungen (4. Folge 251 u. 5. Folge 130, 165—167), 1791 als Hauptmann zu Gr.-L. (5. Folge 175).

Verm. 21. Juli 1768 mit Friederike Karoline Eleonore geb. v. Bülkingslöwen a. d. H. Hanrode († 2. Dez. 1813 zu Groß-Leinungen mit Hinterlassung von 3 Söhnen und 3 Töchtern).

Deren Kinder:

1. Christiane Friederike Eleonore Louise, geb. 3. April 1770 zu Morungen.
2. Ernst Karl Rudolf Ludwig, geb. 13. Sept. 1773 zu Morungen, † 2. Sept. 1847 zu Groß-Leinungen, seinem Wohnorte seit 1806, k. pr. Hauptmann a. D., verm. mit Friederike Marie geb. Gerhold. — 1818 u. 1832 (5. Folge 180 u. 108 ff.).

Deren Tochter: Johanne Wilhelmine, geb. 21. Sept. 1816 zu Groß-Leinungen † 2. Sept. 1852 zu Schiepzig, verm. mit dem Lieut. a. D. Karl Frhrn v. Eberstein (5. Folge 364).

3. Johannetta Ernestine Juliane Wilhelmine, geb. 9. Aug. 1775 zu Morungen, verm. mit N. Schmidt zur Engelsburg bei Sangerhausen.
4. Friederike Wilhelmine Johannette Louise, geb. 7. Sept. 1777 zu Morungen, † 8. April 1787 zu Groß-Leinungen.
5. Karl Christian Heinrich Wilhelm, s. unten.

6. Auguste Marianne Karoline Wilhelmine, geb. 20. Okt. 1781 zu Morungen, † 15. Januar 1784.
7. Albrecht August Wilhelm Lewin, geb. 6. April 1784 zu Groß-Leinungen, † 16. März 1815 ebendasselbst.
8. Theodor Ludwig Gottlob Wilhelm, geb. 31. Januar 1787 zu Groß-Leinungen, † 7. Okt. ej. a. ebendasselbst.
9. Karoline Henriette Wilhelmine, geb. 2. Okt. 1788 zu Groß-Leinungen, verm. mit N. Schneeweiß zu Klein-Leinungen.

Karl Christian Heinrich Wilhelm v. Eller-Eberstein,

geb. 7. Sept. 1779 zu Morungen, † 12. Febr. 1834 (des 1800 † Friedrich v. E. 2r Sohn) f. pr. Oberstl. a. D.; verdiente sich bei Ligny das Eiserne Kreuz. — Der mütterliche Oheim seiner ersten Gemahlin, der Droßt und Kapitular v. Eller, setzte ihn 1819 zum Erben ein mit der Bestimmung, daß er den Namen „von Eller“ mit dem seinigen vereinigt fortführen und daß sein Sohn Ludwig in den Besitz des Gutes Bustedt succediren solle.

Verm. I) 1803 mit Theresie geb. Frein v. Kloster a. d. S. Patthorst (geb. 24. Januar 1786, † 23. März 1823); II) 1826 mit Leopoldine geb. v. Mansberg a. d. S. Weinbrenen (geb. 8. Mai 1804, † 16. Juli 1834).

Deffen Kinder a) 1r Ehe:

1. † Ludwig Kaspar Bernhard Franz v. Eller-Eberstein, Herr auf Bustedt, † 1843.
 2. † Emil Franz Heinrich Bernhard, s. unten.
 3. † Gustav (5. Folge 196).
 4. Bertha Bernhardine Henriette Franziska Friederike, geb. 12. Januar 1810, verm. 1. März 1832 mit Ludolf v. Bülkingslöwen auf Haynrode, f. pr. Rittmeister a. D.; Witwe 12. Nov. 1869. [Haynrode bei Worbis.]
- b) 2r Ehe: 5. Karl August Ernst Rudolf Georg Friedrich Freiherr v. Eller-Eberstein, geb. 5. Januar 1830, Mitbesitzer der Ebersteinischen Güter zu Gehofen, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, f. pr. Generallieut. 3. D. [Morungen.]

Emil Franz Heinrich Bernhard v. Eller-Eberstein,

geb. 19. Mai 1804, † 9. Dez. 1865 auf Patthorst (des 1834 † Karl v. Eller-E. 2r Sohn), Ehrenritter des Johanniter-Ordens u. f. pr. Prem.-Lieut. a. D. — 1818 stiftete seine Großtante Friederike v. Möllendorf geb. v. E. für ihn aus den Gütern Morungen und Kotha ein Fideikommiß (5. Folge 188); auch kam Emil nach dem Ableben seines Vaters (1834) infolge der Bestimmung seines Großonkels v. Kloster in den Besitz von Patthorst in Westphalen (5. Folge 196); 1843 erbt er von seinem Bruder Ludwig das Gut Bustedt und 17. Nov. 1845 kaufte er von den Erben des Hofraths Wilhelm Frhrn v. E. Groß-Leinungen und Horla für 130 400 Thlr.

Verm. 15. Dez. 1831 mit Mathilde Gertrude (geb. 13. April 1814, † 11. Mai 1887 zu Patthorst bei Bielefeld), des 26. Mai 1859 zu Dresden † Matthias v. Toll Tochter.

Deren Kinder:

1. Balduin Karl Ernst Wilhelm, s. unten.
2. † Theresie Julie Bertha Luise Ehrengard, geb. 1. Sept. 1838, † 29. Dez. 1882 zu Kadajewice, verm. 21. Juni 1862 auf Patthorst mit Friedrich Grafen Solms zu Sonnenwalde-Nösa, f. pr. Landrath des Kreises Inowraclaw.

Balduin Karl Ernst Wilhelm v. Eller-Eberstein,

geb. 17. Sept. 1832 (des 1865 † Emil v. Eller-E. einziger Sohn), Besitzer des Fideikommisses Morungen und Rotha, Erbherr auf Gehofen, Groß-Leinungen, Horla und Agnesdorf, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, Kreisdeputirter und k. pr. Prem.-Lieut. der Reserve a. D.

Berm. I) 25. Sept. 1860 auf Agnesdorf mit Margarethe Charlotte geb. v. Kropf (geb. 6. Nov. 1841 auf Agnesdorf, † 26. Okt. 1884 auf Morungen); II) 1886 mit Franziska (geb. 14. Nov. 1850), des k. pr. Oberst a. D. Bandler Tochter und des Wasmuth Frhrn. v. Winzingerode-Knorr auf Breitenbich 2c. Witwe.

Desen Kinder 1r Ehe:

1. Marie Luise Mathilde, geb. 15. Nov. 1866 auf Morungen.
2. Bernhard Emil Hans Rudolf Louis Ferdinand, geb. 1. April 1868 ebendasselbst.
3. Luise Julie Anna Mathilde, geb. 9. Sept. 1869 ebend.
4. Gertrude Mathilde Clotilde Melanie, geb. 25. März 1874 ebend.

Historische Nachrichten

über die

Ämter Leinungen und Morungen.

Nach der Theilung der Wohnungen auf dem Schlosse Mansfeld entstanden die Namen der Mittelortischen Grafen (Gebhard's VII. Nachf., $\frac{1}{5}$), der Hinterortischen (Albrecht's VII. Nachf., $\frac{1}{5}$) und der Vorderortischen (Albrecht's V. Nachf., $\frac{3}{5}$).

Der Stifter der Mittelortischen Linie, Graf Gebhard VII. zu Mansfeld, verkaufte 1535 wiederkäuflich auf 11 Jahre für 12000 Gulden in rhein. Golde und 12 500 Gulden Groschen sein „Schloß und das ganze Amt Morungen samt den Dörfern und Flecken Leinungen, Rotha, Morungen und Horla samt allem Gehölze und Forste dazu gehörig etc.“ an die Vorderortischen Grafen: Hoyer VI. († 1540) und dessen Neffen Philipp II. († 1546), Hans Georg, Peter Ernst, Hans Albrecht, Hans Hoyer II. und Hans Ernst. Die zuletzt genannten 5 Brüder überließen mit Vollwort der Vormünder des Grafen Bruno II. (Philipp's II. Sohn) 1562 wiederkäuflich auf 12 Jahre ihre „beiden Ämter Leinungen und Morungen samt den Furwerken dafelbst mit allen ihren Nutzungen und Zubehörungen“ an **Ascha von Holla** und **Ludolf von Bortfeld** für 13 000 Thaler und 13 000 Goldgulden:

„Wiederkauff zwischen dehnen S. Graffen zu mansfeld, Asche von Hollen und Ludolph von Bortfeld. 1562.“

Wir **Hannsgeorge, Peter Ernst, Hanns Albrecht, Hanns Hoyer** vund **Hanns Ernst**, gebrudere Grauen vund Herrn zu Mannsfeldt, Edle Herrn zu Helbrungen etc., Vor vnns, vnnsere Erbenn Erbnhemenn vund sonnstenn Idermenniglichenn Hirmit öffentlich bekennenn vundt thun kunth, Das | wir Inn betrachtunge vnnsers vund vnnserer Herrschafft nutze, fromenn vund bestenns mit zeitlichem guten vorbehaltenem vund erwogenem Rath, auch mit vnnsers Jungenn Vetterenn Grauen **Brunenn** Vormundern volwort vund nachlassunge vorkaufft haben vund gegenwertigt vorkauffenn mit be- | willigunge des Lehennherrn, nemlich vnnsers gnedigstenn Herrn des Churfursten zu Sachsen etc., welche wir, bemelte Grauen, vorpflichtet, zuwege zubringenn Inn der allerbestenn form vund weiß, als wir zurechte oder nachgewonheit am aller bestenndigstenn thun können

oder mögen, Unsere beyde | **Empter Lehnung vnnnd Morungenn** sampt den fuhrwerckenn doselbstenn, mit allem Trenn nutzungen vnnnd zuehörungen, Herligkeitenn, mit vberantwortung vnser altem vorschreybung, In welcher wir bemelte Empter gelöset vnnnd becrefftiget, Gerichtenn vber Hals vnnndt Handt, Gerechtheit= | tenn, Eckern, Wiesenn, Holz, Feldern, Wasser, Weidenn, Fischereyenn, Viehetristenn, Jagtenn, Muhlenn, mulstetenn, Teichen, Teichstetenn vnnnd allem Zins ann korn, gelde vnnnd Getreyde, Dorfferenn, Leuthenn vnnnd Dienstenn, wie die gelegenn sein möchte, sampt aller farennder Habe, wie Inhenn die | vberantwort vnnnd in dem vberreichem Inuentario Specificirt vnnnd ausgedruckt vnnnd angewiesenn worden, || Denn Ernnehestenn vnserenn liebenn Besondern **Ascha vonn Holl vnnnd Ludolffenn vonn Borttfeldt**, Gebharts seligenn Sohn, vor **Dreyzehenn tausent | Thaler**, Darunter wir Eintausent thaler zw Bawgeldt bewilligt, vnnnd **dreyzehenn tausent Goldgulden** Stück vor Stück alles guter vnuorschlagener, volwichtiger vnnnd ganghafftiger werunge, die sie vnns wie folgendt entrichtet habenn, Als dreyzehenn tausent thaler vff die Jzigenn Ostern, bar vber, vnnnd vber ein Jhar, wann man dreyvnnndsechzig schreybenn wirdt, abermals vff die Ostern heyligenn tage noch dreyzehenn tausent Goldgulden mit sampt denn Zinsenn, vff Ides Hundertt sechs goldgulden Zins gerechnet, Die wir empfangenn vnnnd zuzelende bekommen habenn | Vnnnd sollenn fernner auch In vnserenn vnnnd vnserer Herrschafft nutz vnnnd fromenn gewanth werdenn, || Sagem derhalbenn die gedachtenn Ascha vonn Holla vnnnd Ludolffenn von Borttfeldt solcher Dreyzehenn tausent thaler vnnnd dreizehenn tausent Goldgulden vor vnns, vnnsere | Erben vnnnd Erbenhemenn vnnnd sonnstenn menniglichen quiett, ledig vnnnd loß, Dieser obbemelter gutter semplich vnnnd sonnderlich anhe vnserenn oder Jemandts vonn vnsererwegenn eintragt, gebott oder verbott, **zwölff Jhar langt**, die negsten nach Dato, vor sich, Ihre Erben vnnnd Erbenhemenn vnnnd ge= | trewenn Innhaber dieser Vorschreybunge an Holze vnnnd allem andernn wie wir solches Innegehatt vnnnd gebraucht, nichts daruonn ausgeschlossenn, Innezuhabenn vnnnd zugenissenn; Ihedoch mit diesem austruglichenn vorbedingtem furbehalt, Das genante Ascha vonn holla vnnndt | Ludolff vonn Borttfeldt, Ire Erben, Erbenhemenn oder Inhabere dieses Brieffs binenn denn zwölff Jharenn Zerlichenn vnnnd Ides Jhars besondern, mher nicht, dann einen Haw oder Hege zuorkohle vnnnd kein Holz vberstemndigt zuwerdenn, noch auch vor Silff oder zwölff Jharenn abzutreibenn | vnnnd zuorkhole, Dergleichenn keinenn grossenn Baum, one was vff dem Emptern vnnnd Fuhrwerckenn nottwendig zuorbawenn, vnnnd vorstehennde lassreiser, weder abzuhawenn oder zuorkohle, noch ane vnserenn vnnnd vnserer mitbeschriebenenn vorwissen vnnnd bewilligung zuorkauffenn | fugt noch macht habenn sollenn. So sie aber solches vber vnser zuuersicht vnnnd zuwieder dieser Vorschreybunge fur sich selbst oder durch die Jhenn furnhemenn oder zuthun gestattenn wurdenn, Sollenn sie solches als baldt anhe wegerunge zuerstattenn oder mit vnsern Factorn | (: dohin sie, gedachte vonn Holl vnnnd Borttfeldt, sampt Trenn Erben vnnnd Erbenhemenn aus gemeltem Emptern vnns die kohle vff nachuolgendenn bescheidt folgenn lassenn sollenn:) abrechnenn vnnnd abkurzen zulassenn vorpflicht sein. Es sollenn Inhenn auch die kohle vff gewisse termine | mit bahrem gelde, wie des ortts gebruchlich, bezaltt werdenn. Zudeme sollenn auch die Hawunge ehiv dieselben drey Jar volkömlichen altt mit keinem Biche vonn Inhenn vnnnd denn Jhenn betrieben werdenn. Vnnnd In fall sie das thun vnnnd wir solchenn schadenn zuerweisen, | sollenn zween vnser, der Grauen, Rethen vnnnd zwene Irer freunde zu erkentnuß stehenn vnnnd billiche erstattung darumb geschehenn. Vnnnd das

es mit dem Viehetrifftem, Gute vnd Weiden anders nicht gehalten, Dann solches Dye Ampte hiebeuor altzeit domit vor alters In gebrauch erhalt. | vnd bis annhero geruglichenn herbracht habenn. Vnd in sonnderheit sollenn vnns vndt vnserem mitbeschriebenn die solen vmb billiche zalunge anhe eynige Steygerunge des Stangelbes ader andern newerung, Sondern wie des orgs gebrechlich gewesen vnd noch ist, fur allem andern | bleiben vnd folgenn. Das auch zu Ider Zeitt, wann das vndergewechs vorkaufft vnd vorkohlt wirdt, vff Idenn ader, wie gebrechlich, zehenn oder zwölff junge Laßreisser ober die vorigenn vff newe stehendt gelassenn werdenn.

Vnd wir vnd vnser mitbeschriebene wollem vnd sollem | also Ihnenn dieses kauffs rechte Herrn vnd gewehr sein, Sie auch oder Ihre mitbenanttem vor aller rechtlichem ansprach vnd gewaltsamenn angriffenn verbittem vnd vorteydingem als vnserere eygene Guttere, Lanndt vnd Leuth. Vnd do binnenn den Iharenn die genantenn | tenn Hewser vnd Dörffer vonn Jemandt angefochtenn, gewömmenn, verheret oder anhe Iherenn, Des vonn Holl vnd Borttfeldts, sonderliche vorvrsachunge verlörenn vndt endtwendett werdenn, So soll der vorlust vnser sein vnd Ihnenn keinen schadenn an Ihrem kauffgelbt bringenn.

Wir | haben vnns aber auch vor vnns vnd vnserere Erbenn vnd Erbhemenn mit nachlassunge vnd bewilligunge genanter Keuffer vnd Iherenn mitbeschriebenn diese macht vorbehalten vnd ausgeschlossenn vnserere Hohe Regalienn, Oberbottmesigkeit vnd was denen anhengigt. Vnd das die | Jaget vonn Holn vnd Borttfeldt zu geburlicher Zeitt vnd ane vorvustunge der andern Förste vnd nachteill eines Idern Herrn gerechtigkeit geschehe. Auch die Geistlichenn gerechtigkeit, mit vorordnunge vnd entsetzunge der Pfarher vnd beschickunge oder ordnunge der Visitationn, auch sonn- | stenn volge, Stewer, wie wir dis alles hishero vonn vnserem einwonendenn vnnterhanen bemelter Empter gehapt vnd vor vnns gebraucht. Das auch benante vnderthanen durch gedachte vonn Holl vnd Borttfeldt mit keiner newerunge beschwert Sondern bei Irenn altenn ge- | rechtigkeitenn, gewonnheitenn gelassen werdenn. Vnd vffm fall sie mit einiger newerung belästiget, Das wir sie Derhalb, wes sie befugt vnd weiter nichts, In vnserem schuhs vnd vorteydigung zu nhemenn mechtig sein wollem, genantte vonn Holl vnd Borttfeldt auch vnserere Erbarere vndt | billicher weysunge vnd bescheidts gewertigt vnd denselbenn anzunhemenn schuldigt sein sollenn.

Vnd nachdeme solche beyde Empter ann dem Ihurwergenn ettlicher massenn von nöthenn zubawenn, habenn wir guttwilligt nachgelassenn, binnen bemeltenn Jaren Ein | Tausent thaler, wie vorbemelt, darein ann newenn (: Jedoch sollenn die altenn gebowden in Irem bawlichem wesenn erhaltenn werdenn:) gebowden zuorbawenn, vnd was sie also mit berurtenn tausent thalerm vonn newenn erbawen, solches Iderzeit, wann es vorfertiget, mit glaubwirdigenn Baw- | registerenn zuberechnenn. Es sollenn vnd wollem auch die genanttem vonn Holl vnd Borttfeldt bemelte guttere besserem Inu dach, fach vnd gutem bawlichem wesen auff Ihr kostenn, Auch bey Iherenn hishero gehabtenn vnd von vnns wholhergebrachtenn gerichtenn vnd gerech- | tigkeiten erhaltenn vnd vnns vonn deme nichts entziehen lassenn. Do sie aber Derhalb angefochtenn werdenn, vnns dasselbige zuuormeldenn vnd anzuzengenn.

Hirneben haben wir vnns vnd vnser mitbeschriebenn auch ferner vorbehalten, gedachte | vonn Holl vnd Borttfeldt vnd Ihre mitbeschriebene auch bewilligett, das ein partt der annder Inu denn acht tagenn Michaelis, wann man nach Christi geburth schrenbenn wirdt Tausent funffhundert drey vnd Siebenzigt, Eine schriftliche Loffkundigung thun vnd in eines regierendenn

Herrn behaw- | funge dieser Herrschafft zuschickenn vndt anndworttem lassenn mögenn Vnd nach beschehener Loskundigunge Inn nechstvolgendenn vier Heyligenn tagenn Inn Ostem zu Halberstadt oder Braunschweig, da wir solch gelt vom Ihnenn empfangenn, gemelte Hauptsumma Im vier vndt siebenzigsten | Ihare Inn einer Summa guttlichenn vndt wohlzudandc ann wehrunge wie obstegett geldenn vndt zhalenn sollenn.

Wir obbenante Grauen habenn auch mit Ascha vonn Holln vndt Ludolffen vonn Borttfeldt vnns voreynigett, Im vnserem Vorrath vndt alles Hausge- | reth, so wir Inn vnserem Emptern habenn, vf ein Inuentarium, wie annderenn in vnserer Herrschafft eingethann, Vnd wann wir die Empter wiederumb einhemenn, sollen sie mit souielem vorrath vndt Hausrath Denselbenn wiederstattenn, Oder wo derselbe vorrath oder Hausrath nicht da wehre, so solt | nach geburlicher erkentnus, wie es Inn dem Inuentario angeschlagenn ist, Inn abtretung der Empter bezhaltt werdenn.

Ob auch die Bezalunge nach geschehener Loskundigunge, Inn massenn wie vor anngezeigt, nicht geschehe vndt genantte Ascha vonn Holl vndt Ludolff vonn | Bortfeldt (sic) oder Ire mitbeschriebenne solcher nicht bezalunge halber schadenn leiden oder nehmen wurdenn, Den sollenn vndt wollenn wir obbemelte Grauen als vorkauffere benebenn dem Hauptgelt gelde vndt zalenn. Sie sollenn auch nicht schuldigt sein, die Empter mit aller | gerechtigkeit abzutrettem, sie habenn dann erst Ire guldenn zudandc empfangen vndt was sonst mehr Ihnenn darauff vorschriebenn.

Wo auch Ascha vonn Holl vndt Ludolff vonn Borttfeldt vor vnns, obgenante Grauen, Burgschafft halber in eynigenn schdenn (sic) kemenn, | den sollen wir nebenn der Hauptsumma, wan wir bemelte vnnsere Empter einlösen schuldigt zubezalnn seinn.

Vnd nachdeme sich offtbenante Ascha vonn Holl vndt Ludolff vonn Borttfeldt vor sich, Ire Erbenn, Erbnhemenn vndt Getreue wissentliche Innhabere dieses Brieffs frey vndt gutt- | willigt Inn vnserem schutz vndt schirm eingelassenn vndt vor vnns vndt vnsern mitbenanntten gleich vndt recht zu dulden vndt zu leyden vndergebenn, Auch ob wir Inn vnserer Herrschafft vonn Jemandt betränget oder beschwert, sie sich gleich annderenn vnserem vnderthanen bey vnns vndt Denn | vnserem getrewlichem haltten, zusekenn vndt sich gebrauchenn lassenn wollenn, Darggen (sic) wir auch sie hinwieder nicht weniger dann anndere vnnsere vorwanthe vndt vnderthanenn nach billigkeit zugleich vndt Recht zuschuzenn, handtzuhabenn vndt zuuorteidigenn zugesagt, Alle arge list vnd | gesherde ausgeschlossenn.

Des zu vhester haltunge verzeihenn wir uns aller Rechte, wie die nhamenn habenn, so vnns zum bestenn kommen vndt Ascha vonn Holl vndt Ludolffenn vonn Borttfeldt zu schadenn gereichenn mochtenn, vnns nicht darmit zube- | helffen. Vnd haben des | zu verkunde der warheit diese Schloß vorschreybung eines lauts vndt Handschrift zwysachenn lassenn vndt ann Ide fur vnns vndt vnser mitbeschriebenn vnnsere angeborene Innsiegele vndt Secrett gehanngenn vndt mit eygenenn handden vndergeschrieben. Vnd wir George vonn werther vff | der Herrschafft Wiehe vndt Cristoff weiffensfels, des Jungen hern Grauen Brunen verordnete vormundere, habenn auch nebenn vnserem gnedigenn hern Insiegelln vnnsere angeborne Pesschafft hirann gehangen vndt vnns mit eygenenn handden vndergeschriebenn, Inn gleichem wir Ascha vonn Holl | vndt Ludolff vonn Borttfeldt Dieselbe Ide mit vnserem anhangenden Pesschafftenn vndt vnderzeichentenn Handtschriften becrefftiget, Welcher wir eine vndt die anndere

Wolgenannte Grauen behaltten. Geschehen vnd gebenn Inn vnserm Schloß zu Giffelbenn Nach Christi | vnserm liebenn hernn vnd Seligmachers geburth Im funffzehenn hundertten vnd zwen vnd sechzigstenn Ihare Inn den vierheyligenn Oster Feyertagenn.

Hans Jorg graff zu Mansfelt.

Peter Ernst graff zu Mansfelt.

Hans albrecht graf zu Mansfelt m. p.

Hans Hoyer graf zu Mansfeld meine Hand.

Hans Ernst graf zu mansfeldt m. p.

George von Werter mein Sant vndt mit meinem gewoenlichen
petchaft gedruckt.

Christoff weyffeseltz mp.

Utschin von Holle meyn Hand.

Ludolf von borthfeld mein Hainth.

Von Ascha v. Holla und Ludolf v. Borthfeld kamen die Ämter 1572 an **Andreas Kahle**, von diesem 1575 an die Gebrüder **Gebhard**, **Philipp** und **Klaus v. Borthfeld**, von letzteren 1583 an **Christoph v. Hoym** und dessen Erben, darauf aber von Siegfried v. Hoym 1621 an **Johann Stak de Rascha** und dessen Stieffsohn **Wilbrand Georg Bock v. Wülffingen** (3. Folge 15 ff.).

Inzwischen war am 5. April 1602 die Mittelortische Linie der Grafen von Mansfeld mit dem Grafen Heinrich II. ausgestorben. Die ihr folgende Hinterortische Linie erklärte daher den von jener unternommenen Wiederkauf, weil sie nicht darein gewilligt habe, für erloschen, verglich sich aber Ostern 1623 mit den damaligen Inhabern, nämlich der Witwe des v. Rascha, Katharina v. Iken, und deren Sohne voriger Ehe Wilbrand Georg Bock v. Wülffingen dahin, daß letztere ihr — d. i. den Grafen David und Friedrich Christoph — alle ihre an den beiden Ämtern habenden Rechte abtraten. Gleichzeitig schlossen diese Grafen mit den eben genannten Inhabern der Ämter einen neuen Wiederkauf auf 13 Jahre um 21 000 Reichsthaler. Die Käufer erhielten „das Amt Morungen und Leinungen samt allen Zubehörungen an Dörfern, benanntlich Groß-Leinungen, Morungen, Horla und Rotha“.

Wegen der Art der Wiedereinlösung wurde verabredet, daß die Loskündigung des Kontrakts seitens der Grafen zu Ostern 1635 erfolgen und zugleich eine Summe von 1000 Thlrn. erlegt werden solle. Das übrige Kaufgeld sollte Ostern 1636 in Magdeburg, Braunschweig oder Leipzig, welcher Orte einer ihnen, den Käufern, am besten gelegen, gezahlt und dabei die 1000 Thlr. nebst dem Jahreszinse in Zurechnung gebracht werden. Würde die Loskündigung zu Ostern 1635 nicht erfolgen, so sollten nach Verfließung der 13 verschriebenen Jahre die Käufer ferner noch 3 Jahre, und also fort von 3 Jahren zu 3 Jahren bei diesem Wiederkaufe unverhindert verbleiben, auch, wenn zwar die Loskündigung geschehen, die wirkliche Einlösung aber nicht bewirkt würde, die angezahlte Summe der 1000 Thlr. den Inhabern verfallen sein.

Die Grafen versprachen, die Kurfürstliche Bestätigung und die Einwilligung ihrer Agnaten anzuschaffen. Es ist aber dies Versprechen nicht erfüllt worden — wahrscheinlich weil die v. Hoym Ansprüche auf die Ämter machten und den von Siegfrieden v. Hoym mit dem v. Rascha geschlossenen Vertrag ansuchten (3. Folge 31).

Die darüber ausgefertigte Original-Urkunde lautet:

Wier Friederich Christoph vndt Davidt | gewettere Graffen vnd
 Herren zue Mansfeld, Cäle Herrn zu Helärungen, Seeburgk vnd Schrap-
 lau, Für Uns, unsere Leibes Lehen vnd Landes Erben, Erbnehmen vnd
 Nachkommen hie mit vnd | in Krafft dieses Brieffes öffentlich vnd gegen jeder
 Menniglich thun kundt vnd bekennen. Dem- | nach vnd als nach Tödtlichem
 abgantz des weiland Wolgebornen Herrn **Gebhardten**, Gra- | fen vnd herrn
 zue Mansfeld, als des StambsVatern der Mittelörtischen Gräfflichen |
 Linien, vnd sonderlich des Letzten derselben Linien, des weiland auch Wol-
 gebornen | herrn **Heinrichs** Graffen vnd herrn zue Mansfeldt, Unser allerseits
 in Gott Selig ru- | henden herrn Vetteren, Christmilder andenkens, Deroselben
 durch unsere allerseits | Wohlseilige Vorfahren auffgerichte vnd beschlossene Com-
 pactata vnd Erbtheilung, ihnen, | zugefallene vnd angehörige **Lehen**, **Güter**,
Embter vnd **Herrschaften**, auch sonst alle andere | ihnen zugestandene **Rechte**
 vnd **Gerechtigkeiten**, Geistlich vnd Welblich, oder wie die sons- | ten Nahmen
 haben mögen, nichts daruon ausgeschlossen, an Uns, als die negsten **Agnaten** |
 vnd **Succesores ex pacto et prouidentia** vorfallen vnd vorwendet, Wir
 auch von dem | Hochlöblichen Churfürstlichem Hause zue Sachsen zc. vnd
 dem Erz Stiff Magdeburgk, | als ördenlichem Lehen Herrn obangedeüter vor-
 ledigter vnd angefallener Güeter | vnd Zuebehörungen, richtig vnd vnweigerlich
 beliehen vnd sonderlich hierauff alsbaldt | etliche derselben güeter Uns würcklich
 tradiret, angewiesen vnd eingereimet wor- | den, Vnd aber vnter obenge-
 deüteten Uns angefallenen Embtern vnd Gü- | tern sich insonderheit befunden,
 das die **Embter Morung**: vnd **Lehnungen** da- | runter in Specie auch mit-
 begriffen gewesen, Mit welchen aber es folgende gele- | genheit gehabt. Das
 nemlich obwolermelter Unser Vetter Graff **Gebhard** seliger | im Jahr Christi
 Eintausend Fünshundert Fünff vnd dreyßig am tage Michaelis die- |
 selbe neben allen Pertinentien vnd Zuebehörungen, doch egliche stück daruon
 auß- | gezogen, denen Weilant auch Wolgebornen herrn **Hoyern** vnd herrn
Philipsen ge- | vetteren Graffen vnd herrn zue Mansfeldt Förderörtischer
 Linien, Unsern auch ge- | liebten Vetteren Christmilder gedechtnus, vmb eine
 gewisse Summa geldes be- | sage der Heübtverschreibung Wiederkeüfflich abge-
 treten vnd vberlahenn, | Von welchen herrn Keüffern vordenante Embter ferner
 in Anno Eintausend Fünff | hundert zwey vnd Sechzig auff **Niche**
von Holla vnd **Ludolph von Bortfeldt**, | Förders von vorermelten von
 Holla im Jahre Eintausend Fünffhundert Zwey | vnd Siebenzig vff **Andreas**
Kahlen, Von diesem anderweit Anno Fünff vndt | Siebenzig vff **Gebhard**,
Philipsen vnd **Clausen von Bortfeld**, vndt endlichen von | igt ermeltem
 Bortfelden Anno Dreyvndachtzig vff **Christoff von Hoymb** se- | ligen, Wie-
 wohl jederzeit ohn Unsern in Gott auch Selig ruhender VorEltern | Consens
 vnd Einvorwilligung, doch allemal mit selbst wilkürlicher erhöhung | der dorauff
 anfenglichen Vorschriebenen Wiederkeüfflichen Summen durch | vnderchiedene
 Celsiones transferiret vnd vorwendet worden.

Ob nuhn | wohl nach Tödtlichem abgang obwolermelter Unserer geliebten
 Vetteren Mit- | telörtischer Linien, Welches nach dem Willen Gottes Anno
 Eintausend Sechs- | hundert vnd zwey geschehen, Alle obbemelter Wiederkeüff-
 licher Polseksoren, in- | sonderheit aber gedachtes des von Hoymb, auch dessen
 Erben vnd Nachkommen, | gehabte Jura vnd Actiones, wie auch besonders
 alle vnd jede praetendirte Celsiones | dazumahl propter defectum Con-
 sensus, insonderheit Unsere Graffen **Friederich Christoffs** zue Mansfeld, Per-
 sohn betreffende, genzlich expiriret vnd erloschem | gewesen, Also das Wir
 vorlengst vrsach gehabt, dieselbe durch ordend- | lichen wegt Rechtens zue reuociren

und unbeschwert an Uns zuebringen. | Demnach Uns aber diese zeithero andere vielwichtigere, schwerere und kost- | bahrere Rechtfertigungen zue handen gestossen, daher Uns gleichsam | unmöglich gefallen, auch diese Sachen in gebühr zue verfolgen und darbey | Unsere zuegestandene Rechtmeßige Notturfft in Acht zue nehmen: So | haben Wirr dennoch nichts minders auch nicht unterlassen gehabt, den Weg | güttlicher und unvorfenglicher Vergleichung vff guter Ehrlichen Leüth wolgemeinter Interposition | und Vnterhandlung zuebelieben und einzuegehen, Gestalt dann solche güttliche tractation | mit **Siegfried von Hohmb**, als dem Eltesten Erben, und welcher sich ungezweifelt auff | Seiner Brüder einvorigen willigung und ratification dieses wercks allein angemasset, Vber | Sechs ganzer Jahr continuiret, Von deme von Hohmb aber solches alles nicht ohne | geringen verdrus von einer Zeit zur andern protrahiret und verzogert worden, | Endlich auch, als Wirr in dieser ungezweifelten hoffnung gestanden, das vff vielfeltiges | beschehenes ersuchen vff einen oder den andern weg entweder mit Ja oder Nein rich- | tige, beständige erderung geschehen solle, ferner diß erfolget, das Er, den von Hohmb, | dessen ungeachtet mit einem andern in güttliche handlung sich eingelassen und sein vff | Unserm obbenannten Jure Successionis erlangten und eigenthümblich zustehenden Embtern | die zeithero gehabtes Recht, so gueth es jemahl beschaffen gewesen, verruckter Zeit | den Weyland Gestrengen, Ehrnuesten und Manhafften Unserm Lieben besondern | **Johan Stak de Raschen**, Fürstlichen Braunschweigischen Obristen Leütenambt Seligen, | und **Wülbrandt Georg Bock von Wülffingen** vff Elze und Gronaw umb eine | gewisse Summa geldes per Celsionem anderweit vbergelassen und mit allen Zuebehö- | rungen, Rechten und Gerechtigkeiten, würcklich abgetreten und eingereumet hatt.

Ob Uns nuhn zwar anfangs Solches nicht wenig mißfallen und daher zue andern recht- | mäßigen mitteln zueschreiten fugt und ursache gehabt hetten; dennoch aber haben | Wirr Uns auß andern mit vorgefallenen erheblichen motiven und umbstendenn, | Sonderlich aber in erwegung derer mit denen von Hohmb albereit zuevorn vor- | gegangener unvorfenglicher tractaten, fürnemblich aber Unserer und Unserer | Nachkommen erbaulichen Nutzens und besten wegen, jedoch mit gnedigstem vor- | bewußt und einvorigen willigung des Durchlauchtigsten und Hoch- gebornen Fürsten | und herrn, herrn **Johan Georgen** Herzogen zue Sachsen, Gülich, Cleue und Bergk, | des Heyligen Römischen Reichs Erzmarschallen und Churfürsten zc., Unserer gnedigsten | herrn, Als Lehenherrn, Wie auch anderer unserer geliebten Vettern, den Semt- | lichen Grafen zue Mansfeld zc. Als mitbelehnten und Lehenfolger Consens | und Volwort, Welcher aller Ra- tification Wirr zuevorschaffen Uns hirmit vor- | pflichten, anfänglich mit Ihme, deme von **Raschen**, und gedachtem **Bock von Wülffingen** | laut einer Sub Dato den Neun und Zwanzigsten Aprilis Anno Eintausend Sechs | hundert zwey und zwanzig auffgerichter, vorseigelter und unterschriebe- | ner Vergleichung, Nachmals aber und Krafft dessen mit Ihme, ermelttem | **Bock von Wülffingen**, des **von Raschen** Seligen nachgelassener **Witben** | der Edlen und Ehrentugend- sakhmen Unser Lieben besondern Frauen **Catharinen** | gebornen **von Ilten** in Krafft außdrücklicher Einvorigen willigung ihres Ge- | richtiglich bestetigten und untenbenannten kriegischen Vormunden, Sambt deren | mitbeschriebenen in Nachfolgende güttliche handlung und vffrichtige bestendi- | ge Vergleichung eingelassen und dar- über derogestalt geschlossen.

Weiln | nemlich anfänglich ermelter Johan Stak de Rasche und nunmehr Ich, untenbenante | denselben nachgelassene Witbe, nebens meinem mit- beschriebenen Lieben Sohne **Wül- | brandt Georg Bock von Wülffingen** nach reiffer erwegung aller und jeder hir- | bey einfallender motiven und umb-

stenden, Sonderlich aber vmb beständige sicher- | heit vnd kräftige Unser vnd
 Unserer Nachkommen Verwahrung halten, Wihr | bey Uns so viel befunden,
 das nemlich die Hohe Notdurfft sein wollen, das | mit obwohlermelten herrn
 Graffen zue Mansfeldt, Als natürlicher dieser | an Uns gebrachten Güeter
 Erb- vnd Eigenthumbs herrn, Consens vnd guten Wil- | len Wihr entweder
 diese güeter in guter Ruhe vnd frieden besitzen, oder aber | Unseres von dehren
 von Hoymb an Uns gebrachten Rechts halben von Ihr Gn. Gndn. | güet-
 lich wiederumb abgefunden, oder dero beliebung nach in andere wege afsecuriret |
 vnd verwahret werden möchten; Als haben Wihr in betrachtung dessen | allen
 aus wolbedechtigem muthe vnd freyen guten Willen hirmit vnd Krafft dieses |
 Wohlermelten herrn Graffen, Ihr Gn. Gn. Erben vnd Nachkommen Vor Uns
 vndt | Unsere mitbeschriebene Erben vnd Erbnehmen alle unser an obbenenten
 Embtern vnd Güetern **Morung:** vnd **Leynungen** mit Churfürstlicher Durch-
 leüchtigkeit zue Sachsen zc. | Unseres gnedigsten herrn gnädigsten Consens vnd
 einvorwilligung von denen von Hoymb | an Uns erkauffte vnd erlangte Jura,
 Gerechtigkeiten vnd befugnußen, wie solche die | von Hoymb Crafft aller anderer
 vnterschiedlich vorgangener vnd per Celsionem an sich ge- | brachter vnd sonder-
 lich von Zeit derer von Anno Fünff vnd dreyßig anfenglich vnd al- | ler erst
 vff die herrn Graffen zue Mansfeldt Förderörtlicher Linien transferirter |
 vnd bis an Sie, die von Hoymb, continuirter Rechten vnd Gerechtigkeiten
 Sieder Anno | Drey vnd Achtzig bis auff gegenwertige Zeit possediret, genuzet
 vnd gebraucht gehabt | vnd wiederumb meiner, der Witben EheZunkern, deme
 von Raschen, vnd Wülbrand Ge- | org Bock von Wülffingen vnd
 vnseren mitbeschriebenen abgetreten vnd eingereü- | met worden, hinwiederumb
 Ihr Gn. Gn. durch eine zue Recht beständige, kräftige | vnd vnwiederrüfflich
 Celsion, wie solche nach verordnung der Rechte ihrer Crafft | vndt Würden
 halben in der aller sichersten vnd vorbintlichsten form vnd ahrt, im- | mer ge-
 schehen solte, konte vnd möchte, attribuiret, vberlaßen vnd abgetreten der | ge-
 stalt vnd also das nemlich von Dato ahn Wohlermelten herrn Graffen zue |
 Mansfeldt ohne mein vnd meiner mitbeschriebenen vorhinderung vnd wieder
 sprechen | frenstehen vnd nachgelassen sein sol, Entweder vns alshobalt vnserer
 deme von | Hoymb bahr außgezehleten Summen halben durch bahre bezahlung
 hinwiederumb | zuebefriedigen oder sonsten gegen anderweit annemblicher alse-
 curation vnd Vor- | sicherung, Es geschehe solche Ihr Gn. Gn. guten beliebung
 nach, wie die immer | mehr könne vnd möge, Uns ander gestalt zuebefriedigen
 vnd zuevorgütigen | Vnd sich dergestalt Ihrer Erb- vnd Eigenthümblich zue-
 stehenden Güeter **Morung:** | vnd **Leynungen**, auch aller anderer doran habender
 Ihr Alten Rechten vnd Ge- | rechtigkeiten, wie die nuhr immer Nahmen haben vnd
 genennet werdenn | mögen, anzumäßen vnd zue gebrauchen, inmaßen dann Ihr
 Gn. Gn. Von | Uns vnd mitbeschriebenen in keynerley weise vnd wege hierann
 gehindert, ge- | fehret oder sonsten auff andere maß perturbiret oder vorein-
 trechtiget werden, | Sondern vielmehr auff vorgehende vnd nunmehr mit Aller
 Theyle guten vnd an | nemlichen Satisfaction getroffene vnd geschlossene hand-
 lung vnd vrgleichung | alle Unsere von offtermelten denen von hoymb erlangte
 vnd balt in der ersten | alienation wie obgedacht fundirte vnd ergründete Jura,
 Actiones vnd Zuesprüche | durch vorangezogene zue Recht beständige Celsion
 auff vnser Persohn hirmit | vnd Crafft dieses in der aller besten form vnd maße,
 wie es nuhr am aller | kräftigsten sein solte, konte vnd möchte, biß auff ob
 höchst ermeltes Unseres | gnädigsten Chur fürsten vnd herrn gnädigste ratification
 annulliret, Calsiret vnd | gentslich aufgehoben sein vnd bleiben sollen, Gestalt
 dann auch bey dieser | getroffenen vnd geschlossenen abhandlung vnd vrgleichung

Ihr Gn. Gn. den herrn | Graffen zue Mansfeld obwohlgemelt anfenglich Krafft
angezogener Vor- | gleichung vorgedachter der von Rasche und nunmehr Ich,
dessen nachgelassene | Witbe, wie auch deren mitbeschriebener Ich, Wülbrand
Georg Bock von Wülffingen, | alle und jede von denen von Hoimb Uns
eingehendigte brieffliche vhrkunden, Alte | und Raue haubtvorschreibungen, obli-
gationes, Celsiones, Consens und was deme al- | len mehr angehörig gewesen
und vielberurte Güeter **Morungen** und **Leynungen** Concer- | niret und betroffen
gehabt, also bald zue dero sicheren henden aufgeantwortet und ein- | geliefert
und also wie gedacht auff gewisse und annehmbliche, auch vorgehende und nach |
folgende clausulirte und bedingte maß vor vns und mitbeschriebene alles vnser
erlangten Rechtens und befugnis wißentlich und wolbedechtllich hirdurch genglich |
vorgehen und begeben haben.

Und demnach durch igt angebeüte zue | Recht beständige und unwiederrüff-
liche celsion aller und jeder obspecificirter | Persohnen, und sonderlich des
von Hoymbs und iger Inhabere, des von Raschen | Seligen nachgelassener
Witben und ermeltes Wülbrand Georg Bocken von | Wülffingen, alte
und Raue auff den Embtern **Morungen** und **Leynungen** praetendirte | und an
sich gebrachte Jura, befugnisse und Gerechtigkeiten of Uns obbenannte Gra- |
fen, als rechtmäßige Erb- und Eigenthumbsherrn, genglich und vnuornemlich
vor- | sezet und gebracht worden, und dergestalt Uns nichts Liebbers sein solte,
Als | das durch die Uns nachgelassene bahre abzahlung Wihr alshobald den von
Raschen | und Bocken von Wülffingen sambt mitbeschriebenen hinwiederumb
abfinden und | dardurch offtheneute unsere Güeter genglich wiederumb befreien
und an Uns | bringen möchten; Diemeil aber bey diesen schweren und schwürigen
Zeiten, auch | andererer Uns noch igo einfallender beschwerungen und vorhin-
derungen halber, Uns | vnmüglich fallen thut, deme von Raschen und Ihme,
Bocken von Wülffingen, denen von | Hoymb aufgezahlete Summa als bald
wiederumb abzustatten und zuevorgnügen; | Als haben wihr Uns daherom vmb
beständiger und kräftiger Vorsicherung willen ober | oft gedacht vnser zuestehen-
des Ambt **Morung**: und **Leynungen** vff **Dreyzehnen Jahr** | von Ostern des an
igo instehenden Eintausend Sechshundert Drey und zwanzigsten Jahrs | an zue-
rechnen, Cines rechten, redlichen und aufrichtigen wiederkauffs, wie Solcher | zue
rechte gleichfals am kräftigsten und beständigsten geschehen solte, konte oder |
möchte, anfangs mit Ihme, deme von Raschen, und nunmehr deselben nach-
gelassener | Witben und deren mitbeschriebenen Wülbrand Georg Bocken von
Wülffingen | nachfolgender gestalt und also voreinigt und vorglichen.

Weiln nemlich im | angelegten Calculo sich vor diesem befunden, das die
vhralte Wiederkauffs | gelder, so sich anfangs auff Vier und Zwanzigt tausend
gülden erstreckt ha- | ben mögen, diese lange Zeit und Jahr hero auff eine
höhere Summa ge- | stiegen und auff etliche Dreyßigt tausend thaler ge-
wachsen, inmassen | Uns dieserwegen genugsame Documenta vorgelegt worden,
und aber der | von Rasche seligen zusambt dessen mitbeschriebenen, laut in
Handem | gehabter Celsion diese ganze aufgewachsene Summa durch angenehme |
befriedigung von denen von Hoymb an sich gebracht und erlanget; Als | haben
Wihr bey dieser geßlogenen güetlichen handlung und vogleichung | zue Vnsern
und Unserer Nachkommen Nutzbaren Vortheil und ertreg- | lichen wieder ablegung
bey obangezogener erster Vogleichung, den | von Raschen und nunmehr deselben
nachgelassener Witben zue sambt deren mitbeschriebenen | Sohne Wülbrand
Georg Bocken von Wülffingen dahin vermocht, das Sie an der ganzen
Sum- | ma, wie obgedacht, Uns zum besten an die vierzehnen tausend thaler
schwinden und fallen | lassen, Also die ganze wiederkauffs Summa hinführo

aus obangehogenen Ursachen | wissen vnd bedenklich auff **Ein vnd Zwanzig Tausend Reichsthaler in Specie, stück vor stück,** | unten besagter wehrung gericht vnd verstanden werden sol, Gestalt wirh dann auff solche maß für vns, unsere Erben vnd Nachkommen des von Raschen seligen Witben vnd Ihme, Bocken von Wülffingen, auch igtermeltes Ihres Sohns Erben vnd Erbnemen | hirmit vnd Krafft dieses offtgemelt Unser **Ambt Morungen vnd Lehnungen Sambt** | Allen Zuebehörungen an Dörffern benandlich **Grossen Lehnungen, Morungen, Horla vnd Notha,** | an Underthanen, Diensten, Geld, Rentzinsen, Mühlen vnd Mühlenstädten, Brauhoffe vnd allen dessen | Zuebehörungen, Gefällen, Lehenden, Früchten auff allen Forwercken vnd Schättereien, Steigenden | vnd fallenden Nutzungen an Ackerbaue, Gärten, zinsbaren stücken, Teichen vnd Teichstädten, Fischereien, Holtzungen, Viehzucht, Ober vnd Nieder Jagten, Hohen vnd Nieder Gerichten, Sambt allenn | Rechten vnd Gerechtigkeiten, vberall nichts als unten specificirten stücken ausbescheiden vnd in | allermassen es unsere löbliche vorfahren, alle Graffen vnd herrn zue Mansfeldt, vnd sonderlich | die herrn Graffen Mittelörtischer Linien, auch nochmals, wie es vor Zeiten oberzehler | massen von Anno Fünff vnd Dreyßig bis igige Zeit, Ein oder der ander Inhabender besessen, | genuzet vnd gebrauchet, auch Sie vnd Wirh selbst hetten nutzen vnd gebrauchen sollen, können, oder mö- | gen, deswegen dann förderlichst die vorhandenen Alten Amts vnd ErbRegister anderweit | revidiret vnd vorbeßert, alle vnd jede bey so vielen oberzehleren mutationibus bey den Vn- | terthanen vnd sonsten wieder Altherkommen eingeriffene Mißbreüche geendert vnd Ihr, des von | Raschen Seligen Witben, vnd Bocken von Wülffingen, auch allen deren mitbeschriebenen zusambt | einem gewissen anschlag eine richtige Designation aller vnd jeder pertinentien vnter vnsern Gräff- | lichen Secreten zugestellet vnd vmb vnd vor obspecificirte Summa der **Ein vnd Zwanzig tausend** volwichtige des Ober Sächsischen Crayß abscheiden nach, vnd also dem Chur vnd Fürstlichem | vnd in der Proba wolbefindlichen Schrot vnd Korn durchaus gemess, Reichsthaler in Specie | stück vor stück, deren Reün stücke auff die Margt an fein, vnd jedes stück zum geringsten | zwey Loth an dem Gewicht haben sollen, derogestalt, das numehr von obbenenter Zeit | an vff **Dreyzehn Jahr** langt die Reüffer vnd ihre mitbeschriebene oftangeregte Unsere | Embter **Morungen vnd Lehnungen** nach Wiederkauffs Recht vnd gewonheit bis zur reuolution | vor sich vnd ihre mitbeschriebene als ihr wolerkaufftes Wiederkeüffliches Guth ohne unsere | vnd Niemigliches vnderhinderung, eintracht oder einrede, vnd also ohn einige Rechnung oder | liquidation, deren wirh vns vorgunehmen kräftiglich vorziehen thun, zue besitzen, zue | genießen, ihnen die früchte vnd alle andere Nutzungen vnd auffkommen zue eigen zuemachen | vnd darmit durchaus als ihren eigenen erworbenen vnd recht wolerkaufftem Guthe | ihres gefallens solche Zeit ober vnd bis der Wiederkauff sich endiget, dieser vorschreibung | in allen Puncten gemess zuegebahren, inmassen wirh dann Sie, des von Raschenn | Witben, vnd Ihme Bocken von Wülffingen mit ihren mitbeschriebenen dorauff in Crafft | dieses in solche Ambter vnd Heüßer, auch deren allerseits Zuebehörungen, Recht vnd | Gerechtigkeiten auch genießliche gewehr in der besten vnd krefftigsten form Rechtsens | gesetzet haben wollen.

Hiernechst vnd obzwar besage der vorhandenen al- | ten Inuentarien auff den Embtern, Forwercken vnd Schättereien ein stadlicher vnd an- | sehenlicher vorrath an viehe vnd sonsten anderer nohtwendiger Zuebehörung befunden vnd | vberlassen, die Gebeüde auch zue jederzeit in gutem stande vnd else erhalten werden | sollen, an igo aber bey ihrem obvielbenenter Reüffere anzuge vff den

Forvergken ein | geringer vorrath an Rind vnd andern Viehe auff den Schäf-
 reien, auch ein schlechte vnd | geringe anzahl an Schaffen, Welches alles deme
 von Hoymb noch darzu absonderlich be- | zahlet werden müssen, vnd also auch
 die Gebeüde in eüßersten vorderb vnd abgang dem | offenen augenschein nach
 erfunden worden; Als haben zwar die Keüffere | vnd ihre mitbeschriebene sich
 dahin vorpflichtet, das Sie die Forwerge mit nötigem | Viehe ersetzen wollen,
 doch derogestalt, das bey derer vnd ihrer mitbeschriebenen Ab- | zuge ihnen alles
 Viehe vnd Vorrath entweder aufgesolget oder von vns oder Vnsere | Erben
 dafür bahre bezahlung alsobald geleistet werden solle. So viel aber | die auff
 eüßerste vorwüstete Gebeüde, Sowohl an den haubtwohnungen, als auch | an
 dem Brauhause, Forvergken vnd Schäfereien vnd dann den großen schaden
 we- | gen der eingegangenen städtlichen Nutzbahren Teichen betreffen thut, dieweil
 die | vnümbgengliche notturfft erfordert gehabt, das solches alles nach müglichteit
 wiede- | rumb erhoben vnd zue gutem Stande gebracht werde; Als haben wir,
 die Graffen, | zue diesem nohtwendigen Gebewden vnd anderer nützlichen beferung
 den Keüffern | **Drey Tausend Reichsthaler** vorwilliget vnd anzuwenden nach-
 gelassen mit dieser er- | klerung, da ober obspecificirte Summa ein mehrers
 auffgewendet werden solte, die | Keüffere Solches vor sich vnd aus ihrem Beütel
 selbst zahlen vnd tragen, Hirkegen | aber vnd da die Baw vnd beferungs Kosten,
 die igt Specificirte Summa der **Dreytausend** | Reichsthaler nicht erreichen
 würde, Sol die nach angelegter richtiger berechnung befindliche vbermaße bey
 der ablösung Vns zue guht vnd besten kommen, Sonsten aber des gros- | sen
 schadens halber, So wohl wegen des Inuentarij als auch der vorwüsten Ge-
 beüde, ge- | holke, Teiche vnd anders wegen, an den vorigen Inhabern an ohrt
 vnd Enden, da sichs ge- | bühret, ördentlich zueerholen Vns frey stehen soll, So
 viel aber die vorwil- | ligte Dreytausend Reichsthaler Baw-Kosten belangen thut,
 Sollen vnd müssen | dieselbige auff obige maße bey ablegung der Wiederkauff-
 gelder alsobald auch | erlegt werden.

Weiln auch an unterschiedlichen bequemen ohrtten etliche | vielwüeste örther
 zuefinden, so zue Acker gemacht vnd dergestalt zue nutz gebracht | werden können,
 Als sol den Keüffern nachgelassen sein, ihrer beliebung nach vnd | auff ihren
 Kosten dieselbe vmb zuerichten vnd dem Amte zum besten zue Acker, Wie- | sen
 vnd hute Kampen zuemachen, vnd da sichs leiden will, deselben ohrts eine
 Schäf- | rey anzuerichten, auch vberdis dardurch der Keüffer fleis vnd gute
 vorsichtigkeitt | dem Amte zum besten noch fernere nutzbarkeit erfunden, angerichtet
 vnd hirdurch | zum bessern stande gebracht werden magt, Sol ihnen solches keines
 weges ge- | hindert oder vorwehret sein.

Als auch bey Lebzeiten vnser herrn Vet- | tern Mittelörtischer Linien das
 Gut **Pasbruch**, so den Fürsten zue Anhalt zue Lehen rühret, | Aber vnstreitig
 vnd vngemittelt pertinentz dieses Amtes gewesen, vnwißent Vnsere vnd | Vnsere
 verurfsachung vom Amte abkommen sein magt vnd die Keüffer solches durch |
 tregliche vnd bequeme mittel wieder an sich zuebringen vormeinen, ihre gelegen-
 heit aber bey ablösung vnser Amtes **Morungen vnd Leinungen** solches selbst
 zuebe- | halten nicht sein würde; Als haben Wir vorwilliget, das ihnen solches |
 Kauffgeld nebenst dem an gedachtem Guthe angewanten Baw vnd beferungs |
 Kosten vnd was Sie sonst an Vorrath vnd gelegenen güetern an sich gebracht,
 Eben- | meßig nebst des Amtes KauffSummen, doch also, das vns dieser wegen
 Ehe | vnd zuevor in einem vnd dem andern etwas vorgenommen, geschlossen
 vnd verhandelt | würde, außfürlich bericht vnd vmbstendliche andeütung gethan
 werde, in einer vn- | zertheilten Summen, so vns ebenermaßen an was Sorten
 dieselbe erlegt werden | sol, notificiret werden muß, wiederumb in gnaden dank-

barlich für abtretunge | des Ambts ohne einiges ein: oder vorwenden erstatten
und wohlbehalten sollen | und wollen.

Da auch der Keuffer der Kirchen zue Großen Leynungen die | auff
vnserm Ambt stehende Sechshundert Drey und Achtzig gülden heübtsumma |
und Zinße, vber welche Summa die Kirche von Ihr Churfürstliche
Gndn. albereits | Vrtheil und Recht ins Ambt Leynungen erhalten, So-
wohl den Chorherrn zue | Stolbergk die Siebenhundert und Fünffsig gold-
gülden, Welche Ebenmässig auß | Vnserm Ambt vorzinset werden, abtragen
müssen, Sollen solche gelder nebst | den andern in diesem KauffContract
Specificirte Summb bey einreihung des Ambts | gleichergestalt auch bahr
zahlt und verlegt werden.

Regit diesem haben | Wihr nuhn für vns und vnser Erben und nach-
kommen bey diesem Wiederkeuff- | lichen Contract vns außdrücklich außgezogen
und vorbehalten, Behalten Vns | auch hirmit und Krafft dieses außdrücklich be-
vohr die Erbhuldigung und Landt- | folge aller vnterthanen zue diesen
Embtern und Güetern Morungen und Leinun- | gen gehörigt, das wihr vns zue
jeder Zeit, wann es die notturfft erfordert, jedoch | keinesweges wieder die Keuffer
und ihre mitbeschriebenen bey wehrendem Wieder- | kauffs Contract und ohne
schaden und Nachtheil zuegebrauchen bemechtigt | sein wollen; ingleichem die
hebung der Reichs-Crayss und andern Steuern, | Sowohl auch die Geistliche
Jurisdiction. Da sich auch etwan Peinliche oder andere | fällt zuetragen würden,
das die vrbrechere sich in die befreite Pfarre oder | Schulheüser Saluiren und
stehen würden, So sollen die Keuffere hirmit fugt, | Recht und macht haben,
Wann es solche fälle sein, die kein verzugt leiden wollen, | in die Pfarre, Kirchen
oder Schulheüser zuegreiffen und ihrer gelegenheit nach, | doch mit guter be-
scheidenheit ohne Thumult und der Geistlichen beschimpfung oder anderer | vn-
zimliche ungelegenheit, die Vrbrechere anzuhalten und in ihre gewarftamb zue |
bringen; Doch aber zue jeder Zeit Vns dieser wegen gewöhnliche reuerfse zu-
erthei- | len und außzueantworten.

Nachdem auch Vnser selige | Vorfahren Mittelörtischer Linien bey allen
und jeden mutationibus bald an- | fangs die Bergwerge und Obergehölzte und
derselben sonderbahre Nutzbarkei- | ten sich als reservata vorbehalten und auß-
gezogen; So habenn | bey dieser Wiederkaufshandlung die Keuffere gleichfals
zuegesaget | und versprochen, das Sie es auch in diesem fall der heübtvorschreibung |
nach allenthalben bewenden laßen und in denselben Vns, den Graffenn, | einziege
vorhinderung nicht zueziehen wollenn.

Die Hohe und Wieder Jagten betreffende, Wollen die Keuffere Vns, den
Graffenn | beyderseits für dieselbe zue einer ergeglichkeit, weiln Wihr sonst die-
selben | für Vns allein außziehen wollen, Aber wegen des ohrts abgelegeneit |
entlich dauon guthwilligt remittirt und gewichen, jährlich und jedes Jahr | be-
sonders Drey Ohmb, als ein halb fuder guten Reinischen wein zue jeder | Zeit
Wohin wihr ihnen andeüten werden Lieffern; Darneben wihr vnñß | aber frey
behalten, das wihr alle Jahr in den Morungschenn und Leynungsch- | en
gehölzken nach Vnser guten beliebung Drey Jagten auß der Keuffer | bewirt-
tung anstellen mögen, da alsdann was das glück geben vnnnd ge- | fangen werden
möchte, in zweytheil getheilet, Vns, den Graffenn, ein theil | vnnnd der Keuffern
der ander halbe theil vorbleiben und gelassen werden | soll.

Wann dann bei dieser vorgangenen Enderung und | durch diß Mittel die
Embter in einen andern standt gebracht werden, Sol | alsdann in Justitien
sachen Vns, den Graffenn, von den Vnterthanen die Appel- | lation vorbehalten,

sonsten aber die Keuffere schuldig vnd pflichtig sein | Menniglich bey ihren alten herkommen, | Recht vnd Gerechtigkeiten außer was | etwa bey so vielfaltiger vnderungen wieder Altherkommen vnd an: | dere gebreüche als neüerlich vnd schädlich eingeführet worden vnd dieser | wegen in künfftig nohtwendige enderung vorgenommen werden müße, | ruhiglich sein vnd bleiben laßen vnd dergestalt die Vnterthanen So | viel müglich also in Acht nehmen: das Sie in ihrer Nahrung vielmehr beför: | dert vnd fortgesetzt, als etwann doran gehindert vnd beschweret werden. |

Vndt wann nuhn die obspecificirte vorwilligte **Dreyzehen Wieder Käuffliche Jahre** fast abgeloßen vnd numehr zue ende Lauffen wollen, deren End: | schafft dann von Ostern des Sechzehenhundert Drey vnd zwanzigstem | Jahres anzurechnen, vff Ostern, das Gott geb gnedigl, **Eintausend Sechs- | hundert Sechs vnd Dreissigsten Jahres** sein wirdt; So haben Wir, | die Graffen, Vnns oder Vnsere Erben vnd Nachkommen per exprelssum vor: | behalten, Weil auch ohne das die reliction vnd Loskündigung, so wohl bey | dem Vor: keuffer als Keuffern stehen soll, das dieselbe, wann es einem Theil | geliebt vnd das zwölffte Jahr dieses vorhandelten Wiederkeüfflichen Con- | tracts zum Ende gelauffen vnd man Ostern Eintausent Sechshundert funff | vnd Dreyßig schreiben wirdt, Als denn ostbenanten Keüffern oder | dero Erben vnd Erbnehmen eine schriftliche Loskündigung zue thun Wir | bemechtigt sein wollenn, | jedoch dergestalt vnd also, daß Wir | vnd Vnsere mitbeschriebene, wenn die Lose, wie gedacht, ihnen, den Keüffern, oder mit Sachvorwanten richtig vnd beweiflich Intimiret, Als bald bey | derselben **Eintausend Reichs thaler** zue dem Ende erlegen sollen vnd wollenn, | damit Sie, da die bahre erlegung der ganzen wiederkauffs Summa Ostern | folgendts Jahres ober zuvorsicht nicht folgen sollte vnd sie diese Summen | außzuethun oder anderweit an güetern zuevorwenden, sich mit anderen ein: | gelassen, derselben aber nicht mächtig werden konten, Sich ihres schadens doran | zuerholen haben mögen, Auch dieselbigen künfftig zuerstatten oder aber | sich abkürzen zuelaßenn, nicht schuldig sein sollenn, Sondern dieses sol vff | den fall der vnuerhofften nichtzahlung der ganzen KauffSumm Vnser vnd | Vnser mitbeschriebenen wilkürlich Recht vnd beliebung sein, vnd die ganze Kauf | Summ nichts desto weniger vor soll vnd vnzertrennet bleiben, Sonsten | aber, wenn richtige bezahlung der ganzen KauffsSumma vormüge vorhergehender | Loskündigung des benannten Jahrs erfolget, Alsdann sollen obberurte Ein | Tausend Reichsthaler bey erlegung der ganzen WiederkauffsSummen Ahn | Schrot vnd Korn, wie obgemelt, so alsdann in Magdeburgk, Braunschweig oder | Leipzigt, welcher örter einen ihnen, den Keuffern, vnd mitbeschriebenen am | besten gelegen, geschehen solle, nebenst dem Jahrzins gekürzet vnd zue rick | behalten werdenn. Sollte aber auff Ostern Anno Fünffvnddreyßigt | vnd also ein Jahr vor ablauff des wiederkeüfflichen Contracts keine | richtige oder beständige Lose erfolgen vnd geschehenn, Sollen alßdann | nach vorfließung der Dreyzehen vorschriebenen Jahren, die Keüffere vnd | ihre mitgenanten Ferner noch drey Jahr vnd also förder von dreyen Jahren | zue dreyen Jahren bey diesem Wiederkauff vnvorhindert vorbleiben vndt | also dergestalt nicht ehe schuldig vnd vorpflichtet sein, Offibemelt Amt | wieder zue reühen vnd dauon abzuetreten, biß ihnen die ablegung der | ganzen WiederkauffsSummen, Bawkosten, andere vorlegte vnd für Vnns | bezahlte gelder, wie vorgemelt, bahrober zusambt in einer ganzen vol: | liegen vnd vnzertrenten Summ vnd an in specie guten vntadelhaftenn | volwichtigen, wohlgeltenden genehmen Reichsthalern wirklich für soll | vnd zur gnüge wiederfahren vnd geleistet worden ist. Doch wol: | len Wir, die Graffen, Vnns hirneben außdrücklich vnd protestando

vorbe- | halten habenn, das die Keüffere diese vnser Embter zuesambt dehrenn | ein vnd Zuebehörungen entweder ganz oder zumtheil höhern Standts Personen | vnd also inpotentiorem ohne vnser vnd Vnser Nachkommen vorbewußt vnd | ein-
willigung zuevorwenden keinesweges befugt sein sollenn, Sondern | da je dergleichen
vber kurz oder langk dieser Vnser außdrücklichen protes- | tation zuewieder
vnd Vns, Vnsern nachkommen zue schaden vnd nachtheyll | etwas tentiret vnd
vorgenommen werden solte, das Wihr alßdann vor | Vns vnd Vnsere mitbe-
schriebenen Allen vnd jeden verlust vnd schaden bey | den Keüffern, auch dero
allerseits Erben vnd nachkommen zue suchen vnd | zuefordern befugt vnd bemech-
tigt sein wollen. Da aber Keüfferen | vnd deren mitbeschriebenen gelegenheit,
die Embter abzutreten vohr | ablauff der Jahren, ist darbey abgeredt, das ihn
solches jedesmahl auch | bevohr vnd frey stehen vnd ihre Jura izo beschriebener
maßen gleich- | mehigen Persohnen, doch iederzeit mit Vnsern vnd Vnserer mit-
beschriebenen | Außdrücklichen vorbewußt vnd einvorwilligung anderweit abguetreten |
Zugelassen sein soll, Darbey wihr vnns auch an vnserm ohrt außdrücklich da-
hinn | vorpflchten vnd erklern, das auch vnser theils ferner nichts vorgenommen
wer- | den solle, So den Keüffern vnd ihren mitbeschriebenen zue gefahr, schaden
vnd nach- | theil gereichen vnd gelangen solle, konne oder möge. Insonderheit
aber da | nach vorstiefung der vorschriebenen Wiederkeüfflichen Jahren etwan ein
ander | an Vnser stadt die ablösung dieses Vnser Ambts zue thun sich offeriren
vnd ange- | ben würde, das Wihr derogestalt den Keüffern vnd ihren mitbe-
schriebenen | zue praesjuditz auch nichts einreümen noch verstaten, sondern viel-
mehr, wann Vnns | auff solche Zeit Vnser Ambt mit vnseren eigenen selbst
zue redimiren vnd vor Vns | zue gebrauchen nicht bequelm oder gelegen, ihnen
dasselbe vff vorgehende an- | derweit billichmehige Vorgleichung für
andern ferner zue gönnen vnd zuelassen | verbunden sein wollen, Sie auch darben
vor andern, der sey auch wehr Er wolle, | vorbleiben sollen.

Solchem allen nach vorzeihen vnd begeben Wihr Vnns | allerseits, Sowohl
auff der Vorküffere als Keüffere seiten, wißentlich vnd wohl | bedechtlich aller
vnd jeder Actionen, exceptionen, insonderheit Actioni reuocatoriae Feu- | di,
wie dieselbe immer nach gemeinen beschriebenen Kayßerlichen vnd Sächßischen
Rechten | Successoribus in Feudo Antiquo einigerley weyse & in quemuis
Casum Competiren vnd | geschehen kann vnd magk, auch allen andern beneficien,
Wolthaten vnd begnadigung der | Geist- vnd Welblichen, Kayßerlichen vnd
Sächßischen, auch Königen, Chur vnd Fürsten | beschriebener Rechten, Constitu-
tionen vnd Satzungen, wie die nahmen haben, erdacht | oder nochmaln durch
Menschlichen wiß vnd verstandt erfunden werden konten oder | möchten, Derer
aller wie zuevor gnugsamb erinnert vnd bescheiden worden, in- | sonderheit Ex-
ceptionum L. 2. C. d. Act. Empt. L. 2 & 11. C. d. rescind. Vend. Com-
putatio- | nis fructuum in Sortem, beneficij cedendarum actionum et ju-
rium, Simulati fraudulentj, | nel vsurarij Contractus, inutilis stipulationis,
Compensationis, Doli mali, metus iniusti, per- | suasionis, Simulationis,
restitutionis in integrum, ex quacunq. clausula, generali et speciali, | Re-
ductionis ad arbitrium boni Viri, Supplicationis, appellationis, Arresta-
tionis, Sequestra- | tionis, quod pecunia in nostram, nostrorumq. utilitatem
non Sit Versa, minus numerata, | et quod renunciatio exceptionum non
ualeat, nisi praecelserit specialis omnium enarra- | tio, Quod idem ad
Beneficia expresis maiora ad non cognita et quibus quis in spe- | cie
monitus non renunciasset, non extendatur, Quod processus ab executione
non incho- | andus. adeoq. omnibus ac Singulis iurium et legum beneficij
et auxilijs, Allermeist | aber meiner, des von Raschen witten, halben, dem

beneficio Senatus Consulti Velleianj, | auch allen andern Rechten und Ge-
rechtigkeiten, So dem weiblichen geschlecht zue Nutz | und Vorthel verordnet und
gesetzt, tam in genere quam in specie, nichts dorann | aufgeschloßen, Vnd
derogestalt, als ob dieselben allesambt vnd sonderlich al- | hier benant vnd auß-
gedrückt, so vns vnd vnseren mitbeschriebenen eines und des | andern Theils,
entweder zue nutz oder vorthel, insonderheit aber den Keüffern | vnd deren mit-
beschriebenen zue schaden vnd nachtheil gereichen können vnd mögen, | Gestalt
dann dieser Wiederkäuffliche Contract beyder Theile willkürliches | Recht sein
vnd bleiben vnd in vim legis uel instrumenti Guarentigiati zwischen Vns |
vnd Vnsern mitbeschriebenen gelten vnd Crafft haben soll, Wie dann auch,
So | wohl Wihr vor Vns vnd Vnsere mitbenante, dieser mit zeitigen reiffen
Rath | vnd bedenden geschloßenen Wiederkäufflichen Contract ohne eingige dis-
putation | vnd widersprechen, respectiue Gräßlich vnd Adlich, treulich vnd
vfrichtig | halten vnd nachkommen, auch andern hierwieder zue handeln vnd zue
thuen keines | weges vorstatten vnd nachgeben, Sondern vielmehr vber demselben
inn | allen vnd jeden Puncten vnd Clausulen steiff vnd vvorbrüchlich halten
lassen, | Vornemblich aber vielbenente Keüffere vnnnd ernelter Witben Sohns
Erben vnd Erbneh- | men gegen Menniglichs ahn vnd Zuesprüche in vnnnd außer-
halb Rechtens kreff- | tiglich vortreten vnnnd schadlos haltenn sollen vnd wollen.
Do sichs auch | vber alles verhoffen zuetragen vnd begeben würde, das diese
Vnsere Vorschrei- | bung aus einem vnfall verlohren, verbrant oder sonst in was
wege solches immer | geschehen möchte, Löcherich oder Schadhafftig würde, So
vorpfflichten Wihr Vns | hirmit vnd wollen jeder Zeit schuldigt sein, Vnsern
Keüffern oder ihren mitbe- | schriebenen vff ihr erst ansuchen vnd begehren dieselbe
aus gleichlautender Copey | vorneüren vnnnd ingrofsiren zuelassen.

Schließlichen auch vnd Wann | ohne Keüffere oder der Ihrigen vorwar-
losung, Welches doch Gott gnedigt | vorhüeten wolle, den Gebeüden einiger
schaden durch feüersbrunst oder sonst | durch Kriegk oder Herrszugk zuegefüget
werden solte vnnnd Sie denselbenn | durch ihren vleiß nicht hindern noch wehren
konten oder möchten; Sollenn | Sie oder die Ihrigen von Vns oder den Vnsrigen
deswegen vnbesprochen blei- | ben, Sondern dem Lieben Gott vnnnd dem vorur-
sacher anheim gestellet sein.

Dieses alles, wie obstehet, gereden, zuesagen vnnnd vorsprechenn Wihr bey
Vnsern | höchsten Gräßlichen, wie auch, wihr, die Keüffere, vnnnd vnser mitbe-
schriebene, | soviel oberzehler maßen vns bey diesem Contract in specie
concerniret vnd | verbindet, bey vnsern vnd vnserer mitbeschriebenen Adlichen
Ehren, Treuen | guten glauben vnnnd wahren wortten stets vhest vnd ganz
vvorbrüchlich zuhalten, | Alles gang vnerzüglich, treulich vnnnd ohne argelist
vnnnd gefehrde.

Deßen | zue mehrer vhrkund haben Wihr als Vorküffer neben vnsern
beyderseits | respectiue verordneten Cantzler vnnnd Rätthen, Auch dergestalt
nebenn Vnsß | Grafen **Friederich Christoffen** zue Mansfeldt, **Elias Schröter**,
der Rechten | Doctorn, vnnnd neben Vns Graffen **David** zue Mansfeldt
Johan Engelcke, | **Jch**, **Catharina** geborne von **Itten**, obgedachtes **Johan**
Stajen de Rasche seligen | nachgelassene witbe, Nebenst meinem verordneten
kriegischen Vormunden | herrn Doctor **Petro Rittern**, Gräßlichen **Mans-**
feldischen Racht zue **Eisleben**, | wie auch **Jch**, **Wülbrant Georg** **Bock** von
Wülffingen, als mit **Interessirter** | vnnnd **Sachvorwanter**, nebenn **Heinrich**
Barth zue **Kelbra** als **Zeügem** an diese | **Vorschreibung** Vnsere Gräßliche,
Adliche vnnnd respectiue **anerErbte** **Peyschafft** | wißendlich hangen lassenn Vnnnd
Vns nebenst ihnen mit eigenen **Handen** unter- | schrieben.

Geschehen Dinstags in den Ostern Nach Christi unsers Einigen Erlösers
und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Eintausend Sechs- | hundert Drey
und Zwanzigstem Jahre.

Friederich Christoff
g. v. S. zue Manssfeldt.

David g. z. Manssfeldt.

Cattrynn geborin von Iltin
Johan statz de Rascha u. seltyger
nachgelasfin wytwen.

Wulbrannt georg Boek
von Wülffingen mp.

In bestetigter kriegischer Vormundtschafft wie obgedacht habe ich Petrus Ritter
U. J. Doctor 2c. zu mehrer beglaubigung Nebens meiner Frau Curandin
diesen wiederkauflichen Contract mitt handt Vndt Siegel mit vollenzogen,
jedoch mier vndt den meinigen vnshedlich.

Johannes Engelke mp.

Elias schröder mp.

Heinrich Bartt m. hamnth.

Laut Vergl. d. d. Eisleben 20. Aug. 1623 trat die Witwe des v. Rascha
ihr $\frac{1}{2}$ Antheil an dem Hause Morungen ihrem Sohne Wilbrand Georg Boek
v. Wülffingen ab (3. Folge 32), welcher zur Herbeischaffung des an seine Mutter
zu zahlenden Kaufgeldes von dem Dr. Ludwig Wießenhafern zu Hildesheim
2000 Thlr. erborgte.

Nach Wilbrand Georg's Boek v. W. Tode erbten die Ämter L. u. M.
auf seinen Sohn **Sigismund Levin Boek** v. W. auf Elz und Gronau, und
von letzterem übernahm 25. Januar 1655 der nachmal. General-Feldmarschall
Ernst Albrecht v. Eberstein die genannten Ämter unter Vorbehalt des mans-
feld. Wiederkaufsrechts für 21 000 Thlr. käuflich, in welchen Handel der Kur-
fürst Johann Georg II. am 21. April 1662 konsentirte:

Von Gottes gnaden WIR Johann Georg der Ader, Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Römischen Reichs Erzmarischall
und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober und
Nieder Lausiz, Burggraff zu Magdeburg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein Vor Anß, unsere Erben und Nachkommen Bekennen und
thun kundt, Nachdem Uns unser lieber getreuer **Sigismund Levin Boek von
Wülffingen** in schriftten zuerkennen gegeben, welcher gestalt Er die Gräfflichen
Manssfeldischen Aempter Leinungen und Morungen mit allen deren Zu-
behörungen, wie Er solche bishero innegehabt und besessen, dem Königlichen
Denemarkischen **Feldmarschalche Ernst Albrechten von Eberstein** auff gewisse
verglichene maße überlassen und abgetreten, Mit unterthänigter Bitte, Wir wollten
darein consentiren und die darüber auffgerichtete Vergleichung gnädigst confirmiren,
Daß Wir dis Suchen angesehen, unsern Consens dazu gegeben und angeregte
Vergleichung (so Uns unterm signato Dresden den 31. Januarij nechst ver-
schienen in originali mit vorgetragen und in vidimirter Abschrift bey unser
Cantzley behalten worden) bestetiget haben, Thun das auch aus Landesfürstlicher
Macht und von Obrigkeit wegen hiermit und in Kraft dieses Und wollen, daß
solcher Vergleichung in allen und jeden Puncten, Clausuln, Inhalt und Meinungen
nachgegangen und darwider nicht gethan noch gehandelt werde, Jedoch Uns,
unsern Erben und Nachkommen an unsern hohen Regalien, Lehen, Ritterdiensten
und andern Gerechtigkeiten, auch sonstn Jedermänniglich an seinen Rechten ohne

Schaden. Treulich und sonder gefährde. Zu uhrkundt mit unserm zu ende auff gedruckten Canzley-Secret besiegelt, Und geben zu Dresden den 21. Aprilis Anno 1662.

(L. S.)

D. W. Lüttichau.

Ch. Wildvogel S.

Im Jahre 1666 war auch die Hinterortische Linie der Grafen von Mansfeld mit dem Grafen Christian Friedrich ausgestorben. Die Grafen der Vorderortischen Linie, welche nunmehr allein noch übrig war, erhoben 1698 wider die Söhne des Feldmarschalls v. Eberstein beim Appellationsgerichte zu Dresden eine Revocatorien-Klage und erlangten i. J. 1711 ein Erkenntnis, daß die Inhaber der Ämter gegen Erlegung von 21000 Thlr. an Speciebus oder an nach Leipziger Fuß ausgemünzten Sorten nebst 33 $\frac{1}{3}$ procent Agio an die Kläger abzutreten schuldig wären, welches 1713 rechtskräftig wurde (3. Folge 67).

Späterhin entstand ein neuer Prozeß, in welchem die Frage: Ob die Grafen mit erborgtem Gelde die Relution bewirken dürften? erörtert und zu Gunsten der Grafen entschieden wurde. Jetzt — im Jahre 1732 — stand der Ausübung des erstrittenen Wiedereinlösungsrechts nichts weiter entgegen. Dennoch haben die Grafen v. Mansfeld davon keinen Gebrauch gemacht, und 1780 ist ihr Geschlecht im Mannesstamme gänzlich erloschen. Die Grafschaft Mansfeld, wozu die fragl. Ämter gehören sollen, fiel dem Kurhause Sachsen heim, welches den Theil, worin sie liegen, 1808 an die Krone Westphalen abtrat. Für sie hatte mithin das Gesetzbuch Napoleon's vom 1. Jan. 1808 bis zum 1. Jan. 1815 Gesetzeskraft, von welcher Zeit ab das Preußische allg. Landrecht an dessen Stelle trat. Die Krone Preußen hat nämlich den von Sachsen an Westphalen abgetretenen Theil der Grafschaft Mansfeld in Besitz genommen.

Im Jahre 1818 ließ man seitens des k. pr. Fiscis den Inhabern der beiden Ämter andeuten, daß man mit Ostern 1819 das Wiederkaufsrecht ausüben würde, welche Ankündigungen aber ihnen erst nach Ostern gedachten Jahres 1818 behündigt worden sind, und, da die Inhaber sowohl dieser Verspätung halber, als auch, weil sie das Wiederkaufsrecht für erloschen hielten, darauf nicht achteten, 1819 eine förmliche Klage anstellen, worin unter Beziehung auf den Vertrag v. J. 1623 und auf das Erkenntnis v. J. 1711 verlangt wurde, daß die Inhaber dem k. pr. Fisco, als Successori der Grafen zu Mansfeld, die beiden Ämter nebst allen Zubehörungen und Rechten gegen Empfang der Wiederkaufssumme von 31 111 Thlr. 2 Gr. 8 Pf. Konventions-Münze zu Ostern 1819 eigenthümlich abtreten, auch die Prozeßkosten erstatten sollten; und es wurde von dem k. Ober-Landesgerichte zu Raumburg in den beiden ersten Instanzen auf die jedoch erst zu Ostern 1822 zu bewirken gewesene Abtretung gesprochen, weshalb die Verklagten revidirten.

Als dieser zwischen dem k. pr. Fiscus, als Klägern, und den Inhabern der Ämter Leinungen und Morungen, als Verklagten, wegen Wiedereinlösung dieser Ämter anhängige Prozeß dem k. Geheimen Ober-Tribunale in Berlin zum Verpruch vorlag, ließ den Mitgliedern gedachten Gerichts der Sachwalter der Verklagten, Justizkommission-Rath D. Glasewald zu Raumburg, folgende Auseinandersetzung zukommen.

„Nach der Ansicht der Verklagten, welche die Billigung zweier angesehenen Dikasterien, nämlich des Schöppenstuhls zu Leipzig und der Juristen-Fakultät zu Halle, besage der von ihnen erteilten und von mir in den letzten Tagen des Märzmonats (1823) an Ein hohes geheimes Obertribunal eingesendeten rechtlichen Gutachten gefunden hat, ist das Suchen des klagenden Fiscis sowohl noch zur Zeit, als schlechterdings unstatthaft. Denn

1) hat Fiscus bei der Kündigung nicht 1000 Thlr. erlegt, wie ihm nach dem der Klage zum Grunde gelegten Wiederkaufs-Vertrage d. Ao. 1623 oblag. Der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses meint zwar: die Bedingung, unter welcher diese 1000 Thlr. festgesetzt worden, scheine hier nicht vorhanden zu sein. Sie hätten nur alsdann erlegt werden sollen, wann die Grafen zu Mansfeld das Kaufgeld nicht zu Ostern nach erfolgter Kündigung entrichteten würden, die Kündigung aber habe zu Ostern vor Ablauf des Kontrakts erfolgen sollen. Es sei also eigentlich nichts anders verabredet worden, als, daß die Abtretung der Güter und die Bezahlung des Kaufschillings Zug um Zug erfolgen sollte. In dem Falle aber, daß die Grafen zu Mansfeld die Zahlung nicht gehörig leisteten, hätten die Käufer nicht schuldig sein sollen, die Ämter zu räumen und jene außerdem gedachte Konventionalstrafe ihnen bezahlen sollen. Allein die Unhaltbarkeit dieser Meinung ergibt sich klar aus der Urkunde v. J. 1623, worin deutlich gesagt ist, „daß, wenn die Lose den Käufern beweislich intimirt worden, alsbald bei derselben 1000 Rthlr. zu dem Ende von den Grafen erlegt werden sollten, damit die Käufer, da die bare Erlegung der ganzen Wiederkaufssumme Ostern folgendes Jahres über Zwerficht nicht folgen sollte, sich ihres Schadens daran zu erholen haben möchten. Sonsten aber, wenn richtige Bezahlung der ganzen Kaufsumme vermöge vorhergehender Loskündigung erfolge, alsdann sollten obberührte 1000 Rthlr. bei Erlegung der ganzen Wiederkaufssumme nebst dem Jahreszins zurückbehalten werden“. Wie hätte von einem Jahreszins die Rede sein können, wenn die Absicht der Kontrahenten dahin gegangen wäre, daß die 1000 Thlr. erst bei der Wiedereinlösung selbst und bei der alsdann erfolgenden Entrichtung des Kaufgeldes erlegt werden sollten? Nächstdem scheint es

2) als ob der Fiscus aus dem Wiederkaufs-Vertrage d. Ao. 1623 gar nicht klagen könne, da er bei Abschließung dieses Vertrags nicht konkurirt hat und da nach den gemeinen (I. 73 § ult. Dig. de reg. iur.; I. 11 Dig. de obligat. et act.; I. 24 § 4 Dig. de pactis; I. 3 in fine Cod. ne uxor pro marito; I. 82 Dig. pro socio; I. 9 Dig. de probat.; I. 8 § 4 Dig. de pignor. act.; I. 33 et 52 Dig. de pactis) und sächsischen Rechten (Kind quaest. for. Tom. II. cap. 71. ed 2), nach welchen die Wirkungen dieses Vertrags zu bestimmen sind, aus Verträgen nur für die Kontrahenten und deren Erben Rechte und Pflichten erwachsen können, und sie, selbst wenn sie intuitu fundi geschlossen wurden, den Successor singularis nicht berühren, daher z. B. ein Käufer den von dem Verkäufer mit einem Dritten geschlossenen Mietvertrag fortzusetzen nicht schuldig ist. Das Kurhaus Sachsen hat Ao. 1662 den von dem v. Bock unternommenen Wiederverkauf und somit den Vertrag v. J. 1623, durch welchen jener bedingt wurde, genehmigt, ohne sich selbst etwas wegen der Wiedereinlösung zu bedingen.

3) Die Grafen zu Mansfeld sind mit Lein- und Mörungen niemals ausdrücklich begeben worden, sondern immer nur mit der Grafschaft Mansfeld. Ob die Ämter Lein- und Mörungen, welche erweislich früherhin von den Grafen absonderlich erworben worden sind, einen integrierenden Theil der Grafschaft ausgemacht haben und als ein solcher von dem Kurhause Sachsen zur Lehn gegangen sind, ist daher sehr zweifelhaft. In der Urkunde v. J. 1662 wird keiner Lehnherrlichkeit gedacht, und der klagende Fiscus hat selbst in einem Schreiben (Bl. 55 der Oberlandesgerichts-Akten) behauptet, die Ämter seien nie Lehn gewesen. Hiernach hat auch eine Konsolidation des Domini directi et utilis, worauf der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses die Verurtheilung gegründet hat, nicht eintreten können — wie sie denn, genau genommen, wohl überhaupt sich nicht ereignen konnte, da das nutzbare Eigenthum beim Aussterben des Gräflich Mansfeld'schen Mannesstammes sich nicht bei den Grafen, sondern bei denen v. Eberstein befand. Über dieses hat

4) der König von Westphalen durch ein Dekret vom 28. Mart. 1809 die Lehns-Verbindung in seinem Reiche ganz aufgehoben und sich der lehnherrlichen Rechte begeben. Es können daher wohl von seinem Nachfolger diese ausgegebenen Rechte nicht weiter beansprucht werden. Es existirte in Hinsicht auf die Ämter qu. nach dem Jahre 1809 kein Ober-Eigenthum mehr, in welches die Krone Preußen hätte folgen können. Insonderheit aber steht dem klagenden Fisco

5) die Ausflucht der Verjährung sowohl nach gemeinen als nach Westphälischen Rechten offenbar entgegen.

a) Schon Kaiser Justinian verordnet, ne lites evadant immortales I. 9. Cod. de praeser. 30 vel 40 annor., daß klagbar gemachte Ansprüche, wenn ihre Verfolgung 40 Jahre lang unterlassen worden, für erloschen geachtet werden sollten. Nach sächsischen Rechten (s. Pufendorf observ. jur. univ. Tom. I. obs. 117; Kind quaest. Tom. III. cap. 30. ed. 2) reicht dann, wenn der Prozeß bereits rechtskräftig bis zur Hülfsvollstreckung entschieden ist, schon die ordentliche Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen hin. Nun war bereits Ao. 1713 rechtskräftig entschieden, daß die Inhaber der Ämter sie den Grafen um 21000 Thlr. abtreten müßten. Die Grafen haben aber die Abtretung nicht weiter verlangt, und es ist seit dem Jahre 1713 bis zum Jahre 1819 die Verjährungsfrist mehr als 3mal abgetrichen.

Der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses sucht diesem Einwande zu begegnen, indem er sagt: „Es enthalte an sich schon einen Widerspruch, daß ein Urtheil, das über ein unverjährbares Recht entscheidet und es dem Kläger zuspricht, weil es nicht verjähren könne, dessen Verjährbarkeit begründen sollte. In der That sei auch durch die frühern Urtheil v. J. 1711 u. 1713 nur die fortdauernde Gültigkeit des Vergleichs v. J. 1623 ausgesprochen, keineswegs aber dieselbe aufgehoben worden. Ueberdies könnten die gedachten Urtheil gegen den Lehnherrn, in Beziehung auf welchen sie nicht ergangen, nicht angezogen werden.“

Der Schöppenstuhl zu Leipzig hält jedoch in seinem Responso dafür, daß durch diese Gründe die vorgeschützte Ausflucht der eingetretenen Verjährung keineswegs beseitigt werde.

Wenn nämlich schon nicht zu bezweifeln sei, daß das Recht der Grafen v. Mansfeld oder der an deren Stelle getretenen Personen, das ihnen zukommende Befugnis in Anspruch zu nehmen und nöthigenfalls deshalb Klage zu erheben, keiner Verjährung unterlag, so sei doch, was gegenwärtigen Fall betreffe, zu erwägen, daß die Grafen zu Mansfeld durch Anstellung der im Jahre 1698 erhobenen Klage von diesem ihrem Rechte bereits Gebrauch machten, die damaligen Beklagten auch zu der von den Klägern verlangten Abtretung der fraglichen Unter rechtskräftig verurtheilt wurden, solchemnach nicht von der Ausübung des Befugnisses selbst, sondern von der Execution des rechtskräftigen Erkenntnisses die Rede sein kann und so wie derjenige, welcher ein einem andern vorgestrecktes Darlehn, dessen Aufkündigung er sich vorbehalten, eingelagert und, nachdem er ein günstiges Erkenntnis erlangt, binnen rechtsverwährter Zeit von eingetretener Rechtskraft des Urtheils die Beitreibung der Schuld von dem Beklagten zu suchen verabsäumt, ohne allen Zweifel wegen des sich zu Schulden gebrachten, aller extinctiven Verjährung zum Grunde liegenden Versäumnisses an dem in seiner Macht gestandenen Antrage auf Vollziehung des rechtskräftigen Erkenntnisses seiner Forderung verlustig werden würde; so dürften ganz unstreitig dieselben Grundsätze in Hinsicht auf das den Grafen zu Mansfeld rechtskräftig zuerkannte Reluitionsrecht eintreten und ein in Ansehung der Zeit der anzustellenden Klage Statt findendes Recht nicht auf die Rechte und Obliegenheiten des Befugten nach bereits erhobener Klage auszudehnen sein. Ebenwenig möchte das Anführen, daß in dem im Jahre 1698 bei dem Appellationsgerichte zu Dresden anhängig gemachten Rechtsstreite der Lehnherr nicht Partei gewesen, folglich dessen Rechte durch die in jenem Prozesse gesprochenen Erkenntnisse nicht geschmälert werden könnten, der vorgeschützte Ausflucht entgegen stehen. Da nämlich der gegenwärtig von dem k. pr. Fiskus gemachte Anspruch lediglich auf die eingetretene Konsolidation des nutzbaren und des Ober-Eigenthums in der Person des Lehnherrn gegründet werden konnte; so folge von selbst, daß der an die Stelle seines Vasallen als vormaligen Nutzungs-Eigenthümers getretene Lehnherr nicht mehrere Rechte, als dem Vasallen, welchem er in dem Nutzungs-Eigenthume gefolgt, zugestanden, in Anspruch nehmen könne, und wenn während der Zeit, als der Vasall noch im Besitz des Nutzungs-Eigenthums sich befunden, ein demselben zugestandenes Recht bereits verloren gegangen, dieser Verlust ihn selbst mit treffe, indem seine Ansprüche nicht auf eigenes, sondern auf die Nachfolge in einem fremden Rechte sich gründeten, eine solche Nachfolge aber die Existenz wirklich noch vorhandener Rechte voraussetze.

Ebenso äußert sich die Juristen-Fakultät in der Universität Halle-Wittenberg. Hierzu kommt noch

b) daß in dem Code Napoleon, welcher für Lein- und Morungen in den Jahren 1808 bis mit 1814 Gesetzeskraft hatte, vorgeschrieben ist: Art. 1660. Man kann sich das Recht auf Wiederkauf nicht für längere Zeit, als 5 Jahre ausbedingen. Ist es auf längere Zeit vorbehalten worden, so wird es auf diese Frist eingeschränkt; Art. 1661. Die festgesetzte Frist ist streng zu beobachten und kann von dem Richter nicht verlängert werden; Art. 1662. Hat der Verkäufer seine Klage auf Wiederkauf binnen der bestimmten Frist nicht angestellt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

Der Verfasser des Appellations-Erkenntnisses allegirt diese Gesetzstellen ganz unrichtig, wenn er sagt: „Der Code Napoleon, welcher vom Jahre 1808 bis zum Jahre 1815 in der Grafschaft Mansfeld Gesetzeskraft gehabt, bestimmt Art. 1660 u. 1661: „Der Verkäufer dürfte sich das Wiederkaufsrecht durch einen Nebenvertrag nur auf 5 Jahre vorbehalten.““

In der einzig officiellen Ausgabe des Napoleon'schen Gesetzbuchs für das Königreich Westphalen, die zu Straßburg ao. 1808 herausgegeben worden ist, finden sich die Worte: „durch einen Nebenvertrag“ durchaus nicht vor und es müssen daher alle aus diesen Worten von ihm hergeleiteten Schlüsse von selbst fortfallen.

Nächstdem meint er auch, daß jene gesetzliche Verordnungen nicht rückwirkende Kraft haben, sondern nur auf solche Wiederkäufe, welche nach Einführung des Code civil geschlossen worden, gezogen werden könnten. Die Juristen-Fakultät zu Halle aber entgegnet sehr bündig: Das Gesetz schreibe eine für die Zukunft geltende Frist vor; auch lasse sich nicht annehmen, daß dieses Gesetz nur auf Wiederkäufe, welche vor Einführung des Code Napoleon geschlossen worden, Anwendung leide. Denn bei dieser Annahme würde die im 2. Abschnitte

des Art. 1660 enthaltene gesetzliche Vorschrift als überflüssig angesehen werden müssen. Es würde also jene Annahme der bekannten Regel, daß diejenige Auslegung den Vorzug verdiene, nach welcher in einer Dispositiven etwas als überflüssig nicht erscheint, widerstreiten.

Die Revidenten überlassen sich der Hoffnung, daß der Fiskus noch in letzter Instanz mit seinen ebensowohl noch zur Zeit als schlechterdings unstatthaften Suchen lediglich zurückgewiesen werden werde, welche Entscheidung umso angemessener sein wird, als streng genommen die Krone Preußen einen ihr zu Statten kommenden Rechtstitel hinsichtlich der von Sachsen an Westphalen gebieheten mansfeldischen Ämter gar nicht hat nachweisen können. Denn in keinem der vielen nach dem verhängnißvollen Jahre 1813 abgeschlossenen Staatsverträge ist wegen dieser Ämter etwas festgesetzt worden, und selbst das verhaßte Eroberungsrecht kann nicht angezogen werden, da die Eroberung nicht durch die preußischen Waffen allein bewirkt worden ist.

Revidenten gedenken noch, daß auch der Mansfeld'sche Konkurs-Kurator wider sie das Wiedereinlösungsrecht geltend machen will und deshalb als Prinzipal-Intervenient aufgetreten, aber durch 2 Erkenntnisse zurückgewiesen worden ist. Auf von ihm eingewendete Revision sind die in dieser Sache ergangenen Akten von dem Oberlandesgericht zu Raumburg ebenfalls an Ein Hohes Geheimes Ober-Tribunal jüngsthin eingesendet worden. Der Gläubigerschaft stehet die Ausflucht der Verjährung nicht minder entgegen und hierüber noch der Umstand, daß sie nicht nur die anzuzahlenden 1000 Thlr. nicht einmal angeboten, vielweniger erlegt, sondern auch keine Kündigung des Wiederkaufs, am wenigsten eine tempestive, vorausgeschickt hat.

Raumburg, am 12. Dezember 1823.

D. Glasewald.

Der k. pr. Fiskus hatte das Glück, daß in allen 3 Instanzen zu seinen Gunsten entschieden wurde. Die Familie v. Eberstein wurde von den Gerichten verurtheilt, die Ämter Leinungen und Morungen gegen Entrichtung der Wiederkaufssumme mit 14 proCent Agio Ostern 1824 abzutreten.

Eine in den sächs. Rechten gegründete Verjährung und andere Exceptionen, sowie auch eine Verjährung nach den französischen Rechten, die eine solche bei einem Wiederkaufe innerhalb 5 Jahren setzten (obgleich 7 Jahre dieses Recht dort galt) wurde nicht in Erwägung gezogen, sondern bloß nach preuß. Gesetzen gesprochen. Indem königliche Regierung zu Merseburg solchergestalt Rechte geltend machte, die dem preuß. Fiskus nur als Nachfolger des Königs von Westphalen und der Kurfürsten von Sachsen in die Grafschaft Mansfeld zustehen konnten, entzog sich Fiskus auf einer anderen Seite beträchtlichen Verpflichtungen gegen die Amtsinhaber, die ihm als Nachfolger seiner Besitzvorfahren aus demselben Rechtsverhältnisse oblagen (s. unten).

Da nun auf dem Wege des Prozesses nichts mehr zu erstreiten war, so wurde von den Amtsinhabern die Gnade des Königs in Anspruch genommen und eine Vorstellung durch den nachmal. Oberst Karl v. Eberstein und dessen Bruder Major Gustav (meinen Vater, 4. Folge 301) im März 1824 persönlich Sr. Majestät dem Könige in Berlin überreicht. Der König ertheilte auch die hoffnungsvolle Resolution, daß alles Verfahren gegen die Amtsinhaber sistirt sein solle und daß Er Sich bis nach Eingang des von dem gesamten Staatsministerium erfordernten Gutachten Seine definitive Entscheidung vorbehalte. Durch eine Cabinetsordre vom 26. März 1824 wurde die Vollstreckung des harten richterlichen Ausspruchs sistirt. Hierauf ließ königliche Regierung zu Merseburg im Mai 1824 die Ämter abschätzen und zeigte später an, daß auf Befehl Sr. Majestät (Cabinetsordre v. 2. März 1829) zuvörderst versucht werden sollte, mit der Familie v. Eberstein ein Abkommen zu treffen, wodurch Fiskus wenigstens einen Theil der Vortheile erlange, welche das Erkenntnis ihm zuspreche. Dies sollte nun entweder durch einen Canon, eine Abfindungssumme oder Abtretung von Forstfläche geschehen. Bei der Abschätzung der Oekonomie der Güter nebst Zinsen und Intraden durch den Kammerrath Döring und der Forsten durch den Forstreferendar v. Dallwitz wurden aber die Amtsinhaber nicht weiter als zur Angabe der mit den Gütern verbundenen Nutzungen zugezogen, was die

Folge hatte, daß, da sowohl die Preise der Früchte als auch des Holzes viel zu hoch angesetzt wurden, ein zu hoher Werth herauskam. Es verzog sich die Verhandlung auch bis zum Jahre 1830, wo bei einer persönlichen Vorladung mit Königl. Regierung die gegenseitigen Einwendungen in Vortrag kamen; allein die Verhandlung mußte abgebrochen werden, da inzwischen die Eisleb.-Gefstätt.-Mansfeldische Berggewerkschaft ein günstiges Erkenntnis gegen das Dominium der Güter erlangt hatte, nach welchem derselben aus der kleinen Hälfte der zu den Gütern gehörigen Forsten, und zwar aus derjenigen Hälfte, aus welcher die Inhaber bisher die Hölzer frei zu landüblichen Preisen verkauft hatten, die Hölzer zur Verkohlung zu schimpflich niedrigen Preisen (das Klafter zu 5 Sgr. 7½ Pf., den Acker Unterholz 16 jährigen Wuchses zu 2 Thlr. nach der Währung vom Anfange des vorigen Jahrhunderts) überlassen werden sollten. Es stand zu befürchten, daß dies durch alle Instanzen durchgehen und den Werth der Güter sehr herabdrücken würde; denn der Amtsforst ist der ergiebigste Theil des am Fuße des Harzes mit hohen waldigen Bergen begrenzten Areal.²⁶⁾

Diese Befürchtung ging nicht allein am Schlusse des Jahres 1834 in Erfüllung, sondern es weigerten sich auch die Gegner, gestützt auf diesen günstigen Ausgang des Prozesses, den seit 1783 und 1799 erlegten erhöhten Preis für die Verkohlungshölzer aus der anderen größeren Hälfte der Forsten (Gewerksgehaue genannt) zu erlegen. Dieser Rechtsstreit, welchen die Mansfeldische Bergwerkskorporation gegen die Amtsinhaber und den k. Fiskus gemeinschaftlich erhoben hatte, wurde in allen 3 Instanzen zum Nachtheil der Verklagten entschieden, wozu letztere dadurch genöthigt wurden, einen großen Theil des Ertrags ihrer Waldungen gleichfalls zu den obenerwähnten schimpflich niedrigen Preis verabsolgen zu lassen. Die Gewerkschaft erstritt sogar einen von den Amtsinhabern zu leistenden Schadenersatz im Betrage von 54 777 Thlrn. Und dieser Rechtsstreit, den die Amtsinhaber eigentlich nur für den k. Fiskus führten, da die Relutionsbefugnis demselben schon zuerkannt war, hat den v. Eberstein über 1000 Thlr. gekostet. Diese Summe war sonach für eine fremde Sache vergeblich verwendet, da nun der Werth der Ämter unter den Wiederkaufspreis gekommen und kein Vortheil durch die Wiedereinlösung für den Fiskus zu erschen war.

Nun glaubte man den Ertrag der Forsten berechnen zu können und knüpfte mit Königlichem Fisco die Unterhandlung von Neuem an, um aus der peinlichsten Lage der Ungewißheit zu kommen und um auch auf die Melioration und Erhaltung der Güter, die wegen des ungewissen Besizes zu stocken anfing, Mehrers mit Vortheil verwenden zu können, besonders wenn es glückte mit den Gewerkschaften einen billigen Vergleich zu treffen, wozu dieselben Hoffnung machten.

Unterm 17. Okt. 1835 erbaten die Amtsinhaber des Kronprinzen Friedrich Wilhelm gnädige Verwendung und Fürsprache:

Wenn solchergestalt die Einkünfte unserer Güter, welche größtentheils in Forsten bestehen, so außerordentlich verringert worden sind, daß deren Werth kaum noch die Wiederkaufsumme übersteigen dürfte; wenn auf der andern Seite die Billigkeit erheischt, zu berücksichtigen, welche wesentlichen Dienste unsere Vorfahren den Herren Grafen von Mansfeld, von denen sie die Güter erkaufen, leisteten; welche großen Opfer sie ihnen brachten;

²⁶⁾ Die Eisleber Berggewerkschaft hatte 1812 die Ebersteinische Kupferhütte zu Leinungen, welche Schulden halber verkauft werden mußte, gekauft. Und da früher, als die Hütte noch im Gange gewesen, das erforderliche Holz zum Verkohlen aus den Amtsförsten für den billigen Preis, das Malter zu 1 Gr. 6 Pf. und den Acker Unterholz zu 2 Thlr., hergegeben worden, so prätendirte die genannte Berggewerkschaft die Überlassung der Kohlenhölzer für denselben Preis. Als nun solches verweigert wurde, erhob sie Klage gegen die Amtsinhaber, welche zu allem verdammt wurden, ja selbst zu einem Schadenersatze seit dem Jahre 1813.

welchen beträchtlichen Verlust wir dadurch erlitten, daß der Fiskus zur sächsischen und westphälischen Regierungsperiode einen beträchtlichen Theil unserer Forsteinkünfte widerrechtlich bezog; welche bedeutenden Verluste wir erleiden, wenn man den jetzigen Werth des Geldes zu dem des Grundeigenthums dem des 16. Jahrhunderts fast gleich stellt und der jetzt ermittelte Werth der Güter, in welchem alle von unsern Vorfahren mit großen Kosten vorgenommenen Meliorationen mit einbegriffen sind, als derjenige, den sie im 16. Jahrhundert hatten, angesehen wird; wenn man ferner berücksichtigt, daß Ew. Königlichen Hoheit gepriesener Ahnherr Friedrich der Große in dem ihm zugefallenen Antheile der Grafschaft Mansfeld sämtlichen Pfand- und Wiederkaufsbesitzern der gräflichen Güter sofort das unbeschränkte Eigenthum derselben ohne einiges Äquivalent verlieh; daß auch Se. Majestät, unser allergnädigster König, schon vor Entscheidung des unglücklichen Rechtsstreites gegen die Mansfelder Bergwerkskorporation mittels Cabinetsordre zu befehlen geruhet, daß Fiskus bei einem zu treffenden Abkommen mit unserer Familie sich mit einem Theile der Vortheile begnügen solle, welche das Erkenntnis ihm zuspreche; daß jetzt bei den durch den unglücklichen Rechtsstreit so sehr veränderten Verhältnissen uns die Gnade Sr. Majestät wohl in ausgedehnterem Maße zu Theil werden dürfte; wenn man endlich erwägt, daß unsere Güter mit Schulden belastet sind und daß sämtliche zahlreiche Mitglieder unserer Familie in Kriegsdiensten gestanden haben, großentheils durch Wunden zum Dienste untüchtig wurden und daß sie fast sämtlich ihre Existenz gefährdet sehen, wenn nicht ein besonderer Akt der Gnade Sr. Majestät, unsers allergnädigsten Königs, ihnen ihre Zukunft erleichtert; dann dürfen wir wohl hoffen, nicht unbescheiden zu erscheinen, wenn wir Ew. Königliche Hoheit unterthänigst bitten, huldreichst sich für uns dahin zu verwenden, daß uns das uneingeschränkte Eigenthum unserer Güter, ohne weitere Belastung derselben und ohne von uns die Entrichtung eines Äquivalentes zu verlangen, verliehen wird.“

Die Antwort lautete:

„Auf Ihr Gesuch vom 17. v. Mts. eröffne Ich Ihnen, daß nach den von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen die fernern Berichte über die Regulirung des Verhältnisses über Morungen und Leinungen nicht von dem Staatsministerium, sondern von dem Chef des Finanzministeriums erstattet werden sollen, und Ich daher keine Gelegenheit haben werde, Mich über Ihre Anträge auszusprechen.“

Berlin, den 14. Nov. 1835.

Friedrich Wilhelm.

Von Königlicher Regierung ging ein Reskript d. d. Merseburg 23. Nov. 1835 ein, nach welchem die härteste Bedingung die war, daß nach § 1 der Punktation ein Canon von 2000 Thln. alljährlich gezahlt und nach § 2 bei einem zu treffenden Vergleiche mit der Gewerkschaft die Inhaber nicht einmal freie Hand behalten sollten, da sie dasjenige, was sie durch Vergleich oder Prozeß über den judikatmäßigen Preis gewönnen, mit dem höchsten Fisco zu theilen verbunden sein sollten. Über dies sollten sie allen weitem Ansprüchen entsagen.

Die Inhaber konnten, da die Gewerkschaft auch klagbar geworden war, um aus dem andern Theile der Ebersteinischen Forsten den nachhaltigen Ertrag so wohlfeil zu bekommen, auf diese Punktation gar nicht eingehen und setzten Königl. Regierung unter dem 15. Dez. 1835 dies auseinander, indem sie darthaten, daß wenn sie den Canon von 2000 Thln. erlegten, sie Gefahr liefen, alljährlich bei dem erblichen Besitze der Güter 2493 Thlr. 29 Sgr. 11 \mathcal{L} zuzusetzen zu müssen. Es müsse daher eine Überschätzung oder ein Rechnungsfehler vorgefallen sein.

Königl. Regierung erwiderte 11. Januar 1836:

- 1) daß keineswegs der Ertragswerth der Güter überspannt sei, indem 1) der Reinertrag von Groß-Leinungen mit Horla 877 Thlr. 25 Sgr.; 2) der von Morungen mit Rotha 908 Thlr. 18 Sgr.; 3) der der Forsten aber

2220 Thlr. 24 Sgr. Sa. 4007 Thlr. 7 Sgr. gestellt sei und bei der vor-
sehenden Auseinandersetzung von dem Resultate der bereits früher vorge-
nommenen Abschätzungen nicht abgegangen werden könne;

- II) die Relutionssumme nicht auf 45 000 Thlr., sondern auf 44 007 früher
berechnet worden sei und
- III) die Forderung von angeblich 35 629 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. durch die
Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommission für die westphälischen Ver-
waltungsreste rechtskräftig zurückgewiesen sei.

Schließlich bemerkt sie noch, daß sie eine definitive Erklärung baldigst
verlange.

Hierauf kamen unter dem 6. Febr. 1836 die Inhaber bei königlicher Re-
gierung ein, daß sie bei so großer Verschiedenheit der Ansichten über den Werth
der Güter nicht im Stande wären, eine definitive Erklärung auf die hohe For-
derung des Fiskus abzugeben, oder auch nur um eine Revision der Abschätzung
derselben nachzusuchen, bevor sie nicht auf den Grund dieser Verschiedenheit ge-
kommen sei.

Königliche Regierung erwiderte hierauf unter dem 13. Febr. 1836 ganz
kurz, daß sie von ihrer vorgesetzten Behörde nicht ermächtigt sei, auf eine nähere
Erörterung der bereits früher zur Information über den Werth der Güter Groß-
Leinungen und Morungen aufgenommenen Abschätzungen einzugehn, zugleich aber
um möglichste Beschleunigung der definitiven Erklärung über das gemachte An-
erbieten bitte.

Nun reichte die Familie v. Eberstein am 19. April 1836 Sr. Majestät
dem Könige ein allerunterthänigstes Gesuch ein, worin es heißt:

„Die genannten Güter wurden der Familie von den ehemaligen Grafen v. Mans-
feld auf Wiederkauf in Besitz gegeben; sie kamen nach dem Aussterben der Mansfelde an
das Kurhaus Sachsen, später unter Westphälische Herrschaft, jetzt gehören sie unter den
Scepter Ew. Majestät. Während Friedrich II. glorreichen Andenkens in dem Theile der
ehemals gräflich Mansfeldischen Herrschaft, welche an Preußen ursprünglich vererbt ward,
alle von den Grafen auf Wiederkauf verlehene Güter den jeweiligen Inhabern zum
freien und erblichen Besitzthume überließ, war dies freilich in dem an das Kurhaus
Sachsen gefallenen Theile nicht der Fall, doch wurden an die Besitzer solcher Güter weder
unter sächsischer noch später unter westphälischer Herrschaft je Ansprüche gemacht, und von
einer Wiedereinlösung war nie die Rede, vielmehr blieben sie in ungestörtem Besitze;
wohl aber wurde die Wiedereinlösung von Seiten der k. Regierung in Merseburg, als die
Güter mit dem ehemals Mansfeld-Sächsischem Antheile zum Reiche Ew. Majestät kamen,
gegen die vor mehreren Jahrhunderten, zu den Zeiten des dreißigjährigen Krieges
stipulirten nach dem damaligen geringen Grund- und großen Geldwerthe berechnete
Wiederkaufsumme verlangt und ein deshalb geführter langwieriger und kostspieliger
Prozeß, indem wir auf doppelte Verjährung sowohl nach sächsischem als vorzüglich nach
westphälischen Gesetzen uns stützten, hat sich zu unserm Nachtheile entschieden.

Der Ertrag der Güter ist übrigens durch einen andern Prozeß, welchen die Eisleber
Berggewerkschaft gegen das Dominium derselben gewonnen hat, sehr geschmälert worden,
denn es hat diese Berggewerkschaft auch außerdem eine im Verhältnisse des Werthes der
Güter ganz unverhältnißmäßige 54 777 Thlr. betragende Entschädigungs-Forderung er-
stritten, so daß nach Abzug dieser Forderung, der in neuerer Zeit erhöhten Grundabgaben,
der Prozeßkosten und des Verlustes, den die Güter dadurch erlitten, daß der jährliche Holz-
ertrag an die Berggewerkschaften zu den vor einigen Jahrhunderten üblichem Preise von
18 Pfennigen pro Malter, deren drei auf ein Klafter gehen, abgelassen werden muß,
der jetzige Werth der Güter sehr gering ist.

Wenn nun der wahre Werth der Güter zu 5 proCent kapitalisirt, nicht höher als auf 80 000 Thlr. angeschlagen werden kann, so bleiben, indem man von diesen den Pfandschilling, welchen der hohe Fiscus zu gewähren hat, mit ca. 40 000 Thlr. abrechnet, noch 40 000 Thlr., welche der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. März 1829 gemäß zu theilen sein dürften, und es würde dann für den Allerhöchsten Fiscus ein Entschädigungsanspruch von 800 Thlr. Canon sich herausstellen, oder 4 proCent Zinsen von 20 000 Thlr.

Dagegen hat nun aber die 2. Abtheilung des Ministeriums des Königlichen Hauses uns wegen erblicher Überlassung der Güter unter mehreren andern beschränkenden Bestimmungen auch die sehr harte Bedingung durch die königl. Regierung in Merseburg vorlegen lassen, jährlich einen Canon von 2000 Thlrn. zu zahlen, eine Summe, welche nach den Anschlägen und dem sehr geringen Preise für das Holz, die 54 777 Thlr. Entschädigungsforderung der Berggewerkschaften und die von unsern Vorfahren herrührende Schuldenlast ungeredet, beinahe die Höhe aller Einnahmen erreicht.

Wir wagen daher in unserer Bedrängnis die allerunterthänigste Bitte: uns die Güter Groß-Leinungen und Morungen nebst Zubehör allergnädigst, wo nicht als freies erbliches Besitzthum verleihen, doch uns dieselben gegen eine mäßige Entschädigung von nicht über 800 Thlr. Canon an den höchsten Fiscus zu überlassen, und demgemäß geruhen zu wollen, an die betreffenden Behörden huldreichst zu verfügen."

Nachdem nun infolge dieses Gesuchs Se. Majestät zuvörderst Bericht erfordert und bis zu dessen Eingang die weitere Verfügung ausgesetzt hatten, überreichte der damalige Oberstlieut. im 26. Inf.-Reg. Karl Frhr. v. Eberstein dem Wirklichen Geheimen Rathe v. Ladenberg zu Berlin am 19. Mai 1836 zur näheren Erläuterung des Gesuchs folgende Darstellung des näheren Sachverhältnisses, die Auseinandersetzung des höchsten Fiscus und der Familie v. Eberstein wegen der Güter Gross-Leinungen und Morungen betreffend:

Die k. Generalverwaltung für Domainen und Forsten im Ministerium des Königlichen Hauses hat als Hauptbedingung der erblichen Überlassung der genannten Güter an die Familie von Eberstein die Übernahme eines jährlichen Canons von 2000 Thlr. aufgestellt. Dieser Anforderung aber ist nach Inhalt einer Verfügung der k. Regierung zu Merseburg vom 11. Januar c. eine Ertragsberechnung der beiden Güter zum Grunde gelegt, wonach a) die Vorwerksnutzung von Gross-Leinungen mit Horla auf 877 Thlr. 25 Sgr.; b) die von Morungen mit Rotha zu 908 Thlr. 18 Gr.; c) der Reinertrag der dazu gehörigen Forsten zu 2220 Thlr. 24 Sgr., also der Ertrag im Ganzen zu 4007 Thlr. 7 Sgr. und der Werth beider Güter in runder Summe zu 100 000 Thlr. angenommen worden ist.

Wenn ich auch nicht in Abrede stellen will, daß bei strenger Annahme der für die Abschätzung der königlichen Domainen und Forsten vorgeschriebenen Grundsätze ein solcher Ertrag heraus gerechnet werden kann, so ist es doch andererseits ebenso gewiß, daß der Ertrag beider Güter in der Wirklichkeit bisher niemals zu einer so hohen Summe heraus gebracht worden ist und auch künftighin nicht heraus gebracht werden kann; denn die Vorwerksnutzung von Gross-Leinungen und Horla hat bisher stets nur zu 600 Thlr., die von Morungen und Rotha nur zu 620 Thlr. verpachtet werden können, weil die Pächter öfters ihre Ernte unter dem Schnee hervorholen müssen und fast in keinem Jahre zu gehöriger und günstiger Zeit das Feld bestellen können. Beide Vorwerke zusammen haben nach Abzug aller Lasten nach einem langjährigen Durchschnitt aus den Wirtschaftsberechnungen höchstens einen Reinertrag von 1180 Thlrn. gewährt.

Der Ertrag der Waldungen ist mit 2220 Thlr. 24 Sgr. in der That aufs Höchste geschätzt, da von den 4301 Ader, als der ganzen Forstfläche, 3794 $\frac{3}{4}$ Ader mit der Servitut belastet sind, der Mansfeldischen Berggewerkschaft das Malter Holz zu 18 Pfennigen und den Ader Unterholz 16 jährigen Wuchses zu 2 Thlr. verabsolgen zu lassen, und nur 506 $\frac{1}{4}$ Ader zur freien Benutzung übrig bleiben. Und auch hier tritt fast jährlich der Fall ein, daß ein großer Theil des Holzes auf dem Walde stehen bleibt, dann zu $\frac{3}{4}$, ja sogar unter der Hälfte des Werths verkauft werden muß.

Jedenfalls ist bei den obigen 3794 $\frac{3}{4}$ Ader der früher von der Gewerkschaft gezahlte Preis à 7 Sgr. anstatt des jetzigen à 1 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Malter veranschlagt worden, und können unmöglich die Waldaufsichtskosten in Abzug gebracht sein. Wollte man aber auch die ganze Forstnutzung recht hoch mit 1820 Thlrn. in Ansatz bringen, so würde sich dann

der Reinertrag der Güter im Ganzen höchstens zu 3000 Thlr., der Kapitalwerth à 5% zu 60 000 Thlr. oder zu 4% zu 75 000 Thlr. herausstellen.

Wird aber auch wirklich der Ertrag, wie geschehen zu 4000 Thlr. und der Kapitalwerth resp. à 5% zu 80000 Thlr. oder zu 4% zu 100000 Thlr. angenommen, so bleibt doch nach Abzug der Reliquionssumme von ca. 40000 Thlrn., welche vertragsmäßig der Fiscus im Falle der Rücknahme beider Güter bezahlen muß, nur eine Summe von resp. 40000 Thlrn. oder 60000 Thlrn. als derjenige Theil des Werths beider Güter übrig, welchen die Familie von Eberstein bei einer Belastung der Grundstücke mit einem Canon von 2000 Thlrn., dessen Kapitalwerth doch nach demselben Prozentsatze wie der Güterwerth berechnet werden muß, mit einem Kapital von 40000 Thlrn. oder resp. 50000 Thlrn. erkaufen würde.

Wird nun aber berücksichtigt, daß außerdem die Grundsteuer, Feuerfocietätsbeiträge und andere Reallasten entrichtet werden müssen, daß die Güter mit einer großen Schuldenlast beladen sind, daß fast alle Gebäude gegenwärtig verfallen sind und bald einer sehr kostspieligen Reparatur auch Neubaus bedürfen, daß endlich die Mansfeldischen Bergwerksgesellschaften, denen in früherer Zeit das Holz nicht aus allen belasteten Forstrevieren zu dem oben angegebenen geringen Preise verabreicht worden ist, deshalb eine Entschädigung von 54777 Thlrn 5 Sgr. 11 Pf. erstritten haben und daß die Befreiung von dieser Summe und allen übrigen Anforderungen der Gewerkschaft im Wege des Vergleichs nur mit sehr großen Opfern zu erkaufen sein wird, da dieselben bereits als Abfindung die unentgeltliche Abtretung von 2360 Acker Holz verlangt hat, so liegt wohl am Tage, daß die Familie v. Eberstein, welcher nur 1941 Acker Holz verbleiben, völlig außer Stand gesetzt sein wird, sich im Besitze der Güter zu behaupten, wenn sie die Entrichtung eines Canons von 2000 Thlrn. und aller oben angegebenen Lasten übernehmen soll, und daß derselben schon bei Übernahme eines Canons von 600 bis 800 Thlrn., vorausgesetzt, daß weder Kriegskosten noch andere Unglücksfälle eintreten, kaum einige hundert Thaler von dem Ertrage der Güter übrig bleiben.

Des Königs Majestät aber haben bereits in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 2. März 1829 die allerhöchste Absicht auszusprechen geruht, daß der Familie die Güter unter billigen Bedingungen belassen werden sollen.

Die theilhaftigen Mitglieder der Familie v. Eberstein sind bereits durch den Reclust der von ihr aufgestellten Gegenrechnung an den f. Fiscus von 35629 Thlrn. 24 Sgr. 4 Pf. Surplus-Gelder, welche mittels Erkenntnisses des Oberlandesgerichts zu Raumburg der Familie zugesprochen, durch den damaligen Justizminister Herrn v. Kirchhausen aber verweigert worden waren, sehr hart betroffen worden. Diese Summe nebst dem Antheile, welchen Fiscus an den Forderungen der Gewerkschaft bekommt, kann man wohl als eine hinlängliche Entschädigung betrachten.

Es dürfte daher hiernach und wenn überhaupt die uns zugesicherte Allerhöchste Gnade in Erfüllung gehen soll, die Bitte wohl gerechtfertigt und nicht unbescheiden erscheinen, der Familie v. Eberstein die Güter ohne alle Entschädigung als Eigenthum zu überlassen, oder doch den dafür zu entrichtenden Canon ohne Vorbehalt einer Nachzahlung für die vergangenen Jahre (wozu nicht einmal der geringste Fonds vorhanden ist) und einer Erhöhung für den Fall, daß die Forderungen der Gewerkschaften im Wege der richterlichen Entscheidung oder des Vergleichs noch ermäßigt werden sollten, auf höchstens 600 bis 800 Thlr. jährlich festzusetzen sein.

Berlin, den 19. Mai 1836.

Hierauf wurde am 28. Juni 36 durch Herrn v. Ladenberg dem oben genannten Oberstlieut. Karl v. E. mitgetheilt, daß des Königs Majestät sein Gesuch dahin entschieden haben, daß gegen Zahlung eines jährlichen Canons v. 800 Thlrn. vom 1. Jan. 36 ab der v. Ebersteinischen Familie die Güter Leinungen und Morungen erblich überlassen werden können. Die Cabinetsordre lautet:

Ich habe auf den Bericht des Chefs der Domainen-Verwaltung nunmehr entschieden, daß die von Ihrer Familie besessenen Güter Groß-Leinungen und Morungen in der Grafschaft Mansfeld Ihrer Familie eigenthümlich, jedoch gegen Entrichtung eines jährlichen seit dem 1. Januar d. J. zu erlegenden Canons von 800 Thlrn. überlassen werden sollen.

Der Chef der Domainen-Verwaltung ist von Mir beauftragt, dieser Bestimmung gemäß die weiteren Verfügungen zu treffen und die Regierung zu Merseburg zu diesem Zwecke mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Oberstlieutenant Freiherrn Eberstein von Büding.

Da von dem Fiskus seit dem Jahre 1782 der Eberstein'schen Familie ein Theil der Nutzungen ihrer Waldungen widerrechtlich entzogen worden war, so hatten die beteiligten Mitglieder ebengenannter Familie an den Königl. Fiskus eine Gegenforderung, als die Forderung eines Surplus von Holzgeldern — 35 629 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. excl. Verzugszinsen aus der kursächf. und westphäl. und 20 839 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. aus der preussischen Verwaltungsperiode herrührend — aufgestellt, waren jedoch mit der zuerst erwähnten Forderung abgewiesen, indem solche dem Fiskus nicht in Anrechnung gebracht werden könne.

Die Mansfeld'schen Berggewerkschaften hatten nämlich aus der einen Hälfte der Lein- und Morunger Amts-Waldungen jährlich ihre Kohlenhölzer zu erhalten und hatten pro Malter nicht mehr als 18 Pf. und pro Acker Unterholz nur 2 Thlr. Konventionsgeld zu bezahlen. Ob nun schon der sächs., westphäl. und dann preussische Fiskus den Amtsinhabern nie mehr als ebenerwähnt hat bezahlen lassen, so hat doch die Forstkasse in Eisleben seit 1782 einen höheren Preis von den genannten Gewerkschaften erheben lassen, sodas jährlich ein Surplus entstanden war. Erst 1819 kamen die Amtsinhaber hinter diese Beeinträchtigung, erhoben daher gegen den k. pr. Fiskus Klage und trugen dahin an, das Fiskus verurtheilt werde, das seit 1782 zu viel Bezogene an die Amtsinhaber herauszugeben. In erster und zweiter Instanz ging ein günstiges Urtheil ein und Fiskus wurde dem Antrage gemäß verurtheilt.

Infolge eines vom Justizminister erlassenen Reskripts, welches den Richtern der späteren Instanzen untersagte, über die preussische Regierungsperiode hinaus in dieser Sache zu erkennen, wurde aber die Verbindlichkeit des Fiskus auf das während der preussischen Regierungsperiode Bezogene beschränkt. — Die Vortheile also, welche er aus den Handlungen seiner Vorfahren beziehen konnte, eignete Fiskus sich zu; die Verpflichtungen aber zu erfüllen, die ihm ebenmäßig aus den Handlungen seiner Vorfahren erwachsen, lehnte er ab. Die v. Eberstein konnten sich nicht davon überzeugen, das irgend jemand, der eine Erbschaft antritt, gesetzlich nicht auch verbunden wäre, alle Passiva zugleich mitzuübernehmen; und das war der Fall mit ihrer durch Urtheil und Recht ihnen zugestandenem Forderung an die früheren Besitzer.

Da Fiskus sah, das er auf diesem Wege nicht durchkommen werde, so hob der Justizminister auf Antrag des Finanzministers den Prozeß unter dem Vorwande auf, das diese Forderung gar nicht auf dem Wege des Prozesses erstattet werden könne, sondern sie müsse von der Liquidations-Kommission für den preussischen Antheil an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen untersucht und über die Zahlungsverbindlichkeit entschieden werden. Die Hinweisung an jene Kommission geschah aber erst als die präklusivische Frist zur Anmeldung solcher Forderungen schon verstrichen war. Ohne nun weiter auf die besonderen Umstände Rücksicht zu nehmen, wies diese Kommission die Amtsinhaber mit ihrer wegen Erstattung von Holzgeldern zum Betrage von 20 839 Thlr. 18 Sgr 1 Pf. angebrachten, aus der preussischen Verwaltungsperiode herrührenden Forderung deshalb ab, weil sie zu spät angemeldet worden, auch sei aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen, weshalb solche Forderung zu denjenigen Ansprüchen gerechnet werden könne, die in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre v. 31. Jan. 1827 allein nur und ausschließlich auf den preussischen Antheil an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen übernommen worden. Und unterm 23. Sept. 1832 setzte die durch Allerhöchste Cabinetsordre v. 31. Jan. 1827 angeordnete schiebsrichterliche Kommission zur Entscheidung der gegen den Westphälischen Centralschulden-Tilgungsfond ange-

brachten Reclamation fest: daß die gegen die Verfügung der k. Liquidations-Kommission v. 8. Nov. 1831 aufgestellte Rekursbeschwerde lediglich zu verwerfen sei. Nachdem nun aber die v. Eberstein über dies illegale Verfahren bei Sr. Majestät dem Könige Beschwerde geführt hatten, wurden ihnen die beanspruchten 20 839 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. in Merseburg ausgezahlt (5. Folge 379). Den Amtsinhabern erwuchs aber auf diese Weise an Kapital und Zinsen davon demnach ein Schaden von ca. 60 000 Thlrn., denn soviel wurde ihnen von den Erträgen ihrer Waldungen während der sächs. und westphälischen Regierungsperiode vom Fisco inne behalten.

Im Sept. 1836 wurde die Regierung zu Merseburg von dem Königl. Hausministerium angewiesen, den Vertrag über die eigenthümliche Überlassung der Güter Groß-Leinungen und Mohrungen an die damaligen Inhaber zu entwerfen. Der 22. Sept. 1836 abgefaßte Entwurf lautet:

Entwurf zu dem Vertrage zwischen dem Königl. Fiscus und dem Freiherrn v. Eberstein wegen eigenthümlicher Überlassung der Güter Groß-Leinungen und Mohrungen.

Durch die von den beiden Senaten des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg in erster und zweiter Instanz erlassenen, demnächst in revisorio bestätigten Erkenntnisse de publ. den 14. März und den 26. November 1821 waren die im Besitze der Güter Groß-Leinungen und Mohrungen — im Mansfeld'schen Gebirgs-Kreise — befindlichen Mitglieder der Familie von Eberstein verurtheilt worden, die genannten Güter nebst sämtlichen Subehörungen mit dem Termin Ostern 1822 dem Königl. Fiscus gegen Zahlung einer Wiederkaufsumme von 51 111 Thlrn. 2 Gr. 8 Pf. Conventionsgeld, von 5000 Reichs-Thalern Meliorationskosten, von 683 Gülden nebst den in separato zu ermittelnden, von diesem Quanto bis zum Jahre 1625 rückständig gebliebenen u. Zinsen und endlich von 750 Goldgülden oder des Werths dieser drei letzten Posten nach dem heutigen Münzfuße abzutreten.

Nachdem fiscalischer Seits der Ausführung dieser richterlichen Entscheidung auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. März 1824 Anstand gegeben worden war und die durch diese letztere veranlaßten Verhandlungen über die im Wege des Vergleichs zu bewirkende eigenthümliche Überlassung der genannten Güter an die Familie von Eberstein sich wegen eines damals entstandenen und erst neuerlich beendeten Rechtsstreits mit den Mansfeld'schen bergbauenden Gewerkschaften über eine auf den Groß-Leinung- und Mohrung'schen Forsten ruhende Holzberechtigung bis in die neueste Zeit verzögert hatten, so ist durch anderweite, diesem Vertrage in beglaubter Abschrift angehängte Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Juni 1836 der freiherrlichen Familie von Eberstein das freie Eigenthum an den mehrerwähnten Gütern gegen einen vom 1. Januar 1836 ab zu entrichtenden jährlichen Canon von Achthundert Thalern überlassen und die unterzeichnete Königl. Regierung zum Abschlusse des diesfälligen Vertrags angewiesen worden.

Demzufolge ist nun auf Grund des ebenfalls in beglaubter Abschrift angehängten Genehmigungs-Rescripts des hohen Ministerii des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten vom . . . zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung in Vertretung des Königl. Fiscus einerseits und nachbenannten Mitgliedern der freiherrlichen Familie von Eberstein, welche sich als zeitige Besitzer der Güter Groß-Leinungen und Mohrungen nebst Subehörungen legitimirt haben, als: 1, 2c. 2c. andererseits der nachstehende Übereignungs- und Relinquitions-Vertrag geschlossen worden.

§ 1. Der Königl. Fiscus leistet auf die durch die rechtskräftigen Erkenntnisse de publ. den 14. März und 26. Nov. 1821 von ihm erworbenen Rechte an den im Mansfeld'schen Gebirgs-Kreise, des Merseburger Regierungsbezirks belegenen Gütern Groß-

Leinungen und Mohrungen nebst den Ortschaften Rotha und Horla und sonstigen Zubehörungen hierdurch für ewige Zeiten auf das Rechtsverbindlichste Verzicht und räumt den obengenannten Herrn Reluents unter Aufhebung des bisherigen Lehnverbands das freie Eigenthum an den genannten Gütern ein.

§ 2. Die obengenannten Herren Reluents übernehmen dagegen für sich und Ihre Besitznachfolger einen auf den Gesamt-Inbegriff der gedachten Güter zu radicirenden jährlichen Canon von „Achtthundert Thalern“ nach dem Münzfuße vom 30. Septbr. 1821, welchen Sie in halbjährlichen Raten von Vierhundert Thalern am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres praenumerando, also zuerst am 1. Januar 1836, an die Königl. Regierungshauptkasse zu Merseburg oder an diejenige Königl. Kasse, an welche Sie damit gewiesen werden möchten, auf eigene Gefahr und Kosten einzuzahlen versprechen.

§ 3. Die Herrn Reluents willigen nicht allein hiermit ausdrücklich in die hypothekarische Eintragung des in § 2 stipulirten Canons auf den in § 1 beschriebenen Güterkomplex, sondern verpflichten sich auch bei Strafe der Nullität des gegenwärtigen Vertrags, dem Königl. fiscus für diesen Canon die Priorität vor allen denjenigen auf dem fraglichen Güterkomplexe oder auf einem oder dem andern Theile desselben haftenden Schuld- und Hypothekenforderungen zu gewähren, welche nicht mit ausdrücklichem, lehns herrlichen Consense versehen sind.

§ 4. Die Herren Reluents leisten außerdem auf alle und jede aus dem Besitze der Güter Gr.-Leinungen und Mohrungen nebst Zubehörungen herrührende oder auf die bisherige Administration der dazu gehörigen Forsten bezügliche Forderung gegen den Königl. fiscus hiermit ausdrücklich und feierlichst Verzicht.

§ 5. Sämtliche durch den Abschluß und die Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags (mit Inbegriff des gesetzlichen Stempels), sowie durch die hypothekarische Eintragung des in § 2 stipulirten Canons erwachsenden Kosten werden von den Herren Reluents allein getragen.

§ 6. Beide Theile genehmigen den vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten, entzagen allen dagegen zu machenden Einwendungen und haben denselben in zwei gleichlautenden Exemplaren, und zwar die Königl. Regierung unter Vordrückung ihres größeren Inseignels, die Herren Reluents aber gerichtlich vollzogen.

Die Besitzer der Ämter Leinungen und Mohrungen seit dem Jahre 1655 (3. Folge 34—84).

Seit dem 21. April 1662 war der General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein in legalem Besitze der Ämter Lein- und Mohrungen, die er bereits am 25. Januar 1655 käuflich übernommen hatte (s. oben). Von dem Feldmarschall gingen die Ämter 9. Juni 1676 auf dessen Söhne: Anton Albrecht, Christian Ludwig und Georg Sittig v. Eberstein über. Ersterer kaufte letzterem 30. Juni 1680 dessen Antheil an den Ämtern ab, und 6. März 1696 überließ der Domherr Anton Albrecht seine Antheile seinem Bruder Christian Ludwig wiederkäuflich von 12 zu 12 Jahren, sodaß dieser nun alleiniger Besitzer der Ämter war.

Nach Christian Ludwig's 24. Okt. 1717 erfolgtem Tode erhielt sein ältester Sohn der Kammerherr Graf Ernst Friedrich v. E. Leinungen samt Rotha, welches letztere er aber an seinen jüngsten Bruder, den nachmal. Major Wilhelm (Stifter des Fideikommisses), provisorisch abtrat.

Christian Ludwig's 6r Sohn, der Ober-Jägermeister Karl, erhielt Horla, welches er an seinen Bruder Christian, den Stolberger Hof- und Jägermeister, dessen Antheil Morungen war, am 24. Juni 1720 wiederkäuflich zunächst auf 9 Jahre verkaufte (5. Folge 141) — alles laut brüderlicher Theilung v. 13. Juli 1718.

Von dem Grafen Ernst Friedrich vererbte sich Leinungen 20. April 1752 auf seinen Sohn Grafen Friedrich († 17. Juli 1772), dessen Schwiegersohn Karl Frhr. v. Hausen es lt. Abtretungsurkunde d. d. Vorsch 5. März 1773 an den nachm. Obersten Joh. Karl Friedr. Frhrn. v. E. übertrug, welcher auch 10. April 1778 Horla wieder einlöste. Nach des Obersten Tode († 27. Okt. 1778) verglichen sich 23. Juli 1791 seine beiden Söhne: der Hofrath Wilhelm Frhr. v. E. und der Kriegsrath Karl Frhr. v. E., und es erhielt der Kriegsrath (dem seine Schwester Charlotte ihren Erbschaftsantheil cedirt hatte) Leinungen, der Hofrath also Horla nebst dem gegen sämtliche Erben des 18. Juni 1757 in der Schlacht bei Kollin gebliebenen Majors Wilhelm v. E. geltend zu machenden Rechte zur Wiedereinlösung des Vorwerks Rotha. Dies Wiederkaufsrecht trat aber der Hofrath schon 8. Aug. 1791 an den Baron Gottlob v. E. zu Morungen ab (4. Folge 81 u. 5. Folge 175).

Der Jägermeister Christian v. E. auf Morungen, der seit 24. Juni 1720 auch Horla wiederkäuflich innehatte, starb 4. Nov. 1765 und vererbte Morungen und Horla auf seine Söhne: Hauptmann Friedrich, Major H. K. W. und Baron Gottlob. Von diesen wurde 10. April 1778 Horla wieder eingelöst, dagegen wurde das Wiedereinlösungsrecht von Rotha 8. August 1791 dem Baron Gottlob abgetreten (s. oben). Im Jahre 1781 überließ der älteste Sohn des Jägermeisters, Hauptmann Friedrich, sein $\frac{1}{3}$ Antheil von Morungen (wozu $\frac{1}{4}$ der Amtsförsten gehörte) seinen beiden Brüdern Major H. K. W. und Gottlob. Der Major cedirte hierauf seinem Bruder Gottlob seine Hälfte von Morungen, so daß auf diese Weise Gottlob, der seit 1791 auch Rotha nebst $\frac{1}{4}$ der Försten allein proprio jure besaß (s. oben), alleiniger Besitzer von Morungen und der Hälfte der Amtsförsten wurde.

Nach Gottlob's 4. Febr. 1805 erfolgtem Tode fielen Morungen und Rotha auf seine Mutter L. E. geb. v. Trebra, und nach deren Ableben im März 1818 auf Gottlob's Schwester Friederike v. Möllendorf geb. v. E. Diese stiftete nun aus ihren Gütern Morungen und Rotha für ihren Großneffen Emil v. Eller-Eberstein (Enkel ihres Stiefbruders Friedrich) ein Fideikommiß (5. Folge 182 ff.).

Nach des Hofraths Wilhelm Frhrn. v. E. 14. Mai 1811 erfolgtem Ableben ging Horla zu gleichen Theilen auf dessen 9 Kinder: Wilhelm, Karl, Ernst, Emilie, Moriz, Gustav, Franz, Charlotte und George über, welche von ihrem Oheim, dem 29. Mai 1812 † Kriegsrathe v. E., auch Leinungen erbten.

Der Major Gustav Adolph Frhr. v. Eberstein (des 1811 † Hofraths Wilhelm 6r Sohn) verkaufte 6. Januar 1835 seinen ihm mit $\frac{1}{7}$ eigenthümlich zugehörigen Allodial-Antheil an dem Ante Groß-Leinungen mit Horla samt allen Zubehörungen, Rechten, Försten und allen denjenigen Grundstücken und Nutzungen, welche bis dahin zu dem Allodialvermögen der Eberstein-Dillen-

burger Branche gehört hatten, an seinen Neffen Wilhelm Alexander Ernst Frhrn. v. Eberstein.

Einige Zeit darauf verkauften auch Gustav's Schwestern Emilie und Charlotte verm. v. Chrenthal geb. v. E. ihre $\frac{2}{7}$ an ihren Bruder Karl, und die Erben des Hauptmann Franz Frhrn. v. E. auf Schönefeld bei Leipzig veräußerten ihren ihnen mit $\frac{1}{7}$ an dem Amte Leinungen mit Horla gehörigen Antheil an den Banquier Lehmann zu Halle, welcher denselben wiederum an W. A. Ernst v. E. käuflich abtrat.

Behufs der Erbtheilung wurde das Amt Leinungen mit Horla zur nothwendigen Subhastation gestellt und dem Emil v. Eller-Eberstein auf Morungen zc. für das im Verkaufstermin v. 17. Nov. 1845 abgegebene Meistgebot von 130 400 Thlrn. Courant gerichtlich zugeschlagen.

Auf Leinungen und Horla hafteten 4210 Thlr. Hypothekenschulden und 12 000 Mfl. oder 10 815 Thlr. Courant Lehnstämme, zusammen 15 025 Thlr., und es blieben sonach zur Vertheilung 115 375 Thlr., wovon ein Siebentheil 16 482 Thlr. 4 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pf. beträgt.

Von diesem Kaufgelde erhielten:

- $\frac{3}{7}$ der Oberst Karl, welcher zu seinem $\frac{1}{7}$ Antheile noch die $\frac{2}{7}$ seiner Schwestern Emilie und Charlotte hinzugekauft hatte;
- $\frac{1}{7}$ der Major Moritz;
- $\frac{1}{7}$ die Erben des Hauptmann Ernst Albrecht: die Witwe geb. Champion, die 2 Kinder 1r Ehe: W. A. Ernst und Frau Antoniette Rigot geb. v. E. und die 7 Kinder 2r Ehe: Francis, Pierre, Harriet, William, Albertine, Ernestine und Annette;
- $\frac{2}{7}$ W. A. Ernst für sich allein, nämlich die Antheile seiner Oheime Gustav und Franz.

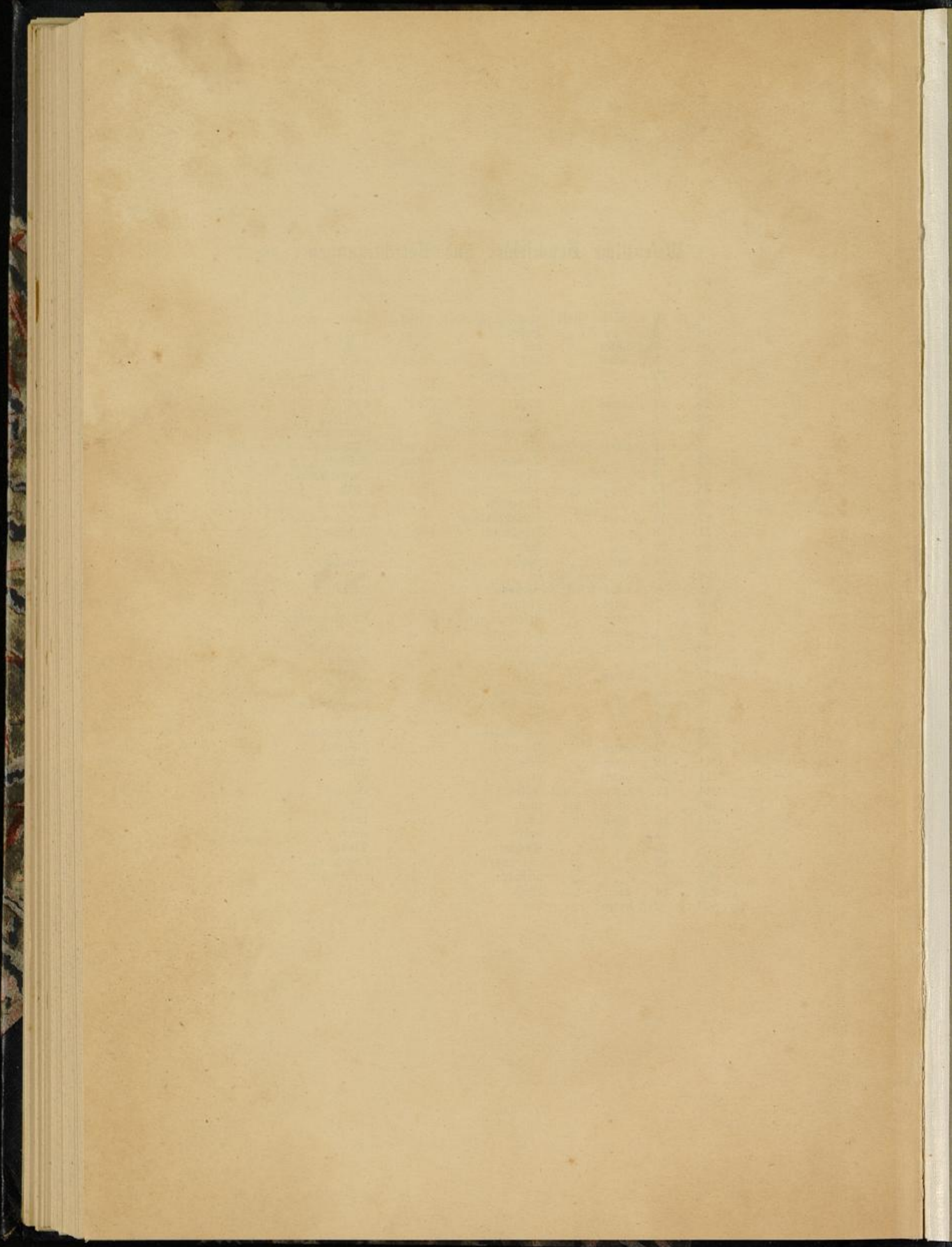
Inhaltsverzeichnis.

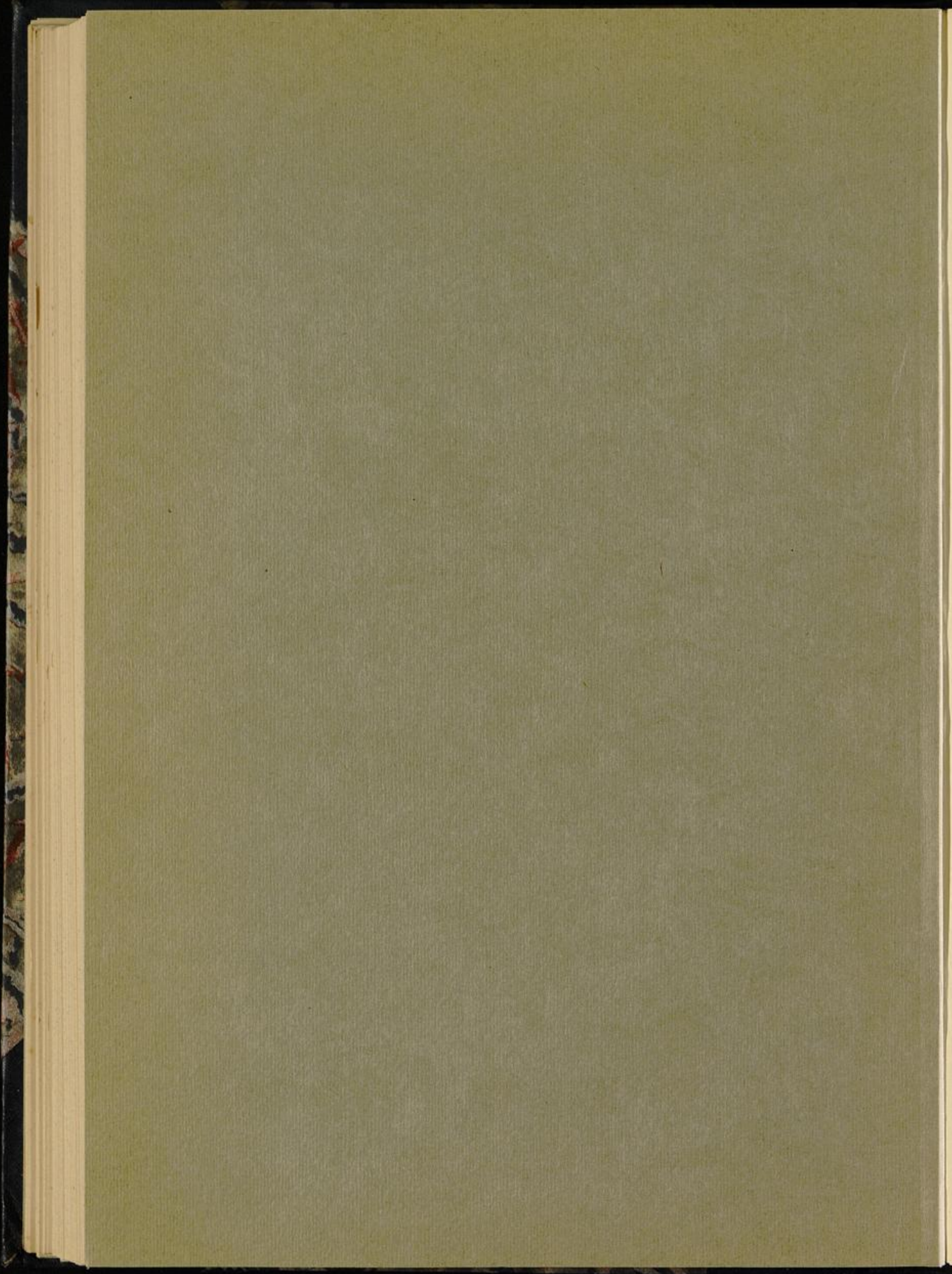
	Seite
Die Ebersteine zu Gehofen und ihre Nachkommen	8
Philipp auf Gehofen	12
Georg auf Gehofen	22
Philipp Dietrich auf Gehofen	22
Albrecht Otto auf Artern	23
Hans Ernst auf Ettersburg und Groß-Obringen	24
Georg Philipp auf Gehofen	25
Albrecht Hartmann auf Gehofen und Voigtstedt	26
Karl Ferdinand auf Voigtstedt und Artern	26
Hans auf Gehofen	27
Philipp Christoph auf Gehofen	28
Wolf Dietrich auf Gehofen, Ernstedt u. Ettersburg	30
Ernst Albrecht , General-Feldmarschall	34
Wilhelm Ernst	152
Ottlie Margarethe v. Byla	153
Elisabeth Lucia v. Helmolt	154
Georg Sittig	156
Anton Albrecht , Stifter der Domhöfer Linie	157
Albrecht Ludolf	161
Wolf Friedrich , Stifter der Teichdamm-Branche	162
Ludwig Maximilian	170
Karl Friedrich auf Zörbig und Gehofen	171
Otto Maximilian , Stifter der Domhof-Branche	175
Karl Friedrich , Oberstlieutenant	179
Franz Heinrich	180
Otto Christoph	181
Heinrich Friedrich Wilhelm, Oberst a. D.	182
Karl Friedrich August, Generalmajor z. D.	197
Karl Michael Robert, Generalmajor a. D.	225
Christian Ludwig , Stifter der Neuhäuser Linie	226
Ernst Friedrich Reichsgraf v. Eberstein	233

Friedrich Reichsgraf v. Eberstein	237
Wolf Dietrich , Stifter der Wolf Dietrich'schen Branche	237
Karl Frhr. v. Eberstein, Stifter der Dillenburg'schen Branche	242
Johann Karl Friedrich, Stifter des Tilsiter Zweiges	245
Wilhelm, Hof- und Justiz-Rath	260
Karl Heinrich August, Oberst a. D.	274
Karl Albert Hermann, Lieutenant a. D.	275
Ernst Albrecht, großbrit. Hauptmann etc.	276
Gustav Adolph, Major a. D.	279
Louis Ferdinand, Ingenieur-Hauptmann a. D.	296
Karl Christian, Stifter des Mannheimer Zweiges	299
Joseph Karl Theodor, Staatsminister	300
Ernst Rudolf, Stifter der Eichstädt'schen Branche	305
August Christian Wilhelm, Stifter der Morunger Branche	306
Friedrich Ludwig Wilhelm, Hauptmann a. D.	308
Karl Christian Heinrich Wilhelm von Eller-Eberstein	309
Emil Franz Heinrich Bernhard v. Eller-Eberstein	309
Balduin Karl Ernst Wilhelm v. Eller-Eberstein	310
Histor. Nachrichten über die Ämter Leinungen und Morungen	311
Die Besitzer der Ämter Leinungen und Morungen seit dem Jahre 1655	338

Wesentliche Druckfehler und Berichtigungen.

S.	6,	3.	10 v.	oben	steht	ihm	statt	ihn.
"	18,	"	6 "	"	"	Hofen	"	Hof.
"	18,	"	9 "	unten	"	auf	"	auch.
"	25,	"	5 "	oben	"	1772	"	1672.
"	26,	"	12 "	"	"	Frau Witwe	"	Frau Witwe Sophia.
"	28,	"	9 "	"	"	1542	"	1642.
"	29,	"	21 "	unten	"	1727	"	1627.
"	32,	"	5 "	oben	"	seiner ehelichen	"	seine eheliche.
"	33,	"	20 "	"	"	contentrirt	"	contentirt.
"	34,	"	11 "	unten	ist nach	II)	einzuschalten	1638.
"	34,	"	12 "	"	steht	Tochter	statt	Schwester.
"	35,	"	4 "	"	"	Hogerswerda	"	Hogerswordt.
"	35,	"	16 "	"	"	1665	"	1655.
"	64,	"	18 "	"	"	Retation	"	Relation.
"	69,	"	14 "	oben	"	Conversation	"	Conservation.
"	71,	"	18 "	"	"	Fahinnen	"	Fahinen.
"	88,	"	22 "	"	"	dir	"	die.
"	96,	"	18 "	unten	"	meiter	"	weiter.
"	106,	"	12 u	20 v.	oben	steht	in	ic.
"	108,	"	8 v.	oben	steht	Verhofften	"	Verhoffen.
"	108,	"	7 "	unten	"	Thätern	"	Thätere.
"	109,	"	7 "	oben	"	Abfchirmungf	"	Abfchirmungf.
"	135,	"	4 "	unten	"	anwehrende	"	anwehrende.
"	148,	"	21 "	oben	"	Hauptfarchiv	"	Hauptfarchiv.
"	157,	"	17 "	"	"	Reffen	"	Reffern
"	161,	"	8 "	unten	"	1121	"	1121).
"	169,	"	13 "	"	"	gewifflich	"	gerichtlich.
"	176,	"	28 "	oben	"	Saurod ein	"	Saurode im.
"	189,	"	16 "	"	"	die	"	der.
"	195,	"	8 "	"	"	Lehnserbin	"	Lehnserben.
"	196,	"	7 "	unten	"	Domdorf	"	Dondorf.
"	211,	"	12 "	oben	"	Schon	"	Schnell.
"	211,	"	14 "	unten	"	zu	"	zur.
"	244,	"	17, 18 u.	23 v. u.	steht	Gülich	"	Gülichen.
"	250,	"	2 v.	unten	steht	allen	"	alle.
"	273,	"	12 "	oben	"	1872	"	1873.
"	277,	"	24 "	unten	"	nebst	"	unter.
"	278,	"	10 "	"	"	Töchter	"	Kinder.
"	279,	"	15 "	"	"	Cassanova	"	Casanova.
"	285,	"	17 "	"	"	verfuchte	"	verurfachte.
"	295,	"	14 "	oben	"	1885.	"	1855.
"	303,	"	2 "	unten	"	den	"	dem.





165/36

XIII

24 1/2 - 6.05 1/15 1/10

4 1/2

1/1

165/36

VIII

24 Aug. 6.05 h. 15.40

4 Aug.

✓



Buchbinderei
HENDRICK SCHULZE
Düsseldorf
Tel. 35370, Duisburgerstr.18

